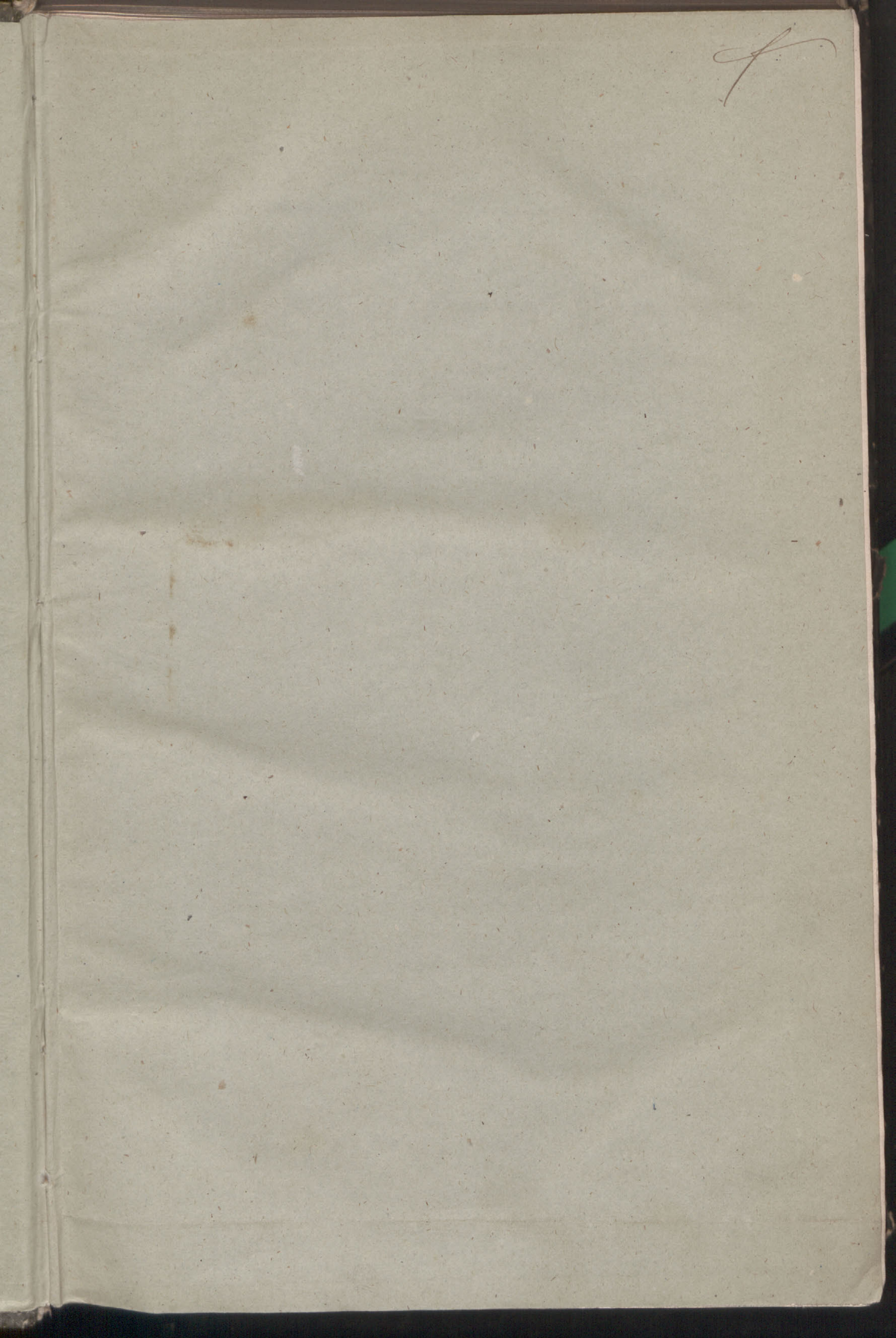


Zeitschrift

des

Central-Vereins in Preussen

für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Im Auftrage und unter Mitwirkung des Vorstandes und Ausschusses des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Guido Weiß.



Unter verantwortlicher Redaction von Heinrich Hübner.

Dritter Band. Erstes Heft.

Leipzig 1860.

Verlag von Heinrich Hübner.

Die Armenpflege im nordwestlichen Deutschland.

Die Verhandlung über Armenpflege, welche am 22. Juni 1860 im Schoße der Wirthschaftlichen Gesellschaft für Nordwestdeutschland zu Oldenburg gepflogen wurde, hat über die bisherige Auffassung und Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes im Nordwesten von Deutschland zum ersten Male ein leidlich helles Licht verbreitet.

Am einfachsten zeigten sich die Verhältnisse in Bremen, wo die wenigen Dörfer und Nebenorte hinter der großen Stadt, welche dem Staate ihren Namen geliehen hat, völlig zurücktreten. Es ist erst etwas über ein Menschenalter, daß die bremische Armenpflege einheitlich zusammengefaßt wurde. Vorher wurde sie abgesondert von den einzelnen Kirchspielen geübt. Sie ist dann damals zu dem sogenannten Armeninstitut verfestet worden, an dessen Spitze zwei Senatoren stehen, umgeben von der „Session" der Behörde, die die eigentliche Verwaltung führt. Ihr gehören die älteren der vierzig „Diaconen" an, während die jüngeren mit der unmittelbaren Pflege beauftragt sind. Die Diaconen sind, wie ihr Name schon schließen läßt, kirchlichen Ursprungs; sie werden von den Kirchengemeinden erwählt, und haben außer ihren armenpflegerischen auch kirchliche Functionen. Das ist aber auch der ganze Zusammenhang, den das officielle bremische Armenwesen mit der Kirche hat. Im Uebrigen ist es eine reine Staatsanstalt. Wenn es seine Bedürfnisse an Geld nicht aus der Staatskasse oder auf dem Wege einer förmlichen Steuer erhält, so erhebt es sie aus den Taschen der Bürger und Einwohner doch mit einer gewissen staatlichen Autorität, so hat die Erhebungsweise doch die meisten Nachtheile der Besteuerung gegen sich, ohne alle ihre Vorzüge für sich zu haben. Dem Namen nach sind es freiwillige Beiträge. Aber es giebt ein Mindestes, welches erlegt werden muß. Wer nicht selbst als eingeschriebener Armer Unterstützung empfängt, ist gesetzlich verpflichtet, mindestens einen Groten Gold wöchentlich (jährlich gleich 23 Silbergroschen ungefähr) zu den Armenausgaben beizusteuern. Wer nicht wenigstens zwei und einen halben Thaler Gold (2 Thlr.

21 Sgr. Courant) Jahresbeitrag zahlt, muß die wöchentlichen Beiträge der Minderzahlenden persönlich einsammeln helfen. Zu diesen beiden Schrauben, die den Einzelnen vor unchristlichem Nichtsthun zu bewahren dienen, kommt als wichtigste dritte die Oeffentlichkeit hinzu, welche den gezeichneten Summen gegeben wird. Es erhellt ohne weiteres, welche flüssigmachende Kraft ein solches Verfahren in einer Stadt wie Bremen hat, deren reichere Bevölkerung fast durchweg eines hohen Credits bedarf, und nicht so zahlreich ist, daß nicht Jeder den Andern in dergleichen Dingen genau controliren könnte. Das Verfahren hat insofern das Gute einer Steuer an sich, als es den gleichviel wie veranschlagten Ausgaben zu ihrer Deckung immer die erforderlichen Einnahmen gegenüberstellt. Liefert es ja einmal weniger, so genügt allemal eine väterliche Ermahnung des Senats, nicht lässig oder karg zu werden, damit nicht etwa die Armensteuer eingeführt werden müsse. Allein es fragt sich, ob das ein schlimmerer Zustand wäre als der gegenwärtige. Einige der wesentlichsten Vorzüge der Steuer fehlen dem letzteren: die Fähigkeit sich genau dem Bedürfniß anzuschmiegen, und vor allem die gleichmäßige und gerechte Vertheilung der Last. Diese Vorzüge fehlen der im Bremen angenommenen Verfahrungsart ohne durch einen entsprechenden Mangel an Nachtheilen, wie sie die Steuer mit sich bringen würde, aufgewogen zu werden. Denn wenn doch einmal eine rechtliche Verpflichtung zum Geben besteht, so ist die Gewalt da, die dem widerstrebenden Reichen (oder vielmehr Nicht-Armen) angethan wird, und der Rechtsanspruch bildet sich in der Brust des Armen aus, der das Gefühl der eignen Verantwortlichkeit in Trägheit und Trotz erstickt. Muß man diese üblen Folgen einer Armensteuer schon bei dem jetzigen Zustande ertragen, warum will man sich denn nicht auch ihre vollen Vortheile sichern? Das Beste wäre freilich auf halbe und ganze Armensteuer zugleich Verzicht zu leisten. Sicherer, als rückwärts zu einer vom Staat monopolisirten und in die engen Formen des Staats geschnürten Armenpflege, wäre der Weg vorwärts zur freien Armenpflege. Nur Schade, daß dieser wohlthätigen Entwicklung das Bestehende auch im Uebrigen so wenig zu Hilfe kommt. Vierzig Diaconen, von nicht mehr als fünf förmlich angestellten und besoldeten Armenpflegern unterstützt, sind in einer Stadt von 60,000 Einwohnern nicht im Stande, das nackte Almosen nach und nach durch persönliche Fürsorge zu ersetzen. Sie sind es um so weniger, wenn sie vorwiegend aus dem Kreise der jüngern Geschäftsleute gewählt wer-

den wie geschieht. Ein junger Kaufmann oder Anwalt hat auf der einen Seite noch zuviel mit seinen eignen Angelegenheiten zu thun, auf der andern noch zu wenig reife und vielseitige Lebenserfahrung, um einen tüchtigen Armenpfleger in jenem höheren Sinn, der mehr als eine äußerliche Vertheilung von Gaben in sich schließt, abgeben zu können. Hierin noch mehr, als in dem streng staatlichen und rechtlichen Character der Bremer Armenpflege liegen ihre verborgenen Gefahren; denn dies verrammelt die Pforte, durch welche sie einmal bei guter Zeit ins freie Feld hinaus gelangen könnte. Für den Augenblick freilich ist der Zustand nicht der Art, daß er das Publikum beunruhigte und so gebieterisch zu Reformen drängte. Die günstige staatliche und wirthschaftliche Lage Bremens, das Gedeihen seines weitverzweigten Handels macht es leicht, den Schlund des Elends mit den alljährlichen erforderlichen Tributen zu stopfen. Es wird darüber selbst ohne Sorge übersehen, daß der Schlund sich stetig erweitert; daß zum Beispiel, während vor einem Vierteljahrhundert 28,000 Thlr. im Jahre durch die freiwilligen Beiträge aufgebracht wurden, jetzt bei erhöhtem durchschnittlichen Wohlstande 40,000 Thlr. nöthig sind. Aber wenn einmal länger dauernde Geschäftsstockungen wiederkehren sollten, so daß der Verdienst des armen Mannes zum Theil ganz aufhörte, der des reichen Mannes nicht so reiche freiwillige Beiträge mehr abwürfe, dann könnte es sich am Ende rächen, daß man nicht bei Zeiten von dem System des Almosens zu dem der persönlichen Fürsorge übergegangen und damit die freie Armenpflege allmählig an die Stelle der staatlichen gesetzt.

Aus dem größten der drei Gebiete der Wirthschaftlichen Gesellschaft, dem Königreich Hannover, erfuhr man in Oldenburg am wenigsten. Der einzige praktische Armenpfleger, welcher anwesend war, litt an dem Fehler, den Stüve in „Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen und Westfalen" S. 202 als einen allgemeinen bezeichnet, sein Blick reichte nicht über seinen eignen Ort Hildesheim hinaus. Andre kannten zwar den Stand der Gesetzgebung, aber nicht ihre Wirkungen. Bürgermeister Hantelmann von Emden, der Vater des Patronats, war verhindert theilzunehmen. So mußte man sich denn im Wesentlichen begnügen zu hören, daß auch in Hannover die staatliche oder gemeindliche Armenpflege den breitesten Raum einnimmt, nicht sowohl kraft klaren und alles einschließenden Gesetzes, sondern weil die geschichtliche Entwickelung der Dinge das Schiff mit unwiderstehlicher Gewalt in diesen Nothhafen getrieben

hat. Es ist in Hannover mehr die allgemeine Annahme, als bestimmte gesetzliche Vorschrift, daß die Gemeinde zur Unterhaltung ihrer Armen verpflichtet sei. Das einzige Gesetz, welches eine dahin gehörende durchgängige Verpflichtung auferlegt, ist die Domicilordnung, und diese beschränkt dieselbe ihrem Zwecke gemäß auf die Gewährung eines vorläufigen Obdaches. Hierzu kommen dann noch die Pflichten gegen unterwegs erkrankende Armen, in denen sich die gemeindliche Thätigkeit mit der staatlichen vermischt. Weiter reicht das gemeine Recht des Landes nicht. Aber es zeigt sich eben in Hannover, daß eine schlechthin allgemeine Annahme mitunter die Wirklichkeit selbst vollständig ersetzt. Die Wirkungen auf den öffentlichen Geist sind grade dieselben wie in Ländern, wo den Armen das sonnenklarste Recht auf die Tasche der Nichtarmen gesetzlich beigelegt ist. Wir haben da bei den Armen jene Abtödtung des persönlichen Verantwortlichkeitsgefühls, deren Ursprung das ihnen zugestandene falsche Recht auf Unterstützung, deren Werkzeug das Almosen ist; und wir haben bei den Reichen jene Verkümmerung des eingebornen Erbarmens, die entsteht, wenn eine eiserne Hand das Mitleid von seinem Gegenstande entfernt, um statt seiner die Aufgabe an sich zu reißen.

Das einzige armenpflegerische Gebiet, dem man in Oldenburg einigermaßen auf den Grund kam, war eben das kleine Land Oldenburg. Hier hat die Entwicklung aber auch in der That einen so einfachen und streng folgerechten Gang genommen, wie es in allen Lebenskreisen selten ist. Dieser Vorzug des Gegenstandes wurde noch durch die Darstellung erhöht, zu der der eigentliche Berichterstatter, derjenige Beamte zufällig, welcher im Schoße der Regierung das gesammte Armenwesen des Landes überwacht, seinen Standpunkt auf der obersten Warte administrativer Beobachtung nahm. Der Vortrag war klar, vollständig, und von Kritik frei bis auf das kurze Schlußurtheil: „Unsre Armengesetzgebung hat bewirkt, was sie wollte, daß kein Armer Noth leidet, daß wir keine Bettler haben, und daß die Last der Armenpflege möglichst gleichmäßig vertheilt wird.“ Den festen und scharfen Zügen dieses historisch-statistischen Bildes stellten zwei andre Redner, Männer in hohen Staatsämtern, ein geistlicher und ein weltlicher Beamter, mehr einen skizzenhaften Entwurf als ein abgeschlossenes Gemälde zur Seite, indem sie die Anfänge einer auf die staatliche Armenpflege gepfropften kirchlichen Armenpflege schilderten. Ein wohlhabender und einflußreicher Marschbauer endlich lieferte einzelne Bleistiftstriche aus unmittelbarer Erfahrung, die das

allzu idealistische Gepräge in den voraufgegangenen Mittheilungen ein wenig zu verwischen dienten.

Hiernach ist nun der bisherige Verlauf in Oldenburg ungefähr dieser gewesen. Zuerst um die Zeit des Dreißigjährigen Krieges — der bekanntlich in unerhörtem Umfang Ernten vernichtete, Städte und Dörfer einäscherte, Wittwen und Waisen ohne Ernährer zurückließ, Tausende von Familien um all' ihr irdisches Gut brachte, und somit aus der Bettelei eine unerträgliche Landplage machte — begann der Staat, sich der Armenpflege ernstlich anzunehmen. Zuerst tastete er, wie begreiflich ziemlich unsicher herum. Eine Armenordnung folgte der andern. Die erste noch erhaltene stammt aus dem Jahre **1657**, und setzt ihren Trumpf, während sie schon jedem Kirchspiel die Pflicht seine Armen zu unterhalten zuweist, auf Unterdrückung der Bettelei. Bis zum Jahre **1745** erhielt dieses Gesetz zu fünf verschiedenen Malen Nachträge und Abänderungen, aber nichts wollte den Zweck dauernd sichern. Ebenso wenig die in dem genannten Jahre erlassene neue Armenordnung. Erst ihre Nachfolgerin vom **1.** August **1786**, also drei Jahre vor der großen Umwälzung in Paris, schloß die ordnenden Bemühungen der Staatsgewalt auf diesem Felde soweit ab, daß sie sich im wesentlichen bis heute in Kraft erhalten hat. Die Gemeindeordnung vom **1.** Juli **1855** und das Einkommensteuergesetz vom **30.** Januar **1860** haben sie nur in einzelnen Stücken berichtigt oder bereichert. Sie hat sich dieses Glück verdient durch den Fortschritt zu einheitlicher Gestaltung der Armenpflege im größten wie im kleinsten Kreise. Sie entwand die obere Leitung den erschlafften Händen der geistlichen Oberbehörde, um sie an die weltliche zu übertragen, und schloß zugleich die Mitwirkung zahlreicher andrer Behörden aus, während sie in jeder Gemeinde eine Armenbehörde einsetzte, die für den ganzen Umfang der Aufgabe verantwortlich gemacht wurde. So wurde dem doppelten Uebel vorgebeugt, daß der Eine mehrfach, der Andre gar nicht unterstützt wird. Die Zusammenziehung der Mittel gestattete, jedem Dürftigen auch wirklich Beistand zu leisten. Damit verschwand, wenn auch nur unter gehöriger Nachhilfe der Polizei, das noch immer sehr im Schwange gehende Betteln. Die Befreiung grade der reicheren Leute (Edelleute, Capitalisten, Kaufleute) von der Armensteuer hörte auf und ein leidlich gerechter Vertheilungsmaßstab wurde eingeführt. Genug, das oldenburgische Armengesetz von **1786**, indem es der Armenpflege die ihr unentbehrliche E i n h e i t mittheilte, erwarb sich mit allem Recht das Lob, das ihm ein genauer Kenner

seiner Wirkungen in den oben angeführten Worten spendete — es verbürgte die Unterstützung der Armen, beseitigte die Bettelei, und vertheilte die Last thunlichst gleichmäßig auf alle Schultern. Für die Zeit seiner Entstehung war dies ein hinlänglicher Fortschritt, um ihm ein Freibrief unangetasteten Bestehens selbst für die bald darauf folgenden vielfältigen Regierungswechsel und staatlichen Erschütterungen zu werden. Allein es ist das Loos jedes Menschenwerks, daß es nur für eine kurze Frist, auch wenn es lange dauert, Bestand hat. Wären jene drei Zwecke die einzigen einer vernünftigen Armenpflege, so könnte man sich bei dem Endurtheil des Berichterstatters beruhigen; wenn auch ein späterer Redner insbesondere die Bettelei als noch nicht völlig beseitigt bezeichnete. Aber die fortschreitende Einsicht des Jahrhunderts hat jene Zwecke überholt. Man fürchtet jetzt nicht mehr, daß ein Armer ohne Unterstützung bleibe; man fürchtet eher allzu reichliche und zu wenig überlegte Unterstützung. Man ist der Bettelei heutzutage grade nicht holder als in früheren Tagen, aber man unterscheidet doch zwischen den Mitteln, vermöge deren sie ihr häßliches Antlitz zu verstecken genöthigt wird, und billigt schwerlich allgemein mehr, daß, wie in Oldenburg, auf bloßes Betteln Strafe steht, mißbilligt es sicher allgemein, wenn wie in Oldenburg sogar das Almosengeben mit Bestrafung bedroht wird. In früheren Jahrhunderten freilich galt die Maxime, auf welche sich der bekannte Mäßigkeitsprediger Böttcher für sein Branntweinverbot heutigen Tages vergebens beruft: daß Einer, dem die Staatsgewalt zur Verfügung stehe, mit ihrem Schwerte alles verfolgen dürfe was ihm aus irgend einem Grunde unrecht dünke. Fand man damals den Bettler lästig, so genügte dieses Gefühl vollkommen zur Rechtfertigung des Befehls, seinen Beruf zu ändern. Erlaubten ihm das, wie wohl in der Regel der Fall war, seine Mittel nicht, so stieß er als stehendes Mitglied zu dem Hochwilde der Polizei, er theilte fortan sein Leben lediglich zwischen Verbrechen und Strafe. Das war die wahre Folge von Maßregeln, die sich dem oberflächlichen Blick allerdings durch die Erfüllung ihres Zweckes, Beseitigung der Bettelei, empfahlen. Wenn es uns heute auf Beseitigung der Bettelei ankommt, so haben wir dafür bessere, nemlich innerlich wirkende Mittel. Wir sind aus der Chirurgie in die Medicin vorgerückt. Anstatt das Almosen zu monopolisiren und den Bruch dieses neuen Staatsmonopols polizeilich zu ahnden, suchen wir das Publikum durch Ueberzeugung dahin zu bringen, daß es schlechterdings keinen Bettler ermuthigt. Im Nothfall stiften wir

hierfür förmliche Vereine. Wir sehen es aber namentlich auf alle jene schlechten Gesetze und schlechten Sitten ab, welche den alten Aberglauben fortpflanzen, daß es eine rechtlich erzwingbare Pflicht sei, den Nächsten von der Verantwortlichkeit für seine sittlichen und wirthschaftlichen Fehler loszumachen. Denn dies ist der Boden, in welchem das Unkraut der Bettelei wuchert. Wird dieser Boden dermaßen umgewühlt, daß keine schädliche Wurzel haften bleiben kann, so wird die frische Luft heutiger Anschauungen und Gewohnheiten, der Werth welchen man auf Selbsthilfe legt, der Abscheu vor Müßiggang und Leichtsinn, das Uebrige thun. Wenn aber hiernach der Zweck, jedem Armen Unterstützung zu verschaffen, nicht mehr als das wahre Augenmerk der Armenpflege gelten kann, sondern immer allgemeiner verdrängt wird durch den Zweck, aus unselbständig wirthschaftenden und auf fremde Kosten lebenden Menschen selbständig wirthschaftende zu machen: und wenn es ferner dem aufgeklärten und wohlwollenden Geiste der Gegenwart nicht einerlei ist, auf welchem Wege die Bettelei zum Thore hinausgeschafft wird: so genügt es endlich auch bei weitem nicht, die Last der Armenpflege gleichmäßig zu vertheilen. Sie muß vielmehr vermindert, sie muß auf freiwillige Schultern abgewälzt werden. Denn so wie sie da ist, gereicht sie Manchem schon zum Druck; es tröstet die Zahlenden nicht ganz, zu wissen, daß Jeder nach Kräften beitragen muß; sie fangen an zu fragen, mit welchem Rechte man sie denn überhaupt zu zahlen *zwinge*. Ein Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Forderung erhebt und verbreitet sich, wie er bei andern Leistungen, die der Staat erheischt, höchstens der grübelnden Wissenschaft zu schaffen macht. Es wird also selbst unter dem Gesichtspunkte rein praktischer Politik wünschenswerth, der Besteuerung der Nicht-Armen zu Gunsten der Armen entrinnen zu können. Hierzu kommen als entscheidende Beweggründe die Rücksichten der Armenpflege selbst. Wo so offen wie in der oldenburgischen Gesetzgebung das Recht auf Almosen anerkannt, wo es dermaßen erstreckt wird, daß sogar der Arzt die Armen umsonst behandeln und der Apotheker ihnen seine Arzneien umsonst bereiten muß, da kann ein unseliger Einfluß auf das Innere des Armen nicht ausbleiben. Er gewöhnt sich darauf zu *pochen*, daß man ihn unterstütze. Noch bevor er ganz mittellos und hilflos geworden ist, verlangt er Almosen als sein gutes Recht. Ein Mann, der selbst Armenpfleger gewesen, versicherte in Oldenburg, es sei eine Rede die man dort auf dem Lande häufig höre: „Ich habe noch nichts aus der Armenkasse bekommen, und habe

doch immer gegeben; ich muß 'mal 'was haben." Hier ist es mit Händen zu greifen, wie Armensteuer und Recht auf Unterstützung das traurige Reich der Armuth erweitern. Hierin liegt auch der Schlüssel zu jenem Räthsel, über das sich schon mancher Menschenfreund den Kopf zerbrochen hat, wie es zugeht daß oft grade in den reichsten Gegenden am meisten für die Armuth geschehen muß. Es muß viel für die Armuth gethan werden, weil bisher so viel für sie gethan ist. Die Armuth ist ein Brand, den man nicht löscht indem man ihm Luft macht, sondern der umgekehrt durch Abschließung erstickt sein will.

In den blühenden Marschen des Oldenburger Landes geht es grade wie in denen Hannovers; die bestehende Unterstützungspflicht hat unter der Wirkung des herrschenden durchschnittlichen Wohlstandes die Entbehrenden unverschämt, die Begüterten freigebig gemacht, und so ein künstliches Stück Armuth aufgezogen, das nun den zur Fütterung Verpflichteten äußerst lästig zu werden anfängt. Während einer der ärmsten Striche Oldenburgs, das Amt Friesoythe, auf den Kopf seiner Bevölkerung nur eine Armenlast von 2 Groschen 6 Pfennigen zu tragen hat, schleppt sich einer der reichsten Striche, das Amt Ovelgönne, mit einer Armenlast von 1 Thaler 6 Groschen 6 Pfennigen. Ein so schreiendes Mißverhältniß muß zum Theil allerdings wohl dadurch erklärt werden, daß die Arbeitgeber in der Marsch, grade wie man das aus England kennt, einen Theil des Tagelohnes in der Form von Armenbeiträgen und Almosen erlegen; aber es fragt sich, ob die Sache hierdurch günstiger erscheint, ob sie nicht an Ungerechtigkeit und Gefahr noch wächst. So viel ist klar, daß wenn eine verkehrte Gesetzgebung und ein falsches Verfahren den zunehmenden Reichthum der Gesellschaft hindern, seine Wirkungen auch auf ihre untersten Schichten, auf die leidenden Tiefen der Menschheit auszudehnen; wenn vielmehr in gleichen Graden wie der Reichthum auch die Armuth zunimmt: daß dann, meine ich, wohlhabende Städte und Gegenden sich durchaus nicht einreden dürfen, für sie bestehe das Gespenst des Massenelends nicht. Die Kluft kann plötzlich zu Tage treten, auf derer täuschender Decke man bisher sich sorglos bewegt hat, und ist dann bei dem Mangel an Erfahrung um so schwerer wieder zuzuwerfen. In solchen Städten und Gegenden sollte man daher am ehesten die steigende Abneigung gegen unaufhörlich wachsende Armenbeiträge benutzen, um mit der Zwangspflicht, der das Recht auf Unterstützung seine psychologische Entstehung verdankt, die Wurzel

des Uebels auszuraufen. In der That ist nun auch bereits in Oldenburg der Weg betreten worden, der dahin führen muß, und zwar unter dem Namen kirchlicher Armenpflege. Unter dem Namen, sage ich; denn im Grunde ist die freie Armenpflege die Bahn, in welche man eingelenkt ist, und die Kirche ist nur das Thor gewesen, welches man dazu benutzt hat. Insofern aber unter vornehmlichem Zuthun des Staats eine Betheiligung der kirchlichen Gemeinderäthe an der Armenpflege eingetreten ist, haben wir damit ein Zeugniß der Staatsgewalt selbst, daß sie sich der Aufgabe allein nicht gewachsen fühlt; ein Zeugniß ähnlich wie es in der staatlichen Veranlassung zur Bildung freier Armenvereine im Königreich Sachsen liegt, nur daß diese Vereine das Sündenbekenntniß des Staats zunächst gröblich mißverstanden, und sich auf ihrer Versammlung in Dresden vor einigen Jahren, anstatt selbst zu handeln, vornehmlich wieder mit der Bitte um neue Gesetze, Einrichtungen und — Prügel an den armen rathlosen Staat zurück wandten. Die kirchliche Armenpflege in Oldenburg scheint besser zu wissen, wofür sie auf der Welt ist. Sie wendet sich an den Armen nicht sowohl mit Almosen, als mit persönlicher Fürsorge — mit demjenigen was die Seele der freien Armenpflege ist. „Der Kirchenrath," berichtete darüber ein genauer Kenner, „hat eine Vereinbarung mit der weltlichen Armenbehörde dahin getroffen, daß Keiner, der zum ersten Male die Armenkasse in Anspruch nimmt, etwas bekommt, bevor er sich nicht an die kirchlichen Organe gewandt hat. Er geht zu dem Aeltesten seines Bezirks, der ihn genau kennt" (woher aber das?); „der hat die Aufgabe ihm aufzuhelfen, und sucht dieselbe zunächst dadurch zu lösen, daß er ihn das Kapital, das jeder gesunde Mensch ohne Ausnahme in sich hat an Arbeitskraft und Fähigkeit, fleißig zu verwerthen anhält, oder er sucht Verwandte und Nachbarn für ihn zu interessiren, genug er sucht ihm auf jede Weise zu dienen und ganz zule tzterst mit Geld auszuhelfen." Was in der staatlichen Armenpflege der Regel nach das Erste ist, mit Geld aushelfen, das ist in der kirchlichen Armenpflege, wie man sieht, das Letzte. Und daß dies nicht blos eine Frage der Reihenfolge ist, dafür führte derselbe Berichterstatter an, daß seitdem in der Stadt Oldenburg „die Armenbeiträge reichlich um ein Drittel oder mehr abgenommen haben." Von einem ähnlichen Erfolge der kirchlichen Armenpflege wollte zwar der Redner aus der Oldenburger Marsch noch nichts erfahren haben; doch erkannte auch er an, daß auf dem betretenen Wege eine Besserung zu erreichen sein möge. Er bekannte

sich übrigens im Grundsatz mit dem die ganze Verhandlung einleitenden Berichterstatter für eine weder vom Staat noch von der Kirche abhängende freie Armenpflege; und er gab einen ganz richtigen Wink, welche Aufgabe in der Armenpflege der Kirche als solcher zufalle, indem er sie aufforderte, ihre Bemühungen hauptsächlich auf die Beschränkung des Branntweingenusses zu richten. Es kann nicht die Aufgabe der Kirche sein, die gesammte Armenpflege in sich aufzunehmen. Der geistliche Fürsprecher kirchlicher Armenpflege meinte zwar, die Vorstellungen von irdischem Vortheil und Nachtheil seien minder kräftig, um die Quellen der Armuth zu verstopfen, als die anzuwendenden religiösen Vorstellungen. Allein sein weltlicher Gesinnungsfreund ging doch ausdrücklich von dem Satze aus „Arbeiten und Beten," der in seinem ersten Theil nach dem heutigen Stand der Erkenntniß wohl besser mit „Wirthschaften" als bloß mit Arbeiten ausgedrückt würde; und was er dann aufzählte als die Mittel, welche der kirchlichen Armenpflege in Oldenburg ihre Erfolge verschafft hätten, waren lauter Bemühungen weltlicher und vorwiegend Bemühungen wirthschaftlicher Art. Dieser erfahrene Mann stellte es gradezu in den Vordergrund, daß man den Verarmten „das Kapital welches jeder gesunde Mensch ohne Ausnahme in sich hat an Arbeitskraft und Fähigkeit, fleißig verwerthen" lehre. Ich glaube aber kaum, daß es jemals in die Vorbereitungen zum geistlichen Beruf aufgenommen werden wird, kennen zu lernen wie man heruntergekommene Mitmenschen ihre Arbeitskraft zur Wiederaufrichtung ihrer wirthschaftlichen Selbständigkeit zu gebrauchen anhält. Sagt man „arbeiten" oder „Arbeitskraft und Arbeitsfähigkeit," so erschöpft man noch nicht einmal die wirthschaftlichen Hebel ächter Armenpflege. Man verfällt damit noch der herkömmlich einseitigen Betrachtungsweise, die den Menschen nur von der Seite seines Erwerbs, nicht zugleich von der Seite seines Verbrauchs her als wirthschaftendes Wesen auffaßt. Es ist aber noch sehr die Frage, ob mangelnde Lust oder Gelegenheit zur Arbeit mehr Arme machen als mangelnde Neigung und Gewöhnung zu haushälterischer Sparsamkeit und sittlicher Selbstbeschränkung des Genusses nach dem Maße der verfügbaren Mittel, sei es bei dem Manne oder bei der Frau der Familie. Auch diese Hälfte der armenpflegerischen Aufgabe fällt freilich zum Theil, aber nur eben theilweise in das rechtmäßige Bereich der Kirchengewalten. Die sittliche Besserung mag Kirchensache sein und bleiben: die wirthschaftliche Besserung könnte es erst dann werden, wenn in die

Vorbereitung zum geistlichen Beruf die Lehre vom Haushalt, von der Reihenfolge der menschlichen Bedürfnisse, und was sonst zur Einzelwirthschaft gehört, hereingezogen würde. In die Vorbereitung zum geistlichen Beruf sage ich; denn in der Kirche ist der Geistliche das Haupt, man mag ihn mit soviel Laiengenossen umgeben wie man will, und wenn das Haupt einer Sache nicht mächtig ist, so liegt für deren zweckmäßige Behandlung in dem zufälligen Geschick einzelner Glieder keine genügende Bürgschaft. Solange der Kirche die Gebote des göttlichen Worts höher stehen als die Vorschriften weltlicher Wissenschaft, und solange die letzteren auch nicht über die Auslegung der ersteren entscheiden sollen, solange wäre es nicht blos unzweckmäßig, sondern gefährlich, der Kirche die Armenpflege zu überantworten. Die Bibel empfiehlt in der erhabenen Einfachheit ihrer Sprache das Geben an Arme schlechthin; die theologische Exegese versteht das buchstäblich, während die wissenschaftliche Erkenntniß nachgrade vor dem bloßen Geben aus allen Kräften warnen zu müssen glaubt. Ganz ebenso sagt die Bibel ohne alle Einschränkung: „Seid fruchtbar und mehret euch," und es giebt gewiß Geistliche genug, wie es Laien in Massen giebt, die mit diesem Spruche im Herzen jede absichtliche Beschränkung in dem ehelichen Genusse der Geschlechtsfreuden verdammen; gleichwohl ist der Wissenschaft nicht wenig daran gelegen, daß sie diese Selbstbescheidung durchsetze, vor allem bei denen die schon ein Kind mehr oder weniger der Armenpflege überantworten oder entziehen kann. Eine erleuchtete Menschenliebe kann sich folglich nicht dabei beruhigen, daß die Armenpflege von einer freisinnigen Kirchenverfassung in der Gestalt persönlicher Fürsorge zu einer kirchlichen Einrichtung umgewandelt werde. Sie muß, indem sie die rein sittlichen Einwirkungen immerhin der Kirche aufbewahrt, für die Armenpflege als eine wesentlich wirthschaftliche Thätigkeit selbständige Organe fordern. Verlangt sie dies schon gestützt auf die innere Beschaffenheit und Eigenthümlichkeit der Kirche, so kann sie um so weniger davon lassen im Hinblick auf die gegenwärtigen äußeren Verhältnisse der Kirche. Denn diese sind von der Art daß keine noch so freisinnige Kirchenverfassung sie sobald im Wesen verändern wird. Sie würden für immer verhindern, daß in der Armenpflege die unentbehrliche Einheit herrsche; oder sollte sie gewonnen werden, so würde es vermöge eines solchen Zwanges sein, gegen den der Zwang der staatlichen Armenpflege den Gezwungenen wie eine unschuldige Neckerei erscheinen würde. Der weltliche Redner für kirchliche Armen-

pflege meinte sich denn auch damit helfen zu müssen, daß er fragte: „Diese drei Thätigkeiten, die staatliche, die kirchliche und die Privatarmenpflege, warum sollen sie nicht Hand in Hand gehen, sich gegenseitig ergänzen, gegenseitig helfen?" Ja, wenn das Bedürfniß der Einheit nicht wäre! Aber jede dieser drei Thätigkeiten betrachtet die Aufgabe unter eigenthümlichen Gesichtspunkten; keine kann umhin, wenn sie anders überhaupt von Kraft und Selbstgefühl erfüllt ist, nach Ausschließung der anderen, nach Eroberung und dauernder Beherrschung des ganzen Gebiets zu streben; denn was die andern thun, muß ihren Weg nothwendig kreuzen und verwirren. Diesen Ausdehnungstrieb hat die staatliche Armenpflege in Oldenburg bewährt, als sie mit der Verordnung von 1786 dem Consistorium seinen Einfluß nahm und das Almosengeben untersagte, d. h. ihre eigene Alleinherrschaft verkündigte. Ich lasse es dahingestellt, ob selbst in Oldenburg aus der staatlichen Armenpflege dieser Trieb schon ganz entfernt ist. Die freie Armenpflege hat ihn jedenfalls in sich und muß ihn haben. Auch die Anhänger der kirchlichen Armenpflege verleugnen ihn wohl nur dann, wenn sie in der Mitte zwischen ihr und der freien Armenpflege stehen. Solchen Vermittlern konnte in Oldenburg die Furcht eines Andersgläubigen zeigen, wie wenig ihre Versicherung beruhigt, daß es nicht auf Einverleibung des ganzen Gebiets abgesehen sei. Es war ein Rabbiner, der dort den Antrag stellte: die Versammlung wolle sich für das Vorhandensein einer rechtlichen Unterstützungspflicht erklären; und es ist kein Zweifel, daß der Beweggrund zu diesem Antrage die Sorge vor der umsichgreifenden kirchlichen Armenpflege war. Ein Nichtgläubiger hätte den Antrag mit noch besserem Rechte stellen können. Die mittelalterliche Geschlossenheit der Kirche im christlichen Abendlande ist seit der Kirchenreinigung des sechszehnten Jahrhunderts unleugbar in stetig zunehmender Auflösung begriffen. Nur äußere Gewaltmittel könnten dieser Entwickelung Halt gebieten, und sicherlich auch sie nicht auf lange Zeit. Man kann aber weder sagen: wir wollen die Unterstützung eines Verarmten davon abhangen lassen, ob er hilfreiche Glaubensgenossen findet — denn dies würde zahlreiche Bedürftige ohne Hilfe lassen und auf heuchlerisches Lippenbekenntniß einen Preis setzen heißen; noch kann man dulden, daß weltliche Armenpflege für die Ungläubigen und kirchliche für die Gläubigen in aller Ewigkeit neben einander her gehen. Das Mittel des Rabbiners, aus dieser Klemme zu entkommen, war allerdings auch weder neu noch gut. Wenn die kirchliche Armenpflege freilich keineswegs bestimmt ist alle übrigen Thätig-

keiten dieser Art in sich aufzusaugen, so hat sie doch den Glauben an die staatliche Armenpflege bereits durch überlegene Erfolge erschüttert und den Blick in eine hellere Zukunft geöffnet. Sie hat in Oldenburg der freien Armenpflege den Weg gebahnt. Bei dieser werden sich die Juden zuletzt wohl eben so willig beruhigen wie die kirchlich gesinnten Christen. Wenn sie den letzteren, als die Freiheit der Armenpflege, alle Vorzüge ihrer kirchlichen Armenpflege auf das glänzendste zur Schau zu stellen erlaubt, so schützt sie jene vor den künftigen Bedrohungen, welche sie von der Herrschaft der kirchlichen Armenpflege nach geschichtlicher Erfahrung allerdings zu fürchten hätten. Ihr Vertrauen auf den Staat wird nicht allzu festgewurzelt sein. Nicht die allmächtige Staatsgewalt des vorigen, die freie Menschlichkeit des gegenwärtigen Jahrhunderts verspricht die Juden stufenweise zu vollkommener Gleichberechtigung zu erheben. Der Staat hat um sie nur das mäßige Verdienst zu der Zeit wo Er das ganze Leben bestimmte, sie um etwas weniger grausam unterdrückt zu haben als zu ihrer Zeit die Kirche. Befreien und gleichberechtigen wird sie nur der Geist der Gegenwart, der alle Unterdrückung mit seinem Haße verfolgt, alle Ausbeutung mit seiner Verachtung straft. Dies erkannte auch der Vertreter der Juden in der Oldenburger Versammlung wohl einigermaßen an, als er am Ende seinen Antrag, der auf allen Seiten Widerspruch fand, aus freien Stücken zurückzog. Er vermachte ihn zwar einer späteren Zusammenkunft; aber wenn Etwas, meine ich, sich aus der Oldenburger Besprechung ein für allemal ergeben hat, so ist es die Unzulänglichkeit der staatlichen Armenpflege, die der rechtlichen Unterstützungspflicht im Gegensatze zur sittlichen entspricht. Dieser Schluß wurde uns dadurch erleichtert, daß grade in Oldenburg die staatliche Armenpflege geraume Zeit so sehr als möglich das Feld allein behauptet hat, und daß eben diese staatliche Armenpflege Oldenburgs in allen ihren Theilen zu ebenso vollständiger als klarer Erscheinung kam.

Der Schluß wurde indessen nicht förmlich und ausdrücklich gezogen. Beschlossen wurde nur, dem Gegenstande weiter nachzuforschen und nachzudenken. Der Vorstand wurde beauftragt, einen stehenden Ausschuß zu bilden mit der Aufgabe, im ganzen Gebiet der Wirthschaftlichen Gesellschaft (Hannover, Oldenburg, Bremen) von Jahr zu Jahr die armenpflegerischen Erfahrungen zu sammeln, erprobte Einrichtungen weiter zu empfehlen, und richtige Grundsätze zu verbreiten.

Bremen. **August Lammers.**

Erwiderung auf die Auffassung des Vorstandes der gemeinnützigen Baugesellschaft

in dem neuesten Rechenschaftsberichte derselben, über die, in der Zeitschrift des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen (2. Heft des Jahrgangs 1859) aufgenommenen Betrachtungen, den Stand des Unternehmens der gemeinnützigen Baugesellschaft betreffend.

Von **W. Emmich.**

Der Vorstand der gemeinnützigen Baugesellschaft hat in einem Nachtrage zu seinem kürzlich erschienenen Berichte über die, am 31ten October v. J. stattgefundene General-Versammlung derselben, eine Beleuchtung des von mir verfaßten im 2. Hefte des 1. Jahrgangs der Zeitschrift des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen erschienenen Aufsatzes, über den jetzigen Stand des betreffenden Unternehmens, folgen lassen, der einerseits die von mir beabsichtigte Anregung als einen Angriff ansieht und auf den persönlichen Standpunkt zieht, den ich bisher möglichst zu vermeiden gesucht habe, anderseits aber die bezeichneten Mängel in der Verwaltung ohne näheren Nachweis über die angeblich im Vorstande stattgefundene Prüfung derselben, als auf irrigen Voraussetzungen beruhend abweist, so daß ich leider gezwungen bin, eine Erwiderung darauf folgen lassen zu müssen die die Beweise meiner Behauptungen aus meiner jahrelangen Thätigkeit, als stellvertretender Schriftführer des Vorstandes darlegen soll und ein Eingehen auf Persönlichkeiten daher zu meinem Bedauern nicht ganz wird vermeiden lassen. Meine Absicht bei dem Entwurfe meines Aufsatzes war, wie auch jedem Unbefangenen schon aus der leicht hingeworfenen, keineswegs angreifenden Form desselben einleuchtend sein muß, einzig und allein: mehrere der Abhilfe bedürftig erscheinende Punkte in der bisherigen Behandlung des Unternehmens wiederholt zur Sprache zu bringen, weshalb auf eine streng begrenzte Ausdrucksweise in demselben meinerseits kein besonderes Gewicht gelegt worden war.

Von dem besonderen Abdrucke meines beregten Aufsatzes waren

sodann einige Exemplare vor der letzten General-Versammlung dem Vorstande der Gesellschaft von mir mit einem besonderen Anschreiben, worin meine gut gemeinte Absicht mit der ausdrücklichen Bitte um unbefangene Würdigung derselben bekundet war, zur Kenntnißnahme und etwaigen Berücksichtigung mitgetheilt worden. Diese Absicht ist jedoch weder anerkannt worden, noch hat sie die Würdigung gefunden, welche die Sachlage wohl erfordert haben dürfte: vielmehr hat der Verfasser der Erwiderung des Vorstandes einzelne Ausdrücke und Sätze meiner Darstellung hervorgehoben, die aus dem Sinne herausgegriffen verschiedener Auslegung fähig sind und vielleicht vorsichtiger von mir hätten abgewogen werden können, so wie meine Angaben als irrthümlich oder widersprechend bezeichnet, ohne dieselben irgend durch Gründe oder Thatsachen zu widerlegen.

Hierdurch werde ich in die unangenehme Lage gedrängt, in der nachfolgenden Beleuchtung der einzelnen Gegensätze die betreffende, absichtlich oder zufällig beliebte Auffassungsweise möglichst aufzuklären und meine Behauptungen durch Mittheilung der bezüglichen Auszüge aus den Sitzungsprotokollen (von denen ich früher als Vorstandsmitglied behufs aktenmäßiger Behandlung meiner häuslichen Arbeiten, Abschrift genommen hatte), zu belegen.

1. Zuvörderst wird in Abrede gestellt: daß durch die Gründung der Alexandrastiftung der Fortgang der Baugesellschaft selbst gehemmt worden sei, und wird diese Ableugnung dadurch zu belegen gesucht, daß die Baugesellschaft auch seit Gründung der Stiftung mehrere neue Häuser gebaut habe und der Zweck der letzten ja nur eine Erweiterung der Wirksamkeit der ersten sei. In welcher Weise diese Darstellung meine Behauptung widerlegen soll, ist nicht wohl abzusehn, wenn man bedenkt, wie einerseits die Mittel zur nothdürftigen Fortführung der Wirksamkeit der Baugesellschaft selbst beschafft werden und wie anderseits die Statuten der Alexandrastiftung, von denen der Muttergesellschaft, in Hinsicht der Ertragsverwendung, abweichen. Wenn sich beide Unternehmungen daher in ihren Bestrebungen bisher noch nicht beeinträchtigt haben mögen, so liegt dies einfach in der Thatsache, daß die Muttergesellschaft seit Jahr und Tag gar nichts mehr und die neue Stiftung nach 3 Jahren ihres Bestehens noch nicht so viel hat schaffen können, um sich irgend geltend zu machen oder gar die gemachten Aussichten zu erfüllen.

2. Ferner wird der von mir angedeutete Vorwurf der Vernachlässigung von Maaßnahmen zur Anregung für den Fortgang der



Alexandrastiftung, durch den Einwand abgewiesen: daß der Vorstand sich alle Mühe zur Verbreitung gegeben habe. Es ist dies aber eine Behauptung ohne allen Beweis hingestellt, da über die angeblich erfolgte Anregung größerer Geld- und anderer Institute, während der Zeit, als ich die Ehre hatte dem Kuratorio anzugehören, aktenmäßig nichts verhandelt worden, wogegen nachweislich seit Ausgabe des Prospectus vom Januar 1857 keine öffentliche Kundgebung erfolgt ist, obgleich ich öfter Gelegenheit genommen habe, daran zu erinnern, jedoch leider ohne Erfolg, weil die desfallsigen Bemühungen immer den Zeitverhältnissen nach, als nutzlos angesehen, auf spätere Zeiten verschoben wurden und dann der Vergessenheit anheimfielen.

3. Wenn meine Behauptung über ungerechtfertigte Aussetzung der Bildung neuer Miethsgenossenschaften auf den Grundstücken der Baugesellschaft, als eine irrige Auffassung bezeichnet wird, so mag dies allenfalls für die Angabe über den Ersatz des Ausfalls an Unterhaltungs- und Verwaltungskosten berechtigt erscheinen, weil dieser Punkt nur mündlich in der betreffenden Sitzung angeführt und nicht in das Protokoll aufgenommen worden ist. Nach Ausweis des beigefügten Auszuges des desfallsigen Beschlusses vom 8. Dezember 1857, liegt die Unzulässigkeit der bezeichneten Maaßregel vielmehr darin: daß die, behufs Bildung der Miethsgenossenschaften, laut §. 5 u. 6. des Statuts, ausgesprochene Voraussetzung des Reinertrages jedes einzelnen Grundstückes mit 6 Prozent der Anlagekosten nicht festgehalten, sondern diese Voraussetzung auf sämmtliche noch nicht mit Miethsgenossenschaften versehenen Grundstücke summarisch ausgedehnt worden ist, während außer den mißglückten ländlichen Anlagen auf Bremerhöhe, fast alle Grundstücke jener Voraussetzung entsprechen dürften und etwaige andere Gründe gegen die Bildung von Miethsgenossenschaften auf einzelnen Grundstücken (als namentlich die Unzuverlässigkeit der meisten Miether) hätten bestimmt bezeichnet und durch besondere Vorstandsbeschlüsse nachgewiesen werden müssen, wie auch anderweit wiederholt geschehen ist. Daß diese Maaßregel übrigens seiner Zeit von mir angegriffen und damals dagegen vergeblich protestirt worden, wird mein beigefügter desfallsiger Antrag, sowie der Beschluß sub 4. des Sitzungsprotokolls vom 5. Januar 1858 darthun, die im nachfolgenden Anhange mitgetheilt sind.

4. Wenn der Vorstand von dem Vorwurfe frei zu sein behauptet, daß die erforderlichen Geldkräfte mit den vorhandenen Mitteln rechtzeitig nicht genügend abgewogen werden, insofern die Kosten für



jeden beschlossenen Neubau vorher überschläglich ermittelt worden seien, so ist hierauf zu erwidern, daß einerseits die Beschaffung des größten Theils der Baukosten erst durch Bewilligung der General-Versammlung, zur Aufnahme von Hypotheken, ermöglicht werden mußte und die betreffenden Kapitalien oft erst in der letzten Stunde flüssig gemacht worden sind, so wie anderseits die Ausgaben für die vielen ganz unerwartet beantragten und unvermeidlichen Reparaturbauten vorher um so weniger berücksichtigt werden konnten, als die vorgeschriebene zeitige Ermittelung der Reparaturbedürfnisse durch die Hausvorsteher fast niemals ordnungsmäßig erfolgt ist, wie sich aktenmäßig leicht ermitteln lassen dürfte.

Da außerdem die Berücksichtigung der Hypotheken-Verzinsungen und der Dividendenamortisations-Zahlungen, so wie der Verwaltungskosten und anderer extraordinairer Ausgaben, den wechselnden Miethserträgen und den außerordentlichen Einnahmen gegenüber, bei der Beurtheilung über die Verfügbarkeit der Mittel nöthig ist, so dürfte das Bedürfniß nach Aufstellung eines jährlichen Etats wohl hinreichend gerechtfertigt erscheinen und dasselbe nicht mit einer so oberflächlichen Erwiderung abzufertigen sein, wie sie Namens des Vorstandes beliebt worden.

5. Die ebenso ungenügende Abweisung meiner Ausstellung über die Behandlung der Kassengeschäfte im Vorstande läßt sich nur durch falsche Auslegung meiner nicht ganz präcisen Ausdrucksweise erklären, indem ich die Bezeichnung Kassenverwaltung, statt Kassengeschäfte, hätte wählen sollen.

Es dürfte jedem Unbefangenen einleuchtend sein: daß die damit von mir angeregte Ueberwachung der finanziellen Vorlagen und Maaßregeln, welche bisher der allgemeinen Behandlung des Vorsitzenden und Schriftführers überlassen gewesen, völlig getrennt von der Erhebung, Aufbewahrung, Auszahlung und Berechnung des Vermögens der Einnahmen und Ausgaben ist, welche zur Wirksamkeit des Schatzmeisters gehören, und es hat meinerseits weder das geringste Mißtrauen gegen die Persönlichkeiten, welche diese Functionen bisher ausgeübt haben, noch gegen die Art der Ausübung derselben angedeutet werden sollen, vielmehr hat mir nur die Ueberzeugung vorgeschwebt, daß die betreffenden Geschäfte gehörig auseinander gehalten und die Obliegenheiten des Kassenkuratorii von einer geeigneten Persönlichkeit abgesondert ausgeübt werden müssen, um stets den Stand des Gesellschaftsfonds genau kennen, darauf die Beschlüsse wegen

Bewilligung oder zeitweiser Aussetzung von Anforderungen begründen und dann den letzten vollständig genügen zu können, was sonst weder zu verlangen, noch zu erwarten sein dürfte. —

Ebenso wenig erscheint die Angabe, daß alle Rechnungsbeläge einer sachverständigen Beurtheilung unterliegen geeignet, die Ueberflüssigkeit eines besonderen Kassenkurators darzuthun; als langjähriger technischer Referent und stellvertretender Schriftführer habe ich vielmehr von dem Bedürfnisse eines solchen, vollständige Ueberzeugung gewonnen und was die angedeuteten Zweifel über die Richtigkeit der von mir bei Zahlungsanträgen für Bauleistungen befolgten Grundsätze betrifft, so muß ich die Berechtigung derselben zwar einer unbefangenen technischen Beurtheilung überlassen, glaube jedoch eine solche Aeußerung, wie sie der Vorstand in seiner Beleuchtung an der betreffenden Stelle gebraucht hat, zum Danke für meine langjährigen uneigennützigen Bemühungen, denen ich den größten Theil meiner Zeit und Arbeitskraft geopfert habe, nicht verdient zu haben.

In der Anlage ist übrigens zugleich nachgewiesen, wie betreffende Verbesserungs-Anträge bereits unterm **16. Mai 1854**, laut Protokoll vom **23. Mai 1854** sub No. **10**, von mir ohne weiteren Erfolg, als das Protokoll vom **10. Juni 1854** sub No. **1** darthut, gemacht worden sind.

6. In so fern es endlich als ein Widerspruch in meinen Auffassungen dargestellt wird: daß ich einerseits die vom Vorstande als unbegründet bezeichneten Mängel der Verwaltung als Grund für den geringen Aufschwung des Unternehmens der Baugesellschaft angegeben hätte, während ich anderseits keine wirksame Abhilfe der Beseitigung der betreffenden Hindernisse anzugeben wisse, als die Bildung anderer speculativer Vereine, so kann ich diese Behauptung nur als eine Verdunkelung meiner wohlmeinenden Absichten bezeichnen, denen man kein Anerkenntniß zugestehen will.

Denn ich habe es, Seite 4 meiner Betrachtungen, bestimmt ausgesprochen: daß man sich leider überzeugen müsse, wie sich in unserer speculativen Zeit durch die Ausübung des Wohlthätigkeitsgrundsatzes der vorliegende Zweck nicht würde erreichen lassen und sind die bezeichneten Mängel in der Verwaltung der Baugesellschaft von mir nicht in dem Glauben angeregt worden, daß durch Abhilfe derselben der bisher nicht erreichte Erfolg jetzt noch herbeizuführen sein würde, sondern ich habe nur darthun wollen, daß die Aenderung der bisherigen Verwaltungsart zur geordneten und nachhaltigen Durch-

führung des Vorhandenen und die Fortführung desselben in dem bisherigen beschränkten Umfange, erforderlich sei und sowohl von den Mitgliedern, als den Miethern der Gesellschaft verlangt werden könne, um den gerechten Ansprüchen derselben und den Vorschriften der Statuten zu entsprechen.

7. Was die von mir außerdem an der Geschäftsführung des Vorstandes gemachten Ausstellungen betrifft, so hat man zwar beliebt, in der Beurtheilung meiner Denkschrift, dieselben ganz mit Stillschweigen zu übergehen, ich sehe mich indeß nichts desto weniger veranlaßt, hier nochmals darauf zurückzukommen, um möglichst vollständig darzuthun, daß ich nicht ungerechtfertigte Behauptungen hinzustellen mir erlaubt habe, indem ich nachfolgend Auszüge aus den Sitzungsprotokollen des Vorstandes beifüge, aus denen sich ergeben dürfte, wie oberflächlich und schwankend oft die Vorlagen behandelt oder wie langsam und kraftlos die Ausführung der gefaßten Beschlüsse bewirkt worden, ja mehrfach ganz unerledigt geblieben ist; wodurch der Erfolg des Unternehmens wenigstens nicht gefördert sein kann.

Als Beläge hierzu mögen folgenden Fälle dienen:

a. die wiederholten Anregungen, zur weitern Bildung neuer Miethsgenossenschaften zu schreiten, wie sie laut den Protokollen vom 9. Mai 1854 sub No. 12, vom 14. November 1854 sub No. 6, vom 13. Febr. 1855 sub No. 9, vom 20. November 1855 sub No. 8 u. 9, vom 10. Februar 1857 sub No. 4 aufgeführt sind, haben nach $3^1/_2$ Jahren nur zu dem Beschlusse des Protokolls vom 8. Dezember 1857 geführt, wonach dieselbe ganz ausgesetzt bleiben soll, bis durch den Netto-Ertrag sämmtlicher Grundstücke 6 Prozent der Gesammtanlagewerthe erreicht werden würden, wogegen Herr ꝛc. v. P. und ich, in der Sitzung vom 5. Januar 1858, ohne Erfolg Protest erhoben haben;

b. die wiederholten Berichte und Erinnerungen wegen mangelhafter Abführung der Miethszahlungen, laut den Protokollen vom 25. April 1854 sub No. 15, vom 2. Januar 1855 sub No. 5, vom 17. April 1855 sub No. 6, vom 5. Januar 1858 sub No. 15 und 3 Mai 1858 sub No. 3, haben zu keinem nachhaltigen Resultate geführt und soll dieselbe Unregelmäßigkeit nach wie vor zu beklagen sein;

c. das laut Protokoll vom 4. April 1854 sub No. 2 hervorgehobene Mißverhältniß, zwischen dem Anlagewerth und den Erträgen der Grundstücke Ritterstraße No. 30 und Branden-

burgstraße No. 24 und der laut Protokoll vom 14. November 1854 sub 6, ertheilte Auftrag an die Herren G. und Emmich, zur Ermittelung, Regulirung und anderweiten Feststellung derselben, so wie die, laut Protokoll vom 17. April 1855 sub No. 9 von ihnen gemachten Ausmittelungen und Vorschläge haben zu keinem weiteren Resultate geführt, als daß deren Berichte entgegengenommen und vorläufig ad Acta gelegt sind wo sie wahrscheinlich ruhen werden, bis der Zufall sie etwa ans Tageslicht ruft.

d. die dem Buchhalter der Gesellschaft laut Protokoll vom 25. April 1854, in Folge meines Antrags, auferlegte Verpflichtung zur Wiedererinnerung unerledigter ertheilter Aufträge und gefaßter Vorstands-Beschlüsse, hat ungeachtet der desfallsigen wiederholten Erinnerungen, laut Protokoll vom 14. November 1854 sub No. 6, laut Protokoll vom 13. Februar 1855 sub No. 9 und laut Protokoll vom 5. Januar 1858 sub No. 14 zu keinem Resultate geführt und sind daher mancherlei Restsachen ganz unerledigt geblieben, wenn nicht etwa der Schriftführer sie in Erinnerung brachte.

e. Die, laut Protokoll vom 20. Mai 1856 sub No. 7 beantragte, laut Protokoll vom 19. August 1856 sub No. 13 und laut Protokoll vom 27. Januar 1857, sub No. 10 wieder angeregte Regulirung der Miethsgenossenschaftsverträge für die Grundstücke in der Alexandrinenstraße, wegen Veränderung der Grenzen, ist bis zu Ende des Jahres 1858, also nach $2\frac{1}{2}$ Jahren, zu keinem Abschlusse gediehen und scheint noch nicht erledigt worden zu sein.

f. Die, in Folge meines besonderen Antrags, laut den Protokollen vom 27. Januar 1856 sub No. 11, vom 10. Februar 1857 sub No. 5 u. 6 und vom 30. Juni 1857 sub No. 4 berathene und beschlossene Regulirung der Grenze zwischen den Grundstücken in der Wollankstraße No. 8 und 9 hat bis zu Ende des Jahres 1858 gleichfalls zu keinem Resultate geführt und soll jetzt, nach mehr als 4 Jahren, noch unerledigt sein.

g. Die, laut Protokoll vom 15. September 1857 beantragte Regulirung der Grenze von Bremerhöhe hat laut den Protokollen vom 5. Januar 1858 sub No. 5 und vom 14. September 1858, zu keiner näheren Verständigung geführt und soll bisher noch nicht weiter verfolgt sein. —

h. Der, laut Protokoll vom 14. September 1858 sub No. 6 beschlossene Verkauf des unbebauten Restgrundstückes in der Wasserthorstraße, in Folge dessen die erforderte Vorlage, nach meinem Ausscheiden aus dem Vorstande, unterm 12. November 1858, von mir übergeben ist, soll seitdem noch nicht weiter gediehen sein, als daß Seitens der mit der Ausführung betrauten Kommission mit den Miethern des angrenzenden Grundstücks in der Alexandrinenstraße, Unterhandlung wegen der Ueberlassung eines, für dieselben sehr nutzbaren Theiles jenes Restgrundstückes gepflogen worden ist, die wenigstens bis vor kurzer Zeit noch zu keinem Uebereinkommen geführt hatte.

i. Der, laut Sitzungsprotokollen vom 3. August und 14. September 1858 beantragte und beschlossene Verkauf der vakanten Baustellen auf dem ländlichen Grundstücke Bremerhöhe, ist nach Einbringung des desfalls entworfenen Parzellirungsplanes noch nicht weiter verfolgt, nachdem in Verfolg des Protokolls vom 28. September 1858 sub No. 9, ein darin bezeichneter Theil dem Vorstande des Männersiechenhauses für einen verhältnißmäßig sehr billigen Preis überlassen worden ist, während doch unzweifelhaft feststeht, daß nur durch eine preiswürdige baldige Veräußerung der noch unbebauten Theile, wenn nicht durch Anlage mehrerer großer Wohngebäude, die dortigen Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht werden können, die die Bildung von Miethsgenossenschaften ermöglichen würden.

k. Die in der General-Versammlung vom 30. Oktober 1858 von zwei Gesellschaftsmitgliedern gemachten Vorschläge, wegen Vermehrung der Betheiligung am Unternehmen oder Umgestaltung des Zwecks der Gesellschaft, ist erst nach Verlauf eines halben Jahres zur näheren Erörterung im Vorstande gekommen und der eine derselben, der inzwischen eingetretenen ungünstigen Zeitverhältnisse wegen, bis auf Weiteres ausgesetzt worden, während der andere erst in der letzten General-Versammlung am 31. October 1859 als den Statuten der Gesellschaft widersprechend bezeichnet und als unausführbar abgelehnt ist; welche Resultate bei einer prompten Geschäftsbehandlung wohl in kürzerer Frist zu erlangen gewesen wären, wenn nicht sogar aus einer Benutzung des ersten Vorschlags, vor Eintritt der ungünstigen Geldverhältnisse im Frühjahr 1859, ein anderes Ergebniß hätte erreicht werden können.

8. Da aus den vorstehenden Nachweisen hervorgehen dürfte, daß einerseits die betreffenden Anträge und Erinnerungen größtentheils von mir selbst, während meiner Stellvertretung des Schriftführeramts, ausgegangen sind und anderseits der Mangel an ordnungsmäßiger Durchführung oder Verbesserung der Geschäftsordnung sich deutlich herausstellt, so glaube ich es der unbefangenen Beurtheilung eines jeden für das Unternehmen sich Interessirenden anheim stellen zu dürfen: ob ich in meinem früheren Aufsatz zu viel gesagt, ob dem Unternehmen im Allgemeinen nicht Nachtheile aus der bisherigen Geschäftsbehandlung erwachsen sind, und ob ich, als Mitglied des Vorstandes, nicht der Sachlage gemäß meine Schuldigkeit nach besten Kräften gethan habe? —

Wenn es jedoch etwa einer Mißdeutung ausgesetzt sein sollte daß ich mit diesen Auslassungen und Anregungen erst an die Oeffentlichkeit getreten bin, nachdem mein Austritt aus dem Vorstande erfolgt ist, so glaube ich einerseits nur darauf hinweisen zu dürfen, wie unerquicklich und unhaltbar durch frühere Veröffentlichung, meine damalige Stellung nach langjährigen fruchtlosen Bemühungen sofort geworden sein würde und wie wenig Erfolg bei dem Beharrungszustande des ganzen Verwaltungskörpers davon zu erwarten war; und darf anderseits versichern: wie nur die Ueberzeugung von dem Vorhandensein der beobachteten Mängel und Nachtheile, an denen das Unternehmen leidet, so wie der Wunsch, zur Abhilfe derselben möglichst beizutragen, mich veranlaßt haben, die Angelegenheit nochmals vor das betheiligte Publikum zu bringen. —

Berlin, im Mai 1860.

Extrakte aus den Protokollen der Vorstands-Sitzungen der Baugesellschaft, nebst speciellen Anträgen und Vorlagen des Verfassers, als Vorstandsmitglied.

Protokoll vom 4. April 1854. **sub 2.**

Herr Hausvorsteher N. macht darauf aufmerksam, daß die Anlagekosten des Hauses Ritterstraße No. 30, angeblich, nach Ausweis der Bücher sich auf rund 17000 Thlr., die Miethserträge dagegen nur auf 800 Thlr. stellen, die letzten also noch nicht 5 Procent des Werths erreichen. Es wird hierauf mit Bezug auf die von Herrn Emmich bereits unterm 6. Juli und 15. September v. J. gefertigten und eingereichten allgemeinen Kosten- und Ertrags-

Berechnungen (welche laut Protokoll vom 9. August und 20. September c. der Statuten-Revisions-Kommission zur Einsicht übergeben werden sollten), beschlossen, die obige Angabe einer genauen Prüfung zu unterwerfen und in der Folge alle Werth- und Ertrags-Annahmen nur auf vorher technisch geprüften und kalkulatorisch festgestellten Rechnungsvorlagen zu begründen, vorläufig aber Hrn. Emmich zu ersuchen, eine Vergleichsberechnung auf Grund der von ihm ermittelten Normalsätze anzufertigen und vorzulegen. Der rc. Emmich erklärt sich nicht nur hierzu, sondern auch zur technischen Prüfung der obigen, das Grundstück in der Ritterstraße No. 30 betreffenden Angabe bereit, sobald ihm die dazu erforderlichen Materialien, d. h. die von ihm gefertigte Zusammenstellung der Normalsätze, sowie die sämmtlichen das bezeichnete Grundstück betreffenden Rechnungsbeläge, zur Benutzung mitgetheilt sein werden.

Antrag und Vorlage zur Sitzung vom 25. April 1854.

Um zu verhüten, daß fernerhin Beschlüsse des Vorstandes der gemeinnützigen Baugesellschaft, welche in den Sitzungsprotokollen desselben aufgenommen werden, unerledigt bleiben, trage ich zur Erlangung desfallsiger Kontrolle darauf an, den Buchhalter zu veranlassen, daß derselbe aus jedem Protokolle einen Extrakt von denjenigen Aufträgen und Beschlüssen, deren Ausführung einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen und von ihnen angenommen ist, anfertigt und in der nächsten Sitzung dem Herrn Vorsitzenden zur Kenntnißnahme und weitern Veranlassung vorlegt oder den betreffenden Mitgliedern zur Erinnerung mittheilt.

Berlin den 20. April 1854. gez. Emmich.

Protokoll vom 25. April 1854. sub No. 4.

Der Vorsitzende theilt den anliegenden Antrag des Herrn Emmich mit, welcher einstimmig angenommen wird und welchem zu Folge der Buchhalter beauftragt werden soll, aus jedem Sitzungsprotokoll einen Auszug derjenigen Beschlüsse und Aufträge, deren Ausführung veranlaßt wird, zu fertigen und zur Erinnerung vorzulegen, bis die Erledigung nachgewiesen ist. —

Sub No. 15. Der Hr. Schatzmeister legt die Liste der, für das laufende Vierteljahr noch rückständigen Miethszahlungen vor und klagt über die unordentliche Abführung derselben, worauf er ersucht wird, zur Abhülfe dieses Uebelstandes auf Einziehung der kontraktlichen Geldstrafen ernstlich zu halten.

Protokoll vom 9. Mai 1854. sub No. 12.

Der Hr. Buchhalter wünscht eine Entscheidung über früher gefaßte und anscheinend nicht zur Ausführung gebrachte Beschlüsse, wonach auf den Grundstücken zu Bremerhöhe und in der Wollankstraße No. 9 Miethsgenossenschaften gebildet werden sollten, und wird der Bescheid ertheilt, daß für Bremerhöhe, wegen schlechter Rentirung der Anlagekapitalien, der frühere desfallsige Beschluß nachträglich beanstandet sei und aufgehoben werden müsse; für das Grundstück

in der Wollankstr. No. 9 jedoch die Vollziehung des früheren Beschlusses noch ausgesetzt bleiben soll, bis der Bericht der Kommission über die Regulirung der finanziellen Verhältnisse erfolgt sein würde.

Protokoll vom 23. Mai 1854. sub No. 10.

Herr Hausvorsteher W. wird ersucht, die Miether des Hauses Wollankstraße No. 9 zu einer verhältnißmäßigen Erhöhung der Wohnungsmiethen zu vereinigen, damit das Grundstück den erforderlichen Netto-Ertrag von 6% abwerfe und die Miethsgenossenschaft gebildet werden könne.

Antrag und Vorlage für die Vorstands-Sitzung vom 10. Juni 1854.

Da meiner Ueberzeugung nach, bei Genehmigung von Zahlungsanweisungen in den Vorstandssitzungen zu leicht verfahren wird, in so fern dieselben meist ohne specielle Prüfung, oft ohne alle Beachtung erfolgt und in den Protokollen höchstens nur allgemein angedeutet werden kann, auch, wenn die Vorlage garnicht stattfinden sollte, dies gar nicht festzustellen ist, so dürfte es wohl wünschenswerth erscheinen, in dieser Beziehung eine geeignete Kontrolle oder ein anderes Verfahren einzuführen und halte ich mich für verpflichtet, darauf anzutragen, über mögliche Abhülfe dieses Uebelstandes zu berathen und zu beschließen. Die unverhältnißmäßigen, oft ganz ungerechtfertigt und zwecklos verwendeten extraordinairen Ausgaben, in den ersten Jahren des Bestehens der Gesellschaft, dürften ihren Grund namentlich in der mangelhaften Kontrolle der Zahlungsanweisungen finden, welche den Reservefonds fast ganz aufgezehrt haben, der nunmehr so ansehnlich, als hülfreich sein könnte.

Indem ich daher meinen Antrag zur Berücksichtigung zu empfehlen mir erlaube, mache ich zur gleichzeitigen Verringerung der Geschäfte und der Verantwortlichkeit des Vorsitzenden und Schriftführers, den unmaßgeblichen Vorschlag, einen besonderen Kassenkurator zu ernennen, der die ihm vom Vorsitzenden zuzusendenden Zahlungsanträge zu prüfen, in den Sitzungen vorzutragen, nach der Genehmigung Zahlungsanweisungen ausfertigen zu lassen, dieselben neben dem Vorsitzenden und Schriftführer mit zu vollziehen, so wie zum nächsten Protokoll eine Nachweisung derselben einzureichen hat.

Berlin den 14. Mai 1854. gez. Emmich.

Protokoll vom 10. Juni 1854. sub No. 2.

Es kommen zwei Anträge des Herrn Emmich vom 14. Mai c. zum Vortrage:

1) wegen einer angemessenen Kontrolle der Zahlungsanweisungen und wird beschlossen, vorläufig keine Aenderung im Geschäftsgange eintreten zu lassen;
2) wegen Anlegung eines Geschäftsjournals und wird beschlossen: es sollen durch den Buchhalter in den Sitzungen, in einem besondern Buche, die Beschlüsse kurz registrirt werden, und deren Ausführung zu excitiern.

Protokoll vom 14. November 1854. sub No. 6.

Der Vorsitzende theilt anliegende, vom stellvertretenden Schriftführer aus den früheren Protokollen ausgezogene Zusammenstellung derjenigen Vorstandsbeschlüsse mit, über deren Erledigung noch nichts feststeht, um desfalls das Erforderliche veranlassen zu können und ergiebt sich bei näherer Erörterung derselben:

1) daß die Vorlegung von Rest-Extrakten bisher noch nicht erfolgt ist, weshalb der Buchhalter daran erinnert wird, dieselbe in der Folge nicht zu unterlassen;
2) daß die Ermittelung der Werthverhältnisse des Grundstücks Ritterstraße No. 39 noch immer nicht hat erfolgen können, da die dazu nöthigen Erfordernisse erst jetzt beigebracht worden sind, aus deren Einsicht sich übrigens schon das große Mißverhältniß des Anlagekapitals dieses Grundstücks, gegen den Werth anderer Grundstücke ergiebt, weshalb die Herrn Geim und Emmich beauftragt werden, gemeinschaftlich eine anderweite Feststellung der Kosten zu bewirken und Vorschläge zur Ausgleichung zu machen;
3) daß die Bildung der Miethsgenossenschaft auf dem Grundstücke in der Wollankstraße No. 9, wegen mangelhafter Qualifikation der Miether, noch ausgesetzt bleiben muß, bis die Mehrzahl derselben eine bessere Garantie gewährt.

Protokoll vom 2. Januar 1855. sub No. 5.

Der Hr. Schatzmeister klagt über den Mißbrauch der, bei den Miethszahlungen stattfindenden Nachsicht und trägt, unter Vorlage der Restantenliste, auf Verminderung derselben und Ausübung von Strenge an, weshalb die Herrn Hausvorsteher aufgefordert werden, ernstlich nach Maßgabe der Miethskontrakte zu verfahren und die betreffenden Strafen zu vollstrecken, wenn nicht durch besondere Gründe einige Nachsicht gerechtfertigt ist.

Protokoll vom 13. Februar 1855. sub No. 5.

Auf Anregung des Herrn Vorsitzenden, mit Bildung der Miethsgenossenschaften vorzugehen, wo dies die Rentabilität der Häuser erlaubt, wird beschlossen, diese, wo es irgend zulässig ist, demnächst einzurichten, zuvor aber jedesmal vom Buchhalter eine Berechnung über die Verzinsung des Anlagekapitals vorlegen zu lassen, um auf Grund derselben Beschluß fassen zu können.

Protokoll vom 17. April 1855. sub No. 6.

Der Hr. Vorsitzende theilt die vom Buchhalter gefertigte Nachweisung von Beitrags- und Mieths-Rückständen, zur Kenntnißnahme mit, und da der Hr. Schatzmeister abermals dringend auf die großen Verzögerungen und bedenklichen Ausfälle bei den Miethszahlungen, so wie auf die Dringlichkeit der Abhülfe dieser Mängel hinweist, werden die Herrn Hausvorsteher wiederholt zur Vorsicht bei den Vermiethungen und zur Handhabung möglichster Strenge bei Einziehung der Miethen aufgefordert.

Sub No. 9. Herr Emmich erstattet Bericht über das Resultat der, in Verfolg der Bestimmungen von No. 15 des Protokolls vom 2. Januar und von No. 7 des Protokolls vom 23. Januar c. und des Zusatzes zum Protokoll vom 6. Februar c. zwischen Herrn G. und ihm gepflogenen Verhandlungen, über Feststellung der Anlagewerthe und Ertrags-Verhältnisse der Grundstücke Ritterstraße No. 30, und Brandenburgstraße No. 24 nebst dazu gehörigen Werkstätten, nach Ausweis der von ihnen aufgestellten und übergebenen Gutachten und Berechnungen; es wird unter vorläufiger Anerkennung der desfallsigen Annahme und Vorschläge jedoch beschlossen, die bisherigen provisorischen Anordnungen für diese Grundstücke noch fortdauern zu lassen, bis Zeit und Umstände die Bildung von Miethsgenossenschaften erlauben und bis dahin die weiteren Berathungen auszusetzen, so wie die Vorarbeiten der Herrn G. und Emmich zu den Akten zu nehmen.

Protokoll vom 20. November 1855. sub No. 8.

Herr Hausvorsteher G. hält es für wünschenswerth, die Bildung von Miethsgenossenschaften für die Grundstücke Ritterstraße No. 30 und Brandenburgstraße No. 24, wozu auch das Werkstättengebäude hinter dem letzten Hause gehört, noch auszusetzen, bis wenigstens die Hälfte der Miether als dazu geeignet sich bewährt haben, da gegenwärtig nur wenige dazu vorzuschlagen sein würden und setzt auseinander, daß es der Lage nach unvermeidlich erscheine, die bezeichneten drei Gebäude zusammen zu lassen und künftig zu einer Genossenschaft zu vereinigen, trägt auch darauf an, die Miether künftig auf 6 Procent des Anlagekapitals zu normiren und den Zuschlag für die Verwaltungskosten incl. Beitrag zur Hauskasse, besonders feststellen zu lassen.

Sub No. 9. Herr Hausvorsteher B. setzt nach Vortrag seines Jahresberichts über die Grundstücke auf dem Etablissement Bremerhöhe auseinander, daß der jetzigen ungünstigen Verhältnisse wegen, eine Bildung von Miethsgenossenschaften daselbst ganz unzulässig erscheine und die Möglichkeit auch erst abzusehen sei, wenn die Ausfälle durch Errichtung größerer Gebäude oder günstigen Verkauf eines Theils der vakanten Grundstücke nach und nach ausgeglichen werden könnten.

Protokoll vom 20. Mai 1856. sub No. 7.

Herr Emmich berichtet über die bei Regulirung des Umfanges der Grundstücke in der Alexandrinenstraße No. 20 und 20a obwaltenden und zu berücksichtigenden Umstände und wird der Herr Hausvorsteher S. nach Feststellung der betreffenden Vorschläge ersucht, unter Zugrundelegung der, von Herrn E. zu formulirenden und beizubringenden Vorlage, die Ergänzung der betreffenden Genossenschaftsverträge zu bewirken.

Protokoll vom 19. August 1856. sub No. 13.

Der stellvertretende Herr Hausvorsteher G. bittet die noch unerledigten Aufträge von No. 2 und 7 des Protokolls vom 20. Mai, wegen nachträglicher Ergänzung der Genossenschaftsverträge, für die alten Grundstücke in

der Alexandrinenstraße, dem Hausvorsteher Herrn W. nach seiner Rückkehr überlassen zu dürfen, wogegen nichts einzuwenden ist.

Antrag und Vorlage zur Sitzung vom 27. Januar 1857.

A. Da auf dem, zum Hause Wollankstraße No. 8 gehörigen Hofe sich ein kleines Gebäude befindet, dessen Wohnung von dem, zum Grundstücke Wollankstraße No. 9 gehörigen Werkstattgebäude aus seinen Eingang hat, und dessen Dachboden von dem Vicewirthe des Hauses No. 8 benutzt wird, während die Wohnung zum Grundstücke No. 9 gehört, so trage ich darauf an, den Herrn Hausvorsteher mit Regelung dieser zu großen Differenzen Anlaß gebenden Anomalie beauftragen zu wollen und vorher zu beschließen, ob entweder das betreffende kleine Gebäude zum Grundstück Nr. 8 geschlagen und einen besonderen Eingang vom Hofe desselben erhalten, oder ob der Grund und Boden von diesem Grundstück abgezweigt und zu No. 9 geschlagen werden soll, wonach der Genossenschaftsvertrag demnächst zu berichtigen sein würde.

B. Da die, in dem laut Protokoll vom 20. Mai 1856 sub No. 2 und 7, so wie vom 19. August sub No. 13, dem jetzigen Hrn. Hausvorsteher aufgegebene Regulirung der Genossenschaftsverträge der Grundstücke in der Alexandrinenstraße No. 19, 20, 20a, wegen Veränderung der Hofgrenzen, nach meinem, laut Protokoll vom 20. Mai sub No. 7 überreichten Gutachten, noch immer nicht erfolgt ist, trage ich wiederholt darauf an, dieselbe veranlassen zu wollen, um späteren Verdunkelungen zu begegnen.

Berlin, den 25. Januar 1857. gez. Emmich.

Protokoll vom 27. Januar 1857. sub No. 10.

Auf Antrag des Herrn Emmich, wegen Grenzregulirung der Grundstücke in der Alexandrinenstraße und Bezeichnung derselben in den betreffenden Miethsgenossenschaftsprotokollen, wird eine Kommission, bestehend aus den Herrn W., G. und Emmich bestellt, mit dem Ersuchen, die Sache zu erledigen.

Sub No. 11. Auf Antrag des Herrn Emmich wegen Klarstellung der Grenzen zwischen den Grundstücken Wollankstraße No. 8 und 9, wird der Herr Hausvorsteher W. nebst Herrn Emmich beauftragt, die Sache zu untersuchen und Vorschläge zu machen.

Protokoll vom 10. Februar 1857. sub No. 4.

Zum Protokoll vom 27. Januar 1857 berichtet der Hausvorsteher W. daß von den Miethern des Hauses Wollankstr. No. 9 kaum die Hälfte ihre Miethen richtig abgeführt hätten, und zur Aufnahme in eine Miethsgenossenschaft geeignet erscheinen, weshalb die Bildung derselben noch auszusetzen sein dürfte, welches mit der Maßnahme genehmigt wurde, den Antrag zum 1. October d. J. zu erneuern, wovon die Interessenten zu benachrichtigen seien.

Sub No. 5. Dazu berichtet zugleich Herr Emmich: wie in Folge örtlicher Ermittelungen und der mit dem Hausvorsteher gepflogenen Berathung, die Grenzregulirung zwischen den Grundstücken in der Wollankstraße dahin zulässig und rathsam sei, daß das auf dem Grund und Boden von No. 9

stehende, jetzt dorthin gerechnete und von dem Werkstattgebäude daselbst zugängliche kleine Haus von diesem Grundstücke getrennt und durch Anlage eines Anbaues auf dem angrenzenden Gartenfleck erweitert, so wie von dem Hofe des Grundstücks No. 8 zugänglich gemacht würde.

Sub No. 6. Um darüber weitern Beschluß fassen zu können, wurde Herr Emmich beauftragt, demnächst einen Entwurf dazu nebst Angabe der überschläglichen Anlage und Ertragswerthe vorzulegen, was derselbe übernahm.

Protokoll vom 24. Februar 1857.

Die Grenzregulirung der Grundstücke Wollankstraße No. 8 und 9 soll vorläufig ausgesetzt werden, da für No. 9 zur Zeit noch keine Miethsgenossenschaft besteht. Auch der Neubau ist wegen Mangel an Baugeldern auszusetzen und soll die Angelegenheit zum 1. Juli wieder zum Vortrag gebracht werden.

Protokoll vom 30. Juni 1857. **sub** No. 4.

Ein, in Folge Antrags des Herrn Emmich vom 10. Februar 1857 ausgearbeitetes Projekt, wegen Ausführung eines Wohn- und Werkstättengebäudes auf dem Grundstück Wollankstraße No. 8, welches laut Protokoll vom 24. Februar c. zur anderweiten Beschlußnahme wieder vorgelegt wurde, soll wegen Mangels an Mitteln noch ausgesetzt bleiben und mit dem Antrage zur Bildung von Miethsgenossenschaften auf dem Grundstück Wollankstr. 9, zum 1. October wieder angeregt werden.

Protokoll vom 15. September 1857. **sub** No. 4

In der Griebenowschen Reklamationssache wegen Berichtigung der Grenzen von Bremerhöhe wird Herr G. ersucht, dieselbe zu prüfen, event. zu versuchen dieselbe zur gütlichen Erledigung zu bringen.

Protokoll vom 8. December 1857.

Es wird auf Antrag des Herrn G. über die ökonomische Lage der Gesellschaft einstimmig beschlossen, von der Bildung der Miethsgenossenschaften so lange Abstand zu nehmen, bis sich durch die Bilanz des Gesellschaftsvermögens herausstellt, daß die Einnahmen einen Netto-Ertrag von wenigstens 6 Prozent ergeben und dauernd versprechen.

Erklärung und Antrag zu dem Protokoll vom 5. Januar 1858.

Da ich der vorigen Sitzung nicht beigewohnt habe, in welcher der Beschluß gefaßt ist, die Bildung neuer Miethsgenossenschaften vorläufig ganz auszusetzen bis sämmtliche Grundstücke einen Ertrag von 6 Proc. des Anlagekapitals liefern, so fühle ich mich veranlaßt, nachträglich ausdrücklich zu erklären, daß ich gegen diesen Beschluß gestimmt haben würde, weil ich die dafür sprechenden Gründe nicht für ausreichend halten kann, um die in § 1 und 6 der Statuten ausgesprochenen Zwecke unserer Wirksamkeit in so unabsehbare Ferne zu rücken und vorläufig ganz bei Seite zu setzen, und daß ich nachträglich zur Erwägung zu stellen mir erlaube, ob es nicht wenigstens rathsam sei,

nachträglich nur die Grundstücke auf Bremerhöhe in obiger Maßnahme zu begreifen, so wie den Antrag einer außerordentlichen General-Versammlung zur Genehmigung vorzulegen, event. die Zustimmung des Herrn-Staats-Kommissarii dazu einzuholen.

Berlin den 3. Januar 1858. gez. Emmich.

Protokoll vom 5. Januar 1858. sub No. 4.

Zum Protokoll vom 8. Dezember v. J. erklärt Herr Emmich, welcher in der vorigen Sitzung nicht anwesend war, daß er dem, daselbst gefaßten Beschlusse über die ganz unbestimmte Aussetzung der Miethsgenossenschaften nicht beistimmen könne, weil er den Vorstand dazu nicht befugt und die dafür angeführten Gründe nicht ausreichend halte, den laut § 1 und 6 der Statuten ausgesprochenen Hauptzweck der Gesellschaft in unabsehbare Ferne zu rücken und trägt zugleich darauf an, nachträglich wenigstens nur die Grundstücke von Bremerhöhe in obiger Maßnahme zu begreifen oder den betreffenden Beschluß einer einzuberufenden außerordentlichen General-Versammlung vorzulegen, event. die ausdrückliche Zustimmung des Herrn-Staats-Kommissarii dazu einholen. Herr v. Patow schloß sich vorstehender Erklärung vollständig an, doch wurde beliebt darüber zur Tagesordnung überzugehen.

Sub No. 13. Herr Emmich fragt an, wie es mit der seit dem October v. J. noch schwebenden Unterhandlungen, wegen der von Hrn. Griebenow beantragten, nachträglichen Regulirung der nördlichen Grenze von Bremerhöhe stehe, worauf Hr. G. dieselbe baldmöglichst zu erledigen verspricht.

Sub No. 14. Bei dieser Gelegenheit schien es nöthig, den Buchhalter darauf hinzuweisen, der ihm sub No. 4 des Protokolls vom 25. April 1854 auferlegten Verpflichtung, wonach er die rückständige Erledigung von Aufträgen mit Bezug auf die Sitzungsprotokolle zu gehöriger Zeit in Erinnerung zu bringen hat, künftig besser nachzukommen.

Sub No. 15. Der Herr Vorsitzende trägt die vom Buchhalter aufgestellte Liste der, leider sehr bedeutenden Miethsrückstände vor und wird mit Bezug auf frühere Bestimmungen, so wie zur Aufklärung verschiedener Bedenken desfalls beschlossen, ad c. die Herrn Hausvorsteher dringend aufzufordern, zur Beitreibung der übrigen Rückstände die strengsten Maßregeln zur Ausführung zu bringen und namentlich den Hausvorsteher Hrn. W. zu veranlassen, dem Miether S. (Wollankstr. No. 9) zu kündigen, wenn er seiner Verpflichtung nicht bis zum 15. d. M. vollständig genügen sollte und ihm mit sofortiger Exmission zu drohen. —

Protokoll vom 3. August 1858. sub No. 3.

Der Herr Schatzmeister legt den beigefügten Kassenbericht und die Liste der Miethsreste für das laufende Vierteljahr vor.

Wegen der Miethsreste wird die strengste Vollziehung der vorschriftsmäßigen Anordnungen wieder in Erinnerung gebracht.

Sub No. 5. Hr. Hausvorsteher v. G. macht den Vorschlag, die noch

unbebauten Theile des Grundstücks Bremerhöhe, namentlich an der Schönhauser Allee zum Verkauf stellen zu lassen. Es wurde die Berathung und Beschlußnahme darüber vorläufig ausgesetzt, um, unter Vorlage der Acten eine zahlreich besuchte Vorstandssitzung abzuwarten.

Protokoll vom 14. September 1858. **sub** No. 3.

In Betreff der Frage über den vorgeschlagenen Verkauf von Bremerhöhe, wird das von Hrn. L. mitgetheilte Anerbieten des Kaufmann P. hierselbst zur Annahme nicht geeignet befunden und nach längerer Berathung beschlossen, den bereits bebauten Theil des Grundstücks nicht zum Verkauf zu stellen, von den übrigen Theilen desselben jedoch zuvörderst einen Parzellirungs- und Bebauungsplan aufzustellen und dieselben demnächst einzeln oder im Ganzen auf geeignete Weise zu veräußern.

Behufs Aufstellung und Vorlage dieses Planes wird eine Kommission aus den Hrn. St., B., v. G. und Emmich bestehend erwählt, die sich dazu bereit erklären und übernimmt Herr Emmich es, den Parzellirungsplan zu entwerfen und der Kommission vorzulegen.

Sub No. 5. Die, mit Bezug auf No. 13 des Protokolls vom 5. Januar d. J. in Erinnerung gebrachte, noch immer unerledigte Verhandlung mit Herrn Griebenow, wegen einer von demselben beantragten nachträglichen Grenzregulirung von Bremerhöhe, soll bis zur anderweiten Anregung ausgesetzt bleiben oder bei dem beabsichtigten Verkauf zur Berücksichtigung kommen.

Sub No. 6. Der Vorsitzende trägt darauf an, auch die vakante Baustelle in der Wasserthorstraße zum Verkauf zu stellen und wird, da dies wünschenswerth erscheint, die für Bremerhöhe ernannte Kommission beauftragt, gleichfalls deshalb Vorschläge aufzustellen und einzubringen.

Protokoll vom 28. September 1858. **sub** No. 9.

Der Hausvorsteher B. beantragt im Auftrage des Vorstandes des Männer-Siechenhauses, einen von ihm bezeichneten, an der Schönhauser Allee belegenen Theil von Bremerhöhe dieser Anstalt für einen Preis von 7 Thlr. für die □Ruthe Grundfläche käuflich zu überlassen, indem er dieses Gebot für die Baugesellschaft um so mehr für annehmbar hält, als die bezeichnete Anstalt nicht nur das Kaufgeld sofort baar auszahlen, sondern auch das erworbene Grundstück mit einer Bewährungsmauer umschließen und den darauf befindlichen Brunnen nach dem der Baugesellschaft verbleibenden, angrenzenden bebauten Theile von Bremerhöhe verlegen wolle.

Mit Hinweisung auf die laut No. 3 des vorigen Protokolls ernannte Kommission, wurde nach längerer Berathung beschlossen; derselben den betr. Antrag zur ordnungsmaßigen Erörterung und Vorlage zu überweisen und dieselbe, auf den Wunsch des Herrn v. Th. (in Vertretung des Vorstandes der bezeichneten Anstalt) unter Empfehlung möglichster Beschleunigun zugleich zu ermächtigen, dem Letztern sofort das Resultat ihrer Ermittelungen als maßgebend zu eröffnen.

Die Reorganisation der Berliner Bezirks-Darlehnskassen.

Die Erkenntniß, daß mit den nicht unbeträchtlichen Opfern an Zeit und Mitteln, welche die Gründer der in mehr als hundert der berliner Stadtbezirke bestehenden Darlehns-Vorschuß- oder ähnlichen Kassen seit länger als 10 Jahren gebracht haben, keine Resultate gewonnen sind, welche dem Kredit-Bedürfniß der an solche Institute gewiesenen Klassen der arbeitenden Bevölkerung Berlins nur entfernt entsprächen, hat eine Zahl dieser von durchaus gemeinnützigen Beweggründen geleiteten Männer bewogen, einen Centralverein aus Deputirten von vorläufig 46 solcher Kassen zu bilden, um eine Ueberleitung derselben zu einer ihren Zwecken mehr entsprechenden Wirksamkeit anzubahnen. Der Vorstand dieses Centralvereins hat nun nach längeren Verhandlungen gewisse „Allgemeine Principien und Bestimmungen" zusammengestellt, welche er den Bezirkskassen zur Aufnahme in ihren Statuten empfiehlt, und dieser Arbeit in der Form von „Vorbemerkungen" die Motive beigefügt. Eine Besprechung der leitenden Gesichtspunkte darin dürfte aber nicht nur mit Rücksicht auf die Berliner Kassen selbst, für welche dieselben zunächst bestimmt sind, von speciellem Interesse sein, sondern auch nicht unwichtige Rückblicke und Vergleichungspunkte für das Wesen der vollständig auf dem Princip der Selbsthülfe, nach den vom Unterzeichneten vertretenen Grundsätzen beruhenden Kreditinstitute bieten, welche wohl geeignet sind, die ganze Aufgabe in das rechte Licht zu stellen.

Wie die Motive sagen, ist: „die Vermittelung der Humanität mit den Grundsätzen der Volkswirthschaft" der Hauptzweck der Vorschläge des Centralvereins.

Da müssen wir nun gleich vorweg, wie bei früheren Gelegenheiten, mit der Verwahrung beginnen; daß man die Volkwirthschaft überhaupt als etwas der Humanität Entgegengesetztes, oder auch nur Fremdes auffaßt. Indem die Volkswirthschaft die Gesetze

des menschlichen Verkehrs auf materiellem Gebiet überall aus dem angebornen Wesen des Menschen ableitet, bringt sie gerade die Humanität in den hiereinschlagenden Beziehungen erst zur Geltung. Denn sicher hat doch Nichts auf diesen Namen Anspruch, was den Naturgesetzen, d. h. den Daseinsbedingungen des Menschenthums widerspricht. Deßhalb kann von einer Vermittelung Beider eigentlich gar nicht die Rede sein, und wir müssen die gebrauchten Ausdrücke mit ihren angeblichen Gegensätzen erst auf diejenige Bedeutung zurückführen, welche der Centralverein, nach dem unzweideutigen Inhalt seiner Erlasse, damit verbindet. Darnach ist Nichts Anderes damit gemeint, als „die Unterstützung Hülfsbedürftiger" auf der einen, und „die Selbsthülfe Bedrängter" auf der andern Seite, und diese beiden allerdings im schroffen Gegensatze zu einander stehenden Aufgaben sind es, welche man mittelst der neuen Organisation der Bezirkskassen zu vermitteln unternimmt, was man bei den folgenden Erörterungen ein für allemal festzuhalten hat.

Sicher können wir uns für die Volkswirthschaft die Identificirung mit der Selbsthülfe, als ihrem leitenden Grundprincip, weit eher gefallen lassen, als den Anspruch der Subvention, des mehr oder weniger verschleierten Almosens; vorzugsweise Humanität zu sein und weil die hiermit verbundene Begriffsverwirrung und unklare Gefühlsamkeit sich einem bei den socialen Strebungen der Gegenwart immer wieder entgegen drängt, und auch auf die vorliegende im allgemeinen höchst verdienstliche Arbeit nicht ohne Einfluß geblieben ist, dürfte es wohl nicht als eine Abschweifung erscheinen, wenn wir versuchen, einige Andeutungen über die Grenzen beider Gebiete zu geben, so gut dies in der Kürze möglich ist. Gewiß wird Niemand die sittliche Berechtigung und wohlthätige Wirkung vernünftig bemessener Unterstützungen an solche, welche wirklich dem Elend verfallen und nicht mehr im Stande sind, sich aus eigener Kraft herauszuarbeiten, verkennen. Sobald es aber darauf ankommt, nicht blos einzelnen Versunkenen, oder ganzen Gruppen bei vorübergehenden außerordentlichen Nothständen die Hand zu bieten, sondern die als Regel auftretende bedrängte Lage ganzer großer Bevölkerungsklassen dauernd zu heben, da wäre die Unterstützung mit fremden Zuschüssen das allerverkehrteste Mittel, weil es das Uebel nothwendig verstärkt, statt es zu beseitigen, da ist die Anleitung zur Selbsthülfe das einzig Wirksame und Durchführbare. Der Mensch ist einmal so geartet, daß er nur da seine ganze Leistungsfähigkeit entwickelt, wo

man ihn lediglich auf sich selbst verweist, und überall hat die Natur den Bedürfnissen, an welche seine Existenz geknüpft ist, diejenigen Kräfte in ihm beigesellt, deren richtiger Gebrauch ihn zur Befriedigung dieser Bedürfnisse führt. Hiervon bei der zahlreichsten Bevölkerungsklasse, den unbemittelten Arbeitern, abgehn, sie an die Vorstellung gewöhnen, als könnten sie nicht ohne gewisse Zuschüsse ihrer wohlhabenden Mitbürger bestehn, ist ebenso verwerflich wie gefährlich. Zunächst enthebt man dadurch die Leute der Verantwortlichkeit für die eigne Existenz, stellt also ihre Zurechnungsfähigkeit auf wirthschaftlichem Gebiet in Frage; in ihr den Schlußstein aller Gesellschaft; und ist, so fragen wir, ein solches Verfahren, welches den Betheiligten die sittliche Würde den von der Natur in sie gelegten Sporn zu Thätigkeit und Aufschwung abstumpft, human, wirklich human gegen diejenigen, denen es zu Gute kommen soll? — Ist es human in Bezug auf die, denen man, außer der Sorge für die eigne und ihrer Familien Existenz, noch jene Last aufbürdet, unter der sie am Ende selbst zusammenbrechen müssen? — denn das ist eben das Verhängnißvolle dieses Systems, daß unter seinen Händen der so gehätschelte Schaden immer größere Dimensionen annimmt, daß es von den Helfern, indem die Anforderungen an sie fortwährend steigen, immer mehr auf die Seite der Hülfsbedürftigen hinüberzieht, so daß der vollkommene Bruch, der sociale Bankerutt die unausbleibliche Folge sein müßte, wollte man nur entfernt an seine Durchführung denken. Wahrhaft widersinnig, und nur aus der völligen Unkenntniß der einfachsten Grundwahrheiten der Volkswirthschaft zu erklären ist es daher, daß man gerade diejenigen unter unseren gebildeten und besitzenden Klassen in diese abschüssige Bahn einlenken sieht, denen sonst alles socialistische und communistische Treiben die meisten Schrecken einjagt. Wollen sie es denn nicht einsehen, daß das, was sie treiben, der Versuch die sociale Frage mittelst des Almosens zu lösen, selbst nichts anders ist, als Communismus, und daß dieser Communismus von oben genau besehn noch gefährlicher ist, als der so verschrieene Communismus von unten? Denn wenn der letztere bis jetzt nur als eine einseitige, unausführbare Forderung der untern und gedrückten an die höheren Gesellschaftsschichten von diesen zurückgewiesen werden konnte: ist der erstere im Gegentheil ein Zugeständniß von Oben, daß die Frage überhaupt nicht anders zu lösen sei, womit jede gegründete Weigerung Seitens der Besitzenden wegfällt, und sich lediglich als böser Wille darstellt,

dem mit jeder Art von Zwang entgegen zu treten den untern Klassen kaum noch verargt werden mag.

Kommen wir nach dieser allgemeinen Vorausschickung auf die specielle Aufgabe, welche sich der Centralverein gestellt hat, zurück, so würde sich von keiner Seite etwas dagegen erinnern lassen, wenn er sie dahin gefaßt hätte: die in den bisherigen Bezirkskassen aufgesammelten Geldmittel theils zu Unterstützungen zu verwenden, theils als Stammfond bei wirklichen auf Grundlage der Selbsthülfe zu gründenden Creditinstituten zu benutzen. Denn soviel müssen wir anerkennen, daß diese Theilung der Mittel sowie beide Zwecke, denen sie dienen soll, in den Verhältnissen und der Entstehungsgeschichte der Berliner Bezirkskassen ihre volle Berechtigung haben. Zum großen Theil ist der Fond der Kassen durch Geschenke entweder ein für allemal oder in fortlaufenden Beisteuern von solchen aufgebracht, welche aus den Kassen keine Vorschüsse beansprucht haben, dies auch niemals beabsichtigen, welche vielmehr dadurch einen guten Zweck fördern, Hülfsbedürftigen unter die Arme greifen wollten. Will man nun gegenwärtig die Kassen nach einer andern Richtung hin benutzen, so wird man doch nicht umhin können, einen Theil ihrer Fonds, der Absicht vieler Geber gemäß, ihrer ursprünglichen Bestimmung zu erhalten, indem das Gegentheil sehr berechtigte Reclamationen von vielen Seiten hervorrufen würde.

Allein, daß man beide einander in ihren Voraussetzungen wie in ihrem Wirkungskreise geradezu ausschließende Zwecke vermitteln, d. h. in einem und demselben Institute zu gleicher Zeit verfolgen will, das ist es, was wir als ganz unthunlich auf das Entschiedenste verwerfen müssen, weil man so ganz unfehlbar dahin gelangt, keinem von beiden zu genügen. Mache man sich doch klar, wie sich die Sache nach der Verschiedenheit der Aufgabe in beiden Fällen gestaltet. Hier ein Verein, welcher das Creditbedürfniß seiner Mitglieder durch deren eigne Kraft, also durch Selbsthülfe, zu befriedigen bestimmt ist, dessen erste Forderung also ist: daß Jeder, der Vorschüsse beansprucht, Mitglied des Vereins wird und sich bei der Aufgabe desselben betheiligt, indem er allmälig einen Geschäftsantheil einsteuert, und in die Haft für die vom Verein aufzunehmenden Anlehen mit eintritt. Eben durch die Organisation dieser Gesammthaft einer großen Zahl von Mitgliedern, unter welche sich der Ausfall eines Einzelnen leicht vertheilt und überträgt, wird die Creditbasis gewonnen, welche fremde Gelder zur Vereinskasse zieht, indem

die Vereinsgläubiger dadurch des Risico überhoben werden, das sie bei dem Einzelnen haben würden, und sich lediglich auf denkgeschäftlichen Standpunkt, den ihres Interesse stellen, wenn sie Gelder gegen angemessenen Zins herleihen. Und wie auf diese Weise jeder Creditbeanspruchende in Risico und Gewinn des Geschäfts als dessen Mitträger eintritt und von der Aufgabe, den gemeinschaftlichen Fond zu schaffen, sein Theil löst, so muß er auch bei der Verwaltung, der Leitung der Geschäfte mit thätig sein, über welche theils die Gesammtheit in den Generalversammlungen beschließt, theils einzelne von ihr gewählte und besoldete Beamte gesetzt sind. So steht einerseits die im Verein organisirte Gesammtheit der Creditsuchenden dritten, insbesondere ihren Gläubigern in voller Selbstständigkeit gegenüber, indem sie den letztern vollkommen geschäftsmäßig nach den gewöhnlichen Bedingungen des Geldmarktes gerecht wird; anderseits aber auch das einzelne Mitglied dem Verein, aus dessen Kasse es die benöthigte Summe ebenfalls nur gegen gewisse Garantieen und für die entsprechende Gegenleistung an Zins und Provision erhält, wie dies im Geldverkehr Regel ist, indem ja ohnedies auch die Kasse ihren Verpflichtungen nicht würde genügen können. — Wie anders dagegen Verhältniß und Aufgabe eines Instituts, welches Verarmten, denen, welche sich nicht mehr selbst helfen, die Grundbedingung alles Verkehrs: „Leistung für Leistung" nicht mehr erfüllen, keine Zinsen und Provisionen zahlen können, Vorschüsse ohne jede Sicherstellung, oder gar Summen ohne alle Wiedererstattung, zu gewähren bestimmt ist. Von einer Mitgliedschaft der Geschäftskunden, Beschaffen des Betriebsfonds, Eintritt in die Haft dafür Seitens derselben kann da ebensowenig die Rede sein, wie von Theilnahme an der Leitung der Kassenangelegenheiten. Eine Anzahl Gönner und Wohlthäter müssen hier für Alles einstehen, Gelder im Almosenwege beschaffen, die Ausfälle übertragen, sich der Verwaltung unterziehen, ja diese geradezu ausschließlich für sich fordern, um der Verwendung der Einschüsse in ihrem Sinne gewiß zu sein. Von irgend einer Selbstständigkeit der Vorschußempfänger aber bei Befriedigung ihres Creditbedürfnisses, ihrer Erziehung zur Selbsthülfe ist keine Rede.

Wie diesen beiden völlig unverträglichen Aufgaben nun in einem und demselben Institute genügt werden soll, ist geradezu unerfindlich. Hat man je gehört, daß irgend ein Bankgeschäft das Almosen, sei es in Form von milden Gaben oder zinslosen Vorschüssen an Hülfsbedürftige, unter seine Zwecke aufgenommen hätte? — Wie in aller

Welt sollen nun gar unbemittelte Arbeiter und Handwerker sich entschließen, ihren theils mühsam durch allmälige Steuern von ihnen aufgebrachten, theils unter ihrer Gesammthaft von Dritten anlehnsweise aufgenommenen Geschäftsfond wenn auch nur theilweise zu Unterstützungen für Leute herzugeben, die dem Vereine fremd sind, ihnen, zum offenbaren Schaden des ganzen Geschäfts, Vorschüsse ohne Zins überlassen, während sie und die Vereinskassen selbst Zins zahlen müssen? — Und wer soll denn nun eigentlich die entscheidende Stimmen bei der Verwaltung haben, die creditbedürftigen Arbeiter, welche für die Lasten und das Risico des Geschäftsaufkommen, oder die Gönner und Wohlthäter, welche milde Spenden in die Kasse einschießen, natürlich aber sich im Uebrigen hüten werden, in die Haft für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen einzutreten, da ihnen ja die Leistungen des Vereins gar nicht zu gut kommen? — Haben die ersteren bei der Verwaltung die Majorität, so wird von Unterstützungen schwerlich die Rede sein, und die Gönner, welche nur zu diesem Zwecke Zuschüsse hergeben, werden sich bald zurückziehen. Ueberwiegen die letztern, so wird nothwendig das Interesse der erstern durch die der Vereinskasse zum Behuf der Subvention Hülfsbedürftiger entzogenen Summen erheblich verletzt, und sie werden aus einem Vereine, bei dem sie nicht ihre Rechnung finden, der ihnen so erhebliche Lasten aufbürdet, während sie den Nutzen mit solchen, die gar Nichts dafür thun, theilen sollen, bald wieder ausscheiden. Ein rechter Belag für den Gang, den die Dinge auf diesem Wege nehmen, sind die Berliner Bezirkskassen selbst in ihren bisherigen Zuständen, die eben an dem durch die Vermischung beider Aufgaben herbeigeführten innern Widersprüchen kranken. Während in ihnen, ihrer ganzen Tendenz und Entstehung nach, das Unterstützungsprincip, die Vorstreckung von Geldern ohne Zins, überwog, verlangte man von den Kunden fortlaufende Beiträge, die der Kasse verfielen, und da sie ein für allemal und für Alle gleich normirt mit den an Einzelne gegebenen Vorschüssen also nicht in Verhältniß gebracht waren, von den Kunden nicht sowohl als Gegenleistungen, vielmehr als ein Einkauf in das Almosen, als ein Einsatz im Voraus betrachtet wurden, für den man so viel als nur möglich wieder heraus zu bekommen suchen müsse. So etablirte man in diesen Beiträgen ein Anrecht auf Subvention, anstatt, wie bei unsern Vereinen, wo sie den Mitgliedern als Grundlage zu eigner Kapitalbildung verbleiben, einen Anhalt zur Selbsthülfe darin zu gewinnen, und das Almosen

erhielt die Sanction eines Erwerbs durch lästigen Titel. Daß man so alle wahrhaft gesunden Elemente des Handwerker- und Arbeiter-Standes von sich zurückscheucht und die halbgesunden obenein gründlich verdirbt, wird sich bei solchem Verfahren mehr oder weniger schroff stets herausstellen, ein wirklicher, dem vorhandenen Bedürfniß entsprechender Aufschwung der Geschäfte, eine wahrhaft wohlthätige Erhebung der betheiligten Klassen ist aber auf diesem Wege nicht möglich.

Und in dieselbe Sackgasse, der man entrinnen will, lenkt man gegenwärtig wieder ein, sobald man sich nicht entschließt, die beiden mit so wenig Erfolg bisher in den Vereinen zu gleicher Zeit verfolgten Zwecke auf das Strengste von einander zu scheiden, und für jeden besondre, von einander getrennte Institute einzurichten. Was hilft es, daß man gegenwärtig die Art und Weise, wie sich die Selbsthülfe in solchen Vereinen am zweckmäßigsten organisirt, Seitens des Centralvereins klar erkennt, und in den Artikeln II bis IV, der aufgestellten Normal-Bestimmungen ganz folgerichtig:

a. die Mitgliedschaft der Vorschußsuchenden,

b. die Aufsammlung eines Guthabens oder Geschäftsantheils durch fortlaufende Beisteuern der Mitglieder,

c. die Rückzahlung, Verzinsung und Sicherstellung der Vorschüsse,

als unerläßliche Forderungen aufstellt, wenn gleich darauf Artikel V dies Alles wiederum auf den Kopf stellt, durch die Zulassung der Ausnahme:

„daß auch an Nichtmitglieder Darlehen und Vorschüsse in dem „Falle gewährt werden dürfen, wenn rechtschaffene an sich ar„beitsfähige Familienväter oder Mütter nachweislich durch Krank„heiten oder andre Unglücksfälle in ihrem Nahrungsstande herab„gekommen sind, welchenfalls auch von Verzinsung, Sicherstellung, „ja selbst Rückzahlung der gegebenen Gelder abgegangen werden „könne."

Wie unschuldig sieht eine solche bloße Ausnahme von der Regel aus, während sie die Regel selbst zu Nichte macht, weil sie das Lebensprincip der ganzen Organisation berührt. Wie kann man Arbeitern zumuthen, wir sagten es schon, ihre mühsam abgedarbten Groschen in eine Kasse zu tragen, aus welcher an dritte Personen Almosen gegeben werden! Und wenn man auch diese Leute durch den in Art. V im Gefühl einer solchen Unzuträglichkeit angebahnten Weg: daß nur ein bestimmter Theil des Geschäftsfonds zu solchen Unterstützungen verwendet werden solle, dagegen zu schützen sucht, daß

weder die von ihnen eingesteuerten, noch die unter ihrer Haft anlehnsweise aufgenommenen Gelder dazu verbraucht werden, so ist die Sache damit nicht abgemacht. Immer bleibt der Ertrag eines solchen Geschäfts, für welches die Leute das Risiko übernehmen, jeder Berechnung entzogen, und indem sich ein fremder Factor, und auch noch dazu ein dem Credit von Gewerbetreibenden keineswegs günstiger, in ihre Disposition mischt, werden sie bis auf einen gewissen Punkt desselben nie gewiß. Wie dies dazu beiträgt, die Einsichtigern und Thatkräftigern vom Beitritt zu solchen „Unterstützungskassen“ eher abzuhalten, als anzulocken, wirkt es andrerseits auf die schon beigetretenen entschieden ungünstig ein. Denn sicher wird es Vielen sauer genug, die Beisteuern und Zinsen aufzubringen, und sehn dieselben dann einmal, daß man in einzelnen Fällen davon abgeht, so kann es nicht fehlen, daß sie sich zu den Wohlthaten drängen, und wer irgend unterstützungsbedürftig zu sein, oder sich den Schein davon geben zu können meint, wird die Stelle eines Mitgliedes möglichst mit der bequemern eines Beneficiaten zu vertauschen suchen, obschon er, wenn er gewußt hätte, daß ohne Erfüllung der statutenmäßigen Leistungen kein Geld zu haben sei, sicher Rath geschafft haben würde. Eine Menge von Streitigkeiten wegen ungleicher Behandlung der Mitglieder, Parteiungen unter den von entgegengesetzten Tendenzen ausgehenden Vorstandsmitgliedern, welche alles gedeihliche Zusammenwirken unmöglich machen, sind die nothwendigen Folgen davon, und so setzt man die Vereinsmitglieder muthwillig der Ansteckung der Pest aus, welche man bekämpfen will, und die man durch strenge Absperrung der bereits von der Seuche ergriffenen Elemente vermeiden konnte.

Das einzige Mittel, durch welches das vorgesteckte Ziel die unbemittelten Gewerbetreibenden auf den Weg der Selbsthülfe zu leiten und doch einen Theil des bisher aufgesammelten Fonds seiner ursprünglichen Bestimmung, der Wohlthätigkeit, zu erhalten, erreicht werden kann, ist und bleibt daher die völlige Ausscheidung dieses Theiles der Kassengelder vom eigentlichen Vorschußgeschäft und Ueberweisung an besonders zu gründenden Hilfskassen, Bürgerrettungsinstitute u. dgl. Würde z. B. jede der Bezirkskassen den Theil ihres jetzigen Fonds bestimmen $1/10$ $1/6$ oder $1/4$ ꝛc. — welcher inskünftige Hülfsbedürftigen zu gut kommen sollte, so ließe sich nun entweder für jeden Bezirk ein wirklicher vom Creditgeschäft völlig getrennter Hülfsverein bilden, welchen die Beisteuern der Gönner von nun

an ausschließlich zufließen, und der natürlich auch lediglich unter ihrer Leitung und Verwaltung stände. Oder, was zur Vereinfachung der Geschäfte wohl noch zweckmäßiger sein würde, man könnte diese Hülfskassen auf größere Stadttheile ausdehnen, und je eine Anzahl von Bezirken an eine solche Kasse verweisen, in der Art, daß jeder Bezirk für seine Unterstützungsbedürftigen die Mittel der Kasse bis auf Höhe seines zugebrachten Fondantheils in Anspruch nehmen dürfte, und sein besonderes Conto in den Kassenbüchern erhielte. Daß übrigens die aus diesen Kassen zu bewilligenden Unterstützungen in der Regel auf zinsfreie Darlehen, nicht auf Kapitalsschenkungen sich werden erstrecken können, will man nicht in kurzer Frist den ganzen Fond verzetteln, versteht sich von selbst, denn die Zuwendungen von Gönnern würden mit einem solchen Verbrauch nicht Schritt halten, da sie ohnehin zur Deckung von Ausfällen insolventer Schuldner auch bei bloßer Verleihung der Gelder stark genug in Anspruch genommen werden, wie die Erfahrung zeigt.

Kommen nach Vorstehendem die eigentlichen Hülfskassen im Grunde mit sich selbst in Widerspruch, wenn sie den Verarmten Beisteuern oder Zins ꝛc. verlangen, so ist das grade die Marke, wo die Wirksamkeit der auf Selbsthülfe hinzielenden Vereine anfängt. Wer noch wenige Groschen monatlich in die Kasse zu steuern, noch den Zins für einen kleinen Vorschuß aufzubringen, also im Allgemeinen den gewöhnlichen Bedingungen des Geldverkehrs in angemessenen Grenzen zu genügen vermag, wie sauer es ihm auch wird, der ist für uns nicht verloren, dem soll man die Mühe, die Opfer, die es ihm kostet, um Gotteswillen aus falschem Mitleid nicht etwa sparen. Ist es doch der einzige Weg, auf welchem er seine Kreditwürdigkeit darthun und so sich allmälig zur Kreditfähigkeit durcharbeiten kann. Daß es Jedem möglich ist, der sich überhaupt noch wenn auch kümmerlich, ernähren kann, dafür liegen die Beispiele in unseren Vereinen massenhaft vor. Kommt es doch meist nur darauf an, sich ab und zu einen gewohnten Genuß zu versagen (ein Glas Bier weniger am Sonntag giebt allein — 5 Sgr. — für den Monat), und das ist doch wohl nicht zuviel verlangt, wo es sich darum handelt, den Grundstein zu einer sicheren, behäbigen Existenz zu legen, sich den zum eignen, schwunghaften Geschäftsbetrieb unerläßlichen Kredit zu verschaffen. Nirgends haben sich die unbemittelten Handwerker und Arbeiter dieser Einsicht verschlossen, überall haben sie mit Eifer und Ernst in den ihnen eröffneten Pfad eingelenkt — und in Berlin

sollten dieselben gegen ihre Genossen in den kleinsten Landstädten in dieser Hinsicht zurückstehen? Dafür müßten denn doch erst die unumstößlichsten Beweise vorliegen, zu welchen wir die Versicherung einiger der Hrn. Vereinsdeputirten in der Verhandlung des Central-Vereins vom 25. Januar d. J.: „daß unter den Mitgliedern mehrerer Bezirkskassen der Vorschlag, die Monatssteuern und Verzinsung einzuführen, keinen Anklang gefunden habe," unmöglich zählen können. Denn erstens geht diese Ablehnung wohl mehr von den Kassenvorständen, den eigentlichen Wohlthätern der Kassen aus, die nun einmal von der Subvention nicht loskönnen, weniger von den creditbedürftigen Mitgliedern, auf die es doch dabei allein ankommt. Und wäre selbst das Letztere der Fall, so giebt es hier nur eine Altenative. Entweder sind diese Mitglieder jener wenigen Kassen, wie einer der Hrn. Deputirten dies für seinen Bezirk ausdrücklich geltend machte, wirklich in der Mehrzahl zu arm, um die erwähnten Leistungen zu ermöglichen, oder sie sind es nicht und wohl dazu im Stande. Im erstern Falle kommen sie für unsere Vorschußvereine überhaupt gar nicht in Betracht, weil ja eben die erste Vorbedingung zur Mitgliedschaft, zur Kreditfähigkeit bei ihnen nicht zutrifft, vielmehr müssen sie den Hülfsvereinen überwiesen werden. Im andern Falle, wenn sie die geforderten Beträge aufzubringen vermögen, es aber bequemer finden, sich wie bisher dieselben schenken zu lassen, sind sie nicht kreditwürdig, vielmehr liegt böser Wille oder Indolenz ihrer Weigerung zu Grunde, Eigenschaften, die man wahrhaftig nicht zu schonen und zu hegen, sondern auf das Ernstlichste zu bekämpfen hat. Daß dergleichen überhaupt bei noch leistungsfähigen Arbeitern und Handwerkern vorkommen könnte, wäre nur ein trauriges, aber Gott sei Dank, höchst vereinzeltes Zeichen, der durch das bisherige Unterstützungssystem jener Kassen unter deren Mitgliedern verbreiteten Demoralisation. Eben das unselige Almosen hat wohl die verkommenen, die sittlich und wirthschaftlich schon geschwächten Elemente des Standes anzuziehen gewußt, die tüchtigen aber abgestoßen, und man muß sich an ein anderes Publikum wenden.

Und hier stehen wir an dem zweiten Hauptpunkte, von welchem der Erfolg der Reorganisationsbestrebungen des Centralvereins fast eben so sehr abhängt, wie von der strengen Scheidung der Subvention von der Selbsthülfe. Die rechten Leute für die neue Organisation zu finden, die meist den Vereinen fern gebliebenen, tüchtigen Kräfte hereinzuziehen, das ist die Aufgabe, welche man aber auf dem be-

tretenen Wege schwerlich löst. Denn dazu müßte man ihnen bei der Organisation eine Stimme geben, sie bei der neuen Vereinsbildung selbst betheiligen, zu einer constituirenden Versammlung aufrufen, indem sie zu einer ihnen fertig entgegengebrachten Einrichtung, bei der sie das eigne practische Bedürfniß garnicht geltend zu machen vermochten, erfahrungsmäßig nur selten Vertrauen gewinnen. Allein anstatt auf diese Weise sich nun zu rekrutiren, frisches Blut in den stockenden Organismus zu bringen, machen die Vereinsvorstände die Sache viel zu sehr unter sich selbst ab, organisiren zu sehr von oben herunter, indem sie mit einer gewissen Aengstlichkeit die Fäden sonst zu verlieren, und die ganze Existenz ihrer Schöpfungen in Frage gestellt zu sehen glauben. Könnten sie sich einmal entschließen, davon abzugehn, und, der freien Strömung gesunden Sinns und wohlverstandenen Interesses in den betreffenden Volksklassen vertrauend, lediglich auf ihre überlegene Einsicht, Geschäftskenntniß und ihren sonstigen unleugbaren und wohlverdienten Kredit im Publikum gestützt, zu jenen neuen Organisationen die Hände zu bieten, anstatt dieselben den Leuten gleich fix und fertig zu octroyiren, sie würden das dankbare bereiteste Entgegenkommen bei allen Betheiligten, eine freiwillige Anerkennung ihrer Autorität finden, und in ganz anderem und viel höherem Sinne deren Wohlthäter werden, als dies in ihrer bisherigen Stellung und Wirksamkeit beim besten Willen bis jetzt möglich war.

Zugleich wird man auf diesem Wege, wenn man die vom practischen Bedürfniß unmittelbar Betroffenen gleich bei Feststellung der Statuten zuzieht, in jeder Hinsicht viel sicherer gehn, das Rechte zu treffen, und besonders eine Menge Bedenken vermeiden, welche sich bis jetzt noch unter den Mitgliedern des Centralvereins höchst unnöthiger Weise geltend machen, und die eben nur dadurch erklärlich sind, daß die Mehrzahl dieser Herren der Praxis in der neueinzuschlagenden Richtung noch völlig fremd ist. So würde, wenn man die Arbeiter und Handwerker selbst hörte, nicht die Rede davon sein, daß der Minimalsatz für die monatlichen Kassensteuern von 2 ½ Sgr. zu hoch sei, da man denselben in weit kleineren Städten Seitens dieser Leute selbst vielfach auf — 5 Sgr. — festgesetzt hat, und ihn meist bedeutend überschreitet, sobald nur die erste Dividende auf die solchergestalt gebildeten Geschäftsantheile gewährt ist, indem Niemand von dem Segen dieser Einlagen leichter zu überzeugen ist, als gerade der Arbeiter. Dasselbe gilt von den angeblich zu hoch normirten Zinsen und Provisionen. Man frage nur die Leute, was ihnen

eine angemessene zu rechter Zeit vorgestreckte Summe werth ist, und und was sie bisher außerhalb des Vereins dafür geben mußten, wenn sie sie überhaupt erhielten, und man wird sich bald überzeugen, daß 5 Procent jährlicher Zins und ¼—½ Procent Provision monatlich — zusammen freilich 8—10 Procent auf das Jahr — bei solchen auf kürzere Fristen gewährten Vorschüssen nicht zu hoch sind, wozu noch kommt, daß ein Theil des Bezahlten den Vorschußnehmern, die ja stets Mitglieder des Vereins sind, als Dividende wieder zu gut kommt, indem der ganze Gewinn des Bankgeschäfts, bisher das thatsächliche Monopol der Kapitalisten, in ihre eignen Taschen zurückfließt. Endlich würde auch die Scheu vor der solidarischen Haft der Vereinsglieder für die Vereinsschulden verschwinden, der die „Normalbestimmungen" in dem höchst verwunderlichen Ausspruche Ausdruck geben:

„daß man die Solidarhaft nur für solche Darlehns-Vorschuß- „und ähnliche Vereine empfehle, welche aus den Genossen einer „gleichartigen Berufsthätigkeit, entweder aus den Gewerbtreibenden „überhaupt oder gewissen Arten von Handwerkern bestehen."

Sollen hierdurch nur die bisherigen Gönner der Vereine, welche ihr Geld hergaben, ohne im mindesten an den Vortheilen derselben Theil zu nehmen, gegen die Mitverhaftung geschützt werden, so haben wir bereits bei anderer Gelegenheit*) einen geeigneteren Weg dafür angegeben, nämlich den, ihnen die Ehrenmitgliedschaft einzuräumen, welche sie von jener Verbindlichkeit, wie billig, befreit, ohne an das, was den eigentlichen Credithebel für unsere Vereine bildet, zu tasten. Denn dies ist die solidarische Haft in jeder Hinsicht, ohne welche Niemand vom geschäftsmäßigen Standpunkte aus — und einen andern weisen wir doch grundsätzlich von uns ab — den Ververeinen, welche natürlich alle Berufsklassen im bunten Gemisch in sich vereinigen, und sich durchaus nicht auf Gewerbtreibende einer gewissen Art beschränken Geld borgen könnte, was wir, ebenso wie die Mittel, die Gefahren dieses Rechtsinstitutes auf ein Minimum einzuschränken, an anderer Stelle**) nachgewiesen haben. Eben durch die Organisa-

---

*) Man vergleiche den Vortrag des Verfassers über die Berliner Bezirksvereine in diesen Mittheilungen.

*) Cf. Das Werkchen des Verfassers Vorschußvereine als Volksbanken. Zweite Auflage. Leipzig 1859. u. den Stenographischen Bericht über den zweiten Congreß deutscher Volkswirthe zu Frankfurt 1859. im Arbeitsgeber von Wirth. S. 34.

tion einer solchen Creditbasis, an welcher es dem einzelnen unbemittelten Arbeiter in seiner Isolirung gebricht, fremdes Geld zu seinen Zwecken herbei zu ziehn, ist eine Hauptaufgabe der Vorschußvereine, da das von den Mitgliedern zusammen zu schießende Kapital selbstverständlich für das vorhandene Bedürfniß fast niemals ausreicht. Dies haben die nach unserm System in Deutschland operirenden circa 200 Vorschußvereine, welche mit Ausnahme von höchstens einem Dutzend, die ausnahmsweise ihren Bedarf unter ihren Mitgliedern selbst aufzubringen vermögen, auf das Glänzendste bewährt, indem sie diese Art der Verhaftung, als das einzige Mittel Geld zu erhalten, einstimmig anerkennen und dauernd sowie mit bestem Erfolg benutzen, so daß der obige Ausspruch den seit Jahren gemachten Erfahrungen geradezu in das Gesicht schlägt. Ohnedies ist man nach der bestehenden Gesetzgebung gar nicht einmal in der Lage, die Ansprüche der Vereinsgläubiger, wie der Centralverein will, auf den Reservefond und die Geschäftsantheile (das Guthaben) der Mitglieder, eigentlicher gesprochen: auf das Activvermögen der Kassen an Baarschaft, Ausständen und sonst zu beschränken und die persönliche Haft der Mitglieder ganz auszuschließen. Es hieße dies nicht blos corporative, sondern sogar die Rechte von Actiengesellschaften prätendiren, mit der auf die Kapitaleinlagen der Actionäre beschränkten Haftbarkeit, und ein solches Privilegium kann verfassungsmäßig bei uns nur durch die Landesregierung verliehen werden. Nach den deßfalls ausgesprochenen Grundsätzen der Preußischen Regierung stände aber bis jetzt mindestens ein abschlägiger Bescheid auf ein deßfallsiges Gesuch mit Sicherheit zu erwarten. So wird schon von selbst Nichts übrig bleiben, als daß man sich den allgemeinen Landesrechten fügt, welche nun einmal bei mehreren Mitverpflichteten für eine gemeinschaftliche Schuld, also auch bei den Mitgliedern einer Privatgesellschaft, in Bezug auf wirkliche Gesellschaftsschulden, die Solidarhaft zur Regel machen. Daß aber das ganze Rechtsinstitut dem Wesen unserer Organisationen durchaus entspricht und ihnen sogar unentbehrlich ist, dafür spricht besonders der Umstand, daß selbst diejenigen Sächsischen Vereine, denen die Königlich Sächsische Regierung Korporationsrechte verliehen hat, und die sich somit in der Lage befanden die unbeschränkte Haftbarkeit ihrer Mitglieder auszuschließen, sie im Gegentheil ausdrücklich in ihren Statuten beibehalten, und als den Schlußstein ihres Kredits bezeichnet haben. In Wirklichkeit hat sich auch noch Niemand dagegen erklärt, der irgend einmal beim prac-

tischen Angriff der Sache betheiligt war, indem ein Erfolg, sobald es sich um die Heranziehung fremden Kapitals handelt, ohnedem nicht zu erreichen ist.

Möchten die vorstehenden unmaaßgeblichen Rathschläge, welche sich überall auf ein reiches Material von Erfahrungen stützen, die durch die Statistik auch dem großen Publikum zugänglich gemacht sind, dazu beitragen, den Arbeiten einer Anzahl durch Intelligenz wie Gesinnung hochachtbarer Männer denjenigen Erfolg zu sichern, den dieselben, durch den rastlosen dabei bezeigten Eifer, die erheblichen der guten Sache gebrachten Opfer so reichlich verdienen.

Delitzsch, im Frühjahr 1860.

Schultze.

Bemerkungen zu vorstehendem Aufsatz.

Die Redaction hat diesem Aufsatz ihres bewährten Freundes und Förderers des deutschen Genossenschaftswesens um so lieber eine Stelle eingeräumt, als sie die Correctheit der in dem Aufsatz entwickelten volkswirthschaftlichen Grundsätze vollkommen anerkennt und auch ihrerseits die Hoffnung hegt, daß das Verständniß derselben in immer weiteren Kreisen Platz greifen und auch in Berlin recht bald Früchte tragen werde. Gegenüber der Kritik gegen die bestehenden Berliner Bezirks-Vorschuß- und Darlehnskassen, wie gegen den Centralverein derselben und die dem letzteren gestellte Aufgabe, wie zur Vermeidung von Mißverständnissen hält sich die Redaction jedoch zu folgenden Bemerkungen verpflichtet:

Diese Berliner Bezirks-Vorschuß-, Darlehns- und ähnlichen Kassen entstanden zumeist in den Jahren 1848 und 1849 zur Abhilfe der damaligen Nothstände, besonders unter den kleineren Handwerkern, wesentlich unter der Mitwirkung gemeinsinniger und menschenfreundlicher Bürger, die ihrerseits der durch diese Kassen zu gewährenden Geldhülfe nicht bedurften und dieselbe niemals in Anspruch genommen haben.

Insofern ist die Entstehung dieser in den einzelnen Bezirken zum Zweck der Kreditgewährung und Unterstützung für bedürftigere Einwohner des betreffenden Stadtbezirks gegründeten Vorschußkassen allerdings auf Humanität zurückzuführen, nicht auf das Princip der Selbsthülfe. Auf das Kreditbedürfniß aller Gewerbtreibenden, wie

aller derjenigen, welche zur Wiederbelebung, Fortführung und Vergrößerung ihrer Berufsgeschäfte Darlehne und Vorschüsse bedürfen, sind diese Kassen von Hause aus, wie auch später nicht berechnet gewesen. Gewerbtreibende und Geschäftsleute dieser Art, deren Kreditbedürfniß theils ein ausgedehnteres, theils ein häufiger wiederkehrendes ist, fanden oder bedurften andere weit ausreichendere Mittel und Wege. Bedarf es zur Beschaffung dieser letzteren, in Ermangelung anderer oder zugänglicher Anstalten, der solidarischen Verpflichtung einer enger zusammengeschlossenen Genossenschaft, so fehlen doch in der durch Ein- und Abziehen fluctuirenden, heute so, morgen anders, und dabei aus den verschiedensten Berufsklassen (aus hohen und niedern Beamten, Rentiers, Kaufleuten, kleinen Handwerkern, Tagearbeitern u. s. w.) zusammengesetzten Einwohnerschaft des einen wie des andern der mehr als 100 Stadtbezirke zu Berlin, die Elemente zu einer Genossenschaft, mithin auch die Vorbedingungen zu einer solidarischen Verpflichtung für die von auswärts herbeizuschaffenden Mittel zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses einzelner Berufsklassen oder Individuen, welche zufällig in dem Bezirke wohnen. Unter der Einwohnerschaft desselben befinden sich viele, die keines dergleichen Kredits jemals bedürfen, wiederum andere, denen, wie z. B. den Beamten, welche nicht etwa gewerbliche und industrielle Nebenbeschäftigung betreiben, im Allgemeinen die Aufnahme von Schulden nicht gestattet ist, denen jedenfalls, bei oft geringem, eben nur zur Erhaltung der Familie ausreichendem Gehalt, die Wiedererstattung besonderer Darlehne kaum möglich wäre, denen aber für den Fall äußerster Noth auch durch Gehaltsvorschüsse geholfen wird, wiederum noch andere, die ihr Kreditbedürfniß besser und zulänglicher bei Banken und Discontogesellschaften befriedigen. Hingegen findet sich in diesem und jenem Bezirk oft nur eine Minderzahl, die, wie z. B. vorzugsweise die Tagearbeiter, die Diener, die Gesellen und kleinen Handwerker, bei allgemeinen oder persönlichen Kalamitäten, bei Arbeitsmangel oder Krankheit und Unglücksfällen, mäßige Geldvorschüsse nöthig hat. Abgesehen davon, daß oft auch noch zwischen diesen, — den selbstständigen und unselbstständigen Arbeitern und Handwerkern, — keine solche Gemeinschaft der Interessen und bürgerlichen Verhältnisse obwaltet, wie sie das Zusammenstehen zu einer Genossenschaft mit solidarischer Verpflichtung für die von außen herbeizuschaffenden Kreditmittel naturgemäß voraussetzt, wäre der Beitritt der oben bezeichneten anderen Klassen von Einwohnern

des Bezirks, welche entweder keinen Kredit nöthig haben oder entnehmen sollten, oder die denselben in ganz anderer Weise befriedigen, zu einer solchen Genossenschaft, bei welcher die solidarische Verpflichtung doch hauptsächlich auf ihnen beruhen bleibt, eben auch nur ein Act der Humanität und Wohlthätigkeit. Beim Ausscheiden dieser Klassen aber möchte die Beschaffung der Kreditmittel von Außen her durch bloß persönliche Verpflichtung oft große Schwierigkeiten haben.

Die Schulze-Delitzsch'schen Principien sind mithin auf diese Bezirksvorschußkassen nicht unbedingt anwendbar; noch weniger auf die gleichfalls 1848 von wohlhabenderen menschenfreundlichen Frauen Berlins gestiftete und dotirte Vorschußkasse des Frauenvereins zur Unterstützung kleiner Fabrikanten und Handwerker, oder auf den Vorschußverein für hülfsbedürftige Mitglieder der jüdischen Gemeinde.

Der Centralverein, zu dem die Mehrzahl der Berliner Bezirks- und ähnlicher Vorschuß- und Darlehnskassen im April 1859 sich vereinigte, hatte von Hause aus nur den Zweck, sich unter Austausch der seit 10 Jahren gewonnenen Erfahrungen über eine, bei der Mehrzahl allerdings als Bedürfniß anzuerkennende Verbesserung der Statuten und Verwaltungsgrundsätze gegenseitig zu verständigen und zu belehren, wogegen statutenmäßig bestimmt wurde: „daß die Annahme der als Ergebniß der Berathung zu fassenden Beschlüsse dem selbstständigen Ermessen jeder einzelnen Bezirksvorschußkasse vorbehalten bleibt." Das Bedürfniß einer Verbesserung der statutarischen oder Verwaltungsprincipien verschiedener Kassen dieser Art wurde aber besonders darin erkannt, daß sie unter dem Namen von Darlehnen und Vorschüssen, sei es durch deren Zinslosigkeit, sei es gar durch stillschweigenden Verzicht auf Wiedereinziehung des Kapitals, Almosenfonds der schlimmsten Art geworden waren, da sie den Empfängern im voraus selbst den Dank für die Gabe erließen. Mit der materiellen Hülfe verband sich so eine sittliche Demoralisation. Geschenke verlangten die Hülfesuchenden in der Mehrzahl nicht. Immerhin wollten sie ihren Mitbürgern für die Hülfe dankbar sein, aber so wie ein anderer Schuldner, dem zur Begegnung seiner Noth von einem humanen Gläubiger gegen mäßige Zinsen und billige Rückzahlungstermine Geld geliehen wird. Auch sollte den Hülfesuchenden, die ihrerseits zur Bildung eines Fonds beigesteuert hatten, das Bewußtsein erhalten werden, sich selber den Anspruch auf eine solche Hülfe nach Kräften erworben zu haben.

Andererseits trugen die Berathungen im Centralverein dazu bei,

die Ueberzeugung für die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften und deren Existenzbedingungen unter den Gewerbtreibenden Berlins mehr und mehr zu gewinnen. Schienen nun auch diese Bezirksvorschußkassen, ohne diese Institute selbst völlig aufzuheben und zu zerstören, einer Umbildung nach jenen Principien nicht unbedingt fähig, so wurde dagegen doch die Entstehung von Kreditgenossenschaften unter den Handwerkern angebahnt, dergleichen in der für eine große Stadt angemessenen Form, zur Zeit in der Bildung begriffen sind. Von ihnen wird die Zeitschrift seiner Zeit Mittheilung machen. Zum besseren Verständniß einerseits der Kritik, andererseits dieser daran geknüpften Bemerkungen lassen wir die Vorbemerkungen zu einem Normalstatut und letzteres, jedoch in der schließlich von den Vertretern der Bezirksvereine genehmigten Fassung hier folgen.

Die Redaction.

Vorbemerkungen

zu den, den Abgeordneten der Bezirks-Vorschuß- und Darlehnskassen zur Berathung vorgelegten und den Bezirksvereinen für diese Kassen zur Annahme empfohlenen Grundsätzen und allgemeinen Bestimmungen.

In den mehr als 100 Bezirken der Stadt Berlin hatte in den Jahren 1848 und 1849 die geistige und sociale Bewegung in Verbindung mit den Nothständen der Handwerker und kleinen Fabrikanten zur zahlreichen Bildung von Bezirksvereinigungen mit gemeinschaftlichen Kassen geführt, behufs Abhülfe der Noth und Erhaltung oder Wiederherstellung der Gewerbs- und Nahrungsverhältnisse der leidenden Volksklassen durch Darlehne, Vorschüsse oder Unterstützungen. Neben diesen Bezirksvorschuß- ꝛc. Kassen war zu gleichem Zweck schon im Frühjahr 1847 der Frauenverein entstanden, während der Vorschußverein für hülfsbedürftige Mitglieder der jüdischen Gemeinde zu Berlin und ein ähnlicher Bürgerverein für einen größeren Theil der Stadt, bereits etwas früher und außerdem schon vor längerer Zeit das Bürgerrettungs-Institut gegründet worden war. In Folge politischer Partheiung oder einer nur zu oft nachfolgenden Erschlaffung, gingen einzelne Bezirkskassen ein, mehrere sanken in Lethargie, einige mehr oder weniger zu Armenunterstützungs-Anstalten herab neben der allgemeinen Armenpflege. Es gab einzelne Vorstände ohne Bezirksvereine, Kassen ohne Thätigkeit, die ihre übrig gebliebenen Bestände anderweit zinsbar asservirten, auch solche, die ihre zinslos gewährten kleinen Vorschüsse nicht zurückforderten, wenigstens niemals im Rechtswege einklagten, wogegen allerdings eine Mehrzahl jene Einrichtungen der Jahre 1848 und

1849 beharrlich und kräftig fortführte und selbst verbesserte, dadurch aber in ehrenwerthem Gemeinsinn, mit persönlichen Opfern von Zeit und Mühe, die Erkenntniß der segensreichen Wirkungen jener Kassen auf die Verbesserung oder Conservation und Wiederherstellung der Gewerbs- und Nahrungszustände von Handwerkern, Fabrik- und andern Arbeitern, auch geringern Beamten u. s. w. lebendig erhielt. Immer mehr aber mußte es sich dennoch zeigen, daß die im großen Ganzen und bei vielen Bezirkskassen verhältnißmäßig sehr geringe Wirksamkeit nicht etwa im Mangel eines, vielmehr in Folge Aufschwungs der Gewerbsamkeit gesteigerten Kreditbedürfnisses, sondern nur in fehlerhaften Prinzipien der verschiedenen Statuten ihre Veranlassung hatte. Das vorgeschrittene Rechtsbewußtsein und sittliche Selbstgefühl vieler aufstrebender Gewerbetreibender, wie auch von Arbeitern, verschmähte es, seine Geld- und Kreditbedürfnisse, selbst die Abhülfe augenblicklicher Nothstände bei Kassen zu befriedigen und nachzusuchen, deren Fonds mehrfach nur aus Geschenken von Wohlthätern hergeflossen, welche, indem sie ohne Zinsen liehen, selber Geschenke machten, und so theilweis mit anderen Kassen derselben Art auf gleicher Linie standen, die sich zumeist auf Unterstützungen Armer und Hülfsbedürftiger mit den geringfügigsten Beträgen und ohne auf Wiedererstattung zu rechnen, beschränkten, wobei eine wirksame materielle Hülfe oft fraglich blieb, die in bester Gesinnung vermeintlich gewährte Hülfe aber häufiger die moralische Verschlechternng der Unterstützten zur Folge haben mußte. Wenn eine edle Humanität, ein rühmenswerther Gemeinsinn unserer Mitbürger jene Kassen gegründet hat, so ist es andererseits klar, daß diese preiswürdigen Motive ihrer Gründung keine Garantien für die gleichmäßige Fortdauer der so segensreichen Einrichtung in sich tragen, jedenfalls nicht dafür bürgen, daß letztere sich mehr und mehr befestigen und den vorschreitenden Bedürfnissen und Gewerbsverhältnissen entsprechend, immer noch weiter ausdehnen werde. Das glückliche Gedeihen und die außerordentliche Entwickelung der seit wenigen Jahren, nach den von Schulz-Delitzsch eingeführten und in seinen Werken dargestellten Prinzipien, ins Leben getretenen gewerblichen Genossenschaften machte in praktischer Weise nicht bloß auf die Mängel der Einrichtung unserer Bezirks-Vorschuß- und Darlehenskassen, sondern ebenso auch positiv auf die Mittel und richtigeren volkswirthschaftlichen, wie sittlichen und Rechts-Prinzipien aufmerksam, durch deren Anwendung jenen Mängeln zu begegnen sei, ohne daß es darum nöthig ist, auch das Prinzip der persönlichen Solidarität der Mitglieder jener gewerblichen Genossenschaften auf unsere Bezirksvereine zu übertragen, indem es für Letztere, bei deren oft sehr zufälligen Zusammensetzung aus gegenseitig wenig bekannten Personen der verschiedensten Berufsklassen, mit sehr abweichenden Beschäftigungen, Interessen, sowie Geld- und Kreditbedürfnissen, nicht passen würde. Für die, unseren Bezirkskassen unterliegenden Verhältnisse erschien es nur angemessen, aber auch genügend, daß die Mitglieder mit ihren Einlagen den Gläubigern für die von außerhalb

entnommenen Anlehen oder anvertrauten Spargelder verhaftet sind. Vor allem aber empfahl sich nach dem Vorbilde jener gewerblichen Genossenschaften die möglichst ausgedehnte Selbstbetheiligung auch der Mitglieder der Bezirksvereine bei der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Bezirkskassen durch Wahl ihrer Vorstände, regelmäßig wiederkehrende Generalversammlung und vollständige Kenntnißnahme vom Zustande der Kasse. Es empfahl sich ferner, um die Bezirksvereine vom Entlehnen der nöthigen Fonds außerhalb ihrer Mitte allmählig unabhängig zu stellen, außerdem ihren einzelnen Mitgliedern ein erhöhtes Interesse an der dauernden Erhaltung und guten Verwaltung der ihnen wie ihren Mitbürgern dienenden Kassen zu verschaffen, denselben nicht bloß das Eigenthum an ihren Beiträgen und Einlagen zu erhalten, sondern ihnen dafür auch einen Gewinnantheil (eine Dividende), je nach dem Reingewinn der Kasse, in Aussicht zu stellen. Auf diese Weise werden auch minder bedürftige, aber nicht gerade reiche Personen veranlaßt werden, sich bei diesen Kassen und Vereinen zu betheiligen, es wird der Sinn für Sparsamkeit in immer weiteren Kreisen geweckt und diese Sparsamkeit zugleich angemessen belohnt.

Im Sinne und Anerkenntniß der vorstehenden Betrachtungen und bereits bewährten Principien hatten verschiedene Bezirksvereine und Vorschußkassen inzwischen eine Revision und Reorganisation ihrer Statuten vorgenommen und in Folge dessen günstige Erfahrungen gemacht.

Durch alle diese früheren und späteren Praecedentien veranlaßt, trat eine Mehrzahl Berliner Bezirks-Darlehns-, Vorschuß- und ähnlicher Kassen im April d. J. mittelst Abgeordneter zu einer Central-Vereinigung zusammen, welche sich seitdem in meist regelmäßig alle Monat abgehaltenen Konferenzen über die bei den verschiedenen Kassen obwaltenden Grundsätze und Einrichtungen, wie über deren Erfolg und den gegenwärtigen Zustand der einzelnen Kassen gegenseitig ausgesprochen und, ohne daß bisher eine Abstimmung über die zu empfehlenden Principien und Verwaltungseinrichtungen stattgefunden hat, dennoch großentheils und im Wesentlichen darüber verständigt haben. Die beifolgenden Artikel und §§. stellen meistentheils Ergebnisse dieser Konferenzen von Abgeordneten der vereinigten Kassen dar. Sie enthalten die vom erwählten Vorstande jener Central-Vereinigung aus den bisherigen Berathungen gewonnenen Ueberzeugungen. Dieselben werden nunmehr in folgenden Konferenzen einer speciellen Berathung und Abstimmung der Abgeordneten unterworfen werden, keineswegs aber, wie hier wiederholt bemerkt wird, in dem Sinne und zu dem Zweck, um sie den verschiedenen einzelnen Bezirksvereinen und Bezirksvorschußkassen aufzunöthigen; deren Annahme und eine danach zu bewirkende Verbesserung ihrer Statuten und Verwaltungsgrundsätze bleibt vielmehr lediglich und ausschließlich der eigenen unbeschränkten Beschlußfassung jedes Bezirksvereins

überlassen, dessen Selbstständigkeit anzutasten, die Centralvereinigung in keiner Weise befugt und gewillt ist.

Die vom Vorstande des Central-Vereins vorgeschlagenen allgemeinen Principien, welche nach unserm Wunsche von allen Vereinen adoptirt werden möchten, haben außerdem hauptsächlich noch zwei Gesichtspunkte vor Augen:

1) der Fortdauer und Sicherheit dieser Einrichtungen um so größere Bürgschaften zuzuführen;
2) damit zugleich die Verleihung der Rechte einer juristischen Persönlichkeit (beschränkter Korporationsrechte) für die einzelnen Vereine und Kassen zu ermöglichen und anzubahnen, deren sie zu einer geordneten Verwaltung, behufs Aufnahme von Anlehen, Verfolgung und Einklagung der Darlehne und Vorschüsse und sonst nöthig haben.

Dazu dient ein Reservefonds, ein der Sache entsprechender Vorstand, die möglichste Oeffentlichkeit in der Verwaltung u. s. w.; wogegen der Art. V., betreffend die Darlehne an Nichtmitglieder den Humanitäts-Rücksichten Rechnung tragen soll, welche bei Begründung der Einrichtung vorwiegend gewaltet haben, ohne den richtigeren Principien allzunahe zu treten. Die Vermittelung der in dieser segensreichen Einrichtung gleichwohl fortwirkenden Humanität, welche jene begründet hat, mit den Grundsätzen einer gesunden Volkswirthschaft, durch welche letztere zugleich der Rechtssinn und die Sittlichkeit befördert werden, ist der Hauptzweck unserer Vorschläge. Wir hoffen, daß deren Annahme beide Gesichtspunkte um so mehr vereinigen und in Einklang setzen werde.

Berlin, im November 1859.

Der Vorstand des Central-Vereins der Berliner Bezirks-, Vorschuß-, Darlehns- und ähnlicher Kassen.

Normalbestimmungen zu den Statuten für Einrichtung und Verwaltung der Berliner Bezirks-, Darlehns-, Vorschuß- und ähnlichen Kassen, redigirt nach den Beschlüssen der Abgeordneten einer Anzahl dieser Kassen vom Vorstande ihres Central-Vereins.

Art I.

Die bestehenden oder zu errichtenden Bezirks-, Darlehns- und Vorschuß-Kassen beruhen auf einem freien Vereine von Bewohnern desjenigen Stadtbezirks, für den die einzelne Kasse bestimmt ist und haben zum Zweck, den Mitgliedern des Bezirksvereins die zur Wiederbelebung und Erhaltung oder zur Erweiterung und Verbesserung ihrer Gewerbs- und Nahrungsverhältnisse benöthigten Geldmittel darlehnsweise zu beschaffen.

Art. II.

§. 1. Mitglied eines solchen Bezirksvereins kann in der

Regel jeder ortsangehörige Einwohner im Bezirke werden, welcher selbstständig ist, d. h. ein eigenes Geschäft betreibt oder doch einen eigenen Haushalt besitzt. Abweichungen bleiben den einzelnen Statuten überlassen.

§. 2. Es ist jedoch jedes Mitglied zur Entrichtung eines im Statut des einzelnen Bezirksvereins zu bestimmenden monatlichen Beitrages verpflichtet. Dieser Beitrag kann aber auf längere Zeit vorausbezahlt werden. Derselbe wird dem zahlenden Mitgliede, als seine Einlage zur Kasse, gut geschrieben und bleibt dessen Eigenthum und Guthaben.

§. 3. Ob und welche Eintrittsgelder von neu hinzutretenden Mitgliedern zu erheben sind, bleibt dagegen der Bestimmung der einzelnen Statuten überlassen.

§. 4. Jeder darf nur einem Bezirksvereine als Mitglied angehören. Verzieht ein Mitglied in einen anderen Bezirk, so kann dasselbe nach Ermessen des Vorstandes mit dessen Genehmigung im bisherigen Bezirksvereine bleiben.

Art. III.

§. 1. Zur Verwaltung der Angelegenheiten seiner Bezirks-, Darlehns- und Vorschuß-Kasse bestellt der Bezirksverein durch Wahl seiner Mitglieder aus deren Mitte einen Vorstand, welcher einschließlich eines Vorsitzenden und Schriftführers nebst Stellvertretern, des Kassenführers und Controleurs, aus einer statuetnmäßig zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern oder Vertrauensmännern zu bestehen und wenigstens alljährlich einmal den nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze oder des besonderen Statuts einzuladenden Mitgliedern in öffentlicher Versammlung Rechnung abzulegen, sowie vollständige Einsicht in den Kassenzustand zu geben hat.

§. 2. Zu einem gültigen Beschlusse des Vorstandes ist die Theilnahme der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

§. 3. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über Darlehns-Sucher und Darlehns-Empfänger verpflichtet.

Art. IV.

§. 1. Auf Darlehne und Vorschüsse aus der Bezirkskasse haben in der Regel nur diejenigen, welche dem Bezirksvereine schon einige Zeit (3 bis 6 Monate) als beitragende Mitglieder angehört haben, einen Anspruch.

§. 2. Diese Darlehne und Vorschüsse werden nur

a. gegen Verzinsung,

b. unter Bedingung prompter Rückerstattung,

c. gegen hinlängliche persönliche oder anderweitige Sicherheit

gewährt.

§. 3. Die näheren Bestimmungen über das Minimum und Maximum der Darlehne und Vorschüsse, über die Höhe der Zinsen, wie über die Modalitäten der Rückerstattung (in wöchentlichen oder monatlichen Abzahlungen,

oder nach bestimmten Fristen, wegen Prolongationen u. s. w.), ferner über die Art der Sicherheit (Wechsel, Schuldschein mit Bürgen, Pfand) bleiben den einzelnen Statuten der verschiedenen Bezirksvereine überlassen.

§. 4. Die Höhe des Zinsfußes für Darlehne an Mitglieder kann von Zeit zu Zeit durch die General-Versammlung des Bezirksvereins anderweit festgesetzt werden.

Art. V.

§. 1. Bei jeder Bezirks-, Vorschuß- und Darlehns-Kasse wird ein angemessener gemeinschaftlicher Fonds, als Vereinsvermögen gebildet.

§. 2. Ueber die Art und Weise der Bildung, wie über den Betrag dieses Vereinsvermögens bestimmen Statuten und Beschlüsse der einzelnen Bezirksvereine.

§. 3. Zu diesem Vereinsvermögen sollen in der Regel

a. die bisherigen eigenen Fonds der Vreine,
b. Geschenke und wohlthätige Zuwendungen,
c. die etwa vorgeschriebenen Eintrittsgelder neuer Mitglieder,
d. nach Bedürfniß auch Ueberschüsse der Kassenverwaltung bestimmt und geschlagen werden.

§. 4. Das Vereinsvermögen dient zur Deckung von Ausfällen bei gewährten Darlehnen und Vorschüssen, ferner zur Sicherheit und Deckung der vom Verein etwa gemachten Anlehen, wie der seiner Kasse anvertrauten Spargelder nebst Zinsen.

§. 5. Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Vereine erlischt jedes Anrecht desselben am Vereinsvermögen.

Art. VI.

Vom Kassen-Ueberschuß und Gewinn kommen am Schlusse des *Rechnungsjahres vorweg in Abzug:*

a. die Verwaltungskosten,
b. die Zinsen etwaiger von der Kasse aufgenommener Anlehen und ihr anvertrauter Spargelder,
c. *etwaige Zuschüsse zur Verstärkung oder Wiederherstellung des nach Art. V. zu bildenden Vereinsvermögens.*

Art. VII.

§. 1. Von dem alsdann verbleibenden Reingewinn wird den Mitgliedern für ihre, in die Kasse eingelegten Beiträge (Art. II. §. 2) nach Verhältniß derselben, ein Gewinn-Antheil (Dividende) für jeden vollen Thaler und resp. jedes volle Rechnungsjahr berechnet.

§. 2. Dieser Gewinn-Antheil wird jedoch der Einlage (dem Guthaben) jedes Mitgliedes so lange zugeschrieben, bis deren Gesammtbetrag das statu-

tenmäßige Maximum der Einlage eines Mitgliedes erreicht, alsdann aber jedesmal ausgezahlt.

§. 3. Früher und ohne Unterschied der Höhe der Einlagen können Beiträge und Gewinn-Antheile nur in dem Falle zurückgefordert werden, wenn das Mitglied verstirbt, oder nach vorausgegangener Aufkündigung, aus dem Bezirksvereine ausscheidet.

§. 4. In beiden Fällen kann jedoch die Auszahlung der Einlagen erst am Schlusse des Rechnungsjahres verlangt werden.

Art. VIII.

§. 1. Den Gläubigern der Kasse eines Bezirksvereins haften außer dem Vereinsvermögen indeß auch die in derselben befindlichen Einlagen (Beiträge und Gewinn-Antheile der Mitglieder dieses Bezirksvereins und zwar nach Verhältniß des Betrages der Einlagen.

§. 2. Eine weitere, namentlich eine persönliche und solidarische Verhaftung der Mitglieder findet nicht statt*).

Berlin, den 30. Mai 1860.

Der Vorstand des Central-Vereins der Berliner Bezirks-, Vorschuß-, Darlehns- und ähnlichen Kassen.

(gez.) **Dr. Lette. Dr. Mügge. Carl Fröhlich. Schirmer. Bensemann.**

---

*) Die persönliche und solidarische Verhaftung gegen Gläubiger wird hingegen für solche Vorschuß- und Darlehns-Vereine empfohlen, welche aus den Genossen einer gleichartigen Berufsthätigkeit, insbesondere aus den Gewerbtreibenden überhaupt oder aus gewissen Arten von Handwerkern, sei es für den ganzen Stadtbereich oder für einzelne Abtheilungen desselben bestehen oder eingerichtet werden. S. dieserhalb Schulze-Delitzsch: Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken; practische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung (nebst angehängten Statuten). Zweite Auflage. Leipzig 1859 bei E. Keil, und desselben Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter; beides im Buchhandel zu beziehen.

Zur Erziehung der arbeitenden Klassen.

Erster Beitrag:

Die Disciplin der deutschen Pestalozzi-Stiftung.

Von C. W. Kalisch, Professor.

Ueber die Schule der arbeitenden Klassen und die Fortbildung des Arbeiters nach zurückgelegter Schule hat Verfasser in früheren Heften dieser Zeitschrift seine unmaßgebliche Meinung abgegeben, und sowohl die leitenden pädagogischen Grundsätze, als auch beispielsweise deren methodische Anwendung unter den gegebenen Bedingungen zu bezeichnen sich zur Aufgabe gemacht*). — Hier steht er einer bei weitem schwierigeren, weil unendlich mannichfacher bedingten gegenüber: der Erziehung des Arbeiters, als solchen, der Erziehung desselben zur Arbeit, als seinem Lebensberufe; einer Aufgabe, welche die Pädagogik bis jetzt der Noth des elterlichen Hauses und der Ausbeutung durch eine wohlfeile, auf die jugendliche Arbeitskraft spekulirende Industrie überlassen hat.

Es ist nicht genug, für die Fortbildung des Arbeiters, wenn er die Schule verlassen hat, gesorgt zu haben, und die Vorbildung des Schülers zur Arbeit dem Zufall, wenn nicht gar dem Mißbrauch Preis zu geben. Die Pädagogik hat nicht bloß ein belehrtes und gelehrsames, sondern auch ein arbeitsames Volk zu erziehen, und ist diese letztere Forderung um so mehr hervorzuheben, als die pädagogischen Bestrebungen der Gegenwart, dem erwachten Lern- und Bildungseifer entgegenkommend, sich ausschließlich und darum mehr als billig der ersteren zuzuwenden scheinen.

Die Schwierigkeit der Aufgabe entschuldigt den Verfasser, wenn er dieselbe zuerst an ihrer leichtesten Seite angreift, und auch die nachfolgenden Beiträge, wie er sie im Sinne hat, mehr sprung- als schritt-

*) 1. Bd. Heft 1 S. 17 ff. Ueber Volksbibliothek und Fortbildungsschule. 2. Bd. Heft 1, S. 50 ff. Von der volkswirthschaftlichen Schule überhaupt und vom Rechnen insbesondere.

weise an ihre Lösung gehen werden. — Am leichtesten aber zu lösen ist dieselbe im Waisenhause, wo die Schule der Belehrung mit der sie ergänzenden Vorschule der Arbeitsamkeit in einer Hand vereinigt ist, ohne mit dem elterlichen Hause oder noch dazu mit dem Fabrikhause, als dem dritten im Bunde, theilen zu müssen, und überdies, in dieser Zufluchtstätte der verwaisten Armuth, die Lösung gerade in denjenigen Schichten der Bevölkerung vollzogen wird, die derselben am meisten bedürfen. Denn das Arbeiterproletariat, das von der Hand zum Munde lebt und stirbt, ist es vor allen, das mit seiner ehelichen und außerehelichen Nachlassenschaft die Waisenhäuser füllt und aus ihnen mit Zins auf Zins seinen Beitrag zurückempfängt.

Dazu kommt, daß dieser erste Schritt zur Lösung, als der leichteste, auch den festen Grund und Boden einer Thatsache unter seinen Füßen hat, was, so Gott will, auch den ferneren zu Gute kommen wird, wo dies weniger, meist noch gar nicht der Fall, wo die Gefahr nahe liegt, von dem Wege der Erfahrung in das Gebiet der Hirngespinste abzuirren. Es ist kein Gedicht, auf dem er fußt, sondern ein Bericht über die pädagogischen Erfolge des ersten Waisenhauses der deutschen Pestalozzi-Stiftung, welches, dem gefeierten Andenken des volksthümlichen Pädagogen erbaut, den in seinem Fundamente niedergelegten, beide Bedingungen einer gesunden Volkserziehung in sich vereinigenden Wahrspruch: „Lerne und arbeite!" wenigstens insoweit zur Wahrheit gemacht hat, daß an seiner Richtigkeit und Ausführbarkeit nicht gezweifelt werden kann. — Ein pädagogischer Rechenschaftsbericht, in der diesjährigen General-Versammlung der beitragenden Mitglieder der deutschen Pestalozzi-Stiftung vorgetragen. — Und wenn Verfasser ihn nach Form und Inhalt unverkürzt so wiedergiebt, wie er vorgetragen worden, so verbindet sich ihm damit die Nebenabsicht, den gemeinnützigen Leser dieser Zeitschrift — und ein anderer liest sie nicht! — also den Leser schlechtweg zu einem „beitragenden" zu machen, wenn er es nicht schon ist, und wenn er wohlhabend genug ist, um seine Wohlthat weiter zu erstrecken, ihm im Interesse der allgemeinen deutschen Volkserziehung die besondere Stelle nachzuweisen, wo ein Uebriges zu thun ist, damit das erste Haus der deutschen Pestalozzi-Stiftung, bis jetzt ihr einziges, nicht auch ihr letztes bleibe!

Die Disciplin der deutschen Pestalozzi-Stiftung.

Berlin, den 9. Juni 1860.

Das Haus der deutschen Pestalozzi-Stiftung zwischen Pankow und Schönhausen steht, als die Bildungs- und Erziehungsstätte einer verwaisten, aus Armuth und Verwahrlosung geretteten Jugend, nunmehr über eine Schulgeneration hinaus*), und es ist darum, sollte ich meinen, nicht gerade voreilig, von Erfahrungen und Ergebnissen zu sprechen, wenn deren Bestätigung auch erst von der zweiten, dritten Generation erwartet werden muß. — Inzwischen kann es dazu dienen, das Urtheil und die Beobachtung auf das Wesentliche und wesentlich Wirksame aufmerksam zu machen.

So kann ich mir unter anderen wohl vorstellen, wie Anfangs in dem freundlichen Zwillingsdorfe, das schon mit seiner eigenen und den gelegentlichen Streifzügen der benachbarten hauptstädtischen Jugend genug zu thun hat, mancher sorgliche Bewohner, bei der plötzlichen unorganischen Vermehrung derselben durch ein stehendes, aus aller Welt Enden zusammengewürfeltes Contingent, bedenklich den Kopf geschüttelt, die Höhe seiner Zäune gemessen und an eine verschärfte Dorf- und Flurpolizei gedacht haben mag.

Diese Besorgniß hat sich nicht gerechtfertigt. — Ich darf mich getrost auf das Zeugniß der Nachbarschaft berufen. — Es ist dem Verwaltungsrath, daß ich wüßte, keine Beschwerde, wenigstens keine erhebliche, die erinnerlich geblieben und zu außerordentlichen Maßregeln genöthigt hätte, über Unfug und Belästigung zu Ohren gekommen.

Und dieses weder in Folge einer klösterlichen Ab- und Einsperrung, zu welcher das nach allen Seiten hin offene Grundstück am wenigsten geeignet wäre, noch in Folge einer peinlichen Ueberwachung auf Tritt und Schritt, die der Anstalt einen unnützen Kraftaufwand und ihren Zöglingen die Unbefangenheit und Harmlosigkeit, mit der Sie dieselben sich bewegen sehen, gekostet hätte.

Wir kommen eben mit der Hausordnung und den gewöhnlichen Mitteln aus, mit welchen dieselbe in jeder zahlreicheren Familie in Kraft und Wirksamkeit erhalten wird.

Es handelt sich hier, damit ich den Gegenstand meiner Betrachtung mit einem Wort bezeichne, um das, was die Schule „Disciplin"

---

*) Am Weihnachtsheiligabend, den 24. December 1850 trat der erste Zögling ein, am 15. Januar 1851 der zweite u. s. w.

nennt, d. h. um äußere Zucht und Sitte und Gesetzmäßigkeit, die das Verhalten des Einzelnen in der Schulgemeinde regelt, und um die Handhabung derselben im Ganzen und Großen, gerade so — wie sie in der Staatsgemeinde von der Polizei gehandhabt wird; nicht aber, will ich ausdrücklich bevorwortet haben, wenigstens nicht unmittelbar um Tugend und Frömmigkeit, die in ihrem innersten Grunde Gewissenssache, Sache der individuellen Erziehung, der Selbsterziehung ist. Ich bitte Dieses mit Jenem nicht zu verwechseln! Es ist ein himmelweiter Unterschied.

Denn, wie sehr auch anderweitig die pädagogische Polizei von der politischen verschieden sein mag, — gerade so verschieden, wie die pädagogische Strafe des Lehrers und Erziehers von der juridischen des Richters! — so sind doch darin beide ganz einander gleich, daß für sich allein die pädagogische Polizei eben so wenig den tugendhaften Schüler, wie die politische den tugendhaften Bürger macht, beide aber in der betreffenden Gemeinschaft provisorisch, gleichsam dem Willen vorgreifend, wo er noch nicht vorhanden, und zwangsweise, wo er widerstrebt, einen geordneten Zustand der Dinge herstellen, in welchem beiderlei Tugend ungestört Raum und Gelegenheit zu ihrer individuellen Entwicklung findet. Und wie es begreiflicher Weise der erste und letzte disciplinarische Zweck der pädagogischen Polizei sein muß, sich dem guten Willen und der Gesinnung gegenüber überflüssig zu machen, so dürfte es meines Erachtens auch der politischen wohl anstehen, sich nicht nothwendiger als nöthig zu machen.

In Zeiten, wo die Staatsgemeinde von einem Gedanken ergriffen und mit gesammter Kraft zur Ausführung desselben nach einem Ziele strebt, — Zeiten, wie wir sie Anno 13 im Großen, seitdem sporadisch ab und zu in momentanen Aufwallungen erlebt haben, wie wir sie, wenn nicht alle Zeichen trügen, Gott sei Dank, wiederum wie Anno 13, zu erleben angefangen haben; — da verschwindet die Polizei, wie von selbst, in der Strömung des öffentlichen Lebens, dieselbe, die zu anderen Zeiten — wir haben sie sattsam erlebt, — obenauf schwimmt und das stockende Gewässer überwuchert.

Wohl mag es schwer sein, der ganzen großen Staatsgemeinde einen solchen Schwung zu geben und sie darin zu erhalten, wenn nicht die Verhältnisse und Gottes Fügung mit dazu thun; indessen geht uns davon das Weitere hier nichts an, als daß ich im Vergleich damit bemerke: wie es mit der Schulpolizei dieselbe Bewandtniß

nicht zu haben scheint. — Die Schulgemeinde lernt und lernt gemeinschaftlich; wenn auch jeder Schüler, was er lernt, weil es keiner für den anderen kann, für sich allein lernt, so ist doch der Unterricht der eine alle zusammen bindende und die Einzelnen in einem und demselben Schwunge des Gedankens vereinigende, und die Disciplin braucht nur subsidiarisch hier und da nachzuhelfen, wo der Unterricht selbst nicht vollständig die Einigung zu Stande bringt, strafend nöthigenfalls, um Störungen abzuhalten u. s. w. Was sie mehr sein will, was für sich allein, das ist vom Uebel und fällt verdientermaßen dem Schulwitz anheim, welcher, wie bekannt, den Lehrer, der seine Autorität auf Zucht und Strafen steift und neben seinem Unterricht beiher die Polizei, wie ein besonderes Geschäft, handhabt, mit dem Spitznamen „Unterofficier“ abfertigt.

Dennoch ist, um einem achtbaren, unter der Ungunst der Verhältnisse leidenden Theile unsers Lehrerstandes gerecht zu werden, zwischen Schule und Schule ein Unterschied, je nach dem Standpunkt ihrer Schüler, nicht unbemerkt zu lassen.

Wo diese das wissenschaftliche Interesse von Hause aus mit in die Schule bringen, sei es unter den Einflüssen einer selbst wissenschaftlich interessirten Hausgenossenschaft, oder in Absicht auf den künftigen, wesentlich wissenschaftlichen Lebensberuf, oder, wie gewöhnlich, beides zusammen; da ist es in der Regel nur die Schuld eines ungenießbaren, nicht befriedigenden Unterrichts, die Schuld des Lehrers, als solchen, wenn ihm bei seiner Disciplin der Unterofficier zur Seite gehen muß.

Dagegen giebt es andere Schulen, wo diese Voraussetzung in der Regel nicht zutrifft: wo das wissenschaftliche Interesse nur ausnahmsweise und von Hause aus nur in seltenen Ausnahmen den Schüler in die Schule führt, und der einigende Unterricht so wenig auf Geneigtheit und entgegenkommende Gelehrigkeit rechnen kann, daß er bei der Mehrzahl vielmehr auf Stumpfsinn und Gleichgültigkeit, ja auf Trotz und Widerstand gefaßt sein muß. — Ich meine die sogenannte Volksschule, insoweit sie — und sie ist es noch bei weitem, Schule eines Proletariats, das seinen Nachwuchs, auch nicht umsonst und dem polizeilichen Schulzwange nur widerwillig nachgebend, unterrichten und Dinge lernen läßt, die es entweder selbst nicht kann, oder wenn, die es aus eigener Erfahrung an sich selbst als brotlose Künste kennt, die ihm keinen Tropfen Schweiß ersparen.

Wenn dort aus der Lust das Lernen und mit diesem die disciplinarische Einigung von selbst hervorgeht, so muß hier in erster Linie die Disciplin dem Lernen vorausgehen, die polizeiliche des unbedingten Zwanges: wer nicht will — und die meisten wollen nicht, der muß — wenigstens stille halten und es an sich bringen lassen, bis, so Gott will, im Lernen sich auch die Lust zum Lernen eingefunden haben wird — oder auch nicht!

Von dieser Seite betrachtet, darf es darum nicht Wunder nehmen, wenn seit Friedrich des Großen und Maria Theresia's wohlgemeintem Vorgange von Zeit zu Zeit daran gedacht worden ist, den Unterofficier zum Volksschulmeister zu machen.

Aber auch dieses Problem darf uns nicht länger aufhalten, als um die Bemerkung daran zu knüpfen, daß ungefähr zu derselben Zeit in der pädagogisch humanen Absicht, auch das Proletarier-Kind von Kindesbeinen an gelehrig und ohne polzeiliche Beihülfe schulfähig zu machen, Pestalozzi „Lienhard und Gertrud" und „das Buch der Mütter" geschrieben und seine naturgemäße, volksthümliche Methode des Elementarunterrichts erfunden hat.

Indessen will ich nicht verschweigen, daß unter den Händen ihres Erfinders, Pestalozzi's selbst, diese Methode an dem Stumpfsinn ihrer ersten Schüler und deren proletarischer Hausgenossenschaft, denen er sie unentgeltlich entgegen brachte, stumpf geworden, und zu anerkannter Wirksamkeit gekommen ist erst in einem Institut, das sich von denen, die reich und gebildet genug waren, um es zu können und zu wollen, dafür bezahlen ließ.

Und so verhält es sich noch jetzt. Wer hat, dem wird's gegeben. Der proletarischen Volksschule dagegen ist bisher wenig oder nichts davon zu Gute gekommen, um sie von der leeren und ledernen Zwangspolizei des Schulmeister-Unterofficiers zu entbinden.

Worauf ich aber hinaus will, ist endlich dies: daß die deutsche Pestalozzi-Stiftung zwar in sofern günstiger gestellt ist, als die Volksschule, daß Lehrer und Hausvater in einer Person, günstiger sogar, als Pestalozzi selbst es war, da die meisten ihrer Zöglinge von weiterher den unmittelbaren Einflüssen und dem Druck der häuslichen Noth entnommen sind; aber demungeachtet hat auch sie, wie alle Waisenhäuser ihres Gleichen, die Nachwirkung zu verspüren: ein in seiner ersten Entwicklung verkümmertes und gehemmtes Geistesvermögen, das nicht einmal seines Körpers mächtig geworden ist, geschweige denn, daß es ihm gegeben wäre, mit lahmen Flügeln sich zum

freien Fluge des Denkens zu erheben und in der Höhe wissenschaftlicher Bestrebungen seine Befriedigung, seinen Lebensberuf zu finden. Unsre Zöglinge — von eminenten Anlagen zu schweigen, denn deren giebt es überhaupt nicht viele; — selbst die begabteren, bringen es durchschnittlich nicht über das bescheidenste Maß der geistigen Mittelmäßigkeit hinaus.

Das darf Sie jedoch nicht befremden, auch wenn Sie sich erinnern, daß der größte Theil unsrer Zöglinge Lehrersöhne, Lehrerwaisen sind. — Es giebt im Lande weit verbreitet ein Lehrerproletariat, das in seiner Zwitterstellung zwischen Amtspflicht und Nahrungssorgen noch übeler daran ist, als das tagelöhnernde, gewöhnlich mit einer zahlreichen Nachkommenschaft beschwert, deren Erhaltung, von Erziehung nicht zu reden, nach dem Tode ihres meist frühzeitig sich aufreibenden Ernährers, der völlig rath- und mittellosen Wittwe anheimfällt*). — Bei Aufnahme neuer Zöglinge ist dem Verwaltungsrath die Auswahl immer ein schmerzliches Geschäft gewesen, wenn er bei der großen Noth und seinen beschränkten Mitteln immer nur der größten zu Hülfe kommen konnte; denn die Wahl nach der Fähigkeit und Gelehrigkeit zu treffen, auch wenn sich diese überhaupt unter dem Rost der Armuth so leicht ermitteln und beurtheilen ließe, würde einer Pestalozzi-Stiftung nicht geziemen. Darnach mögen andere Anstalten fragen und ihre Wahl bestimmen lassen, deren Aufgabe es ist, im Volke nicht sowohl das Volk, sondern die Wissenschaft zu erziehen.

Wenn wir unter diesen Umständen unsre Zöglinge kleideten und ernährten — bloß, um sie zu unterrichten und lernen zu lassen, und ihre geistigen Kräfte, wie die der glücklicher begabten in den Schulen des wissenschaftlichen Berufes, allein und ausschließlich für Schule und Schularbeiten in Anspruch nehmen wollten; so würden wir in der That den offnen Garten und die freie Aussicht nach allen Himmelsgegenden mit hohen Mauern und mit polizeilicher Bewachung umgeben müssen. Wir würden darauf gefaßt sein müssen, die Spannkraft des Geistes durch das Reizmittel der Strafe zu ersetzen, und wiederum durch Strafen die im Gefühl der Unlust wuchernde Begierde darnieder zu halten, bis wir die Gestraften mit dem stump-

*) Es sind Lehrerwaisen aufgenommen worden, die mit ihren zahlreichen Geschwistern von der Wittwe notorisch bei einer Pension von jährlich 12 bis höchstens 18 Thalern erhalten und — erzogen (?!) werden sollten.

fen Gefühl oder auch dem Trotz ihrer Straffälligkeit und in den Vertheidigungskünsten der List und Lüge ausgelernt entließen!

Bei gleicher Gelegenheit, wie der heutigen, habe ich vor einigen Jahren*) die Arbeit als das eigenthümliche Bildungsmittel der Pestalozzi-Stiftung hervorgehoben. Hier ergiebt sich dieselbe als die Grundlage ihrer disciplinarischen Schul- und Hausordnung, die den fremden und verwaisten Zöglingen auf ihrem Grund und Boden eine Heimath und ihrer Genossenschaft das Gepräge der Familiengemeinschaft giebt. — Damals fragte ich mich, mit welchem Rechte wir ihr zufälliges Beisammen eine „Familie" nennen; ich frage jetzt, wenn das Wort nicht bloß ein Name sein soll, ein Zierath, welcher die Zuchtruthe der Disciplin, die sie zusammenhält, zart umwindet, nicht bloß ein schönes Bild und Gleichniß für den Zuschauer: wodurch wir zu bewirken hoffen, daß dasselbe auch im Bewußtsein unsrer Zöglinge zur bindenden, zur erziehenden Wahrheit werde.

Nicht dadurch, daß sie zusammen unter einem Dache wohnen und zusammen aus einem Topf gespeist und getränkt werden: auch dadurch nicht, daß sie zusammen unterrichtet lernen: endlich auch dadurch nicht, daß sie zusammen arbeiten! — Das alles macht sie höchstens sich zu Kameraden, zu Lust- und Leidensgefährten; sondern das macht es, daß sie durch ihre Arbeit und an dem Felde und den Früchten ihrer Arbeit ein Eigenthum haben, ein gemeinsames, weil gemeinsam erworbenes Eigenthum.

In den Waisenhäusern herkömmlichen Schlages ist Eigenthum und Eigenthums-Erwerb, wie er der Familie und dem Familienbewußtsein zu Grunde liegt, ein leeres, unverstandenes Wort, ein Begriff ohne Anschauung, ein Motiv, das im Grunde nichts bewegt. Zöglingen solcher Häuser ist, wie Kostgängern, nur das ihr Eigen, was sie mit Hand und Mund erwischen und von dem erwischen, was ihnen ohne ihr eigenes Dazuthun aus fremden und verborgenen Erwerbsquellen die Wohlthätigkeit zufließen läßt. Außer der Dankbarkeit, die man ihnen dafür im Allgemeinen anmuthet, ohne daß sie an dem Maße ihrer eigenen Erwerbsthätigkeit den besondern Maßstab hätten, um den Werth der Wohlthat zu begreifen, außer dieser doch nur auswendig gelernten Dankbarkeit ist das einzige, was sie dagegen ihrerseits zu thun haben, wirklich zu thun! —

---

*) „Was wir haben! Was wir hoffen!" Achter Rechenschaftsbericht der deutschen Pestalozzi-Stiftung von 1856.

daß sie auf der Schulbank und am Schreibtisch lernen, was man sie lehrt. — Und wo die Lehre auf guten Boden fällt, wo sie zu wissenschaftlicher Berufsthätigkeit Wurzel faßt, da ist die Gegenleistung in der That entsprechend und an ihr der Maßstab gefunden; aber wo nicht, und — glauben Sie mir, wenn Sie's auch nicht gerne glauben, es ist doch so! — in den meisten Fällen nicht; wo vielmehr die Lernkraft in den ersten unbefriedigenden Anfangsgründen stecken bleibt, und das Gefühl der Stümperei kein Genügen und Vergnügen aufkommen läßt, da entsteht zwischen jenem müßigen Empfangen und diesem widerwilligen Dagegenthun eine furchtbare Leere, eine Lücke, schwarz und dunkel wie die Hölle, in welcher Stumpfsinn und Verschmitztheit, die träge Arbeitsscheu zugleich mit der rastlosen Begierde, die, gewöhnt von fremdem Erwerb zu leben, zwischen Mein und Dein keinen Unterschied, als den des zufälligen Besitzes, kennt, und wie sonst sie heißen mögen, die Laster und Bettlergelüste für das Zucht- und Armenhaus polizeilich groß gezogen werden.

Oder sage ich vielmehr: „groß gezogen würden!" — wenn nicht, Gott sei Dank, die sittliche Natur des Menschen sich selbst zu helfen wüßte, und unverwüstlich, sogar den methodischen Mißgriffen widerstehend, den Schaden zwar nicht gut, aber doch minder merklich und gefährlich machte, als es die Konsequenz befürchten läßt.

Genug! — Indem die P.-St. neben der lernenden Schule die erwerbende Arbeit zum Motiv ihrer disciplinarischen Haus- und Familienordnung macht, bringt sie beide zu einander in ein solches Verhältniß, daß ihren minder begabten Zöglingen nach dem Lernen — die Arbeit, den begabteren das Lernen — nach der Arbeit zur Erholung, zur Genugthuung wird; alle aber mit einander an der Frucht ihrer Arbeit ein gemeinsames Eigenthum und in ihrer sie einigenden Thätigkeit zugleich die Bürgschaft ihrer künftigen Lebensbestimmung haben.

Geehrte Versammlung!

Wenn ich Ihnen nach der bisherigen Erfahrung berichten kann, daß von unsern bereits entlassenen Zöglingen bei ihren Meistern und Lehrherren hier und in benachbarten Gewerbstädten die vorhergehenden durch ihr Verhalten den nachkommenden Genossen eine bereitwillige Aufnahme vorbereitet haben, daß die hiesigen ihren Sonn- und Feiertag gern in der Anstalt verleben, und die entfernteren bei jeder Gelegenheit erkennen lassen, wie ihre Gedanken darin noch immer wie

zu Hause sind, so gehört das zu den Eingangs erwähnten Ergebnissen, deren Bestätigung noch einstweilen abgewartet werden muß.

Aber Niemand kann tiefer in Ihre Seele hinein — und leider auch statt Vieler von Ihnen, die da glauben und geben, ohne selbst zu kommen und zu sehen! — die Befriedigung empfinden bei dem Anblick der auf dem Boden Ihrer Mildthätigkeit harmlos heranwachsenden Knabenschaar, als die Mitglieder des Verwaltungsrathes, die bei deren Aufnahme die Größe des Elends und das grenzenlose Bedürfniß kennen lernen. Und wären es ihrer noch weniger, als es diesem Bedürfniß gegenüber wenige sind, die sich Ihrer Hülfe erfreuen, ich will den Werth dieser Wirkung im geringsten dadurch nicht verkleinern, wenn ich dagegen nach einer andern Seite hin Ihrer Wohlthat noch einen unendlich größeren Wirkungskreis in Aussicht stelle, insofern Sie damit der deutschen Pestalozzi-Stiftung die Mittel gewähren, um an diesen wenigen Waisen versuchsweise die wissenschaftliche Volkserziehung von dem Leisten der wissenschaftlichen Berufserziehung, der ihr zu eng ist, los zu machen, und die Volksschule von den besonderen Voraussetzungen der gelehrten Schule auf die allgemeinen, ihr naturgemäßen Bedingungen zurück zu führen.

Denn es ist wohl ein schönes Bild und, wo es hingehört, auch ein treffendes, das den Lehrer und Erzieher mit dem Gärtner vergleicht. Aber ein Volk kann man nicht in Gärten erziehen — hinter Mauern, an Staketen und auf Beeten und Rabatten mit der Gießkanne in der Hand, oder gar in den Glas- und Treibhäusern der exacten Schulwissenschaft. Das Volk bedarf, wie das volkernährende Korn, auf freiem Felde bei Regen und Sonnenschein, der Wartung und Pflege, die den Lehrer und Erzieher des Volkes etwa dem Landmann vergleichbar macht.

Dieser großen Aufgabe gegenüber befindet sich die deutsche Pestalozzi-Stiftung mit ihren kleinen Mitteln in einer eigenthümlichen Lage, um so mehr, als gerade in der Zeit ihrer Gründung das öffentliche Volksschulwesen, das im Großen zu ihrer Lösung berufen, mit den Errungenschaften der rationellen Pädagogik zu brechen, und dieselben auf den Aussterbe-Etat des Auswendiglernens und des fragmentarischen Lesebuch-Unterrichts zu setzen sich gemüßigt sah. Durch Privatwohlthätigkeit gegründet, ist und bleibt die Pestalozzi-Stiftung, wie zu ihrer Erhaltung, so auch zur Erweiterung und Vervollständigung ihres Wirkungskreises auf die Privatwohlthätigkeit angewiesen.

Das wäre nun an und für sich kein Schade — im Gegentheil!*) — wenn nicht Eins zu bedenken wäre.

Für eine thatsächliche, sich persönlich kennzeichnende Noth kann man bitten, auch wenn es sein muß — betteln gehen, und Gott sei Dank, gewiß sein, bei dem Mitleid und der Mildthätigkeit Gehör und Gewähr zu finden. Die geehrten Anwesenden werden es nöthigenfalls dem Verwaltungsrath bezeugen können, daß er es daran nach Kräften nicht hat fehlen lassen, daß er, abgewiesen, wieder gekommen ist, und die Verwaltungsberichte haben Ihnen nachgewiesen, daß unsre armen Waisen keine Noth gelitten haben, und jedes dringende Bedürfniß in Ihrer Mildthätigkeit Abhülfe gefunden hat. Und das nicht allein; sie hat ihnen im einförmigen Lauf des täglich wiederkehrenden Bedürfnisses ab und zu genußreiche Freudenfeste bereitet und namentlich die letze Weihnachtsbescherung wiederum durch reiche Liebesspenden zu einem erfreulichen Familienfest gemacht.

Aber ein Anderes, wenn ich nicht irre, ist es, wo es sich handelt um eine Idee, um einen Zweckbegriff, dessen Bedürftigkeit sich nicht augenfällig, sondern ich möchte sagen, nur gedankenfällig macht, der, um thatsächlich zu werden und als Thatsache sich geltend zu machen, nicht sowohl das Mitleiden und die Mildthätigkeit als vielmehr das Mit-Wollen, und wenn ich so unterscheiden darf, im eigentlichen Sinne des Wortes — die Wohl-Thätigkeit um die Mittel zu seiner Verwirklichung ansprechen muß.

Ich lasse ununtersucht, ob es sich überhaupt schicken möchte, für eine Idee betteln zu gehen und die Person des Bittenden statt der

---

*) Die Verantwortlichkeit für die zweckmäßige Verwendung öffentlicher Gelder, dem steuerzahlenden Jedermann gegenüber, bleibt gern im alten, herkömmlich befahrenen Geleise. — So schien es bei der Verlegung des großen berlinischen Waisenhauses nach Rummelsburg, so viel sich ohne nähere Kenntniß des ursprünglichen Entwurfes aus den Einrichtungen, die dazu in's Werk gesetzt wurden, schließen ließ, als ob die Aufgabe der deutschen Pestalozzi-Stiftung nunmehr im Großen dort die entsprechenden Mittel finden würde. Einstweilen ist jedoch auf dem Wege der Verhandlung zwischen den Behörden, die zu billigen und zu bewilligen haben, im Wesentlichen das alte Waisenhaus am neuen Orte mit seiner üblichen Kostgängerei u. s. w. wieder hergestellt worden. Nur der Widerspruch ist übrig geblieben, in den die erste Einrichtung mit der Ausführung gerathen mußte, und läßt auf Abhülfe hoffen, wie denn bereits in solcher Hoffnung die Symptome desselben anderweitig im 2. Bande. Heft 3, S. 280 u. ff. dieser Zeitschrift zur Sprache gekommen und unter der Ueberschrift: „Zur Frage der Volkserziehung. Ein Blick auf die pädagogische Organisation der neuen Berliner Waisenhäuser“ daselbst zu lesen sind.

Sache, für die er bittet, geltend zu machen. Pestalozzi seiner Zeit war ganz der Mann dazu, um das fertig zu bringen und hat es sein Lebelang — vergeblich gethan. Erst seines Namens hundertjährige Gedächtnißfeier hat in der deutschen Pestalozzistiftung zuerst den Grund zur Verwirklichung der pestalozzischen Idee gelegt. Aber es ist doch bis Dato bei dieser ersten Grundlage verblieben, und seitdem der gefeierte Name in der Feier anderer Interessen verklungen, in die Sache ein Stillstand gekommen; an die Stelle der schaffenden Wohlthätigkeit ist die erhaltende Mildthätigkeit getreten.

Wenn ich Ihnen nun in meinem heutigen Vortrage die Familie der Pestalozzi-Stiftung in Pankow mit ihren 25 Waisenknaben von derjenigen Seite gezeigt habe, der disciplinarischen, wo sie, in sich geschlossen, als ein Ganzes sich selbst genügt, um als vollständiger Ausdruck der ihr zu Grunde liegenden Idee betrachtet zu werden, so fehlt es ihr doch andererseits, um das, was sie werden soll, ganz zu sein, an der genügenden Lehrkraft, insofern der eine Lehrer und Hausvater zugleich außer dem wirthschaftlichen auch dem Schul- und Unterrichtsbedürfniß der verschiedensten Alters- und Bildungsstufen vom 6. bis zum 15. Lebensjahr gerecht werden soll.

Unter ihm einen Lehrgehülfen anzustellen — auch das haben wir versucht und die Kosten nicht gescheut, die im Verhältniß zur Zahl der Zöglinge in der That nicht unerheblich sind. Aber das Bedenken das von vornherein dagegen war, hat sich gerechtfertigt. Ein solcher Lehrgehülfe ist in der Familie nicht zu Hause, ein störendes Mittelglied, dem Hofmeister vergleichbar, der dem Leben fremd, in das er eingreift. Er faßt im besten Falle wohl ein vorübergehendes Interesse, schon um seiner Selbstbildung willen, aber das Ziel seines Strebens ist draußen. Was an Lehrkraft gewonnen wird, geht an der Einheit und Unbefangenheit der disciplinarischen Hausordnung verloren.

Diesem Mangel abzuhelfen und unzweckmäßige Kosten zu ersparen, sehe ich nur einen Weg der Auskunft. Die Pestalozzi-Stiftung darf nicht stehen bleiben, wo sie steht, bei ihrer ersten Anstalt; sie muß dieselbe wenigstens verdoppeln, oder sage ich lieber gleich, verdreifachen. Sie muß drei Familien, jede von 25 Zöglingen, jede wie die erste, in ihrem Hauswesen für sich, in solcher Nähe bei einander haben, daß der Schulbesuch von der einen zur anderen ohne erheblichen Zeitverlust möglich, und die drei Hausväter, jeder seines eigenen Hauses Herr und Hüter, ihre Lehrkraft vereinigen können, um

durch gegenseitige Aushülfe eine dreifache Abtheilung des Schulunterrichts herzustellen.

Drei Familien und eine Schule! — Damit würde 75 armen Lehrerwaisen geholfen werden, und sie sollten in ihren drei Klassen darum keine Lehrstunde mehr und keine Arbeitsstunde weniger haben; aber ihre Lehrstunden würden gründlicher ausgenutzt werden, sie würden besser lernen, und wenn, wie zu erwarten, dadurch auch mehr, so wird gewiß Niemand was dagegen einzuwenden haben, er müßte denn die einklassige Dorfschule für das Ideal der Volksschule halten.

Auch zu dieser Erweiterung, darf ich sagen, ist nunmehr, wenn auch ein kleiner Anfang, immer doch ein Anfang gemacht, ein Anfang, der zur Nachfolge einladet. Außer anderen kleineren Beiträgen sind ihr von einem Wohlthäter, der eben so zu geben, wie den Geber zu verbergen weiß, in den letzten drei Jahren drei mal 800 Thlr. zugewendet worden, die der Verwaltungsrath freilich zunächst zu einem Nothpfennig für die Erhaltung der bestehenden Anstalt niedergelegt hat; denn in der Noth hat der Lebende zunächst das erste Recht! — So gewiß wir aber darauf mit Zuversicht rechnen dürfen, daß Ihre Mildthätigkeit uns nicht dahin kommen lassen wird, den Nothpfennig angreifen zu müssen, können und wollen wir ihn getrost als ein Stammkapital der Wohlthätigkeit betrachten, in welchem, wie es sich mehrt, der von Ihnen in kleinen Anfängen lebendig erhaltene Keim der deutschen Pestalozzi-Stiftung zu seiner weiteren Entwicklung und Vollendung wachsen und Wurzel schlagen wird.

Es ist ein Gotteswerk und damit Gott befohlen!

Von dem Londoner internationalen statistischen Congreß.

I.

Wenn wir im Folgenden es versuchen, den Lesern dieser Zeitschrift über den internationalen statistischen Congreß, welcher im Juli dieses Jahres in London getagt hat, zu berichten, um aus dem Gesammtinhalte seiner Beschlüsse und Verhandlungen insbesondere diejenigen vorzuführen oder anzudeuten, für die wegen ihrer unmit-

telbaren oder speziellen Beziehung zu den arbeitenden Klassen grade an dieser Stelle eine besondere Aufmerksamkeit erwartet werden darf, so möge zunächst über Absicht und Umfang unserer Mittheilung eine verständigende Bemerkung gestattet sein. Wir würden in diesem Augenblicke, wo der offizielle Bericht über den Londoner Congreß noch nicht veröffentlicht ist, nicht im Stande sein, ein vollständiges, treues Bild der Congreßthätigkeit zu liefern. Unsere Absicht wird erreicht sein, wenn es uns gelänge, der vom Congreß ausgegangenen Anregung in weiteren Kreisen mitwirkende Theilnahme zu sichern: wir werden zu diesem Zwecke uns begnügen, die wesentlichsten Gesichtspunkte, welche in den behandelten Thematen sich geltend gemacht haben und untern letztern besonders diejenigen hervorzuheben, welche den Kreis der auf die arbeitenden Klassen bezüglichen Fragen wesentlich zu erweitern scheinen. Was den Umfang unserer Mittheilung betrifft, in wie weit nämlich eine Absonderung der auf die arbeitenden Klassen speziell bezüglichen Congreßthemata von den übrigen gerechtfertigt werden könne, ist eine andere Frage, die wir selbst zu allererst und ohne Weiteres verneinen würden, wenn diese Trennung als eine innerliche auf die wissenschaftliche und praktische Bedeutung der statistischen Congresse oder, was dasselbe ist, auf den Zusammenhang zwischen den praktischen socialen Bestrebungen und der Statistik bezogen werden sollte. Es würde, so lange für eine solche Unterscheidung nicht ein allgemein gültiges, objectives Kriterium vorhanden ist, das Urtheil über die Bedeutung dieser oder jener Themata für das Wohl der arbeitenden Klassen, je nach der Verschiedenheit der Gesichtspunkte, ein durchaus subjectives und darum sehr willkührliches sein. Für unsere Wahl soll lediglich der Umstand, der überhaupt diese Mittheilung zunächst veranlaßt hat, maaßgebend sein. Die Theilnahme, welche der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Preußen dem Londoner Congresse — dem vierten in der Reihe der internationalen statistischen Congresse — bekundet hat, hatte zunächst in gewissen auf Arbeiter- und Arbeitsverhältnisse bezüglichen Fragen, welche in London zur Verhandlung kommen sollten, ihr Motiv und eben diese Fragen hatten den Verein auch bestimmt, sich auf dem Londoner Congreß speciell vertreten zu lassen. Es mag aber auch die weitere Bemerkung nicht überflüssig sein, daß es lediglich durch eine gelegentliche Anregung, so wie durch gewisse äußere, zufällige Umstände bewirkt worden ist, daß der Centralverein grade dem Londoner Con-

gresse eine thätige mitwirkende Theilnahme gewidmet hat. Es würde diese Theilnahme mißverstanden werden, wollte man aus ihr schließen, als habe der Londoner Congreß durch eine eigenthümliche Organisation eine besondre Beziehung zu den das Wohl der arbeitenden Klassen betreffenden Fragen dargeboten und sich durch solche Organisation und Beziehung vor den übrigen statistischen Congressen ausgezeichnet. Es bedarf kaum der Hindeutung, daß eine solche Folgerung dem thatsächlichen Verhältnisse vollständig widersprechen würde. Wohl aber mag es um so eher gestattet sein, hier auf die wesentlich sociale Bedeutung der statistischen Congresse, die sich durch die letzte Londoner Versammlung aufs neue als eine permanente Institution bewährt haben, so wie auf ihren unmittelbaren Zusammenhang mit den auf das Wohl der arbeitenden Klassen gerichteten Bestrebungen ein wenig näher einzugehen.

Die großen internationalen Versammlungen, welche im vergangenen Jahrzehnt unter verschiedenen Namen und anscheinend auch in verschiedenen Gebieten des praktischen Berufes oder der Wissenschaft sowohl die allgemeine wie insbesondere die fachmännische Aufmerksamkeit und Theilnahme fast in der ganzen civilisirten Welt in so hohem Grade hervorgerufen haben, lassen alle leicht und unzweideutig ihren gemeinschaftlichen Ursprung erkennen. Es bedarf kaum der Erinnerung an die außerordentlichen politischen und socialen Ereignisse, welche in den vierziger Jahren fast in allen europäischen Culturländern die gesellschaftlichen Zustände, so zu sagen, bloß legten und insbesondre die Lage der arbeitenden Klassen so grell beleuchteten, daß die sonst so hell strahlende Civilisation in einen engen durch tiefe Schatten markirten Kreis gebannt erschien. Die physische, moralische und intellectuelle Verbesserung in dem Zustande der arbeitenden Klassen, oder lieber der großen Majorität der Bevölkerung war überall, in allen Ländern und Völkern und von dem allgemeinen Bewußtsein als eine dringliche Aufgabe erkannt worden. Es ist eben diese Erkenntniß, welche in den internationalen Congressen ihren wohlbegründeten sach- und zeitgemäßen Ausdruck fand. War die Noth, welche jene Aufgabe stellte, keine nationale, sondern eine allgemeine und gemeinschaftliche, so schien es wohl gerathen, auch für die Berathung, wie zu helfen, die Gesichtspunkte nicht durch unnatürliche und willkürliche Grenzen zu beengen — um so weniger, als diese Aufgabe, welche mehr oder minder klar dem allgemeinen gesellschaftichen Gewissen vorschwebte, von den aus allen Ländern versammelten Sach-

verständigen zu einer wissenschaftlichen Frage formulirt werden sollte, zu einer Frage, von deren Beantwortung für die Praxis nur in dem Verhältniß thatsächlicher Erfolg zu hoffen war, in welchem sie die vorhandnen Nothstände als die bestimmten Wirkungen bestimmter Ursachen nachwies.

Für diejenigen socialen Bestrebungen, welche innerhalb der bezeichneten allgemeinen Aufgabe ihren Platz finden, die wissenschaftliche Grundlage herzustellen, — das war und ist der (auch stets thatsächlich bewährte) alte Zweck, welcher allen diesen in Frage stehenden internationalen Congressen gemeinschaftlich ist und sie insgesammt kenntlich charakterisirt. Und dieser gemeinschaftliche Charakter verleugnet sich auch nicht, ohngeachtet in der Reihe dieser Congresse jeder einzelne, je nach seinem besonderen und speciellen Ziele, sich als selbstständig darstellt. Vielmehr erweisen sie sich alle insgesammt dadurch als zusammengehörig, daß sie die große von der allgemeinen Aufgabe gestellte Tagesordnung nur so zu sagen untereinander getheilt haben. Während die sittlichen Interessen der Gesellschaft von dem Pönitentiärcongreß, die physischen Grundbedingungen für die Gesundheit der Bevölkerungen von dem hygienischen Congresse vorzugsweise vertreten und vorangestellt wurden, versuchten die beiden unter dem Namen der Wohlthätigkeitscongresse zusammenberufenen und abgehaltenen Congresse den Gesammtforderungen der großen allgemeinen Aufgabe zu genügen, indem sie und zwar in einer gewissen Reihenfolge die physischen, moralischen und intellectuellen Zustände des Volkes zum Gegenstande ihrer Untersuchungen machten.

Welche Stelle nun nehmen in der Reihe dieser internationalen Versammlungen die statistischen Congresse ein, die alle Welt gleichsam als Zeitgenossen und Landsleute eben dieser Versammlungen zu betrachten pflegt? Sicherlich keine isolirte! Wir dürfen dieß schon aus einem sehr bestimmten und gewiß nicht unwesentlichen persönlichen Verhältnisse vermuthen. Verdanken doch alle diese socialen Congresse, der statistische inbegriffen, eben denselben Männern ihren Ursprung und haben doch fast alle hervorragenden Statistiker Europas den anderen Congressen eben so gut wie den speziell statistischen ihre wirkungsvolle Theilnahme gewährt. Es darf ferner die gewiß bedeutungsvolle Thatsache nicht übersehen werden, daß gerade der erste internationale statistische Congreß es war, welcher durch einen ausdrücklichen Beschluß jene bereits erwähnten Wohlthätigkeitscongresse ins Leben gerufen hat. „Eine schon auf dem Pönitentiär-

Congreß d. J. 1847 ausgesprochene Idee wieder aufnehmend, sprach der statistische Congreß im J. 1853 einstimmig den Wunsch aus, daß in nächster Zeit alle Männer, welche in den verschiedenen Ländern mit den die physische, moralische und intellectuelle Verbesserung der arbeitenden und bedürftigen Klassen betreffenden Fragen sich beschäftigen, in einem allgemeinen Congresse sich vereinigen möchten." (Congrès international de bienfaisance de Bruxelles 1856 pag. 58). Der Brüsseler Wohlthätigkeitscongreß war, wie dieß auch feierlich und förmlich in der Eröffnungsrede hervorgehoben wurde, lediglich eine Ausführung dieses vom statistischen Congreß, unzweifelhaft in voller Competenz, ertheilten Mandats. Denn jener persönliche wie sachliche Zusammenhang des statistischen Congresses ist kein zufälliger, er ist vielmehr ein durchaus pragmatischer, der mit dem Begriffe und der Aufgabe der Statistik innig zusammenhängt. Möge berufenerer Kraft der historische Nachweis des Einflusses überlassen bleiben, den die mannigfach wechselnde Methode auf die Gestaltung socialer Theorien (und auch wohl praktischer Bestrebungen) geübt hat. Für die Gegenwart möchte die Beweisführung entbehrlich sein, daß die Wissenschaft von der Organisation der Gesellschaft wenigstens als eine exacte nur insoweit anerkannt wird, als die Statistik ihre Grundlage und Methode bildet. Betrachtet man anderseits die Statistik für sich, so kann von ihr als einer selbstständigen Wissenschaft nur dann die Rede sein, wenn sie sich nicht in der einfachen Aufstellung gezählter Thatsachen erschöpft, sondern durch ihre Gegenüberstellung resp. Verbindung das Verhältniß von Ursache und Wirkung zur Anschauung bringt. Aber eine eben so wesentliche Umgestaltung wie durch die, ihren wissenschaftlichen Charakter bedingende Methode hat die Statistik auch durch die überdies stetige, die alten Grenzen weit überschreitende Erweiterung ihrer materiellen Aufgabe, ihres stofflichen Inhalts erfahren. Wie immer die Begriffe von Staat und Gesellschaft sich decken, oder von einander abweichen mögen — die Statistik der Gegenwart ist in dem Bewußtsein ihrer Aufgabe zu weit vorgeschritten, um sich mit dem Dienste, welchen gewisse allgemeine oder specielle Verwaltungszwecke von ihr fordern, zu begnügen. Die Gesellschaft im Ganzen und in ihren Theilen ist ihr Ziel; alle Phänomene dieses lebendigen Organismus, physische, moralische und intellectuelle, welche überhaupt zur thatsächlichen Erscheinung kommen, unterliegen ihrer Beobachtung um, als Glieder eines Causal-

nexus zur Erforschung des gesellschaftlichen Lebens nach Ursache und Wirkung verwerthet zu werden.

Wie diese Auffassung der Statistik ihrerseits an erster Stelle unter den Begründungsmomenten der statistischen Congresse erwähnt werden muß, so ist sie anderseits durch eben diese Congresse in der mächtigsten Weise gefördert und in gewissem Grade sogar populär gemacht worden. Dieser Auffassung entspricht auch vollständig der ausgesprochene ostensible Zweck, welchem die internationalen statistischen Congresse dienen sollten: es kam darauf an, die statistischen Resultate aller Länder und Völker vergleichbar zu machen, weil ohne solche Vergleichung eine wissenschaftliche Verwerthung nicht möglich ist und eben so weil erst durch solche Vergleichung ein Maaß der nach Volk und Land verschieden gestalteten socialen Entwickelung gegeben ist. Aber eben, weil es sich um sociale Thatsachen handelt, weil die Statistik die lebendige Gesellschaft zum Inhalt hat, darum ist und war es sachlich unmöglich (eben so wenig wie von der statistischen Forschung überhaupt) von den statistischen Congressen die unmittelbare praktische Beziehung auszuschließen. Wenn eine solche Absicht, die praktische Aufgabe der Statistik von der wissenschaftlichen zu isoliren, vorhanden war und sogar in jenem Beschluß des ersten statistischen Congresses, welcher den allgemeinen Wohlthätigkeitscongreß ins Leben gerufen hat, Ausdruck und Erfüllung gefunden zu haben scheint, so hat nichts destoweniger keinem der bisherigen statistischen Congresse das Bewußtsein seines praktischen Berufes gefehlt. Vielmehr ist ihre unmittelbar praktische Mission zur Beförderung des socialen Glückes der Bevölkerungen, zur Verbesserung ihrer materiellen und moralischen Zustände überall mehr oder weniger klar und feierlich anerkannt worden, nirgends aber ausdrücklicher und schärfer als in der Eröffnungsrede zum Londoner Congreß. „Es ist der sociale Zustand des Menschengeschlechts" (heißt es daselbst) „so wie er sich in jenen statistischen Thatsachen darstellt, welcher den Hauptgegenstand des Studiums und der Forschungen bildet, welchen dieser Congreß sich widmet, und der Congreß hofft, daß das Resultat seiner Arbeiten dem Staatsmann und dem Gesetzgeber ein sicherer Führer in ihren Anstrengungen für die sociale Entwickelung und das sociale Glück liefern werde. Man kann in dieser Beziehung die Wichtigkeit dieser internationalen Congresse kaum hoch genug anschlagen." Mag diese Anerkennung auch weniger die schon faßbar

gewordenen Leistungen der statistischen Congresse als vielmehr ihre Aufgabe im Auge haben und muß der Bedeutung der letzteren auch die Wachsamkeit und Strenge der Kritik entsprechen, so dürfen darum doch einmal vorhandene Thatsachen nicht verkannt werden. Vorläufig wenigstens scheinen diejenigen Congresse, welche gewissen von der allgemeinen socialen Aufgabe abgelösten Detailfragen, wie der Gesundheitspflege und dem Gefängnißwesen, gewidmet waren, für besondre internationale Versammlungen nicht mehr für geeignet erachtet zu werden. Die Wohlthätigkeitscongresse sind, ohngeachtet der Unbeschränktheit ihres Programms, dennoch von der internationalen Tagesordnung verschwunden, sei es weil die Einseitigkeit, mit welcher sie ihre Thätigkeit ausschließlich auf gewisse Gesellschaftsklassen richteten, nicht gleichmäßig in allen Ländern ansprach, oder weil die principielle Lösung, welche für die wichtigsten Fragen adoptirt wurde, Widerspruch fand. Die Wohlthätigkeitscongresse existiren entweder nur noch als nationale, oder haben, wie in dem deutschen volkswirthschaftlichen Congreß, ihren Gegensatz gefunden. Von jenen großen socialen Versammlungen, zu welchen im Bewußtsein der gemeinschaftlichen Noth und in gleicher Hülfsbedürftigkeit alle Völker und Länder ihre Abgeordneten geschickt hatten, bestehen allein noch die statistischen Congresse und bilden den großen vom öffentlichen Urtheil anerkannten Mittelpunkt, „nicht bloß für den allgemeinen Austausch von Gedanken und Erfahrungen, sondern auch für Herstellung eines gemeinschaftlichen Weges, auf welchem die verschiedenen Regierungen und Völker durch gemeinschaftliche in gleichem Geist und in derselben Methode unternommene Forschungen zu einem gemeinschaftlichen Ziel gelangen sollen." (Londoner Eröffnungsrede). Wenn so die statistischen Congresse als die einzige sociale Institution der Gegenwart bestehen, denen gleichzeitig ein internationaler und ein permanenter Charakter zuerkannt werden kann, so verdanken sie denselben *nicht etwa der offiziellen Protection*, als vielmehr ihrer umfassenden Aufgabe, die eben weil sie die Gesellschaft als etwas Ganzes begreift, nicht einseitig eine einzelne Gesellschaftsklasse oder vereinzelte Momente des gesellschaftlichen Lebens hervorhebt und eben so weil eine tendenziöse Lösung dieser Aufgabe der ersten Grundbedingung statistischer Forschung vollständig widersprechen würde. Freilich sind auch dem statistischen Congresse manche zufällige Störungen nicht fern geblieben und gewiß wird ihre reine begriffsmäßige Entwickelung noch manche Probe zu bestehen haben.

Aber deßhalb erscheint ihre Zukunft nicht weniger hoffnungsvoll. Wie sie das einst den Wohlthätigkeitscongressen ertheilte Mandat in der bewußten Anerkennung ihrer eignen praktischen Mission übernommen und in einem gewissen Sinne auch auszuführen angefangen haben, so werden die statistischen Congresse auch früher oder später und natürlich in dem selbstständigen Sinne ihrer eignen Aufgabe, dasjenige Ziel erreichen, welches einst bei ihrer feierlichen Einweihung für die Wohlthätigkeitscongresse proclamirt worden ist. Die statistischen Congresse werden die großen Assisen der socialen Entwickelung werden, wo jede Nation, erscheinend in ihren berühmtesten Vertretern, in periodischen Zeiträumen Rechenschaft und Zeugniß ablegen wird von dem was sie gethan oder auch versäumt hat für ihre eigne Vervollkommnung und für das Glück der großen Majorität.

II.

Nach den obigen Bemerkungen über die Aufgabe und den Charakter der internationalen statistischen Congresse wird es selbstverständlich sein, daß ihre, in regelmäßigen Perioden stattfindenden Versammlungen in einem natürlichen äußerem wie innerem Zusammenhange stehen. Die einzelnen Congresse ergänzen einander materiell, indem sie sich in die, der permanenten Institution obliegende Gesammtaufgabe theilen. Daß diese Theilung keine zufällige sein könne, daß vielmehr die einzelnen Fragen, wenn mit Erfolg, nur in einer bestimmten systematischen Reihenfolge erledigt werden müssen, ließe sich aus den Tagesordnungen der bisherigen vier statistischen Congresse zumeist thatsächlich, theilweise allerdings auch kritisch nachweisen. Es kann von diesem Gesichtspunkte aus das Urtheil über den Einzel-Congreß, über die Zweckmäßigkeit seiner Tagesordnung, über die Bedeutnng seiner Beschlüsse nur ein relatives sein. Wie sehr auch augenblickliche Tages-Interessen oder Local- resp. National-verhältnisse des Versammlungsortes auf die Wahl dieses oder jenes neuen Themas influiren mögen — in der Hauptsache darf und kann die einzelne Versammlung, die nur ein Glied in der Kette, ein Theil des Ganzen darstellt, nur ihrer Vorgängerin sich anschließen und ebenso

ihre Nachfolgerin vorbereiten. Und wie diese materielle Abhängigkeit in der Natur der Sache liegt, so sind anderseits frühere Beschlüsse nothwendig maaßgebend auch für die Auffassung und für die Richtung, in welchen Fragen auf späteren Congressen behandelt und erledigt werden. Es möchte daher schon aus diesen Gründen eine isolirte Betrachtung des Londoner Congresses nicht wohl thunlich oder zweckmäßig sein, sie würde wenigstens die volle und vollständige Würdigung seiner Beschlüsse und Verhandlungen einigermaßen erschweren. Da anderseits aus dem allgemeinen Zusammenhange der Statistik mit der socialen Wissenschaft und Praxis gefolgert werden darf, daß die drei ersten statistischen Congresse hinter dem vierten in der praktischen Bewährung dieses Zusammenhanges nicht zurückgeblieben sein werden, so möchte ein kurzer Rückblick auch auf die früheren drei Congresse wohl gerechtfertigt sein; für unsern Zweck wird es darauf ankommen, diejenigen Leistungen der einzigen socialen und (wie bereits bemerkt) gleichzeitig durch ihren permanenten und internationalen Charakter ausgezeichneten Institution vorzuführen, welche sich durch ihren Zusammenhang mit den auf das Wohl der arbeitenden Klassen gerichteten Bestrebungen auszeichnen. Was die Wahl der einzelnen Fragen betrifft, welche aus diesem Gesichtspunkt und an dieser Stelle hervorgehoben zu werden verdienen, so mag, um eine nochmalige allgemeine Erörterung zu vermeiden, wo eine besondre Rechtfertigung nothwendig erscheint, solche an der betreffenden Stelle ihren Platz finden.

Der erste internationale statistische Congreß hat bekanntlich in Brüssel im Jahre 1853 getagt. Derselbe mußte natürlich seine Aufgabe darin finden, zunächst das Gebiet der internationalen Forschung im Allgemeinen zu bezeichnen und für diejenigen Themata der allgemeinen Statistik, welche überall und seit lange als ihre Grundlage betrachtet wurden, die zur Vergleichung der statistischen Resultate der verschiedenen Länder nothwendige Gleichmäßigkeit herzustellen. Abgesehen von der Organisation der Statistik in der Ausführung des allgemeinen Census (obwohl diese Punkte unserem Interesse nicht ganz und gar fern liegen) sei hier wenigstens darauf hingedeutet, daß auf dem Brüsseler Congreß die Statistik der Bevölkerungsbewegung regulirt worden ist. Man erwäge, daß die statistischen Resultate, welche das Geburten-, Ehen- und Sterblichkeitsverhältniß eines Landes darstellen und mit eben so gutem Rechte wie Erfolge zur Schlußfolgerung über

den intellectuellen, moralischen und physischen Zustand der Gesellschaft verwerthet werden — man erwäge, daß diese Resultate lediglich durch die große Majorität der Bevölkerung bedingt werden, und man wird ihre Wichtigkeit, auch in ihrem allgemeinen Ausdrucke und in ihrem durchschnittlichen Werthe, für die Erkenntniß der Lage der arbeitenden Klassen nicht verkennen. Es ist dieß auch thatsächlich vielfach anerkannt worden: die meisten erfolgreichen Spezialuntersuchungen in dieser Frage sind gerade durch solche allgemeine Resultate angeregt worden. Von anderen allgemeinen statistischen Thematen, über die der Brüsseler Congreß discutirt und beschlossen hat, werden, bei der gleichen Erwägung, die Statistik des Unterrichts und der Erziehung so wie die Criminalstatistik als wesentliche Momente zur Erkenntniß des gesellschaftlichen Zustandes der arbeitenden Klassen anzuerkennen sein, während die Agricultur- und die Auswanderungsstatistik eine wesentlich praktische Beziehung zur Existenz und Subsistenz der großen Bevölkerungsmassen haben. Wir müssen uns für die Fragen dieser Kategorie, welche durch ihr allgemein statistisches Interesse vorwiegend sich charakterisiren, mit obigen Andeutungen begnügen — um uns zu derjenigen Kategorie von Thematen zuwenden, durch welche der Brüsseler Congreß, in ausdrücklicher Anerkennung seines praktischen Berufes, seine sociale Tendenz speziell im Interesse der armen und der arbeitenden Klassen zu bewähren versucht hat. Die beiden Themata, zu welchen wir die betreffenden Beschlüsse des Congresses etwas spezieller anzuführen haben, sind der Census der Bedürftigen und das ökonomische Budget der arbeitenden Klassen.

Der Congreß hebt, behufs der Vergleichung der Resultate aus den verschiedenen Ländern ausdrücklich den Unterschied zwischen bedürftig und arm hervor und erklärt denjenigen für „bedürftig," welchem ohne fremde Hilfe die Mittel der Existenz für sich oder seine Familie fehlen. Während der Arme, streng genommen, ohne zum Almosen seine Zuflucht zu nehmen und ohne fremde Hilfe zu erhalten, existiren kann, muß der Bedürftige ohne Almosen und ohne Hilfe nothwendig umkommen.

Im Gegensatz zur außerordentlichen und vorübergehenden Bedürftigkeit (indigenise accidentelle et temporaire) bildet die permanente und gleichsam vollendete Bedürftigkeit den Zustand des Pauperismus. Unter noch weiterer Hindeutung auf den systematischen Unterschied in der Verabreichung von Unterstützungen, welche an man-

chen Orten durch leichte Zugänglichkeit und reiches Maaß die einfache Armuth in Bedürftigkeit und sogar in Pauperismus verwandeln könne, wird für die Zählung der Bedürftigen festgestellt, daß sie ausgeführt werde nach bestehenden Verwaltungskreisen (Städte und Dörfer) — nach Haushaltungen und Familien und nach Individuen (Männer, Frauen, untersechszehnjährige Kinder.) Hierbei sollen die außerordentlich Unterstützten von den permanent Unterstützten und — soweit dieß möglich — die öffentlichen Unterstützungen von den privaten unterschieden werden.

Als eine Ergänzung dieser Statistik soll ein Nachweis der vorzüglichen und wesentlichen Ursachen der Bedürftigkeit gegeben werden, und zwar so, daß die Bedürftigen, soweit dies eben möglich ist, entsprechend diesen Ursachen klassifizirt werden. Als Rubriken dieser Art werden aufgestellt: Alter — Krankheiten — körperliche Gebrechen — Wittwen- und Waisenstand oder Verlassenheit — große Kinderzahl — Arbeitsmangel und unzulänglicher Arbeitsverdienst und andre unfreiwillige Ursachen — und andrerseits freiwillige Ursachen wie schlechte Führung, Faulheit, Unmäßigkeit ꝛc. — Gleichzeitig verlangt der Congreß verschiedene Nachweise betreffend die Zahl der Wohlthätigkeitsanstalten, ihre Bevölkerung, ihre Büdgets so wie eine Angabe derjenigen Institutionen der freien Vorsorge, deren Bestimmung es ist, die Bedürftigkeit einzuschränken oder ihr vorzubeugen. Daß der Congreß seine statistischen Beschlüsse wesentlich nur als eine nothwendige Vorbereitung zu einem tieferen Eingehen in die Lage der großen Bevölkerungsmassen, behufs ihrer praktischen Verbesserung, angesehen wissen wollte, dafür zum Beweise darf angeführt werden, daß jener bereits früher erwähnte Wunsch des Congresses, durch welchen die Wohlthätigkeits-Congresse ins Leben gerufen worden sind, den Schlußpunkt dieser Armenstatistik bildet und seine Erfüllung wenn auch nicht als ihr eigentliches, doch als ihr nächstes Ziel angesehen werden darf.

Das andere Thema bezieht sich auf die arbeitenden Klassen im eigentlichen Sinne des Wortes: der betreffende Beschluß des Congresses stellt in erschöpfender Ausführung ein statistisches Schema für das wirthschaftliche Budget der arbeitenden Klassen fest. Versuchen wir zunächst durch eine gedrängte Skizze desselben den Gedanken des Congresses verständlich zu machen. Das Wirthschaftsbudget der arbeitenden Klassen soll Einnahme und Ausgabe nachweisen und beide einander gegenüberstellen.

Die Einnahmetitel sind:

a. Die Arbeitsverdienste sowohl des Familienvaters, wie der Mutter und Kinder, wie sie sich aus der durchschnittlichen Zahl der wirklichen Arbeitstage ergeben;

b. Andre Einnahmequellen, wie sie z. B. Garten- oder Landbau, Auffütterung von dieser oder jener Viehart, Gemeindenutzungen ꝛc. ergeben können.

Der Ausgabetitel zerfällt in drei Kategorien:

a. für physische und materielle Bedürfnisse (Nahrung; Wohnung; Bettung und Kleidung; Heizung und Erleuchtung; Wäsche, Bäder und Reinigung; Krankheitspflege; Reparaturen und Möbel; Abgaben; Arbeits- und Handwerkszeug; ꝛc. ꝛc.)

b. für religiöse, moralische und intellectuelle Bedürfnisse (Kirche, Schule, Lehrgeld, Bücher u. dgl., Vereine ꝛc.)

c. Luxusausgaben u. dgl. (worunter der Besuch von Gast- und Caffeehäusern, sowie Theatern, das Rauchen, Spielen und auch die Benutzung der Pfandleihanstalten (?) gerechnet wird).

Warum der Congreß in erster Reihe eine statistisch zuverlässige Aufstellung dieses Wirthschaftsbudgets verlangte, kann wohl nicht zweifelhaft sein. Es kam ihm darauf an, für die praktische Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen ein sicheres Fundament herzustellen; die Forderung des Congresses würde keineswegs mit einer bloß rechnungsmäßigen Defizit oder Ueberschuß nachweisenden Bilanz erfüllt sein, sondern sie setzt voraus oder verlangt vielmehr ausdrücklich, daß ein eingehendes Studium der concreten Lebensverhältnisse der Arbeiter diese Verhältnisse selbst zur unmittelbaren Anschauung bringe, und auf diesem Wege auch eine Einsicht in die wesentlichen Factoren der Existenz gewähre. Um die Resultate dieser Statistik durch Vergleichung verwerthen zu können, soll für jede größere oder kleinere Landes-Abtheilung, welche man studiren will — unter besondrer Unterscheidung der industriellen Arbeiterbevölkerung von der zum Ackerbau gehörigen — das Budget dreier Familien, jegliche aus Vater, Mutter und 4 Kindern im Alter von resp. 12, 16, 6 und 2 Jahren bestehend, aufgestellt werden.

Die drei Familien sollen dreien so verschiedenen socialen Kategorien entsprechen, so daß zu wählen sind eine bedürftige zum Theil durch die öffentliche Wohlthätigkeit unterstützte Arbeiterfamilie; ferner eine andre zwar nicht in guten Umständen sich befindende, die aber keine öffentliche Unterstützung empfängt und endlich eine

dritte, die sich in guten Umständen und in einer vollständig unabhängigen Lage befindet. Für die statistische Erhebung muß bei jeder Kategorie man sich bemühen, ein Exempel zu wählen, das wohlgeeignet eine genaue Idee von der ökonomischen Lage der großen Majorität derjenigen Familien zu geben, welche sich in analogen Umständen befinden. Ein ausdrückliches Votum des Congresses hat dieses statistische Problem, offenbar sowohl in Anerkennung seiner Wichtigkeit wie der Schwierigkeit seiner Ausführung, der besonderen Fürsorge und Mitwirkung seiner aus allen Ländern versammelten Mitglieder empfohlen. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir auch heute, nachdem 7 Jahre seit jener Empfehlung verflossen sind, der Meinung sind, daß dieselbe mit einer einzigen Ausnahme, vergeblich gewesen ist. Aber diese einzige Ausnahme ist, auch gegenüber der allgemeinen Erfolglosigkeit, ein genügender Beweis, daß das vom Congreß aufgestellte Problem vollkommen realisirbar und daß seine wirkliche Ausführung von unschätzbar praktischem Werthe ist. Dank nicht minder der Popularität, welche die Statistik in Belgien genießt, als der eifrigen und intelligenten Unterstützung, welche die statistischen Provinzialkommissionen daselbst der Centralkommission gewähren, war dieser es vergönnt das Werk, das sie durch Aufstellung des Problems begründet hatte, durch seine vollendete und musterhafte Ausführung auch zu krönen.

Seit 1855 bereits sind die „ökonomischen Budgets der arbeitenden Klassen in Belgien"*) aufgestellt und veröffentlicht — und werden heute noch, ohne Weiteres, als das beste Muster für die praktische Ausführung solcher Untersuchungen und für die statistische Aufstellung und Verwerthung ihrer Ergebnisse empfohlen werden dürfen. Lassen wir, wenn diese Empfehlung einer Rechtfertigung bedarf, den Berichterstatter Hrn. Ducpetiaux selbst für uns sprechen. „Wir denken" sagte derselbe mit Recht, „daß niemals in irgend einem Lande vollständigere und schlagendere Nachweise über einen Gegenstand vereinigt worden sind, der in einem solch hohen Grade das Wohlsein und die Zukunft der arbeitenden Bevölkerung interessirt." Und anknüpfend an den feierlichen Wunsch des Congresses, welcher seinen Plan für die ökonomischen Büdgets der arbeitenden Klassen den Repräsentanten aller Länder und Völker an's Herz gelegt hatte,

*) Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique. Subsistances, Salaires, Population par Éd. Ducpetiaux. Bruxelles 1855. (Separatabdruck aus dem T. VI du Bulletin de la commission centrale de Statistique.)

sagt er: „Wir hoffen, daß dieser Wunsch erhört werden wird. Für die fast allgemein gemachten Versuche und Anstrengungen zur Verbesserung des Looses der Arbeiter ist eine sichere Grundlage nothwendig. Um die Heilmittel anzuwenden, ist es vor allem wichtig die Ursachen des Uebels zu constatiren, genau seine Natur zu erkennen und, so weit es möglich, seine Ausdehnung zu messen. Die Untersuchung und das Studium der Elemente, aus welchen sich die ökonomischen Büdgets zusammensetzen, liefern in dieser Beziehung werthvolle und positive Indicationen, wie sie eine andere Methode schwerlich gewähren würde." —

Der 2. internationale statistische Congreß tagte 1855 in Paris. — Aus den hier behandelten und resp. durch Beschluß erledigten statistischen Thematen, welche vorwiegend ein allgemeines Interesse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, genüge es zunächst zwei hervorzuheben, die zu den arbeitenden Klassen in besonders bedeutungsvoller Beziehung stehen. Das eine bildet die Statistik der Epidemien, denn es ist eine fast durchweg constatirte Thatsache, daß die schlechter situirten Bevölkerungsklassen unverhältnißmäßige Verluste durch epidemische Heimsuchungen erleiden nnd ebenso sind Theuerungsjahre und industrielle Krisen nicht selten die Begleiter und Vorläufer großer Epidemien. Andererseits konnte man auf dem Pariser Congreß die praktische Zweckmäßigkeit der statistischen Erforschung der Epidemien durch Hindeutung auf erfolgreiche hygienische Maaßregeln erweisen, welche, z. B. in London, vorzugsweise gründlicher Statistik ihren Ursprung verdanken. — Die Statistik der großen Städte bietet nicht minder ein besonderes Interesse bezüglich der arbeitenden und armen Bevölkerungsklassen dar. Sind es doch grade diese Klassen, welche nicht bloß durch ihre große Zahl, sondern auch durch ihre in den großen Centren der Civilisation immer eigenthümlich gestalteten socialen Verhältnisse deren Charakter und Bedeutung zu bestimmen pflegen. Die wichtigsten statistischen Resultate, in welchen sich das Leben der großen Städte reflektirt, wie Bevölkerung, Gesundheit, Krankheit und Tod, Consumtion und Production ꝛc. — sie alle werden ganz und gar als die socialen Effekte ihrer arbeitenden Bevölkerung zu betrachten sein. Sowohl von diesem specifischen Gesichtspunkte, als zum Beweise der allgemeinen Wichtigkeit, welche die Statistik großer Städte habe, konnte man auf dem Pariser Congresse auf die statistischen Untersuchungen über die französische Hauptstadt selbst hinweisen — und doch

scheint die allgemeine Anerkennung, welche dieselben dort gefunden haben, bis jetzt der einzige Erfolg geblieben zu sein. — —

Dem unmittelbaren praktischen Interesse der arbeitenden Klassen entsprechen zwei Themata, welche beide der Pariser Congreß vor sein Forum gezogen, sowohl in Anerkennung ihrer allgemeinen humanen Bedeutung als wegen ihrer Beziehung zu der durch ihre Berufsarbeit spezefisch gefährdeten Bevölkerungsklasse. In einer Epoche, in welcher durch die reißende und fast unbegränzte Entwickelung der Industrie überall und jeden Tag Maschinenanstalten und Fabriken sich erheben — ist es von der größten Wichtigkeit festzustellen, in welchem Grade die Unglücksfälle, welche ihre unvermeidliche Consequenz sind, sich vermehren. Haben doch diese Unglücksfälle sicherlich einen beträchtlichen Antheil an den Todesursachen der arbeitenden Klassen, fordern sie doch ihre Opfer zumeist aus dem besten und kräftigsten Mannesalter -- und ist doch, wo sie das Leben schonen, oft genug Verkrüppelung und Arbeitsunfähigkeit ihre Folge. Eine Statistik der Unglücksfälle, die durch den Nachweis ihrer Ursachen zur Vermeidung oder zur Verringerung der Unglücksfälle beizutragen vermag, ist darum eine Forderung der Menschlichkeit. Aus solcher Erwägung hat die französische Organisationscommission der Statistik der Unglücksfälle (statistique des accidents) in dem Programm des Congresses eine Stelle angewiesen. Die Verhandlungen des Congresses, ein Ausdruck des großen Interesses, welches derselbe diesem Thema gewidmet hat, haben zu Beschlüssen geführt, durch welche einerseits, behufs der möglichst genauen Erforschung der Ursachen, die statistischen Schemata der Commission noch mehr spezialisirt worden sind und durch welche andererseits das Gebiet dieser Statistik auch auf diejenigen Unglücksfälle ausgedehnt worden ist, welchen die arbeitenden Klassen nicht exceptionell unterworfen sind, welche vielmehr alle Welt gefährden. Nach der Verschiedenheit ihrer Natur zerfällt die Statistik der Unglücksfälle in einige große Rubriken. Der Congreß hat folgende beschlossen und für jede ein specielles Schema aufgestellt: 1) Unglücksfälle in den Maschinenanstalten und Fabriken. 2) in den Bergwerken, 3) auf den Eisenbahnen, 4) auf den Land- und Wasserstraßen, 5) bei den großen Staats-Gemeinde- oder Privatbauten (auf Werften, Bau- oder Zimmerplätzen, bei Erdarbeiten rc.). Alle diese Schemata, welche selbstverständlich Geschlecht und Alter der Verletzten unterscheiden, begreifen gemeinschaftlich in sich alle diejenigen Unglücksfälle, deren Wirkung der Tod, oder der Verlust

eines Gliedes, oder eine länger als 8 Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit gewesen ist. Sie unterscheiden sich durch specielle Rücksichtsnahme auf die mannigfaltigen technischen Bedingungen, welche nach der verschiedenen Natur der Arbeit, die Unglücksfälle zu verursachen pflegen. Eine auszügliche Mittheilung würde daher den Gedanken des Congresses nothwendig entstellen. Nur bemerkt sei, unter Verweisung auf die Originalquelle, daß der Congreß — ohne die theils natürlichen theils absichtlichen aus einem falschen Egoismus entspringenden Schwierigkeiten, welche sich seiner Absicht entgegenstellen möchten, zu verkennen — dennoch in einer möglichst erschöpfenden Statistik der Ursachen der Unglücksfälle das bedeutsamste und nächste Mittel zu ihrer Bekämpfung erkannt hat.

Das andere, den arbeitenden Klassen gewidmete Thema, das wenigstens in einigen Worten erwähnt sein mag, ist die Statistik der sogenannten institutions de prévoyance. Der Pariser Congreß hat statistische Schemata aufgestellt für die Sparkassen, für die Vereine zur gegenseitigen Unterstützung, für Altersversorgungskassen und Lebens-Versicherungsanstalten. In welchem Maaße diese zum Theil wenigstens sehr vollständigen Schemata Anwendung gefunden haben, bleibe dahin gestellt. Wir begnügen uns mit dieser Notiz hier um so mehr, als inzwischen insbesondere in Deutschland die Associationsthätigkeit unter den arbeitenden Klassen weitere und noch fruchtbarere Bahnen beschritten hat und ihrer immer wachsenden Entwickelung durch den deutschen volkswirthschaftlichen Verein selbstständige Fürsorge gewidmet wird.

Der dritte internationale statistische Congreß, welcher 1857 in Wien getagt hat, steht hinter seinen Vorgängern in keinem Betracht zurück. Unter den Fragen allgemeinen Interesses, welche auf demselben behandelt worden sind, würden hier z. B. die Industriestatistik, die Statistik der Vertheilung und Entlastung des Bodens wegen ihrer tiefeingreifenden volkswirthschaftlichen Bedeutung hervorzuheben sein. Wir wollen, um zunächst unsern Rückblick zu schließen, uns mit der Hindeutung auf ein Thema begnügen, das wiederum die sociale Mission der Statistik klar zu machen geeignet ist. Die Statistik der speziellen Todesursachen, bereits auf dem Brüsseler Congresse angeregt, auf dem Pariser Congresse in aller Ausführlichkeit diskutirt, ist endlich in Wien zu Ende geführt worden. Daß eine solche Statistik, auch wenn sie vorläufig aus manchen Gründen noch keine wissenschaftlich vollkommene sein

kann, die mannigfachen in der lebendigen Gesellschaft wirksamen Faktoren besser als jede andre denkbare Methode aufzudecken vermag, ist heute keine Frage mehr. Ihre praktische Ausführung, wie sie auch durch concrete Verhältnisse hie und da zu modificiren sein möchte, ist in allen civilisirten Staaten als ein unbedingtes Desiderat anerkannt und die Zeit möchte nicht fern sein, wo man sich über ihren Mangel als eine barbarische Vernachlässigung wird entschuldigen müssen, weil man das beste Mittel, die wohlthätigen und schädlichen Einflüsse, von denen das Leben des Volkes abhängig ist, kennen zu lernen, unbenutzt gelassen hat.

Statistische Nachrichten

über die gewerblichen Unterstützungskassen des Regierungs-Bezirks Arnsberg im Allgemeinen und die Kranken- und Unterstützungskasse für die Meister und Arbeiter des Hoerder Bergwerks- und Hütten-Vereins insbesondere.

Die Vereine gegenseitiger Versicherung wider die Zufälligkeiten des menschlichen Lebens, gegen die wirthschaftliche Noth, welche namentlich Krankheit, Gebrechlichkeit, Alterschwäche und Tod in ihrem Gefolge haben, sind bekanntlich von der Preußischen Gesetzgebung in Betreff des Arbeiterstandes der Bergwerke, Hütten, Fabriken und Handwerke zum Gegenstande unmittelbarer Anordnungen erhoben worden, und die Theilnahme an denselben hat sich zur gesetzlichen Verpflichtung gestaltet. Insofern daher diese Anstalten sich als ein öffentliches Bedürfniß erweisen und dessenungeachtet nicht aus dem Schooße der Betheiligten von selbst in befriedigender Weise hervorgehen, bildet es die Aufgabe der Verwaltungsbehörden, sei's ihre erste Gründung, sei's ihre weitere Entwicklung durch selbstthätige Einwirkung zu fördern. Diese oberaufsichtliche Einmischung, so sehr sie im öffentlichen Interesse als nothwendig anzuerkennen sein mag, wird freilich nicht den vorzugsweise wünschenswerthen Verlauf der Sache darstellen. Im Gegentheil werden die in Rede stehenden Verbindungen, soweit sie aus eigener Ueberzeugung und freier Selbstbestimmung hervorgerufen sind und

deßhalb von dem richtigen Verständniß und der brüderlichen Gesinnung der Arbeiter, sowie von der Einsicht und dem Wohlwollen der Arbeitgeber ein sprechendes Zeugniß ablegen, unverkennbar von tieferem Segen sein, eine reichere Befruchtung auf das geistige Wesen und die sittliche Kraft des Arbeiters ausströmen und das Wechselverhältniß zu dem Arbeitsherrn edler und wohlthuender gestalten, als wenn sie mehr oder minder einem künstlichen Triebe, dem Walten der Obrigkeit ihre Entstehung verdanken. Bei unserer gegenwärtigen Betrachtung dürfen wir jedoch von solchen Erinnerungen absehen, dürfen diese Einrichtungen an und für sich, ohne Rückblick auf ihren Ursprung in's Auge fassen und einfach an der Thatsache festhalten, daß diese nützlichen Veranstaltungen, welche den Zufall zu beherrschen suchen, indem sie seine Schädlichkeiten zwar nicht verhüten, doch ausgleichen und lindern, überhaupt vorhanden sind und ihren bedeutungsvollen Einfluß ausüben. — Daneben können wir uns nicht die genugthuende Bemerkung versagen, daß diese Kassen, selbst wenn sie nicht durchaus das Erzeugniß freier Entschließung sind, dennoch auch in sittlicher Beziehung nicht ohne förderlichen Anstoß sein werden. Sie werden die Lehre verkünden: „Eintracht macht stark!"; sie werden den Segen eines weisen Vorbedachtseins der Zukunft bezeugen, sie werden eine gute Bildungsgelegenheit für die Fähigkeit zur Selbstverwaltung gemeinsamer und öffentlicher Angelegenheiten gewähren.

Wie die Ueberschrift des vorliegenden Aufsatzes zeigt, soll hier ein kleiner statistischer Beitrag zur Kenntniß dieser Seite unsrer gesellschaftlichen Zustände geliefert werden.

Die Knappschafts-Vereine d. h. die Unterstützungskassen für die Arbeiter aller Bergwerke, Hütten, Salinen und Aufbereitungs-Anstalten, welche unter Aufsicht der Bergbehörden stehen, bleiben ganz außerhalb des Kreises unsrer gegenwärtigen Aufgabe. Nur die gewerblichen Unterstützungskassen, einerseits für Handwerksgesellen und für Fabrikarbeiter, anderseits für Handwerksmeister, und zwar in der Beschränkung auf den Regierungsbezirk Arnsberg, sind der Inhalt der nachfolgenden Darstellung.

Die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ließ es dabei bewenden, den Gesellen und Fabrikarbeitern die Beibehaltung und neue Bildung von Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung zu gestatten. Die Verordnung vom 9. Februar

1849 verwandelte das Recht in eine Pflicht und beschränkte sich nicht darauf, die Arbeitnehmer zu Unterstützungskassen zu vereinigen, sondern verpflichtete auch die Arbeitgeber, sich hierbei mit regelmäßigen Zuschüssen, bis zur Hälfte der von den Ersteren geleisteten Beiträge, zu betheiligen.

War zuerst die zwangsweise Errichtung dieser gewerblichen Unterstützungskassen noch von den Beschlüssen der Gemeinde-Behörden und von dem Zustandekommen besonderer Ortsstatuten abhängig, so legte zuletzt das Gesetz vom 3. April 1854 es in die Hand der Bezirks-Regierungen, auch ohne ein Ortsstatut durch ihre eigene Anordnung solche Kassen in's Leben zu rufen. Die gedachten Gesetze haben in ähnlicher Weise den Beitritt der selbstständigen Gewerbetreibenden zu den Kranken-, Sterbe- und sonstigen Hülfskassen ihrer Genossen unter Zwangspflicht gestellt. — Die Behörden, solchergestalt für den Ausbau dieser Seite der Wohlfahrtspolizei verantwortlich gemacht, haben sich bemüht, diesen Schirm gegen die Wechselfälle des menschlichen Lebens, soweit thunlich, aller Orten über Gesellen und Fabrikarbeiter dem Bedürfnisse entsprechend auszubreiten; ebenso unter den Handwerksmeistern den Sinn für eine genossenschaftliche Versicherung der Zukunft möglichst zu kräftigen.

Ueber den Zustand der gewerblichen Unterstützungskassen innerhalb des Regierungs-Bezirks Arnsberg ist schon im 2. Hefte der Mittheilungen des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Jahrg. 1853, Bericht erstattet worden; ausführlicher noch in dem „Berg-, Hütten- und Gewerbe-Wesen des Regierungs-Bezirks Arnsberg" — (Iserlohn, J. Bädecker 1857.) — S. 563 und ff., woselbst schon die Erklärung abgegeben werden konnte, daß damals bereits (1855) sich ein Netz von gewerblichen Unterstützungskassen über den ganzen Regierungsbezirk hinziehe, und nur wenige Orte zu bezeichnen sein dürften, wo die Möglichkeit dieser heilsamen Einrichtung für Fabrikarbeiter und Gesellen noch erst der Ausführung entgegensehe.

Was zu jenem Zeitpunkte hier und da noch fehlte an der Vollständigkeit jenes Netzes, ist inzwischen ergänzt worden; wir nehmen indessen Anstand, nach jenen beiden ausführlichen Darstellungen der Jahre 1853 und 1855 gegenwärtig wiederum ein genaueres Bild von der Gestalt, den Mitteln, Zielen und Ergebnissen unserer Unterstützungskassen zu entwerfen, glauben vielmehr durch die nachfolgenden vergleichenden Zahlenangaben und hinzugefügten kurzen Erläuterungen dem Gegenstande an dieser Stelle genug zu thun.

Der Fortschritt des Jahres 1859 gegen die Vorjahre erhellt aus nachstehenden Uebersichten der Gesellen-Laden, der Fabrikarbeiter-Unterstützungskassen und der Sterbe- und Kranken-Kassen der selbstständigen Gewerbetreibenden ꝛc.

Es ist hierbei zu befürworten, daß eine ganz genaue Unterscheidung dieser 3 Arten der Hülfskassen dadurch verhindert wird, daß die Angehörigen der genannten 3 Gewerbe-Stufen nicht überall — eine jede für sich — zu gesonderten Unterstützungsvereinen zusammengetreten sind. Genügte die Zahl der Gesellen allein, oder der Fabrikarbeiter allein nicht zur Grundlage einer bestandsfähigen Unterstützungskasse — (wie öfters an kleineren Orten der Fall), — so wählte man den Ausweg, beide zu einer und derselben Verbindung zu vereinigen. In der Stadt Dortmund sind sogar, um diesen Verwaltungszweig geschäftlich nach Möglichkeit zu vereinfachen, die Arbeiter aller Fabriken, welche weniger als 100 Leute beschäftigen, mit den Gesellen zu einer und derselben Lade verbunden. Solche Kassen sind, je nachdem die größere Zahl ihrer Genossen aus Gesellen oder aus Fabrikarbeitern besteht, in die eine oder die andere der 3 Uebersichten eingereiht worden. Lassen in Folge dessen die angegebenen Zahlen nicht ganz genau unterscheiden, wieviel Gesellen und wieviel Fabrikarbeiter bei den Kassen betheiligt sind, so war doch ein Anderes ohne eine, der Wirklichkeit widersprechende, Zerreissung der betreffenden Kassen nicht möglich. Ganz vereinzelt kommt der Fall vor (im Amte Netphen, Kreis Siegen), daß eine einzige gemeinschaftliche Unterstützungskasse nicht nur für die Gesellen und Fabrikarbeiter, sondern auch für die Handwerksmeister gebildet ist. —

A. Gesellen-Laden.

Die Zahl der überhaupt vorhandenen Gesellen ließ sich nur für das Jahr 1858 mit statistischer Sicherheit angeben; da dieselbe im Jahr 1859 keine außerordentliche Veränderung erlitten haben wird, so ist sie auch für dieses letztere Jahr zu Grunde gelegt; sie wird gegen die Wirklichkeit schwerlich zu groß sein, da das Jahr 1859 in dem Gange der gewerblichen Betriebsamkeit noch hinter 1858 zurücksteht. — Ferner sind die für das Jahr 1855 nicht hinreichend zuverlässigen Angaben der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens aus dem Jahr 1856 übernommen.

Gesellen-Laden.

1 Im Kreise:	2 Im Jahre	3 Zahl derselben	4 Zahl ihrer Mitglieder	5 Zahl der Handwerksgesellen überhpt.	6 Wie viel Proc. der Gesellen gehörten den Laden an	7 Einnahme Thlr.	8 Ausgabe Thlr.	9 Vermögens-Bestand Thlr.
Altena	1855	4	434	—	—	800	711	140
	1859	4	577	1372	42	913	789	197
Arnsberg	1855	1	106	—	—	116	140	18
	1859	2	295	760	39	333	244	88
Bochum	1855	3	455	—	—	1120	1019	101
	1859	6	603	1887	32	1907	1856	321
Brilon	1855	1	25	—	—	66	87	—
	1859	1	60	656	9	29	24	13
Dortmund	1855	3	1280	—	—	416	369	47
	1859	2	1304	2549	51	6146	6175	3860
Hagen	1855	8	746	—	—	2374	2145	572
	1859	14	1805	4238	42½	4367	3485	2298
Hamm	1855	4	377	—	—	792	686	430
	1859	4	624	1204	51¾	694	434	437
Iserlohn	1855	8	289	—	—	1061	954	221
	1859	8	505	1115	45¼	1252	1044	365
Lippstadt	1855	3	212	—	—	259	245	162
	1859	3	431	635	68	351	340	197
Meschede	1855	1	79	—	—	90	107	—
	1859	1	60	542	11	72	71	1
Olpe	1855	1	110	—	—	—	—	—
	1859	1	92	428	21½	175	152	165
Siegen	1855	4	516	—	—	897	681	1210
	1859	2	297	1114	26¾	686	840	1459
Soest	1855	10	465	—	—	570	468	372
	1859	10	411	951	43	502	403	526
Wittgenstein	1859	nicht vorhanden		483	—	—	—	—
Im Reg.-Bezirk überhaupt	1855	51	5094	—	—	8543	7612	3273
	1859	58	7064	17934	39⅓	17517	15857	9927
mithin gegenwärtig mehr	—	7	1970	—	—	8974	8245	6654

Die Zahl der Gesellen-Laden hat sich also um 7, die Zahl ihrer Mitglieder um 1970 vermehrt. Das Verhältniß der letzteren Zahl zu der Zahl der Gesellen überhaupt stellte sich im Jahre 1859 wie 100 zu 253. Sind diese Verhältnißzahlen nicht ganz richtig, weil — wie vorbemerkt — Gesellen und Fabrikarbeiter sich nicht überall trennen lassen, so werden sie doch im Wesentlichen zutreffen, und wir dürfen darnach noch nicht einmal annehmen, daß die Hälfte sämmtlicher Gesellen den Laden angehört. Die noch fehlenden sind die auf dem Lande oder in den kleinern Städten zerstreuten Gesellen, deren Zusammenfügung zu einer Lade wegen ihrer Vereinzelung theils schwierig theils selbst unausführbar, — indessen keineswegs unbedingt überall von

der Hand zu weisen ist, wie dies die Beispiele der, ungeachtet solcher örtlichen Schwierigkeiten schon zu Stande gekommenen, ländlichen Gesellen-Laden in so manchen Aemtern der Kreise Hagen, Altena, Iserlohn, Siegen und Bochum zeigen. Mögen diese Vorgänge den Behörden und dem Handwerkerstande zur allgemeinen Nachfolge empfohlen sein! —

Alle Gesellen-Laden sind ausschließlich Kranken- und Sterbe-Kassen, welche sich nur die Heilung und Verpflegung ihrer Mitglieder in Krankheiten und deren Beerdigung in Sterbefällen zur Aufgabe machen. Ausnahmen bilden:

a) die Lade der Steinhauergesellen in Herdecke, welche einem in Folge seiner Beschäftigung arbeitsunfähig gewordenen Mitgliede bis zu dessen Tode eine Invalidenunterstützung von wöchentlich 1½ Thlr. bis 2 Thlr. gewähren soll, (monatlicher Beitrag 16 Sgr.)

b) die Lade der Maurergesellen in Soest, welche den Mitgliedern auch beim Tode der Ehefrau ein Sterbegeld von 10 Thlrn. zahlt, (monatlicher Beitrag 6 Sgr.)

Die Beiträge der Gesellen in den anderen Laden steigen von 2 Sgr. 6 Pfg. monatlich bis zu 5 Sgr. hinauf und halten sich in der Mehrzahl der Fälle auf oder nahe dem ersteren Satze; indessen muß beim Eintreten außergewöhnlicher Krankheitsfälle durch Erhöhung der regelmäßigen Beiträge ausgeholfen werden. Das Eintrittsgeld ist gering und überschreitet wohl nirgends 5 Sgr. Die Leistung eines Zuschusses seitens der Handwerksmeister zu den Gesellenladen findet in der Regel nicht statt, da ein wirkliches Bedürfniß hierfür nur selten hervorgetreten ist, vielmehr die Gesellen ganz füglich im Stande zu sein pflegen, allein, aus eigenen Beiträgen die Laden zu unterhalten, und überdies die Lage unserer Handwerksmeister durchschnittlich keineswegs von der Art ist, daß das was im Verhältniß der Fabrikherren zu den Fabrikarbeitern als recht und billig zu erkennen ist, auch für ihre Stellung zu den Gesellen als geboten oder gerechtfertigt erscheinen könnte.

Als eine ganz vereinzelte Erscheinung finden wir, daß auch die Lehrlinge, welche schon Lohn beziehen, zu den Gesellenladen verpflichtet werden, z. B. bei der Lade der Gerbergesellen zu Siegen.

B. Fabrikarbeiter-Kassen.

Die bei der Uebersicht der Gesellen-Laden gemachten Vorbemerkungen finden auch hier ihre bezügliche Anwendung. — Außerdem

ist zu erinnern, daß die Zahl der überhaupt vorhandenen Fabrikarbeiter (Spalte 5) für die Sachmäßigkeit des nachfolgenden Vergleiches zu groß ausfällt, weil nämlich die Gewerbetabellen, deren Zahlen uns allein zu Gebote standen, die für diese Kassen bestimmten Fabrikarbeiter und die unter Aufsicht der Bergbehörde stehenden und deßhalb auf die Knappschaftskassen gewiesenen Hüttenarbeiter nicht durch eine deutlich erkennbare Grenzscheide auseinander halten und demzufolge uns nöthigten, beide ungetrennt zu lassen. Bei einer künftigen Wiederholung der gegenwärtigen Uebersicht möchte deßhalb ein besonderes Augenmerk darauf zu richten sein, daß die gedachten beiden Gattungen von Arbeitern gehörig von einander getrennt werden.

Fabrikarbeiter-Unterstützungs-Kassen.

1 Im Kreise:	2 Im Jahre	3 Zahl derselben	4 Zahl der Mitglieder	5 Zahl all. männl. Fabrik-Arbeiter üb. 16 J.	6 Wie viel Proc. der Fabrikarbeit. gehörten den Kassen an	7 Einnahme Thlr.	8 Ausgabe Thlr.	9 Vermögens-Bestand Thlr.
Altena	1855	16	2191	—	—	9845	6987	6022
	1859	18	2752	4040	68	10480	8326	13329
Arnsberg	1855	8	1237	—	—	3388	2426	1429
	1859	8	1328	1592	83½	5972	3667	3692
Bochum	1855	14	1488	—	—	4161	3561	4432
	1859	16	1731	4035	43	18243	8653	14235
Brilon	1855	1	160	—	—	208	52	156
	1859	1	140	479	29¼	227	197	188
Dortmund	1855	4	2953	—	—	34864	26626	36858
	1859	9	3838	6672	57½	39676	30262	33033
Hagen	1855	17	2385	—	—	7214	5847	3396
	1859	35	4586	5593	82	18444	14566	15791
Hamm	1855	1	57	—	—	734	245	488
	1859	4	597	779	76½	2904	1904	2283
Iserlohn	1855	38	4388	—	—	21461	16221	14711
	1859	38	4435	5841	76	22267	18989	13099
Lippstadt	1855	1	28	—	—	96	40	119
	1859	5	146	583	24½	688	363	685
Meschede	1855	—	—	—	—	—	—	—
	1859	1	64	461	14	189	136	262
Olpe	nicht vorhanden							
	1859	—	—	773	—	—	—	—
Siegen	1855	5	794	—	—	2267	1796	3954
	1859	6	418	2002	20¾	1506	1356	2173
Soest	1855	2	138	—	—	1653	1542	6551
	1859	3	148	432	34¼	1060	879	189
Wittgenstein	1855	1	130	—	—	—	—	—
	1859	1	85	222	38	272	177	95
Im Reg.-Bezirk überhaupt	1855	109	15999	—	—	85891	65343	78136
	1859	145	20268	33504	60½	121928	89475	99054
Gegenwärtig mehr	—	36	4269	—	—	36037	24132	20918

Die Zahl dieser Kassen ist gegen das Jahr 1855 von 109 auf 145, die Zahl der Mitglieder von 15999 auf 20268; die Jahres-Einnahmen sind von 85891 Thlrn. auf 121928 Thlr. gestiegen. Die letztere Zunahme hat ihren Grund vorzugsweise in der seit dem Jahre 1854 überall durchgeführten Leistung eines Zuschusses seitens der Fabrikherren nnd zwar gleich der vollen Hälfte der Arbeiterbeiträge.

Das Verhältniß zwischen der Zahl der den sämmtlichen Unterstützungs-Kassen des Regierungsbezirks einverleibten Fabrik-Arbeiter (20268) und der Zahl der überhaupt vorhandenen (33504) stellte sich im Jahre 1859 laut obiger Uebersicht wie 100 zu 165. Wie ebendaselbst schon erwähnt, erleidet dies Verhältniß zwischen Soll und Ist dadurch einen ungünstigen Anschein, daß auch nicht hieher gehörige Hüttenarbeiter in das Soll hinein gerathen sind. Andererseits ist indessen zu bemerken, daß nur die männlichen Fabrikarbeiter über 16 Jahren zur Vergleichung gezogen sind, weil nach Lage der hiesigen Zustände sich bisher weder für die weiblichen, noch für die jugendlichen Arbeiter ein Bedürfniß der Fürsorge durch die Unterstützungs-Vereine ergeben hat — (vergl. S. 566 des oben angezogenen „Berg-, Hütten- und Gewerbe-Wesens"). — Der Zweck der Fabriken-Unterstützungs-Vereine beschränkt sich in der Regel auf Hülfe in Krankheits- und Sterbefällen, und zwar der Mitglieder selbst, nicht ihrer Familien. Doch werden mitunter auch Letztere in den Kreis der Versicherung gezogen; ferner tritt nicht selten die Altersversorgung, sowie die Unterstützung der Wittwen als mehr oder minder bestimmte Aufgabe hinzu. Diese Verschiedenheit der Zwecke, in Verbindung mit den Abstufungen der Gesundheitsgefährlichkeit der einzelnen Arbeitszweige, bedingt auch eine große Abweichung in der Höhe der Beiträge. Als Durchschnitt dürfen wir den Satz von 6 Pfennigen vom Thaler des Verdienstes, also $1^2/_3$ % bezeichnen, dazu 3 Pfennige Zuschuß der Arbeitgeber, zusammen $2^1/_2$ %. Der höchste Satz wird $1^1/_2$ Sgr. vom Thaler des Lohnes betragen*). Das Eintritts-

---

*) Der bezeichnete Durchschnitt muß sehr mäßig erscheinen, wenn damit in Vergleich gestellt wird, daß in Oberschlesien alle Fabriken- und Hütten-Unterstützungskassen fast ohne Ausnahme von den Arbeitern 1 Sgr. von jedem Thaler Verdienst erheben, — ein Beitrag, welcher im Verhältniß zu der Leistungsfähigkeit der Arbeiter um so höher ist, je geringer dort der Lohn. Freilich bedingt auch die Niedrigkeit des Lohnes wiederum die Erhöhung des Procentsatzes für den Abzug, wenn die Einnahme nicht zu geringfügig ausfallen soll.

geld pflegt nur bei höheren Löhnen sich bis zu 1 Thlr. oder noch darüber hinauf zu heben, — meistens aber weit dahinter zurückzubleiben. Uebrigens wird die Zahl der Fabrikarbeiter-Unterstützungs-Kassen und ihrer Mitglieder pro 1860 wohl eine bedeutende Verminderung erfahren, da diejenigen Kassen der Hütten- und Puddlingswerke, welche bisher unter Aufsicht der Regierung standen, in Knappschaftskassen umgewandelt werden und in den Bereich der Bergbehörden übergehen sollen.

Was die Unterstützungskassen der Handwerksmeister betrifft, so ist von der gesetzlichen Befugniß, den Beitritt auch zu diesen Verbindungen für eine Zwangspflicht zu erklären, im Regierungsbezirke Arnsberg nur ganz vereinzelt, namentlich in den Städten Soest, Brilon und Altena und im Amte Netphen Gebrauch gemacht worden. Dessenungeachtet fehlt es nicht an vielen, in älterer und neuester Zeit errichteten Unterstützungs-Kassen, denen Handwerks-Meister sei's ausschließlich, sei's im Verein mit anderen Bürgern angehören. Es sind dies in der großen Mehrzahl nur Sterbeladen, selten Kranken-Kassen.

Die nachfolgende Aufstellung umfaßt nicht nur diejenigen Unterstützungs-Vereine, welche grundsätzlich und ausschließlich, sondern auch solche, die nur thatsächlich und nur vorzugsweise aus Handwerksmeistern bestehen, außerdem aber auch aus anderen Berufskreisen Mitglieder zählen. Unter solchen Umständen kann dieselbe nicht frei sein von dem Einflusse des wechselnden Urtheils der Ortsbehörden über den Charakter der Kassen und jedenfalls für uns keinen zuverlässigen Anhalt bieten, um eine Vergleichung der Vereins-Genossen mit der Zahl der überhaupt vorhandenen Handwerksmeister anzustellen und darnach die Theilnahme des ganzen Standes an diesen Anstalten löblicher Vorsicht zu schätzen. Wir beschränken uns auf den Wunsch, daß die Ortsbehörden ihrerseits hierauf weiter eingehen, daß sie dabei die Angelegenheit allgemeiner aufgreifen und sich die umfassende Frage zur Aufgabe stellen mögen: „In welchem Umfange der Geist wirthschaftlicher Fürsorge die Bevölkerung ihrer Gemeinden überhaupt in den Sicherheitshafen einseitiger oder gegenseitiger Sterbe-, Kranken-, Lebensversicherungs- und verwandter Kassen geleitet hat?" Dies scheint uns eine nicht unwürdige Aufgabe obrigkeitlicher Obhut zu sein und zu recht gemeinnützigen Anregungen führen zu können.

C. Sterbeladen und Kranken-Kassen, namentlich für selbstständige Gewerbetreibende.

1. Im Kreise	2. Im Jahre	3. Zahl der Kassen	4. Zahl der Mitglieder	5. Einnahme Thlr.	6. Ausgabe Thlr.	7 Vermögens-Bestand Thlr.
Altena	1855 1859	3 3	338 558	674 1013	357 537	1155 1742
Arnsberg	1855 1859	2 1	323 110	248 110	320 60	850 760
Bochum	1855 1859	10 11	1590 1726	6694 3697	5768 2896	10728 11997
Brilon	1855 1859	2 2	125 139	226 138	57 75	554 750
Dortmund	1855 1859	7 6	1628 1423	1632 1596	1639 1009	4193 5466
Hagen	1855 1859	10 7	2278 1610	4413 2569	3301 1313	10964 14191
Hamm	1855 1859	1 3	390 544	471 627	210 513	2147 2941
Iserlohn	1855 1859	13 11	2364 2451	5572 12205	3105 8099	3574 11037
Lippstadt	1855 1859	3 4	539 583	452 456	289 323	174 400
Meschede	nicht vorhanden		—	—	—	—
Olpe	nicht vorhanden		—	—	—	—
Siegen	1855 1859	6 7	423 1191	652 3313	584 3098	1475 6337
Soest	1855 1859	4 4	456 274	269 280	213 261	646 749
Wittgenstein	1855 1859	1 1	99 66	101 99	61 73	218 219
Im Reg.-Bezirk überhaupt	1855 1859	63 60	10553 10675	21404 26103	15904 18257	36678 56589

Die Gesammtzahl aller gewerblichen Unterstützungskassen für Gesellen, Fabrikarbeiter und selbstständige Gewerbetreibende beträgt 263 mit 38,007 Mitgliedern,*) — einer Jahres-Einnahme von 165,548,

*) Diese Zahl unterliegt insofern einer Anfechtung, als sie nicht frei ist von Doppelzählungen. Manche Genossen der einen Kasse gehören nämlich noch einer zweiten an; z. B. sind Fabrikarbeiter hier und da auch den in der Nachweisung C. ge-

Jahres-Ausgabe von **123,589** und einem Vermögensbestande von **165,570** Thalern. So ansehnlich diese Zahlen klingen, so groß der Segen ist, welcher aus ihnen für Tausende fleißiger und sparsamer Leute erwächst, so hoch auch die Erleichterung angeschlagen werden kann, welche für die öffentliche Armenpflege daraus hervorgeht, so wolle doch der ungenügsame Wunsch nicht übel gedeutet werden, daß Arbeiter, Arbeitgeber und Behörden, — Jeder an seinem Theile, — es sich zur Aufgabe setzen mögen, diese Werke weiser Vorsicht zu vermehren und zu verbessern und deren schützendes Dach immer weiter auszudehnen. Möchten die Ortsbehörden sich bewogen finden, ihrerseits den Vergleich zwischen der Zahl der Kassen-Mitglieder und der Gewerbetreibenden überhaupt eindringender und zuverlässiger, als es dem fernstehenden Beobachter möglich, durchzuführen und daraus die Folgerung dessen, was auf diesem Gebiete noch Noth thut, herzuleiten.

Wir können uns nicht versagen, an dieser Stelle die Bemerkung einfließen zu lassen, daß wenn aus einer verhältnißmäßig sehr geringen Zahl von Beschwerden und namentlich von begründeten Beschwerden über die Einrichtung und Wirksamkeit der gewerblichen Unterstützungs-Kassen ein Schluß auf eine leidliche Zweckmäßigkeit derselben in ihrer gegenwärtigen Gestalt und auf eine durchschnittliche Befriedigung einerseits der daran betheiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, anderseits der an dem Gedeihen dieser Anstalten außerordentlich interessirten Gemeinden gestattet ist, dieses günstige Vorurtheil wohl für den Regierungsbezirk Arnsberg in Anspruch genommen werden kann. Jedenfalls wird die Kön. Regierung wohl daran gethan haben, daß sie schon seit mehreren Jahren den Standpunkt festhält, nachdem das gewerbliche Unterstützungswesen, allerdings durch ihre nachdrucksvolle Einwirkung, auf die gegenwärtige Stufe gehoben ist, dessen weitere Entwickelung ungestört dem Prozesse längerer Erfahrung und Beobachtung anheimzugeben und möglichst von den Wahrnehmungen und Anträgen der Betheiligten selbst abhängig zu stellen. Damit soll übrigens nicht gesagt sein, daß diese Anträge grade immer sich zur Billigung empfehlen werden. Man hat im Gegentheil wahrgenommen, daß ein augenblicklich günstiger Stand der Kassen auffallend leicht zu wenig überlegten Wünschen entweder nach Herabsetzung der Beiträge oder nach Vermehrung der Ausgaben verleitet, — ohne genügende Rücksicht darauf, daß die guten Tage die schlechten übertragen sollen.

---

dachten Sterbekassen beigetreten; doch sind solche Ausnahmen nicht erheblich und verändern das Bild dieser Angelegenheit in den Hauptzügen nicht.

Nach diesem allgemeinen Ueberblick über die gewerblichen Unterstützungskassen des Regierungs-Bezirks Arnsberg wenden wir uns zu dem eigentlichen Zwecke dieses Aufsatzes, zu der näheren Mittheilung über die Ergebnisse einer einzelnen Kasse, nämlich der Kranken- und Unterstützungskasse für die Meister und Arbeiter des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins, über welche uns bis zum Jahre 1853 zurück sehr schätzbare Nachrichten eingehender Art vorliegen.

Je mehr eine verläßliche Grundlage für die Zweckmäßigkeit und die dauernde Bestandsfähigkeit der von uns hier besprochenen Einrichtungen gegenseitiger Versicherung, namentlich für die Beantwortung der Frage, welche Einnahmen für die stetige Erfüllung dieser oder jener Zwecke nothwendig sind, nur in der Erfahrung gefunden werden kann, desto störender muß der Mangel ausreichender Beobachtung hierüber empfunden werden, und desto lebhafter der Wunsch hervortreten, daß wenigstens die Gegenwart nicht verabsäume, für die Zukunft zu sammeln. Freilich sind Vereine dieser Art nicht erst von Heute oder Gestern. Die Knappschaftskassen haben seit Jahrhunderten bestanden und zwar unter unmittelbarer Aufsicht der Behörden, so daß es für sie nicht an bewährten Resultaten der Verwaltung, besonders nicht an haltbaren Durchschnittszahlen der Wahrscheinlichkeitsrechnung fehlen kann, es sei denn, daß sie in neuerer Gestalt sich auch auf andere, als die von ihnen bisher verfolgten Aufgaben ausdehnen sollen. Auch manche Unterstützungskassen für Hütten-, Fabrik- und Handwerks-Arbeiter (Meister oder Gesellen, in und außerhalb zünftiger Verbindungen), wenn auch mit enger gesteckten Zielen, als das gegenwärtige Bedürfniß erheischt, sind von Alters her in Westfalen so gut, wie im übrigen Deutschland, vorhanden gewesen; das allgemeine Landrecht (§. 353 Tit. 8 Thl. II.) setzt ausdrücklich Gesellenladen und Gewerkskassen als gebotene Einrichtungen voraus. Indessen da diese Vereine, wenigstens seitdem die zünftige Verfassung zu Grunde ging, im Wesentlichen sich selbst überlassen waren, so pflegen keine, in's Einzelne eingehende Erhebungen über ihre Verwaltung vorzuliegen, und man kann in der Hauptsache nur berichten: sie schlugen sich von Jahr zu Jahr so gut, wie möglich, durch und halfen sich bei Störung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe durch Darlehen, durch außerordentliche Ausschläge oder auch durch Einstellung ihrer Verpflichtungen. Als nun die neue Gesetzgebung den Anstoß zu umfassender Einführung und Neugestaltung der gewerb-

lichen Unterstützungskassen gab, konnte natürlich der nächste Anhalt nur in den Einrichtungen, den Einnahme- und Ausgabe-Sätzen gefunden werden, mit welchen die schon bestehenden Fabrikarbeiter-, Gesellen- ꝛc. Laden Haus gehalten hatten. Im Großen und Ganzen hat sich auch diese Grundlage bisher als ziemlich sicher erwiesen. Indessen die Erfahrungen der wenigen inmittelst verflossenen Jahre können noch nicht für die Zukunft maßgebend sein. Die jetzigen Kassen-Einrichtungen sind in der Zahl, dem Alter, dem Geschlechte, der Berufsart ihrer Mitglieder, sowie in der Ausdehnung der Zwecke vielfach von den älteren abweichend, und man hat um so mehr alle Veranlassung, fortan die Erfahrungen dieser Vereine von Jahr zu Jahr sorgsamen Auges zu verfolgen und durch genaue Aufzeichnung der Vergessenheit zu entziehen und nutzbar zu erhalten, als bekanntlich auf diesem Gebiete der Anfang oft trügerisch leicht ist, und das Ende die Last trägt.

Wir sind zwar weit entfernt von der Annahme, daß ein Zeitraum von 7 Jahren, welchen wir bei der Hörder Kasse überschauen, hinreichendes Erfahrungsmaterial liefern könne, um für irgend eine Aufgabe der Wahrscheinlichkeitsrechnung in Betreff der gewerblichen Unterstützungskassen brauchbare Resultate mit Sicherheit herzuleiten; im Gegentheil werden wir unten Gelegenheit finden, noch besonders hervorzuheben, wie wenig eine Reihe von 7 Jahren genüge, um mit Zuverlässigkeit die Naturgesetze zu bestimmen, welche — unter dem Wechsel der Erscheinungen verborgen — die Zahl und die Art der Krankheits-, Invaliditäts- und Sterbe-Fälle beherrschen. Indessen der Anfang muß doch einmal gemacht werden, und unsere Nachrichten liefern immerhin einige Grundsteine für die erforderliche Reihe der „großen Zahlen“ und können wohl als Anregung und Anhalt für gleichartige Beobachtungen, als Aufforderung zu den von uns befürworteten, allseitigen Mittheilungen über dies Gebiet sich nützlich erweisen; deshalb machen wir schon gegenwärtig von der uns freundlichst gewährten Erlaubniß der Veröffentlichung und zwar um so lieber Gebrauch, als auch diese Kasse mit dem Jahre 1860 an die Aufsicht der Bergbehörde übergehen soll, dadurch vielleicht in Gestalt und Wesen sich mehr oder minder verändert und an einem zielsetzenden Abschnitt ihrer Wirksamkeit gelangt sein kann.*)

*) Der in die Monatsschrift für exakte Forschung auf dem Gebiete der Sanitäts-Polizei von L. Pappenheim (2. Jahrgang 3. Heft) übergegangene Aufsatz:

Das Unternehmen des Hörder Bergbau- und Hütten-Vereines umfaßt Kohlen- und Eisenstein-Bergbau, Verhüttung der Erze durch Hochofenbetrieb und Verarbeitung des Eisens im Puddel-Prozeß und im weiteren Verfahren zu verkäuflicher Waare (Stabeisen, Blechen, Schienen und Rädern für Eisenbahnen 2c.). Die beim Bergbau beschäftigten Arbeiter stehen in den Knappschaftskassen der Bergleute; die übrigen Arbeiter, welche dem halb hütten-, halb fabrikmäßigen Betriebe der Gewinnung und Verarbeitung des Eisens angehören, bilden die Mitglieder der „Kranken- und Unterstützungskasse für die Meister und Arbeiter“ des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins.

Diese Kasse nahm ihren ersten Anfang im Jahre 1852 und bestand zuerst in einfacherer Art ohne staatliche Genehmigung. Sie zählte schon 1473 Mitglieder bei 4500 Thlr. verzinslichem Kapitale und 746 Thlr. flüssigem Bestande, als die Königliche Regierung zu Arnsberg unterm 4. August 1853 den nunmehr erweiterten Statuten die Genehmigung ertheilte. Der Verein erhielt nunmehr folgende Gestalt.

I. Mitglieder der Kasse.

Nach §. 2 der Statuten ist jeder auf den Hütten- oder Fabrikwerken des Hörder Vereins zur Arbeit angenommene Meister oder Arbeiter verpflichtet, der Kasse beizutreten. Zur Feststellung seines Gesundheits-Zustandes ist der Eintretende gehalten, sich einer körperlichen Untersuchung durch den Hüttenarzt zu unterwerfen. Arbeiter, welche sich dieser Untersuchung nicht unterwerfen oder bei derselben nicht durchaus gesund befunden werden, können Unterstützungen aus der Kasse nur bei wirklichen Verwundungen im Dienste beanspruchen, nicht aber beim Eintritte anderer Krankheiten. Die Kassen-Mitglieder zerfallen in ständige und unständige.

a. Ständige Mitglieder sind diejenigen, welche die Hütten- oder Fabrik-Arbeit als ausschließlichen Erwerb betreiben und dieselbe

„Zur medizinisch-statistischen Geschichte der Hermannshütte zu Hörde vom Hütten-Arzt Dr. Marten,“
welcher uns mitten im Entwurfe gegenwärtiger Darstellung zu Händen kam, hat die Erfahrungen der hier in Rede stehenden Unterstützungskasse vom Standpunkte der Gesundheitspflege aus erörtert und giebt uns eine willkommene Veranlassung diese, dem besonderen Fachwissen angehörende Seite des Gegenstandes hier nur oberflächlich zu berühren und uns hauptsächlich auf den Verwaltungs-Organismus der Kasse und die Statistik der Personen- und Geldrechnung zu beschränken.

auf den Werken des Vereins ununterbrochen bereits drei Jahre ausgeübt haben.

b. Unständige Mitglieder sind diejenigen Meister oder Arbeiter, welche das Dienstalter von drei Jahren noch nicht erreicht haben; ferner alle einfachen Tagelöhner und solche Arbeiter, welche nur gelegentlich nach dem Bedürfnisse des Betriebes angenommen werden.

Alle Mitglieder theilen sich in vier Klassen: In die I. Klasse gehören diejenigen, welche über 30 Sgr., in die II. Klasse diejenigen, welche bis zu 30 Sgr., in die III. Klasse diejenigen, welche mindestens 20 Sgr., jedoch unter 30 Sgr., in die IV. Klasse diejenigen, welche unter 20 Sgr. täglich verdienen.

Die Zahl der Mitglieder betrug:

am Schlusse des J. 1853	2338,	davon verheirathet	987,	unverh. 1351
" " " " 1854	2550,	" "	1316,	" 1234
" " " " 1855	2750,	" "	1573,	" 1177
" " " " 1856	3000,	" "	1795,	" 1205
" " " " 1857	3100,	" "	1860,	" 1240
" " " " 1858	2374,	" "	1242, mit 3123 Kindern	" 1132
" " " " 1859	1981,	" "	1163, mit 2900 Kindern	" 818
Summa 1853—1859:	18093,	davon verheirathet	9936,	unverh. 8157;
durchschnittlich jährlich	2585,	" "	1419,	" 1165.

Die bedeutende Abnahme der Mitgliederzahl in den beiden letzten Jahren hängt mit der jeweiligen allgemeinen Ebbe des Gewerbebetriebes zusammen, die (bekanntlich vorzugsweise in der Hüttenindustrie) auf die wunderbaren Springfluthen der Vorjahre sehr rückschlagend gefolgt ist.

Wir wollen hierbei nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, wie das ursprüngliche Uebergewicht der unverheiratheten Arbeiter über die verheiratheten zum Vortheil des Werkes mit dessen fortschreitender Befestigung und Erstarkung sich dahin geändert hat, daß die entschiedene Mehrzahl der Arbeiter (1859 fast 59 %) verheirathet ist und daher einen faßhaften Stamm bildet, auf dessen ausdauerndes Verbleiben der Arbeitgeber mit einiger Zuversicht rechnen kann.

II. Der Zweck der Kasse umfaßt folgende Unterstützungen der Mitglieder, beziehungsweise ihrer Familien.

1. In Krankheitsfällen der Mitglieder: a. unentgeltliche ärztliche Behandlung; b. Bezahlung der verordneten Arzneien und sonstigen

Heilmittel; (a. und b. wird auch den Invaliden zu Theil.) c. Geldunterstützung in nachfolgenden Sätzen: für die 1. Klasse täglich 15 Sgr., für die 2. Klasse 10 Sgr., für die 3. Klasse 7 Sgr., für die 4. Kl. 5 Sgr.

2. Im Sterbefalle eines Mitgliedes oder Invaliden eine Beihülfe von 12 Thlr. für die Hinterbliebenen zu den Beerdigungskosten.

3. Unterstützung im Dienst invalide gewordener Mitglieder.

4. Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen.

5. Erziehungsgelder für die hinterlassenen Kinder.

6. Außerordentliche Unterstützungen in dringenden Fällen.

III. Die Verwaltung der Kasse gestaltet sich in nachstehender Weise:

Der Vorstand der Kasse besteht aus ständigen und unständigen Mitgliedern. Ständige Mitglieder sind: a. Der Director des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins, als Vorsitzender; b. Der Stellvertreter des Direktors, in Abwesenheit des Letzteren Vorsitzender des Vorstandes; c. Der Secretair der Kasse; d. Der Rendant der Kasse; e. Zwei von dem Director dazu ernannte Betriebs-Beamte des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins; f. Die zwei dem Dienstalter nach ältesten Obermeister, welche durch die ihnen im Dienstalter folgenden Obermeister vertreten werden.

Unständige Mitglieder des Vorstandes sind: a. vier Meister, b. vier Arbeiter.

Die unständigen Mitglieder des Vorstandes werden für je 3 Jahre gewählt und zwar die Meister von den Meistern und die Arbeiter von den Arbeitern. Für jeden der vier Meister und für jeden der vier Arbeiter wird ein Stellvertreter gewählt. Den Secretair und den Rendanten ernennt der Vorsitzende.

Der Vorstand der Kasse überwacht die Geschäftsführung der mit der besondern Verwaltung beauftragten Commission, prüft die von derselben zu legende Rechnung und ertheilt Entlastung darüber. Ihm liegt die Leitung, Verwaltung und Vertretung der Vereins-Angelegenheiten nach allen Richtungen ob, so weit damit nicht die obengedachte Commission beauftragt ist.

Zur besonderen Verwaltung der Kranken- und Unterstützungs-Kasse wird nämlich aus der Mitte des Vorstandes eine aus vier Mitgliedern bestehende Commission ernannt. In derselben führt der Director des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins und in Abwesenheitsfällen dessen Stellvertreter als ständiges Mitglied den

Vorsitz. Eins der 3 andern Mitglieder wird von dem obengenann- Director, die beiden übrigen werden von den im Vorstande befindlichen Meistern und Arbeitern nach voller Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Diese Verwaltungs-Commission ist der eigentliche Träger des laufenden inneren und äußeren Geschäftsbetriebes der Kasse. Wie die Verwaltung der Kasse überhaupt, unter angelegentlicher Einwirkung des gegenwärtigen Directors des Hörder Vereins, Herrn Kommerzienraths Wieschahn, bisher mit großer Treue, Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Geschick geführt wird, so erfreut sich dieselbe insbesondere in der Person des Herrn Emmel eines Sekretairs, welcher sich diesem Geschäfte mit voller Hingebung und tiefem Eindringen in das Wesen der Sache widmet. Seiner Einsicht und seinem Fleiße sind die statistischen Nachrichten zu verdanken, welche wir diesem Aufsatze zu Grunde legen dürfen.

Eine fernere Thatsache, sei uns gestattet, an dieser Stelle zum Ruhme der Verwaltung anzuführen, daß nämlich so umfänglich und in ihren Aufgaben mannigfaltig auch dieselbe ist, und obwohl die Unterstützungs-Ansprüche, welche an die Kasse gerichtet werden, jährlich nach Tausenden zählen, doch — (soviel uns bekannt geworden) — verhältnißmäßig nur sehr wenige Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde erhoben, noch weniger gerechtfertigt befunden sind.

IV. Die Einnahmen der Kasse bilden sich aus: a. Den Beiträgen der Mitglieder nach folgenden Sätzen: die 1. Klasse zahlt von jedem Thaler Lohn 1½ Sgr., die 2. 1 Sgr., die 3. ¾ Sgr. und die 4. ½ Sgr.; b. dem gesetzlichen Zuschusse des Hüttenvereins, welcher seit dem Jahre 1855 die volle Hälfte der von den Arbeitern geleisteten Beiträge (a) ausmacht; c. Geldstrafen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung erkannt werden; d. freiwilligen Geschenken (auch Trinkgeldern von Besuchern der Werke); e. Zinsen der Kapitalbestände; f. rückständigen Löhnen, welche innerhalb 4 Wochen nach dem Löhnungstage nicht in Empfang genommen sind; g. den Eintrittsgeldern neu aufgenommener Mitglieder, im Betrage des dreifachen Tagesverdienstes.

Aus diesen Quellen ergaben sich die nachstehend aufgeführten Gesammteinnahmen:

Im Jahre	Beiträge der Arbeiter	Beiträge des Hütten-Vereins	Geld-strafen	Ge-schenke	Zinsen vom Kapital.	Nicht erhobene Löhne	Eintritts-Gelder	Zusammen
1853	6336	1780	548	11	181	51	214	9121
1854	8903	3698	729	79	191	80	1244	14924
1855	10718	6112	831	173	143	131	1560	19668
1856	13077	6539	1043	2087	797	195	1090	24828
1857	14566	7283	966	1086	1014	168	1826	26909
1858	14589	7295	941	5	1226	189	1054	25299
1859	11633	5816	774	—	1260	51	264	19798
im Ganzen	79822	38523	5832	3441	4812	865	7252	140567
Durch-schnitt-lich	11403	5503	833	491	687	124	1036	20081

Der Vereinfachung halber sind hier die Jahres-Einnahmen, späterhin die Ausgaben überall auf volle Thaler abgerundet.

Wir können nicht umhin, aus obiger Uebersicht dankend hervorzuheben, daß von Seiten des Hüttenvereins neben dem ihm gesetzlich obliegenden Pflicht-Beitrage nicht nur die Geldstrafen, welche die Arbeiter durch Uebertretung der erlassenen Ordnungsvorschriften verwirkt haben (zusammen 5832 Thlr.), sowie die unerhobenen Löhne (zusammen 865 Thlr.) freigebig der Unterstützungs-Kasse überwiesen sind, sondern daß außerdem noch bedeutende Geschenke (im Ganzen 3100 Thlr.) als Zeugnisse der aufrichtigen Theilnahme der *Aktiengesellschaft* füe das Wohl ihrer Arbeiter hinzugekommen sind.

Aus vorstehender Nachweisung ziehen wir folgende Ergebnisse. Es kamen auf den Kopf eines Mitgliedes:

	in den Jahren														im Durchschnitt	
	1853		1854		1855		1856		1857		1858		1859			
	thl.	sg.	thl.	sg.	thl.	sg.	thl.	sg.	thl.	sg.	thl.	sg.	thl.	sg.	thl.	sgr.
an laufenden Beiträgen	2	21 1/3	3	14 3/4	3	27	4	10 3/4	4	21	6	4 1/3	5	26	4	14
an Eintrittsgld.	—	2 3/4	—	14 2/3	—	17	—	11	—	17 2/3	—	13 1/3	—	4	—	12
an Geldstrafen	—	7	—	8 1/2	—	9	—	10 1/2	—	9 1/3	—	12	—	11 3/4	—	10
an nicht erhobenen Löhnen	—	2/3	—	1	—	1 1/2	—	2	—	1 3/4	—	2 1/3	—	3/4	—	2
von allen Einnahm. d. Kasse.	4	6 2/3	5	25 2/3	7	4 1/2	8	8 1/3	8	20	12	11 1/2	13	10 2/3	8	17

Der Durchschnitt der laufenden Beiträge hat sich hiernach von 2 Thlr. 21 1/3 Sgr. (im Jahre 1853) auf 6 Thlr. 4 1/3 Sgr. (im Jahre 1858), d. h. von 100 auf 227 gehoben und ist nur in dem letzten, für den Gewerbebetrieb allgemein sehr ungünstigen Jahre etwas

zurückgegangen. Diese außerordentliche Steigerung ist umsomehr als eine erfreuliche zu begrüßen, als sie, bei dem Grundsatze der Berechnung der Beiträge vom Thaler Lohn, zugleich Zeugniß von einer — bis in die neueste Zeit stetigen — Vermehrung des Verdienstes der Arbeiter ablegt.

Eine Frage drängt sich indessen hierbei auf: nämlich wie es zu erklären, daß obwohl die Geschäfte im Jahre 1858 doch bereits weit flauer gingen, als im Jahre 1857, dennoch jeder Arbeiter durchschnittlich — (nach den Kassenbeiträgen zu urtheilen) — im ersteren Jahre beinahe 50 Procent mehr verdient hat, als in dem letzteren? Diese Frage wird uns dahin beantwortet, daß die Arbeiter in Folge der ungünstigeren Konjunktur des Jahres 1858 mehr auf Stück-Arbeit angewiesen worden, und daß hierbei die weit geringere Zahl von Arbeitern (im J. 1858: 2374) durch größere Anspannung des Fleißes einen fast gleichen Gesammt-Verdienst erzielt habe, als die 3100 Arbeiter im J. 1857.

Die Einnahme an Eintrittsgeldern hat in der letzten Zeit sehr erheblich abnehmen müssen, weil zufolge der eingetretenen Betriebsbeschränkung das Bedürfniß nach neuen Arbeitern, selbst an Stelle der ausgeschiedenen, fast ganz aufhörte.

Das große Wachsthum der Gesammt-Einnahmen von 4 Thlr. 6 Sgr. auf 13 Thlr. 10 Sgr. per Kopf, d. h. von 100 auf 309, ist wesentlich auch den Zinsen der stets zunehmenden Kapitalbestände zu verdanken. Letztere (einschließlich des Kassenbestandes) betrugen Schluß 1853 8548 Thlr., 1854 13,042 Thlr., 1855 22,354 Thlr., 1856 29,816 Thlr., 1857 32,735 Thlr. 1858 36,954 Thlr., 1859 38,929 Thlr. Dies macht auf einen Mann im Jahre 1853 3 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. im Jahre 1859 19 Thlr. 19 Sgr. Außerdem sind, wie unten zu erwähnen, bedeutende Kapitalien der Kasse in Immobilien und Mobilien angelegt worden.

V. Ausgaben.

I. In Krankheitsfällen.

Wenn ein Mitglied krank wird, so hat es unbedingt Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Hilfe und freie Arznei; dagegen wird der Krankenlohn in der Regel nur bei Krankheiten, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 4 Tagen nach sich ziehen, und dann erst vom 5. Tage ab gewährt. Diese Beschränkung ist aus dem Grunde getroffen, um der Geneigtheit mancher Personen, lieber

geringen Lohn ohne Arbeit, als höheren Lohn mit Arbeit zu beziehen und daher Krankheiten zu heucheln, durch eine Probezeit, in welcher keine Geldunterstützung stattfindet, nach Möglichkeit entgegenzutreten. Bei Verwundungen im Dienste kann nach dem Ermessen des Kassen-Vorstandes das Krankengeld schon vom ersten Tage ab gezahlt werden. Die Kranken-Unterstützung bleibt während der ganzen Dauer der Krankheit unverändert. Verlassen jedoch die erkrankten Arbeiter den Bereich der Hütten-Aerzte, welcher sich 2 Stunden weit um Hörde erstreckt, so verlieren sie den Anspruch auf Unterstützung aus der Krankenkasse. Ein gleiches tritt ein, wenn sie sich eines anderen, als des Hütten-Arztes bedienen; alsdann können ihnen indessen die nachweislich verausgabten Arznei-Kosten erstattet werden. Es sind 3 Vereinsärzte und 1 Heildiener angenommen; die ersteren beziehen zu gleichen Theilen eine Besoldung von 1250 Thalern, der Letztere ein Gehalt von 300 Thlr.

Zum eigentlichen Mittelpunkte der Krankenpflege ist gegenwärtig das Krankenhaus ausersehen. Die Verwaltung der Kasse faßte nämlich im Jahre 1856 den wichtigen Entschluß, einen Theil des angesammelten bedeutenden Vermögensbestandes in dem Bau eines eigenen Hospitals anzulegen, und am 21. Januar 1858 nahm die Krankenpflege in demselben ihren Anfang. Während man sich bis dahin mit einigen, von der Gesellschaft freigebig zur Benutzung gestellten Krankenstuben oder der besonderen Wartung schwerer Kranken in ihrer Wohnung behelfen mußte, ist nunmehr das Krankenhaus zum hauptsächlichen Träger der Krankenpflege bestimmt. Dasselbe ist in freundlicher Lage, gegen die Nordwinde geschützt, am südlichen Abhange eines Bergrückens erbaut. Es zählt 10 Krankenstuben mit 32 Betten; Badestube, Operationszimmer, Wohnungen für die mit der Krankenpflege betrauten, barmherzigen Schwestern und für das dienende Personal, die wirthschaftlichen Räume, Eiskeller, Leichenhaus u. s. w. sind nach Bedarf eingerichtet.

So vorzüglich nun die Hospitalspflege ist, so wenig mit ihrer Fürsorge und ihren Erfolgen für die Kranken sich irgend die häusliche Pflege vergleichen läßt, so wird doch das Krankenhaus leider bisher noch viel zu spärlich benutzt. Der Familienvater scheidet zu ungern von den Seinen, die anderen Leute sind zu sehr an das freiere Leben in dem Reviere gewöhnt, als daß sie für die Vortheile welche eine geordnete Krankenpflege darbietet, besonders empfänglich sein sollten. Mit seltenen Ausnahmen können nur unverheirathete

Arbeiter willig gemacht werden, in das Krankenhaus einzutreten. Es wurden daher im Krankenhause nur behandelt: 1858 303 Personen, 1859 235 Personen. In der dem Hörder Vereine gehörenden Arbeiter-Kaserne werden keine Kranken geduldet; sondern wer dort erkrankt muß sich unbedingt der Pflege im Hospitale unterwerfen. Erfolgt die Aufnahme in das Krankenhaus, so wird zu den Kosten der Verpflegung das statutmäßige Krankengeld verwendet. Da indessen der Verpflegungssatz für einen Kranken zu 10 Sgr. täglich angenommen ist, so kann derselbe in vielen Fällen durch das hinter diesem Betrage zurückbleibende Krankengeld nicht gedeckt werden. Diejenigen Arbeiter, welche 15 Sgr. Krankenlohn beziehen, erhalten im Fall der Aufnahme die überschießenden 5 Sgr. baar ausgezahlt.

Der Grund und Boden für das Krankenhaus, der Bau, die äußere und innere Fertigstellung desselben haben:

a. an Grund- und Baukosten	16,062	Thlr.
b. an Ausstattungskosten . .	3,238	"
zusammen:	19,300	Thlr. erfordert.

Die Kosten der fortlaufenden Unterhaltung des Hospitales und der Hauswirthschaft, einschließlich der Besoldung eines Knechtes, einer Magd, sowie des Bedarfs von 3 barmherzigen Schwestern und der für dieselben an das Mutterhaus zu zahlenden Vergütigung von 110 Thlr., stellen sich für ein Jahr rund auf 2220 Thlr. Nimmt man hierzu 4% Zinsen des Anlage-Kapitals=760 Thlr. rund, sowie als Tilgungsrate des Mobiliars 10%, von 3238 Thlr.=323 Thlr. und des Immobiliars 1%, von 16,062 Thlr.=160 Thlr., so ist das Krankenhaus mit einer Jahres-Ausgabe von überhaupt 3463 Thlr. in Rechnung zu stellen. Das giebt für die am Schluß 1859 vorhanden gewesenen 1981 Mitglieder auf den Kopf: 1 Thlr. 22 Sgr. Im Uebrigen stellt sich die Krankenstatistik folgendermaßen:

Im Jahre	Zahl der Arbeiter	Zahl der Krankheiten überhaupt mit und ohne Krankengeld	Zahl der Krankheiten mit Krankenlohn	Gehalt für Aerzte und Heildiener Rℓ.	Arznei-Kosten Rℓ.	Zahl der Rezepte	Betrag der Krankenlöhne Rℓ.	Kosten für besondere Kranken-Wartung Rℓ.	Kosten für Verpflegung in den Krankenstub. der Hütte und in auswärtigen Anstalten Rℓ.	Lohn des Kranken-Aufsehers Rℓ.	Außerordentliche Kosten für allerhand Heilzwecke Rℓ.
1853	2338	2441	1830	702	1860	5921	3145	96	64	16	18
1854	2550	4112	2925	1197	2504	8227	2902	167	228	133	70
1855	2750	4101	1450	1355	2898	9703	3542	183	728	143	80
1856	3000	3097	1490	1450	2805	10455	4575	236	1361	147	178
1857	3100	3044	2339	1508	3851	13050	6586	369	1922	154	269
1858	2374	1871	1068	1550	3278	11702	6518	105	149	205	129
1859	1981	2390	1250	1550	2254	8186	5232	48	71	207	203
zusammen	18093	21056	12352	9312	19450	67244	32500	1204	4523	1005	947
durchschnittlich	2585	3008	1765	1330	2779	9606	4643	172	646	144	135

Die am Schlusse der Uebersicht gedachten außerordentlichen Kosten umfassen Ausgaben für Reisen und Transport von Kranken, ferner für auswärtige Aerzte und Bade-Anstalten, dann die Kosten der künstlichen Vorrichtungen für die Kranken, u. s. w.

Es entwickeln sich nunmehr nachstehende Verhältnißzahlen:

Im Jahre	Es kommen auf ein Mitglied: Besoldung der Aerzte			Arznei-kosten			Kranken-löhne			Kranken-Wartungs-Kosten			Kranken-pflegekosten			Lohn des Kranken-aufsehers			Ein Rezept kostete			Krankengeld kam auf 1 Krankheitsfall			Krankengeld kam auf 1 Mitglied		
	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.	Rl.	Sgr.	Pf.
1853	—	9	—	—	23	10	1	10	4	—	1	3	—	—	10	—	—	2	—	9	5	1	21	7	1	10	4
1854	—	14	1	—	29	6	1	4	2	—	2	—	—	2	8	—	1	7	—	9	2	1	29	9	1	4	2
1855	—	14	9	1	1	7	1	8	8	—	2	—	—	7	11	—	1	7	—	9	—	2	13	3	1	8	8
1856	—	14	6	—	28	1	1	15	9	—	2	4	—	13	8	—	1	6	—	8	1	3	2	2	1	15	9
1857	—	14	7	1	7	3	2	3	9	—	3	7	—	18	7	—	1	6	—	8	10	2	24	6	2	3	9
1858	—	19	7	1	11	5	2	22	4	—	1	4	—	1	11	—	2	7	—	8	5	6	3	1	2	22	4
1859	—	23	6	1	4	2	2	19	3	—	—	9	—	1	1	—	3	2	—	8	3	4	5	7	2	19	3
zusammen	3	20	—	7	15	10	12	24	3	—	13	3	1	16	8	—	12	1	2	1	2	21	9	11	12	24	3
durchschnittlich	—	15	9	1	2	3	1	24	11	—	1	11	—	6	8	—	1	9	—	8	9	3	1	8	1	24	11

in runden Zahlen.

Fast alle diese Verhältnißzahlen haben im Laufe der Jahre eine starke Steigerung erfahren, und es ist zu erwarten, daß die Bewe-

gung noch in derselben Richtung fortdauern wird, wenn das durchschnittliche Lebensalter der Mitglieder und demzufolge ihre Erkrankbarkeit zunimmt. Nur die Kosten für besondere Kranken-Wartung und -Pflege sind natürlich seit Errichtung des Krankenhauses auf einen unbedeutenderen Betrag zurückgegangen. Auch die Kosten für ein Rezept haben sich etwas ermäßigt.

Werden sämmtliche Kosten der Krankenpflege ohne Unterschied, (Besoldung der Aerzte, Arzneikosten, Krankengeld, Verzinsung und Tilgung der für das Krankenhaus verwendeten Kapitalien, laufende Unterhaltung desselben, u. s. w.) zusammengerechnet, so erhalten wir im Jahre 1853 5901 Thlr., davon fällt durchschnittlich auf jedes Kassenmitglied 2 Thlr. 15 Sgr.; im Jahre 1854 7201 Thlr., durchschnittlich auf jedes Kassenmitglied 2 Thlr. 24 Sgr.; im Jahre 1855 8929 Thlr., durchschnittlich auf jedes Kassenmitglied 3 Thlr. 7 Sgr.; im Jahre 1856 10946 Thlr., (darunter 4% Zinsen von 4860 Thlr. Baukosten des Hospitals) durchschnittlich auf jedes Kassenmitglied 3 Thlr. 19 Sgr.; im Jahre 1857 15185 Thlr. (einschließlich der Zinsen von dem Anlage-Kapitale für das Krankenhaus, sowie der Tilgungsrate von den Ausstattungskosten s. o.), durchschnittlich auf jedes Kassenmitglied 4 Thlr. 27 Sgr.; im Jahre 1858 15397 Thlr., (einschließlich der Zinsen, wie im Jahre 1857), durchschnittlich auf jedes Kassenmitglied 6 Thlr. 15 Sgr.; im Jahre 1859 13028 Thlr., (einschließlich der Zinsen, wie im Jahre 1857), durchschnittlich auf jedes Kassenmitglied 6 Thlr. 17 Sgr.

Auch in diesen Zahlen tritt die fortschreitende Progression der Krankenpflege-Kosten scharf hervor. Doch darf hierbei nicht übersehen werden, daß dies nicht bloß in den natürlichen Verhältnissen der mit dem durchschnittlichen Alter der Mitglieder wachsenden Erkrankungs-Wahrscheinlichkeit, sondern hauptsächlich in den Mehrkosten der wohlthätigen Einrichtung des Krankenhauses begründet ist, auf welche (s. o.) pro 1859 ein Kopfantheil von 1 Thlr. 22 Sgr. entfällt.

In Bezug auf die Zahl und die Dauer der Krankheiten gestatten die vorliegenden Nachrichten bis zum Jahre 1851 zurückzugehen.

Vom Jahre 1851 bis einschließlich 1859 arbeiteten auf den Hütten-Werken des Hörder Vereins 20757 Mann. Die Zahl der Erkrankungen unter denselben wird in dem obengenannten Aufsatze des Hrn. Dr. Marten zu 17057 angegeben, ist jedoch nach anderweiten neuern Ermittlungen der Krankenkassen-Verwaltung bedeutend höher, nämlich 22626, d. h. von 100 Arbeitern 110. Durchschnittl. dauerte

jeder Krankheitsfall 8,6 Tage, und auf jeden Arbeiter kamen jährlich 6,2 Krankheitstage. Letztere Angabe des Dr. Marten berechnet indessen nur bei äußeren Krankheiten die ganze Dauer der Krankheit, dagegen bei inneren Krankheiten lediglich diejenigen Tage, für welche Krankengeld gezahlt ist, d. h. erst vom 5. Tage ab. Soll man eine — immerhin unsichere — Ergänzung dieser nicht erschöpfenden Angabe im Wege der Wahrscheinlichkeitsrechnung versuchen, so wird man in folgender Weise schließen dürfen. Die inneren Krankheiten betrugen bisher nach den Beobachtungen des Dr. Marten $^{11}/_{19}$ aller Krankheiten. Es treten also hinzu $^{11}/_{19} \times 4 = 2,_3$ Tage, so daß der Durchschnitt der Krankheitszeit für jeden Arbeiter sich auf 8,5 Tage erhöht. Eine ganz genaue Erhebung aller Krankheitstage ist offenbar als ein Bedürfniß der künftigen Statistik dieser Kasse zu bezeichnen. Uebrigens sind diese Berechnungen auch insofern mangelhaft, als dabei nicht die verschiedene Dauer der Kassen-Angehörigkeit der einzelnen Mitglieder berücksichtigt, sondern angenommen ist, daß dieselben Personen das ganze Jahr hindurch auf den Werken verblieben sind. In der Wirklichkeit hat aber ein starker Wechsel stattgefunden. Wenn nun ein Mitglied das ganze Jahr, ein anderes nur ein halbes Jahr der Kasse angehörte, jedes aber x Tage krank war, so finden sich natürlich für Beide ganz verschiedene Durchschnittszahlen der gesunden zu den kranken Tagen. Der richtige Ausgangspunkt wäre, die Zahl aller Tage, während welcher die einzelnen Mitglieder zu der Kasse gehört haben, zusammen zu rechnen und sie sodann mit der Zahl aller Krankheits-Tage zu vergleichen. Daraus fände sich ganz leicht für eine bestimmte Zeit der Mitgliedschaft, z. B. für ein Jahr die mittlere Größe der kranken Tage. Hierdurch käme ein wichtiges Moment, daß nämlich mancher neu angekomme Arbeiter sich für die Anstrengungen der Arbeit nicht bewährt, nach kurzer Beitragsleistung schon der Kasse zur Last fällt und dann aus derselben ausscheidet, in Berechnung. Zu einer solchen schärferen Aufstellung fehlen uns indessen die nöthigen Vorlagen.

2. Sterbegeld.

Die Sterblichkeit der Arbeiter und die durch die Todesfälle veranlaßten Ausgaben zeigt nachstehende Uebersicht:

Im Jahre	Begräbnisse deren Zahl	Kosten Rℓ.	auf je 100 Arbeiter kommen Begräbnisse	auf 1 Sterbefall kommen Arbeiter	Kosten per Kopf der Arbeiter	
1853	11	164	0,47	213	2 1/2 sgr.	
1854	21	240	0,82	121	2 5/6 „	
1855	23	276	0,83	120	3 „	
1856	25	291	0,83	120	2 11/12 „	
1857	42	467[1]	1,36	74	4 7/12 „	[1] einschl. 12 thl. für 1 Invalid.
1858	31	396[2]	1,30	77	5 „	[2] einschl. 24 thl. für 2 Invalid.
1859	17	202[3]	0,86	117	3 1/12 „	[3] einschl. 12 thl. für 1 Invalid.
zusammen	170	2036	6,47	842	23 1/2 sgr.	
durchschnittlich	24	291	0,92	120	3 1/3 sgr.	

Ueber das Alter der lebenden Kassen-Mitglieder können wir nur berichten, daß uns dasselbe zu durchschnittlich 35 Jahren angegeben ist. Wir befürworten, daß in Zukunft beim Jahresschluß das Lebensalter sämmtlicher, zur Zeit vorhandener Kassen-Mitglieder nach Jahren, Monaten und Tagen festgestellt, und hieraus der wirkliche Durchschnitt gezogen werde, damit sich für die Wahrscheinlichkeit der Krankheits- und Sterbe-Fälle sichere Schlüsse darauf gründen lassen. Hinsichtlich des Lebensalters der Verstorbenen liegen genaue Nachrichten vor, nach denen dieselben durchschnittlich ein Alter von 34 Jahren erreichten; der Jüngste 17, der Aelteste 65 Jahr alt wurde.

Was der Betrag der Begräbnißgelder anlangt, so wird den Hinterbliebenen statutgemäß einfach ein Sterbegeld von 12 Thlr. gezahlt. Wenn aber ein Arbeiter ohne Hinterlassung am Orte wohnender Angehörigen verstirbt, so findet die Krankenkasse sich genöthigt, selbst die Beerdigung in die Hand zu nehmen, und hierbei pflegen die Kosten gemeinhin die Summe von 12 Thlr. zu überschreiten.*)

3. Invalidengeld.

Hinsichtlich der Unterstützung der Invaliden bestimmt das Statut Folgendes:

*) z. B. bei der kathol. Pfarrgemeinde in Hörde: Gebühren an die Kirche und die Kirchendiener 5 Thlr., 7 Sgr. 6 Pf., Kosten für Todtenkleid, Sarg und die Beerdigung selbst 8 Thlr. 9 Sgr.

Der Vorstand der Unterstützungs-Kasse wird alljährlich nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Zulänglichkeit der vorhandenen Mittel eine Summe festsetzen, welche zu Unterstützungen an invalide Arbeiter, an Wittwen verstorbener Arbeiter und an die ehelichen Kinder derselben bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre, bestimmt ist.

Unständige Mitglieder haben wegen Invalidität keinen Anspruch auf Unterstützung, es sei denn, daß sie in Folge einer körperlichen Verletzung im Dienste arbeitsunfähig geworden sind; in besonderen Fällen ist der Kassen-Verwaltungs-Commission jedoch gestattet, Ausnahmen von dieser Regel zu machen. Beiläufig bemerkt, ist das Verhältniß der ständigen zu den unständigen Mitgliedern etwa wie 10 : 1.

Wenn hiernach das Statut den Invaliden keinen unbedingten Unterstützungsanspruch einräumt und noch weniger hierfür feste Sätze zusichert, sondern nur Hoffnungsrechte in Aussicht stellt, so geschah dies in der vorsichtigen Erwägung, daß es auf dem heikeln Gebiete der Altersversorgung überhaupt und insbesondre für diese Klasse der Bevölkerung und für diesen Zweig der Beschäftigung an zuverlässiger Erfahrung darüber gebricht, nach welchem Gesetze die Verhältnißzahlen der Arbeitsunfähigkeit und Gebrechlichkeit der Vereinsgenossen bis zur Erreichung eines bleibenden Durchschnittssatzes fortschreiten.

Die Pensionssätze haben sich bisher zwischen 24 und 60 Thlr. jährlich bewegt. Bei Bestimmung derselben sind hauptsächlich der Dienstgrad und die Länge der Dienstzeit nebenbei auch die Familien-Verhältnisse, also die Größe der Bedürftigkeit maßgebend gewesen. Der höchste Satz ist invaliden Meistern zu Theil geworden. Durchschnittlich bezog 1 Invalide im Jahre 1858 34 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf., im Jahre 1859 30 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.

Der ganze Zeitraum liefert folgende Ergebnisse in runden Zahlen:

Am Schluß des Jahres	Zahl der Invaliden	Gesammtbetrag der Unterstützungen Thlr.	auf 1 Invaliden kommen Mitglieder	auf jedes Mitglied traf durchschnittlich an Invaliden-Unterstützungen Thlr.	Sgr.	Pfg.
1853	0	0	0	—	—	—
1854	1	9	2549	—	—	1
1855	+ 2= 3	71	917	—	—	9
1856	+ 3= 6	111	500	—	1	1
1857	+ 2= 8	262	388	—	2	6
1858	—1+ 7=14	477	170	—	6	—
1859	—2+14=26	759	76	—	11	6
zusammen	58	1689	4600	—	21	11
durchschnittlich	10	282	767	—	3	8

Wie es der Jugend des Werkes und dem jugendlichen Alter der meisten Mitglieder entspricht, waren diese Zahlen zuerst sehr niedrig, doch sie bewegen sich in stark aufsteigender Richtung. Es sind invalide geworden im Jahre 1854 1, 1855 2, 1856 3, 1857 2, 1858 7, 1859 14 Arbeiter, wogegen bisher im Ganzen nur 4 Abgänge (durch Todesfälle) vorgekommen sind. Anfänglich war unter 2549, jetzt schon unter 76 Mitgliedern 1 Invalide. Die Ausgabe an Invaliden-Unterstützungen hat sich von 1 Pfennig auf 11 Sgr. 6 Pf. für den Kopf der Mitglieder gesteigert. Wir müssen uns bescheiden, daß sich zur Zeit auch nicht einmal eine Vermuthung darüber äußern läßt, welche Gradation die Verhältnißzahl der Invaliden und die Ausgabe für dieselben erleiden wird, bis daß der Beharrungsstand erreicht sein wird, und können nur mit Befriedigung auf den in dem angesammelten Kapitalvermögen gegebenen Rückhalt hinweisen.

4. Die Unterstützung der Wittwen.

Die hierfür maßgebende Statut-Vorschrift ist in dem vorstehenden Abschnitte mitangeführt.

Es fanden sich:

Schluß des Jahres	Zahl der Wittwen	Gesammtbetrag der Unterstützungen			auf jedes Mitglied durchschnittlich Wittwen-Unterstützung			auf 1 Wittwe Mitglieder
		Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.	in runden Zahlen
1853	7	81	10	—	—	1	—	179
1854	12	326	15	—	—	3	10	212
1855	20	597	15	—	—	6	6	137
1856	26	699	15	—	—	7	—	115
1857	28	867	15	—	—	8	5	110
1858	35	878	5	—	—	11	1	67
1859	31	991	15	—	—	15	—	66
zusammen	159	4442	—	—	1	22	10	886
durchschnittlich	23	634	17	2	—	7	7	127

Im Ganzen sind während dieser 7 Jahre 53 Wittwen neu hinzugetreten und 31 abgegangen, von Letzteren 1 durch den Tod, die anderen durch Wiederverheirathung. Die Unterstützungsbeträge haben zwischen 20 bis 60 Thlr. jährlich geschwankt; im Jahre 1858 wurde durchschnittlich für jede Wittwe 25 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf., im Jahre 1859 34 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf. verausgabt. Die Kosten haben sich, auf den Kopf der Mitglieder berechnet, von 1 Sgr. bis 15 Sgr. erhöhet, also grade verfünfzehnfacht.

5. Erziehungsgelder für Kinder, und zwar für die ehelichen Kinder der Invaliden, sowie der Wittwen zum Betrage von 10 Sgr. monatlich bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, ferner für elternlose Kinder mit 1 Thlr. monatlich, sind erst in den letzten 2 Jahren bewilligt worden.

im Jahre	Zahl der unterstützten Kinder	Geldbetrag		auf 1 unterstützbares Kind kommen Arbeiter
		Thlr.	Sgr.	
1858	29	120	20	82
1859	60	252	20	33
zusammen	89	373	10	115
durchschnittlich	44½	186	20	57½

6. Außerordentliche Unterstützungen sind gewährt:

im Jahre	an Mitglieder			an Hinterbliebene von Mitgliedern		
	Thlr.	Sgr.	Pfg.	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1853	28	—	—	138	—	—
1854	152	—	—	50	—	—
1855	181	—	—	45	—	—
1856	340	—	—	70	—	—
1857	256	—	—	136	—	—
1858	567	—	—	108	—	—
1859	821[1])	—	—	130	—	—
zusammen	2345	—	—	677	—	—
durchschnittlich	335	—	—	97	—	—

In die Reihe der außerordentlichen Unterstützungen fällt auch die vorschußweise Uebernahme der Arzneikosten für die Familienglieder der Arbeiter im Fall der Bedürftigkeit. Dieser Vorschuß betrug im Laufe der 7 Jahre 1812 Thlr. und war Schluß 1859 bis auf 55 Thlr. erstattet.

7. Die Verwaltungskosten, als Besoldung des Rendanten, Sekretairs, Schreibmaterialien, Druckkosten u. s. w., sind bisher sehr mäßig gewesen, nämlich im Jahresdurchschnitte nur 260 Thlr.

Der Titel: Insgemein hat für kleine Bedürfnisse allerhand Art im Jahre 1858 182 Thlr., 1859 404 Thlr. zu tragen gehabt.

[1]) 118 darunter 15 Thlr. für Invaliden.

8. Die Gesammt-Ausgaben laufender Art, — also abgesehen von den Kosten für den Bau und die Einrichtung des Krankenhauses, von rentbar angelegten Kapitalien und von Vorschüssen, — erhellen aus nachfolgender Uebersicht:

Im Jahre	Es sind überhaupt verausgabt worden			Hiervon fallen auf den Kopf eines Mitgliedes: a. für Gesundheitspflege			b. an Begräbnißkosten			c. an Invaliden-Unterstützungen			d. an Wittwen-Unterstützung			e. an Erziehungsgeldern			f. an außerordentlichen Unterstützungen			g. an Verwaltungskosten			h. überhaupt		
	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.
1853	6703	—	—	2	18	—	—	2	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	1	—	2	1	2	25	9
1854	8553	—	—	2	26	6	—	2	10	—	—	1	—	3	10	—	—	—	—	2	4	—	5	1	3	10	8
1855	10532	—	—	3	8	2	—	3	—	—	—	9	—	6	6	—	—	—	—	2	5	—	3	11	3	24	9
1856	12719	—	—	3	18	8	—	2	2	—	1	1	—	7	—	—	—	—	—	4	1	—	3	7	4	6	7
1857	17430	—	—	4	24	8	—	4	6	—	2	6	—	8	5	—	—	—	—	3	9	—	4	10	5	18	8
1858	17757	—	—	6	—	2	—	5	—	—	6	—	—	11	1	—	1	6	—	8	6	—	7	9	7	10	—
1859	15695	—	—	5	20	3	—	3	1	—	11	6	—	15	—	—	3	10	—	14	5	—	10	9	7	18	10
zusammen	89389	—	—	28	26	5	—	22	8	—	21	11	1	23	4	—	5	4	1	7	7	1	8	—	34	25	3
durchschnittlich	12770	—	—	4	3	9	—	3	3	—	3	2	—	7	7	—	—	9	—	5	4	—	5	5	4	29	4

In allen Ausgabe-Zweigen zeigt sich eine Erhöhung und meistens um das Vielfache der ursprünglichen Beträge. Nirgends ist das Eintreten des Beharrungszustandes ersichtlich.

V. Das Kapital-Vermögen der Kasse gestaltete sich 1859 folgendermaßen:

Immobilar-Vermögen	15419 Thlr.
Mobilar-Vermögen	3080 „
Verzinslich angelegte Kapitalien .	36093 „
Flüssiger Kassenbestand	2836 „
im Ganzen	57428 Thlr.

Die verzinslich angelegten Kapitalien sind rentbar gemacht:

a. beim Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu 4%	b. gegen hypothekarische Sicherheit zu 5%	c. gegen Handschein und Bürgschaft zu 5%
29,000 Thlr.	3,855 Thlr.	3,238 Thlr.

Die Darlehne unter b und c sind Kassen-Mitgliedern zum Ankauf von Grundstücken, zum Neubau oder zur Verbesserung und Erweiterung von Wohnhäusern und Stallungen, so wie zu verschiedenen anderen haus- und landwirthschaftlichen Zwecken bewilligt.

Es werden Vorschüsse bis zu 500 Thlr. bewährten Arbeitern gegen sichere Bürgschaft gegeben, und dieselben dann in kleinen Raten durch Lohnabzüge zurückgenommen. Solcher Vorschüsse sind seit dem 1. Januar 1853 bis zu Ende 1859 im Ganzen 152 gewährt.

L. Jacobi.

Der dritte volkwirthschaftliche Congreß.

Nachdem im vorigen Hefte die Tagesordnung der Versammlung, welche in den Tagen vom 10. bis 13. September zu Köln getagt hat, mitgetheilt worden, wird es hier am Platze sein, zunächst die Resultate derselben, soweit sie sich in Beschlüssen der Plenarversammlung manifestirt haben, mitzutheilen, indem eine weitere Erörterung über Gang und Charakter der Verhandlung, sowie die daran zu knüpfenden Betrachtungen allgemeineren Sinnes vorbehalten werden.

Nachdem der erste Tag den Berichterstattungen über Thatsachen und Entwicklungen des inzwischen vergangnen Jahres gewidmet worden, begann am zweiten die Diskussion der in den Commissionssitzungen vorberathenen Fragen und Anträge. Folgen wir hierbei der von der Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge, welche allerdings nicht die der Berathung war, so ist als erster Beschluß der Versammlung der auf die volkswirthschaftliche Ausbildung der Beamten bezügliche zu registriren. Er lautet wie folgt:

Der Congreß erklärt, daß auf allen Universitäten die dem jeweiligen Stande der Wissenschaft entsprechende Gelegenheit geboten werde zum Studium der gesammten Volkswirthschaftslehre, bei vollständig freier Wahl der Vorlesungen.

Die zweite Commission hatte die Freizügigkeit und das Concessionswesen als Thema ihrer Arbeiten. Das Plenum adoptirte in Bezug darauf folgende Anträge:

I. Der volkswirthschaftliche Congreß spricht sich für unbedingte Freizügigkeit in ganz Deutschland aus, d. h. für das Recht, an jedem Orte Deutschlands seinen Wohnsitz nehmen und sein Geschäft betreiben zu dürfen, ohne vorher das Orts- und Staatsbürgerrecht in demselben erwerben zu müssen. 2) Der Congreß ist nicht der Ansicht, daß die Freizügigkeit von den einzelnen Staaten an die Bedingung der Gegenseitigkeit zu knüpfen sei."

1) Der Congreß wolle beschließen, in dem nächsten Congresse die Frage zur Berathung zu bringen, ob und in wie weit der Grundsatz der Gewerbefreiheit auf das Geschäft der Rechtsanwälte, Aerzte, Apotheker und der übrigen Zweige der Heilkunde anzuwenden sei, und zur Vorbereitung dieser Frage eine besondere Commission zu ernennen;

2) Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb darf nicht abhängig gemacht werden von dem Nachweise einer persönlichen Befähigung;

3) Der Congreß ist der Ansicht, daß, abgesehen von dem wohlthätigen Dienst, den Concessionen zur Milderung des Zunftzwanges geleistet haben, das bestehende Concessionswesen sich als mit den Grundsätzen eines gesunden volkswirthschaftlichen Lebens unvereinbar erwiesen hat;

4) daß die Rücksichten auf die Gefährdung und Belästigung des Publikums durch einzelne Gewerbe keine Beschränkung des Zutritts zu denselben, sondern nur die Erfüllung gesetzlich bestehender Bedingungen bei der Ausübung verlangen;

5) daß, abgesehen von den Bestimmungen des Criminalrechtes, die Uebertretung bloßer gewerbegesetzlicher Vorschriften nur Strafen zur Folge haben, nicht aber das Recht zum Gewerbebetriebe selbst berühren darf.

Die Abtheilung für das Genossenschaftswesen hatte zwei Beschlüsse vorbereitet, denen die Versammlung in folgender Form zustimmte:

1. Der Congreß erklärt:
daß durch den vom Vereinstage deutscher Vorschuß-Vereine vorbereiteten und von der Abtheilung vervollständigten Gesetzentwurf zum Behuf der Legitimations-Erleichterung bei Processen und Rechtsgeschäften für die auf Selbsthülfe der arbeitenden Classen in Wirthschaft und Erwerb beruhenden deutschen Genossenschaften einem dringenden und wohlberechtigten Bedürfnisse abgeholfen werde.

2. In Erwägung:

a) daß zur Zeit die auf Production für gemeinsame Rechnung gerichteten gewerblichen Genossenschaften in Deutschland noch immer nicht die Ausdehnung gewonnen haben, um darüber bereits positive Erfahrungen mittheilen zu können;

b) so wie daß die Art und Weise, wie sich der Uebergang in dieselben aus den bloßen Rohstoff-Vereinen gegenwärtig bei uns vollzieht, bereits im Allgemeinen die Anerkennung des vorjährigen Congresses in Frankfurt a. M. gefunden hat,

geht der Congreß über den unter Nr. 2 der Genossenschafts-Abtheilung überwiesenen Berathungs-Gegenstand zur Tagesordnung über.

Der Zollsection lagen außer den, durch die Tagesordnung ihr zugewiesenen, den Eisenzoll und die Ausfuhrzölle auf Häute betreffenden Fragen, noch zwei andere, durch besondere Anträge hervorgerufene Diskussionen ob. Die ersten beiden beantwortete sie in den, vom Plenum sanctionirten Resolutionen:

Der Congreß erklärt es für eine der dringendsten wirthschaftlichen Reformen im Zollvereins-Tarif, daß

1) die im Jahre 1844 Statt gehabte Einführung des Zolles auf Roheisen und Erhöhung der Zölle auf geschmiedetes und gewalztes Eisen rückgängig gemacht und

2) demnächst alle noch übrigen Eisenzölle auf reine Finanzzölle zurückgeführt werden; ferner

3) a. daß die Reform resp. Aufhebung der den Bergbau belastenden Abgaben und Gefälle im Interesse der naturgemäßen Entwicklung der Eisenproduktion und des Eisenverbrauchs gleichfalls dringend geboten sei, b. daß aber diese Reform nicht als Nebenbedingung der Reform der Eisenzölle aufgestellt werden könne.

Der Congreß erklärt, daß der bestehende Ausfuhrzoll auf Häute und Felle als ein Haupthinderniß der Bildung eines Häutemarktes auf deutschem Gebiete zu betrachten sei und daß daher die Aufhebung dieses Ausfuhrzolles sich im Interesse nicht nur des Zweckes, sondern gerade der so wichtigen deutschen Leder-Industrie, unabweislich empfehle.

Die andern beiden Erörterungen galten den Transitzöllen auf der

Berlin=Hamburger Bahn und dem Projecte eines Handelsvertrags zwischen Frankreich und dem Zollverein. Das Resultat derselben waren die folgenden beiden Beschlüsse des Congresses:

I. Im Anschluß an die Resolution des zweiten volkswirthschaftlichen Congresses vom 13. September 1859, worin die volkswirthschaftliche wie finanzielle Verwerflichkeit der Durchfuhr=Abgabe und Flußzölle nachdrücklich ausgesprochen wurde, erklärt der gegenwärtige volkswirthschaftliche Congreß in Bezug auf die diesmal speciell zur Sprache gebrachte Belastung des Verkehrs auf der Berlin=Hamburger Eisenbahn namentlich durch die mecklenburgischen Transitzölle, daß diese in Betracht ihrer verhältnißmäßig ganz exorbitanten Höhe um so unzuträglicher erscheint, und trifft derselbe Vorwurf die mit den erwähnten Landesabgaben in genauerem Zusammenhang stehenden Elbzölle zwischen Wittenberg und Hamburg, so wie die übrigen hamburgischen, lübecker, mecklenburger und dänischen Eisenbahn=Transitzölle.

II. Da ein Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Frankreich bereits Gegenstand diplomatischer Verhandlungen ist;

da der wirthschaftliche Werth eines solchen Handelsvertrages lediglich von dem Maße abhängt, in welchem er den internationalen Verkehr von Hindernissen befreit, die friedlichen Interessen der Völker verschmilzt und den Einfluß kriegerischer Regierungspolitik abschwächt;

da diese wohlthätige Wirkung vermindert oder aufgehoben wird, wenn ein Vertrag Begünstigungen für den Verkehr mit einem einzelnen Lande festsetzt, den mit anderen Ländern aber davon ausschließt;

so erklärt der volkswirthschaftliche Congreß, daß alle Verkehrserleichterungen, welche die Zollvereinsregierungen in einem Vertrage mit Frankreich etwa einräumen werden, namentlich die Aufhebung der Differential=Schifffahrtsabgaben in preußischen Häfen, die Abschaffung aller Aus= und Durchfuhrzölle, die Herabsetzung aller Einfuhrzölle auf ergiebige Finanzzölle,

dann der allgemeinen Wohlfahrt förderlich und wünschenswerth seien, wenn diese Erleichterungen des Verkehrs der allgemeinen Gesetzgebung des Zollvereins einverleibt und allen Ländern der Erde gleichmäßig eingeräumt werden.

Was die von Frankreich zu verlangenden Zugeständnisse anlangt, so ist der Congreß der Ansicht, daß dieselben sich keineswegs auf die Zulassung zu dem im letzten englisch=französischen Handelsvertrag bewilligten Tariferleichterungen beschränken dürfen, sondern daß vornehmlich dahin zu streben sei, das französische Differential=Schiffahrtsabgaben=System wenigstens für die deutschen Flaggen zu beseitigen, und zwar nicht allein im directen Verkehr der beiderseitigen Häfen.

Die Abtheilung ferner für landwirthschaftliche Angelegenheiten brachte bezüglich des Realcredits nachfolgenden Hauptantrag ein, dem die Zustimmung der Versammlung wurde:

In Erwägung:

1) daß der Acker= und Häuserbau sowohl hinsichtlich der Zwecke, welchen sie dienen, als auch der Kapitale und Kräfte, welche sie erfordern, zu den wichtigsten im Staate gehören;

2) daß der Realcredit, welcher vielen Beschränkungen und Belastungen unterworfen ist, an einer großen Benachtheiligung im Vergleich zu dem Staats= und Personalcredit leidet, welcher davon befreit ist;

3) daß daher die Grundlage eines besseren Realcredits die gleiche Behandlung des Kapitals im Dienste des Acker- und Häuserbaues (als Aufhebung der Zinsbeschränkungen, Vereinfachung des Verfahrens in Bezug auf Hypothekbestellung u. s. w.) mit dem Kapital im Dienste des Staates, der Industrie, des Handels und Verkehrs verlangt;

4) daß das, was dem Acker- und Häuserbau fehlt, nicht allein Anlagecapital, sondern auch, und zwar in erhöhterem Maße, Betriebscapital ist, welches erstere Capitalbedürfniß nur zum Theil durch den Realcredit zu befriedigen ist, während die Befriedigung des letzteren dem Personalcredit anheim fällt und die segensreiche Entwicklung des Acker- und Häuserbaues daher eine gleichzeitige Ausbildung der Real- und Personalcreditsysteme erfordert;

5) daß unter den Realcreditsystemen auch die Hypothekenversicherung als das neueste derselben von hoher volkswirthschaftlicher Bedeutung ist —

beschließt der Congreß:

eine Commission niederzusetzen, mit der Aufgabe, zu ermitteln: 1) welche Gestalt dem für den Acker- und Häuserbau ersprießlichen Personalcreditsystem zu geben sei, 2) hierüber, sowie über die practischen Erfolge der Hypothekenversicherung dem nächsten Congresse mit Unterbreitung der erforderlichen Vorlagen Bericht zu erstatten.

Eine neue Abtheilung, für Geld- und Münzwesen, endlich trat aus Anlaß zweier Anträge zusammen, sie einigte sich zu folgendem Beschlusse, welchen der Congreß zu dem seinigen machte:

Der volkswirthschaftliche Congreß erachtet die alsbaldige Herbeiführung eines gleichmäßigen Geld- und Münzwesens in den Hansestädten mit demjenigen des übrigen Deutschlands für höchst zeitgemäß und wünschenswerth und ist der Ansicht, daß der geeignetste Weg, um zu diesem Zwecke zu gelangen, sein würde, wenn die Regierungen von Preußen, Hannover und Oldenburg mit den Senaten von Hamburg und Bremen desfallsige Unterhandlungen anknüpfen und eine zweckentsprechende Uebereinkunft abschließen würden.

Vermischtes.

Der Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Frankfurt a. O. hat seinen zwölften Rechenschaftsbericht — der Verein besitzt seit December 1848 Corporationsrechte — veröffentlicht. Er ist eines der wenigen Institute, welche den Zweck, der bei der Gründung des Centralvereins zum Wohle der arbeitenden Klassen obwaltete, die Organisation nämlich von selbstständigen Associationen socialen Strebens, welche im Centralvereine ihren Mittelpunkt fänden, ihrerseits verwirklichten und gehört zu den noch weniger zahlreichen, denen es vergönnt gewesen ist, ihre Wirksamkeit bis in die Gegenwart fortzusetzen. Diesem Alter seines Bestehens ist es zuzuschreiben, wenn der Verein noch an einer Vermischung der Selbsthülfe mit der Wohlthätigkeit principiell festhält, gegen welche die nationalökonomische Kritik der socialen

Frage in der Neuzeit sich immer entschiedner ausspricht. Innerhalb dieser Grenzen aber wirkt der Verein Gutes und ein großer Theil der Erfahrungen, welche er sammelt, haben einen von jener fehlerhaften Grundlage unabhängigen allgemeinen Werth. Seine Thätigkeit gliedert sich gegenwärtig dreifach, er wirkt als Sparkasse, als Brotkasse und als Kreditinstitut. Die erstere Kasse sammelt die während des Sommers allsonntäglich von den Sparern eingelieferten Beiträge, die mindestens 2 und höchstens 10 Sgr. betragen dürfen. Zu Sammlern sind sechs Kaufleute, deren Geschäftslokale den verschiednen Stadt-Gegenden entsprechen, erwählt, welche die Eintragung der Beiträge in das von dem Sparer präsentirte Sparbuch bewirken. Im Winter erhalten die Sparer nach ihrer Wahl entweder das baar eingelegte Geld zurück mit einer „Prämie" von 1 Sgr. 6 Pf. für jeden ersparten Thaler (also einen Zins von mindestens 15 Proc.!) oder sie empfangen für die ersparten Geldbeträge je nach ihrer Wahl: kiefern Scheitholz, Coaks, Graupen, Reis, Mehl oder Erbsen, „Alles in guter Qualität und zu billigeren als den marktgängigen Preisen." Im J. 1859 haben nun 765 Personen 3665 Thlr. 24 Sgr. gespart, von welcher Summe 2989 Thlr. 2 Sgr. baar zurückgenommen wurden, während nur ungefähr 700 Thlr. für den Ankauf der oben erwähnten Lebensbedürfnisse verwendet wurde. Da die Vortheile, welche die Sparer bei diesen Ankäufen durch den Verein gehabt haben, einzeln specificirt und stellenweise garnicht unbeträchtlich sind, so könnte die geringe Theilnahme auffallen, welche die Sparer, zumal da mehr als ein drittel derselben aus Frauen und Mädchen bestand, gegen diese Verwendung ihrer Ersparnisse gezeigt haben. Zunächst fehlt jedoch eine Angabe darüber, in welchen Minimal-Quantitäten der Verein jene Lebensbedürfnisse zum Kauf gestellt habe, eine nicht unwichtige Frage, da allerdings der Sparer, welcher während des ganzen Sommers sich etwa fünf Thaler gesammelt hatte, nur in seltnen Fällen den moralischen Muth gehabt haben wird, dieselben auf einem Brette für den Ankauf etwa einer Klafter Holz verschwinden zu sehn. Das Detailliren bis ins Kleinste, wie es der Höker mit stets steigendem Gewinn treibt, entspricht den Lebens- und Erwerbsverhältnissen der Meisten jener Sparbedürftigen allzusehr, als daß man bei philanthropischen Unternehmungen der hier vorliegenden Art diesen Umstand ungestraft ganz außer Acht lassen dürfte. Zum andern aber, und abgesehn von der eben beregten Frage, erklärt sich jene geringe Theilnahme auch genügend durch die durchschnittlich obwaltende Lust, die außerordentliche Anstrengung, wie das fortgesetzte und consequente Sparen sie erfordert, auch einer außerordentlichen Befriedigung gelten zu lassen, also einem über das gewöhnliche Lebensbedürfniß, für das man nach wie vor den Tag sorgen läßt, hinausreichenden Genusse. An Geldprämie erhielten die Sparer 135 Thlr. 28 Sgr., bei dem Ankauf von Lebensbedürfnissen genossen sie Vortheile im Belauf von 175 Thlr. 6 Pf. Zu diesen Summen trug der Verein aus eignen Mitteln 115 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. bei, so daß der volkswirthschaftlich reine Nutzen des Sparinstituts auf 195 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf. zu veranschlagen war. —

In Verbindung mit diesem Institute steht die Brotkasse, deren Ueberschüsse an den Prämienfonds des Sparinstituts abgeliefert werden. Der einfache Organismus der Brotkasse ist eine Verabredung mit Bäckermeistern, welche gegen die vom Vereine an die ärmern Einwohner verkauften Marken das Fünfsilbergroschen-Roggenbrot um 6 Pfennige billiger ablassen. Den Bäckermeistern selbst muß diese Einrichtung, welche sie des gewagten Kreditirens überhebt, eine willkommene sein, wenigstens spricht dafür ein Beitrag von 40 Thl. 10 Sgr. 9 Pf., den diese der Brotkasse gezahlt haben.

32480 Brotmarken sind im Laufe des Jahres ausgegeben und 4872 Thlr. dafür vereinnahmt worden, also am Preisnachlaß des Brotes ein Gewinn von 487 Thlr. effectuirt worden. — Das Creditinstitut ist der andre Hauptttheil der Wirksamkeit des Frankfurter Vereins, dasselbe besitzt einen Capitalfonds von 6554 Thlr. und an Einschüssen von Privaten, (welche in Beträgen von 10 Thlr. aufwärts angenommen und mit 4 Proc. verzinst werden) 26,000 Thlr., so daß es von 1860 ab der freiwilligen Beiträge entrathen zu können glaubt. Es giebt Vorschüsse bis zu 30 Thlr. unter Stellung eines Bürgen als Selbstschuldner und Rückzahlung in 30 Wochen; ferner Darlehne bis zu 300 Thlr. gegen Stellung zweier annehmbarer Bürgen und Abtragung in drei Messen mit je einem Drittel der Darlehnssummen oder in vier Quartalen mit je einem Viertel; endlich werden Pfand- und Wechseldarlehen ausgegeben. Von Vorschüssen der erstgedachten Art sind 907 im Betrage von 15930 Thlr. gemacht worden. Die meisten dieser Vorschüsse waren in Höhe von 22 bis 30, sodann in Höhe des Maximus von 30 Thlr. selbst, die meisten der Darlehnssucher waren selbstständige Handwerker, die Bürgen gehörten überwiegend dem Stande der Handwerksmeister und Eigenthümer an. Von den Bürgschaftsdarlehen höhern Betrages sind 108 Posten im Betrage von 9372 Thlr. ausgegeben worden, die meisten derselben in Höhe von 40 bis 100 Thlr. Auch hier bilden Handwerksmeister die Mehrzahl der Darlehnssucher sowohl als ihrer Bürgen. Was die Pfanddarlehne betrifft, so war ihr Verkehr ein um so lebhafterer, als bisher die Stadt Frankfurt sowohl der öffentlichen als privater Pfandleihanstalten entbehrte. Gegenwärtig sind mehreren Privatleuten Concessionen ertheilt worden. Die Höhe des Zinses, den die Empfänger der Pfanddarlehen dem Vereine zu entrichten haben, ist aus dem Berichte nicht zu ersehen, der nur die Bemerkung enthält, daß von den 8700 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., welche auf 817 Posten ausgeliehen wurden, an Zinsen 573 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. vereinnahmt worden sind. (Auch die Vorschuß- und Darlehns-Empfänger haben „Beiträge“ zu entrichten, über deren Normirung der Bericht keine besondre Auskunft giebt.) Die meisten der Pfandgegenstände waren Gold- und Silbersachen; Hypothekendokumente, welche überhaupt nur in sehr geringer Anzahl zum Versatz gekommen zu sein scheinen, sollen künftig nicht mehr beliehen werden. Die Pfandsummen sind zu dreiviertel geringe, von 1 bis 2 Thlr., oder doch unter 10 Thlr. — Die Wechseldarlehen endlich (uneigentlich so genannt da sie, in diesem Jahresberichte wenigstens, nur als Wechselankäufe figuriren) werden nur auf Wechsel von Frankfurter Geschäftsleuten gegeben, welche vorher der Prüfung einer besondern Commission unterliegen. 106 Wechsel im Betrage von 10,146 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. sind angekauft und ein Zinsgewinn von 163 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. dabei gemacht worden. — Die Einziehung der Darlehen insgesammt hat eine in Anbetracht der Bürgeneinrichtung erhebliche Anzahl von Processen nothwendig gemacht, es sind, nachdem aus den Vorjahren ein Rest von 15 Rechtsstreiten übrig geblieben, im J. 1859 deren 82 wegen Darlehen in Gesammthöhe von 1771 Thlr. 15 Sgr. angestrengt worden und 43 Bürgen haben mit 824 Thlr. für die eigentlichen Schuldner eintreten müssen. Die Verwaltungskosten des Creditinstituts sind gering, sie betragen etwa 250 Thlr. größtentheils Gehälter für Vereinsboten. Das Gesammtvermögen des Vereins beträgt gegenwärtig 8583 Thlr. —

Druck von F. W. Baade in Berlin.

Zeitschrift

des

Central-Vereins in Preussen

für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Im Auftrage und unter Mitwirkung des Vorstandes und Ausschusses des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Guido Weiß.



Unter verantwortlicher Redaction von Heinrich Hübner.

Dritter Band. Zweites Heft.

Leipzig 1860.

Verlag von Heinrich Hübner.

Die Wohnungsfrage in Frankreich und England.

(Fortsetzung aus Bd. 2. Heft 1).

Ehe wir zu dem eigentlichen nächsten Gegenstand dieser etwas verspäteten Fortsetzung*) der in dieser Zeitschrift (2. Band, 1. Heft) abgebrochenen Besprechung der in Frankreich und England Statt findenden Bestrebungen zur Abhülfe eines der größten socialen und volkswirtschaftlichen Schäden der Gegenwart — der sogenannten Wohnungsnoth übergehn und uns zu der vor allen andern gelungenen Unternehmung der Art, der Mülhauser cité ouvrière wenden, sei uns gestattet nachträglich noch einiger interessanter Erscheinungen zu erwähnen, welche Paris auf diesem Felde darbietet. Freilich ist das Interesse, welches sie erregen, ganz überwiegend negativer und peinlicher Art. Denn weit entfernt den bewußten und noch weniger den gelungenen Versuchen der Abhülfe der Wohnungsnoth anzugehören, zeigen sie vielmehr ein trauriges Bild der Art, wie auch unter manchen sehr günstigen Umständen Alles nur zur Ausbreitung und Steigerung des Uebels dient, wenn zwischen den zuchtlosen Selbsterhaltungsinstinkt der Opfer der Wohnungsnoth einerseits und der rohen Spekulation in der Abhülfe anderseits keine wahrhaft überlegene gemeinnützige Leitung in's Mittel tritt.

Diese Erscheinungen, welche ebenfalls großentheils unter die Bezeichnung cité, jedoch nur in dem Sinne eines mehr oder weniger abgeschlossenen und dem allgemeinen Verkehr wenigstens für Fuhrwerk entzogenen Complexes von Wohnungen fallen, wofür bei manchen namentlich schon einer ältern Zeit angehörenden Localitäten (z. B. Clos St. Jean u. s. w.) der Ausdruck clos sich findet — diese cités und einige der clos, die wir im Auge haben, verdanken ihren Ursprung unmittelbar der Steigerung der Wohnungsnoth der

*) Da die Correspondenz, die wir in der ersten Abtheilung benutzten, nicht weiter reicht, so werden wir die Briefform fortan nur sehr ausnahmsweise und gelegentlich wieder aufnehmen.

kleinen Leute, der Arbeiter, der Armen durch den bekannten großen Umbau, in welchem Paris in dem letzten Jahrzehnt begriffen ist*). Tausende von kleinen und kleinsten Miethsleuten der elendesten, ungesundesten Stadttheile wurden in kurzer Zeit wohnungslos und da, wie wir in unsern Pariser Briefen in diesen Blättern zeigten, die Unterstützung, der Impuls bald nachließ, welchen die bonapartische Tyrannis der zweckmäßigen und zulänglichen Befriedigung dieses dringenden Bedürfnisses durch zahlreiche cités ouvrières ganz neuer Art, (die wir bereits sattsam besprochen) geben zu wollen schien — da die freie Privatwohlthätigkeit nur sehr nothdürftigen und fast unmerklichen Ersatz zu schaffen fähig oder willig war, so blieb dieser Masse von Heimathlosen nichts übrig als sich selber so gut zu helfen als ihre geringe Einsicht und noch geringere Mittel es dann zulassen mochten. Und da gab es freilich gar manche ebenso seltsame ja bürleske, als tragische Ansiedelungsversuche**)!

Wer von der Umgegend von Paris etwas genauere Kenntniß hat, als der Besuch der bekannten Sehenswürdigkeiten und Vergnügungsplätze, oder Landhäuser gastfreier Freunde und Bekannten verschaffen kann, der weiß, welche seltsame Gegensätze sich hier finden: Die wildesten, rauhesten, verborgendsten, ödesten, einsamsten Plätze, oft nur einige hundert Schritt von dem nie rastenden Getümmel der Barrieren, dem Verkehr der Heerstraßen, dem Luxus der Villa, der

*) Daß dieser Umbau, welcher den ganzen Plan von Paris umgeschaffen hat, seine sehr gute gesundheitspolizeiliche Absicht und entsprechende Wirkungen gehabt hat, wird Niemand im Ernst leugnen, auch wenn dabei ohne Zweifel gewisse Rücksichten der öffentlichen Sicherheit gegen gewaltsame politische Ausbrüche mit berücksichtigt wurden, ohne welche eine Tyrannis nun einmal nicht bestehen kann. Nicht sowohl, daß das Unvermeidliche auch in diesem Fall rücksichtslos rasch und kräftig durchgeführt worden ist, gereicht dieser Gewalt zum Vorwurf, als daß auch von ihrer Seite mittelbar oder unmittelbar nichts Ernstliches und Ersprießliches geschehen, um den unvermeidlichen Folgen der gesteigerten Wohnungsnoth in gleichem Maaße abzuhelfen. Uebrigens sollte man nicht vergessen, daß im freien England das Muster des gepriesenen municipalen selfgovernment, die Londoner City, wenn auch in geringern Dimensionen, ganz dasselbe Schauspiel bietet.

**) Ausführliche Nachrichten über diese cités findet man in: Realities of Paris Life. 3 vols. London 1859, welches überhaupt eine solche Fülle der wichtigsten und am wenigsten beachteten, meist unbekannten Thatsachen über die Zustände des bonapartischen Paris und Frankreichs enthält, daß man einige Schwächen und Einseitigkeiten des Urtheils dem Verfasser gerne zu Gute hält. Er ist Katholik und wahrscheinlich Irländer.

Thätigkeit der Fabrik — zuweilen liebliche kleine Thäler und natürliche Schluchten, noch öfters verlassene Steinbrüche, Lehm- oder Mergelgruben, auch wohl eingestürzte Katakomben und dergleichen. Schon seit Jahren, wahrscheinlich zu allen Zeiten, haben ohne Zweifel einzelne mehr oder weniger zweideutige, mit der bürgerlichen Gesellschaft oder doch löblichen Polizei auf gespanntem Fuß stehende Personen oder Familien solche Localitäten benutzt, um sich ein möglichst verborgenes und doch dem Verkehr zu gelegentlicher Ausbeutung nahe liegendes Unterkommen, wenigstens für die mildere Jahreszeit oft in fast troglodytischer Weise zu bereiten. Dabei wurde denn darauf gerechnet, daß entweder kein Eigenthümer vorhanden oder daß derselbe einen für jeden hergebrachten Gebrauch werthlosen und vielleicht von seiner Wohnung sehr entfernten Besitz nicht so leicht besuchen und beachten werde. Diesem Beispiel folgten nun zumal in den günstigern und geräumigern Localitäten jener Art manche der durch die neue Rue Rivoli, durch das Boulevard Sebastopol, Prince Eugène u. s. w. heimathlos gewordenen ouvriers und sonstige industriels der niedrigsten Stufe, wie chiffonniers und dergleichen. Sie bauten sich Hütten zwar in etwas höherem Styl, aber doch mit dem wohlfeilsten und schlechtesten Material, wie es eben der große Abbruchsturm lieferte, der sie vertrieben, und mit möglichst geringer Verwendung anderer Arbeitskräfte und Kunstfertigkeit, als die Familie selbst sie liefern konnte. Fand sich dann, was gewöhnlich nicht lange auf sich warten ließ, der Besitzer ein, so verständigte man sich leicht über ein geringes Pachtgeld von einigen Sous für eine Quadratelle des Grund und Bodens, wovon dann Anfangs jeder nach Bedürfniß, Geschmack und Zahlungsfähigkeit soviel nahm als ihm beliebte — natürlich mit sehr kurzer Kündigung! Diese wenigstens augenblickliche Sicherheit zog schnell neue Ansiedler an, und bald konnte nun, zumal bei fortdauernden Abbrüchen in der Stadt und zunehmender Menge der Heimathlosen die Steigerung der Pacht beginnen, so daß diese elenden Hütten, das eigene mühsame Werk der Bewohner oder die allmälig an ihre Stelle tretenden auf Speculation erbauten größern Häuser jetzt zu fast eben solchen Wucher-Preisen vermiethet werden, wie die kleinen elenden Wohnungen im Mittelpunkt der Stadt. In vielen Fällen gestattete die Beschränktheit der Localität keine weite Entwickelung dieser Ansiedelungen; wo aber der Raum es zuließ, entstand sehr schnell eine Art von kleinen Städtchen. Dahin gehört z. B. die sogenannte Fosse aux lions vor der Barrière St. Jacques, die Cité

des Fourneaux (wahrscheinlich von früher dort betriebenen Ziegelbrennereien) vor der Barrière Vaugirard, der Trou aux Rats bei Mènilmontant, das Camp des Barbares vor der Barrière Mont Parnasse. Diese Cité entstand in einem frühern Park, der als Nationalgut verkauft, seines Holzwerthes und aller Gebäude beraubt, nur noch wüstes Gestrüpp in seiner alten Einfassungsmauer darbot. Der Eigenthümer verpachtete das ganze Grundstück vor einigen Jahren an einen Speculanten, der es wieder in einzelnen großen Abtheilungen in zweiter Hand verpachtete, die denn in kleinsten Parzellen, die Elle zu 5—7 Sous monatlich als Bauplätze für solche Heimathlose ausgethan wurden, davon sich in wenig Monaten über 800 hier ansiedelten, ohne daß das Terrain irgendwie durch Abzugsgräben oder Erhöhung der Wege u. s. w. zubereitet worden wäre! Die einzige Unternehmung der Art, wobei einigermaaßen die ersten Regeln der Gesundheitspolizei und die dringendsten Bedingungen des Wohlseins und Behagens der Bewohner berücksichtigt wurden, war, wie es scheint, die sogenannte Cité universelle vor der Barrière des Ecoles. Hier sollen auf Speculation ebenfalls innerhalb einer alten Umfassungsmauer einige hundert meist einstöckige gute steinerne Häuser mit kleinem Hof und Gärtchen und nicht allzuviel Wohnungen erbaut und sehr schnell (zu etwa 200 Fr. die kleinern Wohnungen) vermiethet worden sein, auch durch einen Aufseher mit Eingangsthor u. s. w. einige Zucht und Ordnung gehalten werden. Leider sind wir durch zufällige Umstände verhindert worden, diese Cité selber zu besuchen und haben, wie gewöhnlich von dritten Personen, nur sehr unbefriedigenden Bericht darüber erhalten können. Dagegen mögen schließlich hier noch einige nähere Nachrichten über eine — eben durch ihr Mißlingen in jedem bessern Sinn — besonders interessante Unternehmung folgen. Dies ist die sogenannte Cité Doré.

Wer sich etwa durch den Wortlaut verleiten lassen könnte, hier an die auch nur entfernteste Analogie mit der domus aurea Nero's weiland Kaiser, zu denken, oder an das goldene Horn des „kranken Mannes," oder an die Maison dorée des Pariser Boulevard, oder auch nur an das goldene Dächlein in Insbruck, oder überhaupt an irgend eines der vielen glänzenden und angenehmen Dinge, deren Bild uns in dem Zauberwort Gold aufzugehn pflegt, den müssen wir auf den Unterschied des geschriebenen von dem gesprochenen Wort verweisen! Hier nun handelt es sich nur um den Namen des Besitzers des Grund und Bodens, worauf diese „Stadt" sich erhebt, welche leider

von allen jenen glänzenden goldigen Phantasiebildern grade das düstere ärmliche Gegentheil aufzuweisen hat. Nicht weit von dem Jardin des Plantes jenseits der Barriere, stand einst in einem Park von mäßiger Größe das Schloß Bellevue, welches zur Zeit der Revolution als Nationaleigenthum veräußert und, wie die meisten Besitzungen der Art, möglichst schnell auf Abbruch und Raub verwerthet wurde. Der gegenwärtige Besitzer, eben jener Monsieur Doré, suchte nun auf mancherlei Weise den ziemlich kahlen und wenig fruchtbaren Grund und Boden noch weiter nutzbar zu machen. Anfangs dachte er an ein öffentliches Vergnügungslokal, dann an Parzellirung zu kleinen bürgerlichen Wohnungen mit „Gartenvergnügen" und endlich wollte er sich mit der bloßen Verpachtung in beliebigen Abtheilungen zu Gemüsegärten begnügen. Bei der nicht unvortheilhaften Lage des Grundstücks ist nicht recht klar, woran es sich stieß, aber genug, das Alles wollte so wenig ziehen, daß Monsieur Doré immer nur froh sein konnte, wenn er wenigstens noch nicht viel an irgend einen dieser Versuche gewendet, noch nichts weiter hineingesteckt hatte — was übrigens wohl hinreichend erklärt, weßhalb auch nichts herauskam! Endlich war er auf dem Punkt, den ganzen Park um jeden Preis wieder loszuschlagen, als sich ein Miethsmann zu einer Parcelle meldete, der mit Freuden sogleich vorgelassen wurde. Anfangs war die Enttäuschung groß, als der Kunde sich in Gestalt eines chiffonnier mit allen nicht sehr ästhetischen noch appetitlichen Attributen seines Gewerbes darstellte, der nicht nur eine Parcelle zu pachten, sondern auch eine Wohnung darauf begehrte, deren Bau er vollkommen bereit war selber zu übernehmen. So wenig Monsieur Doré bisher an solche Pachter oder Miether gedacht hatte — so schwer es ihm werden mochte, sich so tief von den Höhen seiner ursprünglichen Speculation herabzulassen — vom épicier zum chiffonnier! — so war er doch eingedenk des „Sperlings in der Hand" und verpachtete dem Mann ohne Umstände eine Parcelle von 10 Ellen in's Geviert für eine Pacht von monatlich 50 Cent. die Quadratelle mit der Erlaubniß darauf zu bauen was und wie er wollte und könnte. Wahrscheinlich erkannte er in dem einzelnen Chiffonnier gleichsam den Strohhalm, der ihm andeutete, wo der Wind herkam — nämlich eben der Sturmwind der großen beginnenden Pariser démolitions, deren eines der ersten Opfer er vor sich hatte, welche ihm die Nachfolge zahlreicher Leidensgefährten verbürgte. Und war es auch nur la chiffe, so hat der Grundsatz: „luci bonus odor e re qualibet" sich von dem römischen Cäsar auf

den Instinkt der modernsten Speculation vererbt. Schon am andern Tage erschien der Chiffonnier mit Frau und Kindern, beladen mit allerlei baulich verwendbarer Beute des Schlachtfelds der Demolition, wo der glückliche oder kühne Finder oder Käufer in kurzer Zeit sich mit allem zu versehen wußte, was sein Bau forderte. In wenig Wochen stand auf dem kleinen Grundstück eine Wohnung so klein und bescheiden, daß sie sogar noch ein wenig Gartenraum übrig ließ und von eben so originellem als hochländlichem Styl und Construktion, deren volle Kühnheit und Ingenuität indessen zunächst durch eine dichte grüne Hülle von schnell wachsenden rankenden Gewächsen vor dem profanen Auge höchst malerisch verhüllt war und erst recht hervortrat als der Winter mit rauher Hand darüber fuhr. Indessen auch dann bewährte sich der Versuch wenigstens insoweit, daß der Chiffonnier und die Seinigen nicht nur versicherte, sondern auch durch allen Augenschein bewies, daß sie niemals eine behaglichere und gesundere Wohnung gehabt hatten, und das für den Spottpreis von 60 Fr. jährlicher Miethe und die kaum nennenswerthen Kosten des Baues! Wie viel oder wenig mit einem solchen vergleichsweise bedingten Lobe gesagt sein konnte, mag jeder beurtheilen, der die Höhlen kennt, worin diese Leute nicht nur sich selbst und die Ihrigen, sondern auch, in demselben Raume, die Haufen von allen möglichen und unmöglichen Abfällen bergen, die sie dem Pariser Straßenkehricht und Gossenschlamm abgewinnen. Das schon allein war jedenfalls eine unermeßliche Verbesserung, daß jetzt ein eigenes Waarenlager ein Paar Schritt von der Wohnung eingerichtet wurde. Genug und begreiflich: die Sache machte im ganzen Bereich der Chiffe großes Aufsehen und fand schnell häufige Nachahmer und zahlreiche kleine Wohnungen derselben oder ähnlicher Art oder Unart schossen auf wie Pilze und ordneten sich zu Straßen und Plätzen von entsprechenden Dimensionen. Gegen Ende des Jahres 1856 waren die meisten dieser neumodischsten aller cottages unter Dach, wobei sich der technische Scharfsinn dieser Baudilettanten in besonderer eigenthümlicher Weise bewährte. Da von ordentlicher Ziegel- oder Schieferdeckung oder Bretterverschlag der Kosten wegen nicht die Rede sein konnte, so versuchte man es mit mancherlei mehr oder weniger kühnen Surrogaten, deren Unzulänglichkeit der erste Regensturm nur allzu handgreiflich bewies. Da fand ein glücklicher Bauherr auf seinen berufsmäßigen nächtlichen Wanderungen ein Paar schadhafte Blechplatten, wie sie in großer Menge zum Ausfuttern von Kisten für mancherlei Waaren gebraucht

und meist nach der Entleerung als Abfall behandelt werden. Der Fund wurde sogleich zur Baustelle geschleppt, die besten Stücke herausgeschnitten und auf die Dachlatten so genagelt, daß jede Fuge verdeckt war. Die Entdeckung und Erfindung bewährte sich vollkommen und fand allgemein Nachahmung und noch ehe der neu erlangte Werth dieses Abfalls über die Kreise der Chiffe hinaus bekannt geworden und den Krämergeist zur Speculation geweckt hatte, waren die meisten Häuser der Cité zwar nicht mit Gold, aber doch mit Blech gedeckt, welches allerdings im Sonnenschein einen weithin strahlenden Glanz verbreitete, der im seltsamsten Gegensatz zu dem Eindruck stand, den die nähere Besichtigung dieser Herrlichkeit gewährte. Bald deckte die Schwärze des Rauchs und der Verwitterung diese Täuschung mit der einer Hüttenstadt ziemenden düstern aber ehrlichen Wirklichkeit.

Eine „neue Aera" eröffnete sich für dieses seltsame Städtchen in oder vor der Stadt dadurch, daß auch hier die Concurrenz des „großen Capitals" mit der kleinen Arbeit Platz griff Es fand sich ein Speculant, der für ein Paar Dutzend Parcellen eine weit höhere Pacht bot und darauf eine entsprechende Anzahl Wohnungen bauen ließ, die zwar immer noch überall sonst als Hütten gelten würden, hier aber ein entschieden aristokratisches Quartier bildeten und deren viel höhere Miethspreise (25 Fr. monatlich) eine entsprechende Classe von Aftermiethern herbeizog, leider aber auch die Pacht- und Miethspreise auf dem ganzen Grundstück bedeutend in die Höhe trieben, so daß schließlich Monsieur Doré denn doch sein Capital weit über seine ursprüngliche Erwartung verwerthet finden dürfte. Das endliche Resultat läßt sich denken! Die ersten Miether und Ansiedler wurden nach und nach verdrängt, oder gezwungen unter sehr viel drückendern Bedingungen zu bleiben, wenn sie nicht erleben wollten, daß ihnen ihr mühsam und künstlich bereitetes Nest über dem Kopf abgebrochen wurde. Und doch war dies zuletzt das Schicksal der meisten jener ursprünglichen genialen Hütten, so daß die Cité sich in ihren meisten Straßen oder Gäßchen von den elendesten Quartieren der ältern Theile von Paris nur dadurch unterscheidet, daß die Häuser kleiner, zwei-, drei- bis höchstens vierstöckig aber auch sehr viel schlechter und leichter gebaut sind, indem die Speculanten in der Beziehung dem Beispiel der ersten Ansiedler folgten, daß sie ihr Baumaterial möglichst wohlfeil von den indessen immer weiter um sich greifenden Demolitionen der innern Stadt bezogen. Wenn nun auch immerhin die freiere Lage und die nicht

so massenhaft gehäufte Bevölkerung die Nachtheile einer mephitischen Atmosphäre bisher hier weniger hervortreten läßt, als in den alten Jammerquartieren, so ist anderseits im Winter die Kälte und alle Wirkungen derselben auf die Gesundheit auch durch eine fast unerschwingliche Consumtion von Feuerungsmaterial kaum zu überwinden. Mit einem Worte die Cité Doré bietet jetzt schon alle Erscheinungen des Pariser Elends und namentlich der Wohnungsnoth in der größten Mannigfaltigkeit und in der höchsten Steigerung dar. Sie verdient die Bezeichnung einer „città dolente" so sehr, wie irgend eine andere der unzähligen Wohnstätten der proletarischen Verarmung und der vergeblich gegen diesen Strom kämpfenden „Arbeit" in Paris, London oder andern großen Städten. Insofern fällt sie nun allerdings durchaus nicht unmittelbar in den Bereich unserer Besprechung, wohl aber mag dieses wie so manche ähnliche Fälle, die wir oben des kürzesten erwähnt haben, Stoff zu den ernstesten Betrachtungen derjenigen geben, welche irgendwie den Beruf haben, zur Abhilfe der Wohnungsnoth mitzuwirken. Man kann in der That, wenn man irgend in diesen Dingen orientirt ist, nicht umhin mit eben soviel Indignation als Betrübniß zu erwägen, zu welchen ganz andern Resultaten grade diese Krise in den baulichen Verhältnissen des neuen Babylon hätte führen müssen, wenn die plötzliche Steigerung des Bedürfnisses und der dadurch geweckte nicht nur bauliche, sondern auch besitzliche Instinkt, der Geist des propriétaire, der ein so wichtiges, so entschieden conservatives Element der arbeitenden Classen ist nnd sich hier in so naiver und doch so intelligenter und thatkräftiger Weise geltend machte, auch nur einiges Verständniß und daraus hervorgehende Leitung und Unterstützung von Seiten der gebildeten, der besitzenden Stände oder der Staats- und Municipalgewalt — ja, auch nur von Seiten der anständigern und verständigern, gebildetern Speculation gefunden hätte. Welches Feld, welch treffliches Material bot sich hier für wahrhaft gemeinnützige Baugesellschaften und zu Ansiedelungen im Großen mit allen Vortheilen des Cottagesystems! — Sollte aber der geneigte Leser zu den trefflichen Leuten gehören, die ihren deutschen Patriotismus hauptsächlich dadurch bewähren zu müssen glauben, daß sie mit möglichst scharfem Besen bei jeder Gelegenheit vor des westlichen Nachbars Thür fegen, so möchten wir doch bitten, uns irgend eine große Stadt diesseits des Rheins zu nennen, wo nach den erfahrungsmäßigen Antecedentien, unter ähnlichen Umständen mehr wahrhaft gemeinnütziger Sinn und Einsicht zu erwar-

ten und zu verhoffen sein dürfte? Man denke z. B. nur an Memel oder Wien! Wie groß aber jene hier verscherzten und versäumten Vortheile und die negative Verantwortlichkeit der Versäumniß solcher Möglichkeiten, das wird sich am eindringlichsten aus der Darstellung der Mülhauser cité ouvriére ergeben, zu welcher wir uns jetzt wenden.

Bedenkt man wie leicht es bei der gegenwärtigen Ausdehnung des mitteleuropäischen Eisenbahnnetzes alljährlich für viele Tausende von deutschen Touristen nach der Schweiz, nach Frankreich oder am Rhein und von Tausenden von Anwohnern eines Rayons von 30—40 Meilen um den Elsaß her wäre, diese Unternehmung aus eigener Anschauung kennen zu lernen und wie selten man doch Jemanden begegnet, der auch nur ein Paar Stunden Zeit und Raum dran gewendet hat, so drängt sich Jedem, der die Sache wirklich kennt, der Eindruck der unermeßlichen Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit, der unüberwindlichen vis inertiae, welche die Welt regiert, von Neuem in seiner vollen, entweder lähmenden, oder irritirenden Gewalt auf, wie kaum bei andern ähnlichen Gelegenheiten. Auch die Entschuldigung, die so leicht und mit solcher Naivität zur Hand ist: „wir haben nie davon gehört!" ist nur ein weiterer Beweis der Macht und Ausdehnung des Uebels. Denn geschrieben und gedruckt ist seit einigen Jahren grade über diese Cité mehr als über irgend ein ähnliches Thema und das nicht blos in Büchern oder Zeitschriften, welche nicht Jedermanns Sache sind, sondern auch die Tagespresse, die größern Zeitungen und Journale gemischten Inhalts haben der Sache wenigstens das Almosen ab und zu einiger Zeilen vergönnt. Eine gastronomisch-physiologisch-psychologische Untersuchung: wie viele und welche Elemente in dem Ragout der täglichen Lectüre — der sogenannten Gebildeten unserer Zeit eigentlich als geistiger Nahrungsstoff wirklich nahrhaft verdaut werden — wie viele in langsamerer oder schnellerer Wirkung sich schädlich, wo nicht giftig, erweisen und wie viele und welche eben so wieder abgehen, wie sie verschlungen worden, wäre gewiß kein uninteressantes Thema für einen psychologischen Moleschott! Wir aber müssen uns beeilen, zu der Voraussetzung zu gelangen, daß wenigstens unter den Lesern dieser Blätter kaum einer sein wird, der nicht wenigstens hinreichend über die Cité ouvrière unterrichtet wäre, um uns der Nothwendigkeit zu überheben, die Hauptzüge der ganzen Unternehmung nach ihrer finanziellen und

sonst geschäftlichen Seite hier ausführlich zu wiederholen*). Nur zu allem Ueberfluß sei gestattet die Hauptpunkte hier in Erinnerung zu bringen. Die Idee der Cité ouvrière, wie sie seit 1848 in Paris auftauchte — mit welchem Erfolg oder Nichterfolg haben wir gesehen — wurde in Mülhausen in dem Kreise einer der ersten und geachtesten deutschen Familien der großen Industrie des Elsasses und namentlich von deren Haupt, dem trefflichen J. Dolfus in wahrhaft gemeinnützigem und ächt liberalem und volksfreundlichem Sinne und mit deutschem Ernst und Treue aufgenommen. Etwa ein Dutzend gleichgesinnter meist verwandter und jedenfalls befreundeter Fabrikherren bildeten 1853 eine Aktiengesellschaft (wenigstens war dies die gesetzliche Form) zur Gründung einer cité ouvrière, und wurde ihr von der Regierung eine Subvention von 300000 Fr. unter der Bedingung zugesagt, daß sie wenigstens 900000 Fr. auf ihre Unternehmung verwenden und unabhängig von den Wohnungen auch einige größere wirthschaftliche und sonst nützliche Unternehmungen zum Besten der arbeitenden Klassen gründen solle. Das Aktienkapital wurde auf 300000 Fr. zu 4% gebracht und für weitere Baukosten die Aufnahme von Capital zu 4½ % vorbehalten. Die Häuser sollten aber nicht bloß billig vermiethet werden, sondern es wurde auch das so höchst wichtige und wohlthätige Princip der Besitzerwerbung in die Statuten aufgenommen**). Die Operation ist eben so als einfach zweckmäßig. Der formale und thatsächliche Besitz eines Hauses mit Garten (auf einem Grundstück von etwa 150 Quadratmètres) von 1600—2300 Fr. wird schon durch eine Anzahlung von 2—300 Fr. erworben, welche dem Käufer zu 5% verzinst werden. Der Rest bleibt als Hypothek auf dem Grundstück mit ratenweiser mo-

---

*) Wir verweisen theils auch hier auf unsere „Reisebriefe" von 1854, theils auf den von dem Hauptgründer der Cité, Hr. J. Dolfus, dem congrès international in Frankfurt 1853 vorgelegten kurzen Bericht, dem auch einige bildliche Darstellungen beigegeben sind. Die technischen Details findet man in dem großen Werk von Müller: les habitations des classes ouvrières etc.

**) Bekanntlich gebührt der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft die Ehre, zuerst dieses Princip anerkannt und verwirklicht zu haben. Um so mehr denn ist zu bedauern, daß sie schon seit längerer Zeit thatsächlich und seit Jahr und Tag auch durch einen förmlichen Beschluß dem Geist und dem Buchstaben ihrer Statuten und ihrer ganzen Entstehung in diesem und andern Punkten untreu geworden ist. Ueberhaupt tritt bei einem Vergleich zwischen der Mülhauser Cité und der Berliner g. B.-G. ein tiefbeschämender Gegensatz einerseits von tüchtigem beharrlichen Gemeinsinn, andererseits von wahrhaft byzantinischer Unfruchtbarkeit hervor.

natlicher oder vierteljährlicher Abtragung und 5 % Zinsen, deren Betrag natürlich mit jeder Ratenzahlung abnimmt und wobei die Zinsen für das Angeld zu Gunsten des Käufers berechnet worden. Der Betrag der Raten ist Gegenstand besonderer Uebereinkunft, doch ist anzunehmen, daß binnen 15—20 Jahren das Grundstück völlig frei wird. Die bloße Miethe beträgt 150—180 Fr. und steht nach Verhältniß der Einrichtungen u. s. w. jedenfalls bedeutend niedriger als die gewöhnlichen Wohnungen derselben Klasse von Miethern — soweit überhaupt ein solcher Vergleich des Preises bei so ganz verschiedener Beschaffenheit der Waare gelten mag. Uebrigens kann der Miether jeden Augenblick sich zum Ankauf melden. Diese Einrichtung bietet nächst dem nicht hoch genug anschlagenden, moralischen, wirthschaftlichen und socialen Vortheil, den der eigene Heerd für den „kleinen Mann" hat, noch die Möglichkeit die Operationen der Gesellschaft weit über das ursprüngliche Aktienkapital auszudehnen, indem die An- und Heimzahlungen sogleich wieder zum Baukapital geschlagen und zu Ankauf von Grundstücken und Neubauten verwendet werden. Was denn etwa noch fehlt, würde leicht zu 4½ Proc. aufgenommen, wobei noch ½ Proc. Vortheil bleibt, da das verwendete Kapital durch die Mieths- und Zinszahlung der Leute 5 Proc. beträgt. So ist der Gesellschaft möglich geworden, schon jetzt ein Baukapital von über 1500000 Fr. zu verwenden. Einer der auffallendsten Züge der ganzen Unternehmung ist die beispielslose Einfachheit und Wohlfeilheit der Verwaltung, welche ganz in den Händen eines Mannes ruht, dem ein bloßer Schreiber zur Hand ist, und dessen Bureau und Amtswohnung in einem der kleinen Häuser Platz hat. Freilich ist le père Bernard denn auch im vollsten Sinne der rechte Mann zu solchem Werke! Jener Ehrentitel aber, welchen ihm die ganze Cité giebt, bezeichnet das Wesen des Mannes so vollkommen, daß wir uns jeder weitern Characteristik enthalten können. Liegt nun auch ohne Zweifel eine sehr wesentliche Ursache des Gelingens der Unternehmung in dieser Persönlichkeit, also einem leider wenigstens in diesem Maaße nur sehr ausnahmsweise sich wiederholenden Faktor, so wird doch damit der allgemeinen Bedeutung der vorliegenden Resultate, welche wir nunmehr darzustellen haben, kein erheblicher Abbruch geschehen. Denn theils würden wenigstens annähernd ähnliche Persönlichkeiten auch anderwärts nicht ganz fehlen — wenn nur die alles beherrschende und erstickende Routine, und ausschließliche Geltung der Form gebrochen und der Werth der That mehr zur Geltung käme!

Jedenfalls aber könnte, wenn auch mit etwas höheren Kosten die wirklich nöthige Arbeit durch eine etwas größere Zahl von Arbeitern beschafft werden. Aber unentbehrlich ist jedenfalls ein Mann, der Zeit, Kopf und Herz für die Sache hat, und der das Vertrauen der möglichst freien Hand wirklich verdient.

Vielleicht wird nun der unmittelbare Eindruck, den wir bei einem zweiten Besuch der Cité im Sommer 1858 hatten, am besten geeignet sein, dem Leser ein Bild der Sache zu geben, und erlauben wir uns daher folgende Mittheilungen aus einem damals entstandenen Bericht:

„Wenn der Anblick der Cité ouvrière mir diesmal noch sehr viel erfreulicher war als vor vier Jahren, so trägt ohne Zweifel dazu die günstigere Jahreszeit und sonst manches äußere und rein persönliche Moment nicht wenig bei. Damals ein Sonnabend mit all seinen kleinen wirthschaftlichen Unschönheiten bei rauhem früh herbstlichem Septemberwetter, lahm und unter merklichen Schmerzen sich in der Cité herumschleppen — heute ein Sonntag bei herrlichem Juniwetter und rüstigen Fußes herumgewandert, das ist schon ein gar großer Unterschied! Die Hauptsache ist aber doch jedenfalls die sehr bedeutende Entwicklung, welche die ganze Sache seitdem gewonnen, das nach allen Seiten und in jeder Beziehung augenfällige und handgreifliche Gedeihen und Gelingen. Statt der etwa 100 Häuser, welche damals sich auf dem weiten Raume ziemlich vereinzelt und unbedeutend darstellten und deren Umgebungen meist noch ziemlich wüste lagen, finde ich jetzt eine förmliche neue Vorstadt von Mülhausen mit etwa 350 Häusern — jedes mit seinem besondern Eingang und wohlbestelltem, sauber und fest eingehegtem Gärtchen zu beiden Seiten der sich rechtwinklich kreuzenden, chaussirten Straßen, von anständiger Breite, mit doppelten Baumreihen Graben, Fußsteig und Brunnen, an mehren Ecken. Die drei Hauptstraßen münden in einen Platz, wo sich mehre größere Gebäude in ziemlich stattlichem Styl erheben. — Auf der einen Seite wird der Platz durch einen breiten Canal begränzt, über den eine Brücke in eine erst seit vorigem Jahr begonnene, zweite Cité führt, wo schon einige fünfzig Häuser theils fertig und bewohnt, theils unter Dach sind und auch schon eine Salle d'asyle (Kleinkinderbewahrungsanstalt) und eine Herberge sich in den Hauptmauern über die Erde zu erheben beginnen.

Was die Wohnungen selbst betrifft — theils vier in's Kreuz

unter einem Dach, theils ein halb Dutzend (die kleinern) oder so in einer Reihe — kann ich allerdings das vor vier Jahren ausgesprochene Lob hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und ganzem freundlichen Aussehen, mit gutem Gewissen wiederholen; doch will ich nicht verhehlen, daß — vielleicht in Folge eigener gereifterer Einsicht — mir doch noch in mancher Hinsicht eine Verbesserung möglich und wünschenswerth erscheint, wie denn auch bei neuen Bauten darauf Bedacht genommen werden soll, soweit es nicht zu einer allzu starken Vermehrung der Kosten führen könnte. Ob und wie ohne große Kosten und Willkür die Einförmigkeit des Baustyls bei einer solchen Ansiedlung vermieden werden könnte, ist ohne Zweifel eine der schwierigsten Fragen, auf die ich hier nicht eingehe. Jedenfalls aber bieten die Gärten — abgesehen von allen andern Vortheilen — der Mannigfaltigkeit individueller Bedürfnisse und Liebhabereien ein sehr weites Feld. Sie sind fast ohne Ausnahme sorgfältig oder doch „lustig" mit Gemüse, Blumen, Zier- oder Beerengebüsch und soviel Obstbäumen als der Raum noch erlauben mag angepflanzt. Meist ist auch entweder in einer Ecke an der Straße eine kleine Sommerlaube angebracht, oder die Hausthür mit Geisblatt oder wildem Wein beschattet, welches dann Alles dazu beiträgt, wenigstens den Sommer über, die Einförmigkeit der Bauart zu brechen. Daß die Jahreszeit eine unendliche Fülle von Rosen mit sich bringt, ist dann allerdings auch nur ein vorübergehender Zug zu dem Bilde der Cité, der aber dennoch sehr wesentlich zu dem freundlich festlichen Eindruck beitrug, den ich davon mitnehme. Am höchsten aber schlage ich hier die Staffage an, welche zwar immerhin durch die Jahreszeit und den Feiertag bedingt, doch ein sicheres Zeichen permanent erfreulicher Zustände ist. Um sich davon zu überzeugen, braucht man gar nicht in die Häuser selbst einzutreten. Man braucht nur diese sonntäglich heitern Gruppen von Männern, Frauen und Kindern zu sehen, welche die meisten dieser Gärten beleben, entweder behaglich vor ihrer eigenen Hausthür, oder in ihrer eigenen Rosenlaube sitzend, die Frauen mit weiblichen Arbeiten oder müßig „körend" — wer weiß ein gutes schriftdeutsches Wort für causer! — die Männer die Cigarre im Mund, einige auch wohl ein Zeitungsblatt, oder Buch in der Hand — Andere in ihrem Besitzthum sich ergehend hier und dort mit einer leichten Arbeit bei einem Baum oder Strauch oder Beet beschäftigt, mehr im Genuß des Eigenthumsbewußtseins, als um der Arbeit selber willen — die Kinder theils im Garten, theils vor der Pforte auf dem Fuß-

pfad sich fröhlich und rücksichtlos herumtreibend nach Kinder Weise. — Alles in sauberem, vielleicht hin und wieder nur zu elegantem Sonntagsstaat. Das Alles findet sich mehr oder weniger auch anderwärts, wenn auch wahrlich nicht überall, nicht häufig und besonders kaum irgendwo so durchgehend von Haus zu Haus, von Gärtchen zu Gärtchen in einer ganzen Vorstadt von einigen hundert Häusern! Aber zugegeben immerhin, daß der erfreuliche Anblick an sich vielleicht unter andern Umständen keinen so tiefen Eindruck motiviren könnte, so braucht man nur einen Augenblick die besondern Umstände zu erwägen, welche hier vorliegen um einen ganz exceptionellen Maaßstab der Würdigung der ganzen Erscheinung anzuerkennen. Meine eigene Erinnerung von früheren Besuchen dieser Hauptstadt der oberrheinischen Großindustrie und von den Zuständen der Fabrikarbeiter, die nicht besser waren als leider auch anderwärts, hätte schon hingereicht, um mir die Gegensätze und die Umwandlung anschaulich zu machen, die hier so unverkennbar vor Augen und Ohren liegt. Ich brauchte außerdem aber auch nur die Grenzen der Cité zu überschreiten und dem wüsten, rohen Lärm nachzugehn, der von einigen öffentlichen benachbarten Lokalen herübertönte — ich brauchte nur der engen, dumpfen, heißen, schmutzigen Straßen zu gedenken, durch die mich mein Weg nach der Cité führt — der hohen übel gehaltenen Häuser, mit den übereinander geschichteten elenden ungesunden Wohnungen der „arbeitenden Klasse", deren Bewohner größtentheils (obgleich noch am frühen Nachmittage) schon längst nach jenen Tanzhäusern u. s. w. gezogen waren, während die durch zu tiefe Armuth oder durch Zwang — Weiber, deren Männer den Wochenlohn lieber allein verthun! — zurückgehalten, meist schmutzig und abgerissen in dumpfer Verdrossenheit oder zänkisch lärmend vor den Hausthüren sich herumtrieben oder herumzerrten! Die ganze innere und äußere Haltung der damals Abwesenden bei ihrer Heimkehr so spät in der Nacht als die Polizei es nur irgend erlaubt — die Auftritte in den Wohnungen — die Familienscenen, womit eine solche Sonntagsfeier nur allzu oft schließt, kann sich jeder denken, der sich je um solche Dinge bekümmert hat. Und hier handelt es sich nicht etwa blos um die unterste Schichte des Fabrikproletariats, sondern der ganze Aufzug der Leute, die Klasse der Vergnügungsorte, die sie besuchen und die Zeche, die sie dort bezahlt haben, beweist hinreichend, daß jedenfalls viele von ihnen fleißige und geschickte Arbeiter sind und einen guten Verdienst haben. Weshalb es aber dennoch in ihren Wohnungen, sobald

der sonntägliche Kleiderstaat weggeschlossen ist, keine Spur von Erwerb, von Besitz, von Wohlhäbigkeit, von Behagen, von Ordnung und Reinlichkeit zu finden — das erklärt sich nur allzuleicht, wenn man sich einen solchen Sonntag als das ersehnte Ziel der Wochenarbeit denkt — so lange es denn geht! Und woher soll der Sinn für Häuslichkeit, die Freude am eigenen Herd und alles was damit zusammenhängt, kommen bei solchen Wohnungen! Genug — in diesem wüsten Wesen würden wir ohne allen Zweifel noch vor drei vier und weniger Jahren mit wenig Ausnahmen auch jene Familien gefunden haben, die ich heute in so erfreulicher, heiterer Sonntagsfreude und Sonntagsruhe in der Cité ouvrière gesehen. Wie es dort mit der Sonntagsheiligung steht, das ist freilich eine andere Frage! Wenn aber die Antwort darauf im Ganzen nicht eben erfreulich lautet, so ist jedenfalls eben so gewiß, daß die Cité an diesem Mangel nicht Schuld ist, als daß jene dennoch und so weit sie denn geht höchst erfreuliche und bedeutende Umwandlung lediglich durch und in der Cité erfolgt ist*). Denn auch schon der erste Impuls zum Bessern, zur Sparsamkeit und Ordnung und der damit zusammenhängenden sittlichen und wirthschaftlichen Reform wird wesentlich durch den Eindruck hervorgebracht, den die Cité auf die ganze arbeitende Klasse wie auf das Publikum überhaupt macht. Hat eine Familie aber erst einmal eine Wohnung in der Cité auch nur miethsweise gefunden, so ist sie im Wesentlichen, nach menschlichem Ermessen, als geborgen anzusehen. Der genius loci, das Beispiel der Nachbarn, namentlich derer, die schon durch eine Einzahlung zu der Würde des Proprietarismus sich erhoben haben, thut dann ganz von selbst das Uebrige. Von einem absolut sehr hohen, idealen Maaßstabe ist in alledem nicht die Rede. Es fällt mir nicht ein zu leugnen, daß meine eigene Beobachtung und was ich von glaubwürdigen Zeugen

---

*) Auf die religiöse und kirchliche Seite der Sache einzugehen, dürfte hier nicht eben angebracht sein und unsere Stellung und Haltung in dieser Beziehung dürfen wir als bekannt genug voraussetzen. Wem an einem Blick auch in diese Verhältnisse der Cité liegt, den verweisen wir auf unsere „Reisebriefe." Hier sei nur bemerkt, daß die kirchlich-politischen Verhältnisse die Anwendung höherer, sittlicher, geistiger und religiöser Einflüsse, wie das protestantische Elsaß sie bieten würde, gar sehr erschweren. Die große Mehrzahl der Arbeiter sind von Auswärts zugezogen und Katholiken auf dem niedrigsten Grade der sittlichen intellectuellen und religiösen Bildung, die in Frankreich, dem Katholischen Südwesten von Deutschland und in der Schweiz zu finden.

höre noch gar Manches in der ganzen Haltung der Cité und ihrer Bewohner zu wünschen übrig läßt. Aber ebenso steht unbedingt fest, daß der Unterschied zwischen den Bewohnern der Cité und der unendlichen Mehrzahl der Masse der Arbeiter, aus der sie hervorgegangen ein relativ außerordentlich großer und erfreulicher ist und daß diese Hebung und Besserung lediglich Folge des Einflusses der veränderten Wohnungsverhältnisse und namentlich der Besitzerwerbung ist. Denn der Unterschied zwischen den bloßen Miethern und den Käufern ist in jeder Beziehung sehr bedeutend zu Gunsten dieser letztern. Die sehr wenigen schlechten Zahler gehören fast ohne Ausnahme der erstern Klasse an.

Wenn ich von dem genius loci der Cité spreche, so meine ich damit zunächst allerdings den Complex sehr allgemeiner und eben so schwer zu definirender als unleugbar in jeder Localität nach ihrer Eigenthümlichkeit vorhandener und wirksamer objektiver, sittlicher Einflüsse, den man wohl oder übel mit diesem etwas heidnischen und altmodisch pedantischen Ausdruck zu bezeichnen pflegt. Indem ich aber das Wort niederschreibe, wird mir sehr klar, daß eine der Hauptursachen des merkwürdigen Gedeihens der Cité darin liegt, daß sie gleichsam eine Personifikation jener mythisch allegorischen Kraft besitzt in ihrem trefflichen inspecteur, oder um ihm seinen wahren Ehrentitel zu geben in ihrem père Bernard. Daß ich darin nicht zu viel sage, davon kann sich Jeder leicht überzeugen, der den wackern Mann nur einmal auf einem Gang durch die Cité und bei einem kurzen Eintritt in diesem oder jenem Hause oder Garten begleiten konnte. Ganz besonders erfreulich und interessant war es mir auch diesmal wieder, ihn und seine Kunden in dem geschäftlichen Verkehr zu beobachten, wozu er einen Theil seiner Sonnntagsnachmittage verwenden muß. Wer das nicht erlebt, der wird es nicht für möglich halten, daß grade solche Geschäfte mit solchen Leuten in so einfacher, klarer, bündiger und wahrhaft gemüthlicher Weise, mit solcher bonhommie abzumachen sind. Da waren Miethlustige und Kauflustige in jedem Stadium des Wunsches oder Entschlusses oder vielmehr des Mangels an bestimmtem Entschluß und der Confusion hinsichtlich der Sache selbst — meist das alte Mißtrauen gegen ces Messieurs noch in zähem Kampf gegen den Eindruck der Thatsachen und das unwiderstehlich Vertrauen erregende Wesen des Mannes, der sie vertritt, und mit unerschöpflicher Geduld und bestem Humor ihrer Unentschlossenheit und Schwerfälligkeit zu Hülfe kommt. Einige kamen aber auch schon

unter der vollen Wirkung der frühern ähnlichen Verhandlungen mit dem fest gefaßten Entschluß als Käufer aufzutreten, das Angeld in der Tasche in mehr oder weniger gehobener Stimmung wie die Wichtigkeit des Schrittes es wohl verdiente — die einen mehr in feierlicher, die andern mehr in aufgeregter, wohl gar etwas erzwungen lustiger Haltung. Aus dem Gespräch ergab sich meist, daß es die schwächere aber bessere Hälfte war, welche die Entscheidung zu dem großen Schritt gegeben hatte, dessen wirklicher Ausführung beizuwohnen auch eine oder andere wackere Hausfrau im besten Sonntagsstaat sich nicht nehmen ließ — zum Theil wie es schien in der nicht ganz unbegründeten Sorge, daß ohne eine solche Begleitung das sauer ersparte Angeld nicht so ganz sicher und unverkürzt aus dem ledernen Beutelchen, das sie producirte in die Hand de ce bon Monsieur Bernard übergehen würde. — Ganz besonders interessant war mir ein hübscher kräftiger junger Bursche mit militairischer Haltung und raschem entschiedenem Wesen, kurz angebunden, der seine schon hoch bejahrten Aeltern begleitete. Hier ergab sich denn, daß er nach Ablauf seiner Dienstzeit als remplaçant wieder eingetreten war, um mit dem Preise seiner Freiheit seiner Familie den Erwerb eines eigenen Herdes zu ermöglichen, in dessen Besitz und die damit verbundene höhere sociale Stufe er dann seiner Zeit einzutreten hoffte, wenn er der Ernährer und das Haupt der Familie geworden. Solche Fälle kommen in der Cité nicht selten vor. Wenn nun gleich bei dem ganzen Charakter des Volks das Opfer an sich nicht so groß ist, als es bei uns erscheinen würde, so bleibt doch die Verwendung des Preises ein sehr erfreulicher und beachtenswerther Zug. Das Einstandsgeld wurde von dem jungen Mann nur mit einem sehr geringen Abzug zum Kaufgeld hingegeben, so daß das Grundstück in wenig Jahren ganz frei sein wird. Dann kamen auch ältere Bewohner der Cité, Miether und Besitzer theils um dies und das zu besprechen und freundschaftlich zu erledigen, was denn so vorfällt auch in der besten Nachbarschaft — theils um die monatlichen Zahlungen zu leisten. Auch einige, obgleich nur sehr wenige, unregelmäßige, rückständige Zahler fanden sich ein, denen denn der wack're Bernard auch gar wohl den nöthigen Ernst zu zeigen wußte, obgleich immer in der wohlwollendsten, wahrhaft väterlichen Weise. In zwei Fällen ermahnte er auch sehr entschieden zu besserer Schonung der Häuser, größerer Reinlichkeit und Ordnung der Haushaltung. Wirklich ergötzlich war der Unterschied zwischen dem Auftreten dieser Leute und auch überhaupt der bloßen Miether und

dem Selbstbewußtsein der propriétaires, die schon seit einigen Jahren ihre Raten pünktlich bezahlt hatten und ihrer Sache auch für den Rest der Zeit sicher waren, indem ihre ganze Stellung seit ihrem Eintritt in die Cité sich so gebessert hat, daß sie schon seit Jahr und Tag und von Monat zu Monat steigend mehr zahlen, als sie eigentlich brauchen.

Schließlich zeigte mir mein freundlicher Führer auch noch die eigentlichen öffentlichen Anstalten der Cité: zwei stattliche Gebäude, auf der place Napoleon mit Gartenanlagen umgeben. — Das eine enthält den Restaurant mit einem Lesezimmer und Schlafstellen für unverheirathete Arbeiter, dann die Bäckerei und den sogenannten Bazar, der ungefähr einer englischen Store entspricht — ein Laden wo die gewöhnlichen Bedürfnisse des Arbeiterhaushalts zu billigen laufenden Preisen verkauft werden. Das andere Gebäude enthält das Wasch- und Badehaus. Das Aeußere wie die innere Einrichtung dieser Anstalten läßt, so weit ich sehen und urtheilen konnte, wenig oder nichts zu wünschen übrig; wenn aber die materiellen Resultate nicht ganz den Erwartungen entsprechen, die man von diesem Theil des Plans hatte, so liegen die Gründe jedenfalls nicht in irgend einem erheblichen Mangel der Ausführung. Das Bade- und Waschhaus macht recht gute Geschäfte, auch die Bäckerei hat nicht zu klagen, doch könnte sie ihrer ganzen Einrichtung nach noch weit mehr leisten. Aber obgleich sie das Brod besser und bedeutend wohlfeiler liefert als die gewöhnlichen Bäcker, so wenden doch viele Haushaltungen sogar der Cité ihre Kundschaft jenen zu, weil sie sich nicht an die Baarzahlung gewöhnen mögen, worin doch grade der größte Vortheil jener Anstalt liegt. Wenn z. B. eine Haushaltung ihren Bedarf für den ersten Monat pränumerirt, so ist fortan die Zahlung ganz dieselbe, wie bei jedem Bäcker, aber der Vortheil auf Güte und Gewicht der Waare und den Preis kann auf 20 — 30 Procent berechnet werden. Uebrigens sind diese Anstalten durchaus nicht ausschließlich oder hauptsächlich auf die Kundschaft der Cité berechnet, sondern man hat auf eine allgemeine Betheiligung wenigstens in der nähern Umgebung gerechnet. Allein die Leute sind größtentheils noch immer zu gedankenlos, leichtsinnig, schlaff und unordentlich um darauf einzugehn. Dasselbe gilt in noch höherem Grade von dem Bazar, der deshalb kaum die Kosten deckt. Das Speisehaus wird von unverheiratheten Arbeitern von außerhalb der Cité soweit besucht, daß es bestehen kann. Familien lassen nur gelegentlich einzelne Gerichte

holen, und ist eine andere und häufigere Kundschaft der Art um des Familienlebens Willen gar nicht zu wünschen. Uebrigens trägt namentlich wohl ein Umstand dazu bei, daß die Kunden und namentlich auch ledige Arbeiter trotz der niedrigen Preise sich nicht hergewöhnen. Der ganze Zuschnitt, die ganze Ausstattung ist wohl etwas zu hoch gegriffen, als daß Gäste der Art sich hier behaglich fühlen könnten. Auch der salon de lecture ist wenig besucht, offenbar weil das intellectuelle Bedürfniß zu gering. Grade bei den Familien der Cité und in Folge der Hebung ihrer ganzen Lebenshaltung fällt das Bedürfniß einer solchen Speisung um so mehr weg, da auch grade hier die Männer es größtentheils vorziehn die Abende zu Hause zuzubringen; daß sie aber, wenn und so weit sie ein geistiges Bedürfniß haben, dasselbe durch Bücher oder Journale lieber daheim befriedigen und befriedigen können, ist gewiß das beste Lob, was man ihnen selbst und der Cité geben kann. „Zur richtigen Beurtheilung der ganzen Sache, muß aber vor Allem auch der Umstand berücksichtigt werden, daß die Gründung dieser Anstalten eine Bedingung der von der Regierung bewilligten Subvention war, und es ist sehr begreiflich, daß bei deren Ausführung der Wunsch einer gewissen captatio benevolentiae nach Oben kam um diesen Bauten einen halbwegs monumentalen Charakter zu geben, der das wirkliche Bedürfniß und die Kosten weit überstieg die dessen einfache Befriedigung erfordert haben würde. Schon der Name Place Napolèon brachte nach französischen Begriffen die Verpflichtung eines gewissen demonstrativen Luxus mit sich. Ich will übrigens nicht leugnen, daß das theilweise Mißlingen dieser so wohl gemeinten und an sich nützlichen und nöthigen Unternehmungen auf die ich bei jeder Gelegenheit so großes Gewicht lege, mich sehr unangenehm berührt hat, namentlich auch weil dergleichen immer ein „gefundenes Fressen" für jene selbstgefällige, faule, negative Kritik ist, der an der Sache selbst gar nichts liegt, sondern nur daran ihre eigene Klugheit leuchten zu lassen, die sie nie durch eigene That gefährdet oder bewährt. Zugleich aber und um so mehr freut es mich in der Persönlichkeit des Hrn. J. Dolfus, des Hauptgründers der Cité, dessen Bekanntschaft ich gemacht, die beste Bürgschaft dáfür gefunden zu haben, daß diese und etwaige andere theilweise unangenehme Erfahrungen ihre ersprießliche Frucht der Belehrung bei der weitern Entwicklung der Sache zu tragen nicht verfehlen werden. Ein Mann von so einfach tüchtigem Wesen, so fern von aller Eitelkeit und Selbstgefälligkeit bei so großen Leistungen, von

aufrichtigem Wohlwollen und ächt gemeinnütziger Gesinnung, so voll richtiger gesunder practischer Anschauungen in allen hier einschlagenden Fragen und dabei so frei und offen für Alles was ihm von Andern zur Vervollständigung, Erweiterung und etwanigen Berichtigung entgegengebracht werden mag — ein solcher Mann ist in allen socialen Kreisen eine nur allzu seltene Erscheinung. Mir aber, ich kann es nicht leugnen, war es ganz besonders überraschend und erfreulich, ihm grade auf den Höhen der industriellen Aristokratie zu begegnen. etwa, daß in diesen Kreisen mehr persönliche und standesmäßige Selbstsucht herrschte, als bei der Aristokratie der Geburt, des Grundbesitzes, des Geistes oder des Amtes! -- Der etwanige Unterschied in dieser Beziehung liegt lediglich in der Art und Form der Aeußerung derselben Sünde oder Schwäche. Wohl aber ist die ganze Stellung eines Cottonlord sowohl zum Guten wie zum Schlimmen in der socialen Frage und den arbeitenden Klassen gegenüber eine viel bedeutendere, wirksamere, und schon die bloße mammonistische Gleichgültigkeit der Fabrikherrn hinsichtlich der Arbeiterzustände ist eine Quelle unermeßlichen Elends. Was aber eine entgegengesetzte und wahrhaft aristokratische Gesinnung Gutes, Schönes, Nützliches und Erfreuliches auf diesem Gebiete zu schaffen vermag, davon habe ich heute wieder in der Cité den schlagendsten Erfahrungsbeweis erlebt *)."

Soweit jener im Eindruck der unmittelbaren Anschauung geschriebene Bericht! Wir lassen ihm nun noch einige statistische Data über den gegenwärtigen Stand der Sache folgen, die wir einem Brief des trefflichen Bernard (vom 28. September) entnehmen.

Seit meinem letzten Besuch in Mühlhausen sind nun nicht weniger als 240 neue Häuser erbaut, davon 108 im Jahr 1859 und 132 in diesem Jahr — so daß der gegenwärtige Bestand sich auf 560 Häuser beläuft, davon indessen etwa 50—60 erst Ende des

---

*) Obgleich anderer Art, können wir doch nicht umhin hier noch einer andern Unternehmung zu erwähnen, welche von demselben Kreise von Fabrikherrn den Dolfus, Köchlin, Nägely, Schwartz, Weber, Schlumberger u. s. w. ausgegangen ist. Es ist dies eine Unterstützungs- oder Rentenkasse, wozu außer den Beiträgen der Arbeiter von den Fabrikherrn noch 3 Proc. des Betrags des Arbeitslohns der Arbeiter eingezahlt werden, 1853 im Betrag von 75363 Fr. Aehnliches findet sich ja auch hier und da anderwärts — begreiflich am dürftigsten da, wo man, wie in Preußen, die Fabrikherrn durch gesetzlichen Zwang heranzieht. Das Charakteristisch-interessante in Mülhausen ist aber das mit der Rentenanstalt zusammenhängende trefflich gehaltene Versorgungs-Haus.

Jahrs bewohnbar sein werden. Von diesen 560 Häusern sind 382 verkauft und 178 vermiethet; aber unter den Miethern sind sehr viele von denen vorherzusehn, daß sie sich bald als Käufer anmelden werden. Was hier noch fehlt, sei es hinsichtlich der Förderung religiöser, sittlicher und intellektueller Bildung durch Wort und Schrift u. s. w. — sei es nach der Seite der selbstständigeren genossenschaftlichen Entwicklung, welche ohne Zweifel das sicherste Mittel wäre, jene allgemeinen wirthschaftlichen Anstalten zu heben und auch auf die ganze sittliche Haltung der Cité vom größten Einfluß sein würde — von alle dem ist in Anschauung, Gesinnung, Wunsch und Streben der Gründer und Leiter Nichts ausgeschlossen und keine günstige Gelegenheit zur Verwirklichung des wahrhaft nöthigen Ersprießlichen wird so leicht ungenutzt vorüber gehn. Allerdings aber sind die Verhältnisse in Frankreich überhaupt und grade im Elsaß insbesondere in mancher Hinsicht besonders schwierig, worauf wir hier nicht weiter eingehn können*). Mit andern Worten also und in voller Bedeutung der Sache: es sind nicht weniger als 360 Arbeiterfamilien binnen sieben Jahren von der Stufe des besitzlosen und schon dadurch zumeist den Gefahren sittlicher und materieller Zerrüttung auf's dringendste ausgesetzten Proletariats zu der Stufe des ouvrier propriétaire, zum Besitz des eigenen Herdes (im vollsten Sinne des Worts und unter eigenem Dach) und des Gärtchens erhoben worden, welches dem Haus in den Augen dieser Leute und nicht weniger in der That und Wirklichkeit einen so sehr viel höhern Werth giebt. Außerdem sind also noch 178 Familien als Miether schon jetzt im Genuß fast aller materiellen und eines Theils der sittlichen und socialen Vortheile, welche jener Besitz gewährt, zu dessen wirklicher Erwerbung auch sie größtentheils ohne allen Zweifel über kurz oder lang auf diesem Wege gelangen werden. In der That läßt sich mit aller Sicherheit annehmen, daß auch abgesehen von weiterer Ausdehnung der Ansiedelungen schon in der jetzt bestehenden Cité die Zahl der propriétaires bald auf mindestens 500 Familien steigen wird. In dieser Beziehung

*) So sind namentlich die Gesetze jeder corporativen Bindung und Organisation wodurch die subjective Willkür zu gemeinem Besten begränzt werden könnte, so ungünstig, daß z. B. auch die Frage kaum befriedigend beantwortet werden kann, was aus den einzelnen Häusern und aus der ganzen Cité werden soll, wenn erst einmal alle Häuser freies Eigenthum sind? Daß der Versuch dennoch gemacht worden auf Hoffnung ist ein hohes sittliches Verdienst. Nachträglich sei hier noch bemerkt, daß die Miethe auf 7% des Baukapitals berechnet ist — also ziemlich hoch.

dürften noch folgende Zahlen zu beachten sein. Der Preis der bisher verkauften Häuser beträgt mit allen Nebenkosten 1130855 Fr., davon sind bisher abgezahlt 412775 Fr. — also ungefähr 37 Procent, so daß die völlige Befreiung in wenig Jahren sicher zu erwarten ist, wenn nicht ganz außerordentliche allgemeine Katastrophen oder Calamitäten eintreten. Wie günstig die Bedingungen der Besitzerwerbung sind mag folgende Berechnung zeigen. Es sind die in den letzten Jahren gebauten Häuser zweiter und dritter Klasse in mehreren Punkten zweckmäßiger und besser gebaut als die frühern, so daß auch der Preis von 1600 und 1800 Fr. auf 2000 Fr. und 2300 Fr. erhöht werden mußte. Nehmen wir nun eine Anzahlung von 300 Fr. so betragen die Zinsen durchschnittlich 56 Fr. jährlich, rechnet man dazu eine jährliche Rate von 168 Fr., so zahlt der Käufer für sein schon besitzlich erworbenes Haus und Garten jährlich 224 Fr., während er bisher eine nur entfernt mit diesem zu vergleichende Wohnung (ohne Garten u. s. w.) monatlich mit mindestens 18 Fr. also jährlich 216 Fr. bezahlte, ohne damit je etwas vor sich zu bringen oder den Besitz des geringsten Spans davon zu erwerben. Schließlich wiederholen die letzten Berichte hinsichtlich einiger der oben erwähnten Anstalten dieselben Bedenken, die wir schon im Jahr 1858 an Ort und Stelle hören mußten, so daß namentlich für den Restaurant und was damit zusammenhängt, eine neue und zweckmäßigere Verwendung gesucht werden muß. Die Bäckerei und noch mehr das Wasch- und Badehaus geben fortwährend befriedigende Resultate. Die Herberge für wandernde Arbeiter wird bald eröffnet werden, in der Salle d'Asyle, welche auf 200 Kinder berechnet ist, sind schon 132 aufgenommen. Eine neue Anstalt wird nächstens in einer der neuen Wohnungen eingerichtet werden, um den Kranken der Cité die Pflege eines Arztes und einer Diaconissin zu sichern. Was die sittliche, wirthschaftliche und finanzielle Haltung seiner Cité betrifft, so giebt Vater Bernard den Leuten im Ganzen ausdrücklich das beste Zeugniß.

Erwägt man nun, daß diese außerordentlich und in jeder Beziehung so tief und wohlthätig zu einer Regeneration der dortigen Arbeiter-Zustände wirksamen Resultate durchaus ohne jedes eigentliche Geldopfer erlangt sind — daß es dazu lediglich einer Capitalanlage unter derselben Bedingung bedurfte, wie sie von den vortheilhaftesten Eisenbahnen geboten werden, denen jährlich viele Millionen zufließen — schlägt man überdies die Vortheile, welche der großen Industrie und dem Gemeinwesen durch eine solche Hebung und Siche-

rung des Niveaus der Arbeiter erwachsen müssen, auch nur einigermaßen nach ihrem Werthe an, so wird man ohne Zweifel in der bisher noch so geringen Nachfolge oder auch nur Beachtung und Theilnahme, welche dies Beispiel gefunden hat, einen der auffallendsten und unerquicklichsten Beweise dafür finden, wie unzugänglich die große Mehrzahl auch der höher und höchst Gestellten und Gebildeten für das wahrhaft Große, Gute und Nützliche sind. Daß übrigens jene Vortheile eines durchaus bessern Schlages von Arbeitern für die Unternehmer größer sein würden, wenn sie die Citéausschließlich ihren Leuten öffneten, liegt auf der Hand, und wenn sie dennoch dieselbe der ganzen Masse der Arbeiterbevölkerung zugänglich machen, so ist mir dies Beweis mehr für die wahrhaft liberale und patriotische Gesinnung dieser Männer.

Man hat gegen die Cité — ohne Zweifel zum Theil um sich die lästige Applikation des: „gehe hin und thue desgleichen", vom Halse zu halten, oder aus bloßem Reiz negativer Kritik — eingewendet: durch die Staatssubvention verliere diese ganze Erfahrung ihre praktische Bedeutung als Exemplifaktion zur Nachfolge wenigstens unter solchen Umständen, wo an eine solche Unterstützung nicht zu denken, was doch die allgemeine Regel. Das Bedenken fällt aber bei näherer Erwägung gänzlich dahin und kann nur auf die leider allzu zahlreiche Klasse von Leuten einen erheblichen Eindruck machen, welche bei jeder unbequemen Zumuthung nur einen plausibeln Vorwand suchen, um sie mit guter Manier abzulehnen. Mit jener Subvention von 300000 Fr. wurde bekanntlich der Aktiengesellschaft auch die Verpflichtung des Baus und der Fundirung, gewisser gemeinnütziger Anstalten auferlegt und ist demgemäß ein sehr großer Theil der Subventionssumme in diesem Sinne verwendet worden — auf Anstalten, welche mit der Cité, also mit der beabsichtigten und ausgeführten Wohnungsreform durchaus in keiner nähern finanziellen oder organischen Beziehung stehen, sondern ein Geschäft für sich mit eigener Buchführung u. s. w. sind. Der Rest jener Subvention wurde allerdings in der Cité und zum unmittelbaren und vorzugsweisen Vortheil der Käufer und Miether verwendet, insofern damit die Kosten der vorbereitenden allgemeinen Erdarbeiten auf dem Grundstück und die Ausführung der Straßen und Plätze, sowie der Brunnen gedeckt wurden. So lange nun diese Art von Arbeiten gesetzlich dem Bauherrn in allen Fällen zur Last fallen würden, liegt allerdings in dieser Unterstützung, soweit sie denn geht, eine Fälschung oder Trü-

bung, ein Bruch des Charakters einer durchaus auf eigenen Füßen stehenden gemeinnützigen, aber nicht im engern Sinn wohlthätigen Privatunternehmung. In dieser Hinsicht, diesem Sinn und eben weil dadurch ein solcher Vorwand, wie er gesucht wird, an die Hand gegeben ist, kann man es nur beklagen, daß eine solche Unterstützung von Seiten des Staates angeboten wurde und nicht wohl abgelehnt werden konnte. Es ist dies um so mehr zu beklagen, je weniger das Gelingen der ganzen Unternehmung von einer solchen oder irgend welcher rein wohlthätigen Unterstützung irgend abhängig war. Nehmen wir im höchsten Anschlag an, daß 150000 Fr. zu jenen Erdarbeiten u. s. w. verwendet wurden, so wird doch kein halbwegs Sachkundiger im Ernst behaupten, daß diese Summe bei einem Bau von 1500000 Fr. nicht gar wohl hätte anderweitig mit verrechnet und durch eine kaum merkliche Erhöhung der Miethe und des Kaufpreises der Häuser gedeckt werden können. Hier kommt aber überdies noch eine sehr wichtige allgemeine und principielle Frage in Betracht: ob es nämlich nicht durchaus billig, vernünftig und dem gemeinen Besten, sowie dem wohlverstandenen Beruf der Aedilität als Zweig der Staats- oder Municipalverwaltung entsprechend wäre, wenn jene allgemeinen und vorbereitenden Arbeiten überhaupt und zumal bei solchen Ansiedelungen ganz oder theilweise auf öffentliche Kosten übernommen würden? Die bejahende Antwort hat ohne Zweifel um so mehr für sich, da, wie die Sachen jetzt stehen, die Baupolizeiordnung der meisten Länder solchen Unternehmungen oft die größten Hindernisse in den Weg legt durch die Bedingungen, die sie ihnen hinsichtlich der Anlage und Construktion der Straßen u. s. w. auferlegt. Diese sind in der That zum Theil der Art, daß man glauben sollte die möglichste Erschwerung solcher Dinge sei die bewußte Absicht des ganzen Verfahrens. Dergleichen mag denn allerdings bei manchen „Vätern“ mancher größern oder kleinern „Stadt“, bei manchen der polizeilichen Bürgen und Schutzengel des gemeinen Besten der Fall sein. Im allgemeinen aber liegt offenbar nicht sowohl irgend eine positive bewußte Mißliebigkeit zum Grunde, als allgemeine Gedankenlosigkeit und Gleichgültigkeit, oder die allgemeine instinktmäßige Abneigung gegen Alles was über die Routine hinausgeht unter deren Einfluß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entstanden sind und gehandhabt werden Insofern es sich nun allerdings zunächst um eine Modifikation derselben je nach Maaßgabe neu erwachsender Objecte und Bedürfnisse handelt, liegt die Entscheidung in höheren Regionen, wo eine

höhere und freiere Auffassung der Dinge um so mehr zu wünschen wäre. So lange freilich auch nur an eine ernstliche und sachkundige Erwägung der ganzen Frage noch nicht gedacht worden, ist noch wenig Hoffnung zur Erfüllung solcher Wünsche!

Was weiter die Verwendung (nach jener Voraussetzung) der andern Hälfte der Subvention zu jenen öffentlichen Anstalten betrifft, so steht sie, wie schon gesagt, mit der Cité in gar keinem solchen Zusammenhang, der der finanziellen Selbstständigkeit dieser Unternehmung irgend zum Präjudiz gereichen könnte. Sie konnte ganz wegbleiben, ohne daß die finanzielle Lage der Cité im geringsten dadurch afficirt worden wäre. Es wären dann den Bewohnern der Cité nicht weniger, aber auch nicht mehr als andern Arbeitern und kleinen Leuten gewisse Vortheile entgangen, die jene aber jedenfalls noch am ehesten verschmerzen können. Eine andere Frage ist es freilich, ob nicht auch hier ohne alle Subvention das Nöthige und Ersprießliche hätte beschafft werden können, wenn das Princip der sogenannten „Latenten Association," welches allerdings hier schon (den Betheiligten mehr oder weniger unbewußt) in der Lösung der Wohnungsfrage sich wirksam erwiesen, entschiedener auch auf diese wirthschaftlichen Zweige angewendet worden wäre. Dabei hätte dann der kostbare Luxus wegbleiben können, welcher bei der Ausführung jener Bauten unter dem Einfluß eines Subventionsverhältnisses kaum zu vermeiden war.

Auf eine weitere Erörterung dieser Fragen brauchen wir hier um so weniger einzugehen, da deren practische Lösung nicht lange auf sich warten lassen dürfte, indem das Beispiel der Mülhauser Cité mehr und mehr den Antrieb zur Nachfolge in der ganzen Umgegend zu geben scheint, wobei denn die Complikation der Sache durch eine Subvention ganz vermieden werden wird, da sie unter den gegenwärtigen Umständen schwerlich angeboten und jedenfalls nicht in Anspruch genommen werden dürfte. Namentlich haben z. B. die großen Fabrikunternehmungen der Herren Burkhart in Gebwyler schon jetzt sehr beachtenswerthe Fortschritte in dieser Richtung aufzuweisen und steht noch eine bedeutende Erweiterung der dortigen Cité in Aussicht, worüber uns indessen Näheres bisher noch nicht bekannt geworden. Schließlich möchten wir hier noch dem Mißverständniß begegnen, als wenn wir die Betheiligung mit öffentlichen Mitteln (Staat oder Gemeine) unbedingt verwerfen. Es soll vielmehr dabei nur Alles vermieden werden, was der Sache im Geringsten

den Charakter einer eigentlichen Wohlthätigkeitsanstalt im engern Sinne geben könnte — sofern sie ihn nicht ohnehin wirklich hat und haben muß. Wo dies letztere nicht der Fall ist, wo es sich um Verbesserung und Hebung der Wohnungsverhältnisse solcher kleinen Leute handelt, die im Stande und willig sind eine solche Miethe zu zahlen, wodurch die Verzinsung des Baucapitals zu 4—6 Procent gesichert wird, da ist durchaus kein allgemeiner und principieller Grund vorhanden, weshalb nicht Staat oder Gemeine entweder sich durch Uebernahme eines Theils oder des ganzen Baukapitals unter geeigneten Bedingungen betheiligen, oder auch eventuell die Unternehmung selbst ganz in die Hand nehmen sollten. Auch hinsichtlich der Ueberlassung zweckmäßiger Grundstücke hat eine solche Betheiligung ein weites Feld und ist dies vielleicht der Punkt wo auch eine Schenkung unter gewissen Umständen, etwa mit Auferlegung gewisser mehr sittlicher oder socialer Leistungen zulässig, ohne wenigstens eine etwas laxe Interpretation jenes Princips allzusehr zu verletzen. Im Uebrigen wird Alles auf die Verhältnisse und Umstände concreter Fälle ankommen, wonach namentlich auch zu beurtheilen ob das Princip der Besitzerwerbung zulässig und unter welchen Umständen. Wo es sich aber um solche Leute handelt die thatsächlich schon ihre wirthschaftliche und sociale Selbstständigkeit durch das Bedürfniß und die Abhängigkeit von öffentlichen Wohlthaten verloren haben, da würde die Frage einer viel ernstlichern Erwägung werth sein, als sie bisher gefunden: ob nicht eine Besserung der Wohnungsverhältnisse auch hier in vielen Fällen sich als die zweckmäßigste Wohlthat erweisen dürfte? Unter dieser Voraussetzung wäre eine reine, oder schwach verzinsliche Subvention aus öffentlichen Mitteln, oder die Uebernahme der ganzen Sache durch die betreffende Behörde durchaus zu empfehlen. Dabei könnte nach Umständen entweder durch eine niedrige Miethe ein niedriger Zinssatz für das Baukapital erlangt oder die Miethe ganz erlassen werden. Auf eine weitere Erörterung der hier einschlagenden wichtigen Fragen der Controlle, Hausordnung, gezwungener oder freier Beschäftigung u. s. w. können wir uns begreiflich hier nicht einlassen — genug daß nächst der Cité ouvrière die Cité de bienfaisance (um in der Mülhauser Terminologie zu bleiben) einer der beachtenswerthsten Gegenstände des wohlverstandenen socialen Berufs, namentlich der zeitgemäßen Gemeinde, wie der zeitgemäßen Aristokratie sein würde.

Sollen wir es mit unserm Thema ganz streng nehmen, so brauchen wir nun nachdem wir eben die Mühlhauser Cité ouvrière wie früher

ähnliche Unternehmungen in Paris (mit Einschluß der Garnis modèles für ledige Arbeiter) vorgeführt, eigentlich nur noch eine Anstalt zu erwähnen, ehe wir uns weiter nach England wenden. Dies ist eine Cité ouvrière, die von einer Actiengesellschaft in Five bei Lille begründet worden ist und die wir im Sommer 1858 durch eigene Anschauung kennen lernten. Es handelte sich zunächst um etwa 80 Familienwohnungen in einigen Gebäuden ungleich vertheilt, dann Schlafstellen für etwa 100 ledige Arbeiter und endlich ein Wasch- und Badehaus. Das Actiencapital betrug 300,000 Fr. und eine Subvention war in Aussicht gestellt. Der Anfang der ganzen Sache liegt noch einige Jahre weiter zurück, aber sie war durch allerlei Fatalitäten in große Verwirrung und gänzliches Stocken gekommen und erst in jenem Jahre in einer regenerirenden Umwandlung und Erweiterung wieder in's Leben getreten. Unter diesen Umständen bot sie zwar manches Anzeichen eines bessern Gedeihens für die Zukunft, aber unsere Anwesenheit fiel leider grade in die unruhigste Zeit des Uebergangs, die keinen hinreichenden Stoff zur Beschreibung der Gegenwart und keine hinreichende Daten zu einem sichern Prognostikon der Zukunft darbot. Seitdem haben wir nichts weiter von dort gehört. Wenn wir nun aber, wie doch scheinbar so nahe liegt, die viel bekanntere und bedeutendere Cité ouvrière der Hrn. Scrive in Marcquette bei Lille nicht ausführlicher erwähnen, obgleich wir sie damals genauer kennen lernten, so liegt der Grund darin, daß diese und ähnliche Anstalten nicht in die Kategorie solcher Unternehmungen gehören, die von dem freien Vereinswesen (Baugesellschaften u. s. w.) ausgehn und wobei man die kleinen Leute, die arbeitende Klasse im Allgemeinen im Auge hat. Sie setzen vielmehr ein bestimmtes Verhältniß zwischen Arbeitsherrn und Arbeitern in dem geschlossenen Kreise einer bestimmten Fabrik voraus. So wichtig und ersprießlich auch nun grade diese Verhältnisse und die auf solcher Grundlage und durch Wechselwirkung jener beiden Faktoren erwachsende „latente Association" in der Anwendung ihres Princips auf die Wohnungsverhältnisse ist — ja eben wegen ihrer großen Bedeutung müssen wir uns versagen hier weiter auf diese ganze Klasse einzugehn und uns dies für eine spätere Gelegenheit vorbehalten. Hier genügt es zu bemerken, daß wir uns durch eigene Anschauung von der Zweckmäßigkeit und dem Gedeihen der Scrive'schen Cité vollkommen überzeugt haben. Im übrigen aber verweisen wir hier sowohl hierüber als über ähnliche Anstalten auf dem Gebiet der belgischen Großindustrie, besonders in Grand Hornu bei Mons, in

den Eisenhütten der Vieille Montagne, besonders in Moresnet u. a. O. und in der Cocquerill'schen Fabrik in Seraing auf die Berichte, welche in den Verhandlungen des congrès international in Brüssel 1856 veröffentlicht worden. Auch sonst z. B. in Brüssel selbst, in Verviers u. s. w. findet sich manches Beachtenswerthe der Art, wogegen auffallend genug, die Versuche einer freiern und umfassendern Behandlung der Wohnungsnoth durch Baugesellschaften in Belgien bisher keinen Fortgang noch Erfolg gehabt haben.

Was die französische Schweiz, Italien und die pyrenäische Halbinsel betrifft, so ist es uns nicht gelungen uns irgend zuverlässige Data über irgend ein in unser Thema fallendes Unternehmen zu verschaffen. Allgemeine Andeutungen, die sich gelegentlich in die Zeitungen verlaufen, haben sich bei näherer Nachfrage immer nur soweit bewährt, daß etwa der Prospectus von irgend einem sehr leichtgläubigen und noch viel gleichgültigern Correspondenten für die Ausführung genommen wurde. In Genf und in dem Kreise der Uhrenindustrie im Jura sind zwar wirklich Wohnungen gebaut worden; aber statt — wie die Absicht oder doch der Schein war — für die ouvriers zu sorgen, hat man schließlich maisons bourgeoises gebaut, die sich besser oder doch bequemer rentiren. Die wissen wir in Beziehung auf den Jura mit Gewißheit und aus Augenzeugniß, und was Genf betrifft, aus unsres Wissens guter Quelle. Somit setzen wir denn mit gutem Gewissen nach England über, wo es denn allerdings nicht an reichem Stoff fehlt.

II. England*).

Wenden wir uns nun von Noth und Abhülfe auf dem romanischen Festland zu unsern germanischen Insularvettern, so lagen und liegen ohne Zweifel nirgends so dringende Veranlassungen zu einer reformirenden Reaktion gegen die Wohnungsnoth vor als in England, welches wie in der volkswirthschaftlichen und socialen Entwicklung

*) Das bei dieser Darstellung benutzte Material entnehmen wir theils eigener wiederholter Anschauung, theils den Geschäftsberichten betreffender Baugesellschaften bis auf die neuste Zeit, theils bekannten ältern Schriften, theils dem Labourers friend (Organ der gleichnamigen Gesellschaft) theils den Verhandlungen des engl. Socialcongresses, namentlich Roberts improvement of the dwellings etc. (1859 auch besonders erschienen), theils einigen neuern Schriften wie z. B. Tremenhere dwellings etc. 1857. — Godwin Town Swamps and social bridges 1859 u. s. w. Einzelne Citate halten wir weiter nicht für nöthig.

dem Festland voraus, so auch die schwärzesten Schattenseiten dieser Fortschrittsbahnen darbietet — hoffentlich nur als Durchgangspunkte und schwere Schule für eine bessere Zukunft*)! Auf eine Darstellung der bis zur scheußlichsten Unerträglichkeit gestiegenen Wohnungsnoth und deren Wirkung auf die sittlichen, intellektuellen, leiblichen, wirthschaftlichen und socialen Zustände der untern Volksschichten in England können wir hier nicht eingehn und ist dies auch nicht von Nöthen, da neuerdings die gewichtigsten Zeugnisse der Art auch in die ernsteren Organe der deutschen Presse ihren Weg gefunden haben und Jedem bekannt sind oder sein können, der sich um diese Dinge bekümmern mag**). Nicht sehr lieblich, aber nur allzutreffend hat der Vater der engl. Wohnungsreform, Lord Shaftesbury, noch neuerdings diese Zustände in folgenden Worten bildlich charakterisirt: „bei Tausenden und zehn Tausenden von Familien in England kann von dem gepriesenen „home" gar nicht die Rede sein; der Mann, der hier mit Weib und Kind sein Wesen hat, ist nicht das Haupt einer Familie, sondern das Hauptschwein eines Schweine-Kobens." Daß kein englischer Gentleman seinen Hunden und Pferden, kein Landwirth seinem Vieh solche Ställe bieten möchte ist schon wiederholt von den angesehensten Männern des Landes bezeugt worden. Am deutlichsten aber sprechen vielleicht die dürren Zahlen der Sterblichkeitsstatistik und das Verhältniß der schweren Krankheits- und Todesfälle in

---

*) Es giebt viele sehr respektable Leute, die an eine solche Zukunft nicht glauben, sondern entweder nach menschlichem Ermessen oder in Deutung christlicher Prophezeihungen nur einen Abgrund als mehr oder weniger nahes Ziel jener gepriesenen Fortschritte sehn! Daß aber zunächst ein europäischer Krieg mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit noch gar manche erfreuliche und mehr oder weniger gegründete Hoffnung zerstören, manches wohlgepflegte Saatfeld verwüsten kann, dürften auch die hoffnungsvollsten und leichtherzigsten Zeitgenossen als sehr möglich zugeben. Wie wir unseres geringen Orts diese hohen Dinge ansehen darauf kommt um so weniger an, da wir jedenfalls auch unter den schlimmsten Voraussetzungen für das Morgen, doch für das Heute keinen andern und bessern Rath wissen, als daß jeder auf seinem Posten in Gottes Namen seine Schuldigkeit thue nach bestem Wissen und Kräften. Daß aber die Abhülfe der Wohnungsnoth unserer betreffenden Nächsten mit zu den im königlichen Gebot enthaltenen Pflichten gehört, lassen wir uns nicht ausreden.

**) Wem grade kein anderes Aushülfemittel zur Hand, den verweisen wir unter andern auf die Reisebriefe von V. A. Huber 1855. Die reichste Quelle für engl. Schatten- und Nachtbilder unmittelbar und mit grausiger Genauigkeit aus dem Leben daguerreotypirt bleibt immer das bekannte Werk von Mayhew, was aber unseres Wissens noch immer auf eine deutsche Bearbeitung wartet.

bestimmten Lokalitäten vor und nach dem Eingreifen der Wohnungsreform. Wer aber auch nur Sinn für die Kostenfrage hätte, der sollte bedenken was es auch nach dieser Seite heißt, daß nachweislich hunderttausende von Krankheits- und Todesfällen, welche dann Wittwen und Waisen der Armenpflege zuweisen, auf Ursachen zurückzuführen sind, welche nur durch eine gründliche und umfassende Reform der Wohnungsverhältnisse zu beseitigen wären*). Wer die Bedeutung dieser zunächst nur materiellen leiblichen Momente irgend begreift, der weiß, daß schon in diesen Zahlen zugleich ein entsetzliches Maaß von sittlicher Zerrüttung vorgestellt ist. Zu allem Ueberfluß aber steht auch das Urtheil der gewichtigsten Stimmen grade in England darüber fest und ist auch in die öffentliche Meinung übergegangen: ohne eine gründliche Reform der Wohnungsverhältnisse sind alle Anstrengungen der Kirche, der Schule, des Staates und der Gesellschaft zur sittlichen, geistigen, socialen und wirthschaftlichen Rettung von hunderttausenden von Familien vergeblich. Und zwar handelt es sich hier durchaus nicht blos um die Wohnungen der hülfsbedürftigen Armuth des eigentlichen Elends, sondern in mehr oder weniger hohem Grade und mancherlei Uebergangszuständen, zu dem relativ Bessern fallen die Wohnungsverhältnisse einer großen Mehrzahl der arbeitenden Klassen zu Stadt und Land unter diese Schatten socialen Todes oder Agonie.

Die Anfänge der Reaction des Heilungsprocesses gegen diese sociale Krankheit gehen, wenigstens was allgemeine Anregung und Andeutung durch Wort und Schrift betrifft, nicht weiter zurück als bis auf humanistische Philanthropen, wie Howard, und christliche Philanthropen wie Chalmers. Einen bestimmtern praktischen Charakter erhielt diese Bewegung erst von der Seite der öffentlichen Gesundheitspflege und durch die Gefahr welche aus den Wohnungen der

---

*) Um das volle Maaß der Verantwortlichkeit zu erkennen welche auf denen lastet, die — unter fortwährenden, hochtrabenden, selbstgerechten Phrasen des ächt englischen cant über die Herrlichkeiten des englischen home, der Festung des geringsten Engländers, der hohen Sittlichkeit des englischen Volkes u. s. w. —zur Entstehung so ungeheuerlicher Zustände entweder activ oder passiv, mittelbar oder unmittelbar beigetragen haben, muß man beachten, wie sich hier das alte „corruptio optimi fit pessima“ bewährt hat. Das englische cottage ist ohne Zweifel an sich und wo die Umstände es irgend erlauben die zweckmäßigste Wohnung für das Volk, wogegen die Casernirung nur als Noth-behelf zulässig; und dennoch bieten die englischen cottages in der Wirklichkeit zu hundert Tausenden so schlimme Wohnungszustände als nur irgend eine Elendskaserne großer Städte.

untern Stände als Quellen typhöser Epidemien für die höhern Klassen hervorging. In dieser Hinsicht bildet die Typhusepidemie von 1834 in London einen merkbaren Wende- und Ausgangspunkt. Namentlich war es ein damals bekannter Baumeister Sydney Smirke, der zuerst mit wenn auch noch ziemlich vagen, doch praktischen Vorschlägen hervortrat. Ob und wieweit der hochverdiente Roberts, der dann etwa zehn Jahre später als der würdige Vertreter dieser wichtigen Seite des Berufs der ersten aller Künste hervortrat, sich unter jenen Einflüssen entwickelte wissen wir nicht. Zunächst indessen hielt sich jene Reaktion eben auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege, der eigentlichen Aedilität, wobei nächst Straßen, Plätzen, Cloaken u. s. w., die Wohnungen anfangs nur mittelbar berührt wurden. Doch ist nicht zu verkennen, daß diese Bestrebungen mehr und mehr auch der Wohnungsnoth zu Gute kamen. Namentlich gilt dies auch von den freien Vereinen, deren Thätigkeit auch hier die officiellen Maaßregeln vorbereitete und drängte*), wie z. B. die 1839 gegründete Health of town association. Dieser folgte denn 1850 eine Metropolitan sanitary association, deren Zweck hauptsächlich darauf ging überall dafür zu sorgen, daß das was der englische Sprachgebrauch als nuisances bezeichnet — gemeinschädlicher und also hier besonders gesundheitswidriger Unfug und Schmutz aller Art — auf polizeilichem Wege beseitigt und gerichtlich bestraft werde, durch Anzeige u. s. w. wozu der Einzelne so selten Muth, Lust, Zeit u. s. w. hat.

Seit Anfang der vierziger Jahre tritt denn die Wohnungsreform mehr und mehr in allen Stadien, Formen und Richtungen hervor, die in England ein wirklich oder vermeintlich gemeinnütziges „movement“ charakterisiren: Bearbeiten der öffentlichen Meinung durch Wort und Schrift, in der Presse, in den Clubs, in meetings u. s. w., dann praktische Versuche durch freie Vereinsthätigkeit als wirksamstes Ueberzeugungsmittel, endlich Hinüberziehen auf das parliamentarische Gebiet durch Persönlichkeiten, welche neben dem Eifer für die Sache auch Einfluß genug haben um sie gegen die stumpfsinnige, frivole, hochmüthige Gleichgültigkeit der administrativen Routine**), und gegen

*) Neuerdings ist auch eine Ladies sanitary association entstanden, deren Zweck ist durch persönliche Einwirkung, Hausbesuche u. s. w. den unteren Klassen mehr Sinn und Verständniß für die Bedingungen und Mittel der für sie nöthigen und möglichen Gesundheitspflege zu geben.

**) Zum Trost derer, welche anderwärts Ursache finden oder zu finden glauben, über „den grünen Tisch“ zu klagen, und welche sich etwa durch gewisse

die gewissenlose Selbstsucht der politischen Faktionen und Intriguen auf der Tagesordnung zu erhalten und immer wieder auf die Bahn zu bringen, so daß sie nicht todtgeschwiegen und ignorirt werden kann, sondern ihr über kurz oder lang legislative und administrative Rechnung getragen werden muß. Daß diese officielle Mitwirkung meist erst dann eintritt, wenn die Sache selbst in ihrer freien Entwicklung eine gewisse materielle, thatsächliche Bedeutung und Gestaltung gewonnen hat, ist gewiß eben so wenig zu beklagen, als daß sie dann wenigstens eine solche officielle Berücksichtigung findet, die um so besser vorbereitet und um so zweckmäßiger wenigstens sein kann, wenn sie es auch nicht durchweg immer ist.

Niemand kann nun leugnen, daß das Hauptverdienst für die Fortschritte, welche das movement der Wohnungsreform in England seit etwa 15 Jahren auf allen jenen Gebieten und Stadien gemacht hat, dem damaligen Lord Ashley, jetzt Earl of Shaftesbury gebührt, dessen bedeutende und ehrenwerthe Persönlichkeit getragen durch seine sociale, politische und parliamentarische Stellung ihn ohne Zweifel vorzugsweise zu einer solchen Rolle befähigte, worin er bekanntlich bald auch durch das noch höhere Patronat des „Prinzen Gemahl" eifrig unterstützt wurde. Dabei ist namentlich hervor zu heben, daß er nicht nur hauptsächlich und zuerst sowohl überhaupt das Interesse der unmittelbar durch die Wohnungsnoth leidenden Klassen und Personen als Hauptmoment der Bewegung hervorhob, sondern daß er eben dann diese Seite der Sache auch zuerst in ihrer tiefern, höheren und weitern Bedeutung auffaßte. Als anerkanntem Haupt der unter den Losungen des christlichen Philanthropismus vereinten und im Sinne unserer „innern Mission" thätigen Elemente ziemte es ihm vor Allem die sittliche Bedeutung der Wohnungsfrage, die zerstörenden Einflüsse der Wohnungsnoth auf das christliche Fa-

anglomanisirende Optimisten verleiten lassen zu glauben, daß dem „freien England" diese Strohpflanze ganz fremd sei, diene zur Nachricht, daß sie auch dort sich einer sehr weiten Verbreitung und üppigen Wachsthums erfreut nur in zum Theil etwas andern Formen und Lokalitäten, unter dem Namen red tapeism, welches Wort von gelehrten Etymologen von dem rothen Bindfaden oder Band (red tape) womit officielle Papiere gepackt werden, abgeleitet wird. Ja, die freie und glückliche praktische Handlichkeit der englischen Sprache zur Bildung von Worten hat sogar die Interjektion: „pooh! pooh!" womit man auch an unsern „grünen Tischen" die officielle Geringschätzung jeder nicht routinemäßigen Sache auszudrücken pflegt (wenn auch in etwas anderer Aussprache) unmittelbar zu Verbum und nachbildenswerther Redensart: „to „pooh pooh" a thing or a person down" verwendet.

milienleben zu allgemeinerem Verständniß, Anerkennung und Berücksichtigung zu bringen.*)

Wenn übrigens in dieser Reformbewegung gegen die Wohnungsnoth die legislative und administrative Betheiligung verhältnißmäßig früher bemerklich wird, als in den meisten andern movements der Art, so erklärt sich dies nicht nur durch die bedeutende parliamentarische und sociale Stellung ihres Vertreters, sondern auch daraus, daß sie, wie wir schon sahen und die Natur der Dinge es mit sich brachte, von vorne herein in Verbindung mit Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege auftrat, deren dringende allgemeine Bedeutung für alle Klassen und Stände sich zu handgreiflich aufdrängte, als daß eine parliamentarische Regierung sie hätte ignoriren können. Obgleich aber die legislativen Resultate auf diesem Gebiete sich erst später und auch dann nur in zweiter Reihe und (mit Ausnahme freilich des wichtigen Punktes der Logierhäuser) weniger auf die eigentliche Wohnungsreform, als auf damit zusammenhängende Zweige bezogen, so ist doch nicht zu leugnen, daß sie einen nicht unbedeutenden und im Ganzen förderlichen Einfluß auf das movement übte. Können wir unter diesen Umständen jene legislative Entwicklung der Wohnungsfrage nicht mit Stillschweigen übergehn, während doch eine in's Einzelne gehende Erörterung uns viel zu weit führen würde, so erscheint es am zweckmäßigsten hier die bedeutendern der betreffenden Gesetze bis zur neusten Zeit chronologisch in einer Folge anzuführen, um dann wieder ohne Unterbrechung eine Darstellung der Resultate der praktischen Reformbestrebungen zu geben. Es dürfte wenigstens damit solchen Lesern, die Beruf finden sich näher in jener Gesetzgebung zu

---

*) Es ist gewiß eines der größten Verdienste dieses Mannes, es endlich in England dahin gebracht zu haben, daß die sittlich-religiöse Einwirkung auf die socialen Schäden zumal der untern Klassen zu der Erkenntniß gekommen ist, die bei uns, trotz der gelegentlichen Mahnungen sogar eines Wichern, (unseres unablässigen Drängens zu schweigen!) noch sehr wenig Eingang gefunden; daß sie nur Hand in Hand mit geeigneten volkswirthschaftlichen Maaßregeln zur Hebung und Sicherung der materiellen Zustände Hoffnung und Anspruch auf umfassendere und nachhaltigere sittliche und religiöse Resultate haben kann, und daß auch namentlich die bloße Wohlthätigkeit im engern Sinne in den meisten Fällen mehr schadet als nützt. Die wohlmeinendsten und an sich berechtigtsten Bestrebungen zur sittlich-religiösen Heilung der socialen Schäden erinnern nur allzu sehr an einen Säemann, der den guten Samen beharrlich und mit großer Aufopferung in einen faulen Sumpf wirft und davon eine gute Ernte erwartet, statt erst den Boden zum fruchtbaren Empfang des Getreides vorzubereiten durch Abzugsgräben, Dämme, Erhöhung u. s. w.

orientiren ein übersichtlicher Wegweiser zu diesen Atomen in dem weiten Chaos der parliamentarischen Verhandlungen und Legislation der letzten zwanzig Jahre gegeben sein*). Den Anfang machte 1848 die sogenannte Public health Act, welche 1858 ein Amendement erhielt; dann folgten 1848 die Nuisance removing und 1849 die Diseases preventing Act, welche 1855 ein Amendement erhielt, und zu deren Handhabung 1848 eine höhere Behörde General board of health errichtet wurde, welche aber 1858 in ein Local government Act office absorbirt wurde, dessen Bildung durch die 1858 erlassene Local governments and sanitary improvements Act veranlaßt wurde. Dieses letztere Gesetz und die 1855 erlassene Labourers dwellings Act sind ohne Zweifel die für die eigentliche Wohnungsreform bedeutendsten Bestimmungen, da sie nicht nur die freie Vereinsthätigkeit auf diesem Gebiet in mancher Hinsicht begünstigen, sondern auch, was noch wichtiger werden könnte, den Gemeindebehörden das Recht gewähren Gemeindemittel auf Bauten zur Abhülfe der Wohnungsnoth zu verwenden. Leider spricht aber das Gesetz sich nicht deutlich genug darüber aus: ob darunter auch bessere Familienwohnungen oder nur die sogenannte Lodginghouses der niedrigsten Klasse von Schlafstellen zu verstehen. Dieses Bedenken war ohne Zweifel meist nur Frucht oder Vorwand der Gleichgültigkeit, Trägheit und Unfähigkeit der Gemeindebehörden zu jeder gemeinnützigen Thätigkeit, — wie es denn in Folge der Corruption der städtischen Wahlen nicht anders sein kann, wodurch eine Municipal-Reform schon wieder allem Anschein nach eben so nöthig geworden ist als 1831. — Das selfgovernment ist ohne Zweifel eine schöne Sache und um Schwimmen zu lernen muß man in's Wasser gehn, daß aber damit noch längst nicht Alles gethan ist, mag in England lernen, wer überhaupt in solchen Dingen noch lernen kann und will! — Die solchen Vorwand bietende wirkliche Unklarheit jenes Gesetzes ließe sich übrigens durch ein kleines Amendement sehr leicht beseitigen, und jedenfalls beweist das 1855 für Schottland erlassene im wesentlichen entsprechende Gesetz deutlich genug, daß die Legislation eben von jener freiern und weitern Voraussetzung ausging. Hier wird namentlich auch ausdrück-

*) Zur weitern Information ohne eigentliches Quellenstudium ist besonders zu empfehlen: der „Companion to the british Almanac,“ welcher jährlich nebst einer Masse von anderweitig interessantem Material auch im Auszug die im je vorhergehenden Jahre erlassenen Gesetze giebt. Auch ist eine Zusammenstellung der gesundheitspolizeilichen Gesetze bei Knight erschienen.

lich zur Förderung des Neubaus und Ausbaus geeigneter Wohnungen und Schlafstellen sowohl durch freie Vereine, als Gemeindebehörden bestimmt, daß Eigenthümer schlechter und gemeingefährlicher Häuser gezwungen werden können, diese nach billiger Schätzung zu solchen Zwecken zu verkaufen. Auch über einen der wichtigsten Punkte: das auf einen gegebenen Wohnungsraum zu gestattende Maximum der Bewohner fanden 1857 im Oberhaus Berathungen statt, diese wie so manche andere wahrhaft gemeinnützige Maaßregel wurde aber im Unterhaus zurückgezogen, weil das elende Parteigezänke Zeit und Interesse verschlang. Interessant ist auch eine sogenannte Standing order, welche vor einigen Jahren im Oberhaus angenommen wurde, daß bei großen öffentlichen Demolitionen vor Ertheilung der parliamentarischen Genehmigung untersucht werden solle: ob und wie wirksam dafür gesorgt werden könne, daß die dadurch ausgetriebenen kleinen Miether ein anderweitiges Unterkommen finden. Von einem praktischen Resultat dieser sehr weisen Regel ist zwar bisher noch nichts zu spüren, doch ist eine solche Fürsorge namentlich von Seiten des höchsten Adels des Landes immerhin erfreulich, als Zeichen einigen Bewußtseins eines wahrhaft aristokratischen Berufes, woran es allerwärts nur zu sehr fehlt. Ueberhaupt fehlt es nicht an Anzeichen, die hoffen lassen, daß trotz des in immer breiterer Confusion, zu niedrigerem Niveau herabsinkenden Parliamentarismus die Entwicklung der reformatorischen Gesetzgebung und einer entsprechenden Verwaltung nicht auf dem jetzigen Standpunkt stehn bleiben wird. So ist es namentlich noch eine offene Frage: ob nicht der Dummheit, Roheit und Selbstsucht aller Betheiligten, namentlich aber der Hausbauer und Hausbesitzer weit mehr als bisher wenigstens durch negative Bestimmungen — z. B. eben in Beziehung auf den jedem Bewohner zu gewährenden Kubikraum — entgegengewirkt werden dürfe, könne und müsse, wie dies denn z. B. hinsichtlich der common lodging houses schon mit so außerordentlichem Erfolg geschehen ist? Auch die Frage ist durchaus noch offen: ob nicht auch öffentliche Gelder in der Wohnungsreform, theils zu allgemeiner Terrainbereitung u. s. w., oder zu Wohnungsbauten verzinslich angelegt werden können. — Auch die für die öffentliche Gesundheit überhaupt und für die Wohnungsfrage insbesondere so wichtige Frage der Cloaken (Sewers) und alles was damit zusammenhängt ist trotz so mancher neuern gesetzlichen und Verwaltungsmaaßregeln noch lange nicht gelöst. Auf alles dies aber können wir begreiflich nicht näher eingehn.

Gehn wir nun zu der unmittelbar praktischen Seite der eigentlichen und positiven Wohnungsreform über, wo es sich lediglich darum handelt, die schlechten Wohnungen durch bessere zu ersetzen, so sind hier zunächst die beiden großen Baugesellschaften*) zu erwähnen, welche in diesem Sinne den Kampf gegen die Wohnungsnoth eröffneten. Nach der Zeit der formalen Gründung gebührt hier der sogenannten Metropolitan Association for improving the dwellings of the labouring classes der Vorrang, indem sie schon 1842 entstand unter dem Patronat des, um alle das Wohl der untern Volksklassen betreffenden Fragen auch als Minister so hochverdienten Lord Morpeth (jetzt Carlisle), dem sich Lord Ebrington und einige andre parlamentarische Notabilitäten anschlossen. Es traten jedoch anfangs mancherlei Hindernisse ein, wodurch die Incorporation und der wirkliche Anfang der praktischen Arbeit der Gesellschaft um einige Jahre verzögert wurden. Hierzu sind namentlich auch die Schwierigkeiten zu rechnen, welche aus dem an sich sehr richtigen und äußerst wichtigen Grundsatz hervorgingen, den die Statuten sehr bestimmt anerkannten, daß der finanzielle Theil des Unternehmens, als Mittel zur Erreichung eines hohen sittlichen Zwecks, eine reine Capitalanlage zu landesüblichen Zinsen mit Vermeidung alles dessen sein müsse, was ihr den Charakter oder auch nur den Schein einer eigentlichen Wohlthätigkeitssache geben könnte. Es liegt auf der Hand, daß bei einer damals noch ganz neuen Sache die Beschaffung der nöthigen Geldmittel in diesem Sinne und auf diesem Wege ganz besonders schwierig war**). Genug — ehe hier noch von Bauen die Rede sein konnte

---

*) Wir brauchen den Ausdruck kurzweg in dem Sinne wie er in Deutschland und nach dem Vorgang der Berliner Baugesellschaft gäng und gäbe geworden ist, während in England der Ausdruck building society meist in Verbindung mit land society diejenigen nach dem Grundsatz einer Tontine angelegten Vereine bezeichnet, deren Hauptzweck die Parcellirung großer Güter (estates) in solche Theile, denen als Freeholds das parliamentarische Wahlrecht zufällt, wobei dann allerdings auch der Bau einer Wohnung in eventueller Aussicht steht und durch Vermittelung des Vereins außerordentlich erleichtert wird. Die Bedeutung dieses movement kann nicht leicht hoch genug angeschlagen werden, da sie in wenig Jahren gewiß schon viele Tausende von Freeholds jedes mit seinem cottage in die Hände bisher besitzloser Arbeiter gebracht hat. Dennoch oder eben deshalb können wir hier nicht weiter darauf eingehen.

**) Wie es mit solchen Sachen in England gehen kann, mögen wir, zum Trost bei etwanigen Mißliebigkeiten denen wir auf unsern continentalen Wegen begegnen, bedenken, daß die Charter (die korporative Stiftungsurkunde) dieser Gesellschaft nicht nur Monate an Zeit und Mühe, sondern auch baare 1430 L. gekostet hat, wofür

wurde 1844 unter Lord Ashleys Vorsitz die Society for improving the condition of the labouring Classes oder kurzweg sogenannte Labourer's friends society gegründet, deren ganze Einrichtung und Bestrebung (gewissermaaßen eben in einem gewissen Mangel an principieller Klarheit und Korrektheit) sie in den Stand setzte auch gleich mit ihren Musterbauten hervor zu treten. Diese Gesellschaft trug nämlich statutenmäßig den Charakter allgemeiner Wohlthätigkeit, indem sie „die Verbesserung der Zustände der arbeitenden Klassen" im weitesten Sinne als ihre Aufgabe bezeichnete und demnach natürlich keinen Grund hatte nicht gleich von vorne herein die Wohlthätigkeit der höheren besitzenden Klassen in Anspruch zu nehmen. So konnte sie gleich mit nicht unbedeutenden Geldmitteln auftreten ohne alle Belastung durch Zinsen oder Heimzahlungs-Mittel, deren Quelle auch bis auf diesen Augenblick reichlich fließt. Die beiden Gebiete und Richtungen worin sie nun alsobald sowohl diese Mittel als die später auch verzinslich aufgenommenen Capitalien zu verwerthen begann, war einerseits das sogenannte Allotment-System, wodurch den ländlichen Arbeitern die miethweise Benutzung kleiner Parzellen größerer Grundstücke ermöglicht wird, welche die Gesellschaft selbst im Ganzen auf die längsten Termine pachtet. Auf dieses Feld können wir uns hier nicht weiter einlassen, obgleich es wie auf der Hand liegt mit der Wohnungsfrage sehr nahe zusammenhängt. — Genug, die wohlthätigen Resultate dieser Wirksamkeit der Gesellschaft sind jetzt allgemein anerkannt und obgleich ihre eigene Thätigkeit durch allerlei unangenehme Zwischenfälle und namentlich die Unredlichkeit eines Beamten sehr beschränkt wurde, so hat doch ihr Vorgang, begünstigt durch die eifrige moralische Unterstützung der Geistlichkeit, gegenwärtig eine sehr weit verbreitete Nachfolge bei der bessern Klasse der Grundbesitzer und Pächter gefunden. Tausende von Arbeiterfamilien sind in fast jeder Grafschaft durch ein Allotment sowohl in ihrer sittlichen als wirthschaftlichen Haltung merklich und nachhaltig gehoben worden. Auf dem zweiten Hauptgebiet dieser Gesellschaft tritt sie nun eben als Baugesellschaft auf und als solche konnte sie schon in dem Jahr ihrer Entstehung eine Reihe von Familienwohnungen im Cottage-System in Bagnigge wells eröffnen. Ein ausführlicher Bericht der

man schon ein paar hübsche cottages hätte bauen können. Uebrigens sind neuerdings sehr viel wohlfeilere legale Formen für Unternehmungen der Art eröffnet worden, wohin namentlich die sogenannte Limited liability Act von 1857 gehört, die sich aber nicht speciell auf die Wohnungsfrage bezieht.

weitern Entwicklung dieser Thätigkeit und namentlich ein näheres Eingehn auf die Details der baulichen Einrichtungen der verschiedenen Anlagen welche sich im Lauf von etwa 10 Jahren als Frucht dieser und anderweitiger freien Vereinsthätigkeit erhoben, ist hier nicht von Nöthen, sondern wir können um so mehr auf anderweitige Berichte verweisen, da der vollständigste derselben, von dem damaligen Baumeister der Gesellschaft, Mr. Roberts, seiner Zeit in diesen Blättern mitgetheilt worden ist. Dasselbe gilt von den Arbeiten der Metropolitan-Baugesellschaft. Was aber andere kleinere Unternehmungen der Art betrifft, so bewegen sie sich im Wesentlichen in den durch diese Vorgänge und Erfahrungen gegebenen Gleisen der Lösung ihrer Aufgabe, wobei namentlich die auf Kosten der Arbeiterfreundsgesellschaft herausgegebene, Zeitschrift, Schriften, Baurisse u. s. w. (größtentheils von Mr. Roberts) einen sehr großen Einfluß ausübten. Es genügt uns unter diesen Umständen hier theils die uns in den neusten Berichten vorliegende Statistik der Hauptvereine, theils einige auf den gegenwärtigen Stand der Sache bezügliche allgemeinere Momente hervorzuheben, welche obgleich auch schon in frühern Berichten mitgetheilt, doch jedenfalls ihren Weg noch nicht in diese Zeitschrift und auch sonst unseres Wissens nicht in den Bereich der deutschen Presse gefunden haben.

Auf die Resultate unserer unmittelbaren persönlichen Anschauungen dieser Dinge können wir hier nicht im Einzelnen eingehn und ist dies auch nicht nöthig. Doch mögen einige allgemeine Bemerkungen Platz finden. Zunächst also die Versicherung, daß wir (früherer Besuche nicht zu gedenken) auch noch im Frühling dieses Jahrs (1860) durch den Augenschein der bemerkenswerthesten dieser Häuser im Wesentlichen alles bestätigt fanden, was wir nach den vorliegenden Berichten Erfreuliches und Lobenswerthes zu erwarten berechtigt waren. Daß die sinnlichen Eindrücke — namentlich auf den ersten Blick und in frischer Erinnerung an ähnliche Dinge in Paris und wohl gar an die Cité ouvrière in Mülhausen oder auch nur an einige Häuser der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft — zum Theil nicht eben sehr erfreulich, heiter und wohlthuend waren, steht garnicht im Widerspruch mit jenem allgemeinen Resultat. Jene Wohnungen unterscheiden sich nach dem Mehr oder Weniger was sie dem Bewohner an Bequemlichkeit u. s. w. bieten, in mehrere Klassen, von dem bessern Familiencottage, und den bessern auf 50—100 und mehr Familienwohnungen

oder Schlafstellen eingerichteten Häusern*) bis hinunter zu der geringsten Gattung besonders der Lodginghouses. Alle diese Nüancen kommen auch unter den gewöhnlichen Verhältnissen vor, außer etwa daß so zahlreiche Wohnungen unter einem Dach, wie sie in einigen der Gesellschaftshäuser zu finden sind, anderweitig nur selten, wenn überhaupt vorkommen; doch giebt es manche große alte Häuser, theils vielleicht ehemalige Waarenlager, theils ehemalige Wohnsitze großer vornehmer Familien in den vor 100 und mehr Jahren fashionabeln Theilen Londons, wo wenigstens 40—50 der allerschlechtesten Art von Wohnungen, auch für Familien eingerichtet sind**). Abgesehen aber auch von diesen letztern Fällen so bieten auch die besten Exemplare dieser verschiedenen Kategorien nicht nur auf diesem, sondern auch dem nächst angränzenden höhern socialen Niveau des untern Mittelstandes außerhalb des Bereichs der eigentlichen Wohnungsnoth und auch wo es an Reinlichkeit und guter Ordnung nicht ganz fehlt im Ganzen eben keinen heitern, behaglichen Charakter — am wenigsten in den Theilen des Hauses, welche eben dessen gemeinsame äußere Signatur geben, wie die ganze Außenseite, Flur, Treppe u. s. w. während die eigentlichen Wohnungen allerdings nicht selten so viel Comfort aufweisen, als es die nach continentalen Begriffen (Holland ausgenommen) allzuengen Räume gestatten mögen. Die geringste Klasse aber hat ganz abgesehen von eigentlichem Verfall und dergl. allgemein einen düstern, kalten, harten Lokaltypus, der durch die Lage in engen Straßen, die vorherrschend düstere feuchte Atmosphäre und die ganze Haltung der Bewohner bedingt wird. Wenn nun auch jene Gesellschaftshäuser in jeder Wohnungsklasse wirklich sehr bedeutend besser sind als dieselbe Klasse unter den gewöhnlichen Miethverhältnissen, so können sie doch jenen lokalen Charakter und Typus nicht ganz verleugnen. Leistet z. B. das Logierhaus für 82 Männer in Charlesstreet Alles was man unter allen gegebenen Umständen und Bedingungen billiger Weise erwarten kann, so ist und bleibt doch zumal bei irgend trübem Wetter u. s. w. ein höchst unerquicklicher

---

*) In den englischen Berichten werden meist unter der Bezeichnung houses auch die bessern Familienwohnungen in den großen Häusern begriffen, sobald sie nur einen eigenen Eingang haben, während der Ausdruck cottage auch Häuser mit 2—4 Wohnungen unter einem Dach oder längere Reihen nur durch Brandmauern getrennter Wohnungen bezeichnet.

**) In Schottland ist das Wohnen auf Etagen (flats) in Häusern von 3—5 *Stockwerk in den größern Städten die Regel, oft mit vielen Wohnungen auf einer Etage.*

melancholischer Eindruck und man muß sich recht deutlich die gewöhnlichen Lodginghouses der frühern schlechtern Sorte mit gleichen Preisen in Erinnerung rufen, um den außerordentlichen Vorzug dieser Muster zu würdigen. Aber auch die äußerlich vielleicht verhältnißmäßig (auch in financieller Hinsicht) wohl zu splendide ausgestatteten Logierhäuser der Metropolitangesellschaft wie jenes in Albert Street, Mile End, mit seiner verzierten Façade, seinen 234 Single men's „chambres," Coffee rooms, Reading room u. s. w. macht doch durchaus keinen entsprechend wohlthuenden Eindruck. Dies gilt sogar von den größern und besten Familienhäusern, z. B. jenen in den Thanks guivings Buildings in Portpool Lane mit 20 Familienwohnungen und 64 Stuben für einzelne Frauen, womit ein Waschhaus zu allgemeinem Gebrauch der ganzen Nachbarschaft verbunden ist, oder dem neuen sehr stattlichen und zweckmäßigen Gebäude mit 54 Familienwohnungen in Streatham Street oder ähnlichen Häusern der Metropolitangesellschaft. — Das Alles überzeugt den Besucher sehr bald, daß hier für das Nöthige und Nützliche verständig und tüchtig gesorgt ist, aber es bleibt eben dabei und heiter erfreuliche oder gar lustige Eindrücke und Bilder, wie z. B. aus der Cité Napoleon in Paris, oder aus der Cité in Mülhausen nimmt man schwerlich mit. Von früheren Besuchen hatten wir ein angenehmeres Bild der cottageartigen Einzelwohnungen in Bagnigge Wells, diese sind aber seitdem verkauft worden. Zu diesem etwas unerquicklichen Ton trägt ohne Zweifel die ganze Haltung der Bewohner viel bei, wodurch auch die Einsicht in die beste und wichtigste Seite der ganzen Sache, die Wohnungen selbst, gar sehr erschwert wird. Wenn man einmal durch eine offene Thür blicken kann, so zeigt sich nicht selten eine Ausstattung und Einrichtung die weit mehr Comfort andeutet, als man nach dem Eindruck erwartet, den man auf Treppen, Gängen u. s. w. erhalten hat. Aber die Inspectors sind freilich nicht sehr willig, auch den speciell empfohlenen Besucher den unwilligen Bewohnern aufzudrängen; und wenn es geschieht, so bewährt sich meist (in umgekehrter Weise freilich) das engl. Sprüchwort: man kann das Pferd wohl zur Tränke führen, aber nicht zum Trinken zwingen. Finstere Blicke, unfreundliche verdrießliche oder gar keine Antwort — das sind sichere Mittel den Eindringling meist zu schleunigem Rückzug zu nöthigen. An Ausnahmen, namentlich unter den Frauen, fehlt es nicht ganz — doch ist es ein seltener Glücksfall grade darauf zu treffen. Das Alles hängt allerdings wieder mit respektablen Seiten des englischen Wesens zusammen,

die aber jedenfalls hier überwiegend in Ausartung und Carrikatur auftreten, was sich denn freilich durch die allgemeinen Bedingungen und Verhältnisse des Lebens in einer Stadt wie London nur allzu genügend erklärt. In Provinzialstädten und auf dem Lande findet man im Ganzen weit mehr Zugänglichkeit. Charakteristisch für die Landesart ist, daß auch da wo die Wohnungen als Cottages mit einem kleinen Gartenraum ausgestattet sind (wie z. B. den Häusern des Metropolitan-Vereins in Albert Street) wenig oder nichts für erfreulichen oder nutzbaren Anbau geschieht. Da aber das häufige Vorkommen von Blumenstöcken auch an den Fenstern der ärmlichsten Wohnungen beweist, daß der Sinn für solchen Schmuck des Lebens nicht ganz fehlt, so erklärt sich wohl jene Vernachlässigung mehr als Folge der kurzen Miethtermine, welche wenigstens im Anfang kein rechtes Vertrauen zu der Dauer des ganzen Verhältnisses aufkommen lassen, wie denn allerdings wenigstens jene Cottages zu den neusten aber auch zweckmäßigsten Anlagen der Gesellschaft gehörten. Uebrigens fehlt es nicht an Beispielen zum Beweise, daß auch bei den möglichst kürzesten Terminen sich ein sehr dauerhaftes Verhältniß und eine wahre Anhänglichkeit bilden kann. So wurden in mehreren der ältern Häuser Fälle erwähnt, wo die Miether Jahre lang, einige seit Eröffnung des Hanses treu geblieben. Und zwar war dies sogar in den geringern Logierhäusern der Labourer's friends der Fall, wo die Miethe täglich, oder vielmehr allnächtlich berechnet wird. Gelten auch für die beste Klasse von Familienwohnungen wöchentliche Termine, so erscheint das auf den ersten Blick vielleicht nicht ganz billig oder auch nur zweckmäßig; doch sind es die Leute auch sonst gewohnt. Es mag die Sicherung der Vermiether gegen die Säumigkeit oder Unredlichkeit der Miether ohne Zweifel als Regel diese Einrichtung fordern, während sie den ordentlichen Miether nicht drückt und dem unordentlichen eine heilsame Zucht ist. Daß aber die Entwickelung der Anhänglichkeit, aus welcher eine sorgsamere Pflege hervorgehn könnte wenigstens erschwert wird, ist nicht zu leugnen noch zu verwundern. Ob und wieweit diese dadurch befördert werden könnte, daß man längere Termine und sonstige formale Sicherung gegen unverschuldete Kündigung etwa als Anerkennung nach einer gewissen Probezeit guter Führung eintreten lassen könnte, wäre wohl zu erwägen. Das wirksamste wäre ohne Zweifel das Prinzip der allmähligen Besitzerwerbung, welche aber allerdings in England noch mehr Schwierigkeiten haben würde als anderwärts. Jedenfalls hat es hier noch

bei keiner Baugesellschaft Eingang gefunden*). Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch hier in der Ausführung und im täglichen Leben zuletzt Alles darauf ankommt, daß die nächste Controlle u. s. w. in den rechten Händen ist. Wie schwer es aber aller Orten ist grade diese zu finden, weiß Jeder der einmal in dem Fall war zu suchen. So hängt denn auch die ganze Haltung jener engl. Baugesellschaftshäuser wesentlich von den (etwa unsern Vicewirthen entsprechenden) Inspektoren ab. Eben unter diesen haben wir mehre gefunden, die nicht grade den besten Eindruck machten, wobei uns namentlich ein ziemlicher Mangel an Reinlichkeit entscheidend schien. Diese waren es denn auch, die am meisten über ihre Leute zu klagen hatten, während andere den ihrigen ein recht gutes Zeugniß gaben, das zugleich den guten Eindruck bestätigte, den sie selbst machten. Von einem irgend nähern Verhältniß zwischen den Inspektoren und Miethern und zwischen diesen unter einander wird man übrigens wenigstens bei einem flüchtigen Besuch nichts gewahr und die Nachfragen in dieser Beziehung werden kaum recht verstanden.

Wie dem Allem auch sei, daß diese Wohnungen und Zustände ganz außerordentliche Vorzüge vor denjenigen haben, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen das Loos derselben Klasse von Miethern sind, das lehrt schon der Augenschein — mit Einschluß des Zeugnisses des Geruchs und Gehörs und zwar so, daß auch darüber kein Zweifel sein kann, daß die bessern Zustände der Bewohner eine Frucht der bessern Wohnungen sind. Dafür sprechen dann auch bekannte Zahlen der Gesundheitsstatistik, welche zwar zunächst sich auf das leibliche Wohlsein beziehen aber zugleich einen sehr sichern Schluß auf alle andern Seiten der Lebenshaltung der Leute gestatten. In dieser Beziehung wollen wir hier nur ein Beispiel statt vieler hervorheben**). Einer der schlimmsten jener Höfe (courts) welche in jedem

---

*) Es ist auch hier von Baugesellschaften in unserem deutschen Sinn die Rede; denn die schon erwähnten englischen „Building societies" haben grade den Zweck: ihren Mitgliedern den Besitz kleiner Grundstücke und der darauf zu erbauenden Wohnungen zu verschaffen. Uebrigens möchten wir hier noch nachträglich bemerken, daß das Verdienst des Vorgangs auf diesem Gebiet dem seiner Zeit bekannten Demagogen O'Connor gebührt, mit dessen O'Connorville, was wir 1844 noch in ziemlich günstigen Anfängen sahen, es freilich in Folge von allerlei Unfug und von Haus aus untüchtiger Grundlage ein Ende mit Schrecken nahm.

**) Als Resultat des allgemeinen Gesundheitszustandes der Baugesellschaftshäuser ergiebt sich, daß sie durchschnittlich 6 Todesfälle auf 1000 Seelen haben in Distrikten

Sinne wahre Pestbeulen und Pandämonien oft mitten in den reichsten Theilen der Weltstadt sind, Wild Court (Drury Lane) lieferte noch 1851 bei einer typhösen Fieberepidemie 20 schwere Fälle in's Hospital, während 1854, nachdem indessen die Labourers friend's society die alten Häuser umgebaut und von Grund aus ausgemistet und zu 106 Familienwohnungen (rooms) eingerichtet hatte, bei einer ganz ähnlichen Epidemie nur noch zwei Fälle in's Hospital und überhaupt nur sehr wenige Fälle vorkamen. Nicht weniger gewichtig ist das Zeugniß der Polizei, welche vor jener Umwandlung in einem permanenten Kriegszustand mit jener, wie mit andern ähnlichen Localitäten stand, während sie seitdem kaum gelegentlich einmal sich dort zu zeigen braucht, um nicht ganz in Vergessenheit zu kommen. Das merkwürdigste aber ist, daß nicht etwa eine neue Bevölkerung sich dort angesiedelt hat, sondern es sind die meisten der alten Kunden geblieben, und nur durch die bessern Wohnungsverhältnisse selber umgewandelt.

Endlich darf man bei der Beurtheilung des wirklichen Nutzens dieser Unternehmungen in ihrem Einfluß auf die Abhülfe der Wohnungsnoth und ihrer Folgen in weitern Kreisen noch einen andern Punkt nicht übersehen. In gewissem Sinn nämlich gereichen die sehr bedeutenden und erwünschten mittelbaren Wirkungen der Baugesellschaften den Gesellschaftshäusern selbst zum Nachtheil, haben eine Tendenz ihre Bedeutung, Nutzen und Anziehungskraft zu schwächen, in dem Maaße wie sie zur allgemeinen Verbesserung der Wohnungsverhältnisse beitragen. Dies geschieht aber theils schon in ihren nächsten Umgebungen durch Concurrenz mit den gewöhnlichen Wohnungsvermiethern, besonders aber auch durch den ganzen Einfluß dieser Gesellschaften, ihrer soweit gelungenen Thaten und ihrer Gründer, Führer und Patrone auf die höhern socialen, officiellen und parliamentarischen Kreise und auf die obenerwähnte legislative und administrative Behandlung der Wohnungsfrage. Diese Seite der Sache tritt besonders hervor hinsichtlich der Lodginghouses, wo in der That die zweckmäßige Handhabung der Gesetze von 1851 u. 53 in sehr weitem Umfang relativ sehr erfreuliche und bedeutende Resultate herbeigeführt hat — wenigstens wenn man die gegenwärtigen

---

wo die allgemeine Sterblichkeit 25 pro mille beträgt. Im übrigen verweisen wir für diese ganze Seite der Sache auf die bekannte Schrift von Southwood Smith: Results of Sanitary improvements etc. 1854.

Zustände in einer sehr großen Zahl jener Häuser mit den unerhörten Gräueln vergleicht die noch vor 5—6 Jahren fast allgemein waren. So ist denn nicht zu verwundern, daß manche der von Baugesellschaften oder einzelnen Personen eröffneten Musterhäuser der Art, welche sich früher unendlich weit vor allen andern einer gegebenen Localität auszeichneten, gegenwärtig nicht viel mehr leisten als diese, so daß die Nachfrage und also die Kundschaft abnimmt und es in einigen Fällen (z. B. in Westminster) rathsam geworden solche Häuser zu schließen, oder der gewöhnlichen Industrie in diesem Zweige zu überlassen und in andern bisher von der Reform noch nicht hinreichend ergriffenen Localitäten eine ähnliche Concurrenz zu eröffnen. Der beste Maaßstab für die Bedeutung dieser Reform ergiebt sich auch hier aus den Sterbelisten, deren Resultate auch durch die deutsche Presse allgemeiner bekannt geworden sind und hier nicht wiederholt werden können.

Was nun den gegenwärtigen Stand der verschiedenen auf die Wohnungsreform unmittelbar und durch Beschaffung besserer Wohnungen gerichteten Unternehmungen betrifft, so werden folgende allgemeine Angaben mit Benutzung der neusten uns zugegangenen Berichte für den Zweck dieser Darstellung genügen und zwar fangen wir wie billig bei der Gesellschaft an, welche zuerst praktisch die Bahn gebrochen, der Labourer's friends' society, und lassen dann die Metropolitan-Association und so fort die Bauten der kleinern Gesellschaften und einzelner Individuen in London und anderwärts folgen. Wenn wir dabei durch Mangel theils an nähern Angaben, theils an Zeit und Raum in den Fall kommen häufig nur Namen geben zu können, so glauben wir doch keiner Entschuldigung dafür zu bedürfen, daß wir auch mit solchen unsere Musterrolle ausdehnen. Was man auch sagen mag es ist für die Einwirkung auf die Anschauung und Stimmung des Lesers und dadurch auf die öffentliche Meinung überhaupt nicht gleichgültig ob und wie weit die Phantasie dabei in Anspruch genommen wird. Es macht einen ganz andern Eindruck ob man immer wieder nur von London und von einer und derselben Baugesellschaft (Prinz Albert und Lord Ashley) oder höchstens noch von einer zweiten hört, wo dann ein blasirtes leidiges tout comme chez nous! nahe genug liegt, und ein anderes ob man bei der Erwähnung der Wohnungsreform in England gleich mehrere Dutzende über das ganze Land verbreitete und gleichsam pullulirende größere und kleinere mehr oder weniger entwickelte Keime und Gewächse aller Art, wenn auch nur

mit ihren Namen individualisirt vor dem innern Auge, der Einbildungskraft hat*). Doch zur Sache!

Die Labourer's friends also haben seit der Eröffnung ihrer Thätigkeit auf diesem Gebiet (also in 16 Jahren) 41000 L. auf Bauten aller Art verwendet, welche indessen alle vor 1858 ausgeführt worden, wo leider aus Mangel an Baukapital ein Stillstand eintrat. Von jenem Baukapital ist wohl der größere Theil zu durchschnittlich 4 Proc. aufgenommen, die kleinere Hälfte theils durch unverzinsliche Vorschüsse, theils durch Geschenke zusammen gebracht. Hinsichtlich der Verwendung des Kapitals auf die verschiedenen Klassen von Bauten fallen 19000 L. auf neuerbaute Logierhäuser für ledige Männer, größtentheils mit Schlafsälen und nur wenigen Schlafkammern für 2—3 Leute — 13900 L. auf neue Häuser für Familienwohnungen, darunter eins mit mehren Stuben für einzelne Weiber — ferner 2000 L. auf alte Gebäude, welche zu Logierhäusern umgebaut wurden, und 6100 L. auf eben so zu Familienwohnungen eingerichtete alte Häuser. Die Gesammteinrichtung dieser Gebäude ist auf 302 Schlafstellen, 302 Familienstuben (rooms) und 94 Familienwohnungen (houses) berechnet, unter welchen letzteren nicht etwa blos Einzelhäuser oder cottages, (wie in Bagnigge wells,) sondern auch mehre Wohnungen von 2—3 Räumen mit Küche u. s. w. unter einem Dach verstanden werden, wie z. B. in Streatham Street**).

*) Bedächte man, daß die Einbildungskraft, die Phantasie, nicht etwa blos die Fähigkeit ist, allerlei schöne Dinge zu erfinden, auszumalen, sich einzubilden, die gar nicht oder nicht so vorhanden sind, sondern daß sie uns hauptsächlich in den Stand setzt eine deutliche, richtige und lebendige Anschauung sowohl von wirklich vorhandenen als von solchen Dingen zu erhalten, die zwar erst geschaffen werden sollen, aber zu deren Ausführung alle vernünftiger Weise und nach der Natur der Dinge erforderlichen Mittel und Bedingungen nachgewiesen werden — würde dieser Beruf der Einbildungskraft besser gewürdigt als gewöhnlich geschieht, so dürfte Niemand es wagen, wie so oft geschieht, sie als ein Hinderniß ersprießlicher Thätigkeit zu perhorresciren, während im Gegentheil der Mangel an dieser Gabe eine Hauptursache der Trägheit, Unzugänglichkeit und Untüchtigkeit der Menschen ist.

**) Das Cottage-System scheint leider von den Londoner Baugesellschaften fast ganz aufgegeben zu sein und daß man dem Kasernensystem schon sehr nahe gekommen, beweisen die Zahlen der Wohnungen (incl. Stuben) in einzelnen Häusern, z. B. in Portpool Lane 84, in Clark's buildings, Bloomsbury 86, Streathamstreet 54 — Wild court wollen wir nicht einmal rechnen, da die 106 rooms in verschiedenen, ursprünglich alten Häusern stecken. Die Schlafstellen der Logierhäuser wechseln von 22—104.

Es läßt sich aber leicht denken, daß diese Räume nicht immer gleich besetzt sind. Je nach Zeitläufen und Jahreszeiten wechselt daher die Bevölkerung namentlich in den Logierhäusern, wo z. B. in allen ähnlichen Häusern der Russische und Indische Krieg eine merkliche Abnahme herbeiführte, die sich aber seitdem wieder ausglich. Die Vacanzen betrugen im Juli 1860 auf die Schlafstellen 27, auf die Familienstuben 68, auf die Familienwohnungen 12 — dies Verhältniß wird indessen namentlich in den beiden letzten Abtheilungen als zufällig und ungewöhnlich ungünstig angesehen. Die Gesammtbevölkerung der eilf Gruppen betrug von Juli 1859 bis Juli 1860 durchschnittlich 1585 Seelen, worunter 30 Todesfälle vorgekommen (darunter 17 Kinder und zwölf über 60jährig), also nicht volle 2 Proc. Was nun einen Hauptpunkt bei diesen und allen ähnlichen Unternehmungen betrifft, der Stand der Finanzen, die Verwerthung des verwendeten Baukapitals, so hat sie sich in den verschiedenen Gebäuden sehr verschieden herausgestellt. Die Zinsen wechseln bei 9 Gruppen nach Abzug aller Unkosten (jedoch ohne die Verwaltungskosten) zwischen $3^1/_2$ und $7^1/_8$ Procent. Bei zwei Häusern (die Logierhäuser für 22 und 82 Männer in Charlesstreet und Kingstreet) stiegen sie nach dem Kriege auf $16^3/_4$ Procent. Was die Verwaltungskosten betrifft, so fallen sie größtentheils gar nicht mit in die Berechnung, da die Gesellschaft bekanntlich auch andere specifisch wohlthätige Zwecke betreibt und ihre wenigen bezahlten Beamten ohne Zweifel nicht aus den Miethzinsen sondern aus andern und wesentlich wohlthätigen Mitteln besoldet werden. Ueberhaupt versteht sich von selbst, daß die Zinsen oder reine Dividenden sich weniger günstig stellen würden, wenn nicht ein Theil des Baukapitals unverzinslich wäre. — Nach welchem Verhältniß aber dies auf die einzelnen Grundstücke seine Anwendung findet wissen wir nicht anzugeben. Immerhin aber dürfte sich danach der wirkliche reine Ertrag durchschnittlich auf 4 Proc. veranschlagen lassen.

Wenden wir uns nun zu der Metropolitan-Baugesellschaft, so ergeben sich folgende Data. Mit einem Actienkapital von 89613 L. (Actien von 25 L.) hat die Gesellschaft in 15 Jahren in zehn verschiedenen Gruppen Schlafstellen für 326 unverheirathete Männer und Wohnungen für 414 Familien hergestellt. Von jenem Baukapital fallen 13731 L. auf neue und 1412 L. auf alte Logierhäuser (d. h. alte Häuser die umgebaut worden) und 61333 auf neue, 7568 auf alte

Familienhäuser*). Unter jenen Familienhäusern sind einige, welche nur allzusehr dem Casernensystem entsprechen indem auf zwei Häuser 218 und auf 2 andere 120 Familien fallen, was übrigens durch die Umstände ohne Zweifel vollkommen gerechtfertigt sein wird. Daß dabei jedenfalls keine principielle Vorliebe im Spiel ist, beweist die Gesellschaft dadurch, daß sie einige 70 Personen in sehr zweckmäßigen Cottages, die übrigen wenigstens in sehr mäßiger Zahl in zwei größern Häusern untergebracht hat. Ueberhaupt hat sie bei ihren Bauten im Ganzen die Kosten sowohl für die Zweckmäßigkeit als für die, wenn auch noch so bescheidene Schönheit weniger beschränkt als die andere Gesellschaft — freilich nicht eben zum Besten ihrer eigenen Finanzen! Dies letztere zeigt sich namentlich bei den beiden großen Logierhäusern, dem neu erbauten für 234 in Albertstreet und dem durch Umbau alter Häuser beschafften für 128 einzelne Männer in Soho. Was das Verhältniß der dargebotenen Schlafstellen zu der wirklichen Benutzung betrifft, so stellt es sich noch ungünstiger heraus als bei der andern Gesellschaft indem in Albertstreet durchschnittlich nur etwa 150—160, in Soho nur 90—100 Stellen besetzt sind. Auch von den Familienwohnungen stehen in mehreren Häusern fortwährend viele leer, während andere, z. B. Ingestre buildings (Golden court Shaud) sehr gut besetzt sind. Danach läßt sich denn schon ermessen, daß auch die finanziellen Verhältnisse dieser Gesellschaft noch weniger befriedigend sind als jene der Labourers friends. Da ihre Ausgaben sowohl an Baucapital (durch relativ splendidere Bauten) als an Zinsen (da sie ihr ganzes Capital verzinsen) und an Verwaltungskosten (da diese ganz auf die Einnahme fallen **) bedeutender sind, so könnte nur die volle Verwerthung aller Gebäude der Erwartung entsprechen, die statutenmäßig eine Dividende von nicht mehr als 5 Proc. wenigstens als wahrscheinlich in Aussicht stellte. Statt dessen bringt z. B. jenes Logierhaus in Soho bisher nur Verlust, das größte

---

*) Die Differenz von etwa 5000 L. zwischen obigen beiden Berechnungen wissen wir nicht zu erklären und haben sie nicht zu verantworten; beide Angaben sind verschiedenen Mittheilungen entnommen.

**) Der managing secretary der Gesellschaft, ein sehr einsichtiger und (über diesen Punkt zumal) durchaus glaubwürdiger Mann versicherte uns wiederholt: eine der Hauptursachen der geringen Dividende liege darin, daß die Verwaltung im weitern Sinn auf eine weit größere Ausdehnung des ganzen Unternehmens berechnet sei, als sie bis dahin habe erlangen können — leider zum Theil eben wegen der geringen Dividende!

in Albertstreet nur 1½ Proc. reinen Ertrag, während die Familienwohnungen zwischen 3⁸⁄₁₀ und 4 wechseln. Nach einer andern Berechnung trug das auf neue Familienhäuser berechnete Capital im letzten Rechnungsjahr 3¾ Proc. reine Dividende, während die durch Umbau hergestellten Wohnungen nur 2⅞ Procent einbrachten. Auf die Ursachen und allgemeine Bedeutung dieser finanziellen Mißliebigkeiten bei den beiden großen Vereinen werden wir später zurückkommen und gehn nunmehr zu einer kurzen Uebersicht anderer verwandter Unternehmungen über, wobei wir den formalen Punkt nicht weiter berücksichtigen, daß einige derselben Zweigvereine einer oder der andern der beiden großen Gesellschaften sind, von denen sie sich übrigens früher oder später zu emancipiren scheinen.

Bleiben wir zunächst im Bereich der Hauptstadt, so sind folgende wirklich in voller Thätigkeit stehende*) Musterbauunternehmungen zum Besten der arbeitenden Klassen hervorzuheben. Die zwei ältesten und bedeutendsten Baugesellschaften nächst den beiden bisher allgemein bekannten haben billig den Vortritt. 1. Jene von Marylebone hat seit 1854 bedeutende Kosten (über 12000 L.) an Umbau alter Gebäude gewendet, ohne bisher eine nennenswerthe Dividende zu erzielen, jedoch mit nachweislich günstiger Wirkung auf die Haltung der gewöhnlichen Miethwohnungen in jenem dicht bewohnten Stadttheil; so ist es immerhin nicht unwahrscheinlich, daß grade dieser Erfolg auch hier der Kundschaft dieser Häuser Eintrag gethan hat**). 2. Die Lambeth-Gesellschaft, deren Patron der Erzbischof v. Canterbury und deren Hauptaktionair der Prinz von Wales ist, hat in der Nähe des südwestlichen Bahnhofs ein Haus mit 32 Familienwohnungen (eigentlich eine Reihe von zweistöckigen Cottages) errichtet, welche sich in jeder Hinsicht durch Zweckmäßigkeit auszeichnen, namentlich aber auch dadurch, daß sie (nach Roberts Angabe) durch eine äußere Verbindungsgallerie dem steuermäßigen Charakter eines Gebäudes entsprechen, wodurch an der Haussteuer ein Merkliches erspart wird. 3. Nicht weit von dieser Ansiedlung sind auf Kosten der Dutchy of Lancaster 16000 L. zur Gründung einer Reihe von 47 Familienwohnungen (unten mit Läden) verwendet worden, wovon aber 1858 nur 17 besetzt waren. Als Grund wird theils die Nähe

*) Im vorigen Jahre war die Rede von zwei neuen großen Baugesellschaften, welche mit sehr bedeutenden Mitteln auftreten und eine gute Dividende sichern sollten, doch haben wir nicht erfahren können, was aus der Sache eigentlich geworden.

**) Einzelne dieser alten Häuser warfen indeß doch 5⁴⁄₁₀—11 Proc. ab.

von Gaswerken angeführt, besonders aber, daß die ganze Einrichtung für eine so arme Nachbarschaft viel zu splendide und daher die Miethen zu hoch sind — ein Beweis wie die besten Intentionen großer Herrn in der Ausführung mißlingen, ohne Zweifel hauptsächlich wegen des Mangels an Ernst, Wahrhaftigkeit und Freimüthigkeit in ihrer Umgebung*). 4. Die Strandbaugesellschaft (von Lord Ingestre gegründet) hat in Eagle court Strand ein Haus für 25 Familien errichtet, welches $4^1/_2$ Proc. reinen Ertrag giebt. 5. Für das berüchtigte Quartier von St. Giles hat sich 1855 eine Baugesellschaft unter dem Patronat des Bischofs von Ripon gebildet, welche zwar ein Paar Tausend Pfund zusammengebracht, aber unter mancherlei Schwierigkeiten wenigstens vor zwei Jahren ihre Arbeiten noch nicht begonnen hatte**). 6. In Bethnal Green (einem der vielen Dörfer, welche die Riesenstadt alljährlich annexirt) hat die durch wahrhaft fürstliche Freigebigkeit bekannte Miß Coutts 9000 L. zum Bau eines Hauses mit 55 Familienwohnungen in vier Stockwerken verwendet, wo man die in manchen Lokalitäten vielleicht nachahmenswerthe Eigenthümlichkeit bemerkt, daß das Dach so eingerichtet ist, daß es nicht nur zu mancherlei wirthschaftlichen Zwecken, sondern auch zum Spielplatz für die Kinder benutzt werden kann. 7. Zu den beachtenswerthern Unternehmungen dieser Art sind in mancher Hinsicht die Wohnungen, welche (nach dem bekannten Prinz Albert-Muster) für 45 Familien verheiratheter Unterofficiere und Sergeanten der Garde in

---

*) Die Einnahmen des Herzogthums Lancaster sind bekanntlich gleichsam das Taschengeld des Prinzen von Wales, wie jene des Herzogthums Cornwales das Nadelgeld der Königin. Ich bemerke übrigens, daß mir zwei Nachrichten vorliegen (gesehen habe ich jene Anlagen nicht selbst), deren eine die erste, die andere die zweite als Erbauerin solcher Cottages in dieser Gegend nennt, ohne daß man doch annehmen könnte, daß von zwei verschiedenen Unternehmungen die Rede ist. Wie dem auch sei, so liegt auch hier ein erfreulicher Beweis des Antheils vor, den die Königliche Familie in England an der Sache nimmt, wobei ohne Zweifel das Beispiel des Prinzen-Gemahl das Hauptverdienst haben wird.

**) Gegen diese Unfruchtbarkeit einer unter glänzenden Auspicien und vornehmen Patronat auftretenden Unternehmungen bildet ein ärmliches aber reinliches Logierhaus für die niedrigste und elendeste Klasse der weiblichen Bevölkerung jener Gegend einen merkwürdigen Gegensatz. Es ist das Werk einer armen Bibelcorporteurin welche die erste Einrichtung theils aus eigenen Ersparnissen theils durch mühsam zusammengebettelte anderweitige Beiträge beschafft hat und der Sache als Hausmutter vorsteht. Die Mädchen zahlen 1 sh. 6 d. die Woche und die Kosten sind mit einigen 20 Kunden gedeckt, doch ist Raum für die dreifache Zahl.

der Nähe von Vaux-Hall-Brücke erbaut worden — und zwar von einer Baugesellschaft, die gewiß als einzig in ihrer Art gelten kann indem sie nur aus Officieren desselben Garderegiments besteht, welche wie es scheint, die durch billige Miethen zu erzielenden Capitalzinsen zu Regimentszwecken verwenden. Ob dergleichen nach unsern Regeln, Begriffen und Gewohnheiten in Berlin oder Wien u. s. w. gestattet werden könnte, lassen wir dahin gestellt; die sich darin aussprechende Gesinnung ist gewiß mehr lobenswerth als grade häufig in diesen Standes-Verhältnissen*). Neuerdings wird auch für andere Corps von Seiten der höhern Militairbehörde an ähnliche Wohnungen gedacht, und sollen sie zum Theil schon besorgt sein, z. B. in Chatham — wie denn die unerhörte Sterblichkeit in den Kasernen schon seit einigen Jahren unabweislich zu einer gründlichen Reform nach dieser Seite der Wohnungsnoth treibt**). 8. Noch beachtenswerther oder jedenfalls lehrreicher, weil mehr dem Prinzip vortheilhafter Capitalanlage entsprechend, sind die Bauunternehmungen eines Baumeisters Mr. Newson, der in Grosvenor Mews (Berkeley square) zwei Logierhäuser mit einzelnen Stuben und in Bull's head court (Southwark Kingsstreet) 32 Familien-Wohnungen erbaut hat, welche allen Bedingungen der Gesundheitspflege, Sittlichkeit und sonstigen Wohlseins der Miether im Sinne der Musterhäuser entsprechen und dabei einen reinen Ertrag von 5⅓—6⅓ Proc. auf das Baukapital geben. Der Mann erbietet sich ähnliche Häuser mit der Garantie desselben Erfolgs für Jeden zu bauen, der sich an ihn wendet. 9. Ganz in ähnlicher Weise ist ein Barrister, Mr. Hillyard in Shadwell vorgegangen mit 112 gesonderten Familienwohnungen nach Prinz Albert Muster, welche ihm 6—7 Proc. reinen Ertrag geben***). 10. Die St. James Sanitary association

---

*) Bei Erwähnung dieser Wohnungen berichtet Roberts folgendes: Das bekannte Musterhaus des Prinz Albert (mit hohlen Backsteinen u. s. w.), welches bei der großen Ausstellung 1853 die allgemeine Aufmerksamkeit erregte, sollte auf dem Exercierplatz der Garde errichtet werden, dem Glaspalast gegenüber. Dagegen aber erhob der „Herzog" sehr beharrliche Opposition aus dem Grunde, daß die verheiratheten Unterofficiere, Sergeanten und Soldaten durch den Vergleich mit ihren sehr schlechten Wohnungen zur Unzufriedenheit gereizt werden könnten. Nach Jahr und Tag erhoben sich jene Musterwohnungen für diese braven Leute.

**) Auch die Polizei hat schon für Tausende ihrer Peeler in dieser Weise gesorgt und die Briefträger sollen eben so bedacht werden.

***) Sollte Jemand in Beziehung auf 8. und 9. denken: „das ist ja aber weiter nichts als ein gutes Geschäft!" so ist das eben der beste Grund es als Vorbild der Wohnungsreform hinzustellen, weil es in doppeltem Sinn ein gutes Geschäft ist!

(New Street) hat zwar (unter dem Patronat des Bischofs von Lincoln) schon 1851, bei Gelegenheit des allgemeinen Dankfestes für Aufhören der Cholera den Bau von Familienhäusern beschlossen, aber unseres Wissens bisher noch keinen Anfang gemacht. 11. Dagegen sind in den fast zu London gehörenden Chelsea, Paddington und Hampstead solche Thanksgivingbuildings entstanden, welche in bestem Gedeihen stehen und deren einige zu 12 Proc. abwerfen. 12. Endlich ist auch von der Corporation der City über den Bau von Musterwohnungen wenigstens verhandelt worden, und ist um so mehr zu wünschen und zu hoffen, daß es wirklich dazu kommt, da ihr z. B. der berüchtigte alte Viehmarkt von Smithfield so treffliche Gelegenheit dazu bietet. Leider scheint aber auch hier die Unklarheit des Gesetzes von 1851 Vorwand oder Grund zu Schwierigkeiten gegeben zu haben.

Wir verfolgen nun die Spuren dieses Movements der Wohnungsreform auch in den englischen Grafschaften und beginnen hier billigerweise mit 1. der Windsor Royal Building society, welche 1855 unter dem Patronat der Königin und des Prinzen Gemahls (nach dem Prinzenmuster) 20 Cottages für 48 Familien gebaut hat, (mit Wasch- und Badehaus in der Mitte der Gruppe) die sich in jeder Beziehung und auch dadurch auszeichnen, daß sie 5 Proc. reine Dividende abwerfen. Dagegen bleibt ein altes Gebäude, welches mit großen Kosten zu Schlafstellen hergerichtet worden, bisher großentheils unbesetzt und verursacht jährlich bedeutende Ausfälle — die Ursachen wissen wir nicht anzugeben. 2. In Liverpool sind seit 1854 von einer Baugesellschaft in zwei Gruppen 40 und 23 Familienwohnungen erbaut, (letztere Prinz Albert Cottages) welche eine reine Dividende von 3½ und 4 Proc. ergeben. Außerdem hat sie ein Musterlogierhaus für 96 Männer eröffnet, welches „genügenden Ertrag" giebt. 3. Sehr beachtenswerth sind die Bestrebungen, welche in dem Liverpool gegenüberliegenden Hafen Birkenhead, schon seit der ersten Anlage jener unermeßlichen Docks u. s. w. im Sinne der Wohnungsreform zum Besten der Hafenarbeiter gemacht worden sind. Namentlich machten die beiden großen Familienhäuser, jedes mit über 300 Wohnungen seiner Zeit deshalb großes Aufsehen, weil hier der erste Versuch vorlag in England das Schottische System der sog. flats einzuführen, welches eigentlich weiter nichts ist, als das Casernirungssystem in mehren Stockwerken. Dasselbe ist hier übrigens so zweckmäßig ausgeführt worden, als unter den gegebenen Umständen es überhaupt möglich sein mochte. — Namentlich gilt dies von den neuern

sog. Morpeth Buildings, wo die einzelnen Räume auch nicht so eng sind, als bei den frühern, weshalb sie auch besser besetzt sind, obgleich die Miethe höher. Mit der Dividende scheint die Dockgesellschaft zufrieden zu sein. 4. Huddersfield zeichnet sich dadurch aus, daß es das bisher einzige Beispiel solcher Unternehmungen von Seiten einer städtischen Corporation gegeben, welche (unter dem Gesetz von 1851) ein Logierhaus für 221 Männer und für 34 Frauen und Wohnungen für 12 Familien geschaffen hat, die allen billigen und günstigen Erwartungen entsprechen. 5. Salop hat einen Zweigverein der Metropolitan-Gesellschaft, welcher seit 1857 mit Aktien von 5 L. den Bau von Cottages begonnen hat. 5. In Hastings eine cottage improvement Society, welche 3500 L. auf den Umbau alter Cottages verwendet hat, wovon sie eine reine Dividende von 7 Proc. zieht, wovon 1 Proc. einem Reservefond zufließt. Auch ist unter den Miethern eine Unterstützungskasse eingerichtet. 7. Kimbolton, wo schon 1841 ein Mr. Ainsworth (also eigentlich der Vorgänger aller Andern) angefangen hat, bessere Wohnungen für 40 Familien zu bauen. 8. Besonders hervorzuheben sind die in Leeds seit 1851 von Mr. Beckett Dennison durch Umbau alter Häuser beschafften 2 Logierhäuser für Männer (davon eins seit 1857 der bessern Art mit 32 besondern Kammern), deren große Zweckmäßigkeit wir aus eigener Anschauung kennen, und die nun schon seit 9 Jahren einen reinen Ertrag von durchschnittlich 6 Proc. abwerfen*) — bei einem Schlafgeld von 3 d für die geringere und 4½ d für die bessere Klasse. Die befriedigende Haltung der Miether und der ganzen Anstalt wird besonders der Betheiligung einiger Gentlemen zugeschrieben, welche eine häufige, regelmäßige und gewissenhafte Revision üben. 9. Unter dieser Nummer wollen wir 18 Städte zusammenfassen, wo die Reform mehr oder weniger gedeihliche Musterwohnungen aufzuweisen hat, von denen wir aber keine nähere Nachricht haben: nämlich Worcester, Hull,

*) Auf nähere Details können wir nicht eingehn, doch mag bemerkt werden, daß nach dort gemachten Erfahrungen von dieser Klasse von Kunden etwa ¼ allnächtlich wechseln, ½ bleiben 8—14 Tage, ¼ bleiben einige Wochen, und etwa ½ Dutzend sind schon seit 7—8 Jahren Hausbewohner. Das zweite jener Häuser war ursprünglich für Frauen bestimmt, die sich aber so viel zuchtloser erwiesen, als die Männer, daß man sie aufgeben mußte und eine bessere Klasse von Arbeitern (daher mechanic's home) heran zog. Jedes der beiden Häuser hat ein gemeinsames Lokal für geselliges Leben, Zeitungen u. s. w. Die Miether können in der Küche eine wohlfeile Kost einnehmen. Auch Badegelegenheit fehlt nicht. Der Versuch eines Verkaufslokals für die ersten Lebensbedürfnisse scheint nicht recht anzuschlagen — ebensowenig Unterricht u. dgl.

Shrewsbury, Redhill, Reygate, (30 Cottages und 5 Proc. Dividende), Hertford, Ramsgate, Tunbridge, Wells, Brighton, Dudley, Torquay, Newcastle on Tyne, Bristol, Wolverhampton, Sunderland, Southampton.

Wenden wir uns nun zu Schottland, wo die Wohnungsnoth der arbeitenden Klassen zu Stadt und Land womöglich noch größer und ihr verderblicher Einfluß in gewisser Hinsicht noch merklicher ist, als in England*). Die ersten Bewegungen im Sinne der praktischen Wohnungsreform (für Familienwohnungen) gehn bis 1850 zurück, wo in Edinburgh 1. die erste Baugesellschaft entstand, die auf dem Wege nach Leith (dem Hafen der Schottischen Hauptstadt) 44 treffliche Musterwohnungen für Familien erbaute mit allen häuslichen Bequemlichkeiten, — sogar einem water closet, was in Schottland auch bei Wohnungen einer bessern Klasse eine Ausnahme ist. Diese Wohnungen (Pilrigs-Buildings) sind in drei Häusern zu je zwei Stockwerk vertheilt, so daß jede ihren eigenen Eingang und ihren kleinen Garten oder Trockenplatz hat. Auch für Gas- und Wasserleitung ist gesorgt. Diese Wohnungen scheinen in der That als Muster im vollen Sinne gelten zu können und das um so mehr, da die Baukosten unglaublich gering sind, so daß sie trotz der sehr niedrigen Miethen eine Dividende von 5 Proc. eintragen, wobei noch ein Beitrag zu einem sinking-fund abfällt, womit allmälig die Aktien amortisirt werden sollen — jedoch nicht zum Besten der Miether sondern der Gesellschaft. Das Beispiel dieser ersten Bau-Ge-

---

*) Wir entnehmen die folgenden Angaben größtentheils dem Vortrag den Mr. Roberts in Glasgow gehalten, nach dem Auszug im Builder. Man kann übrigens dreist behaupten, daß alle Gräuel der Londoner courts und alley's von manchen wynds und closes in Edinburgh und noch mehr in Glasgow überboten werden — worüber wir z. B. auf die letzten Verhandlungen der Social science Society in Glasgow verweisen. So ist denn auch die relative Zahl unehelicher Kinder in Schottland größer als in England, was um so mehr auffallen muß, da ohne Zweifel ein gewisser religiöser und kirchlicher Geist und Ton in der strengen Färbung des presbyterianischen Calvinismus noch jetzt das schottische Volksleben charakterisirt. Dieser Widerspruch wird von sachkundigen Männern sehr wesentlich durch die schlechten Wohnungen erklärt, vor deren Versuchungen durch Vermischung beider Geschlechter in engen Räumen u. s. w. alle Schranken der Religion hinfallen. Dazu kommt noch das Nationallaster, der Geiz, (oder eigentlich die „Nährigkeit") der sie oft verleitet. auch in bessern Wohnungen mit hinreichenden Räumen, diese nicht zu Wohnungen, sondern zu wirthschaftlichen oder sonst lucrativen Zwecken zu benutzen, während die Familie sich nach wie vor in einem Raum zusammendrängt. Bekanntlich ist übrigens auch die Brantweinpest in Schottland noch schlimmer zu Hause, als in England.

sellschaft fand sehr bald mehre Nachfolger, deren Arbeiten wir unter Zahlen der Reihe nach kurz erwähnen. 2. Chalmers Buildings in der Altstadt, mit 30 Familienwohnungen ungefähr derselben Art wie jene. 3. Ashley Buildings nördlich von Canongate mit 39 Wohnungen. 4. In Blairstreet ist ein großes altes Gebäude (ehemals die königliche Druckerei) zu 33 Familienwohnungen umgebaut worden, welche einen guten Ertrag geben. 5. An der Eisenbahn bei der Nordbrücke, (über die Schlucht, welche die Altstadt von der Neustadt trennt) hat ein Privatmann 21 Familienwohnungen (im Wesentlichen Prinz Albert Modell mit auswendiger Gallerie) erbaut, die sich gut verwerthen bei billiger Miethe. 6. In der südwestlichen Vorstadt (Nosebank) hat ein Eisenbahncontraktor 36 Wohnungen in zweistöckigen Häusern jede mit eigenem Eingang und Garten erbaut, deren Miethe aber zu hoch ist, um der Klasse von Miethern zu Gute zu kommen, auf die es doch abgesehen zu sein scheint. 7. In derselben Gegend hat eine Baugesellschaft ganz neuerdings unter dem Namen (Bosewont Buildings 96 Familienwohnungen (drei Zimmer und eine Kammer) in dreistöckigen Häusern mit offenen Gallerien nach dem Hof zu, steinernen Treppen, Waschhaus, Trockenplatz, Brunnen u. s. w. erbaut. Die Kosten betrugen 11000 L., die Miethe wechselt von 6 L. 10 Sh. und 10 L. 10 Sh. Ueber den Ertrag und sonstigen Erfolg sind Erfahrungen abzuwarten. 8. In Hamilton Place Stockbridge, ist eine Reihe von Häusern, Patriot Hall, in vollem Bau, welche 42 Familienwohnungen in drei Stockwerken enthalten sollen, mit je einem Vorplatz, einem großen Wohnzimmer (9 Fuß hoch) mit Alcoven, zwei Schlafkammern, Watercloset u. s. w., dann ein gemeinsames Waschhaus u. s. w. Die Kosten sind nur auf 4500 L. berechnet und die Miethen auf durchschnittlich 10 L. jährlich, so daß der reine Ertrag mindestens 6—7 Proc. betragen muß, wenn die Miether nicht fehlen. Die ganze Einrichtung wird von Sachkundigen ganz besonders gebilligt — nur daß ein Kanal mit sehr schmutzigem Wasser unmittelbar hinter dem Gebäude fließt (oder nicht fließt!) ohne dessen Ueberbauung oder gründliche Reinhaltung die Gesundheit der Wohnungen sehr gefährdet werden dürfte. 9. Dr. Riggs Buildings in der Nähe des alten Palastes von Holyrood, mit Wohnungen für 60 Familien, die Einrichtungen in mancher Hinsicht zweckmäßig, aber die Räume viel zu gering. Die Miethen von 7 L.—7 L. 10 Sh. 10. Dumbidikehouse, in derselben Gegend mit 13 Familienwohnungen je zu 4 Räumen mit Scullery (Spülbank oder Verschlag) und über-

haupt recht zweckmäßigen Einrichtungen. 11. Endlich sind auch die Logierhäuser nicht vergessen worden, deren Reform nirgends dringender sein kann, als in Schottland.*) In dieser Richtung ist eine eigene Baugesellschaft thätig, welche schon 1844 in West Port, dann 1847 in Cowgate, 1849 in Merchantstreet ihre Victoria Modellodginghouses eröffnen konnte, das erste für Männer, das zweite für Familien, das dritte für Frauen, jedes auf etwa 70 Schlafstellen berechnet in angemessenen Räumen vertheilt. Die ganze Unternehmung scheint in jeder Beziehung sich des besten Erfolgs zu erfreuen. 12. Dasselbe gilt von einem am Grasmarkt eröffneten Logierhaus ähnlicher Einrichtung, das Werk eines Mitglieds jener Gesellschaft. 13. In Burts close, einer der schlimmsten Lokalitäten der Stadt, hat ein neues Logierhaus mit Restauration und Lesezimmer sich ganz besonders durch Hebung und Reinigung des ganzen socialen Niveaus und der Atmosphäre dieses Sumpfes bewährt.

Was die Schottischen Grafschaften betrifft, so finden wir Baugesellschaften erwähnt in Perth, Aberdeen, Glasgow, Greenock, Shanar und Dunden. In letzter Stadt werden besonders die Victorialodinghouses gerühmt, davon eins für Männer 1858 etwa 28251 Kunden zählte, und so guten Ertrag giebt, daß dadurch der Ausfall reichlich gedeckt wird, den die Gesellschaft an den andern erlitten. Zwei ihrer Häuser mußten geschlossen werden; aber aus dem sehr erfreulichen Grunde, daß die strenge Handhabung der Lodginghouse acts in Verbindung mit der Concurrenz der Victoriahäuser eine solche allgemeine Reform der übrigen Logierhäuser herbeiführte, daß das Bedürfniß, welches jene Musterhäuser nöthig gemacht hatte, wegfiel. So zählt auch ein Logierhaus für 300 Weiber jetzt selten mehr als 200. — Auch für die Abhülfe der ländlichen Wohnungsnoth, besonders

---

*) Wir können uns nicht versagen wenigstens einige Zahlen aus den über Glasgow dem Socialcongreß vorgelegten Berichten mitzutheilen. Nach Polizeiberichten kamen z. B. Fälle wie folgende in Menge vor: Stube von 12 — 12 Geviert mit 23 Nachtbewohnern, davon sechs in einem Bette: ferner 8 — 12 mit 12 Menschen: 6 — 12 mit 13, davon 4 Erwachsene vollkommen nackt: 10 — 12 mit 10 Schläfern etc. etc. die Höhe der Räume beträgt selten mehr, oft weniger als 8 Fuß. Bei einer Straßenbreite von 14—20 Fuß werden noch jetzt fortwährend Häuser von 4—5 Stockwerk gebaut. Und in diesen Giftpfuhlen wähnt man theils durch sog. innere Mission, theils durch polizeiliche Maaßregeln, wir wollen nicht sagen christliche oder menschliche sondern auch nur die Zucht und Ordnung einführen zu können, die bei den edlern Thiergattungen zu finden! Freilich ist die Bevölkerung von Glasgow seit 1801 von 83000 auf 444000 gestiegen.

unter den Tagelöhnern zeigt sich in Schottland ein dem Bedürfniß freilich noch lange nicht entsprechender Eifer. Derselbe wird hauptsächlich von der 1854 entstandenen Association for improving the dwellings and domestic condition of the agricultural labourers angeregt und erhalten, woran namentlich Geistliche sich sehr lebhaft betheiligen. Diesen einsichtsvollen Eifer muß man auch der englischen Landgeistlichkeit auf diesem Gebiet nachrühmen, während der geistliche Stand bei uns leider noch kaum eine Ahnung von dem wohlthätigen Einfluß zu haben scheint, den er in diesen Dingen sowohl auf Grundbesitzer und Arbeitsherrn, als auf die Arbeiter ausüben könnte — also auch wohl sollte *). Der Zweck jener Gesellschaft ist übrigens nicht sowohl selbst Bauten zu unternehmen, als vielmehr die richtige Einsicht und thatkräftige Gesinnung in allen dabei betheiligten socialen Klassen und Kreisen zu wecken und zu verbreiten, und es fehlt nicht an glaubwürdigen Zeugnissen, daß die Früchte dieser Thätigkeit schon jetzt nach so wenig Jahren, sich in manchen Grafschaften merklich in dem ganzen veränderten Aussehn und Zustand der ländlichen Wohnungen spüren lassen. Die von der Gesellschaft herausgegebene sehr reichhaltige Zeitschrift hat ohne Zweifel zu diesem Resultat sehr viel beigetragen und verdient dieselbe allgemeinere Beachtung, deren sich der Londoner Labourer's friend schon lange mit Recht erfreut.

Es liegt in der Natur der Sache, daß es sich hier hauptsächlich um die thätige Betheiligung der ländlichen Grundbesitzer und Arbeitsgeber bei der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse ihrer Arbeiter handelt, wo denn sowohl in England als in Schottland **) manche der größten Grundbesitzer im größten Maaßstabe vorgegangen sind, wie allein die beiden Herzoge von Northumberland und Bedford nicht blos Tausende, sondern Zehntausende besserer Cottages für die Arbeiter auf ihren ausgedehnten Besitzungen hergestellt haben. So wenig hierauf als auf die unter den großen Fabrikherrn zumal auch auf dem Lande (neuerdings dienen als Muster Salt in Saltaire, Ackroyd in Copley Mill u. s. w.) mehr und mehr Raum gewinnende

*) Hoffentlich werden die diese Lebensfrage betreffenden Verhandlungen auf dem Kirchentag zu Barmen ihre Wirkung nicht verfehlen, obgleich sich dabei ein großer Mangel an Orientirung in dem gegenwärtigen Stand der Reformbewegung in dieser und andern einschlagenden Fragen kund that.

**) Von Irland verlautet, beiläufig gesagt, bisher noch kein Wort über Wohnungsreform, was sich durch die dortigen Verhältnisse nur allzuwohl erklären läßt, obgleich jedenfalls die Wohnungnoth gewiß nirgends größer ist als auf der Smaragdinsel.

Fürsorge für die Wohnungsverhältnisse und sonstigen Zustände ihrer Arbeiter, noch auf die Wohnungsbauten einiger Eisenbahnen für ihre Arbeiter, und sonstige Beamte denken wir hier weiter einzugehen. Auf die Thätigkeit der sog. Land and Building societies haben wir schon früher soweit hingewiesen, als uns der offene Raum und die Aufgabe die wir uns gestellt zuläßt und wollen wir hier nur noch einmal die wichtigste Eigenthümlichkeit hervorheben, welche diese Form der Anwendung des corporativen Princips auf die Abhilfe der Wohnungsnoth vor allen andern verwandten Bestrebungen in England auszeichnet, daß sie nämlich den arbeitenden Klassen nicht nur den Genuß, sondern auch den Besitz zweckmäßiger Wohnungen und kleiner Grundstücke ermöglicht. Weshalb keine der übrigen Baugesellschaften dies Princip der Besitzerwerbung, z. B durch allmälige Ratenabzahlung der Miether wie in Mülhausen oder durch Erhöhung der Miethe um gewisse Amortisationsprocente, angenommen hat, ist uns nie recht deutlich geworden. Jedenfalls würde das Mülhauser Verfahren auch in England durch fortwährende Wiederverwendung der Heimzahlungen zu neuen Bauten, der Klage über Mangel an Baukapital merkliche Abhülfe gewähren. Bei der außerordentlichen Entwicklung, welche die Anwendung eben jenes genossenschaftlichen Princips auf die produktive und distributive Industrie zum Besten der arbeitenden Klassen in den sog. working men's cooperative Associations in England aufzuweisen hat, ist zu erwarten, daß der schon jetzt mehre Hunderttausend übersteigende Geschäftsgewinn jener Genossenschaften und ihrer Mitglieder an Reservefonds und aufgelaufenen Dividenden über kurz oder lang auch im Sinne der Wohnungsreform, namentlich in der Form genossenschaftlicher Ansiedelungen oder Gemeinden seine Verwendung finden werde, womit denn das in den wohlgemeinten philanthropisch-socialistischen Träume eines Robert Owens und seinen Millenniumscolonien enthaltene Goldkorn realer Wahrheit seine Rechtfertigung und Verwirklichung erhalten dürfte.

Dies führt uns denn schließlich auf die neusten Fragen, welche in der Bewegung der Wohnungsreform zur Sprache gekommen sind und wo uns ein sehr fruchtbares Verbindungsglied zwischen dem städtischen und ländlichen Gebiet der Noth und der Hülfe zu liegen scheint — ein Moment, dessen volle Entwicklung wahrscheinlich den Sieg der Reform entscheiden würde*). Es bedarf kaum der Erin-

*) Wir entnehmen die folgenden Data einer Schrift, welche der Haupturheber des betreffenden Plans, der City Solicitor Ch. Pearson M. P. veröffentlicht hat:

nerung an die Thatsache, daß der hohe Preis der Grundstücke in den am dichtesten bevölkerten Mittelpunkten des modernen großstädtischen Geschäftsverkehrs ein Hauptinderniß gegen eine irgend in's Große gehende Ausführung der eigentlich städtischen Wohnungsreform, zumal durch Neubauten, bildet, während doch zugleich eben hier das Bedürfniß der Reform durch die unerträglichen Zustände der vorhandenen Wohnungen am dringendsten ist. In vielen Fällen und Lokalitäten ist überdies die ganze Frage dadurch schon präjudicirt, daß die schlechten Wohnungen der nothleidenden Klassen als Opfer der Verbesserungen oder Verschönerungen fallen, welche zum Besten des Ganzen oder der höhern, wohlhabendern Klassen Statt finden. Die neue Rue Rivoli, die neuen Boulevards in Paris, Victoria Street und andere neue Straßen, welche das alte London durchbrechen, schließen in ihrem ganzen Bereich die Möglichkeit aus den ausgetriebenen kleinen Leuten einen Ersatz in bessern Wohnungen zu geben, auch wenn es möglich wäre dieselben Preise für Grund und Boden für solche Bauten zu zahlen, wie sie für öffentliche Zwecke oder von Speculanten auf den Wohnungs- und sonstigen Luxus der Reichen bezahlt werden. Davon kann nicht die Rede sein, wenn man bedenkt, daß ein Acre in der City nicht selten mit 2—300000 L. bezahlt wird — ja, es ist neuerdings vorgekommen, daß ein Akre in Cornhill für eine Million Pfund Sterling verkauft worden ist. Diese wohnungslosgewordenen Tausende müssen also anderweitig untergebracht werden; wenn dieß aber nicht durch Neubauten geschieht, so helfen sie nur die vorhandene Wohnungsnoth in andern Regionen steigern. Aber auch die relativ entferntern, an der Peripherie des neuen Ninive und der nächsten Umgebung liegenden Grundstücke sind jetzt schon oder werden voraussichtlich sehr bald zu theuer, um irgend umfassendere Abhülfe durch Neubauten zu schaffen. Nun fehlt es aber allerdings auf 10—15 engl. Meilen von dem äußersten Umkreis der eigentlich städtischen Welt, mit Einschluß der ihr thatsächlich einverleibten Dörfer, nicht an weiten Strecken und zwar in den fruchtbarsten oder doch gesundesten, angenehmsten Lagen, wo der Acre nicht über 80—100—200 L. kostet. Die Vortheile ausgedehnter Ansiedelungen der unter der städtischen Wohnungsnoth leidenden Klassen in solchen Lokalitäten sind eben so einleuchtend, als der Uebelstand, der sie alle aufwiegt,

---

Proceedings of a public meeting etc. the r. h. Lord Mayor in the chair. London 1859.

nämlich die große Entfernung des Arbeiters von seinem städtischen Arbeitsplatze. Wir gestehn zwar, daß wir nach manchen wohl bezeugten Thatsachen dies Hinderniß wenigstens innerhalb gewisser Entfernungen (etwa bis zu einem halb- oder dreiviertelstündigen Gange) nicht so hoch anschlagen können, weil die Erfahrung lehrt, daß der Arbeiter einer relativ guten, d. h. ihm auch durch die Persönlichkeiten zusagenden Wohnung treu bleibt, wenn gleich in seinen Arbeitsverhältnissen einen Veränderung vorgeht, die nöthigt, wäre es auch sogar ein Stündchen weiter zu gehn als früher. Auch läßt sich wohl mit Recht behaupten, daß für viele Arbeiter eine solche Bewegung ganz heilsam ist — und zwar nicht blos bei sitzenden, sondern auch bei allen sehr einförmigen Arbeiten besonders in beengter, schlechter Luft. Wie dem auch sei, das Hinderniß ist in den Ansichten theils der Mehrzahl der Arbeiter, theils ihrer Gönner von der Wohnungsreform, und jedenfalls über eine mäßige Entfernung hinaus auch in der Wirklichkeit vorhanden; es handelt sich daher nur darum: ob und wie dies Hinderniß beseitigt oder umgangen werden kann? Sowohl zu diesem Zwecke als vielleicht noch mehr und unmittelbarer zur Abhülfe einer andern mehr und mehr unerträglichen Noth der großen Städte, wird nun seit vorigem Jahr in den einflußreichsten Kreisen der City ein Plan mit allem Ernst verhandelt, von dem, wenigstens in seiner einen Hälfte allerdings schon früher 1843 und 1854 unter der Bezeichnung railwayvillages und suburban villages vorübergehend die Rede war. Es handelt sich für die Wohnungsreform also um Ansiedelungen innerhalb eines Rayon rings um die großen Städte — zunächst London — dessen Entfernung von den Mittelpunkten der städtischen Industrie der Dampfwagen in etwa einer Viertelstunde zurücklegen könnte. Eben in diesem letzten Punkt aber erhebt sich zunächst ein auf den ersten Blick unübersteigliches Hinderniß in der schon jetzt mit einer gänzlichen Stockung des Verkehrs drohenden Ueberfüllung der Straßen und Plätze eben jenes Mittelpunkts, also hauptsächlich der City von London. Vielleicht dürften einige Zahlen zur Veranschaulichung des gegenwärtigen Zustandes hier an ihrem Ort und nicht ohne Interesse sein. Hier kommt zunächst der gegenwärtige Verkehr in der City in Betracht, von dem begreiflich Zahlen wie die folgenden keine Anschauung sondern nur gleichsam die Erklärung einer solchen geben können. Steht man z. B. gegen Mittag an dem Gaslaternenpfahl, wo in der Nähe des Generalpostamts drei bis vier Hauptadern des Verkehrs sich kreuzen,

so sieht man allerdings vor sich ein schwindelndes, betäubendes, unendliches, dichtes Gedränge von Fußgängern, Fuhrwerk und Reitern, aber einigermaßen begreifen wird man es nur, wenn man weiß, daß die Tagesbevölkerung der City etwa 480000 Menschen beträgt, während sie des Nachts nur 120000 Bewohner hat, so daß 360000 ihr am Morgen von Außen zuströmen, welche großentheils auch den Tag über mit einer entsprechenden Menge von Fuhrwerken aller Art mehr oder weniger in Bewegung sind. Man zählt für London 5000 Cabfahrten, 10000 Stagecoachesfahrten u. dgl., des Güterfuhrwerks ungerechnet. Die City wird täglich von 100000 Omnibuspassagieren befahren. Zur Orientirung mögen noch folgende Zahlen dienen. Die City hatte auf eine volle engl. Quadratmeile 1811 16751 bewohnte Häuser, 1851 aber nur 14580, während die Bevölkerung um 10000 Seelen zugenommen hat. Diese Zunahme erscheint vielleicht an sich unbedeutend im Vergleich mit der Zunahme der Bevölkerung der ganzen Stadt, die City aber war schon 1811 fast so dicht bevölkert, als sie es sein konnte, und konnte nach keiner Seite ihren Flächeninhalt ausdehnen. Der Verkehr von Fuhrwerk aller Art hat sich in der City wie überhaupt in der ganzen Stadt wenigstens verzehnfacht. Das Gedränge, welches daraus erwächst, wird natürlich wesentlich dadurch bedingt, daß die Räume durchaus nicht auf eine solche Masse Bewegung berechnet, sondern im Hauptmittelpunkt dieses Chaos noch dieselben sind wie vor etwa (um nicht weiter zurückzugehn) 50 Jahren, wo die Bevölkerung von London überhaupt den dritten Theil ihrer gegenwärtigen 3 Millionen betrug, eine Zunahme des Verkehrs (nicht der Bevölkerung!) welche aber auf die City relativ um 50 Proc. stärker fällt, als auf die ganze Stadt. Neuerdings hat sich nun dies Mißverhältniß zwischen dem festen Raum und der bewegten Masse hauptsächlich gesteigert durch den die City durchkreuzenden Verkehr zwischen den verschiedenen Hauptbahnhöfen — eine Steigerung, wofür die Thatsache einen Maaßstab giebt, daß von dem Gesammtverkehr der Englischen Eisenbahnen (1857 betrug er 116 Millionen Reisende) nicht weniger als 24 Millionen die City in verschiedenen Richtungen durchkreuzt haben. Es leuchtet ein, daß ein solcher Zustand schon jetzt durch Stockungen und Zeitverlust der Menschen und Güter für alle Verkehrs- und Gewerbszweige, mancherlei Unannehmlichkeiten und nicht unerhebliche Verluste veranlaßt, und daß bei einer Zunahme aller dieser Uebel sehr bald ein völlig unhaltbarer, rathloser Zustand eintreten muß. Bekanntlich sind schon

mancherlei Auswege aus diesem „fix“ vorgeschlagen worden: Durchbruch neuer und Erweiterung der alten Verkehrsstraßen und noch letzthin die Anlage von breiten Quais, welche zugleich durch Verengerung, Vertiefung und Beschleunigung des Laufs der Themse die Abhülfe der eben so bedenklich zunehmenden Uebelstände herbeiführen soll, womit das Stromwasser durch Aufnahme aller Cloaken der Riesenstadt schon jetzt Leben und Gesundheit der Bevölkerung gefährdet und noch ferner in steigendem Maaße bedroht. Allen diesen Plänen stehn bisher unübersteiglich scheinende Schwierigkeiten im Wege, unter denen schon allein der Preis des Grund und Bodens hinreichen würde, die Ausführung fast hoffnungslos zu machen. Daß aber grade diese Klippe vermieden wird, das ist es ohne Zweifel, wodurch sich die Idee der sogenannten subway **Railroads**, die Anlage von Eisenbahnen unter den Straßen so schnell Bahn gebrochen hat, daß eine Hauptverbindung zwischen dem großen nördlichen und westlichen Bahnhof unter einigen der Hauptstraßen der City hin schon jetzt in voller Arbeit steht. In der That handelt es sich bei dem Unternehmen, womit wir es hier in Beziehung auf die Wohnungsfrage und die Anlage suburbaner Ansiedelungen zu thun haben, nur um Anschluß an diese schon bestehende Unternehmung durch weitere Ausdehnung jener unterirdischen Dampfverkehrswege *). Ueber diesen Plan des **Mr. Pearson****) nun liegen sehr ausführliche Verhandlungen mit allen wünschenswerthen Anschlägen u. s. w. vor, wie sie im Jahre **1859** durch Petitionen einer Menge der angesehensten Geschäftsleute der City, in einer vom Lord Mayor berufenen und präsidirten Meeting unter Betheiligung Lord Russells und anderer officieller, parlamentarischer und sonst politischer Notabilitäten Statt fanden, deren Resultat eine fast einstimmige Erklärung zu Gunsten der Sache war, welche auf üblichen parlamentarischen und sonstigen Agitations-Wegen betrieben werden sollte. Wahrscheinlich hat sie in der diesjährigen Session in dem wuchernden Unkraut des Parteihaders um die Gewalt nicht aufkommen können; jedenfalls aber ist sie keineswegs aufgegeben. Das Hauptresultat für die arbeitenden Klassen

---

*) Das Allerneuste auf diesem Gebiet ist freilich der Vorschlag der Anlage von Eisenbahnen über die Dächer der Häuser weg! Ob und wie weit die Sache Hand und Fuß hat, vermögen wir nicht zu beurtheilen; für unsere Wohnungsfrage kommt darauf nichts an, da jede wirkliche Erleichterung des Verkehrs ihr zu Gute kommt.

) Derselbe, der schon 1854 die suburban cottages jedoch damals ohne **subway railways empfahl.

würde nun, wenn alle Berechnungen zutreffen, darin liegen, daß durch ein Abkommen mit den betreffenden Bahnverwaltungen wie es für die season tickets der höhern Klassen schon lang besteht, jeder Arbeiter in der City und deren Umgebung in kürzester und durchaus keinen irgend erheblichen Zeitverlust mit sich führenden Fahrt für einen Durchschnittspreis von etwa 1 Sh. wöchentlich von der seiner Wohnung nächsten Station (in einem Rayon von 10—15 englischen Meilen) täglich nach seinem Arbeitsplatz oder in dessen Nähe und wieder zurück gebracht werden könnte — und zwar mit großem Vortheil sowohl des neuen subway railroad als der bestehenden Haupt-Eisenbahnen, welche zu diesem Zweck nur einige weitere Züge dritter Klasse einzurichten brauchten, um die Leute nach dem Londoner Terminus zu schaffen, wo sie von dem subway übernommen würden. Neben den Berechnungen, wodurch bewiesen wird, daß damit von Seiten der Eisenbahngesellschaften kein Opfer gebracht würde, gehen zugleich gewissermaaßen Zumuthungen an ihr Billigkeitsgefühl gegen die untern Klassen ihrer bisherigen Kundschaft, von deren unmittelbarer Wirksamkeit indeß wohl wenig zu erwarten sein dürfte, wenn nicht die Presse und die öffentliche Meinung und endlich das Parliament sich der Sache sehr ernstlich annimmt. Wie dem aber auch sei, so ist es immerhin nicht ohne Interesse zu erfahren daß der Hauptvortheil der Eisenbahnunternehmungen in England nicht etwa aus der ersten und zweiten, sondern aus der dritten Klasse (oder, wo diese fehlt, aus der zweiten) fließt. Indem wir wegen der ausführlichen Motivirung durch Zahlen aus der Betriebsstatistik auf die obengenannte Schrift verweisen, begnügen wir uns hier folgende Resultate mitzutheilen, wobei wir mit A. die höhere, mit B. die niedrigere Klasse bezeichnen. Die Frequenz der englischen Hauptbahnen hat von 1852 bis 1857 um 27 Proc. zugenommen, wovon wieder 89 Proc. auf B und 40 Proc. auf A fallen. Die Einnahme fällt zu 26 Proc. auf A und zu 66 Proc. auf B. Berechnet man die viel höheren Kosten, welche durch häufigere schnellere Züge, bequemere Wagen u. s. w. auf A verwendet werden, so hat der Gewinn, den die Unternehmung in jenen 5 Jahren von A gehabt, um 24 Proc. abgenommen, von B aber um 51 Proc. zugenommen. Es betrug 1857 das Verhältniß des Gewinns zu den Kosten bei A 50 Proc., bei B 236 Proc. Alle diese Verhältnisse aber würden sich grade in dem Londoner Rayon noch sehr bedeutend nach der B-Seite steigern. Während also B als bei weitem der profitabelste Kunde erscheint, ist seit 25 Jahren noch

nie etwas zu seinen Gunsten geschehen. Die Waggons, die Züge u. s. w. seiner Klasse sind dieselben geblieben. Dagegen ist für A in allen diesen Punkten eine Verbesserung von etwa 50 Proc. eingetreten, der season tickets nicht einmal zu gedenken, worin er in den letzten 15 Jahren um 20 Proc. — 50 Proc. verbessert worden. Dazu kommt dann der oft ungeheure Profit, den A an seinem Grundbesitz und mit seinen Aktien gemacht hat. Danach mag denn Jeder ermessen, ob es nicht nachgrade billig und an der Zeit wäre, auch für B etwas zu thun — zumal er vollkommen bereit ist einen guten Preis dafür zu zahlen. Die Urheber jenes Plans der suburban villages haben übrigens so wenig Vertrauen zu dem Billigkeitsgefühl oder auch nur zu der Betriebsamkeit der monopolisirenden Bahnverwaltungen, daß sie auch die Eventualität ins Auge fassen, daß neue Eisenbahngesellschaften sich bilden um die Verbindung solcher peripherischen Ansiedelungen mit den städtischen Hauptbahnhöfen zu unterhalten und zwar in der Art, daß sie zugleich die Gründung jener Ansiedelungen in der Nähe ihrer Bahnhöfe mit allen Rücksichten der Wohnungsreform übernähmen, denen sie durch die Mitbenutzung der ohnehin auf jeder Station unentbehrlichen Dampfkraft und Wärme und sonstiger Hülfsmittel mancher Art bedeutende Vortheile zu geringen Kosten zuwenden könnten. So utopisch nun vielleicht noch in vielen auch mehr oder weniger „maaßgebenden" Kreisen bei uns diese Projekte erscheinen mögen, so sehn wir unseres geringen Orts nach allem, was wir vom heutigen England wissen, durchaus keinen in der Natur der Sache liegenden Grund an der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und des Erfolgs zu zweifeln. Ja, wir halten es sogar für sehr möglich, daß auch die Lösung dieser Aufgabe guten Theils der cooperativen genossenschaftlichen Bewegung der arbeitenden Klassen zufallen wird. Jenes Erfolgs würden wir uns allerdings neben andern, bessern, wichtigern Rücksichten auch aus dem Grunde freuen, weil wir diese Idee schon vor 15 Jahren und seitdem mehr denn einmal öffentlich ausgesprochen.

Faßt man nun alle hier von uns übersichtlich vorgeführten Bestrebungen auf dem Gebiet und in Sinn und Richtung der Wohnungsreform der arbeitenden Klassen zusammen*), — Alles was

*) Damit hängt denn auch zusammen was neuerdings zur Anlage sog. people's parks in der Nähe großer Städte gethan worden ist — z. B. in London selbst (Victoria park), in Manchester u. s. w.

von so verschiedenen Seiten unter so verschiedenen Formen sowohl der individuellen, korporativen, officiellen und vor allem der freien Vereinsthätigkeit seit etwa 15 Jahren geschehen ist und in zunehmendem Maaße geschieht — betrachtet man diese Dinge in Verbindung mit so manchen andern gesunden Bestrebungen (movements!) socialer Reformen zur Hebung der Zustände der sogen. arbeitenden Klassen — betrachtet man unbefangen das Verhältniß der in der Natur der Sache liegenden günstigen Momente des Erfolges zu den entgegenstehenden bedenklichern Momenten, so liegt Grund genug zu der Hoffnung vor, daß diese kombinirte Bewegung so vieler und mannichfaltiger materieller, socialer, politischer, sittlicher und intellektueller Kräfte nach Einem Ziel wirklich, wenn sie dies beharrlich und treu verfolgen, über kurz oder lang eine, wenn auch nicht gänzlich durchgreifende und allgemeine, doch sehr weit gehende und auch im Großen und Ganzen bemerkliche Umwandlung in den Wohnungsverhältnissen des Volks und den damit verbundenen Zuständen herbeizuführen im Stande sein dürfte — wenn nicht ganz außerordentliche allgemeine Kalamitäten dazwischen kommen. In der That liegt die Entscheidung nach den schon jetzt gemachten Erfahrungen ganz einfach in der Frage: ist es möglich oder wahrscheinlich oder sicher, daß das was jetzt in so zahlreichen in jeder Beziehung und ohne Opfer gelungenen Mustern vorliegt, auch zur allgemeinen Nachfolge und Routine durchdringen werde? Erwägt man aber die Wichtigkeit eben der Wohnung für das ganze Leben des Einzelnen und noch mehr der Familie, so ist darin schon die Aussicht auf eine bedeutende Hebung und Besserung eben des Familienlebens der untern Klassen eröffnet — denn auch die Hebung und Reinigung, die Reform der Wohnungen für Unverheirathete (Logierhäuser u. s. w.) kommt zuletzt dem Familienleben zu Gute. Damit aber wäre die größte, schwierigste, sociale Frage der Zeit gelöst. Niemand wird uns nun hoffentlich für so befangen halten, daß wir solche Resultate von der Wohnungsreform allein erwarten. — Vielmehr versteht sich die gesteigerte Mitwirkung aller zur Hebung und Reinigung des ganzen Niveaus, der ganzen Atmosphäre dieser socialen Schichten geeigneten Kräfte und Mittel der Kirche und Schule, des Staats und der Gesellschaft ganz von selbst. Aber eben darin liegt hauptsächlich nächst ihren unmittelbaren Folgen die große Bedeutung der Wohnungsreform, daß sie mittelbar die Wirksamkeit aller andern Heilkräfte außerordentlich steigert und oft genug gradezu allein er-

möglicht. Eben darin tritt aber wieder eine der bedeutendsten Seiten der Wohnungsreform hervor, daß sie nämlich wie alle ähnlichen Wirkungen der höhern auf die untern Schichten eine Selbstreform der erstern theils voraussetzt, theils anregt und fördert.

Wenn nun trotz alle dem die Bedeutung dieser Sache sowohl überhaupt als namentlich auch in England noch lange nicht genug erkannt wird — wenn man auch in Kreisen höherer socialer, sittlicher und intellektueller Haltung oder tiefern, wärmern, religiösen und menschlichen Gefühls sich entweder wenig oder nichts um diese Dinge bekümmert, oder gradezu mit mancherlei Vorurtheilen dagegen umgeht, so erklärt sich dies zwar in den meisten Fällen ganz einfach durch die vis inertiae und Beschränktheit, die oft genug unter allerlei falschem Tugend- und Weisheitsschein die Masse in allen socialen Schichten beherrscht, wo und soweit es das gemeine Beste und nicht den eigenen Vortheil oder Genuß betrifft. Die meisten sind schon deshalb unendlich weit von jeder thätigen Betheiligung an solchen Bestrebungen entfernt, weil sie wenig oder nichts davon wissen und sie wissen nichts davon, weil sie nicht genug Sinn und Interesse dran finden, um näher drauf einzugehn, wenn ihnen gelegentlich eine Ermahnung derselben vor Augen oder Ohren kommt. In sehr vielen Fällen aber tragen diejenigen die Schuld, welche bei eigener mangelhafter Kenntniß und mancherlei Vorurtheilen hinsichtlich der Sache und meist ohne anderes Interesse als die Eitelkeit negativer Kritik oder mit positiver, doktrinairer oder sonstiger Antipathie auf das Urtheil Anderer einwirken.

Soweit nun solche bedenkliche, mißliebige oder geringschätzige Urtheile irgend aufrichtig und einer ernstlichen Berücksichtigung würdig sind, beruhen sie auf einer zu beschränkten Bekanntschaft mit den Thatsachen und auf der Ueberschätzung der Bedeutung der Schattenseiten in dem geringen Erfolg oder gradezu Mißlingen einiger Unternehmungen. Legt man namentlich bei einer irgend richtigen Auffassung der Sache das größte Gewicht auf die materielle und finanzielle Seite der Wirksamkeit der Baugesellschaften u. s. w. — verwirft man mit Recht Alles was nach dem bloßen Wohlthätigkeitscharakter hinüber neigt und zieht, wär es auch nur durch unfreiwilligen Verlust — läßt man dergleichen Erfahrungen auch bei sonst erfreulichen Resultaten wenigstens nicht gelten als Beispiel und Beweis einer im Großen und Ganzen durchführbaren, volkswirthschaftlich gesunden Wohnungsreform — so muß man sich doch sehr hüten einzelnen

Fällen der Art eine zu große Bedeutung beizulegen, wenn die Resultate im Großen und Ganzen einen andern Schluß gestatten. Es ist vollkommen zuzugeben, daß die Durchführung der Wohnungsreform im Großen und Ganzen nur unter der Bedingung möglich ist, daß durch sie eine solche Anlage und Verwerthung bedeutender Kapitale geschehen kann, wie sie z. B. in den Eisenbahnen vorliegt. Ja, noch mehr — es wirken hier manche Umstände mit, die einen etwas höhern Ertrag als durchschnittlich die Eisenbahnaktien bringen, wünschenswerth oder nöthig machen. Diese Bedingung des Gelingens geht zunächst schon aus der gegebenen Gesinnung und Ansicht der unendlichen Mehrzahl derer hervor, in deren Händen die materiellen Mittel der Ausführung sind. Diese Gesinnung und Ansicht ist an sich keineswegs eine sehr hohe, ideale, sondern eine überwiegend selbstsüchtige. Aber nicht nur ist diese Selbstsucht an sich keineswegs unbedingt verwerflich, vielmehr so berechtigt als die Sorge für das eigene Interesse überhaupt sein kann, sondern auch ohne alle Selbstsucht wird die reinste Liebe zur Sache und zu den betreffenden Menschen, die richtigste Einsicht in das Wesen der Dinge zu demselben Resultat führen — freilich mit dem vollen Vorbehalt jenes alten: „duo si faciunt idem non est idem!" — Eben in dieser Voraussetzung ist aber durchaus kein Grund vorhanden diese Unternehmungen anders zu beurtheilen als irgend ein anderes Geschäft was auf einer Kapitalanlage zu 4—6 Proc. hinausläuft, wie z. B. in Eisenbahnaktien. Dagegen aber ist durchaus kein Grund vorhanden, Bauunternehmungen welche auch eine reine Dividende von 4—6 Procent auf das Kapital sichern, das Präjudiz der Wohlthätigkeit anzuhängen, bloß weil sie in höherm Sinne als die Eisenbahnen einen gemeinnützigen Zweck haben, der zunächst oder zugleich ein wohlthätiger ist, und weil ihre Leitung nicht bloß geschäftliche sondern auch sittliche und geistige Eigenschaften und Opfer an Zeit und Mühe fordert, die bei Eisenbahnen u. s. w. wegfallen. Hat der Bewohner eines Baugesellschaftshauses keinen ganz individuellen Trieb zur Dankbarkeit gegen jene Leiter, so ist sein Verhältniß kein anderes als das eines Eisenbahnreisenden zu der Verwaltung, die noch Niemanden eingefallen ist als Wohlthäterin ihrer Kunden zu verehren. Allerdings aber liegt in jenem Verhältniß neben dem reinindustriellen ein sittliches Verhältniß, entsprechend der sittlichen Bedeutung der Wohnung und wer diesem sittlichen Moment ganz fremd ist, der wird auch dem Wesen und Segen der Wohnungs-

reform in demselben Maaße fremd bleiben, ohne daß daraus irgend die Identität dieses sittlichen Moments mit jenem zu folgern wäre, welches zwischen dem Almosenspender und Empfänger waltet. Dies sollte man aber wirklich glauben, wenn man hört, wie von einigen Seiten über die Baugesellschaften als bloße verkappte Wohlthätigkeitsanstalten geurtheilt wird, weil sie nur 4—5 Proc. Dividende bieten und einige derselben noch weniger. Was diese letzten betrifft, so sind in allen einzelnen Fällen deren nähere Umstände bekannt geworden, sind die ungünstigen Verhältnisse, Mißgriffe, nachzuweisen oder nachgewiesen, welche eine so schlechte Verwerthung zur Folge gehabt haben -- lauter Dinge die gar wohl vermieden werden konnten und in vielen Fällen vermieden worden sind*). In Beziehung auf die beiden großen Londoner Baugesellschaften hat namentlich der durchaus sachkundige und zuverlässige Roberts diese Dinge mit aller Schonung hinreichend angedeutet ohne deshalb die großen Verdienste zu verkennen, welche dennoch an diesen Vorgängern auf der Bahn der Wohnungsreform zu rühmen sind. Denn man darf nicht vergessen, daß jede große Bewegung derart ihre Schule durchmachen muß, was denn nicht ohne Kosten möglich ist, wobei aber oft grade die unglücklichsten Erfahrungen am lehrreichsten und werthvollsten sind. Jene beiden Baugesellschaften selbst haben auch ihre Aufgabe immer in diesem Sinne aufgefaßt — als Pioniere gleichsam der großen Bewegung. Auch darf man die Wirkung der Con-

---

*) In dieser Beziehung würde ein näheres Eingehn auf Einzelheiten viel zu weit führen und unnöthig oder unnütz sein, da es doch in jedem gegebenen Fall wieder auf die concreten Verhältnisse ankommt, zu deren richtiger Würdigung ein innerer Beruf gehört von dem wie bei dem Dichter ein: „nascitur non fit" gilt, welcher aber wieder ohne Erfahrung und Uebung keinen praktischen Werth hat. Zu diesem Beruf gehört aber vor Allem auch eine lebendige sittliche Betheiligung und kann man auf den Baumeister der sich hier als der rechte Mann bewährt zuversichtlich das „pectus facit" der Theologen anwenden — neben allen andern Eigenschaften seines Berufs. Dasselbe gilt von allen andern Leitern solcher Unternehmungen. So ist denn nicht zu verwundern, daß es, besonders ehe die Schule gründlich durchgemacht ist, bald da bald dort fehlt: z. B. an der Wahl des rechten Bauplatzes in allen Beziehungen, wobei besonders die Nachbarschaft, das lokale Bedürfniß, die zweckmäßigste und zugleich wohlfeilste Bauart, die allen andern Verhältniß entsprechenden Miethbedingungen, die rechten Leute als Inspektoren u. s. w. in Betracht kommt. Man hat wohl gesagt: Ausbau alter Häuser sei profitabler als Neubau, aber die Erfahrung lehrt, daß bei diesen wie bei jenen Gelingen und Mißlingen, Gewinn und Verlust möglich; also kommt es auf andere Dinge an.

currenz auch wenig einträglicher Anlagen der Art in einem gewissen Rayon ja nicht zu gering anschlagen. Wollte man aber auch alle andern bisherigen Unternehmungen der Art noch immer als gewissermaaßen isolirte Experimente und noch nicht als eine eigentliche gewöhnliche Praxis einleitend ansehen, so wäre auch darin ihre hohe Bedeutung festgestellt. Ohnehin wird es keinem Sachkundigen einfallen in dem unermeßlichen Zuschnitt des britischen Lebens diesen Paar Pünktlein an sich eine materielle Bedeutung beizulegen. Ihre Bedeutung liegt in dem was sie als möglich erweisen. Alle als industrielle Unternehmungen mehr oder weniger mißlungenen Bauten ungerechnet, die durchaus nicht verheimlicht oder geleugnet werden noch zu werden brauchen, steht fest, daß schon jetzt die 3—400000 L. welche etwa von Baugesellschaften oder Individuen auf dem Felde der Wohnungsreform im engern Sinne und in Musterbauten angelegt worden sind, durchschnittlich ihre 4—5 Proc. reinen Ertrag liefern. Liegen aber mehr Fälle vor, wo Dividenden von 6—7 und mehr Proc. erzielt wurden so ist gar kein Grund vorhanden, weshalb nicht mit der Zeit bei weiterer Entwicklung der Einsichten, Fertigkeiten oder Uebung dieser Zinsfuß sich als Regel herausstellen sollte. Was aber jene Seite der Wohnungsreform betrifft, wo sie zwischen dem großen Arbeitsgeber und seinen Arbeitern liegt, so kann immerhin zugegeben werden, daß die Miethe, welche die letzteren dem erstern für die von ihm erbauten Musterhäuser zahlen, vielleicht nur 3—4 Procent vom Baukapital einträgt — obgleich auch bei 5—6 Procent sich die Leute besser stehn als in ihren frühern Wohnungen, wo sie dem gewissenlosesten Wucher Preis gegeben waren. Dies ist allerdings ein sehr viel geringerer Ertrag, als der Geschäftsprofit, den der Arbeitsherr von dem übrigen Theil seines Betriebskapitals erwartet, Niemand aber wird im Ernst leugnen können, daß die notorischen und von allen respektabeln Fabrikherrn oder Landwirthen anerkannten großen Vortheile, welche die Wohnungsreform auch hier durch ihre Wirkung auf die ganze Haltung der Arbeiter und auf das Verhältniß zum Arbeitsherrn ausübt, nicht einen sehr bestimmten positiven und bedeutenden Geschäftsgewinn mit sich führte. Diesen in Procenten anzuschlagen wäre eben so schwierig als unnöthig, da jedenfalls auf der Hand liegt, daß er mindestens hinreicht um auch hier das Präjudiz eigentlicher Wohlthätigkeit zu entfernen. Legen nun auch wir das Hauptgewicht auf das materielle, geschäftliche, industrielle Resultat der Wohnungsreform in dem mindestens lan-

desüblichen Zinsertrag des verwendeten Capitals, so bedarf es wohl hier keiner Verwahrung gegen den Vorwurf einer zu materiellen Anschauung. Wir haben hoffentlich hinreichend angedeutet, wie hoch wir das sociale, sittliche und intellektuelle Capital anschlagen, welches in dieser Bewegung angelegt ist und in noch viel reicherem Maaße ferner angelegt werden muß. Aber wir zweifeln auch keinen Augenblick dran, daß grade dies Capital nirgends vortheilhafter angelegt werden kann als grade hier.

Bei alle dem ist unbedenklich zuzugeben, daß die ganze Sache einen etwas gemischten schwankenden Charakter zwischen Geschäft im engern und wenn man es so nennen will Wohlthat im weitesten Sinne hat. Die Bedenken, die daraus entstehen können, werden nun Leute einfacher, praktisch gemeinnütziger, christlich und menschlich wohlwollender Gesinnung keinen Augenblick abhalten gegen die handgreiflich vorhandene, dringende, ungeheure und immer zunehmende Noth mit solchen Thaten der Abwehr und Rettung vorzugehen, wie sie sich denn als wirksam bewährt haben mögen — und das ist wohl ohne Zweifel die beste und gesundeste Weise. Dagegen fehlt es auch nicht an Leuten, die vor Allem über jene theoretischen, doktrinairen Bedenken in's Reine kommen wollen — und das hat ja denn auch seine Berechtigung, vorausgesetzt, daß es nicht bei spitzfindiger Haarspalterei und scharfsinnigem Gedankenspiel bleibt, sondern endlich doch die That folgt, auch wenn über diesen oder jenen Punkt noch dieser oder jener Scrupel bleiben sollte. Steht das Haus in Flammen, so bleibt doch immer die Hauptsache, daß jeder zum Löschen ehrlich das Seinige und Nächste thut, auch wenn er über die Entstehung des Unheils, oder über die im Allgemeinen möglichst besten Löschmittel, oder über die Stellung und Arbeit die genau genommen Jedem zufallen müßte noch gar manchen Zweifel hätte. Wie dem aber auch in vorkommendem Falle sein möge, so sei uns gestattet hier mit wenig Worten auch noch die doktrinaire Frage zu berühren: wie verhält es sich mit jenem gemischten Charakter der Wohnungsreform und wiefern rechtfertigt sich grade dadurch der Beruf freier und wesentlich wohlthätiger oder doch wohlwollender bewußt gemeinnütziger Vereinsthätigkeit auf einem Gebiet, dem doch ein wesentlich industrieller Charakter vindicirt werden muß? Vor allen Dingen ist hier zuzugeben, daß diese Thätigkeit eine anomale, eine solche ist, deren Streben immer sein muß, sich selbst überflüssig zu machen eben durch Aufhebung des anomalen Zustandes, der sie selbst hervorrief und

ihren entsprechenden Charakter bedingte. Weiter dann ist zwar zuzugeben, daß die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses soweit dies durch die Baukunst und Bauhandwerke oder Bauspekulation geschieht zwar eine Industrie ist, die aber schon durch die so entscheidende Betheiligung einer Kunst einen gemischten Charakter erhält. Auch dem Vermiethen der Wohnung ist der Charakter der Industrie nicht abzusprechen und doch wird Niemand läugnen, daß auch hier specielle Verhältnisse obwalten, die in sehr vielen Fällen, z. B. schon durch die damit verbundene Hausgenossenschaft und die darin liegenden sittlichen Momente dieser Industrie einen sehr gemischten und sehr wesentlich sittlichen und socialen Charakter geben. Dies führt aber auf die allgemeine Frage: darf und kann denn überhaupt die Industrie in irgend einem Zweige jedes sittliche Moment verleugnen und abthun? Ganz gewiß nicht und so kann also überhaupt von einem unbedingt industriellen Charakter im ausschließenden Gegensatz zu dem sittlichen Charakter bei keiner Unternehmung die Rede sein — am wenigsten aber bei der Wohnungsindustrie, deren Zweck ist die wichtigsten nicht nur materiellen, sondern auch sittlichen und socialen Bedürfnisse zu befriedigen. Frägt sich nun weiter, wodurch der anomale Zustand herbeigeführt worden ist, der eben jene anomale Thätigkeit herbeiführte und rechtfertigt, so liegt die Ursache der Wohnungsnoth darin, daß jene Industrie eben die sittliche und sociale Seite ihres Wesens auf diesem socialen Gebiet jedenfalls völlig verleugnet und vergessen, sich ihres Berufs gänzlich unwürdig erwiesen hat, so daß bei anologen Fällen etwa eines bestimmten korporativen Privilegiums ohne Zweifel die Verwirkung und Auflösung vollkommen gerechtfertigt wäre. Davon kann nun hier nicht die Rede sein, um so mehr aber gilt es zu der Befriedigung des dringenden Bedürfnisses und Abhülfe der entstandenen Noth alle Kräfte heranzuziehen oder zuzulassen, welche den thatsächlichen Beruf und guten Willen dazu erweisen. Wenn die Aerzte selbst zu Giftmischern geworden sind, so ist den bewährten Hausmitteln freie Bahn zu geben. Hier ist aber nicht blos ein klares Recht, sondern auch eine dringende Pflicht der bürgerlichen Gesellschaft, auf der eine so schwere, entsetzliche Verantwortlichkeit für jenen Nothstand lastet. In der That giebt es kaum eine beschämendere Erscheinung für die gepriesene christliche und menschliche Civilisation des 18. und 19. Jahrhunderts, als der fast unbegreifliche Stumpfsinn, die grauenvolle Herzenshärtigkeit, der bodenlose Leichtsinn, die heillose Blindheit womit früher

und bis auf diesen Augenblick unter den Augen und im Bereich der höchsten, edelsten, gebildetsten, mit allen Mitteln des Reichthums, der socialen Stellung, der weltlichen und geistlichen Macht ausgestatteten, mit der Fülle aller irdischen Genüsse überschütteten Kreise sich solche entsetzliche Zustände bilden konnten, wie die Wohnungsnoth sie seit einem halben Jahrhundert und bis auf diesen Augenblick in zunehmendem Grade aufweist. Und war die Schuld der Gesellschaft schon früher schwer genug, wo ihr doch noch eine gewisse Naivetät wirklicher Unwissenheit beiwohnte, wieviel schwerer jetzt, wo die Presse dafür gesorgt hat, daß kaum ein Gebildeter seine fortwährende Gleichgültigkeit, sein Ignoriren der Noth die er in seiner nächsten Nachbarschaft, bei seinen täglichen Gängen mit Händen greifen konnte, mit wirklicher Unwissenheit entschuldigen kann. Hat also hier offenbar „die Gesellschaft" im weitern Sinn nicht nur einen ihren thatsächlichen Heilkräften entsprechenden Beruf zur Reaktion gegen die verderblichen Wirkungen einer entsittlichten Industrie, sondern auch eine eigene schwere Schuld gut zu machen, so ist doch in aller Welt nicht einzusehen, wie dies auf andere Weise geschehen könnte, als eben durch die freie Thätigkeit solcher „Gesellschaften," welche das bessere Bewußtsein, die erwachende, thätige Reue und Buße „der Gesellschaft," in thatsächlicher Legitimation vertreten. Vergeblich aber sucht sich der Mitverantwortlichkeit für jene Schuld zu entziehen, oder meint der Mitverpflichtung zur Heilung des verschuldeten Unheils gerecht zu werden, wer sich auf den nächsten Kreis seiner individuellen Pflichten im häuslichen oder Berufsleben beschränkt, wenn ihm Gott Kräfte, Mittel und Gelegenheit zu einer weitern und öffentlichen Thätigkeit namentlich aber in jener freien Vereinsthätigkeit verliehen hat. Schlimm genug, wenn diese Beschränkung nur Folge gedankenloser, frivoler Selbstsucht ist — noch schlimmer fast, wenn sie sich hinter doktrinairen Vorwänden versteckt — am schlimmsten, wenn sie sich dabei wohl gar ein konservatives Verdienst anmaaßt, oder mit den Losungen des Fortschritts prahlt. Tüchtige Ausfüllung des nächsten Berufs versteht sich freilich vor allen Dingen von selbst; aber die Erfahrung lehrt wahrlich nicht, daß diese eine Bürgschaft in jener Beschränkung findet

Was aber endlich die öffentlichen Gewalten betrifft, so bedarf es nur eines Blickes auf ihr Verhalten, während der durch Menschenalter fortgehenden Steigerung und Anhäufung der socialen Krankheiten und ihrer Folgen, um sich von ihrer schweren Mitschuld zu

überzeugen — ja, man wird sich nicht erwehren können ihnen die Hauptschuld zuzumessen. Damit aber ist auch ihr Antheil an der Verpflichtung der Mitwirkung zur Abhülfe genügend nachgewiesen. Alle diese Kräfte und Bestrebungen dürfen aber, auch wenn sie ihren nächsten Beruf mit Recht in der Abhülfe unmittelbar sich aufdrängender Noth finden, soweit denn die Mittel reichen, das entferntere und wichtigste Ziel nie aus den Augen verlieren: Herstellung des sittlichen Charakters der betreffenden Industrie, wo dann die zweckmäßigste, praktische Ausbildung derselben, durch die Erfahrungen jener freien Thätigkeit gefördert, nicht ausbleiben wird. In dem Maaße wie dies Ziel erreicht wird — in dem Maaße wie Baumeister, Bauspekulanten, Wohnungsvermiether, Fabrikherren, Grundbesitzer u. s. w. ihren sittlichen Beruf neben dem industriellen thatsächlich anerkennen, tritt dann jene „die Gesellschaft" vertretende freie Thätigkeit zurück. Bis dahin aber ist sie eben so unentbehrlich als berechtigt, denn nur in solchen Gesellschaften und allenfalls einzelnen von demselben Geist beseelten Individuen ist die Betreibung eines bewußt sittlichen Zwecks mit industriellen Mitteln möglich. Dieser ganzen Auffassung mit einer gewissen sittlichen Berechtigung entgegenzutreten und namentlich ihre Nutzanwendung auf unsere vaterländischen Verhältnisse abzuweisen, werden nur solche Kreise in dem Fall sein, wo man bona fide überzeugt ist, daß die Depravation jener Industrie sich von selbst heilen, ihre Katharsis sich von selbst herstellen und Alles von selbst sich in Wohlgefallen lösen werde. Mit andern Worten, man muß bona fide nicht blos wünschen, sondern es auch für möglich halten, daß die ganze moderne Entwicklung aufgehalten und zu einem gewissen einfachen, patriarchalischen Zustand zurückgeführt werden kann und wird, wo sich denn ein solches „Vonselbstmachen" immerhin als möglich denken läßt. — Freilich sprechen die Erfahrungen solcher Länder, deren politische, sociale und wirthschaftliche Zustände jenem patriarchalischen Ideal am nächsten kommen, nicht eben für diese optimistische Voraussetzung und Mecklenburg z. B. hat seine Wohnungsnoth so gut wie die am weitesten auf den Bahnen der modernen Entwicklung vorgeschrittenen Länder. Der Unterschied ist nur, daß hier sich die Reaktion der Abhülfe regt, während von dort noch nichts der Art verlautet. Daß die Abhülfe z. B. in den „Kathen" dort so sehr viel leichter wäre, macht den casus in sittlicher Hinsicht für die Betheiligten nicht besser; muß aber zugegeben werden, daß diese Leichtigkeit in gewissem Sinne ein Vortheil der

wirthschaftlichen Verhältnisse ist, so bleibt doch die Hauptfrage immer die: glauben die Herren an die Möglichkeit der Restitution solcher Zustände z. B. in Preußen? Wo nicht — so bleibt eben nichts übrig, als entweder mit vollem Bewußtsein sich der Reue und Buße der schweren Schuld, die unsere „Gesellschaft" auf sich geladen und der heiligen ernsten Pflicht des Ersatzes in unverbesserlicher Gedankenlosigkeit oder Herzenshärtigkeit entziehen oder — Baugesellschaften!

Wie weit nun die hier gegebenen thatsächlichen Mittheilungen aus Frankreich und England der Wohnungsreform in Deutschland*) durch Belehrung, Vorbild, Warnung u. s. w. förderlich werden können, das müssen wir den durch Sachkunde, Stellung, Verhältnisse und Mittel besser befähigten Männern anheim geben, — denen wir uns nur in dem guten Willen für die Sache gleichstellen können — Männern, die der modernen Entwicklung auf socialem und volkswirthschaftlichem Gebiet weder in blindem, leichtfertigem Enthusiasmus, kindisch albernem Staunen und selbstsüchtigem Genuß- und Erwerbstaumel folgen, noch mit beschränktem, grämlichem, feigem, unthätigem, ohnmächtigem und meist nicht weniger blindem, selbstsüchtigem und eitelm Pessimismus entgegenstehn, sondern solchen, die sich mit besonnenem, freiem,

---

*) Was in andern nicht romanischen Ländern auf diesem Gebiet geschieht, ist theils noch kaum der Rede werth und erst die weitere Entwicklung der Anläufe abzuwarten, die z. B. in Boston und Newyork nach dem Beispiel der Londoner Baugesellschaften genommen worden, theils fehlen uns für jetzt noch nähere Nachrichten. Aus Amsterdam geht uns noch nachträglich eine zuverlässige Mittheilung zu, wonach dort bereits seit 2 Jahren ein Bauverein für Arbeiterwohnungen zwei Ansiedlungen gegründet hat, eine Reihe Häuser in der Stadt und eine vor dem Thore, die sehr zweckmäßig und stark bewohnt sind. Außerdem hat ein sehr wohlhabender Mann auf eigne Hand eine Anzahl hübscher und zweckmäßiger cottages gebaut, die sehr gesucht sind, obgleich die Miethe höher ist, als diese Klasse zu zahlen gewöhnt ist. Die Wohnungen sind freilich dafür auch ohne allen Vergleich besser als die gewöhnlichen. Jede Familie hat einen Brunnen und ein Stück Rasen zur Bleiche u. s. w. Was sonst in Holland und in Dänemark auf diesem Gebiete geschehen, ist uns nur aus den dem Brüsseler congrès international erstatteten Berichten bekannt. Doch hoffen wir später mit besserer Information auch diese Fäden aufnehmen zu können. Was dagegen die Wohnungsreform in Deutschland und zumal die Berliner gemeinnützige Baugesellschaft betrifft, so wäre sehr zu wünschen, daß ein speciell Sachkundiger eine Darstellung in diesen Blättern übernähme, wozu sich kaum Jemand besser eignen dürfte, als das hochverdiente Mitglied der Berliner Gesellschaft, welches schon früher in diesen Blättern seinen Beruf bewährt hat. Schließlich erlauben wir uns den höchst lehrreichen und praktischen Inhalt folgender Schrift allen Freunden der Sache dringend zu empfehlen: „Die Wohnungsverhältnisse der kleinen Leute und die Verbesserung derselben."

weitem Blick, fester Hand, ruhigem, unbefangenem Geist, tüchtiger Einsicht, reicher Erfahrung und wohlwollendem Gemüth auf Hoffnung daran betheiligen, um sie vom Dienst der Selbstsucht in den Dienst der Liebe zu Gott und Menschen zu leiten — soweit die Kräfte und Mittel reichen mögen. **V. A. H.**

Anm. der Red. Es wird sich an die Schlußbemerkung des geehrten Verfassers am geeignetsten anfügen, mit einigen Worten auch auf die Fortschritte aufmerksam zu machen, welche die Wohnungsreform in Deutschland während der letzten Zeit gemacht hat. Wir finden einen werthvollen Beitrag hierzu, aus der Feder des Geh. Reg.-Raths Jacobi, damals Mitglied der Regierung zu Arnsberg, in der verdienstlichen Zeitschrift für Sanitätspolizei von Pappenheim. „Vor Allem," heißt es darin, „sei hier die Lüdenscheider Aktien-Bau-Gesellschaft genannt, die aus dem Schooße der dortigen Bürgerschaft hervorging, und deren Gründung wir zunächst der Anregung des Fabrikbesitzers Nottebohm verdanken, welcher seit einer Reihe von Jahren zuerst als Magistratsmitglied und Beigeordneter, dann als Bürgermeister seinen Namen mit den Werken des Gemeinsinns und des Fortschrittes, die seine wackere Vaterstadt — Lüdenscheid — zieren, vermählt hat. Die Gesellschaft wurde unterm 21. Novbr. 1853 landesherrlich bestätigt. Jede Aktie beträgt 50 Thlr.; das Aktienkapital soll 15,000 Thlr. nicht übersteigen. Das Statut beschränkt die Höhe des Miethszinses auf 6 % des Anlagekapitals; den Gewinn der Aktien auf 4 %. Ein solches besonderes Zeugniß der Wohlthätigkeit war u. E. nicht erforderlich, um dem Unternehmen den Charakter vollster Gemeinnützigkeit zu verleihen. Die Wirksamkeit der Gesellschaft begann damit, in zwei an einander stoßenden, doch selbstständigen, zweistöckigen Gebäuden 16 Familien-Wohnungen auszuführen, deren jede aus 2, zusammen 260 □Fuß großen Zimmern, einer Vorflur mit Wasserstein, 1 gewölbten Keller mit Ziegenstall, Bodenraum nebst Gärtchen von 20 □Ruthen besteht, durchschnittlich 500 Thlr. gekostet hat und für 32 Thlr. vermiethet wurde. Damit die Einrichtung nicht in den Charakter einer Kaserne ausarte, sind je 4 Wohnungen, 2 unten, 2 oben, durch eine Wand geschieden und bilden eine selbstständige Hausabtheilung. Der Wohnungsraum ist leider gar sehr auf das geringste Maaß des Bedürfnisses beschränkt worden; es wäre ein drittes Zimmer gewiß nicht über bescheidene Ansprüche auf eine ge-

wisse Behaglichkeit und Zweckmäßigkeit des häuslichen Daseins hinausgegangen, selbst aus Gesundheits-Rücksichten sehr erwünscht gewesen, und eine entsprechende Steigerung des Miethszinses dagegen nicht ins Gewicht gefallen. Ebenso wenig ist es zu rühmen, daß der Ziegenstall nach schlechter Gewohnheit, der Ersparnisse halber, in den Keller eingezwängt worden. Dennoch mußte dieser Bau, wie er war, schon dazu beitragen, eben so sehr die gerechten Ansprüche der arbeitenden Klassen in Lüdenscheid an menschliche Wohnungen zu einem lebendigeren Bewußtsein und bestimmteren Ausdruck zu bringen, wie die Bereitwilligkeit der dortigen Hausbesitzer und Bauunternehmer zur Berücksichtigung dieser Ansprüche kräftig anzuspornen und sie zur Herstellung ähnlicher schicklicher Wohnungsgelegenheiten zu bestimmen. Die Gesellschaft hat es aber glücklicherweise nicht bei dem einen guten Beispiele bewenden lassen, sondern hat deren mehrere hingestellt und ist hoffentlich noch lange nicht dem Schluß ihrer gesammten Thätigkeit nahe. Sie errichtete im Jahre 1856 2 neue Häuser, vollkommen übereinstimmend mit den ersten; erwarb 1858 weitere Bauplätze, baute darauf 4 Häuser, von welchen 2 vollendet und bewohnt sind, die beiden andern aber ihrer Vollendung im Mai d. J. entgegensehen, und hat für das laufende Jahr außerdem schon den Bau von 2 ferneren Häusern mit 8 Wohnungen verdungen. Die Einrichtung der neueren Gebäude hatte den obigen Wunsch nach einer minder knappen Zumessung des Raumes theilweise berücksichtigt, indem die Wohnungen sich zu 3 Zimmern und bis auf eine Größe von 372 □ Fuß erweiterten. Indessen scheint die Baugesellschaft sich doch vorzugsweise zu den, auf das Minimum des Bedürfnisses beschränkten, Wohnungen hinzuneigen, da dieselben der örtlichen Gewohnheit nach allen Ansprüchen der Arbeiterfamilien genügen sollen, und indem sie weniger kosten, natürlich billiger zu vermiethen und auch besser zu verkaufen sind. Denn die Gesellschaft verfolgt sehr richtig den Zweck, die festgelegten Baugelder durch den Verkauf der Häuser wieder frei zu machen und zu neuen Bauten zu verwenden. Sie hat auch bereits die vier ersten Häuser, welche für den Bauplatz nebst Gartenland 600 Thlr., für den Bau selbst 7,900 Thlr. und an Zinsen während der Bauzeit 340 Thlr., zusammen 8840 Thlr., gekostet hatten, für 10,100 Thlr. wieder verkauft, also 1260 Thlr. dabei gewonnen, welche dem Reservefonds zufließen. — So ist es bisher nicht nöthig gewesen, das Aktienkapital höher als bis zu 11,695 Thlr. anwachsen zu lassen. Die Miethseinnahmen haben alle Ausgaben

einschl. der Kapital-Verzinsung, reichlich gedeckt. Die Gesellschaft ist so guten Muths, daß außer den eben gedachten Bauten die Inangriffnahme fernerer 2 Häuser noch für dieses Jahr vorbereitet wird; und zwar, während früher östlich und westlich der Stadt gebaut ist, jetzt südlich derselben. Wir dürfen von dieser Gesellschaft nicht scheiden, ohne noch besonders des Umstandes zu erwähnen, daß dieselbe durch den Verkauf ihrer Häuser den kleinen Leuten eine vortreffliche Gelegenheit zur Anlegung ihrer Ersparnisse darbietet, so einen kräftigen Reiz auf die Sparsamkeit derselben ausübt und der wichtigen Aufgabe dienlich ist, die eigenthumlosen Arbeiter in arbeitende Eigenthümer zu verwandeln.

Der Lüdenscheider Vorgang eines gesellschaftlichen Zusammentretens gemeinsinniger Männer für die Verbesserung der kleinen Wohnungen ist bis jetzt in unseren Gegenden leider noch ohne Erfolg geblieben. Das Bedürfniß hierfür möchte zwar an manchen anderen Orten nicht minder groß und dringend sein. Es wird dort auch nicht an Bürgern fehlen, welche dasselbe erkennen und würdigen, welche bereit sind, zu dessen Abhülfe mit Ernst und Nachdruck beizutragen. Es bedarf vielleicht nur eines Mannes, welcher die Sache mit Liebe aufnimmt, mit Geschick verfolgt, mit Beharrlichkeit durchführt. Inzwischen mußte jedoch der außerordentliche industrielle Aufschwung der neuesten Zeit, die allgemeine dringende Nachfrage nach Arbeitern und die Unzulänglichkeit der vorhandenen Wohnungsgelegenheiten für die massenweise zuströmende Bevölkerung vielfach die einzelnen Arbeitgeber bewegen, selbst für das Unterkommen ihrer Arbeiter zu sorgen und zu diesem Behufe besondere Arbeiterwohnungen zu errichten. Dies ist in vielen Fällen, sowohl von Aktiengesellschaften, als auch von einzelnen Privaten, sowohl für den Bergbau und Hüttenbetrieb, wie für die sonstige Fabrikindustrie geschehen, und viele hundert Personen haben ihre Unterkunft in solchen Arbeiterhäusern gefunden. Hat die jetzige Stokkung der Geschäfte hierin augenblicklich einen Stillstand hervorgerufen, so wird sich doch bei neuem Erwachen der Unternehmungslust auch die Zahl dieser Wohnungsanlagen von Neuem mehren, da theils es ganz unmöglich ist, die für den Bedarf der großartigen Gruben- und Gewerbe-Anlagen herangezogenen Schaaren in anderer Weise unterzubringen, theils die Konkurrenz es den Arbeitgebern zur Pflicht macht, ihren Arbeitern das ebenfalls und ebensogut zu bieten, was

ihnen anderweit geboten wird, und sie durch häusliche Behaglichkeit von der leidigen Wanderlust und Veränderungssucht zu entwöhnen.

Die Einrichtungen dieser Arbeiterwohnungen unterscheiden sich hauptsächlich danach, ob sie mehr nach Art einer Kaserne gestaltet sind, oder mehr als Einzelhäuser auftreten; womit indessen keine feste Grenze gezogen, sondern nur der wesentliche Charakter bezeichnet sein soll. Die erstere Einrichtung hat vorzugsweise dort ihre Anwendung gefunden, wo es sich darum handelte, vielen unverheiratheten Leuten Obdach und Kost zu geben. Suchten dieselben sich früher in Privathäusern, der Eine hier, der Andere dort Schlafstelle und Beköstigung, so reichten in neuerer Zeit diese Gelegenheiten nicht mehr hin, um den Strom der einwandernden Völker aufzunehmen; überdies waren Privat-Personen, wie Gastwirthe wenig geneigt, sich mit diesen, oft sehr ungefügen Fremdlingen zu befassen. Unter diesen Umständen hatte es sich denn an mehreren Orten als nothwendig erwiesen, zur Unterkunft der unverheiratheten Arbeiter größere Gebäude bis für **100** Personen und darüber herzustellen und denselben zugleich die volle Kost zu verabreichen. So für den Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein, für die Steinhauser Hütte zu Witten, für den Gußstahl-Verein zu Bochum, für den Rheinbrücken-Bau der Köln-Mindener Eisenbahn zu Dortmund, für die Berg- und Hüttenarbeiter zu Müsen, für die Fabrikarbeiter zu Dahlbruch u. s. w. Je mehr hierbei danach getrachtet wird, nur eine kleine Zahl von Personen in einen und denselben Raum zusammen zu bringen, desto besser; denn desto weniger ist zu besorgen, daß einzelne räudige Schafe, welche nun einmal nicht zu verhüten sind, die ganze Heerde verderben, desto eher finden sich diejenigen zusammen, welche äußerlich und innerlich zusammen passen. Ob jedoch in dieser Hinsicht das Arbeiterhaus der Steinhauser Hütte zu Witten, welches — (für eine Bevölkerung von zusammen **80—90** Köpfen bestimmt) — für jede 2 Mann schon ein Zimmer gewährt, nicht des Guten zu viel gethan hat, bleibe dahin gestellt. Wir würden schon aus gewissen sittlichen Rücksichten nicht unter die goldene Mittelzahl 3 gehen. Daß bei Anlagen dieser Art ein Saal nicht fehlt, in welchem die Arbeiter nicht nur gemeinsam speisen, sondern auch Zeitungen finden, Briefe schreiben, beim Glase Bier (nie beim Schnaps!) eine Erquickung und Unterhaltung suchen können, bildet ein angemessenes Bindemittel des gemeinschaftlichen Zusammenlebens. Der Preis für Wohnung und Kost ist natürlich ver-

schieden und schwankt besonders je nach den wechselnden Preisen der Lebensmittel; stellt sich aber regelmäßig weit billiger, als in Privatkosthäusern, da die Arbeitgeber durch die große Zahl der Kostgänger in den Stand gesetzt werden, die Preise zu ermäßigen, und überdieß nur den Ersatz der baaren Auslagen, keinen Gewinn vor Augen zu haben pflegen. So betrug in der (inzwischen eingegangenen) Arbeiter-Kaserne der Köln-Mindener Eisenbahn zu Dortmund im Jahre 1858 der Satz für Wohnung und volle Kost — (nämlich Mittagessen — mit 12 Loth Fleisch — und Abendbrod, ferner 1 Pfund Brod und ein Loth Kaffee täglich und ½ Pfund Butter wöchentlich) — 6½ Sgr. pro Tag. In der Arbeiter-Kaserne des Gußstahl-Vereins zu Bochum wird a) an Miethgeld, ferner b) für das Mittagessen, die Portion zu 2 Quart, (bestehend abwechselnd in:

	geschälten Kartoffeln,	Rindfleisch	Speck
½ Pfd. Erbsen,	1¼ Pfd.	8 Loth	oder 6 Loth
½ " weiße Bohnen,	1¼ "	8 "	
½ " Linsen,	1¼ "	8 "	6 "
1¼ " Sauerkraut,	1½ "		6 "
9 Loth Graupen,	1 "	8 "	
½ Quart Suppe	2½ "	8 "	)

und c) für ein ähnliches Abendessen, ebenfalls 2 Quart, (abwechselnd zusammengesetzt aus:

8—9 Loth Graupen,	1 Pfd. geschälten Kart.,	1 Lth. Fett od. Butt.
8—9 " Reis,	1 " "	" 1 " "
9 " Mehl,	1 " "	" 1 " "
11 " Graupen, 3 Loth Pflaumen	"	1 " "
2½ Pfd. geschälten Kartoffeln		1 " Fett od. Speck)

zusammen 6 Sgr. täglich gezahlt. — Der Hörder Verein hat in seiner (für 179 Mann eingerichteten) Kaserne das Schlafgeld zu 6 Pfgn., den Preis für Mittag- und Abendessen zu 4½ Sgr. festgesetzt. — Doch nicht bloß für die guten, auch für die schlimmen Tage muß gesorgt werden, und daher darf es an Krankenstuben nicht mangeln. Die Steinhauser Hütte u. A. hat deren 2 mit je 4 Betten, daneben ein Bade- und Waschzimmer eingerichtet.

Da diese Einpferchung vieler Menschen zwischen dieselben Hauswände und in dieselbe Wirthschaft, wodurch ihnen der sittlich kräftigende Besitz eines Antheils an einem eigenen Heimwesen, das Familienleben, verloren geht, nur da stattfinden sollte, wo aus der Noth eine Tugend gemacht werden muß, so ist es um so mehr zu beklagen,

wenn auch Familienhäuser in der Art der Kasernen gebaut sind, und man nicht die Gefahr gescheut hat, aus der Familie den Geist der Familie zu vertreiben. Dieser Einwand soll jedoch wesentlich nur gegen solche Arbeiterhäuser gerichtet sein, wo Wohnung an Wohnung in unmittelbarem Zusammenhange steht. Anders ist es, wo die Wohnungen nur das Dach gemeinsam haben, aber mittelst durchgehender Mauern in selbstständige Hausabtheilungen geschieden, also eigentlich die Einzelhäuser nur unmittelbar an einander gerückt sind, und der kasernenartige Charakter mehr in der äußeren Erscheinung beruht. So — wie vorgedacht — in Lüdenscheid. So bei dem Arbeiterhause der Paulinenhütte zu Dortmund, welches 3 Stockwerke hat und in dem ersten und zweiten je 8 sehr auskömmliche Familienwohnungen zu 4 Räumen:

eine Wohnstube	12′ lang	14′ tief	} zusammen von 415 □ Fuß
„ Kammer	7½′ „	14′ „	
„ „	6½′ „	9½′ „	
„ Küche	8½′ „	9½′ „	

nebst Keller ꝛc.

darbietet, doch eine jede Wohnung von der anstoßenden völlig gesondert, so daß nur je 2 Familien, von denen die eine oben, die andere unten wohnt, einen gemeinschaftlichen Eingang haben. Mit dem letztgedachten Familienhause ist die Unterbringung unverheiratheter Leute in der Weise verbunden, daß das dritte Geschoß 21 Schlafstellen für 100 Junggesellen enthält, welche bei den Familien in Kost gehen sollen, und dadurch mit den wichtigen Einflüssen des Familienlebens auf Geist, Gemüth und Sitte in einiger Berührung bleiben. Auch das große Arbeiterhaus der Kattundruckerei zu Hagen hat zwar der Kostenersparniß halber viele Wohnungen unter ein Dach gebracht, indessen die Selbstständigkeit der Familien vollkommen gewahrt, indem (wie bei der Paulinenhütte) je eine Familie unten, je eine oben für sich allein wohnt. Die Räumlichkeit ist ganz befriedigend, da in drei Gelassen 442 □ Fuß vertheilt sind, und daneben Keller und Stallung, theilweise auch noch besonderer Bodenraum vorgesehen worden. Nur die Dachwohnungen mit von Oben einfallendem Lichte würden bedenklich erscheinen, wenn sie zu etwas Anderem, als zur Unterbringung unverheiratheter Leute dienen sollten. Die Lage an dem rauschenden Vollme-Flusse ist sehr gesund und angenehm; die äußere Erscheinung des Gebäudes gewährt durch einfache Zier ein wohlthuendes Bild. Eine umfassende Anwendung des

Systems der Kasernirung, eine Arbeiterstadt im Kleinen hat die Firma Funcke und Hueck zu Hagen halb und halb ausgeführt, mehr noch im Projekte gehabt. Hinter ihrer Fabrik erhebt sich ein großes, dreistöckiges, 14 Fenster breites Hauptgebäude mit 2 flügelartigen Seitengebäuden, welche einen großen Hof bis an das Ufer des vorbeiströmenden Vollme-Flusses umschließen. Die Lage zwischen Gärten, an dem munteren Wasser, mit dem Blick auf die grünen Bergwände ist angenehm und gesund. Die ganze Anstalt macht äußerlich einen eben so freundlichen als stattlichen Eindruck. Treten wir in das Innere! Dieselbe enthält: A. Wohnungen und zwar: 1. im Hauptgebäude 24 Familienwohnungen von denen jede 2 sehr helle und ansprechende Zimmer, 14 Fuß lang und 12½ Fuß breit darbietet, nebst dem Anrecht auf Benutzung einer gemeinschaftlichen Spülstube; 2. in dem einen Flügelgebäude für 24 unverheirathete Arbeiter 16 kleine Dachzimmer, 10 Fuß lang und 7 Fuß breit, mit 1 Bette, und 4 größere Dachzimmer zu 2 Betten. Außerdem ist für diese Arbeiter ein gemeinschaftliches Waschzimmer eingerichtet. Die Betten sind von Eisen mit der gehörigen Ausstattung an Bettwerk, daneben ein Stuhl und eine kleine Kommode; 3. für den Verwalter der Anstalt, sowie für 2 Fabrikmeister je 3 Zimmer und eine, zugleich als Eingang dienende, Vorküche; 4. ist auch für Krankenzimmer gesorgt. B. Eine Speiseanstalt, bestehend aus: 1. einer mit Dampf betriebenen Kochanstalt, 2. einer Bäckerei, 3. einem Verkaufsladen, in welchem Eßwaaren und andere nothwendige Lebensbedürfnisse feil gehalten werden. In dem ursprünglichen Plane und den hiernach größtentheils schon ausgeführten Baulichkeiten lagen noch folgende Ergänzungen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens: eine Schlächterei, eine Schusterei, eine Kleinkinderbewahr-Anstalt, zwei Badezimmer, zwei Wasch- und Plättzimmer, ein Gesellschaftszimmer nebst Bibliothek, eine Turn-Anstalt nebst Kegelbahn. Wohlgemeint, wie die ganze Anstalt war, hat sie doch das vorgesteckte Ziel nicht erreicht. Es war anscheinend die Absicht darauf gerichtet, die Bewohner der Anstalt zu einer wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Einheit zusammenzuschmelzen. Doch glücklicher Weise war der deutsche Familiensinn hierfür zu spröde. Nachdem die Familien kurze Zeit die Freuden und Leiden des gemeinschaftlichen Heerdes gekostet hatten, kehrte jede an ihren eigenen Heerd zurück und kocht recht und schlecht in ihrer Wohnstube auf dem eigenen Kochofen, so daß die große Dampfköcherei sich mit den Portionen für die unverheiratheten Arbeiter und

der Lieferung von Gefangen-Kost dürftig erhalten muß. Die Speisen sind recht gut, wir haben sie mehrmals probirt, sie sind sehr billig; 1 Portion Mittagessen (z. B. Kartoffeln in Fleischbrühe, oder Kartoffeln mit Graupen oder Reis und Fleischbrühe, oder Kartoffeln mit Sauerkraut oder Bohnen und Speck) kostet 1 Sgr. 8 Pf., Abendessen (z. B. Kartoffeln mit Häringen, Baumöl und Essig, oder Kartoffeln mit Rindfleisch, Butter, Mehl, Salz und Pfeffer, Sonntags: Butterbrod und 1 Glas Bier) 1 Sgr. 6 Pf. Den Familien ist zwar freigestellt, Gemüse und Fleisch je nach ihrem Verlangen aus der allgemeinen Küche zu entnehmen. Dessen ungeachtet lehnen sie es ab, aus dem großen Topf zu essen. Der Mann zieht die, weit weniger gute Speise vor, wenn sie nur aus der Hand seiner Ehefrau kommt, und nach seinem aparten Geschmacke ausfällt. Diese Abneigung der Arbeiter gegen einen Verzicht auf die Besonderheit des Familienlebens wird die Fabrikherren mitbestimmt haben, den oben bezeichneten ursprünglichen Plan umfassender Einrichtungen eines gemeinschaftlichen Lebens fallen zu lassen, und dadurch ist wider Wunsch und Willen eine gewisse Halbheit über die Anstalt gekommen. Einerseits ist die Vereinigung aller Bewohner zu einer einzigen Heerde mißglückt, und andererseits gewährt die ganze Einrichtung keinen gesunden Boden für das Familienleben. 12 Familien in jedem Stockwerke sind auf einen gemeinschaftlichen Flur angewiesen, sie haben nichts, wie ihre 2 Zimmer, keinen Keller, keinen Bodenraum, keinen Viehstall. Nur auf dem Hofe ein Kohlengelaß. Wo wollen sie ihre Vorräthe unterbringen? Sie können keine Gartenfrucht ziehen, sie müssen aus der Hand in den Mund leben. Freilich soll ihnen die Bäckerei und der Verkaufsladen der Anstalt durch billige und gute Waaren eine nicht unerhebliche Erleichterung bieten; dennoch zweifeln wir, daß bei dieser halben Junggesellen-Wirthschaft Ordnung und Sparsamkeit unter ihnen einziehen werden. Können sich dieselben auch gegen die Ungastlichkeit sehr vieler Privatwohnungen des Arbeiterstandes noch ganz behaglich fühlen, und zollen wir den Fabrikherren gerne dafür unsern Dank, so deucht es uns doch nicht wünschenswerth, daß grade ein solcher Versuch nach diesem Ergebnisse weitere Nachahmung finden möge.

Wenden wir uns zu der zweiten Art der Arbeiter-Wohnungen, zu den Einzelhäusern, so begegnen uns dieselben gar vielfach, an verschiedenen Orten und in verschiedener, mehr oder minder befriedigender Beschaffenheit. Die älteste und eine der größesten Anlagen dieser

Art ist zu Hörde seitens der dortigen Hermannshütte für ihre Arbeiter errichtet; 15 zweistöckige Häuser, durch Zwischenräume von 18 Fuß von einander getrennt, in 3 Straßen sich gegenübergestellt, bilden mit ihren Gemüsegärten eine von der Stadt selbst gesonderte Gruppe, welche sich leider weder durch ein freundliches Aeußere, noch bei der jetzigen Benutzung durch Zweckmäßigkeit der inneren Einrichtung besonders empfiehlt. Ursprünglich hatte man für jede Familie 4 Wohnräume gerechnet, 2 im unteren und 2 im oberen Stocke; allein bei dem großen Mangel an Unterkommen für die reißend wachsende Bevölkerung sind die Wohnungen mehr und mehr eingeschränkt worden, und es hat sich die Bevölkerung dieser Kolonie über 500 Seelen gesteigert. Namentlich ist es zu bedauern, daß die Wohnungen, welche auf 2, wenngleich große Zimmer (von zusammen 369 □Fuß) beschränkt sind, nicht einmal einen Vorflur besitzen, sondern daß der Eintritt von der Straße her unmittelbar in das eine Zimmer stattfindet. Ist gleich dieser große Uebelstand, welcher die Reinlichkeit, Annehmlichkeit und Gesundheitszuträglichkeit der Wohnung in fortwährenden Kampf mit dem Schmutze der Straße, dem Zugwinde und der Kälte versetzt, leider auch anderweit nicht selten zu finden, so befremdet er doch namentlich bei Anlagen, welche der Arbeitgeber als eine Einrichtung zum Wohl seiner Arbeiter angesehen wissen will. Wesentlich dasselbe gilt von anderen neueren Arbeiterhäusern derselben Gesellschaft in Hörde. Einen angenehmen Eindruck durch die Lage im schönen Ruhrthale, wie durch ihre Beschaffenheit machen die Wohnungen für die Arbeiter der Henrichshütte bei Hattingen. Die zuerst gebauten 6 Wohnhäuser befinden sich unter einem Dache, sind jedoch durch Brandmauern von einander getrennt. Jedes dieser 6 Häuser ist dreistöckig; in jedem Stock 4 Zimmer mit einem Flur. Je 2 hintereinander liegende, durch eine Thür verbundene Zimmer haben vom Flur aus einen Eingang. Jedes der vordern Zimmer ist 10¼ Fuß breit und 12 Fuß lang, und jedes der hintern Zimmer 10¼ Fuß breit und 13 Fuß lang. Die Höhe der Zimmer ist durchweg 9 Fuß und jedes Zimmer hat 2 hohe Fenster. Auf dem Söller befinden sich noch 3 Zimmer mit Dachfenstern, jedes von der Treppe aus mit besonderem Eingange. Jedes Haus hat 2 Keller, deren jeder von der Größe des halben Hauses ist und 6, durch Lattenverschläge von einander getrennte und verschließbare Abtheilungen enthält. Diese Wohnungseinrichtungen sollen den Arbeitern vornehmlich gestatten, ganz nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen die entsprechen-

den Räume zu wählen: der unverheirathete, nur eine Schlafstelle suchende Arbeiter kann ein Dachzimmer miethen; die kleinere Familie miethet 2 Zimmer, während die größere noch ein Dachzimmer hinzunimmt oder selbst 4 auf einem Flur befindliche Zimmer auswählt. Außerdem sind bei dieser Hütte noch 12 Wohnhäuser gebaut und in der Art errichtet, daß je drei sich unter einem Dache befinden, und so sich vier getrennte Gebäude bilden. Dieselben sind, wie die oben beschriebenen dreistöckig, weichen aber in ihrer innern Einrichtung von denselben in sofern ab, als in jedem Stock 6 Zimmer sich befinden, von denen je drei vermittelst der dazwischen angebrachten Thüren eine zusammenhängende Wohnung ausmachen. Jede dieser Wohnungen hat jedoch vom Flur aus 2 Eingänge, so daß das eine der 3 Zimmer — auf den Wunsch der betreffenden Arbeiterfamilie — von der Wohnung getrennt und anderweitig vermiethet werden kann. Das vordere Zimmer ist 10 Fuß breit und 13 Fuß lang, das mittlere 7 Fuß breit und 13 Fuß lang, das hintere (mit dem besonderen Eingange vom Flur) 7 Fuß breit und 8½ Fuß lang. Sämmtliche Zimmer sind 9 Fuß hoch. Im Dache befinden sich 4 Zimmer, jedes mit besonderem Eingange. Die Keller sind wie die oben beschriebenen eingerichtet. Ein unmittelbar an die Wohnhäuser anstoßendes, der Henrichshütte zugehörendes Grundstück soll jetzt in Gartenland umgewandelt und an die Arbeiter parzellenweise verpachtet werden. Ein mit einer Pumpe versehener Brunnen, der in der unmittelbaren Nähe der Häuser sich befindet, liefert stets hinreichendes und gutes Wasser. Stallungen fehlen noch.

Unter den mannigfaltigen Anlagen ähnlicher Art, welche sich bei vielen Fabriken und Bergwerken in kleinen und großen Gruppen und selbst ortschaftsweise finden, möchten die Arbeiterhäuser der Dortmunder Bergbau- und Hüttengesellschaft auf erster Stufe stehen. In freundlicher Lage, von ländlichem Ansehen, Haus von Haus durch kleine Gärten getrennt, ist jedes für 2 Wohnungen eingerichtet, entweder 3 Stuben unten zu 380 □F., 1 Kammer und 2 Stuben oben zu 320 □F., oder 4 Stuben unten zu 460 □F. und 1 Stube zu 260 □F. nebst einem Bodenraume von 210 □F. oben, jene also zusammen 700 □F., diese 930 □F. groß. Bei dieser Umfänglichkeit der Wohnungen ist darauf gerechnet, nicht nur daß dieselben für die Meister der Fabrik dienen sollen, sondern auch daß sie von diesen zugleich zum Vermiethen an Kostgänger benutzt werden.

Schließlich können wir nicht umhin, derjenigen Arbeiter-Ko-

lonien mit einigen Worten zu gedenken, welche vor mehren Jahren die hiesige Aufmerksamkeit vorzugsweise in Anspruch nahmen. Als nämlich in den Gebirgsstrichen unsers Süderlandes um Ramsbeck ein Neu-Kalifornien mit französischem Schwindel hervorgezaubert werden sollte, und Tausende von Arbeitern aus fernen Gegenden herbeigelockt wurden, da war in dieser unwirthlichen, wenig bebauten Gegend die Errichtung ganz neuer Ortschaften eine Nothwendigkeit. Uebereilt wie dieselben aufgeschlagen wurden, gaben sie in ihrer ersten Einrichtung zu erheblichen Bedenken Veranlassung. Gegenwärtig indessen, nach mancherlei Verbesserungen, und da überdies die Zahl der Arbeiter sich auf einen kleinen Bruchtheil der ursprünglichen Einwanderung beschränkt hat, und einer Familie die für zwei bestimmten Räume zugewiesen werden konnten, sind die Leute mit reichlicher Wohnungsgelegenheit versehen und befinden sich auch sonst, nachdem die Kultur des nöthigen Gartenlandes sich Bahn gebrochen hat, in einer wirthschaftlich guten Lage. — Die größeste Kolonie Neu-Andreasberg zählt jetzt 52 Gebäude, von welchen jedoch nur 43 mit 571 Köpfen bewohnt sind."

Die hier angeführten Thatsachen entsprechen nach der Gunst ihrer Vorbedingungen zumeist den oben geschilderten Anlagen bei Mülhausen, aber auch die Wohnungsnoth der großen Städte, wie sie den Etablissements in Paris zu Grunde liegt, hat in Deutschland zu ähnlichen Versuchen der Abhülfe Anlaß gegeben. In Frankfurt a. M. hat sich eine Baugesellschaft, deren Statuten schon anderweitig genügende Verbreitung gefunden haben, constituirt, ihr Kapital ist dem Vernehmen nach beisammen und sie wird mit dem Bau billiger Wohnungen in Sachsenhausen beginnen. Eine Baugesellschaft in Karlsruhe hat ihre Satzungen veröffentlicht und sich fest constituirt. In Wien ist, aus Anlaß des neuen Stadterweiterungsplanes, eine Baugesellschaft mit einem Grundstock von zwei Millionen Gulden gebildet und in Elberfeld ist ein ähnliches Unternehmen im Werke. In Stuttgart endlich ist ein „Wohnungsverein" entstanden, der vorerst 18 Wohnungen für Unbemittelte auf Aktien erbaut und am letzten Quartal, Martini, an eben so viele Familien vergeben hat. Mindestens noch einmal so viel Familien, die ebenfalls in den bei der Gasfabrik (nicht eben in der angenehmsten Nachbarschaft) gele-

genen Lokalitäten des Vereins Unterkunft suchten, mußten abgewiesen werden. Der Wohnungsverein beabsichtigt weitere Aktionäre zu gewinnen, um im nächsten Frühjahr gleich noch mehr Wohnungen für Bedürftige erbauen zu können, und zu helfen wo die Noth am größten ist. Von München her sind bereits an den Stuttgarter Wohnungsverein betreffende amtliche Anfragen gelangt, mit der Bitte um Einsendung der Statuten. Dieselben lauten im Auszuge etwa folgends:

§. 2. Die Mittel des Vereins werden durch Aktien (Anlehen auf den Namen ausgestellt) à 100 fl. aufgebracht. Die Zahl der Aktien, welche unaufkündbar und mit 4 Proc. verzinst sind, wird auf höchstens fünfhundert, und die Zahl der zu erbauenden kleineren Wohnungen auf höchstens fünfzig festgestellt. §. 4. Die zu erwerbenden Liegenschaften werden auf den Namen des Vereins in den öffentlichen Büchern eingetragen. Dieselben haften für die Aktien, mit welchen sie erworben sind, und es kann niemals und unter keinen Umständen von dem Verein eine Verpfändung derselben, außer im Fall des §. 13, beschlossen werden. §. 5. Der Verein wird von der General-Versammlung der Actionäre in denjenigen Fällen, welche ihr hiernach ausdrücklich vorbehalten sind, außerdem durch einen von ihr gewählten Ausschuß vertreten. Letzterer hat namentlich in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten bei den öffentlichen Behörden handelnd für den Verein aufzutreten. §. 6. Der Generalversammlung der Aktionäre liegt es ob: 1) den Ausschuß auf drei Jahre zu wählen, 2) die Vereinsrechnung alljährlich abzuhören, 3) in dem Falle, wenn aus irgend einem Grunde die zugesagte Verzinsung der Einlage nicht ausführbar würde, über die Mittel zur Befriedigung der Aktionäre Beschluß zu fassen (siehe §. 4). §. 10. Unbemittelte Familien, Wittwer oder Wittwen, welche das Prädikat „fleißig und geordnet“ in Wahrheit besitzen, finden Aufnahme in den Vereinsgebäuden gegen monatliche Bezahlung eines Miethzinses, welcher dem Jahre nach die Summe von achtzig Gulden für eine einzelne Wohnung niemals übersteigen darf. So lang die aufgenommenen Personen der Hausordnung gemäß sich betragen und obiges Prädikat besitzen, dürfen sie im Hause verbleiben; im entgegengesetzten Fall haben sie nach vorausgegangener Kündigung die Wohnung zu verlassen. Im Uebrigen wird das Verhältniß zwischen dem Verein und den Miethsleuten nach den im Allgemeinen und insbesondere in Stuttgart geltenden Grundsätzen über die Miethe bestimmt. §. 11. Der nach Abzug der Zinse, Steuern und der Reparaturkosten, sowie des Verwaltungsaufwands übrig bleibende Miethzinsertrag ist in den ersten 10 Jahren nicht an die Aktionäre zurückzuzahlen, sondern als Reservefonds zum Vermögen des Vereins zu schlagen. Die Verwendung desselben bleibt späterem Beschluß der General-Versammlung vorbehalten. Nach 10 Jahren soll mit der Heimzahlung der Aktien (Anleihen) aus den Ueberschüssen in der Weise begonnen werden, daß zunächst Diejenigen, welche hiezu angemeldet sind, und in Ermanglung solcher

oder bei einer Konkurrenz derselben die durch das Loos zu bestimmenden heimbezahlt werden. Die Zurückzahlung soll in dem Falle sistirt werden, wenn durch Rückzahlungen die Anzahl der betheiligten Aktionäre auf 7 Personen beschränkt ist. In diesem Fall ist der Ueberschuß als verzinsliches Kapital zu sammeln. §. 13. Sollte der Fall eintreten, daß der Ertrag der erworbenen Liegenschaften eine Verzinsung der Aktien zu 4 Proc. nicht mehr gestattet, und sollte durch den Verzicht der Aktionäre oder eines Theils derselben auf die Zinsen oder auf einen Theil derselben die Leistungsfähigkeit des Vereins nicht wieder hergestellt werden, so kann durch die Generalversammlung der Verkauf der Liegenschaften beschlossen werden. Aus dem Erlös hievon sind zunächst die Aktionäre ganz oder nach Verhältniß für ihre Einlage zu befriedigen. Der etwaige Ueberschuß fällt dem Bürgerhospital in Stuttgart zu.

Man wird bei diesen Unternehmungen aber, gegenüber den oben erwähnten des Reg.-Bezirks Arnsberg und den von Prof. Huber geschilderten, vielleicht einwenden, daß dieselben nicht vorwiegend oder gar ausschließlich für das Bedürfniß der „arbeitenden Klassen" berechnet seien. Wir halten das für kein Hinderniß, dieselben dennoch hier zu erwähnen. Abgesehen davon, daß uns die allmälige Eigenthumserwerbung, der Huber'sche Grundgedanke, als eine wesentlich störende und erschwerende Zugabe zu den Aufgaben der Wohnungsreform erscheint, nicht blos wegen ihrer finanziellen Schwierigkeiten, sondern noch mehr wegen der Conflicte mit der durch die moderne Industrie gebotnen Mobilisirung des Arbeiters, zu denen sie führt: so will uns auch die Isolirung, sowohl des unverheiratheten Arbeiters in der Kaserne, wie die der Arbeiterfamilie im gemeinsamen Hause, keineswegs die glücklichste Lösung der hier in Frage stehenden ethischen Aufgabe dünken. Der unverheirathete Arbeiter wird sittliche Anregungen, die Neigung zu Familienpflicht und -freude nimmermehr in dem noch so sehr polizeilich geregelten Junggesellenthum erfahren, das er in der Kaserne, auch unter dem besten und tüchtigsten Hausvater lebt; dazu gehört seine Beziehung als „auswärtiges Mitglied" zu einer Familie, in der er Kost oder Schlafstelle oder Beides genießt. Ebenso wenig ist der Arbeiterfamilie in einem nur von Arbeitern bewohnten Hause das volle Maaß dessen, was die Wohnungsreform erreichen soll und will, geboten. Vielleicht, daß sich die häusliche Tugend hier ausbildet, die gesellige aber läuft dabei sogar Gefahr. Die Unsittlichkeit nistet nicht blos in der gemeinsamen Schlafstelle, sie wuchert auch in den gemeinsamen Hausfluren und wer in den Arbeitervierteln großer Städte, etwa im Berliner Voigtlande, in die saubere und ordentliche Stube des Maschinenbauers von einer schmutzbe-

deckten Treppe aus getreten, der wird wissen, daß der häusliche Frieden auch an der Stubenthür endet, daß die bürgerlicher Tugend des gemeinsamen Strebens nach Zucht und Ordnung in den nur von Arbeitern bewohnten Häusern eine sehr seltne ist. Die Erbauer der Cité zu Marseille, am Prado, haben sehr wohl gewußt, was sie thaten, als sie trotz den Einwänden der socialistischen Ständegliederer, ausdrücklich auch Beamte und kleine Rentiers (nach dem bescheidnen französischen Begriffe) in ihre Wohnungen einluden, wenn sie auch andrerseits darin fehlten, nur Unverheirathete zuzulassen. Der Besitz eigner Häuser mag die sittigende Macht des Gartenbaues, wo das Eigenthum eines solchen mit verbunden ist, für sich haben, aber das wird für Deutschlands Großstädte, so lange diese noch nicht zu dem Bedürfniß der suburbans herangewachsen sind, an dem Preise von Grund und Boden seine mächtigen Klippen finden. Und selbst der Besitz solcher cottages, wo diese zu einem ganzen Stadttheil zusammengeballt sind, schützt nicht vor Nachtheilen, die denen des Zusammenwohnens in demselben Hause analog sind. Das Beste ist und bleibt das Haus, in dem die verschiednen Stände vereint sind, in dem der Reiche, der Wohlhabende, der Auskommende und der von der Hand in den Mund Lebende, über und untereinander wohnen. Hier übt sich vernünftige Wohlthätigkeit von der einen, neidlose Resignation von der andern und Sitte von beiden Seiten, ohne daß es dazu einer polizeilichen Autorität, wie der Hausväter in Paris und London, bedürfte. „Eine cité," sagt Audiganne ganz mit Recht, „welche eine große Zahl von ganz unter denselben Verhältnissen lebenden Familien aufs engste einander nahe bringt, welche eine gemeinsame Benutzung verschiedner innrer Einrichtungen festsetzt, macht außer den Vorschriften des Code Napoléon über das Verhältniß zwischen Vermiether und Miether, noch ein ganz besondres Reglement nothwendig. Wenn die Anhäufung eine zahlreiche ist, und sie muß es sein, so wird auch das Reglement ein strenges sein müssen. Und es mißfällt dem Arbeiter, den Gedanken an dies Reglement stets vor Augen zu haben. Wir kommen aus der Werkstatt, sagen sie, wo wir unter der Herrschaft eines unumgänglichen Reglement stehn, wir haben dort Meister und Aufseher, wir können dort in Strafen verfallen — und nun, wenn wir nach Hause kommen, sollen wir wiederum ein Reglement an unserer Thür finden, das sich über fast alle unsere Privathandlungen erstreckt; wir sollen in den Agenten der Hausverwaltung neue Aufseher haben und selbst in unsern vier Pfählen nicht

Herren unser selbst sein!" — Sind denn ferner diese Cité's, diese Cottages auf Abzahlung, nicht von einem Risiko für die Unternehmer begleitet, das bei den nicht allein für Arbeiter berechneten Bauten weit geringer ist — wir meinen von dem Risico, das sich an die industriellen Krisen knüpft? Diese Arbeiterhäuser werden sich fast immer, ihrer lokalen Gelegenheit nach, mit Bewohnern desselben industriellen Berufes, mit den Arbeitern der in der Nähe etablirten Fabrik, füllen und wenn diese nun, wie etwa im vorigen Sommer die Eisenfabriken Borsig's, Wöhler's und der andern Nachbarn vor dem Oranienburgerthore in Berlin, ihre Arbeiter auf die Hälfte der Arbeit und des Verdienstes herabsetzen, so wird nicht der Eine oder der Andre jener Miether, sondern ihre größte Zahl oder Alle außer Stande sein, ihre Wohnungsverbindlichkeit zu erfüllen. Und zum Schlusse Einer der wesentlichsten Gründe die das bisherige geringe Gedeihen der Wohnungsreformfrage in Deutschland verschulden, ist der daß der Häuserbau überhaupt noch zu wenig in den Kreis des modernen Verkehrs und seiner Gesetze gezogen worden ist. Wer „speculativ" baut, thut dies größtentheils fast nur in der Aussicht, mit dem Hause als Ganzem, durch Wiederverkauf desselben, sein Geschäft zu machen. Bei eignem Besitze nimmt man die Miether meist nur als nothwendiges Uebel mit in den Kauf, und Häuser zu bauen, um sein Kapital im Miethzins arbeiten zu lassen, ist eine noch sehr gering entwickelte Industrie, obwohl die Sicherheit dieser Anlage hinter derjenigen einer großen Reihe der gegenwärtigen Erscheinungen des Kredits nicht zurücksteht. Inwiefern daran die gesetzlichen Behinderungen des Versicherungs- und Hypothekarwesens Schuld tragen, gehört augenblicklich nicht hierher, wo nur die Meinung geltend zu machen ist, daß erst dann, wenn überhaupt die Kapitalanlage in Miethszinsen verbreiteter sein wird, auf eine vortheilhafte Rückwirkung dieser Industrie auf die Verhältnisse auch der arbeitenden Klassen zu hoffen ist und wiederum dann erst die Frage wegen des Eigenthumserwerbes durch Amortisirung des Miethzinscapitales auf das Tapet kommen wird. Naturgemäß wird die Reform erst bei der Wohnungsnoth der Berliner „Geheimeräthe" mit ihren Hangeböden für die Dienstmädchen und Kinder, mit ihren Nachtstühlen in der Küche und ihren jämmerlichen paar Kubikfuß Luft für die eigene Lunge während der (nächtlichen) Hälfte ihrer Lebenszeit, bei der Wohnungsnoth der bessersituirten Geschäftsleute in ihren großen spiegelfenstrigen Magazinen und den engen Hinterstübchen mit der ewigen Gaslampe beginnen.

Und diesen richtigen Ausgangspunkt der Abhülfe scheinen die „Wohnungsvereine" eher ins Auge zu fassen, wenn sie auch nicht die „arbeitenden Klassen" vorweg zum Aushängeschild haben. Als Vereine, resp. als Actiengesellschaften haben sie sowohl die Macht, die Vortheile des Großbetriebes sich zu sichern, als auch die Solidität, zu welcher das Unternehmen des Einzelnen, dem Risico des Zufalles gegenüber schwer gelangt. Die Erfahrungen, die auf diesem Wege zu sammeln sind, werden reine, über die Grundzüge der Ausführung selbst entscheidende sein, frei von den zufälligen und vorweg unberechenbaren Einflüssen des hypothetischen Factors, der als père Bernard in Mülhausen, als Inspector in den Labourers friends cottages schließlich die Hauptrolle spielt, sicher vor jenem immerhin sehr moralischen Truck, in den die „latente Cooperation" der Wohnunggeber, der Arbeitsherrn ausarten kann. —

Die Entfernung des Hrn. Verfassers vom Druckorte ist Anlaß einiger Druckfehler in dem vorstehenden Artikel des Hrn. Prof. Huber geworden, die wir wie folgt, zu verbessern bitten. Es muß heißen:

S. 142 Z. 9 v. o. Statt: etwa — Nicht etwa.
S. 169 Z. 20 v. o. Statt: Shaud — Strand.
S. 172 Z. 11 v. o. Statt: besorgt — besetzt.
S. 175 Z. 2 v. o. Statt Tunbridge Wells — Tunbridgewells.
S. 176 Z. 12 v. v. Statt: Rosebank — Rosebank.
S. 177 Z. 18 v. o. Statt: Dunden — Dundee.
S. 179 Z. 8. v. o. Statt: corporative — cooperative.

Volkswirthschaftliche Gesellschaften.

Die Anregung, welche der Congreß deutscher Volkswirthe gegeben, hat nicht nur auf den concreten Gebieten der Gesetzgebung — wir erinnern an die Gewerbegesetzformen in einer Anzahl deutscher Länder, an die Aufhebung der Durchfuhrzölle u. s. w. — und der wachsenden cooperativen Bethätigung ihre Wirkungen gehabt; sondern auch der theoretische Theil der Aufgaben, welche der Congreß sich gestellt und dessen Erörterung besonders der ersten Section des Congresses zufiel, findet die erfreulichste Förderung in Deutschland. Vor allem ist hierher die Gründung lokaler volkswirthschaftlicher Gesellschaften und Vereine zu rechnen. In diesen wird die Schule der Volkswirthschaft, deren Diskussion einen gewichtigen Theil der Tagesordnung für die erste wie für die zweite Congreßversammlung bildete, am fruchtreichsten sich verwirklichen und die Entwicklung dieser Vereine wird der sicherste Maaßstab für die wahrhaft praktischen Erfolge sein, die der Congreß anstrebt. Während dieser die Forderungen der Wissenschaft formulirt, unbekümmert um den Weg auf dem sich der Staat in ein Verhältniß zu ihnen stellen könne, unbeirrt durch den Protest, den das verletzte Sonderinteresse des Einzelnen erhebt, liegt den lokalen Vereinen, welche sich auf jenen Dogmen gebildet haben, der

Beruf ob, sie in das Fleisch und Blut ihres Staates und ihrer Gesellschaft zu übersetzen. Der Centralverein zum Wohl der arbeitenden Klassen hat diese Arbeit mit seiner regsten Theilnahme zu begleiten. Ist es doch der Grundgedanke auch seiner Stiftung, die Armuth und Noth mit jener einzig richtigen Waffe, welche die volkswirthschaftliche Lehre darbietet, zu bekämpfen, und hat er doch einen gleichen Weg der Ausführung einst, in den durch Ungunst der politischen Verhältnisse unentwickelt gebliebenen Lokalvereinen zu beschreiten gemeint. Indem diese Zeitschrift also die Thätigkeit jener Gesellschaften fortlaufend zu registriren und, soweit durch sie die unmittelbare Aufgabe des Centralvereins berührt wird, ausführlicher darüber zu berichten gedenkt, glaubt sie zugleich dem volkswirthschaftlichen Congreß eine Zusammenfassung nicht unwichtigen Materials zu geben, das für diesen bald als Erfolg, bald als Vorarbeit gelten mag.

Wir beginnen mit der volkswirthschaftlichen Gesellschaft für Ost- und Westpreußen, die am 27. und 28. August v. J. in einer Versammlung zu Elbing begründet worden ist. Unter dem Vorsitz der Herren Rechtsanwalt Röpell, Oberbürgermeister a. D. Phillips und Gutsbesitzer von Hoverbeck und unter Theilnahme von 131 Anwesenden und 115 als Mitglieder außerdem Angemeldeten wurde in gedrängter, dennoch der einzelnen Ansicht ihr volles Recht gewährender Debatte nachfolgende Tagesordnung erledigt: am ersten Tage 1) das Eisenbahnnetz der Provinz, 2) die Eisenzölle. 3) Gewerbefreiheit, Gewerbeordnung und Freizügigkeit, 4) Aufhebung des Versicherungszwanges in Ostpreußen; am zweiten Tage 1) Beförderung des Realcredits, 2) Regulirung der Wasserstraßen, 3) Anträge in Beziehung auf die Provinzialstatistik, 4) Beförderung von Vorschußvereinen. In Betreff des dritten Gegenstandes der erst genannten Debatte beschloß die Versammlung: „sich für das Princip unbedingter Gewerbefreiheit und unbedingter Freizügigkeit, sowie für Beseitigung der Gewerbegesetze vom 17. Januar 1845 und 9. Februar 1849 zu erklären und durch seine Mitglieder Thatsachen über die Nachtheile resp. Vortheile der Gewerbegesetze von 1845 und 1849 namentlich in Betreff 1. der Prüfungen, 2. der Meisterschranken, 3. der polizeilichen Concessionen, 4. des Wochenmarktverkehrs in allen Kreisen der Provinz festzustellen, die Berichte hierüber den Abgeordneten der Provinz zu unterbreiten, wie selbst in der nächsten Versammlung der volkswirthschaftlichen Gesellschaft entgegenzunehmen und dann darüber zu beschließen. Aus der diesen Beschluß begründenden Discussion ist besonders die energische Erklärung eines Gewerbetreibenden selber, des Schmiedemeisters Schmack zu Elbing, zu Gunsten der Gewerbefreiheit hervorzuheben, sowie daß in Bezug auf die Freizügigkeitsresolution ausdrücklich vorbehalten wurde, die damit in nothwendiger Verbindung stehende Reform der Armengesetzgebung erst auf Grund der, wie berichtet, näher festzustellenden faktischen Zustände zur Besprechung zu bringen. — Das letzte Thema des zweiten Tages wurde durch

einen die Beförderung von Schultze-Delitzsch'schen Vorschußkassen empfehlenden Antrag, der ohne Widerspruch durchging, erledigt. — Als ständiger Vorstand wurden schließlich erwählt: die Herren Rechtsanwalt Röpell und Commerzienrath Behrend zu Danzig, Rechtsanwalt v. Forkenbeck und Oberbürgermeister a. D. Phillips zu Elbing und der Gutsbesitzer von Hoverbeck.

Eine zweite Versammlung dieser inzwischen auf 388 Mitglieder angewachsenen Gesellschaft fand in Elbing statt am 4—5. Januar d. J. Ueber ihre Verhandlungen wird ausführlicher zu berichten sein. Zunächst stellte die Versammlung auf den Antrag der Hrn Röpell und Behrend eine Preisaufgabe, zu deren Prämiirung von dem Freihandelsvereine zu Elbing, sowie von den Kaufmannschaften zu Stettin und Danzig Beisteuern geleistet worden waren. Sie lautet wie folgt:

1) Die Gesellschaft wünscht: eine Denkschrift über die Stellung der Ostsee-Provinzen im Zollvereine, welche namentlich objectiv entwickelt: ob und wie durch die Gesetzgebung des Zollvereins die Cultur-Entwickelung der Ostsee-Provinzen nach einzelnen oder nach allen Seiten hin gehemmt ist und resp. mehr gehemmt ist, wie diejenige anderer Theile des Zollvereins-Gebiets; und die daraus sich ergebenden Forderungen beleuchtet und dabei prüft, ob und wie weit solche mit denen des Freihandel-Princips überall oder nur theilweise zusammenfallen;

2) deshalb setzt die Gesellschaft für eine solche Denkschrift einen Preis von 45 Friedrichs'dor aus und bestimmt, daß die Preisbewerbungsschriften in Deutscher Sprache verfaßt, deutlich geschrieben, mit einem Motto und einem versiegelten Zettel, der auswendig dasselbe Motto trägt, inwendig aber den Namen und Wohnort des Verfassers ergiebt, bis zum 1. August 1861 beim Rechtsanwalt Röpell in Danzig eingehen müssen,

und ordnet endlich an: 3) daß die eingehenden Schriften von dem zeitigen ständigen Vorstande, der durch Cooptation von 3 bis 5 Sachkennern die (nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen) sich zu verstärken hat, bis zum 1. November 1861 zu prüfen sind und von dem so gebildeten Preisrichter-Collegio das Urtel über die Zuerkennung des Preises zu fällen und dasselbe durch die „Danz. Z." bekannt zu machen ist; 4) daß die prämiirte Schrift als Eigenthum der Gesellschaft zu drucken und zu verbreiten ist.

Die Preisschrift wird (nach den von der Gesellschaft adoptirten Ausführungen des Antragstellers) zu entwickeln haben, ob und wie durch die Gesetzgebung des Zollvereins die Cultur-Entwickelung der Ostsee-Provinzen nach einzelnen oder allen Seiten hin gehemmt ist und resp. mehr gehemmt ist, wie diejenige anderer Theile des Zollvereinsgebiets. Die Preisschrift wird ferner die daraus sich ergebenden Forderungen beleuchten und prüfen, ob und in wie weit solche mit denen des Freihandels-Princips überall oder nur theilweise zusammenfallen. Eine solche gründlich gearbeitete Denkschrift wird für die practische Politik weit wirksamer sein, als die bloße Darlegung des Princips, weil die als berechtigt nachgewiesenen Forderungen eines großen Landestheiles auch dem aller Theorie feindlichen Staatsmanne Beachtung abnöthigen. Anderseits wird eine solche Denkschrift am besten geeignet sein, die Aufmerksamkeit und die Erörterung in anderen Theilen des Zollvereins zu beleben, indem sie von selbst zu entgegengesetzten oder zustimmenden Aeußerungen Veranlassung geben wird. Für die Lösung der Preisaufgabe müssen

außer dem obigen noch folgende Gesichtspunkte hervorgehoben werden: Die Denkschrift muß ins Auge fassen und beleuchten einerseits die verschiedenen Hauptrichtungen des wirthschaftlichen Lebens in den Ostsee-Provinzen (Handel und Schiffahrt, Ackerbau und gewerbliche Thätigkeit) anderntheils die verschiedenen Factoren, durch welche der Zollverein auf dieselben gewirkt hat (der Zolltarif, die Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Waaren und die Vertheilung der Zollvereinseinnahmen). Bei dem Zolltarif ergiebt sich die Unterscheidung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle von selbst. Bei den Eingangszöllen wird, jedoch nur beispielsweise, außer den verschiedenen Schutzzöllen auch auf die Getreide- und Holzzölle aufmerksam gemacht. Bei der zollamtlichen Behandlung der Waaren handelt es sich hauptsächlich um die Anwendung der betreffenden Vorschriften auf den Seehandel. Bei der Vertheilung der Zollvereins-Einnahmen endlich wird wenigstens anzudeuten sein, in welchem Verhältniß die Ostsee-Provinzen an den im gesammten Zollverein aufgebrachten Zollerträgen betheiligt gewesen sind, im Vergleich zu den ihnen als Bestandtheilen des Preußischen Staates zu Theil gewordenen Staatsleistungen.

Was die Gewerbegesetzgebungsfrage anbelangt, so wurde der in den Sitzungen vom August v. J. beschlossene Bericht über die thatsächliche Lage der von dieser Gesetzgebung berührten Verhältnisse in der Provinz erstattet, leider, wie der Referent Hr. Phillips bemerkt, nicht in dem gewünschten Umfange, da aus kleinern Städten zumal schwer derartige Auskunft zu erlangen sei. Er schloß den Wunsch hieran, es möchten sich, wie dies in Elbing bereits mit großem Nutzen geschehen, in den einzelnen Städten Lokalvereine für die Zwecke der Gesellschaft bilden. Man einigte sich zu dem Beschluß, dem Abgeordnetenhause eine Petition in dem dem vorjährigen Beschlusse entsprechenden Sinne einzureichen. In ähnlicher Weise, wie dies in dem ebengedachten Vorschlage des Herrn Phillips geschehn, wurde auch die in der ersten Versammlung angeregte Frage betreffs der Provinzialstatistik jetzt durch eine Anbahnung der Ausarbeitung im Detail vertieft, indem die Versammlung beschloß für jetzt von der Sammlung statistischer Nachrichten, betreffend die gewerbliche Industrie, abstehen und zur Zeit die Thätigkeit seiner Mitglieder und Organe auf die landwirthschaftliche Statistik richten zu wollen, in dieser Beziehung also a. durch den ständigen Vorstand unter die Mitglieder eine besonders zu diesem Zweck entworfene Tabelle zu vertheilen, damit sie selbst, resp. unter Benutzung geeigneter Organe, in ihrem Kreise für die Ausfüllung dieser Tabelle und deren Einsendung an den Vorstand Sorge tragen; b) den ständigen Vorstand zu ermächtigen: den Landschullehrern und sonstigen Personen, welche sich gegen eine Vergütigung von 1 Sgr. pro Ackergrundstück (von dem sie die Tabelle aufnehmen) zu dieser Arbeit bereit erklären, eine solche Vergütigung für die Sammlung der statistischen Nachrichten aus den Gesellschaftsmitteln zu zahlen, auch diejenigen Sammler, die sich durch eine besondere Mitwirkung auszeichnen, der Gesellschaft zur Bewilligung einer besonderen Prämie oder zum Ausdruck einer besonderen Anerkennung zu empfehlen. — Die betreffenden Versuche sollen vorläufig nur in Einem, näher zu bestimmenden Kreise, zur Ausführung kommen.

In Betreff der Armenpflege war vom Oberbürgermeister Phillips folgender Antrag eingebracht: „Die Gesellschaft erkennt die Nothwendigkeit der Vergrößerung der jetzigen Armen-Verbände an und behält sich vor, bei Gelegenheit der Berathung einer neuen Gemeinde-Ordnung im Abgeordnetenhause über diesen Gegenstand zu petitioniren, und beschließt ferner, durch ihre Mitglieder die Bildung von Hilfskassen auch für solche Berufsklassen, die

bisher dergleichen noch nicht gehabt haben, anzustreben, um hierdurch und durch sonstige auf die Selbstthätigkeit gerichtete Maßnahmen mit der Zeit die Beseitigung der Zwangsarmenpflege zu ermöglichen." Der Antragsteller motivirte denselben in einer ausführlichern, eingehenden und von der Zustimmung der Versammlung begleiteten Auseinandersetzung. Er warf, nachdem er angegeben, in welcher Ausdehnung der Pauperismus in den einzelnen Ländern Europas um sich gegriffen, einen Rückblick auf die historische Entwickelung der Armengesetzgebung. Im Alterthum und im Mittelalter sei die Armenpflege nicht ein Gegenstand der Gesetzgebung gewesen; im Mittelalter habe die christliche Kirche, dem Grundsatz der Wohlthätigkeit treu, als Regel gelten lassen, den vierten Theil des Kirchengutes für Arme zu verwenden. Mit der Reformation und der darauf folgenden Einziehung der Kirchengüter in den protestantischen Ländern hätte sich die Lage der Armen so verschlimmert, daß der Staat durch die Gesetzgebung habe Abhilfe schaffen müssen. Am einfachsten zu überschauen sei die Entwickelung der Armengesetzgebung in England, wo schon durch das Statut vom Jahre 1602 in jedem Kirchspiele zwei Kommissarien eingesetzt wurden, welche für Beschäftigung resp. Unterstützung der Bedürftigen zu sorgen hatten. Sie hatten das Recht, durch eine besondere Auflage von den Bürgern die Mittel dazu aufzubringen (die Armentaxe). Diese Auflage stieg allmälig so hoch, daß man sich 1634 zu einer Reform durch Ausdehnung der Kirchspiele gezwungen sah. Aehnlich habe sich die Armengesetzgebung in Deutschland und Preußen entwickelt. In letzterem Staat werde durch das Gesetz vom 31. December 1842 bestimmt, daß zur Unterstützung eines Armen die Gemeinde verpflichtet sei, in welcher der Arme als Mitglied aufgenommen oder seinen Wohnsitz habe, oder nach erlangter Großjährigkeit sich drei Jahre aufgehalten habe. Die Novelle vom 21. Mai 1855 habe einige Härten dieses Gesetzes gemildert, im Wesentlichen aber nichts geändert. Es sei bekannt, daß über die gegenwärtigen Armenverhältnisse vielfach Klage geführt werde, in einzelnen Gemeinden werde das Armenbudget von Jahr zu Jahr größer, ohne daß die Zahl der Armen erheblich zunehme. Er habe nun die Ansicht, daß die ganze durch das Gesetz bestimmte und geregelte Armenpflege verwerflich sei. Erstens sei sie in ihrer Tendenz verschleierter Communismus. Haben die Armen auch kein Klagerecht, so können sie das durch die Gesetze gewissermaßen gegebene Recht auf Unterstützung doch im administrativen Wege geltend machen. Die Armen haben einen guten Theil des Vermögens der Uebrigen inne, welches sich von Jahr zu Jahr vermehre. Er halte das für gesetzlich geregelten Communismus. Zweitens liege in der durch Gesetze bestimmten Armenpflege eine Ungerechtigkeit einmal gegen die Rittergüter, welche die Last der Armenpflege tragen, ohne die ihnen früher gesetzlich zugestandenen Rechte auszuüben und dann in Bezug auf die Vertheilung und Abgrenzung der Armenverbände. Es gebe kleine Güter, die ganz von Armen verzehrt werden. Um die Armenlast zu erleichtern, sei es nothwendig, die Armenverbände zu vergrößern. Schließlich werde aber durch die gegenwärtige Gesetzgebung eine der schönsten menschlichen Tugenden, die Wohlthätigkeit, zerstört. Die Privaten würden den Armen, die wirklich der Unterstützung bedürften, dadurch entfremdet, daß das Gesetz die Sorge für dieselben übernimmt. Hiernach sei also die gesetzlich geregelte Armenpflege verwerflich und erforderlich, andere Wege ausfindig zu machen, um die Armuth zu heben. Es sei in dieser Beziehung theils vom Staat, theils von Privaten Manches geschehen. Gewisse Berufsklassen, namentlich Handwerker und Fabrikarbeiter, haben sich zu gegenseitiger Unterstützung vereinigt und Hilfskassen

gebildet. Unzweifelhaft seien solche Verbände auch für die übrigen Berufsklassen zu empfehlen: den Dienstboten, ländlichen und städtischen Arbeitern zc. Dadurch würde die Nation zur Selbstthätigkeit angeregt. Die Abhilfe des Pauperismus liege in der Selbsthülfe, nicht aber in der Begünstigung desselben durch das Gesetz.

Alsdann ergriff Hr. Prince Smith das Wort, um die vorgelegte Frage in prinzipieller Weise nach den Hauptgesichtspunkten der Volkswirthschaftslehre in einem klaren und mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrage zu beleuchten. Er wies nach, daß Armuth, als eine Krankheit des volkswirthschaftlichen Lebens, für ein sicheres Zeichen der unzulänglichen Wirksamkeit volkswirthschaftlicher Faktoren gelten müsse, deren Bestimmung es sei, Wohlstand zu verbreiten und Jedem die seinen Leistungen entsprechenden Mittel zum Unterhalt zu verschaffen; er wies nach, daß das Elend naturgemäß in die Wirthschaft nicht hineingehöre und darin nur durch wirthschaftswidrige Gewalt aufrecht erhalten werden könne. Es sei daher auch für den Volkswirth nicht die Frage zu beantworten, wie die Armen am leichtesten und besten zu verpflegen seien, sondern vielmehr diejenige, auf welchem Wege die Ursachen der Armuth gemindert und weggeräumt würden. Die Armuth entspringe aus Mangel an Arbeitskraft, Arbeitsgeschick und Arbeitsgelegenheit. Die Letztere sei die hauptsächliche Quelle der Armuth. Sie entstehe dadurch, daß ein bedeutender Theil des vorhandenen Capitals nicht productiv verwerthet werde. Der Betrag des vorhandenen Capitals sei für die Lage der Arbeiter allein entscheidend. Wachse jenes durch richtige Wirthschaft, so wachse auch der Lohn für die Arbeit. Gegen die Vermehrung des vorhandenen Capitals seien eine große Anzahl von Hindernissen wirksam: Gewerbebeschränkungsgesetze, Beschränkungen der Verfügung über Grund und Boden, Beschränkung des Handels, des Credits durch Wuchergesetze, beengende Bank-Vorschriften und die sogenannten indirecten Steuern. Die Production werde durch das daraus folgende Unterbleiben von Thätigkeiten sehr erheblich gelähmt. — Der Redner ging alsdann über zu einer Kritik der Staatsbudgete der einzelnen Länder und wies nach, daß ein großer Theil von Capital zu unproductiven Zwecken verbraucht werde und auch hierin ein Grund zur Erzeugung der Armuth liege. Namentlich seien es die gewaltigen Ausgaben für militärische Zwecke, gegen welche der Volkswirth ankämpfen müsse. Die Armenpflege aber müsse als ein sehr verderbliches Palliativmittel gegen die Armuth betrachtet werden. Das Geld für die Almosen vermindere die Summe des Capitals überhaupt in ganz ungerechtfertigter und schädlicher Weise. Alsdann sei aber das gesetzliche Verbot des Verhungerns eine Täuschung und ein falsches Beschwichtigungsmittel für das Gewissen des Staats. Es sei ein Naturgesetz, daß Jeder bei der Strafe des Darbens für seinen Unterhalt selbst sorgen müsse. Verantwortlich machen für den Unterhalt Jemandes könne man Niemanden, es sei denn den Herrn für seinen Sklaven.

Die Versammlung adoptirte schließlich den Antrag Phillips, nachdem der von Seiten eines Mitgliedes (über die Versammlung liegen uns bis jetzt nur resümirte Zeitungsberichte vor) angeregte Gedanke einer Landarmenversicherungsanstalt auf Staatsgarantie, ohne Anklang geblieben war. Den Schluß der Berathungen bildete eine Diskussion über Besteuerung des Gewerbes, deren nationalökonomische Schädlichkeit die Gesellschaft in ihrem Beschlusse anerkannte. Für die nächste Sitzung ist u. A. die Schlacht- und Mahlsteuer zur Besprechung angesetzt.

Druck von F. W. Baade in Berlin.

Zeitschrift

des

Central-Vereins in Preussen

für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Im Auftrage und unter Mitwirkung des Vorstandes und Ausschusses des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Guido Weiß.



Unter verantwortlicher Redaction von Heinrich Hübner.

Dritter Band. Drittes Heft.

Leipzig 1861.

Verlag von Heinrich Hübner.

Der Schulunterricht für die Kinder der arbeitenden Klassen und die drei preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854.

Vorwort an den Central-Verein f. d. W. d. a. K. und dessen Vorsitzenden Herrn Präsident Dr. Lette.

Stetig und unbeirrt wandelt Ihr Verein seine Wege. Er streut seinen Samen in seiner Weise aus und läßt kein Gebiet, wo er helfen zu können glaubt, unberührt. Auch Ihre Zeitschrift, ein treues Bild seines ernsten, daß ich sage, schwer wissenschaftlichen Strebens, bekundet dieselbe stille und unermüdende Arbeit. Sein Ziel ist ein hohes, großes, denn es ist zuletzt ein echt menschliches, das Wohl der von der Schwer-Arbeit bedrängten Menschen zu fördern. Sie sinnen auf Mittel, das Loos der arbeitenden Klassen zu fördern. Sie suchen Vereine und Genossenschaften zu gründen, Sie fördern Kranken-Sterbe-Alter-Versorgungs-Kassen, Sie widmen der Wohnungsfrage der Arbeiter ihr Interesse, kein Gebiet scheint Ihrer praktischen Thätigkeit zu schwierig, wenn dem Loos der arbeitenden Klassen von dort Hilfe kommen soll.

Nur Eins berührt Ihre Thätigkeit nicht. Ein Gebiet, — so deucht dem Fernerstehenden — meiden Sie. Ich meine das der Schul-Erziehung für die arbeitenden Klassen. Und doch da liegt der Angel-, der Anfangs- und Endpunkt für die Erreichung des Zieles, das auch das Ihre ist. Der Mann mit dem großen, warmen Herzen für Volks-Wohl und Arbeiter-Interessen errichtete neben seinen Fabriken zu New-Lanark Schulen für die Arbeiter-Kinder. Owen hatte es scharf erkannt, was dem Arbeiter fehle; er wußte, daß der Arbeiter-Stand ein zuverlässiger, sittlicher, bürgerlich zufriedener und geachteter Stand werden würde, wenn er einer guten Schulbildung würde theilhaftig werden.

Ihnen darf ich ja kaum andeuten, welche ungeheuere Tragweite diese Frage für die socialen, industriellen wie politischen Verhältnisse Deutschlands hat. Ein mit seiner Lage vertrauter, ein mit den ernsteren, gesellschaftlichen Interessen seines Standes genau bekannter Arbeiter wird kein revolutionäres Holz liefern, sondern einsehen, daß in der Gesammt-Entwickelung des deutschen Geistes-Lebens die wahrhaft christlichen Ideen (das ist nicht die specifische Christianität der neupreußischen Kirche), die die „Wahrheit und das Leben" nicht für eine Minderheit, sondern für alle menschliche Kreatur gegeben und vorhanden halten, nicht am Letzten die Gemüther bewegen. Er wird wissen, daß alle die Fragen, die sein Leben so ganz unmittelbar berühren, wie die

Verhältnisse, die es ausmachen, ernstlich von den Besten des Volkes, von den ehrlichsten Patrioten erwogen werden, er wird wissen, daß Privat-Vereine, allgemeine Congresse, Volks-Kammern wie Regierungs-Kreise unablässig auf Mittel sinnen, seine Interessen zu fördern, denn jede gute Regierung weiß, daß das Wohl des Volkes ihr eigenes ist. Ein unterrichteter, zum Nachdenken über seine eigene Lage wie die seines Standes in Folge seiner Schul-Bildung gewöhnter Arbeiter wird nicht ein Werkzeug für sociales Partei-Streben werden, sondern, wenn auch noch schwer bedrängt durch Unsicherheiten seiner bürgerlichen Stellung, dorthin seine Hoffnung nicht nur sondern seine persönliche Mitthätigkeit wenden, wo er auf dem Wege bessernder Institutionen die Kräfte und Gedanken seinen Interessen zugewendet sieht. —

Ein tüchtiger deutscher Arbeiterstand wird aber Deutschlands Industrie und Handel sichern. Unsere Fabrikanten klagen über die Unzuverlässigkeit, die bürgerliche Unsittlichkeit ihrer Arbeiter, denn sie wissen recht wohl, daß ihr kostbarster Besitz gute Arbeiter sind. Ein über den engen Kreis seines Amboses, seiner Spindel und Spuhle, seines Lettern-Kastens oder seiner Hobel-Bank hinausblickender Arbeiter aber weiß recht wohl, daß das Interesse seines Fabrik-Herren oder seines Meisters auch das seine ist. Er sieht über den Kreis des nächsten Absatzes, der Haus-Kundschaft hinweg und weiß, daß er, wenn als kleinstes und unbedeutendes Glied des Ganzen, doch in seiner Stellung ein volles Ganzes, ein festbestimmter Werth ist, dessen Summen eben das große Ganze seines Gewerbes, seines Fabrik-Zweiges bilden.

Ein denkender Arbeiterstand endlich wird aber auch ein politisch nicht zu corrumpirender sein. Wie in den verschiedenen Phasen der neueren und neuesten politischen Geschichte, wie namentlich aber im J. 48 in Petitionen gemacht und zwar durch sie Alles, was eben Parteiführer oder irgend wie in der bürgerlichen Gesellschaft hervorragende Persönlichkeiten machen wollten, bewiesen wurde, das ist noch im lebendigsten Gedächtniß. Da machte man Petitionen für die Trennung der Kirche von der Schule und gegen dieselbe, da fabricirte man solche für Gewerbe-Freiheit, wie solche für Zunftzwang, da arrangirte man solche für die Kaiserfrage und welche gegen sie, da ward für Staaten-Bund und Bundes-Staat, ja da ward für Alles petitionirt. Das war nur möglich bei der Unselbstständigkeit des Urtheils, namentlich der Kenntnißlosigkeit, der Dummheit der großen Massen, namentlich des beweglichsten Theiles der Bevölkerung, der in den Städten und Fabrik-Bezirken wohnenden Arbeiter-Klassen.

Werden diese Arbeiter aber durch eine die menschliche Denk- und Beobachtungs-Thätigkeit entwickelnde Schul-Bildung angeleitet, auch in ihrem späteren, nachschulpflichtigen Alter zu denken und sich über die Erscheinungen im Leben Rechenschaft zu geben, so werden sie bald erkennen, daß zu jedem Urtheil ein Kreis von Wissen, ein Bereich von Kenntnissen gehört und werden dort nicht urtheilen, wo sie unfähig sind, die einschlagenden Verhältnisse zu übersehen.

Mit einem Wort ein überlegender, seine Gedanken mit Urtheil verfolgender Mensch wird nicht leicht Spielwerk und Werkzeug für die Gedanken eines Anderen; der hierin gebildete Arbeiter wird nicht leicht politisch zu mißbrauchen und zu täuschen sein. Er wird empfänglich sein für die Interessen seines peußischen, seines deutschen Vaterlandes, er wird sich bekümmern um die Ehre oder Schmach, die seinem Lande, seinem Fürsten widerfährt, er wird zugreifen wenn das Vaterland seine Kraft heischt, wie er in seinem Kreise, seiner Familie, seiner Gemeinde thätig ist, wo es seine Stellung fordert, aber er wird eine Grenze in seinem Urtheil einzuhalten wissen und weder nach oben, noch nach unten zu mißbrauchen sein. Aus dem Arbeiter wird der intelligente, selbstständige Bürger des Staates werden. Doch das brauche ich ja Ihnen nicht zu sagen. Sie sind für diese Fragen ja so oft mit ihrer ganzen persönlichen Kraft eingetreten. Aber warum tastet der Central-Verein f. d. W. d. a. Kl., dem nichts näher liegt, als die erzieherischen Mittel für die Bevölkerungs-Kreise immer wieder der sorgfältigsten Beachtung zu unterwerfen, deren Wohl er seine Thätigkeit zuwendet, die Volks-Schul-Frage, warum tastet er den Geist nicht an, in dem nun verordnungsmäßig seit bereits über 6 J. der Elementar-Unterricht in Preußen ertheilt wird? Ich kann mich nicht entbrechen, dem Votum derer zuzustimmen, die die Frage „wie erziehen wir in der Gegenwart die Menschen am besten zur Arbeit?" weit wichtiger halten, als die „was können wir thun, um das Wohl der arbeitenden Klassen zu fördern, wenn sie erzogen," was leider so oft mit größerem Recht heißen sollte, wenn sie für das Leben **ver**zogen sind.

Und aus diesen Gründen bitte ich um die Aufnahme folgenden Aufsatzes in Ihre geehrte Zeitschrift.

I. Umfang des preußischen Elementar-Schulwesens.

Es wäre in der That der Mühe werth, nach den Gründen zu forschen, weßhalb der Volksschule von der öffentlichen Meinung in ihrem weitesten Umfange nicht mehr Interesse erwiesen wird? Es kann gar keine wichtigere Frage für das gesammte Staatswesen geben, als die „was wird aus der großen Masse unseres Volkes?" Es ist gar Niemandem ein Zweifel, daß deren Gehalt, deren sittliche Qualität die Staatsform bestimmt. Die Gesammt-Kraft des Volkes kann einen Staat retten, wie die Geschichte aus dem Anfang dieses Jahrhunderts uns das erzählt, die Masse des Volkes kann ebenso Staatsformen fallen lassen, wenn dieselbe keine Sympathie in ihr sich zu erwerben vermochten, wie die Geschichte der Gegenwart das zeigt. Ob das Volk roh und unwissend und abergläubisch oder ob es intelligent und geweckt und verständig in seinem Thun und Treiben ist:

was in aller Welt kann für das Vaterland dieses Volkes wichtiger sein! Wer einen Staat in Kasten eintheilt und so lebt, als gehe ihm das Loos, das Wohl und Wehe des ganzen Staates gar nichts an, nun ja, der kann in seiner Standes-Exclusivität wohl auch eine Zeit lang seiner Genußweise leben, aber den Lesern dieser Zeitschrift brauche ich darüber nicht zu reden, ob das staatsmännisch, ob das volkswirthschaftlich, ob das christlich, ob das menschlich, ja ob das nur klug ist?

Daß aber die Volksschule für die Bildung des Volkes, bei dessen Erziehung durch die Familie so sehr oft von allen daher kommenden Erfolgen und in ihr wurzelndem Einfluß gänzlich abgesehen werden muß, der wichtigste, ja im großen Ganzen allein entscheidende Factor ist, das haben die Menschen schon lange gefühlt, ehe der edle Pestalozzi die Kinder der Armen um sich versammelte.

Ich kann hier nur auf die Erscheinung hinweisen, daß die Volksschule stiefmütterlich von den Menschen behandelt wird, ohne des Näheren darauf einzugehen, worin das seinen Grund hat. Die wenigen hier folgenden Angaben sollen lediglich dazu dienen, um den Umfang des preußischen Gesammt-Elementarschul-Wesens in wenig Zahlen einmal zu übersehen und die Massenhaftigkeit, in der das Wohl des Volkes durch den Elementarschul-Unterricht beeinflußt wird, anschaulich zu machen.

Nach den Ausweisen der eben publicirten preußischen Statistik existirten im J. 1858

A. an öffentlichen Unterrichts-Anstalten:

1) Seminarien zur Bildung von Elementarschullehrern.

In den Städten.	A. In den Städten		B. Auf dem platten Lande	
	Zahl der		Zahl der	
	Anstalten	darin aufgenommenen Zöglinge	Anstalten	darin aufgenommenen Zöglinge
Preußen	6	346	2	96
Posen	4	162	1	97
Brandenburg . . .	3	318	2	200
Pommern	5	169	1	25
Schlesien	8	550	—	—
Sachsen	10	485	1	40
Westphalen	3	123	2	113
Rheinprovinz . . .	6	212	1	101
	45	2365	10	676

2) An Elementarschulen.

In den Provinzen	A. In den Städten				B. Auf dem platten Lande			
	I. Zahl der							
	Schulen	fest angestellt. Lehrer	Hilfs-Lehrer	Lehrerinnen	Schulen	fest angestellt. Lehrer	Hilfs-Lehrer	Lehrerinnen
Preußen . .	320	618	43	157	4214	4322	179	30
Posen . . .	345	668	21	99	1747	1750	16	321
Brandenburg	323	1090	72	186	2579	2790	58	19
Pommern. .	142	446	47	84	2370	2396	100	39
Schlesien . .	362	1021	76	101	3517	3211	987	13
Sachsen . .	344	1088	26	125	2518	2743	48	13
Westphalen .	302	432	13	179	1651	1558	96	207
Rheinprov. .	717	951	246	399	3310	3174	559	348
Hohenzollern	23	16	5	11	139	95	45	95
	2878	6330	549	1341	22045	22039	2088	1085

In den Provinzen	II. Zahl der Kinder, welche gewöhnlich die Elementar-Schulen besuchen			
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Preußen . .	27460	25634	159344	155090
Posen . . .	29889	27700	81112	77356
Brandenburg	48612	46980	113868	112384
Pommern. .	18184	16568	80523	78684
Schlesien . .	46915	46760	208715	209964
Sachsen . .	47394	49101	117282	116486
Westphalen .	30810	30274	98714	85036
Rheinprov. .	79118	74311	182874	174852
Hohenzollern	857	875	4607	4739
	329239	318203	1047039	1024591

B. An Privat-Unterrichts-Anstalten.

In den Städten	Elementarschulen									
	In den Städten					Auf dem platten Lande				
	Zahl der					Zahl der				
	Schulen	Lehrer	Lehrerinnen	Schüler	Schülerinnen	Schulen	Lehrer	Lehrerinnen	Schüler	Schülerinnen
Preußen	150	64	155	1948	2563	29	15	16	370	409
Posen	53	55	20	852	1013	4	4	—	97	78
Brandenburg.	102	299	185	11445	10754	21	21	10	496	432
Pommern	63	28	60	649	1651	16	10	7	159	154
Schlesien.	57	77	20	1153	1306	29	25	3	693	637
Sachsen	22	32	8	599	516	9	10	—	186	100
Westphalen	62	56	13	772	710	50	47	6	855	575
Rheinprovinz.	73	68	36	1348	1880	50	45	4	653	556
Hohenzollern	—	—	—	—	—	1	1	—	8	2
	582	679	497	18766	20393	209	178	46	3517	2943

In den 15 Jahren von 1843—1858 sind in Preußen (excl. das Gebiet Hohenzollern) 1905 Elementarschulen errichtet worden.

Es hat aber die Bevölkerungs-Zunahme die Errichtung von Elementarschulen überholt, d. h. es sind dieselben nicht im gleichen Verhältniß mit der Volks-Zunahme vermehrt worden.

Es kommt in Preußen

in den Provinzen	bei einer Bevölkerung von	1 Schule auf Einwohner
Preußen	2744500	582
Posen	1417155	659
Brandenburg	2329996	770
Pommern	1328381	512
Schlesien	3269613	824
Sachsen	1819062	660
Westphalen	1565441	758
Rheinprovinz	3096620	746

Es kommen danach im Durchschnitt auf 1 Schule 695 Einwohner. Preußen's Bevölkerung ist aber in diesem 15jährigen Zeitraum um 2191012 Seelen gestiegen. In derselben Zeit wurden 1905 Elementarschulen errichtet, so daß auf je 1150 Einwohner 1 Schule mehr kommt.

Wenn der Grundsatz wahr ist, daß die Schule um so mehr leisten kann, je weniger Kinder in derselben sind, so kann der Vorwurf nicht abgewendet werden, daß das preußische Elementarschulwesen in dieser Beziehung seine Pflicht gegen das Interesse des Volks-Unterrichtes nicht erfüllt hat.

Während im Jahre 1843 im Durchschnitt auf 1 Elementarschule 98 dieselbe besuchende Kinder kamen, zählt das Jahr 1858 auf 1 Schule 107 Kinder.

Es ist sehr zu bedauern, daß uns die Statistik keinen Aufschluß über das Einkommen der Elementarschullehrer gibt. Es liegt hier wie bekannt der Schwerpunkt für die ganze Volksschulfrage, denn es wird Niemand leugnen, daß der Volksschul-Unterricht längst in den Händen studirter Männer liegen würde, (die Römische Kirche ruft seit Langem ihren Priestern zu: „Euch gehört die Volksschule an!") wenn man die Volksschullehrer so besolden würde, wie es je nach den örtlichen Verhältnissen die sind, die studirt und sich eine klassische Bildung zu eigen gemacht haben, wie z. B. die Geistlichen, Gymnasial-Lehrer, Aerzte 2c.

Nach den Angaben von v. Beckedorf gab es 1836 unter den 18140 Landschullehrerstellen noch 12083, deren Einkommen 100 Thlr.,

3467, deren Gehalt 40 Thaler nicht überstieg. — ⅔ sämmtlicher Volksschullehrer auf dem Lande hatte somit eine fixirte Einnahme, die unter der Jahres-Einnahme der arbeitenden Klassen zurückblieb, ja die selbst die Hand- oder Schwer-Arbeit erreichte, denn ein Tagelöhner verdient sich, wenn er nicht erkrankt, im J. 100 Thlr.

Es ist berechnet worden, daß 16000000 Thlr. jährlich dazu gehören würden, um das Gehalt des preußischen Lehrerstandes so zu fixiren, daß derselbe ein Leben führen könnte, bei dem die persönliche Kraft nicht aufgerieben würde, sondern ungetheilt und ungebrochen dem Beruf erhalten werden könnte. Es ist dabei eine Gehaltshöhe angenommen, bei der es noch durchaus nicht möglich ist, z. B. mehr als die unerläßlich nöthigsten pädagogischen Schriften zu kaufen, ein Gehalt, das Jeder, der den Stand des Lehrers als einen für das Staatswohl hochwichtigen hält, als ein nur eben auskömmliches bezeichnet.

Es ist offenbar, daß es sich hier nicht um eine Hilfe des Staates handeln kann. Hier kann eben nur ein Unterrichts-Gesetz, das gesetzlich bestimmt, in wie weit und in welcher Weise die politische Gemeinde oder, wenn das Interesse des christlichen Staates es nicht erlaubt, die unter Friedrich dem Großen gepflegten Simultanschulen zu errichten, die Schul-Gemeinde oder die Parochie oder der Kreis die Schulsteuer zu tragen hat, helfen.

Wir leben der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß das preußische Volk, freilich erst wenn man es nicht mehr schulregulativt, eine Schulsteuer mit Freuden tragen wird, die dem Lehrerstand ein Gehalt sichert, bei dem der Lehrer des Volkes sein Brod nicht mit Sorgen zu essen braucht.

Wir gehören nicht zu denen, die da über „die Steuerfreudigkeit des Volkes, wenn es nur erst weiß und erkennt, für welchen Zweck es seine Thaler nach dem Schulzen-Amt trägt," wohlfeile Diatriben schreiben. Diese großen Finanz-Fragen, die so mächtige Gesetzgebung, die über die Steuerkraft des Landes verfügt, sie liegt für Preußen in den Händen eines ehrlichen Fürsten, auf den das Land mit Vertrauen blickt und ist in seinen Motiven den Blicken des Volkes nicht entzogen.

Die hier vorliegende Frage hat mit der Politik der Mächte a priori nichts zu schaffen. Ich habe schon wiederholt darauf hingewiesen, daß die Bildung des Volkes die letzte, unterste und entscheidende Grundlage für die Regierungsform ist, und daß ein je gebildeteres Volk den Boden

und die Stätte bilden, in denen Gesetz und Verfassung wurzeln, auch Recht und Regierung um so ehernere und unwandelbare, um so echt conservativere Grundlagen gewinnen.

Das ist das „Rüstzeug," das eines unserer geachteten politischen Blätter, das „Preußische Wochenblatt" ganz kürzlich als die sicherste Schutzwehr für drohende, äußere Gefahren der preußischen Regierung so dringend für ihr Programm empfahl.

Und eine solche Wehre kann in erster Linie schaffen die Emanation eines Unterrichtsgesetzes, das in der Volksschule das entscheidende Mittel erkennt, das Volk von der Noth der Unwissenheit, der leidenschaftlichen Sinnlichkeit und des Aberglaubens zu befreien. Und das Volk wird solche Nahrung, die es genesen lassen wird, gern bezahlen, wenn Ihr ihm nur nicht Steine statt des Brodes mehr reichen werdet!

II. Wem gehört die Volksschule.

Das heißt, welcher Theil der Bevölkerung oder welcher Kreis der Behörden hat für das Dasein der Elementar-Schulen einzustehen? Ist es jedes selbstständige Glied einer Gemeinde, mag es verheirathet und im Besitz von Kindern sein oder nicht, sind es nur die Eltern, Wittwer oder Wittwen, also die Familien, die die Schule zu erhalten haben und bilden letztere als solche zu dem Ende einen Societäts-Verband, der in der Gemeinde steht, mit derselben aber durchaus nicht ein und dasselbe ist? Oder ist die Schule eine Domäne der Kirche und nur ein Theil derselben? Hat, weil der oberste Zweck von Kirche und Schule, „die Sittlichkeit des Menschen-Geschlechts zu fördern", im Grunde ein und derselbe ist, die Kirche die Schule nur als Mittel für ihren Zweck zu benutzen und steht ihr damit das Ober-Aufsichts-Recht so gut als die Unterhaltungs-Pflicht der Schule zu? Oder ist endlich die Volksschule eine Staats-Anstalt, weil der Staat nicht gedacht werden kann ohne Regierung und weil die Regierung über jedes Volk abhängt von der geistigen Zucht, in der dies letztere steht, weil also damit für den Staat das allernächste und von seinem Leben untrennbarste Interesse gegeben ist an der Art und Weise, wie die Volksschule ihm die Bürger des Staats erzieht und bildet?

Es kann mir im Bereich weniger Bogen, denen hier diese Fragen zur Besprechung offen stehen, nicht einfallen, mehr als einen kurzen Ueberblick über die Stellung, die diese Fragen eingenommen, nach den amtlichen Quellen zu geben und schließlich den Standpunkt

zu bezeichnen, der daraus für die Bestrebungen der Gegenwart zu resultiren scheint.

Wenn wir den Blick weitauf über die Zeit vor uns erheben, um unser Urtheil über die Entwickelung der vor uns liegenden Frage zu läutern, so kann im großen Gedanken-Lauf der bisherigen Welt folgende Gestaltung kaum verkannt werden.

Die Schule und ihre Zwecke können nur und müssen zu jeder Zeit die Träger der in derselben herrschenden Ideen sein. Wo die Menschen die geistige Continuität zwischen der Schule und dem Geist, der in deren Gemeinde herrscht, stören und aufheben wollen, da heben sie alle Wirksamkeit der Schule auf.

So sehen wir auch die Schule überall dem großen Gang der geistigen Ereignisse eben nur nachfolgen, nie ihm voraneilen. Zwischen Schule und Volk besteht eine innige Solidarität. Versuche der Schule, diese Mission zu verlassen, schlagen stets fehl.

So lange das Wissen die Sache einer Kaste war, wissen wir nichts von einer Schule. Das Wissen erbte im engsten Kreise fort. Es gab außer der Kaste keine Bildung. So im alten Aegypten, wie in den ältesten Zeiten in Asien überhaupt, in China, in Indien wenigstens in dessen frühester Cultur-Periode. Als morgenländische Ideen auf den classischen Boden Griechenlands zu neuem geistigen Leben sich zusammenfanden, und unter dem blauen Aether des himmlisch schönen Hellas mit so gewaltigem Flügelschlag die Gedanken-Arbeit des Menschen anhub und Ideen und Anschauungen sich entwickelten, an denen sich heute noch, mehr als 2 Jahrtausende später, die ganze gebildete Welt erfreut und unterrichtet: da ward auch die Schule gleich zum Mittelpunkt der geistigen Bestrebungen, und Plato konnte sagen: „Der Beste unter allen Bürgern ist dem gesammten Unterrichtswesen vorzusetzen." Erkenntniß und Wissen sollte Gemeingut werden. Das Kennen der Kaste hatte sich ausgebreitet über den Staat von Bürgern. Diese alle sollten in ihrem Wissen und ihrer Einsicht des Staates würdig werden. Der Kreis der zur Bildung Berufenen unter den Menschen war ein gewaltig größerer geworden, freilich immer noch klein gegenüber der Masse der im Staat lebenden Menschen. Noch existirte der Gedanke eines Gleich-Berechtigtsein aller Menschen auf dem Erdkreis nicht. Da weit ostwärts im fernen Indien dämmerte neues gewaltiges Licht und das erste Mal begegnen der historischen Forschung jene Anschauungen, an deren Einführung in unser gegenwärtiges Cultur-Leben wir heute noch mit aller Kraft

zu arbeiten haben. Ueber 2 Jahrtausende ist's, daß der Buddhismus*) lehrte, vor dem Ewigen seien alle Menschen gleich, und heute noch gilt es einen heißen Kampf, diese Berechtigung zu realisiren. Ja ein Theil dieses Kampfes ist's, wenn diese Zeilen streben, der Volksschule als der Haupt-Pflanz- und Bildungs-Stätte des jetzt lebenden Menschen-Geschlechts die Theilnahme der Gebildeten in immer höherem Grade zuzuwenden.

Im Charakter der Römischen Republik lag es nicht, den Unterricht zu einer ganz öffentlichen, im Staatszweck liegenden Sache zu machen. Das Ideal des Römers lag nicht in der Idee des Staates, sondern in dem der virtus des Einzelnen.

Die Erziehung war lediglich den Eltern überlassen. Als Griechische Bildung auf den benachbarten Westen sich verbreitete, änderte sich auch der Charakter der Schule. Eine das gesammte bürgerliche Leben umfassende Volksschule aber kannte Rom nie.

Die wesentlichste Umgestaltung erfuhr die Schulsache durch das Auftreten des Christenthums. Der Gedanke, der schon einmal im weit ferneren Osten den menschlichen Geist erfüllte, er trat im Christus wieder mit gewaltiger Kraft unter die Menschheit und die Idee, der menschlichen Gleichberechtigung, der Gedanke, daß es vor der göttlichen Liebe keinen bevorzugten Stand mehr geben solle, das Wort hohen Geistes: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht!" faßte eine unaustilgbare Wurzel im Geist und Gemüth des Menschen. Gedanken sind wie Pflanzen, die ihres Bodens, ihres Vaterlands bedürfen und die sich über den Kreis ihrer Heimath hinaus erst dann verbreiten, wenn ihnen dort der Boden bereitet und die Bedingungen für ihr Gedeihen gegeben sind. Nicht anders mit der Verbreitung der Idee, mit dem Leben des Geistes. Jahrtausende ringen neue Gedanken um ihre Existenz und Anerkennung und nicht eher erlangen sie die Herrschaft unter den Menschen, als bis zur Aufnahme ihrer Anschauungen der Boden überall bereitet ist. Niemand

---

*) cf. Monats-Bericht der Königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin Aug. 1858. vid. Oeffentliche Sitzung vom 8. Juli 1858. Antrittsrede des Prof. Dr. Albrecht Weber (pg. 389) „Wir sehen — — den Stifter des Buddhismus sich erheben, eine der großartigsten Erscheinungen in der Menschengeschichte schon dadurch, daß er nicht nur zum ersten Male die Gleichberechtigung aller Menschen proclamirte, sondern auch auf Grund rein menschlichen Denkens zu denselben ethischen Principien gelangte, welche wir im Christenthum als das Produkt göttlicher Offenbarung zu verehren gewohnt sind."

aber wird heute mehr leugnen wollen, daß es eine Entwickelung, ein organisches Gestalten, ein Wachsen des Geistes giebt, und daß Anschauungen und Gedanken nicht fertig, unvermittelt und zauberisch in die Köpfe der Menschen treten, wie die bewaffnete Göttinn aus dem Haupte eben nicht eines Menschen sondern eines Gottes.

Langer, langer Zeit, einer uns oft zu langsam scheinenden historischen Entwicklung bedarf die Propaganda für eine Idee. Natürlich daß die Dauer eines jeden psychologischen Processes sich nach dessen Größe und Bedeutung richtet. Eine weit schattende, mit ihrer gewaltigen Blätter- und Zweig-Krone massenhaft in den der Erde nächsten Luftkreis hineinragende Eiche braucht so viel Jahre zu ihrem Wachsthum als die rasch abblühende Waldblume Stunden zu ihrer Entfaltung bedarf. Der Gedanke, für den Christus sein Leben dahingab, ist so groß, so unendlich herrlich und so überall hin Glück und Segen ausbreitend, dabei aber so tief, so alle Menschheit, alle und jede Gestaltung des menschlichen Lebens durchdringend und erfüllend, daß nur recht unreifes Urtheil über das Geistes-Leben der Völker dazugehört, um über das Sich-nicht-erfüllen der Christus-Lehre zu klagen.

Erst sehen wir in der Geschichte ein Berufensein nur Einzelner zur Bildung, nur im engen Kreis der Kaste pflanzt sich gedankliches Leben fort, dann nimmt eine bevorzugte, exclusive Menge des Volkes Theil an der Bildung, endlich soll sie Gemeingut Aller werden. Das ist in großen Zügen die Geschichte der Schule. Kann eine solche Entwickelung anders als nach Jahrtausenden zählen? In der christlichen Zeit ist der Unterricht mehr als anderthalb Jahrtausende fast allein von dem Priesterstande ausgegangen. Die scholastische Bildung war ein Resultat des Kampfes, den die christliche Kirche mit den heidnischen Ideen, mit der Philosophie wie den staatlichen und socialen Anschauungen der griechisch-römischen Cultur-Periode aufnehmen mußte. Bereits im 4. Jahrhunderte begegnen wir einer straff gegliederten, fest organisirten Hierarchie, die die Schule in ihrer Hand hielt. So entstanden Katechumenen- und Katecheten-Schulen. Im 5. Jahrhundert bildeten sich Episcopal- und Cathedral-Schulen. Vom 6.—12. Jahrhundert sehen wir sich Kloster-Schulen bilden, daneben vom 8—11 Jahrhundert Stifts- und Parochial-Schulen.

Karl der Große und Ludwig der Fromme ertheilten zur Gründung eines Bisthums oder Stiftes ihre Erlaubniß nur unter der Bedingung, daß Schulen zur Unterweisung des Volkes errichtet würden. Es scheint keinem Zweifel unterworfen, daß lediglich politische Zwecke hier die Mo-

tive waren. Befestigung des Reiches, Sicherung dynastischer Interessen, nicht nach-reformatorische Ideen reiner Humanität und echt christlichen Geistes waren die Triebfedern für die der Volksschule zugewendete Theilnahme. Die Schulen gingen bereits im 10. Jahrhundert wieder ein. Alles wird endlich an seinen Früchten erkannt. Was bis dahin die Schule geleistet, konnte nicht verhindern, daß ein Paar Jahrhunderte Finsterniß und Barbarei über Europa kamen. Erst mit dem 12. Jahrhundert beginnt neues geistiges Leben zu dämmern. Von Arabien kommendes wissenschaftliches Streben, im Morgen- und Abendlande gegründete Judenschulen, das Aufblühen der Städte, die Erfindung des Leinen-Papiers und die Entdeckung, die Sprache statt mit der Handschrift durch den Druck von Lettern zu vervielfältigen, wie die ganze Cultur der vor- und nach-reformatorischen Zeit übte ihren unmittelbarsten Einfluß auf die Gestaltung des Schulwesens. In Bezug auf die Richtigkeit ihrer Stellung zur staatlichen Gesellschaft lieferten die im 13. und 14. Jahrhundert gegründeten Stadtschulen zu Lübeck, Nordhausen, Leipzig, Stettin, Hamburg u. s. w. ein schönes Bild.

Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts jedoch wurde kein festes Princip für die Stellung der Volksschule gefunden. Luther hatte durch Wort und Schrift und That die Bedeutung der Schule für Deutschland, für ganz Europa begründet, seine Forderungen drangen in alle Welt: Seit der Reformation hat eine Reihe von Pädagogen und Philosophen mächtig gestaltend auf das Schulwesen eingewirkt, aber eine feste Norm, welchem Theil des Staatslebens die Schule zugehöre, ward nicht festgehalten.

Das prägt sich zuerst in Forderungen aus, die der Entwickelung Preußens im vergangenen Jahrhundert angehören.

Die Cultur-Entwickelung der letzten 100 Jahre ventilirt im Grunde schon nicht mehr die große Frage, wer ist zur Bildung überhaupt berufen, sondern nur, bis zu welchem Grad ist der Geist des Volkes zu entwickeln? Es handelt nicht um die Vorfrage, ist überhaupt die Gesammtheit der Bürger eines Staates dem Unterricht zuzuführen, sondern mehr darum, wer ist zur Errichtung, wie zur Erhaltung der Volksschule ebenso verpflichtet als berechtigt?

Ist die Jugend-Erziehung eine Angelegenheit des Staates? A priori die Sache entscheiden und auf Grund einer rein begrifflichen Beweisführung es z. B. feststellen zu wollen, die Schule ist ausschließlich eine Angelegenheit der Familie und Niemand außer ihrem Kreise

steht ein Recht über die Art und Weise des Unterrichts zu, das geht nicht. Das ist eine radicale Methode, die in ihrem Gefolge sich selbst in das Gesicht schlägt. Der Staat — das ist Thatsache — hat schon viel zu Entscheidendes für die Schule gethan, als daß man ihn bei Seite schieben könnte. Er hat neue Schulen geschaffen, er hat die Schule in ihren Rechten, in ihrem Ansehen geschützt, er hat Bildungsschulen für Volksschullehrer in's Leben gerufen. Er hat die Autorität der Schule gehoben, dadurch daß er die Disciplin in derselben beaufsichtigte. Er hat immer sein Auge wachen lassen, daß die Gesundheit der Schüler berücksichtigt werde, er hat Fachschulen gegründet, kurz er hat sich Sitz und Stimme durch die That erworben.

Wenn auch der Kurfürst Johann Georg 1573 in einer „Visitations- und Consistorial-Ordnung“ das Aufsichtswesen der Schulen zu regeln anfing, wenn auch der große Kurfürst unter dem 20. Mai 1662 ein Decret erließ, „daß die Kirchen und Gemeinden allen Fleiß anwenden sollten, daß hin und wieder, sowohl in Dörfern, Flecken und Städten wohlbestellte Schulen angeordnet würden,“ wenn auch unter dem 24. October 1713 von Friedrich Wilhelm I. eine „Königlich-Preußische Evangelisch-Reformirte Inspections-Presbyterial-Classical-Gymnasien- und Schulordnung“ erlassen wurde, so mußte doch in dem General-Schulen-Plan für das Königreich Preußen vom 30. Juli 1736 im § 10 noch verordnet werden: „Ist der Schulmeister ein Handwerker, kann er sich schon ernähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Erndte 6 Wochen auf Tagelohn zu gehen.“ Genau so, als heute noch in Tyrol, wo die Volksschullehrer 50 fl. Gehalt jährlich haben und die Sommermonate durch irgend eine gewerbliche- oder Hand-Arbeit sich einen Nothpfennig für den Winter erwerben müssen. Daß die das unglückliche Oesterreich beherrschende Hierarchie kein Interesse hat, das zu ändern, versteht sich von selbst, denn nun sendet sie ihre Congregationen über das Land, die einen wesentlich bessern Unterricht ertheilen, als jene elend situirten Schullehrer, und so bringt Rom, während es das arme Land mit Finsterniß überzieht, denselben das Licht eines „guten“ Schul-Unterrichts. Man sieht, wie immer, „gut“ ist ein relativer Begriff.

Unter Friedrich dem Großen erwachte auch für das Schulwesen eine neue Zeit. In einer Instruction für das unter dem 4. October 1750 neu errichtete Ober-Consistorium heißt es §. 7: „Das Ober-Consistorium muß Acht haben, daß die Schulen mit tüchtigen Schulmeistern besetzet und die Jugend wohl angeführet werde.“ Unmittelbar nach

dem 7jährigen Krieg wurde für die gesammte Monarchie das General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763 publicirt, worin es heißt: „Denn so angelegentlich Wir nach wiederhergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlsein Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen: so nöthig und heilsam erachten Wir es auch zu sein, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowohl als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und anderen nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen" rc.

Recht eigentlich und in einer weit ausgeführten Weise wurde in demselben Gesetz die Jugend-Erziehung zu einer Staatssache, d. h. einer der staatlichen Aufsicht unterstellten Angelegenheit gemacht. Da wird im §. 1 — zum ersten Male in so bestimmter Weise — der Schulzwang ausgesprochen, im §. 10 ein Straf-Geld festgesetzt, wenn die Eltern die Kinder vom Schulbesuch zurückhalten. Es wird die Unterrichts-Zeit für den Sommer wie für den Winter bestimmt. Das Schulgeld wird fixirt und zwar sollen 6 Pfennige, 9 Pfennige und 1 Groschen wöchentlich bezahlt werden, je nachdem das Schulkind noch nicht lesen kann, das Lesen versteht oder im Schreiben und Rechnen unterwiesen wird. Es werden alle Winkelschulen verboten, ja es wird ganz besonders erlaubt, daß die Familie für ihre Kinder „Privat-Informatores" halten, ausdrücklich aber hinzugefügt, daß die Kinder solcher Leute, die in höheren Wissenschaften nicht unterrichtet werden können, nicht veranlaßt werden sollen, an solchem Privat-Unterricht Theil zu nehmen. Diese sollen durchaus nicht von der öffentlichen Schule zurückgehalten werden.

Zur Vervollständigung der Beweise, wie in dem gesetzlichen Erlaß ein unbedingtes Ober-Aufsichts-Recht des Staates gar nicht erst beansprucht, sondern als selbst verständlich angenommen wird, dienen auch die Stellen in demselben, die sich direct auf den Schul-Unterricht Mittelloser beziehen. So verlangt § 2 von den Herrschaften, daß sie die im „sogenannten Schaarwerk" oder einem Dienstzwang für sie arbeitenden Kinder der „Unterthanen" nicht eher dem Unterricht entziehen, als bis diese lesen gelernt, im Christenthum einen guten Grund geleget, auch im Schreiben einen Anfang gemacht haben. Es wird im § 4 weiter angeordnet, daß die Kinder nicht durch das Viehhüten von der Schule entfernt werden, und je nach den Verhältnissen empfohlen, entweder einen Hirten zu halten, oder abwechselnd ein Kind um das andere das Vieh austreiben zu lassen oder „zwei Hauffen"

zu bilden, so daß der eine die ersten 3 Tage der Woche, der andere die anderen 3 Tage derselben die Schule besucht. §. 8 endlich spricht es deutlich aus, daß die Kinder der Armen nicht in der Schule darunter leiden sollen, daß sie arm sind, sondern nachdem festgesetzt, wer den Schulmeister für das von dem Armen nicht gezahlte Schulgeld zu entschädigen hat, heißt es „— — folglich dieselben (Schulmeister) auch beides armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen."

In einer Reihe von Rescripten und Declarationen führte Friedrich der Große die Bestimmungen jenes General-Schul-Reglements weiter aus und hielt an seinen Grundzügen im Wesentlichen fest. Durch seine Regierungs-Zeit war für Preußen die Stellung der Schule unter die Staats-Aufsicht proclamirt. Wenn er auch, wie das ja in der Natur der Sache liegt, die Schule auf das Innigste mit der Kirche verband und sie an letztere anlehnte, weil ihm eine tüchtige religiöse Grundlage eben nur im Ausschluß und auf Grund der kirchlichen Lehre gelegt werden zu können schien, so steht doch außer allem Zweifel, daß er die Schule nimmermehr in eine Abhängigkeit von der Kirche gebracht oder sie lediglich als im Dienste der Kirche stehend angesehen wissen wollte. Der ganze Geist der Gesetzgebung Friedrichs des Großen beweist es, daß ihm Kirche wie Schule gleiche Mittel zu gleichem Zwecke waren. Er wollte eine sittlich tüchtige, eine geistig geweckte, eine dadurch zu persönlichem Glück und bürgerlichem Wohlbefinden geführte Bevölkerung in seinem Staate wissen.

Verordnungen wegen Erhöhung des Schulgeldes, wegen Verbesserung der Schullehrergehalte ergingen in den Jahren **1764**, **1770**, **1771**. In einem Circular vom **14**. Novbr. **1771** wird noch einmal der unentgeltliche Unterricht an arme Kinder gesichert. Es heißt da (cf. nov. corp. constit. tom. V. e. pag. 461) „— — Es sind verschiedene Beschwerden bei uns eingelaufen, daß die Schulmeister auf „dem Lande, die auch mit einem ziemlichen Gehalt versehen sind, sich „weigern, die notorisch armen Kinder unentgeltlich zu unterrichten. „Da nun schon unterm 3. Dezbr. **1764** bestimmt worden, welche „Schulhalter das erhöhte Schulgeld verlangen können und welche sich „mit dem gewöhnlichen begnügen müssen; so wird hierdurch festgesetzt, „daß diejenigen Schulhalter, die das erhöhte Schulgeld eigentlich nicht „verlangen können, die notorisch armen Kinder, so von jeder Orts-„Obrigkeit nach vorgängiger Untersuchung allenfalls zu bestimmen,

„wenn sonst keine Freischule daselbst vorhanden ist, umsonst unterrichten „sollen."

In welch ganz durchgreifender Weise es des großen Friedrich Wille war, mit möglichster Genauigkeit den Zustand des Volks-Unterrichts in der Hand zu haben und staatlich zu überwachen, das beweist namentlich noch der unter dem 10. October 1771 veröffentlichte Schul-Catalogus mit seinen detaillirtesten Fragen über Umfang, Leitung, Frequenz der Schulen, über Unterrichtszeit, Lehrer-Verhalten ꝛc. ꝛc.

Demselben Willen entspricht die Instruction für das unter dem 22. Februar 1797 errichtete Ober-Schul-Collegium. Da wird abermals die staatliche Oberhoheit über die Schule auf das Bestimmteste ausgesprochen, wie geradezu die kirchliche Confessionalität der Schule als ihr Ressort-Verhältniß zum Ober-Schul-Collegium gar nicht alterirend bezeichnet. Es heißt: „Uebrigens da dieser Oberaufsicht auf „das Schulwesen, welche unstreitig dem Landesherren gebührt — —" und weiter: „es gehören demnach zur Oberaufsicht dieses Collegiums alle Unsere Universitäten — ꝛc. ꝛc. — Stadt- und Land-Schulen Waisenhäuser ꝛc. ohne Ausnahme oder Unterschied der Religion." Das Ober-Schul-Collegium ist so selbstständig und frei von der Kirche gestellt, daß §. 9 und §. 10 bestimmen, „es habe dasselbe Verbesse-„rungen durch die Consistorien der Provinz machen zu lassen" und solle zu dem Endzweck, und „damit das Ober-Schul-Collegium desto „mehr in den Stand gesetzt werde, sich der Verbesserung des Schul-„wesens auf die wirksamste Weise anzunehmen" dasselbe an alle Landes-Regierungen und Consistorien Befehle zu erlassen befugt sein.

Damit war faktisch das erste Mal eine Trennung der Schule von der Kirche ausgesprochen. In dem freien Geist der ganzen Instruction war deutlich zu lesen, daß die Schule auch an und durch sich selbst als Mittel zu dem Zweck anerkannt wurde, „durch zweck-„mäßigen Unterricht der Jugend gute Menschen und brauchbare Bür-„ger für jeden Stand zu erziehen."

Nur kurze Zeit wehete dieser frische und freie Geist für die Entwickelung des Volksschulwesens. Die Kirche verwehrte der Schule eine selbstständige Entfaltung. Die Kirche erklärte die Religion in Gefahr: dieses so immer wie der gebrauchte Manöver, wenn es galt, die sittliche Haltung, die religiöse Grundlage einer Richtung zu verdächtigen und zu beseitigen, die noch eine andere Basis für das Gut-Sein anerkannte als die des kirchlichen Dogmas.

Unter dem 9. Juli 1788 wurde das — Wöllner'sche — Religions-Edict erlassen, ein „Circulare an sämmtliche Inspectoren der „Churmark" ordnete unter dem 4. September 1794 die Ausstellung eines Reverses seitens der Schullehrer an, damit der neuen Irrlehre entgegengetreten werde und eine unter dem 16. December 1794 ergangene Anweisung ordnet in extenso der Kirche die Schule wieder in einer Weise unter, die sich selbst neben den gerade 60 Jahre später erlassenen — von Raumer'schen — Schul-Regulativen noch mit Ehren sehen lassen kann. Hiermit ist die Confessionalität der Schule wieder auf das Vollständigste inaugurirt und man meint, es sei ausschließlicher Zweck gewesen, in der Volksschule lauter kleine Kirchenmänner zu bilden.

In einer Anweisung vom 16. December 1794 heißt es „Jeder „christlich gesinnte Unterthan wird aus dem 1788 erschienenen Reli-„gions-Edict erkannt haben, daß es S. K. Maj. Wille ist, so viel „Monarchen dazu thun können, in seinem Lande wahre Erkenntniß „Gottes in Christo und ächte Gottseligkeit auszubreiten." Und weiter: „Wahrer Religions-Unterricht, in welchem die Kinder zur Erkenntniß „dessen, was zu ihrer Seligkeit und zur christlichen Uebung ihrer „Pflichten in den Verhältnissen dieses Lebens gehört, hinlänglich an-„geleitet werden, ist die eigentliche Hauptsache des Unterrichts in nie-„deren Schulen auf dem Lande und in den Städten." Wenn man diese Anweisung durchliest, sagt man unwillkührlich, im Wesentlichen hat ihr Verfasser genau so geschrieben, als 60 Jahre später der Verfasser der 3 preußischen Schul-Regulative.

Es ist der eine und derselbe Geist confessionaler Exclusivität in die Räume der Schule hineingetragen, in der es doch gilt, den Grund für die sittliche Handlungsweise eines Wesens zu legen, in dem das Sich-Bewußt-Werden der Beweggründe so recht Eigenheit und Charakter ist. Wie aber soll ein Kind im Kreis seiner — immer kindlich bleibenden — Anschauungen sich des Werthes eines confessionellen Dogmas bewußt werden?! Doch das gehört jetzt nicht hierher. Ich konnte nur auf die so frappante Geistes-Verwandschaft der beiden Erlasse hinzuweisen, mir nicht versagen. Machen sie doch beide so eclatant aus dem das Denken lernenden Kinde einen confessionell auf den Katechismus getrillten Schul-Buben.

Vom Regierungs-Antritt Friedrich Wilhelm III. an hörte die so ganz exclusive Frömmigkeit auf, der Volksschule ihren Stempel aufzudrücken und es heißt in einer Circ.-Verord. vom 31. Aug. 1799

wieder: „Unterricht und Erziehung bilden den Menschen und den Bürger und beides ist den Schulen anvertraut."

Das allgemeine Landrecht, unter Friedrich dem Großen schon bearbeitet, war mittlerweile am 5. December 1794 publicirt und dasselbe haben wir als ein für das Preußische Volks-Schul-Wesen im Ganzen heute noch giltiges Grund-Gesetz anzuerkennen.

In ihm wurden die oben schon näher mitgetheilten Regierungs-Ansichten über die Stellung der Schule zum Staate wie über die Ausschließung des kirchlichen Bekenntnisses von der Schule von Neuem zum Gesetz erhoben. Die „Schulen sollen nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet" werden und „Niemanden soll wegen Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses der Zutritt in öffentliche Schulen versagt" werden.

Diese Proclamation der Schule als Staatsanstalt hinderte es aber deßhalb nicht, daß dieselbe doch wieder vorwiegend den Händen der Geistlichkeit überliefert wurde, weil nach den §§. 25 und 49 Tit. 12 Theil II. des Allg. L. R. die Aufsicht über die niederen Schulen in die Hände der örtlichen Gerichtsobrigkeit und der Geistlichen gelegt wurde.

So konnten die Streitigkeiten, ob die Schule der Kirche, der Gemeinde oder dem Staate gehöre, keine Endschaft finden und erst im J. 1848 wurde durch Gesetzes-Vorlagen den immer allgemeiner werdenden Wünschen nach Erlaß eines Unterrichts-Gesetzes genügt, das bereits in einer Consistorial-Instruktion vom 23. October 1817 verheißen, 1818 im Ministerium ausgearbeitet worden war, **aber das Licht der Welt nicht erblickt hatte.**

1808 schuf eine neue Organisation der höchsten Verwaltungs-Behörden des Staates im Ministerium des Innern die 3. Section für den Cultus und öffentlichen Unterricht, welche 1807 erst zu einem eigenen Ministerium erhoben und unter die Leitung des Freiherrn von Altenstein gestellt wurde.

In der Kammer-Debatte über den unter dem 20. Mai 1848 ausgearbeiteten und am 22. Mai der National-Versammlung vorgelegten Verfassungs-Entwurf sprach sich der damalige Minister der G. U.- und M.-Angelegenheiten Graf Schwerin-Putzar gegen eine Lösung der Schule von der Gemeinde aus. Er bekämpfte es, die Volks-Schule zu einer Staats-Anstalt zu machen, sie aus Staatsmitteln zu erhalten 2c.

Es ist diese Sitzung vom 3. Juni 1848 für die Gestaltung des ganzen Volksschulwesens dadurch von so hoher Bedeutung und historischer Wichtigkeit, weil die Regierung zum ersten Male es officiell ausspricht, daß die Schule eigentlich eine Sache der Gemeinde sei.

In einer Reihe von officiellen wie privaten Gutachten zu dem Verfassungs-Entwurf und speciell der Unterrichts-Gesetzgebung tauchten diesen ministeriellen Erklärungen entgegen die Einsetzung der Schule als einer Staats-Anstalt (in fast griechischer Anschauung), die Unterrichts-Freiheit wie die Trennung der Schule von der Kirche wieder auf. Es wurde mit der Auflösung der National-Versammlung (5. Decbr. 1848) jeder Versuch, auf dem Wege der Vereinbarung das Unterrichtswesen zu regeln, aufgegeben und am 5. Decbr. 1848 eine Verfassung gegeben, die Folgendes verordnet.

„Der preußischen Jugend wird durch genügende öffentliche Anstalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleistet; die öffentlichen Volksschulen stehen unter einer Staats-Behörde; die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Vollsschule stehen der Gemeinde zu; den religiösen Unterricht in der Volksschule besorgen und überwachen die betr. Religions-Gesellschaften."

Es leuchtet die Unmöglichkeit ein, nach diesen sich gegenseitig aufhebenden Bestimmungen das Volksschulwesen zu organisiren.

Es erschienen im J. 1849 ministerielle „Erläuterungen," die diese Verfassungs-Artikel erklären und ihnen eine Realisirbarkeit geben sollten.

Diese Erläuterungen, obgleich ihr Geist bis jetzt nicht in thatsächliche Gestaltungen des Volksschulwesens übersetzt worden ist, sind abermals von hoher Wichtigkeit und Bedeutung. Wenn wir erwägen, wie allgemein in der preußischen Gesetzgebung zu Ende des letzten und im Anfang dieses Jahrhunderts die Volksschulsache ausschließlich fast für eine Domaine der Staats-Gewalt erklärt wurde, so wird Niemand ohne Staunen die außerordentlich rasche Entwickelung der Ideen verfolgen, die in maaßgebenden und officiellen Regierungs-Kreisen über diese Fragen jetzt an den Tag traten. v. Ladenberg hielt zunächst an dem Satz, daß „die Wissenschaft und ihre Lehre frei" sei, unter der ausdrücklichen Hinweisung auf die richtige Anerkennung „dessen, was Wissenschaft und Intelligenz bisher dem preußischen Staate gewesen und mehr als je für die Zukunft bleiben muß," fest. Dann trug er aber in die Grundsätze über die Organisation des Volksschulwesens folgende neue Anschauung ein: „In Anerkennung, daß

„die Volksschule zunächst nur eine Fortsetzung oder Ergänzung der „**Familien**thätigkeit für die Erziehung und Bildung des heranwachsenden Geschlechts, in so fern zur Pflege und Ausbildung aller in „der Familie berechtigten Elemente verpflichtet und daher nicht als „ausschließliches und einseitiges Eigenthum des Staates oder der Ge„meinde oder der Kirche anzusehen sei, ist eine deßhalb nicht zutref„fende und ausreichende Definition der Volksschule als Staats- oder „Gemeinde- oder kirchlicher Anstalt vermieden worden."

Freilich wird sogleich weiter hinzugefügt: „Da aber die Familie „im Allgemeinen zur Erfüllung dessen, was zum Bestehen des Staa„tes an Bildung und Sitte erforderlich ist, nicht ausreicht, so war „die Volksschule als eine, für jedes geordnete Staatsleben unentbehr„liche und dem Gesammtzweck des Staates dienende Anstalt anzusehen."

Und endlich wird ausgeführt, daß „eine principale Verpflichtung der Gemeinde" vorliege, „zur Aufbringung der Kosten für ihr öffent„liches Schulwesen in derselben Weise, wie die übrigen Gemeinde„Bedürfnisse aufgebracht werden. Es liegt im Interesse der Volks„schule und der Gemeinde, daß die Gemeinde die erstere in möglichst ausgedehntem Sinne als ihr Eigenthum, als einen Gegenstand ihrer „unmittelbaren Fürsorge und Pflege ansehen kann."

Da ist nacheinander Familie, Staat, Gemeinde als Träger der Volksschule anerkannt und Alles eher erreicht, als ein Austrag des alten Streites, denn schließlich wird auch noch die Kirche in die Reihen der Vaterschaft über die Volksschule eingeführt, indem in den Erläuterungen bestimmt wird: „ist die nächste Aufsicht über den Re„ligions-Unterricht von den dazu berufenen Organen der religiösen „Gesellschaften zu führen."

In Allem aber ward endlich auf das nach §. 23 der Verfassung zu erlassende Unterrichtsgesetz verwiesen.

Der nächste Schritt nach Edirung dieser „Erläuterungen" war die Erklärung des Ministers von Ladenberg, vom 10. März 1849, daß erst Normen für ein Unterrichtsgesetz gefunden werden müßten und, bis das geschehen, ein „Verzug unvermeidlich" sei. Der Minister erklärte: „Dieser Verzug ist schmerzlich für darbende Lehrer, deren Lage von der Regierung sehr tief, deren Thränen zu trocknen, als heilige Pflicht empfunden wird."

Am 30. Mai 1849 ward nach Auflösung der Kammern das Klassen-Wahlgesetz octroyirt. Am 7. Aug. 1849 begannen die danach gewählten Kammern von Neuem ihre Berathungen. Die Revision

der Verfassung stellte am 31. Jan. 1850 die Verfassung fest, in der es Art. 26 heißt: „Ein Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen," und dessen Uebergangsbestimmungen im Art. 112 festsetzen: „Bis „zum Erlaß des im Art. vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsicht„lich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Am 19. Decbr. 1850 trat von Ladenberg aus dem Ministerium und sein Nachfolger von Raumer erklärte der Kammer im Mai 1850 „daß kein praktisches Bedürfniß vorliege, ein allgemeines „Unterrichtsgesetz mit besonderer Beschleunigung zu erlassen." So stellte man sich zu den Verfassungs-Verheißungen in den Jahren jener trüben Reactions-Periode des preußischen Staatslebens.

Von Raumer erklärte weiter, „daß es nicht möglich sein werde, „den Schullehrern allgemein eine Einkommens-Verbesserung zu verschaffen."

So schritt man über die vom Vorgänger ausgesprochene „heilige „Pflicht hin, die Thränen der darbenden Lehrer zu trocknen."

Im Febr. 1852 erklärte v. Raumer der Kammer weiter: „Ich „habe mich verpflichtet gehalten, zu erklären, daß ich für den Augen„blick weder im Stande noch Willens bin, ein allgemeines Unterrichts„gesetz vorzulegen." — —

Das „non posse nec velle" eines Ministers ging über die Macht, die der Artikel der vom König beschworenen Verfassung im preußischen Staate hatte.

Das Alles erhielt seine Bedeutung und die durchaus bezeichnende Illustration erst durch die Erklärung von Raumer's: „Es komme „hauptsächlich bei der Verbesserung des Schulwesens auf „die Einpflanzung einer religiösen Gesinnung an." Was die den preußischen Staat im J. 1852 leitende Kirche unter „religiöser Gesinnung" verstand, das ist Niemand verborgen geblieben.

Am 1., 2. und 3. Octbr. 1854 erließ von Raumer die 3 preußischen Regulative für die Seminarien, die Präparanden-Bildung und die einclassige Elementarschule. Eine Betrachtung am Schluß dieses Aufsatzes soll dem Geist dieses Ediktes gewidmet werden.

Wenn es gilt, die Frage zu beantworten, „Wem gehört die Volksschule?" so ist das nicht möglich ohne einen geschichtlichen Rückblick auf die Gesetze, die über die Stellung der Schule im Staate in Geltung waren oder dies heute noch sind. A priori und bloß nach den Forderungen der öffentlichen Meinung in der gebildeten

Welt läßt sich keine Norm finden, die Aussicht auf Lebensfähigkeit und gedeihlichen Erfolg hat.

Ehe aber die richtige Heimath und die Zugehörigkeit der Schule zu dem oder jenem Kreise unseres socialen oder staatlichen Lebens gefunden und bestimmt war, ließ sich über Aufgabe und Wesen der Volksschule keine Norm, ließen sich deßhalb keine Grundzüge finden, weil deren Ausführbarkeit ja zu leicht an Verhältnissen eben der Kreise scheitern konnte, denen man sie als ihr recht ausschließliches Eigenthum hatte zuerkennen müssen. Wie wenn z. B. eine politische Betrachtung vom grünen Tisch den Satz aussprach, die Schule ist rein eine Angelegenheit der Gemeinde, sich aber diese politische Gemeinde für zu schwach und mittellos erklärte, die Volksschule zu erhalten, was konnte da jene Erklärung schaffen? Oder wenn Jemand ausführte, die Schule gehört der Familie an und hat diese allein über ihr Gestaltung zu entscheiden. Wozu könnte das führen, wenn die Kirche die Schule nach wie vor für ihre Domäne erklärte. So konnte einzig und allein ein Anhaltspunkt zur Beantwortung der Frage „wem gehört die Volksschule an?" in der historischen Entwickelung gefunden werden, die die Volksschul-Gesetzgebung bis heute gemacht hat. — Dazu an dieser Stelle die kurze Uebersicht, die nur Bekanntes enthalten konnte.

Auf keinem andern Gebiet ist das menschliche Gemüth so sehr versucht, idealeren Anschauungen Rechnung tragen zu wollen, als auf diesem, wo es gilt, so heilige Pflichten, als die der Bildung unserer Kinder sind, zu normiren. Zu leicht setzen sich Gedanken fest, wie folgende. Das Kind ist ein unmündiges Glied der bürgerlichen Gesellschaft. Des Menschen sociale und politische Reife spricht unser Gesetz erst nach der Vollendung zweier Lebens-Jahrzehende aus. Diese Reife hängt ausschließlich von seiner geistigen Entwickelung ab, die wieder in ziemlich bestimmter Weise gebunden ist an einen Abschluß seines körperlichen Wachsthums. — Nun bei der ersten elementaren Bildung des Kindes, die bis jetzt in der Volksschule mit der Confirmation im 14. Jahre ihr Ende erreicht, handelt es sich doch noch so ganz ausschließlich um ein Kindes-Alter, in dem noch von keinerlei Selbstständigkeit die Rede ist. Losgelöst und abgedrängt von seiner Heimath, der Familie, geht das Kind im Strom des öffentlichen Lebens unter, wenn nicht an Stelle der ihm durch seine Geburt gewordenen Familien-Heimath sich im privaten oder öffentlichen Leben eine andere Zuflucht ihm bietet. Das Kind ist nicht denkbar ohne Familie, wie der

junge Bach nicht ohne die Quelle. Den Eltern gehört das Kind. Von ihrem Blut ist sein Blut. Ihr Leben ist das Leben des Kindes. Ihre Gedanken, ihr Gut, ihre Liebe, ihre Arbeit, ihr Alles: es findet seine Endschaft und sein Erbe in ihren Kindern. Mehr uns Zugehöriges haben wir nicht als unsere Kinder. Sie sind unser höchstes Gut, unsere größeste Freude, unser heiligster Besitz. Ihnen geben wir Alles, für sie thun wir Alles. Sie sind ein Theil von unserem Theil. — Unser deutsches Wesen will das Kind lange seiner Heimath, lange der Zucht und Liebe seiner Eltern erhalten wissen.

Die Griechen, denen das höchste Gut ihr Staat war, machten die Jünglinge mit 18 Jahren im Theater vor dem versammelten Volk mit Speer und Schild wehrhaft, denn der Jüngling konnte da schon Mannes-Dienst thun für den Staat. Den Nord-Amerikanern ist die absoluteste Freiheit persönlicher Entwickeluag höchster Besitz und wir sehen das Kind losgebunden von der Familie. Das Gesetz verbietet den Eltern, nach dem 8. Jahre das Kind zu schlagen. Dem Deutschen sind die Rechte über sein Kind unantastbar. Eine Unbill, die seinem Kind widerfährt, widerfährt ihm. Die deutsche Mutter hängt an dem gebrechlichen Kinde am leidenschaftlichsten und vermag den Gedanken nicht zu fassen, daß die Stamm-Aeltesten in Sparta die zu schwach befundenen Neugebornen in die Tiefen des Berges Taygetos warfen.

Kurz der Familie, ausschließlich der Familie gehört das Kind: so verlangt es unser deutscher Sinn. Der Vater, die Mutter wünscht, daß das Kind auch in ihr geistiges Erbe trete, die Eltern suchen womöglich eine Schule, wo Zucht und Sitte nach ihren Gedanken waltet. Es giebt für die Eltern nichts Schrecklicheres, als das Kind einem ihnen fremden kirchlichen Leben verkauft zu sehen und der Mortara-Diebstahl empörte jedes elterliche Gefühl. In dem Geist gehört die Schule ausschließlich der Familie an.

Von Ladenberg erklärte: „die Volksschule ist eine Ergänzung der Familienthätigkeit.“ Damit war in echt deutschem Sinn auf die unlösbare Zusammengehörigkeit zwischen Familie und Schule zum ersten Male von einem höchsten Vertreter der preußischen Gesetzgebung hingewiesen. Die Legislation kannte die Schule nur als ein Institut des Staates oder eine Angelegenheit der Gemeinde. In jenem Ausspruch ist das rechte Princip gewahrt; das Princip, das dem realen Verhältniß, der Wahrheit entspricht, daß das Kind der Familie gehört, denn nur im Schooß derselben findet es seine volle Entwickelung.

Und doch wohin verschlagen Verhältnisse, denen wir auf jedem Tritt und Schritt begegnen, solche Anschauungen, wie machen die alltäglichsten Erfahrungen, daß Eltern ihre Kinder schlecht halten, verwahrlosen, verlassen, ja direkt dem Elend Preis geben, solche Gedanken zu verderblichen Idealen, sobald auf sie allgemeinere Ordnungen begründet werden sollen!

Den Satz „die Schule ist eine Sache der Familienthätigkeit, die Bildung und Erziehung des Kindes in den Geist und das Haus der Eltern hinein gehört eben ihnen, gehört der Familie," muß man beschränken in die Worte „die Schule sollte ausschließlich eine Sache der Familienthätigkeit sein."

Die Familie, die ihr Kind nicht losläßt, die Familie, deren höchster Stolz und köstlichster Schmuck die Kinder sind, die Familie, die sich als ein Glied der Gemeinde, des Staates, des Vaterlandes kennt und die Erziehung des Kindes im gehobenen Geist einer erleuchteten Volks-Erziehung will, die muß erst geschaffen werden. So lange wir sie nicht haben, wollen wir das Ideal nicht aus den Augen verlieren, aber uns auch nicht zu Utopisten machen dadurch, daß wir die Volksschule einem Geist und einer Kraft überlassen, die heute noch so viel inmitten eines nicht gebildeten Volkes vermißt werden.

Ich brauche die Geduld meiner Leser mit keinem Beweise weiter zu ermüden, daß die Volks-Schule der Familie noch nicht überlassen werden kann. Unsere socialen Verhältnisse reden es von den Dächern, daß das Volk den Werth der Schule nicht zu schätzen weiß, ja daß es nur zu oft noch in dem Schulzwang eine Beeinträchtigung seiner Rechte sieht. Das Kind, das wegen des Schulbesuchs in der Fabrik sich nichts verdienen oder nicht auf den Bettel nach Brod oder Almosen gehen kann, bringt ja einen reellen Verlust. —

So muß denn eine andere Heimath für die Volksschule gesucht, sie muß auf einen andern Factor als das Bildungsmaaß der Familien unseres Volkes gegründet, ihr muß eine andere Zugehörigkeit geschaffen werden, als der so oft halt- und kraftlose Rahmen der Familie im Volke*).

*) Ich darf die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die ehrenwerthesten Ausnahmen auch in social ziemlich bedrängten Familien vorkommen, ich weiß, daß auch arme Arbeiter gern Schulgeld bezahlen, ich weiß, daß sie oft genug erklären, gern noch mehr bezahlen zu wollen, wann nur ihre Kinder auch etwas Tüchtiges in der Schule lernten. Trotzdem wird Niemand leugnen wollen, daß das im Ganzen Ausnahmen sind. D. Vf.

Seit der Staat seine Hand über die Sache der niederen Volksschule hielt, seitdem mußte er auch auf Mittel für die Erhaltung der Schule sinnen. Eines der naheliegendsten war das des Schulgelder-Zwanges. Es ist oben eine gesetzliche Bestimmung aus dem 18. Jahrh. angeführt.

Seit 1794 änderte sich der gesetzliche Boden dafür, indem die landrechtliche Bestimmung über den Unterhalt der gemeinen Schulen vorliegt, die so lautet (cf. A. L. R. Th. II, Tit. 12 §. 29): „Wo „keine Stiftungen für die gemeinen Schulen vorhanden sind, liegt die „Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes, „ohne Unterschied, ob sie Kinder haben, oder nicht, und ohne Unter-„schied des Glaubensbekenntnisses ob."

Seit dieser landrechtlichen Bestimmung änderte sich der Charakter der Volksschule wesentlich, denn sie ward nun in ihrem bis dahin wichtigsten Theile, dem finanziellen Punkte durch eben dieses Gesetz auf die Thätigkeit, die Mittel der Gemeindeglieder angewiesen. Es bedingten diese Bestimmungen, daß sich das Schulgeld immer mehr zu einer Schulsteuer umwandele. Und in der That lief darauf der Inhalt der dießfälligen späteren Bestimmungen im Wesentlichen hinaus. Am Ausführlichsten wird diese Einführung der Schulbeiträge an Stelle des Schulgeldes behandelt in einem Rescript des Ministers der Geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten v. 18. April 1831. In demselben lauten die damaligen Regierungs-Principien am bündigsten bezeichnende Stellen: „Das Schulgeld für dieselben (Kindern „unvermögender Eltern des Volkes) muß vielmehr nöthigen Falls, „da Elementar-Unterricht gesetzlich jedem Kinde verschafft werden „muß, und mithin zu den unerläßlichen Bedürfnissen der Erziehung „gehört, als ein Theil der Armenpflege aus den betreffenden Armen-„oder sonstigen allgemeinen Korporations- oder Kommunal-Fonds, „und bei deren Erschöpfung durch Zuschüsse der betheiligten Gemein-„den aufgebracht werden." Weiter „Die Aufbringung der Schul-„Unterhaltung, und insbesondere der Lehrer-Besoldung, durch Schul-„geld, ist aber seit Publication der Allgem. L.-R. überhaupt nicht „mehr die eigentliche, gesetzmäßige Einrichtung, sondern es soll der „Bedarf durch fixirte Beiträge sämmtlicher Hausväter des Orts oder „resp. Schulbezirks nach Verhältniß ihres Vermögens- und Nahrungs-„standes aufgebracht werden." Schließlich heißt es dort: „Es stellt „sich vielmehr dadurch, daß erstens durch die Heranziehung aller Haus-„väter der Schulgemeinde, ohne Rücksicht auf schulbesuchende Kinder,

„die Kontribuentenzahl meistentheils beträchtlich vermehrt, daß zwei-„tens die Last nach einem viel billigeren und zweckmäßigeren Repar-„titionsfuße, als dem rein zufälligen der Kinderzahl, unter ihnen „vertheilt, daß dabei drittens kein dergl. absoluter Beitragssatz, wie „das Schulgeld, sondern ein für jede einzuschätzende Klasse freier, „mithin auch die zur Zahlung des bisherigen Schulgeldes unvermö-„genden Eltern doch noch mit dem etwa in ihren Kräften stehenden „niedern Quanto heranziehender Satz genommen, und daß endlich „viertens die Beitragslast, statt der sonstigen Beschränkung auf die „Schulzeit der Kinder, für jeden Kontribuenten auf die ganze Dauer „seiner Existenz als Hausvater in der Schulgemeinde vertheilt wird, „der jährliche Beitrag für jedes Gemeindemitglied allemal in ein so „mildes Verhältniß, daß er namentlich mit dem oft so drückenden „Schulgelde in gar keine Vergleichung zu bringen ist, und kaum für „die wohlhabendsten Haushaltungen dasjenige Quantum zu erreichen „pflegt, was an Schulgeld für die gewöhnliche Durchschnittszahl schul-„besuchender Kinder einer Familie, von den Eltern auch aus der „mindest vermögenden, nur eben noch über der absoluten Zahlungs-„Unfähigkeit stehenden Vermögensklasse hat aufgebracht werden müssen."

So war ein gesunder, politisch wie national-wirthschaftlich durch-aus correcter, ein durch keinerlei socialistische Sympathien entstellter Grundsatz, in dem alten, von ganzen Lande mit Achtung und Ver-ehrung getragenen Landrecht wurzelnd, in einem ausführlichen Mini-sterial-Rescript entwickelt, nicht einem Ministerium, dessen Dauer nach Jahren, sondern einem, das sie nach Jahrzehenden zählte. Wenn man alle die weitschichtigen stenographischen Berichte der Reden und Verhandlungen durchblättert, die über den Artikel IV der weiland deutschen Grundrechte in der Paulskirche gehalten und gepflogen worden sind, so findet man nicht eine Organisation, nicht einen Ent-wurf, oder nur ein einen solchen stützendes Prinzip ausgesprochen, so praktisch und werthvoll, als das in dem vorstehenden Ministerial-Re-script. Mag man von welcher Seite auch immer die für das Staats-Wohl jedes Cultur-Volkes zweifelsohne wichtigste Frage „nach der Stellung, resp. Zugehörigkeit der Volksschule" erwägen, so wie unsere gesellschaftlichen Zustände nun einmal liegen, wird die Organisation der Volksschule der Heranziehung eines Gemeinde-Verbandes, mag solcher nun hier vorwiegend die politische, anderen Ortes mehr eine Schul-Gemeinde, ein Schul-Bezirk sein, mag die Schul-Unterhaltung hier mehr als eine Staats- dort als Communal- in anderen Ver-

hältnissen wieder als eine Societäts-Last ausgesprochen werden müssen, nicht entbehren können. Die Familie, die wir als die Heimath jeden Schul-Interesses anerkennen mußten, denn die Eltern sind's, denen die Erziehung der Kinder ebenso viel Pflichten als Rechte auferlegt, ist für die Uebernahme des ganzen Erziehungswerkes im Volke unausreichend: das bewiesen unsere gesellschaftlichen Zustände. Wir wurden somit an die Gemeinde als den Boden für die Sache der Volksschule gewiesen.

Aber werden wir sicher sein, hier dies Interesse auch vollkommen geborgen, es vor dem Verfall sicher gestellt zu sehen? Wie sieht es in den Gemeinden heute aus? Wird so viel Sinn für Elternpflicht, so viel Hingabe an das Wohl des Volkes, so viel Bürgertugend für die Gemeinsamkeit der Sache zu finden sein? Ist unser Gemeinde-Leben, ist der öffentliche Geist in jedem Gemeinwesen so angethan, daß der Staat ruhig und unbekümmert in seine Hände die Sache des Volks-Unterrichts legen kann?

Ich glaube, daß kaum Jemand, der nüchternen Geistes die Verhältnisse unseres Volkslebens zu betrachten vermag, darauf mit einem freien, bedingungslosen „Ja" antworten wird. Wer das Leben und den Geist kleiner Gemeinden nicht bloß aus Romanen, Reisen und Spaziergängen kennt, sondern, mitten in ihm einen Beruf ausübend, seine Erfahrungen sammelte, der weiß recht wohl, welcher Horizont dort den Anschauungen über Wesen und Bedeutung der Volksschule im großen Ganzen — und auf die Majorität der Urtheile muß es bei allen Communal-Angelegenheiten ankommen — gezogen ist.

Und so müssen wir, unser Ideal in der Zugehörigkeit der Volksschule an die Familie unverrückt im Auge behaltend, wie unserer Erklärung getreu, daß ohne Heranziehung eines Gemeinde-Verbandes die Frage des Volksschulwesens nicht gelöst werden kann, noch einen zweiten Schritt thun und uns nach einer Gewähr dafür umsehen, daß der Volksschul-Frage ihre hohe Bedeutung bei deren Organisation auch gewahrt bleibe.

Und da stehen wir vor der Thür der heute noch so überall helfen sollenden, leider oft so unvermeidlich gehaltenen Staats-Gewalt. Hier muß — so wie die Sachen heute liegen — die Garantie gesucht werden, daß der Schul-Erziehung des Volkes ihr hohes Recht werde. Es ist kaum nöthig, für die Legalität dieser Anschauung ein Wort zu verlieren. Kein Jahrzehend ist seit 100 Jahren vorübergegangen, in dem nicht von den verschiedensten Richtungen aus die

Volksschule als eine Sache wäre erklärt worden, über die dem Staat das letzte und ganz unbedingte Ober-Aufsichtsrecht zustehe. Siehe oben die näheren Verordnungen. An historischer Continuität fehlt es gewiß dieser Anschauung nicht. Lautete doch selbst §. 19 von Artikel IV der deutschen Grundrechte: „Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter Oberaufsicht des Staates."

Freilich soll die Kraft und die Einsicht unseres Volkes danach ringen, sich von der Staats-Gewalt dadurch zu befreien, daß es selbst die Pflichten des Staates übernimmt und aus eigenem Antrieb eine Volksschule erhält, die das hohe Ziel nicht aus den Augen verliert, daß durch sie der Grund für die Heranbildung sittlich zuverlässiger und glücklicher Menschen gelegt werde.

Wenn wir also ein Resultat unserer bisherigen Untersuchungen aussprechen, so kann das nicht anders lauten, als: „die Erziehung des Kindes auch durch das Mittel der Schule kann im Grunde nur eine Sache der Familie sein, von der das Kind ein Theil ist. Da aber eine Familie selten in sich selbst die Mittel hat, einen ausreichenden Unterricht ihren Kindern zu gewähren, und die Gemeinde, so weit sie die Verfolgung von Schulzwecken zu ihrer Aufgabe macht, eben nur als eine Vereinigung von Familien mit gleichen Interessen gedacht werden kann, so fällt der Gemeinde ganz von selbst die Ausführung einer Reihe von Aufgaben, die Erhaltung der Schulen betreffend, zu, die ihr eben nur als dem Repräsentant der einzelnen Familien zukommen. Da endlich der Staat in seiner hohen Aufgabe, das Wohl des Einzelnen zu fördern, das unmittelbarste Interesse und die dringendste Pflicht erkennen muß, da es ohne ein Wohlbefinden des Einzelnen keine Gesundheit und Kraft des Ganzen geben kann, so ist offenbar, daß der Staat so lange sein Auge nicht von der Erreichung des Zieles der Volksschule wegwenden darf, bis er dasselbe ganz vollkommen in den Händen der Kreise, Bezirke, oder der einzelnen politischen, Kirchen- oder Schul-Gemeinden gewahrt sieht."

Soweit scheint die Aufgabe, die der Gegenwart vorliegt, eine einfache, glatte, leicht zu erfüllende. Die verschiedenen Kreise des Staatslebens haben ein und dasselbe Ziel, es bieten sich ein und dieselben Mittel dar, es zu erreichen, die Ziele stehen sich nicht feindlich und

einander ausschließend gegenüber. Wo sitzt denn nun der Zankapfel? Was ist's denn, das die Schulfrage so heiklig macht, warum verweigert denn die Staats-Regierung seit nun bald 50 Jahren die Emanation eines Unterrichtsgesetzes?

Nur mit ganz besonderer Zaghaftigkeit, nur mit einer ganz unverholenen Scheu, ja meist mit strafbarer Indolenz betastet Jeder diese Antwort. Und doch kennt sie Jedermann so gut. Die Schwierigkeit liegt in dem Abfinden mit der Kirche.

Jeder die heutige officielle Kirche noch nicht ganz als ausgeschieden aus der wahrhaften Religions-Gemeinschaft der Menschen Betrachtende sagt sich: „wie sollen Kirche und Schule nicht mit einander gehen können?" Ein Ziel, eine Zukunft, ein Streben, eine Freiheit, einen Staat, eine Wissenschaft, einen König oder einen Kaiser oder ein Regiment, ein Wollen, nämlich das ein ehrlicher, sich seines Denkens und Thuns, wie der Verantwortlichkeit für sein Handeln, immer klar bewußter Mensch zu werden: das sucht die Menschheit und, das zu erreichen, sollte es zwei Mittel geben, die sich beide so feindlich ausschlössen, die keinen Raum neben einander hätten, deren Träger sich einander bekämpften? Diese Frage ist eben so brennend als natürlich. Es muß dem unbefangenen, vertrauenden Gemüth ein unerklärliches Räthsel scheinen, warum die Kirche und Schule sich so auf Tod und Leben einander bekämpfen, während sie doch Beide nichts als das Glück des Menschen wollen können?

Doch genug hierüber. Solche Vertrauens-Selige unter uns giebt's von Jahr zu Jahr, von Tag zu Tag Wenigere. Es wird immer klarer: „Mit der Religion ist der Staat wie Schule in inniger Einheit, aber zwischen der zur Kirche gewordenen Religion und dem Staate ein richtiges Verhältniß zu finden, ist unmöglich."

Die Religion ist die Mutter der Schule, die Schule soll ein Zweig der religiösen Thätigkeit sein, aber nicht einer Thätigkeit, die wie die der Kirche die Lehrfreiheit unbedingt verwirft und die Forschung unbedingt beschränkt. Doch wir müssen unten den Punkt noch einmal berühren, deshalb brechen wir hier den Gedanken ab.

Wenn ich frage, was trägt die Wiese, was bringt der Wald ein, was leistet eine Maschine, so setze ich dabei immer stillschweigend eine gewisse Befähigung, einen Grad von Kenntnissen im Landbau oder Forstwesen, eine industrielle Geschicklichkeit voraus, die die dabei dem Menschen zukommende Arbeit thut. Ob ich einen Gärtner oder einen Bock in den Garten setze, ist nicht gleich für das Aufblühen der

Pflanzen. Ob ich einem Erwachsenen oder einem Kind eine Arbeit anvertraue, ob ein Wissender oder Unwissender, ein Berufener oder Unberufener Pflichten überkommt, es ist nicht gleich für das, was geschafft werden soll. Es war unumgänglich nöthig, erst zu untersuchen, wem gehört die Volksschule an, ehe man ein Urtheil fällen könnte über das, was dieselbe leistet.

III. Was leistet heute die Volksschule?

Wir haben keine weiteren Mittheilungen über den Stand der principiellen Fragen, soweit sie sich aus den letzten ministeriellen Erklärungen ergeben, zu machen. Artikel 21 der am 6. Februar 1850 vom König beschworenen Verfassung lautet: „Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden," und das Ministerium von Raumer erklärte, 1852 das Schulgeld verdiene „die sorgfältigste Conservirung." Artikel 25 enthält die Worte: Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Localverhältnissen angemessenes Einkommen," und von Raumer sprach aus: „daß es nicht möglich sein werde, den Schullehrern allgemein eine Einkommens-Verbesserung zu verschaffen." Artikel 26 der Verfassung lautet: „Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen" und v. Raumer verweigerte die Vorlegung eines allgemeinen Unterrichtsgesetzes. So stehen die Sachen heute noch. Nachdem endlich seit der Emanation des A. L. R.'s fast ununterbrochen in allen Gesetzen das Ober-Aufsichtsrecht über die Schule dem Staate gewahrt worden ist, nachdem selbst Artikel 23 der giltigen Verfassung von 1850 ausspricht: „Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten „stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden," heißt es in dem unmittelbar darauf folgenden Artikel 24: „Bei der Ein-„richtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Ver-„hältnisse möglichst zu berücksichtigen. Den religiösen Unterricht in „der Volksschule leiten die betr. Religions-Gesellschaften."

Was leistet nun die heutige Volksschule? Sie ist eingerichtet und in ihrem Unterrichtsstoff genau begrenzt nach den Bestimmungen der 3 preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854. Wir haben uns jetzt deren Geist klar vor das Auge zu führen. So hart es uns angeht, wir können es unseren Lesern nicht erlassen, hier einer Reihe von Sätzen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, die den Geist dieses quasi Unterrichts-Gesetzes zu bezeichnen geeignet sein werden. Soweit nur möglich, werde ich mich einer Kritik der Worte enthalten, da sie zu

laut sich selbst kritisiren. Nöthig aber ist die Veröffentlichung dieses charakteristischen Inhalts deshalb, weil es eine Mode geworden ist, die Regulative zu vertheidigen, ohne sie zu kennen. Gewöhnlich wird alles Räsonniren contra damit als nicht zu beachten beseitigt, daß man sagt: „er räsonnirt ohne Kenntniß der Sache." Bei der Stellung zu den Regulativen findet ein Räsonniren pro statt. Ihre Vertheidiger räsonniren ohne Kenntniß der Sache. Die Regulative werden still von den gebildeten Kreisen unseres Volkes ertragen und geduldet, wenn man aber Jemand fragt: „ob er sie denn auch wirklich kenne," dann heißt es „nein, gelesen habe ich sie noch nicht." Und das gerade ist es, was wir so dringend wünschen. In jedes Haus, in jede Familie, auf den Tisch jedes Bücher Lesenden möchten wir sie tragen, zu den 6 Auflagen, in denen sie in der Lehrerwelt verbreitet sind, möchten wir noch 10 Auflagen kommen sehen, damit endlich das Volk höre, was sie mit ihm vorgenommen wissen wollen. Es mag ein hartes Urtheil scheinen, aber seit dem Wöllner'schen Religions-Edict ist wohl keine Verordnung, kein Regulativ, keinerlei wissenschaftliche oder politische Erscheinung, so tief einschneidend, so allen Fortschritt, und alles pädagogische Wirken, wie alle Entwickelung der Volks-Erziehung lähmend und ertödtend gewesen, als diese Maaßnahmen vom 1., 2. und 3. October 1854. Doch zur Blumenlese selbst. In dem ersten „Regulativ über Einrichtung des Seminar-Unterrichts" heißt es pag. 14: „Was die Erziehung im Allgemeinen betrifft, so wird für den künftigen Elementarlehrer eine Zusammenstellung und Erläuterung der in der heiligen Schrift enthaltenen, hierher gehörigen Grundsätze ausreichen. Die Lehre von der Sünde, menschlichen Hilfsbedürftigkeit, von dem Gesetz, der göttlichen Erlösung und Heiligung ist eine Pädagogik, welche in ihrer Anwendung für den Elementarlehrer nur einiger Hilfssätze aus der Anthropologie und Psychologie bedarf." In der That, es ist unglaublich, so der Erziehung im Allgemeinen ihren Grund und Boden angewiesen wissen zu wollen. Wer einmal nur sich in die Mysterien, in die unergründlichen Satzungen, in diese schwierigsten aller dogmatischen Streitigkeiten, die Lehren über das Sünden-Bewußtsein und das Erlösungs-Bedürfniß vertieft hat und dabei an das Wesen eines Kinderherzens, an die Fassungskraft des Volkes denkt, wer selbst einmal im Leben wahr und ehrlich und offen es mit seinen eigenen Erfahrungen ausgerungen hat, jene confessionellen Fundamente der christlichen Heilslehre durchzuleben, wer solche Dogmen nicht bloß für Andere gut hält und zur Erziehung des Volkes vorschreibt,

sondern wer in seinem eigensten innersten Religions-Leben die Vermittelungen zwischen Leben und kirchlicher Satzung gesucht, wer namentlich nicht für eine doppelte Buchführung, jenen modern-jesuitisch-protestantischen Standpunkt der erklärtesten Achselträgerei und Doppelzüngigkeit auf dem Gebiet der heiligsten Lebens-Interessen, erzogen ist: wahrlich der weiß nicht, was er nur denken soll, diese schwierigsten und tiefsten Gedankengebiete dem eben mit dem Suchen der einfachsten, psychischen Elemente beschäftigten Kinde dargeboten zu sehen. Das Kind ist damit erfüllt, feste Formen zu erhalten für seine Anschauungen; es strebt der Lehrer eine formale Geistes-Bildung für dasselbe an, d. h. das Kind wird unterrichtet, in logischer Weise anschauen, betrachten, urtheilen und denken zu lernen, es wird Alles daran gesetzt, ihm die Realien, die es umgeben, seiner Fassungskraft entsprechend, verständlich zu machen; das Kind ist eben bei den Elementen des in ihm sich gestaltenden Seelen-Lebens; es gilt, nicht etwa Vieles, sondern Eines ihm zu lehren, oder an Einem seine geistigen Operationen sich entfalten zu lassen; es reicht für die ganze Zucht der Gehorsam gegen den consequent handelnden Lehrer wie gegen die mit ernster Liebe erziehenden Eltern vollkommen aus; Das Kind kann sich, weil es keine Einsicht hat, noch nicht selbst bestimmen; das Schulkind wird nicht sittlich oder unsittlich, sondern gut oder böse genannt; die Wahl, mit der es das Gute oder Böse erfaßt, ist noch dem Verstand und Gewissen der Schule wie der Eltern anvertraut; das Lehren und Schulgehen erklärt das Kind eben eo ipso für unmündig: und da hinein in diese Zeit der Kindheit und der kindlichen Entwickelung, da setzt unsere kirchliche Pädagogik eine Lehre, deren Erfassung und Wiedergestaltung die vollste Kraft wie die reichste Erfahrung des Erwachsenen erheischt. Und die Anwendung dieser Heilslehre soll nur einiger Hilfssätze aus der Psychologie bedürfen. Es giebt allerdings eine empirische und eine dogmatische Psychologie nach dem Glaubensbekenntniß des Verfassers der Regulative, und wer in die philosophische Rumpelkammer des vorigen Jahrhunderts greift, wird um einige solche Hilfssätze nicht in Verlegenheit kommen. Nach den gewöhnlichen Begriffen der Gebildeten aber ist die Psychologie eine Wissenschaft. Als solche ist sie die aus den bis jetzt gemachten Forschungen resultirende Ueberzeugung, dahin lautend, daß die Psychologie, als die Lehre von dem menschlichen Gedankenleben zuerst und vor Allem die Natur des Gehirnes kennen lernen muß, als dem Organ, ohne das nach der Ueberzeugung aller Menschen ein Gedanke nicht entstehen

kann. Damit ist die Naturwissenschaft als erste und unerläßlichste Hilfswissenschaft für jede Psychologie anerkannt und nothwendig. — So lange aber muß ich es ebenso eine im gefährlichsten Sinne den Unbefangenen zu bestechen geeignete, als eine durchaus werth- und gehaltlose Phrase bezeichnen, daß „die Anwendung der Heilslehren für den Elementarlehrer nur einiger Hilfssätze aus der Anthropologie und Psychologie bedürfe," als diese Hilfssätze nicht verbotenus angeführt nicht nur, sondern auch in einer von der Wissenschaft anerkannten und gedeckten Weise entwickelt und begründet sind. — Und bis solchen Forderungen Genüge geschehen, müssen wir alle Gedanken, Sentenzen und Ausführungen der Regulative, wo und wie sie nur ihr dogmatisches Holz aus wissenschaftlichen Gründen oder dem Geist der Gegenwart zu schnitzen versuchen, für Coquetterie, für Unwahrheit erklären. Es giebt eben keinen Hilfssatz aus der Anthropologie und Psychologie, der die Anwendung der Lehre von dem tiefen Sündenbewußtsein und Erlösungs-Bedürfniß für die Erziehung des Kindes im Allgemeinen zu stützen vermöchte. Mit dem unumwundensten, lautesten Bekenntniß muß die Wissenschaft jeden Versuch zurückweisen, mit ihr den todten Kram des dogmatischen Confessionalismus verkauft zu sehen.

Ich fahre in der Anführung weiterer charakteristischer Stellen aus den Regulativen fort. Da heißt es pag. 15: „Der — — Katechismus-Unterricht — — hat vornehmlich die Aufgabe, durch ein klares und tiefes Verständniß des göttlichen Wortes auf der Grundlage des evangelischen Lehrbegriffs der eigenen religiösen Erkenntniß der Zöglinge Richtung und Halt, und indem er sie durch jenes Verständniß sich selbst und ihr Verhältniß zur göttlichen Heilsordnung erkennen läßt, für ihr ganzes christliches Leben die richtige Grundlage zu schaffen." Ich bitte um nichts, als diesen Satz drei, vier und und mehrmal zu lesen. Ferner pg. 16: „Bei dem Einfluß aber, welchen gerade dieser (Katechismus-) Unterricht auf das ganze geistige Leben des Lehrers ausüben soll, kommt es — — besonders darauf an, daß durch ihn sichere und bleibende, mit dem Lehrbegriff der Kirche übereinstimmende Resultate der christlichen Erkenntniß erzielt werden." Ferner pg. 18: „— — weßhalb es auch nur erwünscht sein kann, wenn die Seminarien als solche lebendige Glieder der Vereine für Mission und verwandte Bestrebungen sind." Das bedarf keines weitern Commentars.

Die Seminarien sind kirchlichen Interessen gewidmet. — Noch eine Stelle cf. pg. 19 ff.: „Der Katechismus-Unterricht der Elementarschule hat auf den letzteren (Confirmanden-Unter.) in der Art vorzubereiten, daß durch eine einfache katechetische Behandlung der Katechismus seinem Wort- und Sach-Inhalte nach zum klaren und sicheren Verständniß der Kinder gebracht und, soweit erforderlich, ihrem Gedächtniß eingeprägt wird." Die Instruction für den „Religions-Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien" schließt pg. 24 mit den Worten: „Dem nach diesen Grundzügen eingerichteten Religions-Unterricht wird es nicht nur möglich werden, für die Elementarschule formell vorgebildete und ihrer Aufgabe sich klar bewußte Lehrer heranzuziehen, in diesen selbst eine ausreichende und bestimmte Erkenntniß des Wortes, der Lehre und des Lebens der evangelisch-christlichen Kirche zu gründen; sondern er wird auf diesem Grunde auch ein gottesfürchtiges Leben der Zöglinge anbahnen können, das den Erziehungsgang Gottes von der Erkenntniß der Sünde bis zur Rechtfertigung durch den Glauben, der in der Liebe thätig ist, jeden Einzelnen an sich erfahren und in sich nachleben läßt. Dazu gehört, daß sich das ganze Leben im Seminar unter die Zucht des Wortes und Geistes stellt, daß aus der Fülle der Gnadenmittel von Lehrern und Schülern fleißig und treu geschöpft, im Ganzen eine evangelisch-christliche Lebens-Gemeinschaft dargestellt wird." Hier fragt Jeder ganz unwillkührlich: „Was soll das sein?" Hundertjährige Entwickelungen der Gesetze über Volksschul-Wesen und Volks-Unterricht haben ganz unzweifelhaft letztere der Ober-Aufsicht des Staates unterstellt und da mit einem Male sind die Seminarien, die die Regulative „die unmittelbaren Pflanzstätten der Volksbildung" nennen, kirchliche Institute.

Die Ausführungen über den Religions-Unterricht füllen in den Regulativen 9, die über die Naturkunde 2 Seiten. Das genügt, deutlich zu machen, in welchem Maaßstab die Regulative das Volk für die Kirche, in welchem sie dasselbe für das Leben erziehen, denn die sie umgebende Natur ist das Leben, an dessen Gestaltungen und Verhältnisse das Volk seine Kräfte setzt. Ein ähnliches Verhältniß herrscht im 3. Regulativ über Einrichtung des Elementar-Schul-Unterricht. Da ist auch ein Erlaß von 4¾ Seiten über den Religions- und 3 Seiten über all den anderen Unterricht.

Im ersten Regulativ heißt es weiter: „Mit dem deutschen Sprach-

Unterricht ist die Privat-Lecture in einen geordneten und die Zwecke desselben fördernden Zusammenhang zu bringen." — — „Ausgeschlossen von dieser Privatlecture muß die sogenannte klassische Literatur bleiben." Wir lieben Offenheit in allen Dingen zu sehr, als daß wir nicht dies Aufziehen des Visirs auch mit Freuden begrüßen sollten. Ehrlicher wäre nur gewesen, noch hinzuzusetzen: „Da wir es nicht für gut befinden, daß das Volk mit Gedanken bekannt werde, die nicht gleichzeitig die Gedanken unserer Staatskirche sind, so verbieten wir das Lesen von Schriften all der sogenannten großen Geister, die die sogenannte glorreiche Literatur-Periode schufen, auf die das sogenannte deutsche Volk mit sogenanntem Stolz blickt." Das wäre ganz ehrlich gewesen. Seite 31 ist zu lesen: „Sorgfältige Beobachtungen und Untersuchungen haben ergeben, daß Unterricht in der allgemeinen Weltgeschichte nicht mit dem erwarteten Erfolg in den Seminarien betrieben werden kann, vielmehr Unklarheit und Verbildung erzeugt, und daß über ihm Wichtigeres versäumt wird."

Das heute bestehende Urtheil der Gebildeten glaubt, daß Geschichte und gerade allgemeine Weltgeschichte mit ihren Uebersichten über die Entwickelung einzelner Ideen, mit ihrem gewaltigen Blick über den Gang der menschlichen Gedanken-Welt ebenso tief-religiös-sittliche Motive als das Geistes-Leben anregende Momente habe. Man ist heute ferner der Ueberzeugung, daß der Lehrer-Beruf kein Handwerk, sondern geistige Arbeit ist, und daß somit von der Lehrer-Bildung nichts ausgeschlossen werden dürfe, was das geistige Leben fördert und befruchtet. In beiden Ueberzeugungen scheint nach dem Gesetz der Regulative das Urtheil der Gebildeten in einem traurigen Irrthum befangen zu sein. In den Sünden-Stall der „sogenannten klassischen Literatur" gehört wahrscheinlich auch die sogenannte allgemeine Weltgeschichte. Nun darin ist doch wenigstens Consequenz. Seite 36 heißt es: „Daß auch für diesen Unterricht (Naturkunde) religiöse Richtung und Haltung nothwendige Bedingung ist, bedarf keiner näheren Erwähnung. Die Zöglinge sollen lernen, eine verständige (? d. V.) Freude an der Natur und an der Beschäftigung mit ihr zu haben." Hat Herr Stiehl schon gezeigt, wie man es machen muß, die realen Verhältnisse der Hydrostatik, das Gesetz von der Geschwindigkeit fallender Körper, also das rein Objective und Thatsächliche dieser Erscheinungen unter einem religiösen Gesichtspunkt zu betrachten? Will Herr Stiehl, da „das betreffende (Natur-) Gesetz aus der Erscheinung und dem Versuche ohne mathematische Fassung

zum Verständniß gebracht" werden soll, lehren, daß die Eichel deßhalb so derb dem unzufriedenen Menschen auf die Nase fiel, weil er sich Kürbisse unter die grünen Eichblätter gewünscht hatte, oder will er an der Atwood'schen Fall-Maschine die Geschwindigkeit fallender Körper den Kindern zur Anschauung bringen? Die Grundlage sämmtlicher naturwissenschaftlicher Disciplinen ist die Mathematik, d. h. mathematische Verhältnisse sind es, in denen die Bewegungen und Veränderungen, auf denen alles natürliche Geschehen beruht, sich dem menschlichen Erkenntnißvermögen darstellen. Herr Stiehl ist bis jetzt noch den Beweis schuldig geblieben, wie es der Mathematiker zu machen hat, daß der Unterricht in den Zahlen-Verhältnissen, Zahlen-Gleichungen und mathematischen Axiomen, deren Grundlagen seit Jahrtausenden in derselben Weise Eigenthum der Menschen waren, eine religiöse Haltung annehme? Ohne solche Beweise bleiben die bloßen Forderungen ohne Sinn. Man ist in der That versucht, Herrn Stiehl es erst sagen zu sollen, daß über diese kleine — so nebenbei ausgesprochene — Forderung die Menschen bis auf den heutigen Tag einen heißen Kampf geführt haben. Urplötzlich steht Herr Stiehl angeblich als Sieger auf der Wahlstatt, denn — „es bedarf keiner näheren Erwähnung, daß 2c."

Dies Regulativ vom 1. October 1854 schließt mit den Worten: „Unter Festhaltung des christlichen Grundes in Leben und Disciplin werden sie (die Seminarien) immer vollständiger zu dem sich ausbilden, was sie sein müssen, Pflanzstätten für fromme, treue, verständige, dem Leben des Volkes nahestehende Lehrer, die sich in Selbstverläugnung und um Gottes willen der heranwachsenden Jugend in Liebe anzunehmen, Lust, Beruf und Befähigung haben." Wäre die Sache nicht so furchtbar ernst, man könnte versucht sein, zu fragen, ob denn dies „um Gottes willen" Dienen der armen Volksschullehrer eine Entschädigung für den Artikel der Verfassung sein solle, der lautet: „Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen?"

Die preußischen Regulative sind oft mit der Homöopathie verglichen worden. Sie hätten, obgleich ebenso jeder wissenschaftlichen Grundlage ledig, vor jeder eingehenden Kritik ebenso in nichts zerfallend, doch beide außerordentlich viel genützt. Die Homöopathie habe das gefährliche, massenhafte Medieiniren, die preußischen Regulative hätten das massenhafte Lernen beschränkt. Wir legen auf den Vergleich keinen Werth aber wir wünschten nur, er wäre ganz wahr,

denn so viel wir wissen, ist von dem preußischen Ministerium für die Geistlichen- Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ein homöopathischer Lehrstuhl nicht creirt.

Auch das II. Regulativ, dessen nähere Kenntniß in einigen wesentlichen Bestimmungen ich meinen Lesern nicht ersparen kann, verräth deutlich, daß das ganze Volksschulwesen durchaus und vorwiegend als eine Sache der Kirche aufgefaßt wird. Die Sache ist ja auch allgemach an den hellen Tag getreten. Männer, die zur Zeit, da die Regulative das Licht der Welt erblickten, in dem Ministerium von Raumer saßen, fraternisiren jetzt öffentlich mit den Römlingen. In den höchsten Kreisen der preußischen Bureaukratie spricht man von der evangelisch-katholischen Kirche oder Partei als einem innig zusammenstehenden Ganzen. Die evangelischen Confessionellen haben es nur nicht mit der Offenheit ihren Priestern erklärt, „Euch gehört die Volksschule," als dies die ultramontanen Bischöfe gethan haben. Thatsächlich aber haben sie es mit einer weit gelungeneren Escamotage jedes anderen Einflusses, wie des Ausschlusses aller Kreise des Fortschritts, der Aufklärung und der Intelligenz dahin zu bringen gewußt, daß die Volksschule Sache der Kirche und der Priester-Kaste ist.

So „rechnet das II. Regulativ nach wie vor hinsichtlich einer zweckmäßigen Vorbildung für das Seminar auf die freiwillige Thätigkeit der Geistlichen." — Ferner „als besonders günstig wird der Fall zu betrachten sein, wo zugleich der Ortspfarrer zur Ertheilung des Religions-Unterrichts an die Präparanden, überhaupt zur Betheiligung an ihrer Vorbildung bereit und geeignet ist." Wohl verstanden „geeignet!" Freisinnige Geistliche würde die Regierungen dazu durchaus für ungeeignet zu halten veranlaßt worden sein. Das in dem allgemeinen Theil der Auslassungen. Betreffs der Religion heißt es ferner pg. 52 ff.: Der Präparand soll den kleinen Katechismus Lutheri, beziehungsweise den Heidelberger Katechismus, fest memorirt haben, mit richtiger Betonung und angemessenem Ausdruck hersagen, über das Wortverständniß sichere Auskunft geben und von dem Verständniß des Inhaltes dahin Rechenschaft ablegen können, daß er im Stande ist, die einzelnen Gedanken mit anderen Worten nach seiner Auffassung wiederzugeben. Eine systematische Kenntniß der christlichen Lehre ist nicht zu fordern, wohl aber zu erwarten, daß der Präparand der evangelischen Heilslehre, wie er in dieselbe durch einen guten Confirmanden-Unterricht eingeführt, in derselben durch fleißige Anhörung der Predigt und durch eifriges Betreiben des Wor-

tes Gottes befestigt ist, so kundig sei, daß er über Gesetz und Evangelium in elementarer Weise, im Anschluß an den Katechismus, klare Auskunft geben kann." Nun in der That, das ist ein Präparand der evangelischen Heilslehre, der Präparand der preußischen Volksschule ist verloren gegangen.

Weiter heißt es: „Die betreffenden Sprüche müssen sicher gewußt und ihrem Wortinhalt nach verstanden sein. Dasselbe gilt von den Pericopen des evangelischen Kirchenjahres, wenigstens von den Evangelien, den messianischen Weissagungen und den Psalmen **1, 8, 14, 16, 19, 23, 32, 50, 51, 84, 90, 103, 104, 121, 126, 128, 137** und **139**. Für die Aufnahme in das Seminar ist die Kenntniß von **50** Kirchenliedern erforderlich 2c. 2c."

Meine Leser werden glauben, ich treibe Scherz mit ihnen und schreibe Vorschriften für evangelische Chor-Knaben ab. Nein, wahrhaftig nicht es ist das Alles eitel Wahrheit und steht gedruckt zu lesen in dem Schriftchen, dessen 6. Auflage 1858 von der Besser'schen Buchhandlung vertrieben worden ist. Jene Vorschriften sind wirklich für die zukünftigen Lehrer des preußischen Volkes geschrieben. Hei, was muß das für ein Volk werden, welche Kraft des Geistes wird solch ein Volk entfalten, welche moralische Eroberungen werden wir Preußen machen, wenn mal noch 2 Jahrzehende unser Volk von solchen Lehrern für den Buchstaben der evangelischen Heilslehre gedrillt ist!

III. Was leistet die preußische Volksschule?

Das III. Regulativ „Grundzüge, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen, einklassigen Elementarschule" betitelt, schreibt pg. 63 und ff.: „Die Gedankenbewegung, welche schon seit längerer Zeit bald in größerer, bald in minderer Klarheit auf dem Gebiete der Volksbildung und Volkserziehung hervortrat, ist in vielen und wichtigen Beziehungen zu einem Abschluß gediehen." Es heißt dort weiter: „Wie aber das gesammte Leben des Zeitalters an einer Grenzlinie angekommen ist, wo ein entscheidender Umschwung nöthig und wirklich geworden; so muß die Schule, wenn sie nicht in Festhaltung eines überwundenen Gegensatzes wirkungslos werden und untergehen soll in die berechtigte neue Bewegung Leben-empfangend und fördernd eintreten." Und dann bestimmen diese Schul-Regulative im Speciellen bezüglich des Religions-Unterrichts pg. 65 Folgendes: „Christus ist des Gesetzes Ende; wer an ihn glaubt, der wird gerecht, und das Gesetz ist unser Zuchtmeister auf Christum. Dieß ist die Grundlage, von welcher aus in dem Regulativ für den Seminar-Unterricht

die biblische Geschichte als das Feld erklärt worden ist, auf dem die evangelische Elementarschule ihre Aufgabe, das christliche Leben der ihr anvertrauten Jugend zu gründen und zu entwickeln, hauptsächlich zu lösen hat. Von da an, wo der dreieinige Gott Himmel und Erde geschaffen, bis dahin, wo der heilige Geist die Jünger ausgerüstet, daß sie von dem Herrn zeugen konnten, ist die biblische Geschichte fortlaufend eine Darlegung der Entwickelung des menschlichen Herzens und der göttlichen Gnade, welche auch heute noch jedes menschliche Herz ebenso zur Erlösung vorbereiten, erlösen und heiligen muß." —

Dann heißt es weiter: „Darum soll ein Christenkind die biblische Geschichte an und in sich erleben und dazu soll ihm die Schule verhelfen. Was man erlebt hat, das weiß man und versteht man; darum soll das Kind die biblische Geschichte verständig erzählen können; und damit es das lerne, soll sie ihm der Lehrer vorerzählen. Das göttliche Wirken hat sich in einem bestimmten Worte offenbart, und darum soll die biblische Geschichte mit dem Bibelwort erzählt werdeu." Greift man sich bei solchen Worten nicht an den Kopf, sich besinnend, wo man sei, wo man denn lebe? Ist es denn Wirklichkeit, daß am Vorort deutscher Intelligenz so Etwas gesetzt, ja gedruckt, ja als ein Regulativ, das im Effect 2c. die Bedeutung eines Landes-Gesetzes hat, veröffentlicht werden kann?

Wo ist denn das gesemmte Leben des Zeitalters an einer Grenz-Linie angekommen, wo ist die Gedankenbewegung zu einem Abschlusse gediehen? Ist es nicht ein Mißverstehen sonder Gleichen, solche aus der Luft gegriffene Sätze zur Basis für ein neues quasi Unterrichtsgesetz des Volkes zu machen? Ist es nicht eine verwegene Kühnheit, solch eine Behauptung nur auszusprechen? Wo ist denn ein einziger solcher Abschluß zu finden? Ist nicht die Pädagogik (oder fallen etwa diese Regulative gar nicht in's Gebiet derselben?) eine Wissenschaft, die ihre Haupt-Grundlage in der Psychologie hat? Und weiß nicht jeder Schulknabe, daß die heutige Psychologie mitten in einer Entwickelung steht, die einen gänzlich umbildenden Einfluß auf dieselbe ausüben zu sollen scheint! Ist dem Schreiber jener Regulative das Alles unbekannt? Weiß er gar nichts von dem Standpunkt der heutigen wissenschaftlichen Aufgaben und Ziele auf dem Gebiet der Seelenlehre? Will er als Schulmann es nicht wissen, daß die Erzieh-Lehre auf der Bildung des Geistes, damit auf der Psychologie unmittelbar beruht? Oder (— sollte er das wissen,) meint er, der

Geistes-Bildung des Volkes gingen diese Fragen gar nichts an? Meint er, für das Volk sei jene Reglementirung vollkommen genügend? Meint er, das möge wohl richtig sein, daß die wissenschaftliche Seelenlehre neue Grundlagen in der Gegenwart suche und gewinne, was gehe aber die Seelenlehre der Seelen-Bildung des Volkes an? Sollte wirklich dies der Standpunkt dieses christlichen Schulmannes sein? Sollte er so das herrliche Christuswort verstehen „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht?" Sollte er nicht wissen, daß Christus unter den Kindlein die an pharisäischem Witz Armen, daß er unter ihnen das Volk meinte, dessen Geist noch ist, wie der Geist des Kindes? Sollte er das vor dem Vater, vor dem Geist Gleich-Sein aller Menschen in seiner modern-politischen Christianität so fassen, daß eine Art Menschen- und Geistes-Bildung für den Gebildeten, eine andere für das Volk ist? Sollte die Gedankenbewegung der Gegenwart, das gesammte Leben des Zeitalters (von dem er doch eine Ahnung wenigstens haben muß) nur für das Volk „abgeschlossen" und „an einer Grenz-Linie angekommen" sein und für die andern Menschen nicht? Vermag uns etwa der Verfasser der Regulative auszusprechen, was denn nun zum Abschluß gekommen?

Die mechanische Form allen Unterrichts ist den einzelnen Gesetzen zu unterwerfen, nach welchen sich der menschliche Geist von sinnlichen Anschauungen zu deutlichen Begriffen erhebt. Kann uns etwa Hr. Stiehl diese Gesetze in Etwas nennen und formuliren, da er meint, die die Volks-Schul-Frage betreffenden Gedanken-Bewegungen seien zu einem Abschluß gediehen? Ich darf doch wohl vermuthen, daß Hr. Stiehl einmal Etwas von Pestalozzi gehört hat? Dieser denkende Schulmann forderte nicht für die Kinder der Vornehmen oder für die Kinder irgend einer unserer gebildeten Gesellschafts-Kreise sondern für die Volks-Schule, daß die Kenntnisse der Kinder, d. h. die deutlichen Begriffe auf Anschauungen beruhen sollten, er forderte, wie vor ihm Rousseau, auch ein denkender Pädagog, daß dazu Sinnenbildung nöthig sei. Es ist ja nun gar keine Frage, daß das Kind unterstützt werden kann, wenn in ihm die Anschauung zur Benennung des Angeschauten, zur Betrachtung der Einzelheiten desselben, also zur Beschreibung, zur Definition und endlich zum klaren Begriff ausreift. Es muß wichtig sein, ob man das Kind mit Weisheit zum Anfang der Anschauung führt *) oder nicht. Nun

*) Dies Führen mit Weisheit füllt die Bestrebungen des großen Kinderfreundes Fröbel an und sein Kindergarten will nichts sein, als das Kind leiten, d. h. ihm

handelte es sich bei der Anschauung freilich nicht bloß, wie Pestalozzi meinte, um die drei Begriffe von Zahl, Form und Wort, in denen im Menschen die Anschauungen sich vollziehen, sondern es ist die Aufgabe des die Kinder des Volks erziehenden Schulfreunds, den reichen, unendlichen Kreis von Realitäten in Geistbildender Weise, in einer eine formale Bildung der kindlichen Seelenkräfte anbahnenden Art dem Schulkind zugänglich zu machen, jene Realitäten ihm zur Anschauung zu bringen und so seine Begriffe ausreifen zu lassen. Befindet sich Herr Stiehl etwa im Besitz aller dieser pädagogischen Mittel? Der wirkliche Volksfreund hängt mit der ganzen Innigkeit und Wärme seiner Hoffnung an der Lösung solcher Aufgabe. Jeder mit den socialen Zuständen der Gegenwart Vertraute, weiß, daß nur auf dem Gebiete die Hilfe zu erwarten, nur von hier aus zu hoffen ist, die Menschheit einst würdiger zu machen ihres Zieles, eine Gemeinschaft innig verbundener Glieder Eines Reiches zu werden, Glieder, deren Zufriedenheit im Reichthum und Inhalt ihres Bewußtseins wurzelt. Jeder Freund der Menschheit weiß, daß alle Zukunft, alles Glück, aller Friede und alle Freude des Menschengeschlechts nur davon abhängig ist, daß das Bewußtsein des Einzelnen reich an Inhalt wird. Je allgemeiner aber die menschliche Bildung wird, je reicher muß der Inhalt des Bewußtseins werden, das von der Bildung seine Nahrung erhält.

Der Schreiber der Regulative sagt: „Der Gedanke einer allgemein menschlichen Bildung durch formelle Entwickelung der Geistesvermögen an abstraktem Inhalt hat sich durch die Erfahrung als wirkungslos oder schädlich erwiesen."

Solche Sätze können unmöglich für Regulativ-Lehrer geschrieben haben, denn die können das nicht verstehen, sondern sie müssen an die „Gebildeten" gerichtet sein. Diese müssen also nothwendig fragen, warum blieb Herr Stiehl bei diesem axiomhaften Ausspruch stehen? Soll man gar nicht wissen, daß es der Zug aller pädagogischen Bestrebungen der Gegenwart ist, eine allgemein menschliche Bildung zu erzielen durch eine formelle Bildung der Geistesvermögen an realem Inhalt? Herr Stiehl nennt alle diese Bestrebungen auf dem Gebiet der Erziehungs-Wissenschaft abgeschlossen, begrenzt, gescheitert. In der That, man weiß nicht, was man dabei bewundern soll?

---

das darreichen, was ihm dort dargeboten wird, wo seine ersten Anschauungen, Begriffe und Fertigkeiten glücklich ausreifen.

Ist in Herrn Stiehls Auge die Volks-Schul-Frage vor Basedow schon gelöst gewesen? Hat die pädagogische Verstandesschule der Rochow, Zerrenner, Dinter mit seinen Denkübungen, mit seinen Versuchen, die Geistes-Bildung des Volkes durch eine Technik im Sichaneignen abstracter Begriffe zu fördern, einen Abschluß gefunden, sind die Pestalozzi'schen Bestrebungen, die verschiedenen Unterrichts-gegenstände auf die Anschauung zu begründen, bereits als abgethan zu betrachten, ist der Schreiber der Regulative so wenig historisch gebildet, daß er in den Lehren der Schüler Pestalozzi's, den Denzel und Diesterweg die Entwickelung, die Weiterbildung der großen pädagogischen Frage nicht zu erkennen weiß, vermag er in der Gemüths-Schule des Christian Weiße und seiner Schüler der Gude, Grube, Friedrich Körner nicht den geschichtlichen Gegenschlag zu sehen, der auf die Diesterweg'sche Richtung eintrat? Ist nicht so ganz offenbar, wie nach ihr das warm empfindende Individuelle, das persönlich, das individuell ausgeprägte Charakterbild, ja wie überhaupt die Form, also das ganze Gebiet der Schönheit, das von der Macht persönlicher Gestaltung ergriffene Gemüth seine Rechte, seine Anerkennungen forderte? Weiß das Alles Herr Stiehl nicht, will das Alles oder **darf** das Alles Herr Stiehl nicht wissen? Hört er nichts davon, wie z. B. neuester Zeit in Württemberg der gesundeste Realismus sich in der Volks-Schule ausbreitet und bewährt? Wie ist das möglich gewesen, daß man eine solche Frage der Geschichte, an der die Wissenschaft in tausend Köpfen arbeitet, so abthun zu können glaubt? Wo wird so Geschichte gemacht, daß eine historische Frage, in ihrer vollen Entwickelung stehend, ihre angebliche Reife plötzlich erhält durch ein Regulativ?

Wir klagen deßhalb diese Regulative so schweren Unrechts, einer so entsetzlichen Spoliation an dem heiligsten, edelsten, werthvollsten Besitzthum der Menschheit an, weil sie den Menschen seiner Bildung, seiner Würde, seiner Vervollkommnuug, seiner Geistes-Entwickelung berauben. In den Regulativen finden wir nichts, was das Volk zur wirklichen Erkenntniß seiner selbst, wie der es umgebenden Welt führt. Da ist keine Seite der Anthropologie, kein Theil der Diätik, kein Wissen der Physik, der Mathematik, der Chemie, so benutzt, daß das Kind die Dinge für sein Leben verwerthen könnte. Der Arbeiter wird erst dann das Tragband richtig anlegen, den Hobel erst dann gut anwenden, die Reibung erst dann vermeiden, wenn er diese einfachste, alltäglichste Mechanik in ihrem gegenseitigen Verhalten, vor Allem in

einer systematischen Form in der Schule kennen lernte. Nicht daß der Schüler Hobel, Rolle, Pumpe, Wasserrad und Thermometer nennen kann, daß ihm aus dem physikalischen Versuch das betreffende Gesetz ohne Beweis, ohne mathematische Begründung klar werde, nicht in der bloßen Anschauung, in dem Sehen und Gesehen-haben liegt die Aufgabe des Lehrers, sondern die Realien des naturwissenschaftlichen Unterrichts haben darin ihre Bedeutung, daß an ihnen dem Schüler das natürliche Geschehen klar werde und zum Verständniß komme. Nicht um die gekannten Erscheinungen, sondern um die Methode dreht sich aller pädagogische Werth, die im Unterricht an den natürlichen Vorzügen sich nachweisen und darstellen läßt. So logisch, so gewiß, so nothwendig, so bestimmt, so zuverlässig, so sicher, so exact, so präcis, als die in allen diesen physicalischen Erscheinungen sich darstellende Mechanik ist, ebenso correct und wahr und in sich begründet sind die Erscheinungen in der Anthropologie, der Lehre von dem Verhältniß des Menschenleibes zur Welt. Nicht die Details naturwissenschaftlicher Dinge, nicht die Summe einzelner Kenntnisse hat für den Menschen einen Werth, denn es können dieselben als solche in seinem Denken noch keinen logischen, keinen wahren Zusammenhang gewinnen, sondern der Methode des natürlichen Geschehens, das Einsicht-Gewinnen in Ursache und Wirkung der Erscheinungen, das Begreifen, wie die und die Vorgänge nothwendig die und die Wirkungen nach sich ziehen müssen, das allein vermag den Menschen vertraut zu machen mit der Natur, das allein vermag ihm die Bekanntschaft mit seiner Heimath zu bringen, die Jedem nöthig ist, der diese Heimath lieb gewinnen, der sich in ihr zurecht finden, in ihr glücklich werden soll. Und eine solche Vertrautheit, eine solche Bekanntschaft mit der menschlichen Heimath, wer wollte sie nicht gerade unserem Volke wünschen, das in aller Weise in so viel unmittelbarerem Verkehr mit ihr steht, als der bloß oder mehr theoretisch, mehr wissenschaftlich arbeitende Mensch! Der Wohlhabende, sogen. Gebildete schützt sich meist unbewußt gegen die Gefahren und Unbilden, die mit jenem unmittelbareren Verkehr verbunden sind, das Volk, der praktisch arbeitende, der mit seiner Körperkraft schaffende Theil der menschlichen Gesellschaft bedarf des Vertrautseins mit seiner Heimath in weit höherem Grade, wenn er in ihr glücklich werden soll.

Und weil die Leistungen der Regulative gerade in dieser für das Wohl der arbeitenden Klassen so wichtigen Beziehung in jeder Weise hinter dem auch nur geringsten Maaße der Aufgabe zurückbleiben, weil

sie wohl so thun, als strebten sie hier Hilfe an, weil aber die Masse der auf die kirchlichen Interessen in Seminarien wie Elementarschule aufgewendeten Kraft das thatsächlich auch zu thun, geradezu unmöglich macht, weil Leben, Kraft, Frische und Geist von dem Buchstaben-Glauben erdrückt wird, deßhalb müssen wir sagen, die preußische Volksschule wird ihrer Aufgabe, die unmittelbare Pflanzstätte der Volksbildung zu sein, nicht gerecht.

IV. Was soll heute die Volksschule leisten?

„Heute?“ werden mich meine Leser fragen. Ist denn heute eine andere Ehrlichkeit, ein anderer Fleiß, ein anderer Gehorsam unter das Gesetz, sind heute andere Tugenden für den Handarbeiter, den Taglöhner, den Handwerker, den Gewerbtreibenden, andere für die dienenden Classen geboten als je? Andere nicht, lautet darauf die Antwort, aber der Geist unserer Zeit, das Fortschreiten menschlicher Cultur, die Verbreitung der Kenntnisse verlangt die Tugend von einer weit größern Masse unseres Volkes als nur je. Der christliche Gedanke von der Gleichberechtigung der Menschen für das geistige Besitzthum der Welt hat in diesem Jahrhundert so ungeheuere Fortschritte gemacht als noch in keinem vor uns. Wo kann heute eine Gemeinde, ein Regiment, eine Behörde dem Druck der öffentlichen Meinung widerstehen, wenn diese sich an die Gemüther der Gebildeten mit der Bitte wendet, hier oder dort, in dem oder jenem Verhältniß für die Erziehung verlassener armer Kinder etwas zu thun? Die Art und Weise, in der diese Gedanken mächtig und unwiderstehlich geworden sind, ist ein so herrlicher Beweis für die Macht der wahrhaft christliche Ideen, daß die Phrase von der „Dechristianisirung der großen Massen,“ wie sie der moderne Confessionalismus von allen Dächern predigt, in der That zu einem recht betrübenden Beweise entweder für die Beschränktheit der so klagenden oder, als dem im Grunde allgemeinen Motiv, für den Egoismus der kirchlichen Kaste wird.

Nein eine andere Tugend braucht und will die Gegenwart nicht von dem Menschen, aber sie will solche von Jedermann. Sie verabscheut den Gedanken sittlicher Parias, sie will und kann es nicht mehr glauben, daß das sittliche Handeln und Rechtthum nur für einen auserwählten Theil des Menschengeschlechts da sein sollte, daß nur der durch seine Bildung — die immer nothwendig im Geleise einer gewissen Wohlhabenheit einhergeht — bevorzugte Mensch ein

sittlich sich bestimmender sein könnte. Der Cultur von heute ist der Gedanke unerträglich, ein Sittengesetz gälte für den Armen, den ungebildeten, den gesellschaftlich Bedrängten, ein anderes für den Reichen, den durch materielle Mittel sicher Gestellten, den Gebildeten. Es ist noch nicht lange her, daß man so dachte. Man nannte das Volk das Kind, dem man die volle Wahrheit nicht sagen dürfe. Nun keine Zeit hat das so gelehrt als die unsere, daß zwischen der Anschauung der Gebildeten und der des Volkes eine so furchtbare Kluft ist, noch nie ist es so schrill, so tief einschneidend empfunden worden, als im Jahre 48, welch ganz entsetzlicher Zustand der Begriffe heute noch in den Massen -- nicht der des niedersten Volkes, wo die zügellose Leidenschaft wohnt, gleich fähig dem Guten wie dem Bösen zu folgen, sondern der Masse des Mittelstandes, in dem der schaale, begeisterungsunfähige Egoismus, der weder die Kraft hat, das Gute zu wollen, noch die, das Gemeine und Niedrige zu verabscheuen — vorhanden ist. Aber gerade darum handelt es sich, daß das so tief empfunden worden ist. Darum dreht sich der Schwerpunkt der heutigen Empfindung, daß das so traurig ist. Dieser Gedanke eben ist es, der der Gegenwart unerträglich zu werden beginnt. Gerade diese Kindschaft des Volkes — die dies in dem guten Sinne des Wortes doch sein möchte! — diese moralische Unfähigkeit, diese sittliche Verlassenheit, diese geistige Unerzogenheit, diese Gedankenverwahrlosung, diese Unfähigkeit der Begeisterung für das Rechte und Gute, dies Kindische im Urtheil über Recht und Gesetz, das das Zeichen unseres Volkes ist: das will unsere Zeit eben ändern, das eben empfindet sie so tief, daß sie laut nach Hilfe, nach Besserwerden verlangt. Und aus dem Grunde hofft sie auf die Schule. Das verlangt sie von der Schule. Dazu hält sie die Schule berufen. Unsere Zeit will die Schule zu einer Pflanzstätte für die Sitte des Volkes gemacht wissen. Unserer Zeit verlangt danach, den Lehrerstand zu diesem eben so hohen als heiligen Berufe emporgehoben zu sehen. Unsere Zeit will die Religion als Mutter der Schule, die Religion, die kein Mittel unbenutzt läßt, um in dem körperlich wie geistig wachsenden Kinde den Weg, die Richtung wie das Fundament zu legen, auf dem der Erwachsene sicher zur Uebung des Rechten und Guten gelangt.

Es ist ein Grundübel unserer heutigen Volksschule, daß sie die deutsche Jugend für die Kirche und den Himmel, aber nicht für die Religion und das Leben vorbereitet. Und unsere Zeit will, daß dem

anders werde, sie will, daß unsere Jugend sittlich handeln und auf der Erde glücklich werden lerne.

Die Aufgabe der Pädagogik ist, daß sie den Menschen zu dem bilde, was er seinem Wesen nach werden soll. Und was ist das Wesen? Es liegt darin, daß der Mensch denken lerne, **aber sich dann auch der Macht dieser Gedanken zu fügen wisse.** Warum hat unsere Zeit den Rationalismus, der die Herrschaft des Denkens wollte, so in Verruf erklärt? Nicht weil die Methode, daß ich richtiger sage, nicht weil die Seite menschlicher Kraft, die man ansprach, eine fälschlich berufene gewesen wäre, sondern weil viele Gedanken, die man als brauchbare Waare, als sichere Leitsterne ausgab, noch in sich falsch und unwahr waren, weil die Menschen sich und Andere mit ihnen täuschten. Nicht durch die Methode, das Princip ist die rationelle Schule in Verruf gekommen, sondern durch ihre Leistungen.

„Die Gedanken sind das Bestimmende im Menschen." Nicht solche Gedanken, die er annehmen und ablegen kann wie Kleidungsstücke, sondern solche, deren Gewalt er sich gar nicht zu entziehen vermag, denen er sich, wie ich oben sagte, auch zu fügen weiß, d. h. deren Stärke, Klarheit und Sicherheit der Art, ist daß er gar nicht anders kann, als in deren Consequenz zu handeln. Solche Gedanken sind es, die Charaktere erzeugen, sie sind es, die Festigkeit, Männlichkeit und Treue bedingen, sie sind es, die allein zu überzeugen vermögen. Es sind die Gedanken des innersten, eigensten, persönlichsten Lebens, die Jeder zu ehren weiß. — Nicht die Gedanken sind es, die da kommen wie die vorübereilenden Wolkenschatten und auf dem sandigen Boden der ersten besten sinnlichen Empfindung ruhen oder die, die isolirt und unvermittelt wie absichts- und wirkungslos unser Gehirn durcheilen, sondern die Gedanken, die Resultate unseres ganzen „besten Wissens und Gewissens" sind, die Gedanken, an denen das ganze Herzblut unserer Persönlichkeit hängt. Es mag viel Menschen geben, die kein solch Herzblut haben, die aber, in denen es pulsirt und Leben schafft, die werden mir nicht widersprechen, wenn ich sagte: „Die Gedanken sind das Bestimmende im Menschen."

„Was aber in aller Welt werdet Ihr sagen — hat das mit der Aufgabe, mit dem Geist, mit dem Inhalt der Volksschule zu thun?" Ich antworte „Alles." Wer an den Satz glaubt, der wird auch eine freie, rationelle Gestaltung und Entwickelung der Volksschule wollen, der wird, der muß wünschen, daß die Schule den Menschen zum Denken erzieht und vorbereitet. Wer aber nicht an den Satz glaubt, der

wird die Volksschule ausstatten wie einen Abrichtungs-, einen Gewöhnungs-Apparat; der wird überzeugt sein „die Gedanken sind doch alle trügerisch und eitel und weltlich und es giebt nur Eins, woran sich Kind und Mensch zu gewöhnen und zwar mit aller Macht und allen Mitteln, selbst Mitteln auf Kosten seiner Individualität und seines Temperaments*) zu gewöhnen haben: „das Gesetz." Bei der Organisirung der Volksschule handelt es sich in erster Linie darum, ob der Mensch anzusehen ist als geschaffen dafür, durch seine Einsicht und sein Denken — zu dem selbstverständlich die Summe alles Wissens derer gehört, die vor ihm lebten — sich selbst Gesetzgeber und Regulator seines Thuns und Handelns zu werden, oder ob er dazu außerhalb des Gebietes seiner Geistes-Kraft liegende Bestimmungen und von außerhalb der menschlichen Natur kommende Normen bedarf? Darüber, daß, was dem Einem recht, dem Andern auch billig sein möge, darüber ist nach nun mehr denn 2000 Jahren die öffentliche Meinung nach gerade einig geworden, aber was denn „das Rechte" ist, darüber wird noch heißer Kampf geführt. Nun ist es hier der Ort nicht, ihn aufzunehmen. Welcher Standpunkt der unsere, das ist wohl zu nennen kaum noch nöthig. Es erübrigt mir nur, noch anzugeben, welche Leistungen an die heutige Volksschule zu stellen sind? Ich habe oben ausgeführt, daß es unerläßlich ist, die Stellung der Volksschule im Staate erst zu ordnen und ihr den ihr gesetzlich gebührenden Boden durch das längst verheißene Unterrichts-Gesetz erst anzuweisen, ehe ihre pädagogischen Ziele normirt werden, denn ich muß erst ein Gefäß haben, ehe ich weiß, was ich in dasselbe gießen kann. Ich kann neuen Wein nicht in alte Schläuche schütten. Ich kann einen bedeutenden Strom nicht in einen Graben leiten wollen, den kleine Menschen mit dem Spaten durch ihr Dorf geleitet haben. Blühendes Reis wächst am todten Stamm nicht. Und so kann nicht die frische und freie Entfaltung des Geistes von einer Schule ausgehen, deren Lehrer alle an das dürre Holz der preußischen Schulregulative gebunden sind und denen die bürgerliche Stellung jeden frohen Flügelschlag des Wirkens und Lehrens lähmt.

Wenn ich also ausführe, was die Volksschule leisten soll, so nehme ich an, daß der Volksschullehrer das den Schülern zu bieten, ebenso

---

*) „Die Kirche verwirft die Temperaments-Tugend, diese schönste Gottesgabe."
D. V.

die geistige wie physische Kraft hat, daß „der Volksschullehrer ein bestimmtes, auskömmliches Gehalt habe.“

Ist aber die Stellung der Volksschule im Staate fest geregelt, und ist ferner der Volksschullehrer vor Noth bewahrt, dann kann auch neuer Geist, neuer Wein in den neuen Schlauch gefüllt werden. Und da wollen wir, daß zunächst und vor Allem Ernst, äußerster Ernst mit all den wohlwollenden Gesetzen gemacht werde, die von Seite der Sanitätspolizei an die Schullocalien in Bezug auf deren Lüftung, deren Lage zur Himmelsgegend, deren Verhältniß zur Schüler-Anzahl, deren innerer Einrichtung theils gegeben, theils als unerläßlich für das Wohl der Kinder von der Wissenschaft der Sanitäts-Polizei laut und dringend*) schon oft genug bezeichnet worden sind. — Die Schulsäle gerade für die ärmsten Bevölkerungs-Klassen sollen vollkommen ventilirbar sein, damit sie nicht, wie das fast Regel ist, die Heerde für epidemische Krankheiten werden. Gerade für die ärmsten Klassen sage ich, weil hier wie bekannt Krankheit viel unheilbarere Wunden zurückläßt, als bei den wohlhabenderen, wo eine bessere Pflege, man muß richtig sagen, wo überhaupt Pflege das Uebel eher wieder gut zu machen vermag.

Zunächst und vor Allem also die Schulhäuser revidirt! Es sollte ein Stolz für den preußischen Minister des Cultus sein, sagen zu können, ich habe dem Volke Schul-Räume geschaffen, die die Gesundheit der Kinder der arbeitenden Klassen nicht mehr mit dem ganzen Heer von Nachtheilen bedrohen, die überfüllte und ungelüftete Schulstuben mit sich führen.

Wie athmet jeder Mensch auf, wenn er sei es aus der Werkstätte, aus dem Comtoir, sei es aus seinem Arbeitszimmer oder seiner Wohnstube hinaus in das Freie tritt! Wie belebt sich da sein Wesen! Wie wird er da ein Anderer! Wir wissen recht wohl, das Menschengeschlecht von heute kann noch nicht gesundheitgemäß leben, und wir bilden uns noch nicht ein, mit den Grundsätzen einer normalen Lebensdiätetik unter das Volk treten zu können, aber dem von unserem socialen Elend und unserer gesellschaftlichen Noth noch am wenigsten berührten Theil des Volkes, der Kinderwelt, ihr sind wir es schuldig, nach unserem besten Wissen und Gewissen Brod und Leben zu reichen. Die Erwachsenen und Alten haben sich vielfach noch durch Mangel-

*) cf. die betr. Artikel in dem Handbuch der sanitäts-polizeilichen Wissenschaft von Dr. Louis Pappenheim. Berlin. Hirschwald 1859.

haftes und Schädliches durchgerungen und durchgearbeitet, oder — sind in dem Kampf untergegangen, mindestens schwer beschädigt worden. Sollen wir von dem Kampf unsern Kindern nichts ersparen? Haben wir für die Kräfte, die wir an das Ueberwinden von Nachtheilen und Schädlichkeiten setzen mußten, unseren Kindern nicht Besseres zu bieten? Ist der Kreis der Gedanken und Anschauungen von heute nicht ein 10fach erweiterter und tieferer als zur Zeit, da wir Kinder waren?

Haben wir also nicht doppelte Veranlassung, für die größeren Aufgaben Leib und Seele auch doppelt geschickt und stark zu machen? Die Kraft und Gesundheit für die Jahre unseres Handelns wird in unserer Jugend gelegt, wie dort die Keime für der Menschen Siechthum liegen. So wollen wir also der Jugend unseres Volkes das bereiten helfen, was wir ihm selbst nicht zu geben vermögen, wenn jene rechte Zeit der Hilfe versäumt ist. Wir wollen für das Wohl der arbeitenden Klassen sorgen, indem wir deren Kinder behüten. Zuerst leiblich da, wo wir es können, indem wir gesunde Schulsäle in unserer Volksschule schaffen.

Dann aber auch in die gesunden Räume einen gesunden, frischen Geist! Und das Ziel! Ja das läßt sich nicht nach dem Regulativ unserer jetzigen Volksschule stellen. Das hat ein erleuchteter staatsmännischer Geist zu bezeichnen. Nur kleiner engherziger pädagogischer Krämergeist mißt jetzt der Volksschule ihr Maaß zu. Mit einer wahren Fluth von Phrasen ist jetzt die Oede bedeckt, die das Maaß des Wissens und Verstehens in der heutigen Volksschule ausmacht. Dinge, die sich ganz von selbst verstehen, elementaren Voraussetzungen, die längst ihre pädagogische Approbation erhalten haben, sind jetzt zu Capitalfragen herausgeputzt mit einer, besserer Aufgaben würdigen Gewandheit. Die Handlanger haben geschafft und gearbeitet, aber der Meister fehlt, dem Innen des Gebäudes Licht, Leben und die Weihe für seine hohe Bestimmung zu schaffen. Und wo hinaus hat der staatsmännische Blick zu schauen, um die pädagogischen Ziele für den Inhalt unserer Volksschule zu finden? Nun ja eben hinaus auf den Staat, auf das ganze nationale Leben des deutschen Volkes. Nicht der Blick des Pädagogen, nicht der der kirchlichen Confession genügt, um hier die rechte Aufgabe zu erkennen, sondern es gilt den Gesammt-Geist des Staates, der ja immer bedingt und begrenzt wird von dem Wohl der Individuen, zu erfassen und für ihn zu organisiren. Die Unterrichtsgesetzgebung muß sich zunächst und vor Allem wieder freimachen von den beschränkenden Fesseln confessioneller oder

pädagogischer Engherzigkeiten, sie muß sich zunächst wieder erheben zu dem Geist, in dem Aristoteles schrieb: „Kein Mensch kann zweifeln, daß der Gesetzgeber für die Erziehung der Jugend ganz vorzüglich sorgen müsse. Die Erfahrung lehrt, daß in Städten, wo dies nicht geschieht, selbst die Verfassung dadurch Schaden leidet. Denn nach der Verfassung muß auch die Erziehung eingerichtet sein. So wie jene ursprünglich aus bestimmten Sitten und einer bestimmten Denkungsweise des Volkes, welches sie gründete, hervorging, so kann sie auch gewöhnlicherweise nur bei der Fortdauer dieser Sitten und Denkungsart erhalten werden. Bessere Sitten werden aber immer die Ursache einer besseren Staatsverfassung werden." Könnten erleuchtetere Worte das verheißene Unterrichts-Gesetz einführen? Nicht das Lesen, Schreiben, Rechnen und die Feststellung der Methoden, wie das zu geschehen hat, kann hier helfen, sondern es ist klar zu erfassen, aus welchem Holz die Menschen sein müssen, die die kommende Zeit braucht. Da ruft der Historiker nach breiten Rücken und derben Fäusten, um das Schwerdt zu führen gegen die Feinde des Vaterlands, da verlangt die wahre, ernste Humanität Herzen von Mannes- und Frauenliebe, um am Schicksal des Nächsten nicht theilnahmlos vorüberzugehen, da ruft der Arbeitgeber nach intelligenter Arbeit, nach Menschen mit scharfer Beobachtung und körperlicher Gewandtheit, da verlangt die Wissenschaft Köpfe von scharfem Verstand und feinem Denken, da braucht das alltägliche Leben von den Tausenden der Dienenden Klugheit und Geschicklichkeit und Kenntnisse der mannigfachsten Art und da steht endlich der Staat mit seiner Allgewalt und fordert von Allen Achtung vor dem Gesetze und verlangt, daß der Einzelne nicht bloß blinden Gehorsam leiste, sondern, daß er mit seiner Einsicht, mit seiner Ueberzeugung zu dem Gesetz stehe, daß er nicht bloß Diener, daß er auch Träger des Gesetzes sei. —

Da liegt das Feld vor uns, für das das Volk erzogen werden soll. Und da mitten drin liegen noch die gesellschaftlichen Aufgaben der Gegenwart. Da liegt noch die brennende Armenfrage, die sich immer mehr zu der gesünderen um den täglichen Erwerb gestaltet, da liegen die Fragen um Arbeit, und Lohn, da breitet sich das Feld der assoziativen Hilfe und des Genossen-Verbandes aus. — Hat die Schule das Volk auch dafür zu erziehen? Wir sagen nicht „dafür," aber so, daß es durch und nach der Schule fähig werde, das Leben der Gegenwart zu erfassen und zu verstehen. Unser Volk soll zum Denken und Urtheilen erzogen werden. Staatsmännischer Blick hat

festzustellen, was das Ziel der Volksschule sein soll. Die Pädagogik wird dann die Mittel zu finden wissen, um das Ziel zu erreichen.

Es ist hier gradezu unmöglich, liegt ganz außerhalb der Aufgaben dieser Zeilen und ist lediglich die Sache technischer Arbeiten, auszuführen und anzugeben, wie viel Stunden für Lesen und Schreiben, Rechnen und Memoriren in der oder jener Schulklasse anzusetzen sind, es ist rein Pädagogen-Frage, wie viel Religionsstunden nöthig sind, um die Grundwahrheiten von Christi Lehre dem Kind in kindlichem Geiste zur Empfindung und Anschauung zu bringen, oder festzusetzen, was zu geschehen hat, daß neben dem zu lernenden Wissen das rechte Mittel zur Zucht gefunden werde. Welche Hilfsmittel anzuwenden sind, um das Kind in der nöthigen Weise mit der Natur, seiner Heimath, bekannt zu machen, das Alles gründlich zu erschöpfen, ja nur in Abrissen anzudeuten, ist der Pädagogik Sache. Hier handelte es sich nur um die Frage, was die Volksschule zu leisten habe? Darauf lautet die bündige Antwort: „sie hat das Volk für das Leben der Gegenwart zu erziehen und nur ein wahrhaft staatsmännischer Sinn kann der berufene sein, das längst verheißene Unterrichts-Gesetz für die Gegenwart zu erlassen.

Im December 1860. **Dr. Leopold Besser.**

Die Fortbildungsschule eine nothwendige Ergänzung der Volksschule.

„Die Erfahrung hat gelehrt, daß, weil die Mehrzahl der aus den Elementarschulen ausscheidenden und unmittelbar in das praktische Leben eintretenden jungen Leute fernerhin aller fortdauernden und an die Bemühungen der Schule sich anschließenden geistigen Anregung entbehren, dieselben das in der Schule Erlernte bald wieder vergessen, und daher die Früchte des Volksunterrichtes bei aller demselben gewidmeten Aufmerksamkeit den Erwartungen im gewünschten Maaße nicht entsprechen. Man hat längst erkannt, wie nothwendig es sei, solchen aus der Schule entlassenen jungen Leuten durch einige wöchentliche Unterrichtsstunden den Besitz des Erlernten zu sichern, in religiöser und sittlicher Beziehung fortdauernd auf sie einzuwirken, und sie auf angemessene Weise noch mit Kenntnissen zu bereichern, welche auch für die einfachsten Lebensverhältnisse sich ihnen als nützlich bewähren würden.“

Rescript des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 31. Mai 1844.

Die Volksschule bildet nach dem feststehenden allgemeinen Urtheile des In- und Auslandes eine vorzügliche Zierde der Verwaltung des Preußischen Staates. Seit Jahrhunderten hat unser Fürstenhaus seine Ehre und seine Freude darin gefunden, die Segnungen

der Schule über alle Staatseinwohner ohne Unterschied des Glaubens und des Standes zu verbreiten. Nach dem allgemeinen Landrechte (Th. II. Tit. 12 §. 43 u. 46) ist Jedermann verpflichtet, seine Kinder, insofern er ihnen nicht in seinem eigenen Hause den nöthigen Unterricht besorgt, zur Schule zu schicken und zwar so lange, „bis sie die einem jeden vernünftigen Menschen ihres Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt haben."

Viele Tausende von Schulen sind in einem dichten Netze über das ganze Land verbreitet; — keine Ortschaft, keine Ansiedelung, noch so klein oder noch so entlegen, welche nicht von einem Schulverbande umfaßt wird. Am frühen Morgen öffnen sich die Pforten der Schule und empfangen die kleinen Wallfahrer von Stadt und Land, reich oder arm, in feinen Kleidern oder baarhaupt und baarfuß, alle mit Schiefertafeln, Lese- und Schreibbuch unterm Arm oder mit der Schultasche auf dem Rücken; jene Pilgerschaaren auf dem Wege zum Lande der Erkenntniß, welche der Franzose Cousin, ausgesendet, um das Preußische Schulwesen kennen zu lernen, so gerührt zu preisen wußte.

So streut die Volksschule Tag für Tag ihren Saamen in Millionen jugendlicher Geister aus. Gehen auch unzählige Keime verloren, nach und nach findet ein Körnlein hier, das andere dort einen mehr oder weniger empfänglichen Boden in den kindlichen Seelen, und es wächst die Saat der Kenntnisse allmählich heran. Die Kinder lernen Lesen, Schreiben, Rechnen; zwar das eine besser, das andere minder fertig und vollständig. Die Entlassung aus der Volksschule soll jedoch nach der vorbemerkten gesetzlichen Vorschrift und den zu ihrer Ausführung ergangenen Bestimmungen der Schulverwaltung nicht eher erfolgen, als bis die elementare Reife erlangt ist, man dürfte sich deßhalb der Erwartung hingeben, daß alle schulpflichtigen Kinder im großen Durchschnitt auch wirklich auf die gesetzlich vorgeschriebene Stufe, zu den für jeden vernünftigen Menschen unentbehrlichen Kenntnissen, gelangen. In diesen Elementen ist die Möglichkeit gegeben auf dem Wege der Fortbildung, sei's durch die Schule, sei's durch eigene Bemühung geistig weiter voranzuschreiten. Denn wer lesen, schreiben, rechnen kann, ist befähigt, alles andere zu lernen. Die Volksschule hat ihre Hauptaufgabe erfüllt, indem sie ihren Schülern den Schlüssel zu jedem anderen Wissen darreicht.

Ist nun diese Voraussetzung einer durchschnittlichen Reife der entlassenen Elementarschüler gerechtfertigt, so möchte man ferner die

Hoffnung hegen, daß die jungen Leute, nachdem sie in der Schule 7 oder 8 Jahre hindurch an die Kost der Wissenschaft gewöhnt worden sind, nachdem während einer so langen Zeit eine gewisse geistige Beschäftigung ihr tägliches Brod gewesen, auch nach der Entlassung aus der Schule zuweilen Hunger und Durst nach dem Baume der Erkenntniß empfinden und, soweit ihre Lebensverhältnisse dies überhaupt gestatten und Gelegenheit darzu darbieten, sich bemühen werden, die in der Schule erworbenen Kenntnisse nicht nur durch Uebung zu befestigen, sondern auch durch Fortbildung zu vermehren, namentlich in der Richtung ihres besonderen Gewerbes und Berufes ihr Wissen weiter zu entwickeln. Zum wenigsten sollte man sich von vorneherein davon überzeugt halten, daß diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche der Knabe mit dem 14. Jahre aus der Schule ins Haus nimmt, demselben durch die 7- oder 8jährige Uebung so fest eingeprägt sind und durch das Leben selbst, welches ja mindestens zum Lesen und Rechnen tagtäglich Veranlassung darbietet, so in Uebung erhalten werden, daß sie bei der großen Mehrheit der Jugend und der Hauptsache nach bis in die Jahre der praktischen Berufsthätigkeit fortdauern, und daß auf dieser Grundlage dann ein gewisser Bildungstrieb Wurzeln schlagen und das ganze Leben mit einem Zuge nach geistiger Nahrung erfüllen werde.

Bei der Beantwortung der Frage, ob diese Voraussetzungen durch das Leben bestätigt werden, scheiden natürlich diejenigen Kinder ganz aus, welche von der Elementarschule in höhere Schulanstalten aufsteigen und dort eine weitergehende Bildung empfangen. — Es handelt sich um die ungeheure Mehrzahl der Kinder, bei denen der Einfluß der Schule mit der Entlassung aus der Volksschule abschließt.

Für diese Kinder, für den weit aus überwiegenden Theil des Volkes scheinen nun jene Voraussetzungen und jene Hoffnungen durch die Erfahrung nicht bestätigt zu werden. Prüfen wir nämlich, was die aus der Volksschule als reif entlassenen Kinder nach einigen Jahren noch an Schulkenntnissen aufzuweisen haben, wie sie lesen, schreiben, rechnen können, so werden wir zu unserem Erstaunen bei einer großen Zahl derselben, wir möchten fast sagen, durchschnittlich nur geringe Ueberbleibsel vorfinden.

Man wende nicht ein: ja, das sind die Kinder armer Leute. Wenn es auch nur diese wären, so würde es betrübend genug sein. Aber nein, wir sprechen ganz allgemein von der großen Masse der Kinder, welche mit der Volksschule ihre Wissensbildung beenden;

von den Kindern nicht bloß der Tagelöhner, auch der Handwerker und Landwirthe, von den Kindern der unteren und niederen Klassen unseres Volkes überhaupt.

Daß so manche Kinder armer und verkommener Familien bei aller Anwendung der gesetzlichen Strafmittel dennoch die Elementarschule sehr unregelmäßig besuchen und deßhalb, mögen sie auch noch so spät von der Schulpflicht entbunden werden, doch zuletzt sehr unzulängliche Kenntnisse aus der Schule mitnehmen, — das liegt in der nicht leicht umzugestaltenden Natur der Verhältnisse. Nicht besser wird es aussehen mit manchen geistig beschränkten Kindern, wie solche ebenfalls in den dürftigen Lebenskreisen sich am häufigsten vorfinden, auch diese müssen zuletzt aus der Schule entlassen werden, nicht weil sie reif, sondern weil sie zu alt geworden sind.

Wenn nun solchen Kindern die lose anhaftenden Kenntnisse in dem Drange des arbeitsvollen Treibens nach dem Verlassen der Schule sehr schnell und fast gänzlich entschwinden, so wird das Niemanden Wunder nehmen, und man muß sich dergleichen Erscheinungen als leidige Zeugnisse der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge und Einrichtungen schon gefallen lassen.

Aber nicht blos diese Kinder sind es, von denen wir sprechen. Es gilt der ganzen Jugend, deren Schulbildung mit der Entlassung aus der Volksschule aufhört — es gilt dem ganzen Volke mit Ausnahme des kleinen Bruchtheiles, welcher seine Kinder in mittlere oder höhere Bürgerschulen, Gewerbeschulen, oder Gymnasien zu schicken im Stande ist. Das Volk nun im Großen und Ganzen scheint nach den vorliegenden Erfahrungen von dem, was während des Zeitraums von 7 bis 8 langen Jahren mit Mühe und Fleiß in der Schule gesäet, gehütet und geordnet worden, für die Jahre des praktischen Lebens viel zu wenig aufzuspeichern, als daß man nicht mit Bedauern bekennen müßte: all' die Arbeit während jener langen Spanne des kurzen Lebens steht in keinem Verhältnisse zu der gewonnenen Frucht.

Das Schulwissen sinkt nur zu häufig in außerordentlich kurzer Zeit außerordentlich tief. Wird nach wenigen Jahren der Versuch einer Fortbildung unternommen, so müssen viele junge Leute mit dem Buchstabiren, mit dem Schreiben einzelner Buchstaben, mit dem Zählen wieder beginnen, und auch die Uebrigen vermögen in ihrer Mehrzahl nicht den Glauben daran zu bestärken, daß sie vor vielleicht 2 Jahren als reif entlassen sind, als reif, wie die bezüglichen Vorschriften sich ausdrücken: a. leichte Lesestücke geläufig zu lesen, sich über Gegen-

stände aus seinen Kreisen klar und verständlich mündlich auszudrücken; b. leserlich zu schreiben, leichte Gedanken in einer verständlichen Sprache, ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung, schriftlich aufzustellen und Aufsätze des niedrigen Geschäftsstyls (Rechnungen, Schuldscheine u. dgl.) abzufassen, — c. eine Regeldetri-Aufgabe ohne Brüche anzusetzen und auszurechnen, — welche Forderungen dabei ausdrücklich nur als das Minimum, nicht als das Ziel der Elementarschule bezeichnet werden, — dieses müsse vielmehr in sämmtlichen Gegenständen höher gestellt werden. —

Man glaube ja nicht, sich damit trösten zu können, es gingen die Schulkenntnisse in so auffallendem Maaße nur bei Denjenigen verloren, welche unter besonderem Drucke des Tagewerkes, in Noth und Entblößung ihr Leben kümmerlich durchschlagen müssen. Dies wäre eine nicht gerechtfertigte Unterstellung. Zwar in verschiedenem Maaße, doch mehr oder minder trifft unsere Klage — wir wiederholen es — den Durchschnitt der arbeitenden Klassen in Stadt und Land.

Die unserer Klage zu Grunde liegenden Erfahrungen betreffen zwar nur einen Landestheil, nämlich den Regierungs-Bezirk Arnsberg; indessen ist dieser doch von einem solchem Umfange und hat so mannigfache Bestandtheile von Stadt und Land, von wohlhabenden und ärmeren Gegenden, von vorherrschend industrieller und rein landwirthschaftlicher Bevölkerung, von verschiedenen Konfessionen rc., und die Erhebungen sind so wenig bloß zufällig und vereinzelt, vielmehr so umfassend durchgeführt, daß daraus füglich die Grundlage für ein allgemeines Urtheil gezogen werden darf.

Um unsere Behauptung schlagend zu erhärten, weisen wir zunächst auf die Proben der Schulbildung hin, welche die Gemeinde-Vorsteher abzugeben pflegen. Sie stehen doch wohl meistens an der Spitze der ländlichen Bevölkerung, sind gewissermaßen die Blüte derselben, und was sie an Schulkenntnissen nicht besitzen, darf man gewiß nicht mit Aussicht auf Erfolg bei ihren Standesgenossen oder gar bei den niedriger Stehenden suchen. Nun ist aber ein großer Theil der Gemeinde-Vorsteher im schriftlichen Ausdrucke unglaublich schwach. Wir wollen kein besonderes Gewicht darauf legen, daß ihnen diese und jene Regeln der Rechtschreibung, der Grammatik, der Satzbildung abhanden gekommen sind, vielmehr ist dies die nothwendige Folge davon, daß die niederdeutsche Sprache die Muttersprache des Landmannes bildet und ihm die hochdeutsche Zunge, die Sprache der Schule, gewissermaßen nur eine Feiertagssprache bleibt. Aber daß so manche

derselben mit der ganzen Sprachlehre vollständig Schiffbruch gelitten haben und ein Deutsch zusammenstoppeln, was ihnen als Knaben von 10 Jahren Strafe zugezogen haben würde; daß ihre Schreibereien oft ein so unverständiges und unverständliches Zeug sind, daß nur derjenige es deuten kann, welcher durch längere Erfahrung auf diesem Gebiete die Absicht instinktmäßig herausfühlt und selbst dadurch sich nicht irre machen läßt, wenn gerade das Gegentheil von dem geschrieben ist, was ersichtlich gemeint wird, — das kann nur der glauben, welcher dergleichen Musterstücke häufig in den Händen gehabt hat. Uns sind Väter der Gemeinden bekannt geworden, welche nicht einmal ein einfaches Führungszeugniß mit Sinn und Vernunft zu Stande zu bringen vermögen.

Wir wollen die Bedeutung gerade dieser Wahrnehmungen nicht überschätzen. Sie sind im Vergleich zu der Masse des Volkes doch nur vereinzelt, und man könnte sich bewogen finden, das Gewicht derselben dadurch theilweise aufzuheben, daß man die zulängliche Bildung vieler tüchtiger Gemeindevorsteher in die andere Waagschale legt.

Indessen stehen uns, wir müssen sagen: leider! ungleich triftigere und zahlreichere Beweismittel amtlicher Erfahrung über die geringe Nachhaltigkeit der Elementarschulbildung zu Gebote.

Die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmt im §. 148:

„Vor der Aufnahme in die Lehre muß der Lehrling darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen kann."

Diese Vorschrift wurde in den ersten Jahren nach Erlaß der Gewerbe-Ordnung nicht besonders beachtet, sondern erst seit dem Jahre 1851 auf Anregung der Königlichen Regierung von den Ortsbehörden schärfer ins Auge gefaßt. Das Ergebniß war im höchsten Grade überraschend und betrübend. Sämmtliche Ortsbehörden fanden, daß die meisten der jungen Leute, welche sich zur Aufnahme in die Lehre melden, oder welche nachträglich der Prüfung unterworfen worden, nicht lesen, nicht schreiben, nicht rechnen können, — d. h. nicht in einem Grade, welcher auch nur den gelindesten Bedingungen der Reife einer tüchtigen Volksschule entspricht. —

Sei's, daß die Jünglinge ohne die gesetzlich erforderliche Ausbildung von der Schule entlassen werden, sei's daß sie dieselbe zwar besessen, aber in dem Zeitraume zwischen der Entlassung aus der Schule und der Aufnahme in die Lehre, was zuweilen mehre Jahre dauert, entweder weil die körperliche Entwickelung nicht weit genug gediehen

ist, oder weil die Wahl des künftigen Berufes schwankt, verloren haben, kurz, mag der eine oder der andere Grund die wirkende Ursache sein, — die Ortsbehörden finden, daß die meisten Lehrlinge nicht vermögen, (im Sinne des Gesetzes) zu lesen, zu schreiben, zu rechnen, nnd sehen sich deßhalb genöthigt, dieselben (zufolge der Schlußbestimmung des gedachten §. 148) zur Theilnahme an einem nachhelfenden Unterrichte zu verpflichten.

Selten wird wohl über eine Frage mit solcher Uebereinstimmung geurtheilt werden, wie über diesen Punkt von allen betheiligten Behörden. Die Königliche Regierung hat sich absichtlich enthalten, auf das Urtheil derselben einen maaßgebenden Einfluß auszuüben und nur darauf hingewiesen, daß der aufzunehmende Lehrlinge den Besitz einer solchen Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen darthun müsse, wie sie eine tüchtige Elementarschule durchschnittlich verleiht und wie dieselbe unerläßlich ist, um darauf durch weitere Uebung und Unterweisung diejenige Geschicklichkeit zu gründen, welche der praktische Bedarf des Handwerks-Berufes in Fertigung von Anschlägen, Aufstellung von Rechnungen und allerhand Schriftsachen des bürgerlichen Lebens erfordert. Dennoch, wie gesagt, sind alle betheiligten Behörden zu einem und demselben Ergebnisse gelangt und können in den vielen vorliegenden Berichten ihr Erstaunen über diese Erscheinung, welche ihnen früher niemals in solchem Umfange und so scharf vor Augen getreten war, nicht lebhaft genug ausdrücken. Eine Voraussetzung dürfen wir indessen zu Ehren der Wahrheit nicht verschweigen. Es deucht uns nämlich nicht unwahrscheinlich, daß die Behörden, in ihrer Ueberzeugung von dem außerordentlichen Nutzen der Fortbildung, geneigt sein mögen, in Zweifelsfällen das Wissen des Lehrlings eher für ungenügend zu befinden und ihn der großen Zahl der nachhülfepflichtigen jungen Leute zuzurechnen. Jedoch kann wenigstens durch den Inhalt der vorliegenden Berichte diese Vermuthung nicht erhärtet werden. Mögen hier einige Aeußerungen aus denselben, wie sie uns gerade aufstoßen, als triftige Beläge vorstehender Angaben eine Stelle finden:

Stadt Lippstadt: Viele Schüler sind in den Elementarschulen nur sehr dürftig ausgebildet worden und müssen bei dem Eintritte in die Fortbildungsschule mit den ersten Elementen wieder beginnen.

Kreis Soest (plattes Land), aus den Urtheilen mehrerer Behörden zusammengestellt. 1. Die meisten Lehrlinge haben in den Jahren nach dem Elementar-Unterrichte bis zum Eintritt in die Lehre sogar Lesen und

Schreiben wieder verlernt; sie müssen, wie Elementarschüler unterrichtet werden. 2. Noch nicht die Hälfte der eintretenden Lehrlinge ist im Stande, der gesetzlichen Prüfung zu genügen, so daß also alle, welche nicht lesen, schreiben und rechnen können, als unfähig und unwürdig, ein Handwerk zu erlernen, zurückgewiesen werden müßten, wenn nicht Nachhülfe in irgend einer Fortbildungsschule verschafft werden könnte. Diese Prüfung vor der Aufnahme des Lehr-Kontraktes liefert in den meisten Fällen den betrübenden Beweis über die geringen Leistungen unserer Elementarschulen. Es ist kaum glaublich, daß manche junge Leute, nachdem sie gegen 2 Jahre diese Schulen verlassen und selbstredend einer Fortbildung sich nicht unterzogen haben, so unwissend geworden sind, daß sie vom Rechnen nichts mehr wissen, kaum ihren Namen schreiben und Gedrucktes in leichteren Worten nicht ohne Mühe lesen können. Es erscheint also als ein dringendes Bedürfniß, daß nicht allein für Handwerker-Lehrlinge, sondern für die gesammte männliche Jugend Fortbildungsschulen und zwangsweiser Besuch derselben eingerichtet werden muß.

Unter den Erwachsenen nehmen nur die für ausgebildet Geltenden etwa das Kreisblatt zur Hand. Die Meisten verzichten auf alle und jede Lectüre, weil sie ihnen zu schwierig ist. Sie können nicht ohne große Mühe lesen und Gelesenes verstehen, — also lesen sie nichts. Bücher sind für sie nicht gedruckt und es entgeht ihnen mit diesen ein Hauptbildungsmittel.

(Aus dem Berichte eines im Dienste ergrauten, sehr erfahrenen und urtheilsfähigen Beamten.)

3. Man darf, trotz aller Bedenken und Schwierigkeiten, welche dem Errichten von Handwerksschulen auf dem Lande entgegenstehen, nicht auf dieselben verzichten, sie sind für das Land ein dringendes Bedürfniß, eine Lebensfrage.

Und wie es mit der Jugend ist, die sich dem Handwerkerstande widmet, so ist es mit den Söhnen unserer, selbst begüterten Oekonomen.

Stadt Werl. Die Knaben treten fast durchgängig ohne genügende Schulbildung in die Sonntagsschulen ein. (Beispielsweise werden **30** solcher Knaben für das laufende Winterhalbjahr namentlich aufgeführt.)

Kreis Hamm. Wenn man, wie es mir nicht selten ergangen, bisweilen in den Schulen unter den sogenannten Aufsatzheften, nicht einen einzigen Aufsatz von wenigen Zeilen findet, der frei von orthographischen Fehlern, oder richtig construirt wäre, dann braucht man sich über die Ergebnisse der Lehrlings-Prüfungen nicht zu wundern. Wo tüchtige Lehrer sind, sieht es freilich ganz anders aus und wird hier oft sogar Ueberraschendes geleistet. Im Allgemeinen steht aber das Elementarschulwesen gewiß (in hiesiger Gegend wenigstens) nicht auf dem hohen Standpunkte, als man in der Regel glaubt.

Stadt Arnsberg: Thatsache ist, daß in den meisten, wenn nicht in allen Elementarschulen die Entlassung der Schüler mehr durch ihr Alter von 13 oder 14 Jahren, als durch ihr Wissen bedingt ist. Folge davon ist, daß der Schüler, welcher heute aus der Schule als reif zum Eintritt in das

Leben entlassen ist, morgen, wenn er in das erste Stadium des bürgerlichen Lebens, in das Verhältniß eines Handwerker-Lehrlings eintreten will, für nicht reif befunden wird. Würden die Bestimmungen welche, wie vorerwähnt, die Entlassung aus der Elementarschule bedingen sollen, gewissenhafter gehandhabt, so würde die Bestimmung der Allg. Gewerbeordnung überflüssig sein. — Unsere durch die Anforderungen der jetzigen Zeit allerdings nothwendig gewordenen Handwerker-Fortbildungsschulen würden dann eigentliche und wirkliche Fortbildungsschulen sein können, während sie jetzt zum größeren Theile, nur den Zeichnen-Unterricht abgerechnet, nur nachzuholen bestimmt sind, was die Elementarschule, den bestehenden Gesetzen und Verordnungen entgegen, versäumt hat.

Kreis Soest. Der sehr tüchtige Lehrer an der Fortbildungs-Schule zu Oestinghausen äußert sich folgendermaßen: „Bei den meisten Aufsätzen mußte den Schülern um eine brauchbare Arbeit zu erhalten, nicht nur das Thema, sondern auch die Form zu denselben gegeben werden, und zwar in der Art, daß der zu bearbeitende Stoff in katechetischer Lehrweise auch den schwächern Schülern, übersichtlich gemacht und darauf von allen so oft mündlich wiederholt wurde, bis auch die minder Begabten die Fertigkeit erlangt hatten, den ganzen Aufsatz zu Hause wörtlich aus dem Gedächtnisse niederschreiben zu können. Bei dieser Vorbereitung wurde vom Lehrer strenge darauf gehalten, daß die Schüler denselben Gedanken in möglichst verschiedener Form ausdrückten. Es wurde zwar wiederholt der Versuch gemacht, die Schüler das gegebene Thema ohne vorherige Besprechung selbstthätig ausarbeiten zu lassen, allein diese Versuche führten leider zu keinem befriedigenden Resultate, indem die auf diese Weise verfaßten Aufsätze meistens nicht correcturfähig waren.

Stadt Hagen. Die Mehrzahl der mir bisher in hiesiger Fortbildungsschule bekannt gewordenen Schüler ist grenzenlos arm an allen Vorkenntnissen, in jeglicher Hinsicht geistig vernachlässigt ꝛc. (Als Proben befinden sich in den Acten einige wahrhaft bejammernswerthe Schreibwerke.)

Attendorn. Wir fühlen uns verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß die meisten Schüler bei ihrem Eintritt in die Handwerker-Fortbildungsschule eine unglaublich geringe Fertigkeit, selbst im mechanischen Lesen und Schreiben besitzen, so daß sie in der Regel nicht im Stande sind, Diktirtes leserlich und nothdürftig richtig nachzuschreiben, geschweige denn, daß sie einige Gedanken über ein leichtes, in ihren Gesichtskreis fallendes Thema im Zusammenhange niederzuschreiben vermöchten. Wenn auch einzelne eine leidliche Handschrift schreiben, so ist doch auch bei diesen an ein orthographisch richtiges Schreiben und an einen annähernd richtigen Gebrauch der Satzzeichen gar nicht zu denken. Ebenso wenig kann bei ihnen, mit äußerst geringen Ausnahmen, von einem einigermaaßen sinngemäßen Lesen die Rede sein; ja es giebt Einige, die, so zu sagen gar nicht lesen können. Wir sagen dies nur um die Thatsache zu konstatiren.

Erwitte. Die Schüler fanden sich in der Sprachlehre, im Aufsatze und im Rechtschreiben so zurück, daß mit denselben, wie mit Elementarschülern verfahren werden mußte. —

Zwei Drittel der Gesammtzahl mußte mit Numeriren beginnen.

Endlich berichtet ein mit dem Fortbildungswesen seit Jahren beschäftigter Beamter:

Bei meinen häufigen Besuchen der Fortbildungsschulen habe ich nur zu oft Gelegenheit gehabt, mich davon zu überzeugen, daß in der That manche der neu eintretenden Lehrlinge nicht schreiben, nicht rechnen, nicht lesen können und zwar bis zu der Stufe der Unwissenheit hinab, daß ihnen einzelne Schriftzeichen ganz fremd geworden sind, daß sie ferner über 3 Ziffern hinaus nicht zu numeriren vermögen, daß es ihnen endlich nicht gelingt, mehrsylbige Wörter zu lesen.

Diese Beobachtungen über die große Unwissenheit der Lehrlinge erhielten eine schlagende Bestätigung durch die Erfahrungen der Handwerker-Prüfungs-Kommissionen über die Stufe des Wissens der sich zu den Gesellen- und Meister-Prüfungen meldenden Personen. Auch hier wurde dasselbe Erstaunen laut über die erbärmliche Geistes-Kultur so vieler junger Männer, welche den Kern unseres Bürgerstandes zu bilden berufen sind.

Endlich traten in den letzten Jahren noch rücksichtlich einer anderen zahlreichen Klasse unserer Jugend sehr sorgfältige Untersuchungen hinzu und bekräftigten nur zu sehr die vorstehenden Bemerkungen. Das neu geschaffene Amt eines Fabriken-Inspectors gab nämlich eine sehr erwünschte Gelegenheit, die Schulbildung der jugendlichen Fabrik-Arbeiter durch einen unparteiischen Beurtheiler nach dem eben mitgetheilten Maaßstabe der Volksschul-Reife messen zu lassen. Das Resultat war überall dasselbe. Die vielen hundert jugendlichen Fabrikarbeiter besitzen durchschnittlich das vorschriftsmäßige Minimum von Bedingungen der Reife nicht, viele, sehr viele derselben stehen nur auf der untersten Schwelle des Elementarwissens.

Bei allen diesen Erfahrungen fand sich doch ein leidiger Trost, daß nämlich die vielen Ausländer welche gegenwärtig in die diesseitigen Handwerke und Fabriken einströmen, noch schlechter, wie die schwächsten Inländer bestellt zu sein pflegen.

Indem sich auf diese Weise die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Fortbildung der aus der Volksschule entlassenen Jugend in allen Theilen des Regierungs-Bezirks Arnsberg verbreitete, war die allgemeine Vermehrung der Fortbildungsschulen eine natürliche Folge. Zählte man im Jahre 1849 nur 12 solcher An-

stalten, hauptsächlich von Bauhandwerkern besucht, welche in denselben die Vorbereitung zu den Prüfungen suchten, so besitzt der Regierungs-Bezirk jetzt **67** Handwerker-Fortbildungsschulen mit mehr als 3700 Schülern, nicht allein in den Städten, sondern auch viele auf dem Lande. Es entstehen immer neue. Die Ortsbehörden drängen sich dazu; das Bedürfniß derselben wird allgemein auf das Lebhafteste anerkannt, und die Königliche Regierung braucht gegenwärtig so wenig dazu anzuregen, daß vielmehr mit der Durchführung dieser heilsamen Einrichtungen so manche Versuche gemacht werden, deren Nachhaltigkeit erheblichen Zweifeln unterliegt. Uebrigens sind in obiger Zahl solche Fortbildungsschulen, welche nicht gerade speziell und vorzugsweise für die jugendlichen Gewerbetreibenden bestimmt sind, nicht einmal eingerechnet worden.

Jetzt sind wir in der Lage von Erfahrungen zu sprechen, welche nach tausenden zählen. Jetzt haben wir die kompetentesten Gewährsmänner in den Elementarlehrern selbst gewonnen. Hundert und mehr dieser Männer wirken an den Fortbildungsschulen und überzeugen sich — vielfach zu ihrem großen Erstaunen — wie schnell die Früchte ihrer vieljährigen Bemühungen um die Bildung der jugendlichen Geister verwelken und verdorren, wenn dieselben nicht durch die Fortbildung frisch erhalten und zu einer dauernden Reife gebracht werden. Wie oft haben wir dem Unterrichte in solchen Stunden beigewohnt und dabei gehört, wie der Lehrer selbst erstaunt ausrief: „Aber du bist ja erst seit zwei Jahren aus der Schule! Du warst ja ein lernlustiger Junge und kannst jetzt nicht mehr mit Sicherheit numeriren, nicht mehr das Ein mal Eins, nicht mehr einen Satz richtig schreiben!"

Ein Lehrer (aus Brilon), welcher seine Beobachtungen über die Nothwendigkeit der Fortbildungsschulen schriftlich zusammengefaßt hat, sagt: „Bei den Lehrlingen pflegt bereits eine solche Art von Verwilderung und geistiger Verheerung eingetreten zu sein, daß man glauben sollte, ihre Geisteskräfte seien noch nicht aus dem ersten Schlummer aufgeweckt; und doch haben diese jungen Leute meist alle (dem Verfasser bekannte) sehr gute Schulen früher besucht."

Derselbe sagt ferner: „Die Behauptung, welche man so häufig hört, daß die jungen Leute — welchen von ihrem 14.—20. Jahre gar keine Gelegenheit geboten wird zum Schreiben — nach Verlauf von mehreren Jahren nach der Entlassung aus der Schule, ihren Namen nicht mehr schreiben können, ist gewiß nicht als eine Uebertreibung anzusehen. — Wie viele Soldaten gibt's immer noch, welche

genöthigt sind, sich ihre Briefe schreiben zu lassen! — Die gerichtlichen Verhandlungen können Auskunft geben, wie häufig Leute in den dreißiger Jahren analphabet sind."

Ein anderer Lehrer (aus Lippstadt) bemerkt: „Während meiner 15jährigen Wirksamkeit an der hiesigen Handwerkerschule haben mindestens 20% der Schüler mit den ersten Elementen im Schreiben und Rechnen beginnen müssen."

Doch genug der Zeugnisse; die bisherigen Anführungen möchten in der That wohl keinen Zweifel darüber zulassen, daß die Preußische Volksschule in ihren nachhaltigen Wirkungen — schlechter ist, als ihr Ruf. Wir sagen: in ihren nachhaltigen Wirkungen, indem wir davon ausgehen, daß die Schuld der beklagten Mängel nicht in, sondern nach der Schule zu suchen sei, daß die Schule an sich leiste, was sie solle, und daß ihre Leistungen nur, weil nicht gewartet und gehegt, in Kurzem verloren gehen. Freilich darf für diese Ansicht nicht auf allgemeines Einverständniß gerechnet werden. Im Gegentheil sprechen sich manche der oben angeführten Zeugen schlechthin dahin aus, daß viele Schulen ihr Ziel nicht erreichen, daß sehr viele Schüler unreif aus der Volksschule entlassen werden. Beim Mangel eigener Erfahrung wäre es vermessen, über den Werth unserer Volksschule an sich hier richten zu wollen, abgesehen davon, daß das Urtheil über denselben für die von uns behauptete Nothwendigkeit des Fortbildungs-Unterrichts nicht entscheidend sein kann. Denn verflüchtigt sich mit häufig betrübender Schnelligkeit selbst bei reifen Schülern tüchtiger Schulen, was sie gelernt haben, bis zu einem dürftigen Bodensatze, was wird dann erst bei den unreif Entlassenen übrig bleiben? Für die Volksschule überhaupt, (für die gute und wie viel mehr für die schlechte) ist die Fortbildungsschule eine nothwendige Ergänzung. Und weil sie nothwendig ist, so muß die Verpflichtung zum Besuche derselben ebenso gesetzlich geregelt werden, wie für die Volksschule.

Entweder man gebe den Zwang hinsichtlich der Elementarschulen auf, oder man führe ihn bis zu dem Zeitpunkte durch, wo die jungen Leute begreifen und eben deßhalb behalten, was sie lernen, — wo sie den Werth der Schule für das Leben, die Anwendung des Wissens auf das Können begreifen.

Man glaubt kaum, ohne es selbst beobachtet zu haben, welche ganz andere Frucht der Unterricht in den Jahren des Jünglingsalters, als in den Zeiten der Kindheit, trägt; wie — so zu sagen — eine Stunde nach dem 14. Lebensjahre ebenso viel nutzt, wie eine Woche vor demselben. Es ließe sich, — so scheint uns fast, — auf die halbe Unterrichtszeit der bisherigen Elementarschule verzichten, wenn man die jungen Leute noch 3—4 Jahre nachher 4 Stunden wöchentlich in die Fortbildungsschule führte. Bis zum 14. Jahre den halben Tag in die Volksschule, bis zum 18. Jahre einige Male in der Woche (Nachmittags oder Abends) und am Sonntage in die Fortbildungsschule, — und, wir zweifeln nicht, der Ruhm der Preußischen Volksschulen wird eine Wahrheit sein.

Diese Ueberzeugung ist in der Laienwelt viel verbreitet. Möchte jetzt auch — (dieser schon früher geäußerte Wunsch sei hier von Neuem befürwortet) die Schule selbst durch den Mund der Schul-Inspectoren ihr Urtheil fällen.

Die vorstehenden Zeilen sind zunächst von dem Bedürfniß der Industrie eingegeben und mögen um ihretwillen Entschuldigung finden. Bildung ist zu unseren Zeiten der Lebensodem der Gewerbe, des Handwerks, wie der Fabrikation, nicht nur für den Leiter und Herren der Geschäfte, sondern auch und vor Allem für die Arbeiter. Unsere Arbeiter stehen aber — Gott sei es geklagt — auf einer sehr tiefen Stufe der Einsicht und Bildung. Ihr geistiges Streben ist gleich Null. Brod und Schnaps sind den Allermeisten das A und das O. Die Quellen dieses Unheils näher zu erörtern, gehört nicht hierher, jedenfalls scheint uns die Elementarschule, an und für sich wie sie ist, keine ausreichende Befähigung erwiesen zu haben, die arbeitenden Klassen zum geistigen Leben zu erwecken. Wo sieht man einen Fabrikarbeiter mit einem Buche in der Hand? Wie viele derselben zählen wir jetzt in unseren Fortbildungsschulen? Wie ungünstig sind die Versuche ausgefallen, ihr Interesse für belehrende Vorträge aus dem Gebiete der Naturwissenschaft zu fesseln? Wo sind die Lesevereine der englischen Arbeiter bei uns aufzuweisen? Welche technische Erfindungen gehen noch von Deutschland aus; außerordentlich wenige, — denn unsere Arbeiter erfinden nichts, weil sie ohne allgemeine Vorbildung, ohne technische Wissenschaft, ohne geistige Regung in den Tag hineinleben, fruges consumere nati, — und

die Arbeiter sind auch im Auslande die wahren Erfinder. Im Auslande? wo man unser Schulwesen nicht ohne Zeichen der Verehrung nennt? Allerdings! — denn, sagt A. V. Huber (bekanntlich in Staat und Kirche auf der rechtesten Rechten sitzend) in seinen Reisebriefen über England: „die intelligentere Minorität der englischen Arbeiter ist ohne allen Vergleich intelligenter, als dieselbe Minorität bei uns; und haben sie viel schlechteren Schul-Unterricht gehabt, so haben sie im Leben viel mehr gelernt und wenigstens in der Schule nicht die Fähigkeit und Lust zu lernen verloren, wie dies bei uns so oft der Fall ist. Ihr Streben nach Fortbildung würde nach dem Maaßstabe, den wir dem Verständnißvermögen unserer arbeitenden Klassen entnehmen könnten, weit über die Köpfe weggehen". Er fand Ranke, Rotteck, Schiller, Göthe (Faust), Virgil (natürlich in Uebersetzungen) in den Bibliotheken der Arbeiter-Vereine.

Und bei uns? Nun sie können ihr Gesangbuch und das Kreisblatt lesen. —

Nachschrift der Red. Obige Mittheilung regt, wie wohl nicht zu verkennen ist, eine sehr ernsthafte und wichtige Untersuchung an. Man wird nicht einwenden wollen, daß es sich hier um locale Ausnahmsverhältnisse handeln könne, die etwa im Reg.-Bezirke Arnsberg obwalteten, denn es liegen Zeichen genug dafür vor, daß auch anderwärts in Preußen der gleiche Uebelstand empfunden worden sei, wie das z. B. in neuester Zeit aus dem Beschluß des Gewerbevereins zu Oels (Schlesien) hervorleuchtet, den Magistrat zu ersuchen, er möge dahin wirken, daß die Innungen keinen Lehrling freisprechen, welcher die Sonntagsschule nicht regelmäßig besucht hat. In Berlin selbst treten ähnliche Erfahrungen oft genug hervor, obwol der Elementarunterricht der Hauptstadt ein durchschnittlich wirksamerer, das geistige Leben der Bevölkerung, auch in den niedersten Klassen, ein weit weniger zu analphabetischer Verwilderung Anlaß gebendes ist, als in den Provinzen. Sehr werthvolles Material für die statistische Grundlegung würden Erhebungen über den Bildungsstand der zum Militair Eintretenden gewähren, wenn dieselben, wie dies in Mecklenburg Sitte ist, alljährlich veröffentlicht würden. Einstweilen wäre es sehr wünschenswerth, Beobachtungen in dieser Beziehung, soweit dergleichen den Regierungen, den Provinzialschulbehörden, den Magistraten u. A. vorliegt, zu sammeln und diese Zeitschrift würde gern derartige Bei-

träge aufnehmen. Die Resultate einer solchen Untersuchung würden dereinst nicht blos der Angelegenheit des Fortbildungsunterrichts, sondern auch der Schulfrage im weitesten Sinne, der die Regulative, die Lehrerbesoldung u. s. w. in sich faßt, zu Gute kommen. Wie man anderwärts schon längst die Wichtigkeit dieser Frage in ihrer Specialbeziehung zur Industrie ins Auge gefaßt hat, darüber giebt eine Abhandlung von Klumpp in der deutschen Vierteljahrschrift von 1854 schätzbaren Ausweis.

Denkschrift des königl. preuß. Ministerium des Innern über die Einzelhaft.

Der Hr. Minister Gr. Schwerin hat im März d. J. der preußischen Landesvertretung eine Denkschrift über das „Wichern'sche System" vorgelegt, aus der wir nachfolgend dasjenige mittheilen, was über die bisher wenig bekannten Ausführungsmodalitäten dieses „Systems" Aufschluß giebt. Daß die Darstellung eine apologetische ist, ergiebt sich so vielfältig, daß das hier keines besondern Hinweises bedarf, es wäre vielleicht nur noch hervorzuheben, daß der Hauptzweck der Denkschrift, wie er in dem zweiten hier nicht mitgetheilten Abschnitte derselben weiter ausgeführt ist, ein den Interessen dieser Zeitschrift fernstehender ist, nämlich die Rechtfertigung einer allgemeinen Durchführung dieser Gefängnißorganisation auf dem Verwaltungswege und mit Vermeidung der legislativen Concurrenz. Manche, sonst nicht hierher gehörige Excurse des beifolgenden Abschnitts erklären sich aus dieser Bestimmung der Schrift.

Es haben wiederholt Verhandlungen auf dem Landtage darüber stattgefunden, ob die Verbüßung der Zuchthausstrafe in der Form der Einzelhaft als eine Maßnahme zu betrachten, die von der Legislative abhängig zu machen, oder ob sie lediglich auf dem Verwaltungswege anzuordnen sei.

Die Staats-Regierung wünscht die Angelegenheit auf dem diesmaligen Landtage zu einem Abschluß zu bringen und hat zur allseitigen Verständigung zugleich die Vorlage dieser Denkschrift für nöthig erachtet.

Zur Entscheidung der Frage wird es zunächst unerläßlich sein, beide, die gemeinsame Haft und die Einzelhaft, und zwar so, wie dieselben bis jetzt in den Straf-Anstalten der Monarchie angeordnet

sind, zu charakterisiren. Darnach wird die Angelegenheit nach den dabei in Betracht kommenden Gesetzesstellen zu bemessen sein, und zuletzt das Resultat über die zur Entscheidung zu bringende Frage zu ziehen.

Es liegt in der Natur der Sache (und konnte geschichtlich sich kaum anders gestalten), daß die Verbüßung der Freiheitsstrafe zunächst in der Form gemeinsamer Haft angeordnet wurde. Ebenso natürlich war es, daß sich unter dieser Form der Strafverbüßung nach und nach sittliche Mißstände vielfacher Art herausstellten, die dann namentlich auch in Preußen vor etwa 30 Jahren als so unerträglich erkannt wurden, daß eine Reform zunächst wenigstens der Zuchthäuser nicht länger ausgesetzt bleiben konnte. Diese Reform in den Zuchthäusern richtete sich mit Nothwendigkeit und zunächst auf die Beseitigung oder Beschränkung der bis dahin stattgehabten mehr oder weniger freien Bewegung und des Verkehrs der Sträflinge unter einander, als woraus sich die größte Zahl der gröbsten Mißstände ergab. Damit in genauester Verbindung stand die Einführung einer fest geregelten Haus-Ordnung und einer strengen, mehr militairischen Disziplin, verbunden mit einer in allen Punkten normirten, alle Individuen umfassenden Beschäftigung, sodann die größere Trennung der Geschlechter, die Absonderung der Sträflinge im noch mehr jugendlichen Alter, die kirchliche Besorgung der Gefangenen durch Predigt und Seelsorge und die schulmäßige Unterrichtung derjenigen, die einer solchen Nachhülfe bedürfen u. s. w.

Bis zur Stunde wird unausgesetzt auf dieser Grundlage weiter gebaut. Es bleiben freilich noch viele dahin gehörende Aufgaben auch in den angegebenen Richtungen ungelöst, jedoch minder in Beziehung auf die externen und greifbaren, als vielmehr in Beziehung auf die internen und sittlichen Verhältnisse, und namentlich auch in Betreff der darauf bezüglichen baulichen Einrichtungen. Diese sittlichen Verhältnisse der Straf-Anstalten beanspruchen zugleich seit mehreren Jahrzehnten das öffentliche Interesse, das sich vorzugsweise anschließt an die oft und immer aufs Neue zur Sprache gebrachte Schwierigkeit der Fürsorge für die entlassenen Sträflinge. Dieselben kehren jährlich zu Tausenden in die Dörfer und Städte, zumeist die größeren Städte zurück. Bekannt ist die Furcht eines großen Theils der freien Bevölkerung vor diesen „Bestraften“ oder „Entlassenen,“ nicht minder das damit in nächstem Zusammenhange stehende, gleichviel wie weit berechtigte Volksurtheil über die Zuchthäuser, daß

sie „die Schule der Verbrechen" seien. An dieser Stelle kommen diese öffentlichen Urtheile insofern in Betracht, als die Verwaltung diese Verhältnisse zugleich im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung scharf ins Auge zu fassen hat. Einmal bildet sich durch dieses Zurückziehen der freien Bevölkerung von den in ihre Mitte zurückkehrenden „Bestraften" und Entlassenen, namentlich in den großen Städten, ganz von selbst eine immer kompaktere und gefährlichere Masse der polizeilich zu überwachenden Personen, in welcher sich derjenige Geist, der die Verbrechen neu oder wiederholt erzeugt und der die öffentliche Sicherheit für Personen und Sachen gefährdet, intensiv wie extensiv verstärkt; andererseits aber weisen diese Zustände zugleich auf das Innere der Straf-Anstalten selbst zurück. Denn in diesen selbst bildet sich trotz der dagegen gerichteten Haus-Ordnung mit ihrer Aufsicht, Arbeit und Disciplin, trotz der kirchlichen und schulmäßigen Besorgung der Sträflinge, trotz der versuchten Absonderung besonders gefährlicher Individuen, mit Nothwendigkeit das durch die Gemeinsamkeit der Haft veranlaßte persönliche Nebeneinandersein der Verbrecher zu einer verbrecherischen Gemeinschaft heraus.

Diese Bemerkung ist keine vereinzelte, sie gründet sich vielmehr auf einer allgemeinen Erfahrung; sie ist aber auch ebensowenig neu, denn gerade sie ist der Ausgangspunkt jener durchgreifendsten Maßregel, welche die ganze seit mehreren Jahrzehnten reglementarisch festgestellte und bestehende Haus-Ordnung der Straf-Anstalten beherrscht und unter welcher jene vor mehreren Jahrzehnten begonnene Reform der Straf-Anstalten sich bis jetzt vollzogen hat und deswegen an dieser Stelle vor allem andern in Betracht kommt und klarer ins Licht gesetzt werden muß. Es entging nämlich der Verwaltung, sobald sie Hand an die Reform der Strafanstalts-Verwaltung legte, nicht, daß in der damals ganz ausschließlich bestehenden Gemeinsamkeit der Haft zugleich die Gefahr liege, eine Gemeinsamkeit aller weiteren persönlichen, also in diesem Fall vorwiegend verbrecherischen Beziehungen der Gefangenen untereinander zu veranlassen, ja daß eine solche weitergehende keineswegs zu statuirende Lebens-Gemeinsamkeit zusammen mit der einmal statuirten Gemeinsamkeit der Haft von selbst gegeben sei. Ausgehend von der unzweifelhaft richtigen Einsicht in die Gefahr, die von der Gemeinsamkeit so vieler verbrecherischer Personen, die vielfach in Lastern gereift, meist sittlich ruinirt sind und nur sittlich ruinirenden Einfluß äußern können, ausgehen muß, überzeugte man sich eben so schnell, daß es bei der nun einmal vor-

handenen Gemeinsamkeit der Haft zur Abwendung jener Gefahr zugleich die Aufgabe sein müsse, eine Trennung und Loslösung der verhafteten Personen von einander zu etabliren, solche Trennung derselben von einander mußte nicht erst nach und nach, sondern von vornherein, mußte ausnahmlos, durch alle der Arbeit gewidmeten und für alle arbeitslosen Zeiten, durch alle Räume (Arbeitssäle, gottesdienstliche, Schul- und Schlaf-Lokale) aufgerichtet werden. Man schritt, um bei der Gemeinsamkeit der Haft diese Trennung und zugleich diese Vereinzelung der Gefangenen zu erreichen, in Ermangelung einer andern bessern Hülfe zu jener durchgreifenden Maßregel, den Sträflingen das Hauptmittel des Verkehrs und Austausches, nämlich das Sprechen mit einander, zu untersagen, ihnen das Gebot des absoluten Schweigens aufzuerlegen. Das Sprechen der Sträflinge untereinander, so bestimmt deswegen das seit dem 25. Dezember 1835 in allen Straf-Anstalten (Zuchthäusern) eingeführte (Rawiczer) Reglement vom Jahre 1835 pag. 10. §. 23., pag. 88. §. 63., sei es durch Worte oder Zeichen, ist auf's Strengste verboten. Den Aufsehern wird, bei Vermeidung ernster Ahndung, die Ueberwachung der Befolgung dieses Gebots eingeschärft. Die Gefangenen dürfen deswegen nach dem Reglement sich einander nicht einmal nähern, sondern jeder soll, auch in arbeitsfreien Zeiten, auch an Sonn- und Festtagen, auf seinem Platze sitzend oder stehend verbleiben und diesen Platz nie verlassen. Nur Gespräche, die sich unmittelbar auf die Arbeit beziehen, „was aber nicht oft vorkommen könne," werden nicht bestraft, sonst darf aber, wie es ausdrücklich heißt, auch ein Sprechen zwischen zwei Personen, welche des Geschäfts wegen neben einander sitzen, nicht geduldet werden; wird dergleichen von dem Aufseher bemerkt, so soll die Anzeige zu sofortiger Bestrafung erfolgen (pag. 88. §. 23.).

Es ist nicht schwer zu erkennen, was für eine Folge eine derartige Anordnung haben muß. Da bei Ankunft der in die Straf-Anstalt neu eintretenden Sträflinge irgend welche Introduction derselben, wobei deren Namen, Antecedentien, Verbrechen, Familienverhältnisse und dergleichen für alle übrigen könnten bekannt gemacht werden, nicht stattfindet und begreiflicherweise auch nie stattfinden kann, — da aber doch jedem neuen Ankömmling zum Aufenthalt ein Raum angewiesen wird, an welchem er unausgesetzt zusammen mit immer 20 oder 50 oder 100 Verbrechern und Leidensgenossen Tag für Tag seine Strafarbeit auszuführen und ebenso die Nächte, Sonn- und Feiertage zuzubringen hat, so ist nichts natürlicher, als daß von dem Augenblicke des Ein-

tritts in die neue Gesellschaft der Sträflinge an, in Allen die vollkommen gerechtfertigte Begierde entsteht, zu wissen, wer der Neuling sei, was er begangen, wie er gesonnen, was er Neues wisse und bringe, oder (falls in ihm ein alter Bekannter oder ein erst kürzlich Entlassener, also ein Rückfälliger, erkannt wird) — was für Schicksale ihn wieder in die Anstalt geführt u. s. w. Und ebenso wird der neue Ankömmling ein lebhaftes Interesse haben, seine neue, für den Anfang jedenfalls befremdende Umgebung kennen zu lernen und zu erforschen, oder alte Bekanntschaften zu erneuern, vielleicht neue Botschaften und Aufträge von außen her auszurichten.

Da aber nach dem Gebot des Schweigens kein Sträfling den andern fragen, keiner mit dem andern sich austauschen darf, und da die Aufseher unter der Gefahr eigener Bestrafung angehalten sind, die Contravenienten anzuzeigen, so befinden sich die Sträflinge in einer mißlichen Alternative. Entweder sie entsagen all jener Begierde, zu erfahren: wer die Hunderte sind, in deren Mitte sie sich zwangsweise versetzt finden, mit denen sie arbeiten, essen und trinken, schlafen und aufstehen müssen. Sie würden also in diesem Falle auf alle Kunde von einander, auf alles menschliche Interesse, das sonst ein Mensch an dem anderen nimmt, verzichten und würden also trotz alles Sehens und Hörens und aller inneren und äußeren Anregungen zum gegenseitigen Austausch, sich alles auf dieses menschliche Bedürfniß gerichteten Verlangens für immer entäußern. Das hieße dann mit einem Worte: sie würden das ihnen auferlegte Gebot des Schweigens erfüllen. Aus der strikten Befolgung desselben würde sich alsdann die menschliche Gesellschaft in den Zuchthäusern verwandeln in eine Gesellschaft von Taubstummen, von Automaten, in ein Nebeneinander polizeilich sprachlos gewordener Menschengestalten. Oder aber, — und das ist das allein natürliche und das faktische, wenn auch durchaus reglementswidrige Verhältniß — oder aber das Gebot des Scheigens wird nicht, wird von keinem Sträfling inne gehalten, sondern von Allen übertreten, und es entsteht dadurch zur Befriedigung des unabweislichen Bedürfnisses nach menschlichem Verkehr eine Sprachverbindung der Sträflinge untereinander, jedoch in einer solchen Weise, daß zu gleicher Zeit versucht wird: das Reglement zu umgehen, die Aufsicht zu täuschen und: dem Reglement zu genügen und sich gegen die Aufsicht zu sichern — was eben nur durch einen konsequent durchgeführten Scheingehorsam möglich gemacht werden kann. Unter der Einwirkung des Schweigegebots wird dann bei

allem offiziell innegehaltenen Schweigen nicht geschwiegen, und demnach der Nichtverkehr der Gefangenen untereinander zu einer völligen Illusion gemacht. — Dieser faktische Zustand muß für die Sittlichkeit der Einzelnen und des Ganzen die höchste Gefahr bereiten. Der Gefangene, dessen ganzes Streben darauf gerichtet ist, den zur Verhinderung des Sprechens und zur Ueberwachung der Beobachtung aller sonstiger Bestimmungen der Haus-Ordnung bestellten Aufseher zu täuschen, wird durch diese Stellung in der gemeinsamen Haft fortdauernd zur Verstellung, Hinterlist und Lüge gereizt. Zugleich wird in den meisten Gefangenen eine gewisse, jeder besseren Richtung hinderliche, innere Verbitterung erzeugt, besonders dadurch daß jeder Gefangene, welcher vom Aufseher bei dem Direktor zur Anzeige gebracht und bestraft wird, sich parteiisch und ungerecht behandelt glaubt weil er weiß, daß viele seiner Mitgefangenen, welche nicht bestraft sind, sich in gleicher Weise vergangen und es nur geschickter gemacht, oder, wie er glaubt, sich mit dem Aufseher besser zu stellen gewußt haben. Die ganze Situation wird in sittlicher Beziehung aber dadurch noch um so viel mehr gefährlich, daß diese im Kreise der Gefangenen sich erzeugende und unter diesen Empfindungen weiter entwickelnde verbrecherische Gemeinschaft nicht anders bestehen kann, als indem sie mit möglichst ehrlichem Angesicht immerfort Versteck spielt und sich in die absolute Verheimlichung zurückzieht. In dieser Gestalt des geheim gehaltenen Verkehrs, in welchem alle unausgesetzte Ueberwachung unausgesetzt überlistet wird, muß unter der ungestörten Einwirkung der Gemeinsamkeit der Haft und der mit ihr nothwendig verbundenen, anscheinend rigoristischen Disziplin, nicht bloß die Wahrheit dieser und aller Disziplin fort und fort aufgelöst werden, sondern auch die verbrecherische Gemeinschaft selbst immer tiefer sich befestigen, immer inniger zusammenwachsen und zuletzt zu einer Alles beherrschenden Macht unter den Gefangenen selbst sich ausgestalten. Der Einzelne, der sich ihr vielleicht, soweit es wenigstens noch möglich, entziehen möchte, wird sich ihr nicht entziehen können, sondern ihr zuletzt doch erliegen müssen. Und gesetzt (was übrigens durchaus nicht der Fall ist), — gesetzt, dieser Annäherung der Verbrecher untereinander würde auch zur Tageszeit durch die Aufsicht irgendwie mit Erfolg entgegengewirkt werden können, so könnte das doch immer nur äußerlich und mechanisch geschehen; aber vollends alle desfallsigen Garantien würden für die Nachtzeit verschwinden, wo jedesmal eine kleinere oder größere Schaar der Deti-

nirten in den Schlafräumen zusammengelegt und zur Sicherheit lediglich wieder unter das Gebot des Schweigens gestellt ist, dessen Aufrechterhaltung dann wieder entweder eben Allen zu Beaufsichtigenden selbst insgesammt, oder, was wieder noch bedenklicher scheint, Einzelnen aus ihrer eigenen Mitte dazu bestellten Individuen anvertraut zu werden pflegt.

Es liegt auf der Hand, wie naturwidrig eine solche Forderung des absoluten Schweigens überhaupt ist und insonderheit für Personen sein muß, die unausgesetzt, bei Tag und Nacht, zusammen wohnen; aber diese Naturwidrigkeit erreicht ihre Höhe, wo diese Forderung an solche Individuen gestellt ist, die, wie die Gefangenen gegen ihren Willen, durch Zwang zusammen gesperrt sind, die dabei durch das tiefgehendste gemeinsame Interesse verschuldeter Leiden und oft schwerster, selbst verschuldeter Sorgen, aber auch der Sympathien und Phantasien verbrecherischer Neigungen und oft abenteuerlichster Unternehmungen mit all dem Reize, eine ihnen gegenüberstehende Macht zu überwinden, zusammen verbunden werden. Dazu kommt in den Gefangenen die Macht sowohl des unterdrückten als des in manchen Fällen erwachenden und strafenden Gewissens, das nach beiden sich entgegenstehenden Seiten hin nothwendig dahin drängt, sich mit Wort und Geberden zu äußern, das aber mit dem polizeilichen Gebote: sich nicht zu äußern, in sich zurückgedrängt und gebunden werden soll. So naturwidrig aber auch diese, jedenfalls immer auf mindestens zwei Jahre, sehr häufig von da an aber auf 3, 5, 10 und auf viel mehr Jahre auferlegte Forderung ist, so unerläßlich bleibt sie dennoch für jede gemeinsame Haft; denn sowohl polizeiliche als sittliche Gründe verwehren es für immer, das Gespräch und den Gedanken-Austausch in einer solchen verbrecherischen Gesellschaft frei zu geben, denn es existirt absolut keine Kontrole und Bürgschaft gegen den verderblichsten und sowohl die Sicherheit der Verwaltung als die sittliche Bewachung der einzelnen Gefangenen gefährdenden Mißbrauch eines solchen Sprachverkehrs.

Aber sollte, auch wenn der Sprachverkehr der Gefangenen untereinander nicht zugelassen wird, doch in dieser Beziehung nicht eine anderweite Befriedigung dieses entschieden menschlichen Bedürfnisses möglich sein?

Eine Art Ausgleichung dieses Mißverhältnisses scheint freilich möglich durch das Hinzutreten der unteren und oberen Beamten.

Warum könnte den Gefangenen das Gespräch und der freie Ver-

kehr mit diesen nicht gestattet werden? Aber abgesehen davon, daß ein Aufseher der Art schon aus rein physischen Gründen doch nimmer im Stande sein könnte, solchen Haufen arbeitender Menschen, sei es, daß er sich allen zugleich oder nach und nach jedem Einzelnen widmen wollte, den Umgang, den sie, die nebeneinander sitzen, arbeiten, feiern und schlafen, sich schaffen können, zu ersetzen, — abgesehen hiervon, hat schon aus bloß dienstlichen und polizeilichen Gründen in der gemeinsamen Haft den Unter-Beamten solcher Gesprächs-Verkehr mit den Sträflingen, sogar geradezu untersagt werden müssen. Was aber vollends die Ober-Beamten betrifft, so ist ein solcher direkter Verkehr diesen Beamten wegen deren anderweitigen Obliegenheiten, die sie für die Verwaltung in Anspruch nehmen, und auch wiederum aus polizeilichen Gründen unmöglich und unzulässig. So ist z. B. die unmittelbare und unangemeldete Anrede an den Direktor beim Durchgang durch die Reihen der Gefangenen in dem Reglement aus guten Gründen im Allgemeinen sogar „durchaus untersagt." (pag. 10. §. 68.) --

Zu einem Sich-Aussprechen bliebe den Gefangenen etwa nur der jedesmalige Geistliche; der Geistliche aber hat ohnehin eine Menge anderer Geschäfte in Beziehung auf die Reception, Entlassung und Korrespondenz im Interesse der Gefangenen zu besorgen, und ist überdies von der Predigt, dem Unterrichte und dem speziellen seelsorgerischen Bedürfnisse Einzelner in Anspruch genommen; es bedarf keiner Erörterung, daß schon aus den eben angeführten, aber auch aus andern eben so nahe liegenden Gründen der Geistliche nicht und nie im Stande sein kann, diesem nicht bloß einmaligen, sondern täglichen Bedürfniß aller Einzelnen, oft 800 bis 1000 Gefangenen, zu genügen. Außerdem aber wäre es unnatürlich, den ganzen Gedanken-Austausch auf amtlich seelsorgerische Gespräche der Gefangenen beschränken zu wollen. Es kommt aber noch hinzu, daß gerade dies Zusammensein der Verbrecher in der gemeinsamen Haft selbst denjenigen unter ihnen, welche wirklich in der gemeinsamen Haft solche Wünsche im Verkehr mit dem Geistlichen zu Zeiten befriedigen möchten oder wirklich zu befriedigen suchen, die größten Hindernisse in den Weg legt, indem solche, die diese Wünsche zu erkennen geben, sehr häufig der Gegenstand der Bekrittelung oder gar des Gespöttes ihrer Mitgefangenen zu werden pflegen, und auch da, wo das nicht der Fall wäre, werden doch auch die besten Eindrücke, welche einzelne Gefangene nicht selten in Folge einer vertraulichen seelsorgerischen Zusprache des Geistlichen oder in Folge einer guten Predigt in sich auf-

nehmen, nicht selten aufs schnellste wieder verwischt, sobald sie in den gemeinschaftlichen Arbeitssaal zurückkehren und dort wieder den verderblichen Einwirkungen ihrer Mitgefangenen, die keine Ahnung von dem haben, was in der Seele eines solchen ernster gestimmten Menschen vorgeht, ausgesetzt sind. Ebenso wird die, wenn auch nur geringen, aber doch einigen Ersatz gewährende Selbstbeschäftigung der Gefangenen mit geistigen Dingen durch Lesen und Schreiben durch dies unausgesetzte Zusammengepferchtsein mit Anderen zu einer Unmöglichkeit, abgesehen davon, daß zu einer derartigen Selbstbefriedigung geistiger Bedürfnisse dem Gefangenen in der Kollektivhaft alle äußeren das Innere unterstützenden Einrichtungen (z. B. das Material zum Schreiben und Zeichnen) fehlen und — wenn überhaupt, doch nur unter den größten Beschränkungen gewährt werden können. Ueberdies würden immer nur sehr wenige den dazu erforderlichen Grad geistiger Bildung und Uebung mitbringen und ebensowenig würde die gemeinsame Haft die dazu nöthige Förderung der geistigen Bildung gestatten.

Daraus ergiebt sich aber aufs Neue, daß die Sträflinge, wenn nicht bei ihnen der absolute Verzicht auf allen Gebrauch ihrer Sprache eintritt, was natürlich nicht geschieht, schlechterdings auf sich selbst, auf ihre eigene Gemeinschaft, d. h. aber auf den so strenge verbotenen Verkehr, und jenen heimlichen Austausch untereinander angewiesen bleiben.

So wird die Kollektivhaft, je strikter sie nach dem Reglement ausgeführt wird und je mehr bei ihr die Gefangenen in legaler Haltung erscheinen, desto mehr die Veranlassung, die Gefangenen und das Beamten-Personal einander gegenüber zu stellen, und jene im Zuchthause zu einer geschlossenen Gesellschaft heranzubilden; in dieser Gemeinschaft innerhalb der Zuchthausmauern lernt ein großer Theil der Sträflinge sich auch für jene Zeit der zukünftigen Freiheit, wo sie in die Kategorie der „Entlassenen und polizeilich überwachten Bestraften" eintreten, als zusammengehörig aufs genauste und in der gefährlichsten Weise kennen, während die Uebrigen, die von vornherein vielleicht besser geartet waren, wenn sie diesen Versuchungen wirklich nicht erliegen, sowohl im Blick auf die Gegenwart im Zuchthause als auch auf die Zukunft, die auf das Zuchthaus folgt, unter einer sie erdrückenden, unnatürlichen Last zu seufzen haben.

Es lag deswegen aus sittlichen und polizeilichen Gründen der Versuch nahe, eine noch größere durchgreifendere Trennung der In-

dividuen von einander, als die durch das Sprachverbot erreicht oder vielmehr nicht erreicht werden konnte, zu Stande zu bringen. Das allein hier sich ergebende Auskunftsmittel war die lokale Aussonderung zunächst Einzelner. Für diese richtete man Einzelzellen ein. Dabei mußte aber bald eine doppelte Reihe von Gefangenen ins Auge gefaßt werden, einmal die Reihe derjenigen, die einen allzugefährlichen verderblichen Einfluß auf die übrigen gleich bei ihrem Eintritt auszuüben drohten, oder die während der Strafverbüßung solchen Einfluß trotz des Schweiggebots geltend machten, sodann die Reihe derjenigen, die noch besser geartet schienen, und die man dem verderblichen Einfluß der Masse entziehen wollte. Diese letzteren konnten solche sein, die überhaupt zum ersten Mal bestraft wurden, oder die nur durch ein ganz isolirtes, etwa in leidenschaftlicher Erregung verübtes Verbrechen zur Strafhaft gekommen waren.

Demgemäß ist in manchen Straf-Anstalten nach und nach erst eine und dann noch eine Einzelzelle, dann eine größere oder kleinere Reihe derselben entstanden, in der diese beiden, eben angeführten Kategorien von Gefangenen untergebracht zu werden pflegen. Es kam aber noch ein drittes hinzu. Nämlich die bei korrekter Uebung der Disziplin in der gemeinsamen Haft verhältnißmäßige Unvermeidlichkeit häufiger Disziplinarstrafen, die auf Vielen aufs empfindlichste lastet, die Erkenntniß Seitens auch der Stumpfsinnigeren oder Erwerbslustigen, daß mit der Auflösung der für sie werthlosen Gemeinschaft der Arbeitsfleiß sich besser lohnt, ferner bei anderen das Unerträgliche des Gefühls, sich Tag und Nacht in gezwungener unausgesetzter Gemeinschaft mit anderen Menschen zu befinden, außerdem aber die besseren Regungen des Gewissens bei noch anderen, welche Reue über ihr Verbrechen empfinden und so für die Zukunft sich bewahren wollen, alle diese größeren oder geringeren Werth habenden, aber in jedem Fall beobachtungswürdigen Motive haben nach und nach in den Straf-Anstalten das Verlangen und den Blick auch der Gefangenen selbst auf den Werth einer mehr oder weniger durchgeführten Einzelhaft gerichtet. Alle diese Berücksichtigungen zusammengenommen aber haben für die Verwaltung je länger desto mehr die Nothwendigkeit außer Zweifel gesetzt, aus polizeilichen und sittlichen Gründen der Einzelhaft eine immer größere Aufmerksamkeit zu widmen und immer noch mehr Raum für sie zu gewähren. Sowohl für die lokale wie für die allgemeine Verwaltung mußte es zugleich immer klarer werden, daß auch diejenigen Gefangenen, welche

nach Berücksichtigung der sämmtlichen vorstehenden Fälle als Rest zurückbleiben, ebenfalls unter jener Gefahr der Gemeinschaft des verbrecherischen Geistes verbleiben, dem man sie durch das Gebot des Stillschweigens in einer gemeinsamen Haft einmal nie und durch kein äußeres oder inneres Mittel wird entziehen können.

Vielleicht kann eine Sonderung und Klassifizirung der Gefangenen untereinander in ganz einzelnen seltenen Fällen und etwa bei kleineren Zuchtanstalten, wie sie in Preußen aber gar nicht vorkommen, im Allgemeinen aber kann solche Maßnahme, die die Gemeinschaft der Verbrecher bestehen läßt, nie zum Ziele führen. Ebenso wenig die öfter vorgeschlagene bloß nächtliche Trennung der Gefangenen von einander, während sie während der Tagesarbeit wieder zusammengeführt werden.

Denn alles vorher über das Schweigen und Nichtschweigen Gesagte wird auch hier zu wiederholen sein, sofern die Zeit des heimlichen Verkehrs für die Tageszeit fortbestände und nur durch die tägliche Dazwischenkunft der Nacht durchbrochen würde.

Der eigentliche Schaden, um dessen Beseitigung es sich handelt, und die betreffende Aufgabe für die Verwaltung, die Gemeinschaft der Verbrecher unter einander nicht scheinbar und temporair, sondern gänzlich aufzuheben, würde dennoch wesentlich dieselbe verbleiben. Eine gründliche Besserung des Schadens wird demnach nur in dem Maße möglich, als an die Stelle der gänzlich gemeinsamen Haft eine allseitige Durchführung der örtlichen Trennung der einzelnen Gefangenen von einander, also die ausgedehntere Einrichtung der Einzelhaft für dieselbe zu Stande kommt.

Die Anfänge der Einzelhaft in verschiedenen und in fast allen Straf-Anstalten der Monarchie sind in der vorstehenden Erörterung nachgewiesen. Doch ist sie an allen genannten Stellen insofern unvollständig, als die betreffenden Gefangenen zeitweise immer wieder mit einander und mit den übrigen Gefangenen zusammengebracht werden; es ist ein fortgesetzter Wechsel zwischen der temporairen gemeinsamen und der temporairen Einzelhaft; nach einer noch anderen Praxis wird vollends die letztere (die Einzelhaft) mit der ersteren (der gemeinsamen Haft) nach gewissen Zeiträumen vollständig wieder vertauscht. Dieser täglich sich wiederholende Wechsel der beiden mit einander oder vollends diese gänzliche Vertauschung der einen mit der anderen Haftart erneuert aber, entweder täglich oder in größeren Pausen, die ganze Summe derjenigen dargelegten Schwie-

rigkeiten und Widersprüche, welche der gemeinsamen Haft eingeboren sind. Derartiges Verfahren bleibt demnach eine halbe Maßregel mit neuen Mißständen, welche die etwaigen Vortheile, die aus der partiellen Einzelhaft hervorgehen könnten, wieder annulliren. Und doch könnten diese Mißstände von der Verwaltung nur da gehoben werden, wo durch genügende Anzahl von Einzelzellen für alle Gefangene und zugleich durch anderweitige bauliche Einrichtungen für die gänzliche Aufhebung der Gemeinsamkeit der Haft gesorgt worden ist. Eine derartige Fürsorge läßt sich zweckentsprechend und durchgreifend schwerlich in gesonderten Abtheilungen der Straf-Anstalten, die für gemeinsame Haft angelegt sind, sondern nur in Baulichkeiten, die unter diesem maßgebenden Gesichtspunkte errichtet sind, zur Ausführung bringen. Wo dies aber geschieht, ist dann auch die folgenreiche Durchführung der Einzelhaft möglich.

Eine solche Durchführung nun ist in der „Neuen Straf-Anstalt zu Berlin“ in Moabit verwirklicht. Es ist der andere Zweck dieser Denkschrift, das in dieser Moabiter Anstalt eingeschlagene Verfahren der Einzelhaft im Unterschied und Nicht-Unterschied von der gemeinsamen Haft in den hierorts als wesentlich in Betracht kommenden Beziehungen darzulegen.

Voranzustellen ist schon hier, daß die in dieser Form zur Ausführung kommende Vollstreckung der vom Gesetz auferlegten Freiheitsstrafe sich von der in der gemeinsamen Haft vorgenommenen Vollstreckung zunächst soweit in Nichts unterscheidet, als es sich um die bisherigen allgemein geltenden, die Verbüßung der Zuchthausstrafe normirenden wesentlichen reglementarischen Bestimmungen handelt.

Demgemäß gilt für die lokale und allgemeine Verwaltung und den Dienst aller Beamten bei der Einzelhaft das in allen übrigen Straf-Anstalten der Monarchie in Anwendung befindliche Rawiczer Reglement; dasselbe bestimmt das Wesentliche der Haus-Ordnung, der Speisung, Kleidung, Gesundheitspflege, der ärztlichen und pfarramtlichen Behandlung der Gefangenen, desgleichen deren Beaufsichtigung, die Disziplin und deren Handhabung und namentlich auch den ganzen Arbeitsbetrieb derselben. Nur solche Modificationen sind eingetreten, welche sich aus der zweckmäßigeren lokalen und anderen damit in Verbindung stehenden Einrichtungen im Interesse der Verwaltung und der Gefangenen mit Nothwendigkeit von selbst ergeben,

— Modificationen des Reglements, die ganz analog sind denjenigen anderen derartigen besonderen Abweichungen, die nach und nach, ebenfalls je nach den individuellen und lokalen Bedürfnissen in andern Preußischen Straf-Anstalten nothwendig geworden sind und die dasselbe, wie jedes derartige Reglement je nach den, aus den jedesmaligen Bedürfnissen sich ergebenden individuellen Verhältnissen immer wieder aufs neue erfahren muß. Ebenmäßig besteht für die sogenannten größeren Isolir-Stationen in andern Straf-Anstalten kein abgesondertes Reglement, und kann ein solches nicht bestehen, weil die Strafe in dieser Abtheilung keine andere ist, als in den übrigen Abtheilungen mit gemeinsamer Haft. Als die die gemeinsame Haft am schneidendsten durchdringende und charakterisirende, unerläßliche reglementarische Bestimmnng ist aber oben diejenige bezeichnet, durch welche der sämmtliche Verkehr und Umgang der Gefangenen unter einander von vornherein beseitigt werden soll, nämlich das Verbot alles und jedes Sprechens und Austausches unter einander, für dessen Ueberwachung die Aufsicht unter besonderer Strafandrohung aufs Strengste verantwortlich gemacht ist, und dessen Uebertretung sofort angezeigt und disziplinarisch bestraft werden soll. Auch diese charakteristische Bestimmung gilt unverändert für das Einzelhaftgefängniß; sie ist also für dieses so wenig das Charakteristische und ein neues, daß vielmehr in ihr das alte bisher ganz allgemein geltende mitwesentlichste Kriterium der Vollstreckung der Zuchthausstrafe sich einfach fortsetzt. Aber freilich an dieser Stelle tritt zugleich der Unterschied in der Durchführung der beiden Haftarten ins Licht. In dem Einzelhaftgefängniß ist durch vollständig räumliche Sonderung jeder einzelne Gefangene von allen Uebrigen und sind wiederum Alle von jedem Einzelnen getrennt. Indem einem jeden einzelnen Gefangenen eine besondere Wohn- und Arbeitszelle angewiesen ist, ist für ihn von vornherein jene Summe von Schwierigkeiten und Versuchungen entfernt, durch welche die Ausführung des Schweiggebotes in der gemeinsamen Haft völlig illusorisch gemacht wird. Während man in der gemeinsamen Haft nicht den leisesten Verkehr der Gefangenen unter einander gestatten kann und gestatten will, induzirt man zu gleicher Zeit die Gesammtheit der Gefangenen durch die ganze Art der ihnen angewiesenen Existenz, nämlich durch ihr ununterbrochenes erzwungenes Nebeneinander- und Zusammensein bei Tag und bei Nacht von vorn herein zu dem intimsten, durch keine Kontrole zu überwachenden Verkehr; man macht, indem man das Verbot des Verkehrs und Aus-

tausches stellt, zugleich die Erfüllung des Gebotes absolut unmöglich. Und weil das Gebot selbst keine innere Wahrheit hat, wird es der Anlaß zu einer großen konsequenten Lebensunwahrheit in und unter den Sträflingen. Dagegen während man bei der Einzelhaft von derselben völlig richtigen Grundforderung ausgeht und allen Verkehr verbietet, macht man durch die Art der Existenz, nämlich die Absonderung bei Tag und bei Nacht ohne irgend welche Künstelei und Quälerei, ganz naturgemäß die Erfüllung der gestellten Vorschrift wirklich möglich, ja nothwendig. Die Gefangenschaft in der Einzelzelle versetzt jeden einzelnen Gefangenen in eine ähnliche Lage, wie wenn er in dem jedesmaligen Gefängniß — nicht der einzig lebende Mensch wohl aber der einzige Gefangene wäre, der als solcher jedenfalls von anderen Gefangenen völlig isolirt und zu jedem derartigen Verkehr, der ihm aber ohnehin durchaus verwehrt würde, außer Stande sein würde. Der Nichtverkehr der Sträflinge unter einander wird zu einer Wahrheit, und diese Wahrheit wird die ergiebige Quelle segensreichster Folgen für die Einzelnen und für das Ganze. — Der zunächst freilich nur negative, aber in diesem Falle außerordentliche Gewinn sowohl für die Verwaltung als für den einzelnen Gefangenen, sowie auch für das freie Gemeinwesen ist der, daß alte Bekanntschaften der Verbrecher unter einander nicht fortgesetzt, und daß neue Bekanntschaften derselben unter einander nicht eingeleitet werden können, — daß der böse Einfluß und die im Bösen sich etwa vertiefende Entwickelung Einzelner nicht für deren Umgebung zugleich sittlichen Schaden bringen kann, und daß es möglich wird, weniger Versunkene vor tieferem Versinken wenigstens durch Fernhaltung des bösen Einflusses zu bewahren. Die Thatsache liegt in der Erfahrung von Moabit vor, daß Hunderte nach und neben einander in der Moabiter Straf-Anstalt detinirt gewesene oder noch detinirte Verbrecher während der mehrjährigen Zeit ihrer Haft sich nicht haben als Mitverbrecher kennen gelernt, ja für den Fall, daß sie einander sonst wie bekannt wären oder gewesen waren, gar nicht erfahren oder erfahren haben, daß sie als Sträflinge zusammen in derselben Anstalt gewohnt oder noch wohnen. Namentlich für die Zeit der Entlassung bleibt und wird mehr und mehr dies Moment von größter Wichtigkeit. Man vergegenwärtige sich das Gegentheil, daß Hunderte von Dieben und Betrügern, von Meineidigen und Unzuchtsverbrechern, die in diesem Falle größtentheils aus der Residenz oder ihrer Umgebung kamen, an demselben Strafort Jahrelang sich zusammen gelebt, daß sie, nachdem

sie so als Unglücks- und Sündengefährten einander bekannt und vielfach untereinander vertraut geworden, nach verbüßter Strafe als gute Bekannte aus der Zeit des Zuchthauslebens wieder in die Freiheit zurückkehren, und es wird nicht schwer sein, den Werth der Einzelhaft-Einrichtung schon lediglich von dieser Seite her gerecht zu würdigen.

Allein die Wirkung der Einzelhaft-Einrichtung hat noch eine andere, von der ersteren untrennbare positive Seite. Durch die Fernhaltung jenes heimlich gehaltenen Verkehrs der Verbrecher untereinander, durch die Fernhaltung jener Summe von Unwahrheit und Täuschung, die wie eine unreine Atmosphäre den Zufluß sittlich gesunder Luft und klaren Lebenslichtes hindert, durch Beseitigung des ganz besonderen Drucks, der auf Veranlassung dieser ungünstigen Verhältnisse unausbleiblich sich über alle diese sittlich belasteten Gemüther lagern muß und in den einen neue Verbrechen brüten und in den andern stille Verbitterung oder gar Verzweiflung entstehen läßt. — Durch die Fernhaltung und Beseitigung all' dieser schweren, bedenklichen und irgendwie verderblichen Umstände ist in der Einzelhaft der Gefangene zugleich in eine neue gleichsam gereinigte sittliche Atmosphäre versetzt, und sein Gewissen vor tieferem Fall und Abfall, wenn nicht vor gänzlicher Ertödtung bewahrt. Ihm wird in dieser gereinigten Atmosphäre die Sammlung neuer sittlicher Kräfte zur Erfüllung seines menschlichen Berufes gegenwärtig in der Gefangenschaft und künftig nach verbüßter Strafe in wieder erlangter Freiheit wenigstens unendlich viel leichter möglich gemacht. Die Gefängniß-Verwaltung selbst aber ist nach Beseitigung jener Hindernisse in einem ganz anderen Umfang als bei der gemeinsamen Haft, gerade bei der Einzelhaft in der Lage, dem Gefangenen zur Gewinnung dieser sittlichen Kräfte die Hand, und ihm ohne Verwischung des Charakters und des Ernstes der Strafe, doch zugleich diejenige innere und äußere Hülfsleistung bieten zu können, deren Erweisung bei der Gemeinsamkeit der Haft unmöglich bleibt. Zu den wesentlichen und unausfüllbaren Mängeln der gemeinsamen Haft gehört nämlich nicht die Nothwendigkeit der hier gestellten Forderung, daß unter den Gefangenen kein Verkehr stattfinden soll, gehört nicht das unter Androhung sofortiger Disziplinar-Strafe gestellte Gebot, sich alles Austausches und Gesprächs in Worten oder Zeichen zu enthalten (ganz dasselbe Gebot und Verbot bleibt ja unabänderlich dasselbe auch bei der Einzelhaft), wohl aber ist es einer der tiefgehenden Mängel an der gemeinsamen Haft, daß bei ihr an die Stelle dieses besonderen, unter Verbrechern der Re-

gel nach nie zu gestattenden, und deswegen in jeder Haftform mit Recht verbotenen Verkehrs und Gesprächs kein anderer Verkehr und kein anderes Gespräch gesetzt ist, und daß, wie oben nachgewiesen, selbst die Möglichkeit eines solchen Ersatzes fehlt. Die Preisgebung und Verleugnung dieses unzweifelhaften Menschen-Rechtes und dieses nie zu tilgenden Menschen-Bedürfnisses der Sprache in der gemeinsamen Haft rächt sich durch jene, in demselben Maß, als die Disziplin korrekt ist, heimlich gehaltene und schon deswegen verwerfliche, aber in allen Fällen illegale und darum immer strafbare Gemeinschaft. Die Verwaltung hat unter der Nöthigung der gemeinsamen Haft sich zu Einrichtungen verstehen müssen, die in einem unlösbaren Widerspruch mit allgemein menschlichen Forderungen stehen. Es handelt sich demnach um eine Strafvollstreckung, in der dieser Widerspruch durch Anordnung der Verwaltung selbst und im Einklang mit allen höheren sittlichen Forderungen gelöst werden kann. Und diese den sittlichen Anforderungen genügende Lösung tritt ein mit der gänzlichen Durchführung der Einzelhaft. Denn indem bei der Einzelhaft das Verbot des Verkehrs und des Sprechens der Verbrecher untereinander aufs Bündigste festgehalten wird, also der sittliche Nerv der in der Kollektiv-Haft angeordneten Disziplin in ganz gleicher Weise wie in dieser geltend gemacht wird, wird mit dem Verbot dieses verbrecherischen Verkehrs zugleich der Verkehr und der Austausch mit andern, nämlich solchen Personen, die nicht Verbrecher sind, nicht bloß frei, und als möglich in Aussicht gestellt, sondern prinzipaliter angeordnet. Und dadurch ist dem Einzelhaft-Gefangenen, indem ihm durch Abtrennung von den andern Verbrechern und durch Ausscheidung aus ihrer Gemeinschaft der Kern seines sittlichen Lebens, nämlich das Gewissen, gewahrt ist, zugleich in der Sprache und der das sittliche Leben fördernden Menschen-Gemeinschaft das beste menschliche Gut, das er mit in die Gefangenschaft hinüber genommen und dessen er bei der gemeinsamen Haft zugleich mit der Freiheit für verlustig erklärt sein sollte, wieder zurückgegeben. Für die Durchführung der Einzelhaft, wie sie in Moabit eingerichtet worden, ist nämlich das in der gemeinsamen Haft auch den Unter-Beamten, namentlich dem Aufseher-Personale auferlegte Verbot des Redens mit den Gefangenen ausdrücklich nicht mehr in Kraft, vielmehr sind diese Beamten recht eigentlich darauf angewiesen, den ihnen zugewiesenen Zellen-Gefangenen wie mit allen sonstig befohlenen Dienstleistungen, so namentlich auch je nach dem Bedürfniß

in fortdauernder Weise im Verkehr näher zu treten. Ebenso ist den Ober-Beamten dieser Verkehr ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Direktor, Geistliche, Inspektoren, Lehrer, Ober-Aufseher, Werkmeister und Werkgehülfen, Unter-Aufseher — und zu alle dem der Arzt, kurz das ganze angestellte Personal der Anstalt bildet den Kreis, mit welchem die Sträflinge zum Theil ununterbrochen im Verkehr stehen. Diese sehen sich also bei allem ihnen innewohnenden Gefühl über den Verlust der Freiheit zwar von ihren verbrecherischen Genossen entfernt gehalten, aber darum des menschlichen Umgangs und Verkehrs keineswegs beraubt, vielmehr in einen je nach dem Bedürfnisse selbst lebendigen Verkehr hineinversetzt. Die Existenz eines solchen Gefangenen kann in dieser Beziehung mit der eines für sich allein arbeitenden Handwerkers oder Arbeiters verglichen werden, dessen ohne Gehülfen ausgeführte Tagesarbeit von den Besuchen solcher, die ihm Arbeit bringen, oder solcher, die fertige Arbeit wieder abholen, oder auch solcher Freunde, die sonst wie sich theilnehmend um ihn bekümmern, unterbrochen wird. Das Gespräch mit den Gefangenen in der Einzelzelle Moabits erwächst aus den Beziehungen der Gefangenen zu seiner ihm anbefohlenen Arbeit, oder aus denjenigen Bedürfnissen, denen die Lehrer entgegenkommen, sowie aus solchen Beziehungen, denen der Seelsorger speziell zu genügen hat, wiewohl auch dieser Verkehr sich keineswegs nur auf dies Seelsorgerische im engern Sinne beschränkt, und verbreitet sich außerdem über den ganzen Gesichtskreis der Familie, über seine Vergangenheit und oft so sorgenvolle Zukunft, nimmt aber nicht minder auch das scheinbar ganz gleichgültige Gebiet des täglichen Lebens mit seinen untergeordneten Interessen der Wohnung und des Hausbedarfs, sowie auch allgemeine geistige Interessen, soweit der Gefange dieselben in sich aufgenommen, in Anspruch.

Mit Rücksicht auf letzteres ist gleich hier zuerst hervorzuheben, daß als ein wesentliches Moment in der Durchführung der Einzelhaft der Schul-Unterricht anzusehen ist. Derselbe wird mit nicht nennenswerthen Ausnahmen ganz Einzelner, die seiner nicht bedürftig erscheinen, allen Gefangenen ohne Ausnahme zu Theil; er erstreckt sich nach einem einfachen Lehrplan, in 5 Klassen mit mehreren parallelen Abtheilungen über die Gegenstände des Elementar-Unterrichts, aber macht in den oberen Klassen hinsichtlich des naturwissenschaftlichen, geschichtlichen und geometrischen Stoffes auch solchen, die bei ihrer Einlieferung schon weiter gefördert waren, ein noch weiteres Fortschreiten möglich und zur angenehmen Pflicht. Gerade dieser Un-

terricht übt eine überaus lebendige Rückwirkung auf das Geistesleben dieser im Alter zum Theil schon so gereiften Schüler: zwar längst der eigentlichen Schule entwachsen, folgen sie dennoch zum allergrößten Theil mit aufrichtiger Dankbarkeit und ernstem Fleiß den sich mit ihnen beschäftigenden Lehrern. Es entsteht daraus für sie eine ihnen fast ohne Ausnahme längst unbekannt gewordene geistige Regsamkeit und Uebung in Aneignung nützlicher Kenntnisse und in sofortiger Verwerthung der neu erlangten oder wieder erweckten Fertigkeiten, sei es zur Ausführung von Schul-Aufgaben oder in Anfertigung frei gewählter schriftlicher Arbeiten, ebenso im Briefwechsel mit ihren Angehörigen, oder in andern Uebungen des Schreibens und namentlich auch des Handzeichnens und eigenen Erfindens. Nicht minder wird die Anstalts-Bibliothek fleißig und sorgfältig benutzt, die eine umfangreiche und werthvolle Sammlung von Werken, namentlich auch biographischen, geschichtlichen, technologischen, ethnographischen, naturwissenschaftlichen Inhalts, außerdem auch sorgfältig ausgewählte Unterhaltungsschriften enthält. Dem Gefangenen stehen zu diesem Zweck in seiner Zelle nicht bloß Bücher und Schreibmaterial mit Stift oder Feder, sondern auch täglich nach Vollendung seines Arbeits-Pensums alle übrig bleibende Zeit und sonntäglich, mit Ausnahme der zum Gottesdienst angeordneten Stunden, der ganze Tag zur Verfügung.

Bei alledem ist den Zellengefangenen kein geringeres tägliches Arbeitspensum und kein anderer Arbeitsverdienst als den Gefangenen aller übrigen Straf-Anstalten zugewiesen; im Allgemeinen wird von Allen zur Erfüllung des Pensums und Erreichung eines Ueberpensums eine Arbeitslust bewiesen, die wenig und vielfach Nichts zu wünschen übrig läßt. Ueberaus erfreulich ist die auch nach dieser Seite hin entwickelte Regsamkeit auch solcher, die vor dem Verlust der Freiheit als Arbeitsscheue bezeichnet werden mußten, sowie die Gelehrigkeit Anderer, die die bis dahin ihnen ganz unbekannten Arbeiten mit großem Geschick ausführen lernen, so daß z. B. frühere Tagelöhner die schönsten Holzbildhauer-Arbeiten, zu denen sie in der Anstalt angeleitet worden, in freier Weise zu Wege zu bringen im Stande gewesen sind. Die betreffenden Arbeiten sind natürlich solche, die innerhalb einer Zelle ausgeführt werden können, z. B. die genannten Bildhauer- sowie Tischler-Arbeiten, Metalldreherei, Täschnerei, Schneiderei und Schuhmacherei, Portemonnaie- und verschiedene Papier-Arbeiten, verschiedene Weberei, Rohr-Arbeiten ꝛc. Da im Ganzen in die Anstalt zu Moabit verhältnißmäßig nur wenig Handwerker und

überdies im Ganzen meist nicht sehr langzeitig Verurtheilte eingeliefert werden, könnte es scheinen, als müßte darunter der Arbeitsbetrieb leiden; dennoch ist als Resultat anzuführen, daß die Arbeitsleistungen der dortigen Gefangenen überhaupt jährlich zugenommen und daß ihr Brutto-Arbeits-Ertrag in den Jahren 1858 und 1859 pro Kopf und pro Arbeitstag so hoch gewesen, daß in den beiden genannten Jahren in Betreff dieses Arbeits-Ertrages unter den 33 größeren Straf-Anstalten der Monarchie die Moabiter Anstalt die resp. dritte und zweite Stelle eingenommen hat.

Demgemäß ist die Arbeitskraft der Gefangenen in Moabit nicht bloß nicht weniger als in andern Straf-Anstalten, sondern auch mit bestem Erfolg in Anspruch genommen.

Ein gleich günstiges Resultat ergiebt sich nach dem allgemeinen Berichte des Anstalts-Arztes und aus Vergleich mit den übrigen Anstalten hinsichtlich der Gesundheitspflege, trotzdem, daß bei weitem der größere Theil der eingelieferten Gefangenen in einem physisch ungünstigen Zustande, ja daß unter diesen verhältnißmäßig eine nicht geringe Zahl mit dem Keim des herannahenden Todes eingeliefert ist. Die Zahl der Gestorbenen betrug in den 4 Jahren von 1857 bis 1860 unter zusammen 902 Zellengefangenen 35 Personen, oder nach den Jahren je 8, 9, 11, 7 = pCt. $1^3/_4$, $1^3/_5$, $1^{13}/_{14}$ und $1^1/_5$. — Der Gesundheitszustand war fast durchweg, trotz mannigfacher Ungunst der Verhältnisse und zum Theil ganzer Transporte von Leuten, die unter schwerer Krankheit gelitten hatten, im Ganzen erfreulich.

Da bei Besprechung der Einzelhaft so oft die Gefahren des Selbstmordes und der Geisteskrankheiten in den Vordergrund gestellt werden, dürfen beide auch hier nicht übergangen werden. Unter den 13 und resp. 14 Selbstmorden, die in den beiden Jahren 1858/1859 in den 35 großen zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefängniß-Anstalten vorgekommen, fällt nur 1 (im Jahre 1859) auf das Moabiter Zellengefängniß, und innerhalb der 4 Jahre von 1857 bis 1860, während welcher in Moabit die konsequente Einzelhaft besteht, ist dies der einzige derartige unglückliche Fall. Und auch dieser eine Fall ist nicht von der Art, daß in der Einzelhaft ein spezifisch ursächliches Verhältniß für ihn angenommen werden könnte. Es ist nach der übereinstimmenden Ansicht der Direktion, des Arztes und der Geistlichen die allerhöchste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß die Gelegenheit zu der That auch in jedem andern Gefängniß gesucht und gefunden worden wäre.

Die Geisteskrankheiten betreffend, so hat sich unter den 902 Gefangenen, die während der 4 Jahre die Zelle bewohnt haben, nur Ein Fall von eigentlichem ausgebildeten, bis jetzt noch nicht wieder geheiltem Wahnsinn ergeben. Die betreffende Krankheitsgeschichte weist klar nach, daß die Erkrankung in Lebensverhältnissen, die seit längerer Zeit diesem Ausgang entgegen reiften, ihren Grund hatte, und nachweislich in keiner Verbindung mit dem Aufenthalt in der Zelle stand. Außerdem kamen einzelne, auch in andern Straf-Anstalten zum Theil vielfach beobachtete, aber häufig nicht notirte, leichte Sinnestäuschungen, die in andern Anstalten zum Theil vielleicht ganz übersehen wären, vor; es waren deren in den 4 Jahren 6; sie gingen nach der Anwendung leichter Mittel, hie und da mit Hinzunahme zeitweiser Unterbrechung der Einzelhaft, bald vorüber, von einigen derselben ist noch zweifelhaft geblieben ob sie nicht simulirt gewesen. Nur in zwei Fällen ist die Einzelhaft aus diesem Grunde ganz aufgehoben, nur ein einziger anderer derartiger Fall hat bei einem Erkrankten länger nachgewirkt*). In den beiden letzten Jahren 1859 und 1860 ist je nur ein einziger derartiger Fall vorgekommen. Ueberhaupt aber ist der geistige Zustand aller in Moabit befindlichen Zellen-Gefangenen, abgesehen von der natürlichen Beschaffenheit, in der sie, unabhängig von der Gefangenschaft, in die Anstalt eintreten, ein normaler. Die gesunde sittliche Atmosphäre des menschlichen Verkehrs, in der die Gefangenen leben, der Trost, den ihnen die Predigt des göttlichen Wortes spendet, der Unterricht und die Seelsorge, die ihnen belehrend, belebend und aufrichtend entgegenkommen, die regelmäßige Handarbeit, in der sie zugleich einen ordentlichen, wenn auch zwangsweise ihnen auferlegten Lebensberuf finden, der Wechsel dieser Handarbeit mit der geistigen freien Selbstbeschäftigung in den Feierstunden und Sonntagen, überhaupt die ganze geordnete, dem Bedürfniß des Leibes wie dem Geiste entsprechende Lebensweise, unter der Einwirkung all dieser günstigen Verhältnisse, entwickelt sich in den Reihen der Zellen-Gefangenen vielfach eine solche gesunde Energie des geistigen Lebens, die auf die Aneignung der dargebotenen geistigen Güter gerichtet ist, daß die auf die rechte Weise zur Ausführung gebrachte Einzelhaft, statt, wie man oft gefürchtet, einen störenden oder

*) In demselben Jahre 1858 wurden beispielsweise in einer andern Preußischen Anstalt mit gemeinsamer Haft von dem Arzte 21 Fälle von schweren und leichten Geistes-Erkrankungen notirt; in einer anderen 35, in noch einer anderen 10 Personen, die in diese Kategorie mit Symptomen von Geisteskrankheit gehören, angemerkt.

zerstörenden Einfluß zu üben, vielmehr, wie hier zu Tage liegt, im Stande ist, den Gefangenen in erfreulichster Weise Kräfte zur inneren Hebung und Heilung zuzuführen.

Nach dem Bisherigen könnte es scheinen, als wenn die Zellen-Gefangenen durchweg an den beschränkten Aufenthalt in der Zelle gebunden wären, und als wenn sie die Einzelzelle nie verließen. Sie verlassen sie aber täglich und zwar oft mehrmals. So oft dies geschieht, tragen sie eine Mütze, mit deren Schirm sie den oberen Theil des Gesichts bedecken können, so aber, daß Raum gelassen ist für das Auge, wodurch verhütet wird, daß hintereinander Hergehende sich erkennen. Um sich, nach der allgemeinen Vorschrift für alle Straf-Anstalten, täglich eine halbe Stunde im Freien bewegen zu können, ist jedem Einzelnen in den die Anstalt umgebenden Garten-Anlagen ein besonderer Raum angewiesen, der ihn auch hier von der Gemeinschaft mit seinen Neben-Gefangenen trennt. Nicht bloß wird dem Blick des Spazierenden für den Sommer eine grüne Anpflanzung dargeboten, sondern sie finden auch auf ihrem Hofe eine Gelegenheit zu einer die Körperkraft in Anspruch nehmenden Turnübung. An drei andern Tagen verläßt außerdem jeder Gefangener die Zelle, um die ihm angewiesene, höchstens 39 Schüler zählende Schulklasse im Schulhause zu besuchen. Wenn auch hier kein Gefangener den andern sieht, so sehen doch alle den Lehrer, wie dieser zu gleicher Zeit Alle vor Augen hat.

In denselben Räumen ertheilen die Geistlichen den katechetischen Unterricht. Nicht selten entspinnt sich in diesen Unterrichtsstunden ein lebhaftes Zwiegespräch zwischen dem Lehrer und den lernbegierigen Schülern. Hier wird zugleich die Schul-Aufgabe für die nächste Unterrichtsstunde gestellt; während im Lauf der Woche die Lehrer die von ihnen unterrichteten Sträflinge in ihren Zellen mit Beziehung auf den ertheilten Unterricht, sei es zur Nachhülfe oder zur weitern Besprechung der Lehr-Gegenstände, besuchen. In gleicher Weise besucht jeder Gefangene wöchentlich einmal den Gottesdienst in der Kirche, wo auch Sonntags in zwei Abtheilungen, Morgens und Nachmittags, jedesmal zur Hälfte sämmtliche Gefangene zum Gottesdienst und zur Predigt versammelt werden; in Abhaltung der Predigten wechseln in einem gewissen Turnus die beiden Geistlichen mit einander. Auch hier sind, wie in der Schule, durch die besondere Einrichtung der von einander gesonderten und amphitheatralisch aufgebauten Kirchstühle die Gefangenen für einander nicht sichtbar, während alle ohne Ausnahme

in Einem Blicke den Geistlichen und die im Gottesdienst anwesenden Beamten, und diese wiederum die Gesammtheit der Gefangenen vor sich sehen. Der gemeinsame Chorgesang mit oder ohne Orgelbegleitung ist der Gesang einer versammelten Gemeinde.

Eine weitere Veranlassung zum Verlassen der Zelle giebt der Weg in das Zimmer des Direktors, zu dem auf Meldung Alle den Zutritt haben, oder in das Sprechzimmer, wo der Gefangene mit den ihn etwa besuchenden Angehörigen, unter gehöriger Aufsicht ohne erschwerende Hemmungen, z. B. von Gitterwerk und dergleichen, zusammentrifft. Daß er mit diesen durch Briefwechsel in direktem Verkehr steht, wenn er will, und daß von dieser Erlaubniß vielfach Gebrauch gemacht wird, ist schon oben angedeutet. Hinzuzufügen ist an dieser Stelle noch als eine besondere Gunst der Moabiter Anstalt, daß durch die Verbindung der Geistlichen mit dazu bereitstehenden Privatpersonen ein mannigfacher Verkehr zwischen den Familien der Gefangenen und diesen vermittelt wird, sei es zur Aussöhnung der Familien mit dem Gefangenen oder zur Erledigung von Wünschen, die die Familien angehen oder zur Vorbereitung desjenigen, was etwa für die bevorstehende Entlassung des Gefangenen nöthig ist, für die von denselben Privaten ebenfalls in weitem Umfange, soweit als die Anstalts-Verwaltung sie dazu in Anspruch nimmt, gesorgt wird. Doch aber haben diese Privaten in der Regel gar keinen direkten Zutritt zu den Gefangenen in der Zelle, sondern sind nur, und zwar nur für außerhalb, Gehülfen der Anstalts-Verwaltung, namentlich der Geistlichen, soweit dieselben von dieser Hülfe Gebrauch machen wollen.

Dieser ganzen Behandlung der Gefangenen entsprechend ist auch deren Verhalten gegenüber der gestellten Haus-Ordnung gewesen. Die Eingelieferten sind im Allgemeinen keineswegs, wie vielfach angenommen wird, eine in sittlicher Beziehung vor andern Sträflingen sich auszeichnende Kategorie von Gefangenen; sie gehören großentheils zu den sittlich allerverkommensten und wenn auch nicht mit Zuchthaus, doch mit Gefängniß bereits vielfach bestraften Verbrechern, die nicht geringen Theils aus der Verbrecherschule der untersten Klasse der Berliner oder der aus der Umgegend der Residenz heimischen Bevölkerung herausgewachsen sind*). Trotz alle dem und obgleich die Disziplin

*) Unter den ult. Dezember 1860 in den Zellen detinirten 433 Gefangenen waren nur 148, welche bis zur Verurtheilung zu dieser Zuchthausstrafe noch nie gefänglich bestraft worden waren, dagegen waren alle übrigen 285 bereits vielfach (ihrer 28 auch

nicht lax, vielmehr grundsätzlich mit Strenge geübt worden, sind doch in den 4 Jahren von 1857—1860 unter den je 452, 554, 564, 588 Gefangenen nur 123, 164, 135 und 105 gewesen, gegen die (übrigens größtentheils nur einmal und meist wegen geringer Vergehen) disziplinarisch hat eingeschritten werden müssen, während in von Jahr zu Jahr steigender Zahl je 329, 390, 429 und 483 Gefangene keinerlei Anlaß zu einer solchen Bestrafung gegeben haben.

Die für die Straf-Anstalten bestehende körperliche Züchtigung ist auch in der Moabiter Anstalt, da in ihr das allgemeine Rawiczer Strafanstalts-Reglement gilt, nicht ausgeschlossen, aber während der 4 Jahre nur in 2 Jahren, nämlich im 2. und 3. Jahre zusammen 5mal, je gegen 2 und 3 Personen, meist jüngere, übermüthige Berliner Bursche, im Jahre 1857 aber und im letzten Jahre 1860 in keinem einzigen Falle nothwendig geworden.

Das Bild eines Zellen-Gefangenen zeigt demnach, um alles Vorstehende zusammenzufassen und an einzelnen Stellen noch zu ergänzen, einen Straf-Gefangenen, der in einem nur für Eine Person eingerichteten Raume seine Wohnstätte hat*), und ist mit Licht, guter Luft und Wärme genügend versehen; es befinden sich in seiner Zelle eine Lagerstätte, die in einer am Tage zusammengerollten Hängematte besteht, der Handarbeits-Apparat (Drehbank, Hobelbank u. s. w.), ein Tisch nebst Stuhl, Trink-, Waschgeschirr und Lampe, ein Brett mit Büchern und allem nöthigen Material zum Schreiben, Zeichnen, eine sonstige geruchlose Bequemlichkeit. Ein Zug des Gefangenen an der Schelle veranlaßt in etwaigen Nothfällen sofort den Zutritt des aufsichtführenden Stations-Beamten. Frische Luft kann der Gefangene sich durch Oeffnen des Fensters oder der Fensterklappe nach Belieben verschaffen.

In dieser Zelle lebt der Gefangene zwar nach einer ihm streng vorgeschriebenen Ordnung, er steht zu einer vorgeschriebenen Stunde, im Sommer um 5, im Winter um 5½ Uhr auf, besorgt seine per-

---

mit Zuchthaus) in allen Abstufungen bis zu 14 und 16 und selbst bis zu 20mal gefänglich bestraft. Demnach waren die bei weitem meisten (nämlich 285 von 433), wenn auch nicht als Zuchthaus-Sträflinge, aber dennoch Rückfällige, unter ihnen sehr viele solche, die sich von Jugend auf auf der Verbrecher-Laufbahn befanden. Aus Berlin selbst waren 174, von denen 131 zu den am meisten Rückfälligen gehörten.

*) Die Moabiter Zellen messen im Erdgeschoß und ersten Stock 12′ 8″ Länge, 6′ 8″ Breite = 750 □ Fuß, im zweiten Stock 13′ 1″ Länge und 6′ 8″ Breite = 756 □ Fuß.

sönlichen und gewissermaßen häuslichen Bedürfnisse, indem er selbst allmorgentlich alles Geräth, Bettung und Wohnung wieder in guten Stand, in Ordnung und Reinlichkeit zu bringen hat; er hat darnach eine halbe Stunde zum Frühstück, in der er nicht zur Arbeit angehalten ist, geht aber dann an seinen ordentlichen Lebensberuf, der ihm ein vollständiges Tagewerk auferlegt; er ist Schuhmacher, Metalldreher, Bildhauer, Weber, oder treibt sonst ein Geschäft, er verkehrt unausgesetzt mit den Aufsehern und deren Assistenten, den Werkmeistern und Werkgehülfen, die ihm Arbeit liefern oder gefertigte Arbeit von ihm in Empfang nehmen, die mit ihm buchen und abrechnen, die ihn belehren oder seine desfallsigen Wünsche anhören; inzwischen sind die nächsten aufsichtführenden Beamten zwar seine nächsten Vorgesetzten, aber auch seine Freunde, denen er sein Vertrauen schenken, mit denen er sich aussprechen darf; dieselben versehen ihn in den vorgeschriebenen Tageszeiten mit Speise und Trank, sorgen für Luft und Licht, sie versorgen ihn mit Allem, dessen er sonst bedarf, auch mit Büchern u. dgl., und wachen als die Nächsten zunächst darüber, daß die gesetzte Tages-Ordnung eingehalten werde; jeden Tag während der frühen Morgenstunden bis 10 Uhr bewegt sich der Zellen-Gefangene im Winter 1/2, im Sommer 3/4 Stunden im Freien und ist dabei durch Gelegenheit zum Turnen mehrfach zu einigen anstrengenden Körperbewegungen in den Stand gesetzt; in derselben frühen Tageszeit besucht er an 4 oder 5 verschiedenen Tagen der Woche den ihn geistig erfrischenden und belebenden Unterricht in Schule und Kirche; er geht inzwischen aufs Neue daran, sein ihm auferlegtes Arbeits-Pensum in der Handarbeit zu vollenden, und hat während dieser Zeit, außer dem durchgehenden schon oben angemerkten Verkehr mit dem Stations-Aufseher und dessen Assistenten, so wie dem Werkführer und Werkgehülfen, im Laufe der Woche noch die Besuche der Ober-Beamten, d. h. wechselnd des Direktors oder der Geistlichen oder der Inspektoren, des Lehrers oder anderer Personen zu erwarten. Dieselben knüpfen an dasjenige an, was ihn für sich, für seine Familie, wegen seiner Vergangenheit oder Zukunft oder sonst wie im Interesse des in ihm geweckten Wissenstriebs oder hinsichtlich seiner Berufs-Arbeiten beschäftigt, je wie er selbst es wünscht und verlangen mag. Die Stunde von 12—1 Uhr ist die Mittagsstunde, in der der Gefangene nicht genöthigt ist, zu arbeiten, und sich, nachdem er gegessen, mit Lesen oder sonstwie beschäftigen kann. Eine zweite derartige 1/2stündige Pause tritt um 5 1/2 Uhr für das Abendbrod ein. Morgens gleich nach dem Aufstehen, dann um

11 Uhr und Nachmittags 4 Uhr erhalten alle Gefangenen frisches Trinkwasser. Um 7 Uhr ist der Schluß der Arbeit. Die Feiertage und die Sonntage, an denen das Handwerk des Wochentags ruht, sind, wie alle — fast ohne Ausnahme — bekunden, die Tage, wo ihnen Erholung, nicht bloß wegen der Gottesdienste, sondern auch wegen der Muße, die ihnen zu freier geistiger Beschäftigung im Lesen, Schreiben, Zeichnen und Uebung dessen, was der Wochen-Unterricht ihnen gebracht hat oder wozu ihr Geist sonst aufgelegt sein mag, gewährt ist. Eine nicht geringe Vergünstigung besteht überdies für den Zellen-Gefangenen darin, daß neben all der Uebung und geistigen Beschäftigung, die ihm täglich in der Freistunde Mittags und nach Feierabend und vollends Sonntags gestattet ist, er sich auch leiblich in seiner Zelle hin und her bewegen kann und darf, ein bedeutender Vorzug vor den Gefangenen in der gemeinsamen Haft, denen auch dieses sich Wegbewegen von der Arbeitsstelle aufs strengste untersagt ist, weil im Interesse der Disziplin die Aufrechthaltung einer gewissen äußeren Ordnung nothwendig wird, welche gestört werden würde, wenn jeder Gefangene von seinem Arbeitsplatz beliebig aufstehen und sich herumbewegen könnte.

Der nunmehr anzustellende Vergleich der in Vorstehendem dargestellten, in der Straf-Anstalt zu Moabit seit vier Jahren ausgeführten Einzelhaft — und der in den übrigen Straf-Anstalten im Allgemeinen bestehenden gemeinsamen Haft, — führt auf eine Reihe von Verschiedenheiten zwischen beiden. Doch aber sind diese Verschiedenheiten nur relative, graduelle, nämlich solche, die auf ein in beiden Haftarten Gemeinsames zurückweisen. Ohne Unterschied gleich ist bei beiden zunächst das gesetzliche Fundament, der gesetzliche Ausgangspunkt für die Zuchthausstrafe überhaupt. Nach der Bestimmung des Gesetzes nämlich sollen „die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten in der Straf-Anstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten werden" (Strafgesetzbuch §. 11.).

Weder die Einzelhaft noch die gemeinsame Haft fügt dieser gesetzlichen Bestimmung etwas hinzu, noch nimmt die eine oder andere von dieser Bestimmung Etwas hinweg, beide sind in dieser Beziehung vollkommen ununterscheidbar. Sowohl in der einen als in der andern wird der Verurtheilte in einer Anstalt verwahrt, die gleichmäßig eine Straf-Anstalt ist, sowohl in der einen als in der andern werden die

Verurtheilten zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten und zwar ganz gleichmäßig angehalten. Es handelt sich demnach nur um die Art und Weise, wie die im Gesetz angeordnete „Verwahrung" und „Anhaltung zu Arbeiten" zur Ausführung gebracht wird. Das Gesetz aber giebt darüber keine Vorschrift, die Ausführung der Verwahrung ist so wenig bei dieser wie bei den andern Arten der Freiheitsstrafe näher normirt. Dasselbe gilt von der Art der Anhaltung zur Arbeit, nur daß diese Arbeit im Zuchthaus Zwangs-Arbeit sein soll, was ebensowohl in der Einzelhaft als in der gemeinsamen Haft zutrifft. Allein auch in der Art der Zuchthaus-Verwahrung weichen die beiden (Einzelhaft und gemeinsame Haft) im Wesentlichsten nicht von einander ab. In ein und derselben Anstalt befindet sich vielfach wenigstens partielle Einzelhaft und partielle gemeinsame Haft. Wie aber in den alten Gefängnissen jedenfalls die letztere überwiegt und die erstere nur, hier vielleicht zehn, dort aber hundert Mal hinzukommt, so ist es umgekehrt bei der Moabiter Anstalt. Zur Straf-Anstalt in Moabit gehört eine Abtheilung von Gefangenen, die theils im Souterrain, theils in der Filial-Anstalt in gemeinsamer Haft verwahrt werden. Etwa ein Drittel der Gefangenen ult. Dezember **1860** (**207** Mann) befinden sich in gemeinsamer, zwei Drittel (**433** Mann) in Einzelhaft, freilich so, daß beide Abtheilungen gänzlich von einander fern gehalten sind und mit einander in keinem unmittelbaren Verkehr stehen. — Aber jedenfalls ist das für beide in Anwendung gekommene nicht gesetzlich bestimmte und auch nicht gesetzlich zu bestimmende, sondern von der Verwaltung eingeführte Reglement bis auf einzelne Modifikationen, die das Ganze nicht verändern und auch in andern Anstalten ähnlich vorkommen, völlig dasselbe.

Ja selbst die durchgreifendste Bestimmung dieses Reglements, wonach alles Reden und aller Verkehr der Gefangenen unter einander, sei es durch Worte oder Geberden, bei Strafe verboten ist, und von den Beamten auf Gefahr sie treffender Strafen verhindert, resp. Behufs Bestrafung der Gefangenen angezeigt werden soll; selbst diese durchgreifendste Maßregel ist für die Einzelhaft nicht eine andere als für die gemeinsame Haft, sondern ist in beiden Fällen ganz dieselbe und steht für beide Haftarten gleich unweigerlich fest. Es handelt sich schließlich eigentlich nur um die Mittel und Wege, gerade diese nicht neue, etwa für die Einzelhaft erfundene und aufgestellte, sondern durchweg in allen Straf-Anstalten ohne alle Ausnahme geltende unerläßliche reglementarische Bestimmung zur vollen Verwirklichung zu führen.

Während die Verwaltung durch ihre disziplinarischen Anordnungen in den Straf-Anstalten für gemeinsame Haft mit Hülfe des Schweiggebots sich vergeblich bemüht hat, eine gänzliche persönliche Trennung der Gefangenen von einander zu bewirken und dies nur in dem Maß erreicht hat, als sie die einzelnen Anstalten, seit längerer oder kürzerer Zeit, mit mehr oder weniger Einzelzellen versehen und zu diesem Zweck in den alten Gefängniß-Gebäuden in immer größerem Umfange, Umbauten und Anbauten vorgenommen, ohne dadurch mehr als immer nur Halbes zu erreichen, ist das Einzelhaft-Gefängniß, wie es unter Preußischer Verwaltung besteht, nichts anderes als eine in Einem Guß ausgeführte bauliche Einrichtung, die lediglich bezweckt, diese in der gemeinsamen Haft aus sittlichen und polizeilichen Gesichtspunkten allmälig entstandene Tendenz der lokalen Vereinzelung der Gefangenen nunmehr für möglichst viele, resp. alle diejenigen, die nicht eine Ausnahme nothwendig machen, zu realisiren.

Die Einzelhaft nimmt demgemäß, und zwar auf Grund langjähriger Verwaltungs-Erfahrung, das in der, disziplinarisch und sittlich richtig angelegten Haus-Ordnung der Kollektivhaft angestrebte, alles übrige Verhalten bestimmende Verfahren des Redeverbots — oder vielmehr die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Auflösung aller verbrecherischen Gemeinschaft — zum Ausgangspunkt aller ihrer Einrichtungen; sie macht ganz wie die Kollektivhaft die Abtrennung der Sträflinge von einander in der Haus-Verwaltung zur Hauptsache der Disziplin, sie gebietet das Schweigen gegen einander und verbietet das Reden mit einander; aber um die Erfüllung dieses Gebotes möglich zu machen, verallgemeinert sie die, schon in den Einzelzellen der Kollektiv-Gefängnisse hervortretenden, aber nur einzelnen Gefangenen zu gute kommenden Bestrebungen durch bauliche Einrichtungen in der Weise, daß nun möglichst kein Gefangener davon ausgeschlossen zu sein braucht. Was man auf disziplinarischem Wege dort zum Besten einzelner Gefangenen erreichen will, wird hier zu einer allgemeinen disziplinarischen Maßregel zum Besten aller Gefangenen. Die Einzelhaft baut demnach nur konsequent auf dem Grunde weiter, aus dem in dem Reglement der Straf-Anstalten das Gebot des Schweigens hervorgegangen ist; demgemäß erscheint die Einzelhaft, wie sie in Moabit geübt wird, eben so sehr und zugleich als Ausfluß der strafgesetzlichen Bestimmung (§. 11. des Strafgesetzbuchs), als zugleich als die gesunde Konsequenz des bestehenden Strafanstalts-Reglements; sie ist

sowohl in legislativer als administrativer Hinsicht dieselbe Strafe, ihre Gestalt aber ist mit Festhaltung des Gesetzes aus dem sittlichen Ernst der bisherigen Straf-Anstalts-Verwaltung mit innerer Nothwendigkeit hervorgewachsen, sie ist recht eigentlich ein geschichtliches Resultat der bisherigen Preußischen Straf-Anstalts-Verwaltung.

Die naturgemäße Folge aber dieser hier dargestellten Einzelhaft-Einrichtung ist für die ganze Strafvollstreckung eine weitgreifende, nämlich insofern, als mit ihr alle bei der Kollektivhaft unvermeidlichen sittlichen Mängel und alle bisherigen Hemmungen der schon bisher in der Straf-Ausführung vorkommenden sittlichen Faktoren, nämlich der Arbeit, der Disziplin, des Unterrichts, der Predigt und Seelsorge, des ganzen Umgangs-Verhältnisses zwischen den Beamten und den Gefangenen u. s. w. von selbst wegfallen. Während nämlich diese sittlichen Faktoren in der gemeinsamen Haft ihrerseits selbst gebunden und gefangen erscheinen, sind ihnen bei dem Einzelhaft-Verfahren diese Fesseln abgenommen, so daß sie sich jetzt nach allen Seiten zum Besten jedes einzelnen Gefangenen, in individuellster Einwirkung auf jeden Einzelnen, frei entfalten können.

Vor allen Dingen aber giebt sie den Gefangenen die Uebung des Rechts, von der Sprache durchgehend Gebrauch zu machen, zurück, unbeschadet der Trennung der Gefangenen von einander. Sie wird durch alle diese Momente nicht minder für das Beamten-Personal und für den ganzen Dienst an den Gefangenen ein durchgreifendes Mittel zur wesentlichsten Hebung dieses Dienstes, insofern die Stellung des Beamten-Personals und der Gefangenen zu einander, ohne daß von dem Ernst der Zuchthausstrafe etwas nachgelassen wird, eine andere, nämlich eine edlere, weil wahrhaft humanere Gestalt mit Nothwendigkeit gewinnt. — Letzteres ist für die Verwaltung ein Gewinn und bezeichnet keinen geringen Fortschritt, sofern sich daraus wie aus dem ganzen veredelten Verfahren in der Gefangenpflege mit Grund hoffen läßt, daß mit dem weitern Fortschreiten der Verwaltung auf diesem Wege auch die Stellung der freien Bevölkerung zu den Gestraften und speziell den entlassenen Sträflingen mit der Zeit eine vertrauensvollere und daß die spätere glückliche Unterbringung der Gefangenen wesentlich erleichtert werden wird. Auch dafür sprechen schon jetzt mannigfache erfreuliche Erfahrungen, die Seitens der Moabiter Verwaltung bei der Unterbringung der aus der Anstalt zu entlassenden Gefangenen gemacht werden.

Bericht

über die Thätigkeit des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Frankfurt a. O. mit Hinsicht auf die Principien der Humanität und der Selbsthülfe.

Die Frage:

> wie weit das Princip der Humanität, welches zur Gründung der Vereine für das Wohl der arbeitenden Klassen, — so wie der speciellen Zwecken in derselben Richtung gewidmeten Vereine — den Antrieb gab, mit dem volkswirthschaftlichen Princip der Selbsthülfe in Verbindung bleiben könne und dürfe,

steht jetzt auf der Tagesordnung.

Mit Recht legt Schulze-Delitzsch in seiner Aeußerung über

> „Die Reorganisation der Berliner Bezirks-Darlehn-Kassen [1])"

zuvörderst dagegen Verwahrung ein,

> „daß man die Volkswirthschaft überhaupt als etwas der Humanität Entgegengesetztes oder auch nur Fremdes auffasse." —
>
> „Indem die Volkswirthschaft" — fährt er fort — „die Gesetze des menschlichen Verkehrs auf materiellem Gebiet überall aus dem angebornen Wesen des Menschen ableitet, bringt sie grade die Humanität in den hier einschlagenden Beziehungen erst zur Geltung."

Weiter wird ausgeführt, daß wenn auch die

> Unterstützung Hülfsbedürftiger

so wie die

> Anleitung der Bedrängten zur Selbsthülfe

beide von der Humanität ausgehen, beide Zwecke auch an und für sich berechtigt und von volkswirthschaftlichem Interesse sind, es doch zu keinen ersprießlichen Resultaten führen könne, wenn ein und dasselbe Institut es unternehme, beide in ihrem Wesen einander widerstrebende Zwecke zu vereinigen, daß man sich daher entschließen müßte:

> „Die beiden mit so wenig Erfolg bisher in den Vereinen zu gleicher Zeit verfolgten Zwecke auf das Strengste von einander zu scheiden, und für jeden besondern von einander getrennte Institute einzurichten [2]).

Die Redaction hat [3]), indem sie die Correctheit dieser volkswirth-

---

[1]) Im ersten Heft des dritten Bandes dieser Zeitschrift Seite 33.

[2]) S. 39 daselbst.

[3]) S. 46 das.

schaftlichen Grundsätze vollkommen anerkennt und die Hoffnung hegt, daß das Verständniß derselben in immer weiteren Kreisen Platz greifen werde, einige Bemerkungen hinzugefügt, um zu bevorworten, daß die wesentlich zur Abhülfe der Noth unter Mitwirkung gemeinsinniger und menschenfreundlicher Bürger entstandenen Vereine, besonders unter den in einer großen Stadt bestehenden Verhältnissen, einer Umbildung nach jenen Grundsätzen nicht unbedingt fähig seien, es daher den einzelnen bestehenden Instituten anheim gegeben werden müsse, unter schonender Berücksichtigung gegebener Zustände und Verhältnisse auf Beseitigung erkannter Mängel hinzuarbeiten.

Allerdings ist es ein Anderes, ob etwas Neues gegründet oder Bestehendes umgestaltet werden soll. Ein Institut ist, wie jeder Mensch, ein Kind seiner Zeit; es wird wie dieser, nach dem Maaße der erworbenen Erkenntnisse und an der Hand der Erfahrung fortzuschreiten suchen, — doch vollzieht sich der Fortschritt nicht so leicht, wie bei dem freien Individuum; das Verlassen oder Verändern der bei der Gründung vorgezeichneten Bahn, das Umstoßen der normgebenden Regel und Ordnung, erfordert große Vorsicht und reifliche Ueberlegung, welche stets bedacht sein wird, darin nur so weit zu gehen, als die allgemein gewordene Ueberzeugung mit Nothwendigkeit gebietet. Wie gerechtfertigt ein solches Verhalten ist, werden Diejenigen am besten zu ermessen vermögen, welche dem Gange der allgemeinen Gesetzgebung einige Aufmerksamkeit widmen.

Schulze-Delitzsch fordert, daß „Unterstützung" und „Selbsthülfe" als Gegensätze aufgefaßt werden. Im Sinne dieses Gegensatzes ist die oben vorangestellte Frage zu verstehen. Das Feld der Humanität ist sehr groß, es umfaßt auch die besagten beiden Gegensätze, welche nur verschiedene Richtungen der Humanität ausmachen. Bei Errichtung der in Rede stehenden Vereine lag nun ohne Zweifel überall das Princip der Humanität im weiteren Sinne zu Grunde, allein es kann behauptet werden, daß, wenn auch jene Gegensätze nicht ausdrücklich gesondert waren, doch die Selbsthülfe und die Anleitung dazu in der Regel als Zweck betrachtet wurden. Nur Mißbräuche und Mängel der Einrichtung, hervorgegangen aus der hier und da vorwiegenden Tendenz zur Wohlthätigkeit im engeren Sinne, haben diesen Zweck mehr oder weniger vereitelt, und die Forderung geht eigentlich dahin, den Zweck der Anleitung zur Selbsthülfe bestimmter ins Auge zu fassen, und diejenigen, denen geholfen werden soll, sobald als möglich auf ihre eigenen Füße zu stellen, womit dann die Aufgabe der Humanität in dieser Richtung in segenbringender Weise erfüllt ist.

Für die Erörterung dieses Gegenstandes wird es ohne Zweifel von Interesse sein, die Entstehung und Fortbildung eines naturwüchsigen derartigen Vereines, der vermöge der ihm zu Theil gewordenen umsichtigen Leitung sich eines guten Gedeihens erfreut, zu betrachten.

In dem ersten Heft des dritten Bandes dieser Zeitschrift[1]) ist bereits ein kurzer Bericht über den gegenwärtigen Zustand der von dem Frankfurter Lokalverein für das Wohl der arbeitenden Klassen geleiteten Institute enthalten. Die hier folgende Darstellung ist den Acten des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen entnommen, mit welchem der gedachte Lokal-Verein von Anfang an in Verbindung getreten und geblieben ist, insbesondre seine Rechenschaftsberichte alljährlich mitgetheilt hat. —

Der „Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen zu Frankfurt an der Oder" trat bereits im Sommer 1847 zusammen und constituirte sich in der General-Versammlung am 6. September 1847 unter Genehmigung des Magistrates der Stadt, auf welche der Verein seine Wirksamkeit beschränkt hat. Als Zweck ist ausgesprochen:

„Verbesserung des wirthschaftlichen und sittlichen Zustandes des Arbeiterstandes."

Die Erreichung dieses Zweckes soll erstrebt werden durch

„die Kraft moralischen Einflusses" in Verbindung mit den erforderlichen „äußeren Mitteln," und unter thätiger „Mitwirkung der arbeitenden Klassen selbst."

Als Einrichtungen, denen der Verein seine Fürsorge zu widmen habe, werden namentlich bezeichnet:

Sparkassen und Spar-Vereine,
Belohnungs-Anstalten für Dienstboten,
Arbeit-Nachweisungs-Anstalten,
Kranken-Unterstützungs- und Pensions-Kassen,
Kinderbewahr-Anstalten,
Fortbildungsschulen u. dergl.

Als erstes und dringendes Bedürfniß erkannte man die

Beförderung der Arbeitsamkeit und
Unterdrückung der Bettelei;

und indem die Vereinsmitglieder sich anheischig machten, privatim in dieser Richtung zu wirken, beschloß man die

Errichtung einer Arbeit-Nachweisungs-Anstalt mit besoldetem Buchhalter und Aufwärter (§ 8 des Statuts v. 6. September 1847) — es wird dabei die Vermehrung dieses Personals, wenn es nöthig werden sollte, vorbehalten. — Arbeitscheue Personen sollen der Armen-Verwaltung und Polizei angezeigt werden (§ 20).

Auf diese erste That beschränkte sich zunächst die praktische Wirksamkeit des Vereins. —

Nach dem Schreiben an den Central-Verein vom 18. April 1848 hatte um diese Zeit der Verein sich bereits veranlaßt gesehen, zur Abhülfe der Noth

1) Seite 118—120.

im Arbeiterstande die Gründung eines Vorschuß-Vereins in die Hand zu nehmen, und erlangte zur Verstärkung der Mittel dazu auf sein Ansuchen von dem Central-Verein ein zinsfreies Darlehn von 100 Thlr.

Im September 1848 nahm der Verein den seit zwei Jahren nach Liedtkeschem Muster dort bestehenden Spar-Verein, dessen Vermögensbestand nach dem Rechenschaftsbericht vom 15. Mai 1848 = 121 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. betrug, nach beiderseitiger Beliebung in sich auf.

Durch Kabinetsordre vom 16. December 1848 erhielt der Verein Corporationsrechte. Es wurde eine Verbesserung des Statutes für zweckmäßig erachtet und berathen. Das in der Generalversammlung vom 8. Mai 1849 angenommene revidirte Statut enthält zunächst unter

I. Allgemeine Bestimmungen

die Darstellung der Grundsätze und Zwecke des Vereins, der Mittel und Wege zu deren Verwirklichung, der Rechte und Pflichten der Mitglieder u. s. w. Der Verein wird geleitet von einem Vorstande dem ein Verwaltungs-Rath zur Seite steht; die Mitgliedschaft ist bedingt durch Zahlung eines Beitrages von mindestens 2 ½ Sgr. monatlich. Der Verein nimmt Darlehne an, welche, sobald sie 10 Thlr. übersteigen, auf Verlangen verzinset werden (§ 11).

Dann folgen speciellere Bestimmungen über die einzelnen von dem Verein theils bereits errichteten, theils in Aussicht gestellten Institute; zunächst:

II. Anstalt für Arbeitnachweisung (§ 51—59)

wobei das schon oben erwähnte Vorgehen gegen arbeitscheue Personen wiederum seine Stelle findet.

III. Vorschuß-Institut (§ 60—70).

Den Arbeitskräften der unterstützungsbedürftigen Einwohner soll durch die Mittel des Kapitals Hülfe zu Theil werden durch Gewährung zinsfreier Vorschüsse bis zur Höhe von 30 Thlr. gegen Bestellung eines annehmbaren Bürgen; die Zurückzahlung soll erfolgen mit 1 Sgr. auf Einen Thaler wöchentlich.

IV. Darlehns-Institut (§ 71—75).

Wo ein Vorschuß dem Bedürfniß und den Verhältnissen nicht entsprechen würde, sollen Darlehne von 20 bis 100 Thlr. auf höchstens 6 Monate gegen Verzinsung zu 5 pCt. und Sicherstellung durch Unterpfand gegeben werden.

V. Garantie-Geschäft (§ 76).

Dasselbe soll zu den dem Vorschuß- und Darlehns-Institut zum Grunde liegenden Zwecken und unter ähnlichen Bedingungen die Verschaffung von Credit vermitteln. Der Beginn dieses Geschäfts soll jedoch erst statt finden, sobald die Schulden des Vereins aus Darlehnen von Privatpersonen getilgt sind.

VI. Procura-Geschäft (§ 77).

Einziehung ausstehender Forderungen zum Besten und im Auftrage von Hand-

werkern und andern Personen, allenfalls auch gegen Cession für Rechnung des Vereins.

Das Nähere im Betreff der ad V und VI gedachten Institute ist der Geschäfts-Ordnung vorbehalten.

VII. Spar-Institut (§ 78—102).

Dasselbe bezweckt neben der Unterstützung der arbeitenden Klassen durch materielle Mittel zugleich die Belebung eigner Thätigkeit wie des Sinnes für Ordnung und sittliche Lebensweise. Die Sparperiode dauert vom 1. Februar bis 30. November; während dieser Zeit können unbemittelte Einwohner wöchentlich 2 bis 15 Sgr. einlegen (§ 80). Es wird mit diesen Einlagen eine besondre Kasse gebildet (§ 82). Die Einlagen werden auf Verlangen ohne Kündigungsfrist und ohne Zinsen zurückgezahlt (§ 86), sobald solche den Betrag von 10 Thlr. erreicht haben, können sie als Darlehne betrachtet und verzinset werden (§ 87 cf. § 11 oben ad I). — Alljährlich im Juni wählen die Sparer aus ihrer Mitte drei Vertreter ihrer Gesellschaft behufs Kenntnißnahme der Verwaltung und Wahrnehmung ihrer Gerechtsame und sprechen ihre Wünsche aus im Betreff der anzuschaffenden Lebensbedürfnisse (§ 88. 89), von denen jeder Sparer demnächst nach Wunsch im Verhältniß seiner Einlage seinen Antheil erhält. —

Den Einlagen treten hinzu die durch deren Ausleihung etwa gewonnenen Zinsen und eine Prämie, deren Höhe von dem Verein in einer General-Versammlung festgesetzt wird. Zu dieser Prämie sind zu verwenden:

1. Die etwa eingehenden ausdrücklich hiezu bestimmten Geschenke an Geld oder Naturalien;
2. ein aus den laufenden Beiträgen der Vereinsmitglieder zu bewilligender Zuschuß.

Besonders würdigen Sparern können noch außerordentliche Unterstützungen bewilligt werden. —

Was die Geldmittel des Vereins betrifft, so ist hierbei abzusehen von dem Bestande, welchen das Spar-Institut bei seiner Aufnahme hatte, da dieses Institut seine besondre Verwaltung behielt. — Die, wie oben erwähnt, von dem Centralverein vorgeschossenen 100 Thlr. sind bereits im Jahre 1848 dem Verein überlassen zur Bestreitung der Zinsen für Darlehne, die zu Vereinszwecken aufgenommen werden sollten, und sind demnächst anderweit „zur dauernden Begründung und Erweiterung des Darlehns-Instituts" im April 1850 vom Central-Verein 200 Thlr. auf 2 Jahre zinsfrei vorgeliehen. Da die Zurückzahlung bisher nicht erfolgt ist, so ist zuvörderst dieser Betrag als von außen hergeflossen zum Betriebs-Kapital hier aufzuführen mit: ... 200 Thlr. Die obigen 100 Thlr. sind ohne Zweifel in den weiterhin zu erwähnenden Geschenken enthalten. —

An laufenden Beiträgen der Mitglieder des Vereins, welche

keine Ansprüche machen an die Vortheile desselben, sind eingekommen [1]):

	1848	953 Thlr.		
	1849	874 =		
	1850	714 =		
	1851	576 =		
	1852	575 =		
	1853	532 =		
	1854	504 =		
	1855	530 =		
	1856	537 =		
	1857	530 =		
ferner	1858	501 =	8 Sgr.	9 Pf.
	1859	478 =	1 =	— =
	zusammen	7304 Thlr.	9 Sgr.	9 Pf.

an außerordentlichen Geschenken

1848	224 Thlr.
1849	22 =
1850	11 =
1851	18 =
1852	100 =
1853	65 =
1854	115 =
1855	50 =
1856	— =
1857	87 =
überhaupt	692 Thlr.

Summa bis incl. 1859	8196 Thlr.	9 Sgr.	9 Pf.
Rechnet man hievon die oben aufgeführten	200 =	— =	— =
als passivum ab, so bleiben	7996 Thlr.	9 Sgr.	9 Pf.
Nach dem Rechenschafts-Berichte von 1859 betrug das Vereins-Vermögen, mit Einschluß des als „Fond zur Prämiirung der Sparer" bezeichneten Kapitals von 2029 Thlr.	8583 =	— =	— =
Der Ueberschuß beträgt	586 Thlr.	20 Sgr.	3 Pf.

Um diese 586 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. hat sich also das von außen hergeflossene Betriebskapital — nach Bestreitung der Verwaltungskosten — vermehrt, woraus sich ergiebt, daß die bemerkbare Abnahme der freiwilligen Beiträge gefahrlos ist für das Bestehen der von dem Vereine gestifteten und geleiteten Institute, zu deren Hebung auch von Seiten des Vereins Darlehne aufgenommen und mit 4 pCt. verzinset worden sind. Was nun diese Institute einzeln betrifft,

[1]) Nach Inhalt des Rechenschaftsberichts von 1857.

so wird im Betreff der

Arbeit-Nachweisungs-Anstalt ad II des Statuts

schon in dem Rechenschaftsbericht von 1848 bemerkt, daß zwar Arbeitsuchende sich genug gemeldet, es aber an Arbeitgebern gefehlt habe, so daß das Wirken des Vereins in dieser Richtung habe aufgegeben werden müssen, daß jedoch die Errichtung einer eigenen Beschäftigungs-Anstalt für die Folge beabsichtigt werde, wozu es zur Zeit noch an Mitteln fehle. In dem Rechenschaftsberichte vom Jahre 1853 wird denn sehr treffend bemerkt: „In gewöhnlichen Zeiten findet Jeder Beschäftigung, dem es Ernst damit ist, Arbeit zu suchen; bei Verkehrsstockungen aber, wo auch bemittelte Familien sich Einschränkungen auflegen müssen, können dergleichen Anstalten die Nachfrage nach Arbeit nicht befriedigen, weil überhaupt weniger Arbeit verlangt wird. Man ließ also mit Recht diese Anstalt ganz fallen." Für dies Institut sind ungefähr 200 Thlr. verausgabt, die als verloren zu betrachten sind.

Besseren Erfolg hatte das

III. Vorschuß-Institut.

Schon in den 10 Monaten vom 1. März bis letzten December 1840 wurden aus dem verfügbaren durch Aufnahme eines Darlehns von 500 Thlr. auf etwa 1330 Thlr. gebrachten Fond — größtentheils an kleine Handwerker und in Posten von 10 Thlr. und darunter — nur 46 Posten über 10 Thlr. — 244 Vorschüsse mit überhaupt 2215 Thlr. gegeben. Im Jahre 1849 sind verabreicht:

	400	Posten	mit überhaupt	4802	Thlr.	
1850	466	=	= =	6285	=	
1851	586	=	= =	8584	=	
1852	818	=	= =	11272	=	
1853	961	=	= =	13967	=	
1854	966	=	= =	14262	=	
1855	980	=	= =	14966	=	
1856	929	=	= =	14923	=	15 Sgr.
1857	845	=	= =	14088	=	
1858	963	=	= =	15183	=	
1859	907	=	= =	15930	=	

Wie sich schon aus diesen Zahlen ergiebt, liegt die Ausdehnung der Wirksamkeit dieses Institutes weniger in der Vermehrung der Vorschuß-Empfänger, als in der Höhe der einzelnen Vorschuß-Beträge. Dies wird recht anschaulich, wenn man das erste und letzte Jahr in dieser Beziehung vergleicht. Im Jahre 1848 wurden gegeben 244 Posten mit überhaupt 2215 Thlr. nämlich:

95	Vorschüsse	zu	5 Thlr. und weniger,
103	=	=	6—10 Thlr.
34	=	=	12—15 =
6	=	=	20 Thlr.

3 Vorschüsse zu 25 Thlr.
3 = = 30 =

im Jahre 1859 waren es 907 Posten mit 15930 Thlr. nämlich:

64 Vorschüsse zu	2—5 Thlr.	
266 = =	6—10 =	
184 = =	11—15 =	
104 = =	16—20 =	
292 = =	22—30 =	darunter 224 zu 30 Thaler.

Der Andrang zu den kleinen Vorschüssen hat also ab=, der zu den höchsten Beträgen dagegen bedeutend zugenommen.

Die Zurückzahlung soll — wie oben bemerkt, — mit 1 Sgr. wöchentlich auf 1 Thlr., also in 30 Wochen erfolgen, geschieht aber oft früher, und da kommt es vor, daß pünktliche Zahler im Laufe Eines Jahres zwei=, drei=, mitunter sogar viermal Vorschüsse erhalten. Aber auch viele Zahler waren säumig und mußte auf die Bürgen zurückgegangen werden. Es sind auf diese Weise von den Bürgen gedeckt worden:

1848 } 1849 }	25 Posten	im Betrage von 170 Thlr. 28 Sgr.
1850	8 =	= = = 62 = 26 =

Es blieben außerdem manche Posten rückständig, und mußte zur gerichtlichen Einziehung geschritten werden. Nach dem Rechenschaftsberichte vom Jahre 1851 waren von den Resten aus den 3 ersten Jahren 1848—50 im Ganzen 126 Vorschuß=Rückstände mit 948 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. durch gerichtliche Klage beigetrieben worden, und zwar von den Bürgen gezahlt:

70 Posten mit 480 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf.

Es sind ferner von den Bürgen eingezogen:

1851 und 1852 zusammen	8 Posten mit	73 Thlr.	3 Sgr.	6 Pf.
1853	14 = =	117 =	7 =	— =
1854	40 = =	335 =	— =	— =
1855	64 = =	524 =	— =	— =
1856	47 = =	462 =	— =	— =
1857	34 = =	400 =	— =	— =
1858	24 = =	270 =	— =	— =

Für das Jahr 1859 erhellet der Betrag nicht aus dem Rechenschaftsberichte.

Die übrigen Vorschüsse sind von den Empfängern selbst, wenn auch zum Theil verspätet, zurückerstattet, beziehungsweise beigetrieben; als völlig uneinziehbar mußten niedergeschlagen werden im Jahre

1851 eine Post aus dem Jahre 1848 mit	3 Thlr.	10 Sgr.
1853 = = mit	12 =	12 =
1854 = = = ...	6 =	26 =

In den späteren Rechenschaftsberichten finden sich dergleichen Niederschlagungen wegen Unvermögens nicht mehr verzeichnet, sind auch aus den Rechnungs=

Auszügen nicht ersichtlich, obwohl immer ein Theil der Vorschüsse zur gerichtlichen Verfolgung gekommen ist. In dem Bericht von 1858 findet sich ausdrücklich vermerkt, der Verein habe keinen Ausfall erlitten, indem die gegen die Schuldner vergebens verfolgten Reste durch die Bürgen gedeckt worden. Wahrscheinlich ist man in Annahme der Bürgen und die Bürgen sind in Uebernehmung der Bürgschaften vorsichtiger geworden, wie sich aus der oben dargelegten Abnahme der von Bürgen zu decken gewesenen Beträge bei so sehr gesteigerter Zahl und Höhe der Vorschüsse von selbst ergiebt. Zu kleineren Vorschüssen wurde es mit der Zeit immer schwieriger, Bürgen zu bekommen, wie der Rechenschaftsbericht von 1857 besonders hervorhebt. Hauptsächlich erfreulich ist aber die ferner sich als Wechselwirkung ergebende Folgerung, daß die Vorschuß-Empfänger würdiger geworden, und die Vorschüsse nicht mehr so sehr als Unterstützung, sondern als Mittel zum Zweck der Aufhülfe in der Erwerbsfähigkeit betrachtet worden sind.

Die Vorschüsse welche 1857 und 1858 auf Anweisung des in Frankfurt für sich bestehenden „Armen- und Hülfs-Vereins" an viele Einwohner behufs Beschaffung eiserner Oefen gegeben worden — 1857 waren es 44 von 4 bis 9 Thlr., überhaupt 257 Thlr. und im Jahre 1858 waren es 121 Posten mit überhaupt 596 Thlr., sind nach Ausweis des Rechenschaftsberichtes von 1859 von dem Armenverein selbst übernommen und dadurch erledigt worden.

Vorschuß-Empfänger waren anfangs mehrentheils Handwerker; die Zahl der Vorschuß-Suchenden dieses Standes hat sich nicht verhältnißmäßig vermehrt, sondern nach und nach vermindert, und die Zunahme an Vorschuß-Empfängern gehört zu anderen Berufsklassen. Im ersten Jahre 1848 waren es

218 Handwerker,
16 Arbeiter und
10 Handelsleute;

im Jahre 1850, als das Institut wohl erst mehr eine feste Gestaltung gewann und bekannter geworden, waren es

318 Handwerker,
57 Hand- und Fabrik-Arbeiter,
24 Händler,
33 kleine Grund-Eigenthümer,
34 Wittwen;

im Jahre 1855 werden aufgeführt:

257 Handwerksmeister,
59 " gesellen,
81 Maurer- und Zimmerleute,
20 Fabrik-Arbeiter,
127 Arbeitsleute,
34 Handelsleute,
45 kleine Eigenthümer,

59 Beamte und
94 Frauen;

und im Jahre 1859:

291 selbstständige Handwerker,
147 Gesellen und Fabrik-Arbeiter,
78 Händler, Fuhrleute und andre Geschäftstreibende,
130 Arbeitsleute,
65 Subaltern-Beamte,
82 Frauen.

Bürgen waren meist Handwerksmeister, Eigenthümer, Kaufleute, mitunter auch Beamte.

Statutenmäßig waren — wie oben bemerkt, — die Vorschüsse zinsfrei. Noch in dem Rechenschaftsberichte von 1850 wird darauf hingewiesen, daß diese Vorschüsse hauptsächlich dem Stande der kleinen Handwerker gelten, dem es nicht gelingen werde, sich selbst zu helfen, daß daher das Princip der Humanität sich kräftig erweisen müsse nicht nur um der Begründung solches Institutes willen, sondern auch zu dessen Erhaltung. Es wurde damit die Aufforderung motivirt an die wohlhabenden Einwohner der Stadt, nicht zu ermüden in der Entrichtung freiwilliger Beiträge. Der Thatsache gegenüber, daß diese Beiträge sich vermindert hatten, entschloß man sich jedoch mit praktischem Takt zu einem Auskunftmittel, welches, indem es gewissermaßen einen Uebergang von dem Princip der Humanität zu dem der Selbsthülfe darstellt, von dem wohlthätigsten Einflusse wurde. Man verlangte nämlich von den Vorschußempfängern kleine Geldbeiträge „zu den Verwaltungskosten;" insbesondre — wie der Rechenschaftsbericht von 1853 sagt — „zur Deckung der vom Verein zu zahlenden Zinsen für aufgenommene Darlehne." Im Jahre 1851 waren diese Beiträge normirt für Vorschüsse bis zu 15 Thlr. auf 1 Sgr. 3 Pf. und für höhere auf 2½ Sgr. monatlich; später hat man aus nahe liegenden Billigkeitsgründen — wie der Rechenschaftsbericht für 1855 ergiebt — mit Hinsicht auf die als Vorschuß gegebenen Beträge diese Beiträge von 6 Pf. bis 3 Sgr. monatlich steigen lassen. Durch die in solcher Weise regulirte Verzinsung erlangten die Vorschüsse die Natur geschäftsmäßiger Darlehne.

Zwar konnte man für diese Beiträge nicht die Bürgen in Anspruch nehmen; eben so mochte es nicht angemessen gefunden werden, in Fällen, wo der Vorschuß selbst nur mit Mühe und Noth zurück zu erlangen war, die Einziehung dieser Beiträge mit peinlicher Strenge zu verfolgen; die beste Strafe für säumige Zahler war immer die, von Erlangung fernerer Vorschüsse ausgeschlossen zu sein. Die Ausfälle an diesen Beiträgen waren daher nicht unbedeutend; das Resultat war aber immerhin ein erfreuliches zu nennen.

Im Jahre 1850 waren beispielsweise zur Soll-Einnahme gestellt
207 Thlr. 26 Sgr.

darauf gingen nur ein	. 102 Thlr.	20 Sgr.	3 Pf.	
blieben Rest	71 =	26 =	— =	
und wurden niedergeschlagen	33 =	9 =	9 =	
				sind 207 Thlr. 26 Sgr.

Auf die Reste, 71 Thlr. 26 Sgr. sind im Jahre 1851 nur noch eingegangen 6 Thlr. 17 Sgr. 9 Pf. und die bleibenden Reste mit 65 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf. wurden niedergeschlagen. Der Kürze halber sollen die Resultate hier nur im Ganzen angegeben werden.

	Summe der gegebenen Vorschüsse.	eingegangene Beiträge.	Niedergeschlagen.
1850	6285 Thl.	102 Thl. 20 Sgr. 3 Pf.	33 Thl. 9 Sgr. 9 Pf.
1851	8584 =	176 = 22 = — =	65 = 8 = 6 = (Reste v. 1850.)
1852	11272 =	313 = 2 = 6 =	28 = 13 = 9 =
1853	13976 =	406 = 1 = 9 =	67 = 25 = 3 =
1854	14262 =	500 = 3 = 9 =	108 = 7 = 6 =
1855	14966 =	498 = 25 = — =	131 = 3 = 9 =
1856	14923 = 15 sg.	544 = 15 = 3 =	104 = 16 = 6 =
1857	14088 =	Die Beträge sind im Rechenschaftsbericht nicht angegeben.	
1858	15183 =	538 = 22 = 6 =	121 = 14 = — =
1859	15930 =	592 = 6 = — =	137 = 27 = — =

Das Verhältniß ist sonach seit einer Reihe von Jahren ziemlich gleichmäßig geblieben, und es entsprechen die wirklich eingegangenen Beiträge einer Verzinsung von etwa 3 ½ pCt. — Man würde aber irren, wollte man den wirklichen Vortheil der Kasse nicht höher anschlagen. Denn zur Hingabe der Vorschüsse ist keineswegs ein eben so hoher Kapitalbestand erforderlich gewesen, sondern das Kapital hat oft den Inhaber gewechselt. Ein annähernd richtiges Resultat ergiebt sich ohne Zweifel, wenn man die Zeit, auf welche jeder Vorschuß verliehen wird, nämlich 30 Wochen, zum Grunde legt, — denn wenn auch manche Rückzahlung verzögert wird, so geschieht dieselbe auch oft in kürzerer Frist, was sich gegeneinander aufheben wird; — ist aber für 30 Wochen ein Zins für 3½ pCt. erzielt, so stellt sich der Zinsgenuß des Instituts für das Jahr auf etwa sechs Procent. —

IV. Darlehns-Institut.

Statutenmäßig sollten, — wie oben bemerkt — Darlehne von 20 bis 100 Thlr. zu 5 pCt. zinsbar auf 6 Monate gegen Unterpfand gegeben werden können.

Schon vor Errichtung des Statuts — 8. Mai 1849 — war im Laufe des Jahres 1848 durch besonderen Beschluß ein Darlehn von 48 Thlr. aber ohne Zinsen bewilligt, auch in demselben Jahre zurückgezahlt worden.

Im Jahre 1849 sind darlehnsweise ausgeliehen 178 Thlr.
= = 1850 = = = 95 =
= = 1851 = = = 290 =

In diesem Jahre, 1851, hatte man auch angefangen, unter Bestellung von zwei Bürgen Darlehne zu gewähren, welche von hier ab unter dem Titel „Bürgschafts-Darlehne" eine besondre Kategorie bilden. Es waren im Jahre 1851 an Bürgschafts-Darlehnen 14 Posten à 49 Thlr., im Ganzen 686 Thlr. ausgegeben, also an Darlehnen überhaupt im Jahre 1851 976 Thlr. im Jahre 1852 an Pfand- und Bürgschaft-Darlehnen überhaupt 595 Thlr. 20 Sg.

Von da ab können aus den vorliegenden Rechenschaftsberichten beide Arten von Darlehnen verfolgt und nachgewiesen werden, welchen seit dem Jahre 1854, noch „Wechsel-Darlehne" hinzutreten, so daß von 1854 ab unter der Benennung

Credit-Institut

außer dem oben ausführlich behandelten Vorschuß-Institut begriffen werden:

a. Größere Darlehne,
b. Pfand-Darlehne und
c. Wechsel-Darlehne.

a. Größere Darlehne:

Der Maximalbetrag eines Darlehns war ursprünglich 100 Thlr., wurde im Jahre 1854 auf 150 Thlr., im Jahre 1857 auf 200 Thlr. und im Jahre 1858 auf 300 Thlr. erhöht.

Die Zurückzahlungsfrist war ursprünglich $^1/_2$ Jahr; seit 1854 1 Jahr, und zwar so, daß entweder zu den drei Messen je $^1/_3$ oder vierteljährlich $^1/_4$ der Summe heimgezahlt werden soll.

Die Gestellung zweier Bürgen dient als Sicherheit; und dies ist es hauptsächlich, wodurch die Darlehne sich von den Vorschüssen bis zu 30 Thlr. — wo Ein Bürge genügt — unterscheiden; denn auch für die Darlehne werden keine Zinsen, sondern nur verhältnißmäßige Beiträge zu den Verwaltungskosten, wie bei den Vorschüssen, entrichtet.

Dergleichen Darlehne sind, wie oben bemerkt, im Jahre 1851 in 14 Posten

à 49 Thlr. gegeben	686 Thlr.			
Im Jahre 1852 sind ausgegeben	441	=	in	9 Posten.
= = 1853 = =	1642	=	=	32 =
= = 1854 = =	2956	=	=	54 =
= = 1855 = =	3836	=	=	59 =
= = 1856 = =	5891	=	=	85 =
= = 1857 = =	6248	=	=	78 =
= = 1858 = =	7217	=	=	86 =
= = 1859 = =	9372	=	=	108 =

Die meisten Darlehns-Empfänger waren Handwerker und Handeltreibende; ebenso die Bürgen meist Handwerksmeister oder Kaufleute. Dem Einzelbetrage nach wurden ausgegeben

im Jahre 1854	49 Posten	zu	50 Thlr. und weniger,	
	3 =	bis	= 100 =	
	2 =	=	= 150 =	

im Jahre 1855	1	Darlehn zu	30	Thlr.
	42	= =	49	=
	1	= =	60	=
	10	= =	98	=
	5	= =	147	=

Im Jahre 1857, wo der Maximalbetrag auf 200 Thlr. bestimmt war,

1	Darlehn zu	25	Thlr.
1	= =	30	=
3	= =	40	=
35	= =	49	=
9	= =	60 bis 80	Thlr.
18	= =	98	Thlr.
3	= =	147	=
8	= =	196	=

Auch bei dem späteren Maximalbetrage von 300 Thlr. ist das Verhältniß ein ähnliches geblieben; die meisten wurden gesucht und gegeben zwischen 40 und 100 Thlr.

Die Zurückzahlung ist oft vor der Fälligkeit geschehen und es ist vorgekommen, daß dieselbe Person zwei und mehrmals Darlehne erhalten; — oft ist die Zurückzahlung aber auch verzögert, doch im Ganzen nicht so häufig, wie bei den kleinen Vorschüssen. Erst vom Jahre 1855 wird gesagt, daß 7 gerichtliche Klagen angestellt worden. Verluste hat der Verein nicht erlitten; im Rechenschaftsbericht von 1857 wird jedoch bemerkt, daß 7 Bürgen mit 364 Thlr. haben für die Schuldner eintreten müssen; im Jahre 1858 erlitten 4 Bürgen überhaupt 303 Thlr. Verlust.

In dem Rechenschaftsberichte von 1856 wird bemerkt:

„Wenn es sich bei den kleinen Vorschüssen häufig um Abwendung der dringendsten Noth handelt, so dienen die größeren Darlehne in der That zur Aufhülfe des Geschäftsbetriebes und wirken deshalb in den meisten Fällen viel wohlthätiger noch als jene."

An Beiträgen zu den Verwaltungskosten sollten nach der 1851 getroffenen Bestimmung von diesen sogenannten Bürgschafts- oder größeren Darlehnen je 5 Sgr. monatlich entrichtet werden. Ohne Zweifel ist später — wie bei den Vorschüssen — eine billige Stufenfolge festgesetzt worden, da es nicht zu rechtfertigen wäre, wenn der Empfänger eines Darlehns von 200 bis 300 Thlr. nicht mehr entrichten sollte, als der Empfänger von 20 bis 30 Thlr., welcher wiederum mit 5 Sgr. monatlich offenbar zu stark besteuert würde, während der Empfänger eines Vorschusses von 30 Thlr. nur 3 Sgr. monatlich zu entrichten hat.

Eingegangen sind diese Beiträge regelmäßiger als dies nach Obigem bei den Vorschüssen der Fall war. Es sind eingekommen im Jahre

1851	von dargeliehenen	686 Thlr.	an Beiträgen	12 Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.
1852	=	441 =	= =	(erhellt nicht.)		
1853	=	1642 =	= =	34 Thlr.	— Sg.	— Pf.
1854	=	2956 =	= =	108 =	16 =	6 =
1855	=	3836 =	= =	184 =	8 =	9 =
1856	=	5891 =	= =	276 =	6 =	— =
1857	=	6248 =	= =	(erhellt nicht.)		
1858	=	7217 =	= =	414 Thlr.	9 Sg.	— Pf.
1859	=	9372 =	= =	511 =	19 =	— =

Nur die Ist-Einnahme wird hier aufgeführt; niedergeschlagen sind

1853	2 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.
1855	2 =	12 =	— =
1856	15 =	— =	— =
1858	17 =	— =	— =
1859	45 =	27 =	6 =

Es sind das, wie sich von selbst versteht, immer nur Reste aus früheren Jahren. Das Verhältniß ist bei vielen günstiger als bei dem Vorschuß-Institut, wo von Anfang an ein großer, zuletzt durchschnittlich der fünfte Theil der Beiträge niedergeschlagen werden mußte.

Die wirklich eingekommenen Beiträge haben in den letzten Jahren einen Zinsgenuß von mehr als 5 pCt. herausgestellt, zumal wenn man berücksichtigt, daß die Darlehne zum Theil schon innerhalb des Jahres terminweise abgetragen werden.

b. Pfand-Darlehne.

Gegen Verpfändung von Gold, Silber, Werthpapieren, auch Hypotheken sind auf 6 Monate zu 5 pCt. zinsbar und Erlegung geringer Schreibgebühren ausgeliehen:

1849	in 5	Posten	175 Thlr.	
1850	= 3	=	95 =	
1851	= 10	=	290 =	
1852	= 7	=	155 =	
1853	= 76	=	1376 =	
1854	= 127	=	2118 =	
1855	= 353	=	4378 =	
1856	= 445	=	4896 =	
1857	= 463	=	6198 =	
1858	= 590	=	7920 =	15 Sgr.
1859	= 817	=	8700 =	7 = 6 Pf.

Ursprünglich war bestimmt, es sollten dergl. Darlehne in Beträgen von 20 bis 100 Thlr gegeben werden; hievon ist man später abgegangen; mindestens seit 1854 sind Darlehne von 1 Thlr. ab, seit 1855 auch über 100 Thlr. in einzelnen Fällen bewilligt, im Jahre 1857 sogar bis zur Höhe von 800 Thlr.

Die Sache hat sich dahin gestaltet, daß schon seit mehren Jahren der Zahl nach die meisten Posten in ganz geringen Beträgen bestehen; beispielweise

1858			1859.		
zu	1— 5 Thlr.	402 Posten.	zu	1— 2 Thlr.	397 Posten.
=	6— 10 =	80 =	=	3— 9 =	253 =
=	11— 20 =	47 =	=	10—24 =	102 =
=	21— 30 =	22 =	=	25—49 =	34 =
=	31— 50 =	19 =	=	50 Thlr. u. mehr	31 =
=	51—100 =	10 =			
=	101—200 =	4 =			
über	200 =	6 =			

Der Zins=Ertrag hat sich gestellt wie folgt:

	Soll einkommen.			Ist=Einnahme.			Rest gebl.			Niedergeschl.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1849	5	8	11	5	8	11	—	—	—	—	—	—
1850	5	25	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—
1851	13	4	3	13	4	3	—	—	—	—	—	—
1852	nicht ersichtlich.											
1853	37	24	6	28	26	9	8	27	9	—	—	—
1854	89	1	6	70	4	—	18	27	6	—	—	—
1855	174	22	—	125	—	3	44	24	3	4	27	6
1856	nicht ersichtlich.			246	26	9	nicht ersichtlich.					
1857	nicht ersichtlich.											
1858	558	6	3	450	7	—	107	29	3	—	—	—
1859	699	10	9	573	17	3	125	23	6	—	—	—

Das Resultat ist ziemlich günstig zu nennen, zumal wenn man erwägt, daß in dem Soll stets die vorjährigen Reste mit enthalten sind. Ein Kapital-Verlust ist gar nicht, und an Zinsen außer den 1855 niedergeschlagenen 4 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. keine Einbuße vorgekommen.

Der Verein hat sich mit diesem Geschäft nur befaßt, weil ein Pfandleihe-Institut in Frankfurt bisher nicht vorhanden war und doch als Bedürfniß erachtet wurde; es wird gehofft, daß ein solches Institut durch Vermittelung des Magistrates sich anderweitig aufthun werde, wo denn der Verein gesonnen ist, dies Geschäft fallen zu lassen.

c. Wechsel=Darlehne.

Diese sind zuerst, mit Hinsicht auf die neuen Wechselgesetze, zum Besten der Gewerbetreibenden im Jahre 1854 ausgegeben durch Ankauf gezogener Wechsel, die höchstens 4 Monat zu laufen haben, gegen 5 pCt. Zinsen p. a. und $^1/_2$ Sgr. Schreibgebühr. Es sind Wechsel angekauft im Jahre

1854 für 488 Thlr. — sg. — pf. wofür an Zinsen u. Schreibgeb. einkamen: 10 Thlr. 7 Sg. — Pf.

1855 = 1202 = — = — = 24 = 4 = — =

1856	für 2168 Thlr.	28 Sg.	3 Pf.	39 Thlr. — Sg. 9 Pf.
1857	= 5416 =	— =	— =	(Betrag nicht ersichtlich.)
1858	= 8558 =	7 =	6 =	141 Thlr. 18 Sg. — Pf.
1859	= 10146 =	9 =	6 =	163 = 22 = 6 =

Der Nutzen ist entsprechend, wenn man erwägt, daß viele der Wechsel auf geringere Zeit als 4 Monate gestellt werden. Verluste sind nicht vorgekommen. —

V. und VI. Die ursprünglich intendirten Garantie- und Procura-Geschäfte sind nicht ins Leben getreten.

VII. Spar-Institut.

Die Sparer jedes Jahres bilden eine von dem Verein geleitete Association, indem die Einlagen, soweit die Sparer es nicht vorziehen, das baare Geld zurückzunehmen, zur Anschaffung von Lebensmitteln verwendet werden, deren Ankauf im Großen schon an sich, verglichen mit dem Einkauf in kleinen dem Bedürfniß des einzelnen Sparers entsprechenden Posten, einen erheblichen Vortheil gewährt. Dieser Vortheil wird noch bedeutend erhöhet durch die Sparprämie. Diese Prämie wurde ursprünglich nur erzielt durch milde Beiträge und es wurden besondre Sammlungen zu diesem Zweck veranstaltet; mit der Zeit ist für den Spar-Verein ein Stamm-Kapital angesammelt worden, und die Prämien erwachsen sonach:

a. aus besonders dazu bestimmten Geschenken, — welche zuweilen auch in Naturalien bestanden:
b. aus besonderen Zuschüssen, die der Haupt-Verein aus seinen sonstigen Mitteln bewilligt, die also ebenfalls als Geschenke zu betrachten sind;
c. aus Zinsen des Stamm-Kapitals, welches durch Zuwendungen — also durch Geschenke — gebildet worden;

Dazu treten noch

d. Zinsen, die aus den Spar-Einlagen genommen werden, die jedoch nicht besonders ins Gewicht fallen, da die Einlagen nur nach und nach eingehen und zu baldiger Verwendung und Ausschüttung bestimmt sind.

Die Zahl der Sparer hat nach und nach zugenommen: im Jahre 1848 waren es 220, im Jahre 1858 — 850. — Im Jahre 1859 trat wegen der damaligen Mobilmachung ein Rückschlag ein, es sparten nur 765 Personen; die Summe der Einlagen war 1848 912 Thlr. — Sgr.
1858 4772 = — =
1859 3667 = 25 =

Der Betrag der einzelnen Einlagen ist durchschnittlich 3 bis 5 Thlr., in Wirklichkeit erreichen viele Einlagen nicht den Betrag von 1 Thlr. und über 15 Thlr. ist, soviel ersichtlich, die Einlage niemals gestiegen.

Wer die Einlage vor Ablauf der Sparperiode — 1. Febuar bis 30.

November — zurücknimmt, erhält solche zurück, hat aber auf Zinsen keinen Anspruch. — § 86 des Statuts. —

Von der Befugniß, Einlagen, die den Betrag von 10 Thlr. erreicht haben, dem Verein als zinsbares Darlehen zu belassen, ist anscheinend niemals Gebrauch gemacht worden.

Der statutenmäßige Zweck des Spar-Instituts war die Beschaffung billiger Lebensmittel für die Zeit des Bedarfs und des geringeren Verdienstes, wohinzu auch noch Brenn-Material trat. Man hat aber von Anfang an den Sparern gestattet, die Einlagen ganz oder theilweise am Schlusse der Sparperiode baar zurückzunehmen, nach ihrem freien Belieben.

Bei der Zurücknahme in Baar erhält der Sparer als Prämie für den Thaler 1 sgr 6 pf, also 5 pCt. der Einlage. Dieser Sätz ist, soviel erhellet, stets feststehend geblieben.

Bei der Zurücknahme der Einlage in Feuerungsbedarf und Lebensmiteln ist die Prämie — nach Maaßgabe der vorhandenen, beziehungsweise bewilligten Zuschüsse — stets höher ausgefallen und hat gewöhnlich 8 bis 10 pCt. der Einlage betragen. Dazu kommt der Vortheil der Association vermöge des billigen Einkaufes, welcher noch dadurch gesteigert wurde, daß nicht selten die Verkäufer im Großen um des Zweckes willen besonders billige Preise stellten, so daß nach den in den Rechenschaftsberichten aufgestellten Vergleichungen der Gewinn der Sparer auf diese Weise — mit Einschluß der Prämie — auf etwa 25 pCt. der Einlage angenommen werden kann.

Anfangs machten die Sparer mehrentheils von diesen ihnen gebotenen Vortheilen Gebrauch; mit der Zeit hat sich aber das Verhältniß geändert, wie die folgende Zusammenstellung ergiebt:

	Betrag der Spar-Einlagen			Abgehoben in Baar			Naturalien		
1848	912 Thlr.	— Sg.		104 Thlr.	— Sg.	— Pf.	808 Thlr.	— Sg.	— Pf.
1849	1730 „	— „		250 „	— „	— „	1480 „	— „	— „
1850	1403 „	— „		319 „	— „	— „	1084 „	— „	— „
1851	1079 „	— „		395 „	— „	— „	684 „	— „	— „
1852	1121 „	— „		418 „	— „	— „	703 „	— „	— „
1853	1505 „	— „		668 „	— „	— „	837 „	— „	— „
1854	2124 „	— „		917 „	— „	— „	1207 „	— „	— „
1855	2509 „	— „		1185 „	— „	— „	1324 „	— „	— „
1856	3267 „	— „		2198 „	— „	— „	1069 „	— „	— „
1857	4163 „	— „		3366 „	— „	— „	797 „	— „	— „
1858	4772 „	— „		4009 „	21 „	3 „	762 „	8 „	9 „
1859	3667 „	25 „		2989 „	2 „	— „	678 „	23 „	— „

Während also anfangs die Ersparnisse zu $^7/_8$ in Naturalien abgehoben

wurden, geschieht dies jetzt nur noch etwa zum fünften Theil. Die Erklärung dieser Thatsache ist — um mit Schulze-Delitzsch zu reden — in dem „angebornen Wesen der Menschen" zu suchen und nicht schwer zu finden.

Einestheils müssen die Empfänger der Naturalien sich besonders bevormundet fühlen. Es ist ihnen zwar gestattet, dem Verein ihre Wünsche kund zu thun, und sie haben drei aus ihrer Mitte gewählte Vertreter, die ihre Gerechtsame dem Verein gegenüber wahrnehmen. Allein die untergeordnete Bedeutung dieser Vertretung liegt auf der Hand; der Verein sorgt für Alles. Er versüßt diese Bevormundung allerdings durch Zuwendung beträchtlicher Vortheile; sie bekommen für 3 Thlr. ziemlich soviel, als sie sich sonst nur für 4 Thlr. kaufen könnten; wenn ihnen aber alljährlich vorgerechnet wird, wieviel sie der Wohlthätigkeit besser gestellter Mitbürger verdanken, so hat dies nothwendig

Zweitens: das beschämende Gefühl des Almosen-Empfanges im Gefolge. Wird dies Gefühl auch in etwas gemildert durch das Bewußtsein: Die Wohlthat wird erkauft durch Hingabe der sauer erworbenen und schwer erübrigten Groschen, so wird zugleich dieses Bewußtsein

Drittens: bei den Empfängern eine Beurtheilung des Empfangenen veranlassen; das Sprichwort vom „geschenkten Gaul" trifft nicht zu, gar viele werden die ohne ihr Zuthun angeschafften und verabreichten Naturalien bekritteln und — mag auch noch so wenig Anlaß dazu vorhanden sein, — daran zweifeln, ob ihnen der verheißene und erwartete Vortheil wirklich zu Theil geworden sei. Der Verein erntet also nicht einmal überall den Dank, den er verdient.

Diese in der menschlichen Natur begründeten unvermeidlichen Mißtöne fallen größtentheils hinweg bei denen, die ihre Ersparnisse baar zurücknehmen. Die Prämie, die sie erhalten, übersteigt zwar weit den Zins-Ertrag der zur zinsbaren Anlegung einzeln gar nicht geeigneten Einlagen, muß also, soweit dies der Fall, wo anders herkommen; den Zinsen wird ein Geschenk beigefügt zur Belohnung der Sparsamkeit und zur Aufmunterung, darin fortzufahren. — Immerhin ist aber der Prämie etwas Zins beigemischt, und die Bestimmtheit derselben gestaltet das ganze Verhältniß mehr zu einem vertragsmäßigen Geschäft. — „Wenn Du sparst, so erhältst Du diese Prämie." — Sodann mögen viele Bedenken tragen, im Juni schon zu bestimmen, was ihnen im December willkommen sein wird, wo ihnen vielleicht neue Kleidung und andre Dinge nöthig werden; jedenfalls ziehen sie es vor, mit ihrer Ersparniß frei nach eignem Belieben zu schalten, und verzichten um dies zu können, auf die ihnen von milder Hand angebotenen größeren Vortheile, die ihnen die Behaglichkeit der Selbstbestimmung nicht ersetzen.

Seit dem Jahre 1850 besteht auch noch eine besondre

Brodkasse.

In Veranlassung der damaligen Theurung contrahirte der Verein mit

sechs Bäckermeistern, welche sich anheischig machten, Brode zu liefern zu denselben Bedingungen, wie sie solche den Kleinhändlern (Hökern) zu bewilligen pflegen, nämlich zu dem Preise von 4 Sgr. 6 Pf. statt 5 Sgr. Der Verein vermittelt den Verkauf durch Brodmarken. Die Bäckermeister geben daneben von jedem Thaler, den sie gezahlt erhalten, 3 Pfennige zu den Verwaltungskosten. Im Jahre 1850 wurden nur 5478 Brodmarken ausgegeben; die Zahl stieg nach und nach bis zu 60097 im Jahre 1857; von da ab verminderte sich die Theilnahme; im Jahre

1857	sind ausgegeben	35571	Marken;
1858	= =	30601	=
1859	= =	32480	=

Wenn in den Rechenschaftsberichten der Gewinn auf 6 Pf. für jedes Brod berechnet wird, so scheint dies nicht richtig zu sein, da der sonst durch die Zugabe einer Semmel zu 4 Pf. auf ein Brod zu 5 Sgr. beim Einzeln-Verkauf gewährte Rabatt bei den Brodmarken wegfällt. Der Gewinn wird also bei 60000 Brodmarken nicht, wie berechnet wird, 1000 Thlr., sondern nur 166⅔ Thlr. betragen. Immerhin bleibt das Unternehmen dankenswerth, zumal die Bäcker sich anheischig gemacht haben, möglichst gewichtige Brode zu liefern.

Die Verwaltungs-Kosten sind mit 20 bis 25 Thlr. in Rechnung gebracht; die Beiträge der Bäcker reichen also zur Deckung aus, sobald etwa 18000 Brodmarken in Verkehr kommen. Seit dem Jahre 1852, wo schon über 22000 Marken ausgegeben sind, haben sich hiernach Ueberschüsse ergeben, welche der Sparkasse überwiesen wurden. Diese Ueberschüsse werden im

Jahre 1852 etwa	. 5 Thlr.
1853 (von 28000 Marken)	. 10 Thlr.

betragen haben; später sind sie in den Rechenschaftsberichten aufgeführt und zwar

1854 mit	22 Thlr.	29 Sgr.	6 Pfg.
1855 = ...	31 =	6 =	— =
1856 = ...	54 =	27 =	— =
1857 = ...	19 =	5 =	6 =
1858 = ...	17 =	29 =	6 =
1859 = ...	20 =	10 =	9 =

ein Gewinn, der durch Vermittelung des Vereins von den Bäckermeistern dem Spar-Institut zugewendet wird.

Hiermit schließt die Reihe der von dem Vereine gegründeten Institute. Die früher gehegte Intention, Associtationen unter den Handwerkern zuwege zu bringen, ist, wie der Rechenschaftsbericht von 1853 erwähnt, auf Schwierigkeiten gestoßen, die sich nicht haben beseitigen lassen.

Auch die sonstigen Zwecke, welche das Statut an die Spitze stellt, sind

bisher nicht weiter verfolgt worden. Der Rechenschaftsbericht von 1857 sagt in dieser Beziehung:

„Andre hier“ — im Statut — „erwähnte Einrichtungen, z. B. Kranken- und Sterbe-Kassen, Handwerker-Fortbildungsschulen, bestanden bereits in hiesiger Stadt, oder konnten doch nicht gleichzeitig von Einem Privat-Vereine ins Leben gerufen werden, dessen Kräfte dadurch unfehlbar übermäßig angespannt worden wären.“

Die Thätigkeit des Vereins hat sich hiernach bisher auf die Stiftung und Ausbildung besagter Institute beschränkt. Um das Verhältniß derselben zu einander und zu dem Verein vollständig übersehen zu können, ist noch Folgendes hier zu bemerken:

Die sub III und sub IV a. b. c. oben aufgeführten Institute bilden, wie schon sub IV gesagt worden, zusammen genommen das Credit-Institut und es wird über die Credit-Kasse besondre Rechnung geführt. Wie sich diese Credit-Kasse von Anfang an befunden und nach und nach gehoben hat, ist schon aus den obigen speciellen Zahlen-Angaben ersichtlich, das schließliche Resultat aber in dem Rechenschaftsberichte von 1857 übersichtlich dargestellt wie wörtlich folgt:

„Bis zum Jahre 1853 konnte sich die Credit-Kasse nicht selbst erhalten sondern empfing aus der Haupt-Kasse Verwaltungs-Zuschüsse, und zwar:

1848	140	Thlr.
1849	198	=
1850	120	=
1851	70	=
1852	8	=
1853	5	=

in den ersten 6 Jahren	541	Thlr.
Hiervon gehen ab die 1854 und 1855 an die Hauptkasse abgeführten	296	=
Die Hauptkasse hat demnach	245	Thlr.

für das Credit-Institut aufgewendet. — Im Jahre 1856 wurde bestimmt, daß die ferneren Ueberschüsse der Credit-Kasse an die Vereins-Sparkasse abgeführt werden sollen, damit auch die Sparkasse nach und nach einen sicheren Kapitalfond erhalte, aus welchem die Sparer Prämien empfangen, überhaupt aber Zuschüsse bilden können zu den desfallsigen laufenden Beihülfen für die Sparer.

Die in den beiden Jahren 1856 und 1857 an die Sparkasse abgeführten Ueberschüsse betragen	668	Thlr.
wird hievon der Zuschuß aus der Hauptkasse von . .	245	=
abgerechnet, so hat die Creditkasse in 10 Jahren . .	423	Thlr.

verdient.

Dieser Verdienst ist allerdings nur scheinbar, da die Creditkasse

weder die Vorschüsse der Hauptkasse verzinset, noch auch, mit Ausnahme des Botengehaltes, irgend welche Besoldung an die vielen für die Vereinszwecke thätigen Personen zu zahlen hatte. Hiezu kommt, daß die Inventarienstücke weder von der Creditkasse angeschafft worden sind, noch auch von derselben Lokalmiethe gezahlt zu werden braucht."

Den hier am Schlusse des Jahres 1857 als Verdienst der Credit-Kasse

aufgeführten	423 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
sind im Jahre 1858 hinzugetreten	421 „	13 „	6 „
und im Jahre 1859	551 „	24 „	— „
so daß Ende 1859 der Verdienst schon betrug	1396 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.

und bei fernerem Gedeihen einer weiteren Steigerung entgegengeht.

Was die in obigem Auszuge enthaltene schließliche Aeußerung: „daß der Verdienst nur scheinbar," betrifft, so hatte im Jahre 1857 diese Ansicht offenbar volle Berechtigung. Was die Verwaltungs-Kosten der Credit-Kasse betrifft, so haben diese mit Einschluß des Botengehaltes von 180 Thlr. seit 1853 zwischen 200 und 250 Thlr. jährlich betragen, indem nur Drucksachen, Buchbinderlohn, Kanzlei-Arbeiten u. dergl. zu bezahlen gewesen sind. Man würde aber irren, wollte man annehmen, die Credit-Kasse werde verwaltet auf Kosten der Vereins-Haupt-Kasse. Diese führt an allgemeinen jährlichen Verwaltungs-Kosten nur Beträge zwischen 40 und 70 Thlr. in Ausgabe auf; sie bezahlt eben sowenig Besoldungen, denn alle Verwaltungsbeamte außer jenen Boten dienen ohne Geldlohn, und auch der Rendant des Vereins und der Credit-Kasse verwaltet sein schwieriges Amt ohne alle Entschädigung, ein außergewöhnlicher Vortheil, der möglicherweise einmal aufhört.

Man sollte zwar glauben, die Credit-Kasse sei nun so weit gediehen, daß wenn sie auch noch einige hundert Thaler mehr an Verwaltungs-Kosten verwenden müßte, sie dennoch sehr wohl aus eigener Kraft bestehen im Stande sein werde, selbst wenn es ganz bei der jetzigen Einrichtung bleibt. Denn daß der Geldverkehr sich vermindern werde, ist gewiß nicht zu besorgen, und der Umstand, daß die Einschußgelder mit 4 pCt. verzinst werden, während die Credit-Kasse circa 6 pCt. nimmt, sichert eine beständige Mehr-Einnahme. Die jetzige Einrichtung entspricht auch in Einer sehr wichtigen Beziehung dem Schultze-Delitzsch'schen Grundprincip, insofern sie die in der im Eingange gedachten Aeußerung [1]) so scharf und treffend genügte „Ausnahme von der Regel:"

wonach aus besonderen Rücksichten von der Verzinsung, Sicherstellung, je selbst Rückzahlung der gegebenen Gelder abgegangen werden kann,

nicht kennt; denn wenn auch der General-Versammlung des Vereins das Recht zur Niederschlagung einzelnen Posten nicht bestritten werden kann, so

[1]) S. 39 a. a. O.

ist es doch schon höchst wichtig, daß solche Niederschlagung „aus besonderen Gründen“ nicht von Hause aus in Aussicht gestellt ist; der Verein hat auch mit nicht genug anzuerkennendem Tacte von solchem Rechte keinen Gebrauch gemacht, indem, soviel ersichtlich, nur solche Posten niedergeschlagen sind, die weder von dem Schuldner noch von dem Bürgen zu erlangen waren; es sind auch seit einer Reihe von Jahren gar keine Kapital-Verluste mehr zu registriren gewesen und nur an den die Stelle der Zinsen vertretenden Beiträgen, hauptsächlich der Vorschuß-Empfänger sind Einbußen vorgekommen, die aber bei obiger Berechnung des durchschnittlichen Zins-Ertrages außer Betracht geblieben sind, indem nur die Ist-Einnahme zu Grunde gelegt ist. Die andern von Schulze-Delitzsch ebendaselbst bezeichneten **Normal-Bestimmungen**:

a. die Mitgliedschaft der Vorschußsuchenden,
b. die Aufsammlung eines Guthabens oder Geschäfts-Antheils durch fortlaufende Beisteuern der Mitglieder,

fehlen allerdings der Credit-Kasse, und der Verein wird sich mit der Zeit die Frage vorzulegen haben, ob es nicht ersprießlich sein werde, durch Verwirklichung dieser Normalbestimmungen oder doch des in ihnen ausgesprochenen Grundsatzes der reinen Selbsthülfe der Credit-Kasse volle Selbstständigkeit zu gewähren: ja es könnte von den Interessenten der Credit-Institute wohl nachgerade die Frage aufgeworfen werden, mit welchem Rechte die von ihnen aufgebrachten Verwaltungs-Ueberschüsse für einen ihnen fremden Zweck, nämlich zur besseren Fundirung des Spar-Institutes, verwendet werden, — statt zur Bildung eines Reservefonds für die Credit-Kasse zu dienen? —

Allein bei unserer Erwägung muß zugegeben werden, daß der Anspruch, der in dieser Frage liegt, wenigstens zur Zeit noch nicht gerechtfertigt sein würde. Die Credit-Kasse steht durch viele zarte Fäden mit dem Verein in der innigsten Beziehung; sie ist mit den Mitteln des Vereins gegründet und hat Jahre lang der Beihülfe aus diesen Mitteln und der so tactvollen umsichtigen Leitung des Vereins zu einer Zeit, wo die Humanität über die Art und Weise, wie sie sich auf diesem Gebiete am besten bethätigen und dabei die Selbsthülfe fördern könne, noch sehr im Dunkeln herumtappte, — dringend bedurft, um nur zu bestehen; so ist sie von dem Verein gepflegt und groß gezogen worden, und was das wichtigste ist: der Solidität des Vereins und der Humanität der bemittelten Mitbürger hat sie es zu verdanken, daß ihr Darlehen — die sogenannten Einschußgelder — zu Vier Procent Zinsen auf Treu und Glauben anvertraut worden sind, deren Summe am Schlusse des Jahres 1859 26170 Thlr. betrug. Die Credit-Kasse steht daher zu dem Verein unbedingt in einem Abhängigkeitsverhältniß, welches sie sich noch länger gefallen lassen und getrost erwarten kann, daß der Verein bei fernerem Gedeihen der von ihm gepflegten Institute nicht ermangeln werde, auf die Verbesserung der Einrichtung derselben Bedacht zu nehmen sobald die Ueberzeugung von

der Nützlichkeit solcher Verbesserungen Platz greift; daß er auch die Credit-Kasse aus seiner Vormundschaft entlassen wird, sobald er sie für mündig geworden erklären kann. Wer wollte es aber tadeln, wenn der Verein sich hiermit nicht übereilt und dem unter seinen Händen blühenden Institut seine Sorgfalt so lange widmet, als dieselbe nicht offenbar überflüssig ist?

Ob und was etwa geschehen könne, um die Emancipation der Credit-Kasse anzubahnen, das wird der Verein selbst, dem die lokalen Verhältnisse und Umstände vor Augen liegen, und der die in neuerer Zeit anderweit gemachten Erfahrungen zu prüfen und zu berücksichtigen nicht verfehlen wird, zu erwägen am besten im Stande sein. Haupt-Interessenten des künftigen Credit-Instituts werden ohne Zweifel nur die Vorschuß- und Bürgschaft-Darlehns-Empfänger sein; denn mit den Pfandschuldnern und Wechselverkäufern steht die Creditkasse mehr in einem reinen Geschäfts-Verkehr, welcher eine innigere Verbindung nicht nothwendig voraussetzt *). —

Nur das muß bedenklich gefunden werden, daß das Spar-Institut mit so großer Vorliebe gepflegt wird auf Kosten des Vereins, und in den letzten Jahren besonders auf Kosten der Credit-Kasse, aus deren Ueberschüssen der Kapitalfond zur Prämiirung der Sparer bereits am Schlusse des Jahres 1859 bis auf 2020 Thlr. gebracht worden. Nach §. 91—93 des Statuts soll „möglicherweise" aus Vereinsmitteln ein Zuschuß zu den Sparprämien bewilligt werden, soweit zu diesem Behuf bestimmte Geschenke nicht ausreichen. Mit diesen Zuschüssen ist man sehr freigebig gewesen. Dabei ist der Zweck, Beschaffung billiger Lebensmittel, nur theilweise erreicht worden, denn wie oben nachgewiesen, haben die Sparer es größtentheils vorgezogen, ihre Einlagen baar zurückzunehmen und die Theilnahme an den andernfalls gebotenen größeren Vortheilen verschmähet. Es ist also den Leuten hauptsächlich darum zu thun, die sauer ersparten Groschen zu einer Zeit zurückzuempfangen, wo ihnen größere Ausgaben bevorstehen; und da kommt es ihnen ohne Zweifel nicht so genau darauf an, ob die dazu gegebene Prämie ein Paar Silbergroschen mehr oder weniger beträgt; sie wird auch immer schon bei den jetzigen Mitteln des Spar-Instituts und mit Hülfe der demselben zufließenden Geschenke, viel höher ausfallen, als der Zins, den eine gewöhnliche Sparkasse zu gewähren im Stande sein würde.

Der Zweck, das nur durch einige Energie mögliche Sparen zu befördern, ist gewiß vollkommen berechtigt, und wenn dazu die Aussetzung einer Prämie sich als förderlich erwiesen hat, so kann gewiß gegen deren Bewilligung nichts eingewendet werden. Sie ist und bleibt aber größtentheils ein Geschenk, welches nur gegeben werden sollte aus dem, was dazu geschenkt ist. — Da

---

*) Uns ist nicht zweifelhaft, daß die Interessenten die größeren Opfer, welche ihnen die Selbstständigkeit auferlegen wird, gern auf sich nehmen werden; der Trieb nach freier Selbstbestimmung ist zu tief in der menschlichen Natur begründet.

indessen auf Ansammlung eines Kapitals zur Sicherstellung der Prämien Bedacht genommen worden, so sieht ohne Zweifel auch in dieser Beziehung der Verein einer erfreulichen Zukunft entgegen.

Hören wir, wie der Verein selbst in dem Rechenschaftsberichte für 1858 sich über seine Zukunft ausspricht:

„Wenn wir nun in neuerer Zeit hier und da als Grund der Weigerung zur neuen oder Fort-Entrichtung von Geldbeiträgen der Bemerkung begegnen, daß der Verein bereits Kapitalien besitze und deshalb keiner weiteren Geldbeiträge mehr bedürfe, so liegt darin ein Verkennen unserer Vereinsthätigkeit."

„Denn wenn allerdings auch das gesammte Vereinsvermögen gegenwärtig 7611 Thlr beträgt, so genügt dasselbe immer noch nicht, um durch Verwendung der Zinsen dieses Kapitals die Verwaltung selbstständig zu machen. Hiezu wird es erforderlich sein, daß das Kapital mindestens die Höhe von 12000 Thlr. erreicht habe. Ist dieser Zeitpunkt eingetreten, dann allerdings werden die regelmäßigen Geldbeiträge und außerordentlichen Geschenke zwar noch immer willkommen sein, um *unser Spar-Institut zu heben*, und *unsre Thätigkeit auch andern Zweigen widmen zu können*; diese Geldbeiträge werden aber alsdann nicht mehr zum Fortbestande des Vereins nothwendig sein."

Am Schlusse 1859 betrug das Vereins-Vermögen bereits 8583 Thlr; der Verein geht also ohne Zweifel mit raschen Schritten dem nächsten Ziele entgegen, nemlich Sicherstellung der Mittel zur Hebung des materiellen Wohles der Arbeiter. Und mit Recht war dies das nächste Ziel. Ist dies aber erreicht, dann wird der Verein auch *andern Zweigen* seine Thätigkeit widmen; er wird insbesondere beachten, daß auch zur Hebung der *Intelligenz* im Arbeiterstande viel geschehen kann was das Wohl dieses Standes — den ausgesprochenen Zweck des Vereins — befördert, da die materiellen und geistigen Interessen einander die Hände reichen; auch dazu wird es ferner der Geldmittel bedürfen, und wir sind überzeugt, daß die humanen Bewohner Frankfurts nicht ermangeln werden, den Verein mit den Mitteln zur Verfolgung solcher Zwecke reichlich zu versehen.

Buddee.

Die Methoden der Volkszählung.

Das Thema ist auf die Tagesordnung des nächsten volkswirthschaftlichen Congresses gesetzt worden, die Mittheilung des nachfolgenden Referates wird zur Verständigung über diese Frage beizutragen vermögen.

Das Herannahen der Volkszählung vom 3. December 1861, mit welcher nach den Beschlüssen der Zollvereins-Konferenzen die Aufstellung einer Gewerbestatistik nach einem für das ganze Zollvereinsgebiet gleichmäßigen Formular erfolgen soll, hat dem Director des statistischen Bureaus Hrn. Dr. Ernst Engel Veranlassung gegeben, in der neuesten Nummer der Zeitschrift des statistischen Bureaus eine Denkschrift unter dem Titel: „Die Methoden der Volkszählung, mit besonderer Berücksichtigung der im preußischen Staate angewandten" vorzulegen, welche auch als Separat-Abdruck veröffentlicht worden ist. — Der Abschluß der Zollvereinsverhandlungen über die Aufstellung einer Gewerbestatistik, welche neue Formulare für die Gewerbe-, Fabriken- und Handels-Statistik an die Stelle der bisher in Preußen angewendeten Tabellenformulare setzt, erheischt mit Nothwendigkeit eine Umgestaltung des gesammten preußischen Tabellenwesens: der Director des statistischen Bureaus hat es sich nun zur Aufgabe gemacht, bei dieser Umgestaltung zugleich alle diejenigen Verbesserungen in der Methode der Aufnahme und Herstellung der Tabellen, welche den in der neuesten Zeit auf dem Gebiete der wissenschaftlichen und praktischen Statistik gemachten Fortschritten entsprechen, und welche ihren hervoragenden Ausdruck in den Verhandlungen und Beschlüssen der statistischen Congresse gefunden haben, zu verwirklichen.

Die einzelnen Abschnitte der Denkschrift behandeln das bisherige Tabellenwesen im preußischen Staate hauptsächlich von dem Gesichtspunkte aus, inwieweit die bisherigen Tabellen den Anforderungen der Verwaltung und der Wissenschaft an eine Volkszählung und Volksbeschreibung entsprechen; dann die Methoden der Volkszählung, wobei die Nothwendigkeit der Weiterentwicklung der bisherigen Methode in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der statistischen Congresse und der aus der vorgeschlagenen Zählungsmethode sich ergebende statistische und staatswirthschaftliche Gewinn nachgewiesen wird, und die speciellen Vorschläge für die Ausführung der Volkszählung in Verbindung mit der Sammlung alles übrigen für die Zwecke der Statistik erforderten Materials, insbesondre die hierbei von den Behörden wie den Privatpersonen in Anspruch genommene Thätigkeit. Beilagen der Denkschrift sind ein synoptisches Tableau zur Veranschaulichung des Entwickelungsganges der preußischen Volkszählungsmethoden, ferner die Entwürfe zu den bei der vorgeschlagenen Zählungsmethode anzuwendenden drei Formularen der Ortslisten, Hauslisten und Haushaltungslisten und das aus 33 einzelnen Tabellen bestehende in die fünf

Gruppen: Bewohner, Wohnplätze, Landwirthschaft, Industrie, Handel und Verkehr zusammengefaßte System der aus den Volkszählungsaufnahmen resultirenden Tabellen.

Die Beleuchtung des bestehenden preußischen Tabellenwesens beginnt mit der Tabelle, welche bei Hoffmanns Antritt der Direction des statistischen Bureaus im Jahre 1810 zur Anwendung gebracht wurde; welches 625 Spalten enthielt. Das angewandte Formular war zu umfassend, „es wollte die Zustandsschilderung des Staats in einer einzigen unstreitig mit großem Scharfsinn entworfenen Tabelle erschöpfen." Nach einer Reihe von Jahren sah sich Hoffmann genöthigt, sie in mehrere Tabellen zu zerlegen; diese einzelnen Tabellen, von welchen hier die statistische Tabelle, die Liste der Wohnplätze, die Judentabelle, Handwerkertabelle, und Fabrikentabelle namhaft gemacht werden, enthalten mehr ein Conglomerat verschiedener statistischer Nachrichten, als daß sie einer systematischen Gruppirung entsprechen, in der man sich leicht und einfach zurechtfinden könnte. — Die Ursache der Schwierigkeiten, welche sich der systematischen Ausbildung der preußischen Tabellen entgegengestellten, wird demnächst von dem Verfasser der Denkschrift in wenigen Worten treffend bezeichnet:

Man hat von Anfang an keinen Unterschied in der Form der Erhebungslisten und der der Publicationstabellen gemacht, während doch beide Arten von Formularen ganz unabhängig von einander sind. Die selbst bis in die neueste Zeit dauernde Nichtbeachtung dieses Umstandes hat in die vom statistischen Bureau gepflegte amtliche preußische Statistik ein eigenthümliches, und zwar schädliches Element hineingetragen. Unleugbar ist ein weitläufiges ungemein spaltenreiches Formular für die Erhebung der Thatsachen sowohl, als auch für die Zusammenstellung derselben etwas höchst Unpraktisches. Nicht allein, daß man es mit einem physisch nur schwer zu bewältigenden Papierconvolut zu thun hat, ist es auch etwas Trostloses, eine Arbeit vor sich zu haben, deren Ausdehnung sich im buchstäblichen Sinne des Worts nach der Elle messen läßt. „Kein Wunder daher, daß diejenigen, denen die Ausfüllung der Tabelle oblag, ihren Hauptwunsch unablässig dahin richteten, daß soviel Spalten als möglich unterdrückt würden, denn mit jeder unterdrückten Spalte nahm die Arbeit um einen Zoll ab." Leider hat auch in den getrennten Tabellen die Spaltennumerirung ihre Wirkungen fortgeäußert. Lediglich aus Rücksicht auf die Beschränkung der Zahl derselben auf ein Minimum ist der wünschenswerthe Ausbau mancher von ihnen unterblieben, so daß thatsächlich quantitativ die preußische amtliche Statistik keine Bereicherung erfuhr."

Davon ausgehend, daß schon Hoffmanns Auffassung dahin gegangen sei, das Volk nicht zu zählen, sondern es zu beschreiben, weist der Verfasser der Denkschrift darauf hin, wie es kaum eine größere Belästigung der Bewohner sei, wenn neben der Zahl derselben, zu deren genauer Feststellung es durchaus nothwendig ist, daß die Behörde den Namen eines jeden Menschen wisse, zugleich auch die Beschaffenheit der Einwohner zu ermitteln versucht wird. „In

der That sind alle Volkszählungen der neueren Zeit nicht bloß Volkszählungen, sondern Volksbeschreibungen, zusammengesetzt aus der detaillirten Beschreibung jedes einzelnen Individuums. Und alle Fragen der inneren Politik und der Verwaltung, der Socialökonomie ꝛc. lassen sich beantworten, wenn durch die Volksbeschreibung von jedem Bewohner neben seiner Existenz 1) Geschlecht, 2) Alter, 3) körperliche Beschaffenheit, 4) geistige Beschaffenheit, 5) Religionsbekenntniß, 6) Familienverhältniß, 7) Stand und Beruf, Erwerb und Vermögen, 8) Arbeits- und Dienstverhältniß, 9) Art des Aufenthaltes, Wohnungsweise, 10) Abstammung und Sprache d. h. also seine körperliche, geistige und sociale Beschaffenheit ermittelt worden ist. Daher ist es denn auch vorzugsweise das Bestreben der Statistik, ihre Methoden auszubilden und um es kurz zu sagen, ein Maximum der ebengenannten Details mit einem Minimum von Belästigung für die Befragten und die Fragenden zu erforschen und rasch zur allgemeinen Uebersicht zu bringen."

Nach diesen zehn Gegenständen der Befragung bei den Zählungsaufnahmen ist durchgegangen, was durch die Tabellenform in der amtlichen preußischen Statistik bereits ausreichend gewährt wird, welche Beziehungen ganz fehlen und welche in nicht ausreichender oder nicht zweckmäßiger Weise behandelt sind, so daß die weitere Entwickelung derselben nothwendig wird. Das Resultat der Untersuchungen ist: „daß die Volkszählungen in Preußen hinsichtlich der Volksbeschreibung zwar immerhin schon viel, doch keineswegs alles Das leisten, was durch einen guten und sorgfältigen Census geleistet werden kann und erfahrungsmäßig geleistet wird. Gleichzeitig dürfte in dieser Kritik aber auch dargethan worden sein, daß durch die neu vereinbarten Zollvereinsformulare die vorhandene Lücke nicht ausgefüllt wird. Letzeres ist nichts Auffälliges. Der Zollverein hat bis jetzt weder überhaupt noch nach irgend einer Richtung hin einen Einfluß auf die Ausbildung der Statistik geübt."

Als Ursache dieses Mangels wird es bezeichnet, daß die möglichst häufige Ausführung der Volkszählung durch das finanzielle Interesse der Zollvereinsstaaten bedingt wird, indem die Bevölkerungszahl in den zollvereinten Staaten den Maßstab der Revenüenvertheilung abgiebt, andererseits aber, daß es absolut unmöglich ist, eine vollkommene Volksbeschreibung alle drei Jahre (so oft werden die Volkszählungen ausgeführt) vorzunehmen, denn dazu reichen weder die Zeit noch die Mittel aus.

„Selbstverständlich" fährt die Denkschrift fort „ist Alles, was die Behandlung der Volksbeschreibung betrifft, eine interne Frage der einzelnen Staaten, nicht eine solche des Zollvereins, dem es blos um die Volkszahl zu thun ist. Wenn der Zollverein aber dessenungeachtet zuweilen in das Gebiet der Volksbeschreibung hinübergreift, Formulare aufstellt ohne wesentliche Rücksicht auf die von der Verwaltung und der Wissenschaft gestellten Anforderungen zu nehmen, und ohne in genaue Erwägung zu ziehen, was ein Census leisten und was er nicht leisten kann, was er unbedingt leisten

muß und was ihm ferne bleiben muß: so ist das aufs Tiefste zu beklagen. Die Schuld liegt freilich weniger an dem Zollverein als solchem, als vielmehr an den Staaten, deren Bewohner ihn constituiren, und in diesen Staaten wiederum an den, die amtliche Statistik resp. die Volkszählungen leitenden Persönlichkeiten. Man soll nicht sagen, daß sie nur wenig Einfluß auf die Vereinbarung der Bestimmungen über die Zollvereinsstatistik haben, sondern man soll vor allen Dingen fragen: warum sie keinen haben. Die Antwort hierauf ist: die amtlichen Statistiker Deutschlands repräsentiren ungefähr so viel Meinungen wie Köpfe. Der beklagenswertheste Separatismus trennt sie in ihren wissenschaftlichen Ueberzeugungen. Eine Gelegenheit zu gegenseitiger mündlicher Verständigung ist nicht gegeben. Seit dem Wiener statistischen Congresse im Jahre 1857 hat sogar das Streben nach Vereinigung der deutschen amtlichen Statistiker mehr Rückschritte als Fortschritte gemacht. Während die periodisch wiederkehrende Vereinigung und der mündliche Ideenaustausch der Zollbeamten, der Post-, Eisenbahn- und Telegraphenbeamten rc. so Großes leisteten und die beachtenswerthesten Vorbilder sein könnten und sollten, herrscht in der amtlichen Statistik nur Zersplitterung und Wirrsal, welche auch die internationalen Congresse nicht zu lösen vermögen, weil es national noch so kräftig fortwuchert."

Es würde hier zu weit führen in die kritische Behandlung der zehn Gegenstände der Volksbeschreibung, wie solche in der Denkschrift ausgeführt wird, speziell einzugehn, es möge daher hier nur die Besprechung zweier Punkte, nämlich der Fragen hinsichtlich des Standes und Berufes, Erwerbs und Vermögens der Einwohner und die hinsichtlich des Aufenthaltes der Bevölkerung im Auszuge erwähnt werden, die erstern weil sie den bedeutendsten und umfangreichsten Gegenstand der Befragung bildet, die letztere, weil sie mit der Methode der Volkszählung in näherer Beziehung steht als irgend eine andere Frage.

„Was nun den Stand und Beruf, den Erwerb und das Vermögen anlangt," sagt die Denkschrift ad 7, „so gebührt den preußischen Tabellen wohl unbestreitbar das Verdienst einer frühzeitigen verhältnißmäßig großen Vollständigkeit. Auch die gegenwärtigen gewähren hierüber mancherlei Einsicht, doch keine hinreichende. Nothwendig ist, daß man hierbei nicht blos mehr oder weniger willkührlich einzelne Berufszweige erfasse, sondern daß man von jedem Bewohner im Staate die so eben genannten Verhältnisse erforsche. Zur gründlichen Auffassung der ganzen nationalökonomischen Lage eines Landes und zur Beurtheilung seines wirthschaftlichen und finanziellen Fortschreitens ist deren Kenntniß geradezu unentbehrlich. Eine sorgfältig und verständig gearbeitete Zählung der Bewohner nach Berufs- und Erwerbsklassen ist nicht blos die sicherste Basis für eine brauchbare Gewerbe- und Handelsstatistik, sondern in Ermanglung letzterer sogar ein Surrogat dafür, denn es ist nicht schwer, aus einer so geordneten Zählung mit ziemlicher Sicher-

heit auf die Größe der Production und Consumtion einer Bevölkerung, mithin auch auf deren internationale Tauschbeziehungen, zu schließen. Die landwirthschaftliche Statistik ruht ebenfalls auf der Basis einer guten Bevölkerungsstatistik.

Wenn man die ganze Bevölkerung in Standes- und Berufsgruppen unterbringen will, so muß dies logisch geschehen. Gegen dieses Gebot verstoßen die preußischen Tabellen leider hier und da. Die neuvereinbarten zollvereinsländischen Tabellen lassen bedauerlicherweise den so eben hervorgehobenen Zweck gleichfalls ziemlich außer Acht; sie confundiren wie es die preußischen auch thun: Gewerbestatistik mit Statistik der Bevölkerung nach Stand und Beruf, und so sind keine von beiden das Eine oder das Andere ordentlich und vollständig. Dem älteren preußischen Formular, welches nach und nach entstand und so zu seiner jetzigen Ausdehnung heranwuchs, gereicht es aus den vorn entwickelten Gründen weniger zum Vorwurf, daß es eine Mischung verschiedener Zwecke repräsentirt, das zollvereinsländische ist aber davon nicht ganz freizusprechen. Die Beschlüsse des Wiener statistischen Congresses scheinen ganz ohne Einfluß auf die endliche Feststellung der Rubriken geblieben zu sein, ebenso dürften auch Hinblicke auf musterhafte Vorlagen fast ganz unterlassen worden sein. Vor einer strengen Kritik können daher diese neuen Formulare aus vielen Gründen nicht bestehen. Es wäre vor allen Dingen nothwendig gewesen, erst die Bevölkerungsstatistik in dem bezeichneten Sinne auszubilden, ehe man an eine Gewerbe- und Handelsstatistik ging, deren Haupteigenschaft doch immer wieder die Unvollständigkeit und Unbestimmtheit sein wird. Niemand dürfte nämlich darüber einen Zweifel hegen, daß eine Industriestatistik, dafern sie Anspruch auf Vollständigkeit machen will, wenigstens Aufschluß geben müßte:

1) über die Sitze der Industrie und der industriellen Bevölkerung;
2) über die Zahl der industriellthätigen lebenden und todten Maschinenkräfte;
3) über den Umfang der Production und Consumtion;

mit anderen Worten also über die Elemente jeder Production: Natur, Arbeit, Capital und Absatz.

Legt man diesen Maßstab an die preußischen wie auch an die Zollvereinsformulare, so giebt sich sofort zu erkennen, daß in beiden der Begriff der Industrie einestheils zu eng gefaßt, anderntheils willkührlich in die Breite gezogen worden ist. Zu eng insofern, als die Nationalökonomie den Begriff der Industrie auch auf die Landwirthschaft, Viehzucht, Forstwirthschaft, Jagd, Fischerei, den Bergbau und Steinbruchbetrieb, sodann auch auf den Handel und Verkehr ausdehnt. Das ganze Versicherungswesen fällt gleichfalls der Industrie anheim, und im allerweitesten Sinne des Worts ist Alles, was des Erwerbs wegen geschieht, also das gesammte Bereich der menschlichen Arbeit, Industrie. Und mit Recht. Denn Das kann keinen durchgreifenden Unterschied begründen (am allerwenigsten in der Statistik der Bevölkerung),

daß die Einen mit ihrer Arbeit materielle und tauschbare Güter produciren, die Andern immaterielle. Gehören aber geistige Bildung, welche die Lehrer und Gelehrten produciren, Schutz des Eigenthums, welchen die Beamten und die Militairmacht produciren, nicht eben so zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen wie Nahrung und Kleidung? Nur der Sprachgebrauch verhindert, die Dinge beim rechten Namen zu nennen. Dem Sinne und Wesen der Sache nach fällt die Erzeugung der immateriellen Güter unzweifelhaft in das Gebiet der Industrie. Um so richtiger ist es daher, sämmtliche Berufsarten, die es überhaupt giebt, nur einer Classification zu unterwerfen und sie nicht, wie es bisher geschehen ist, und auch noch durch die Zollvereinstabellen bis zur Wendung zum Bessern zu geschehen hat, über eine Menge von Tabellen zu zerstreuen, und dennoch die wichtigsten dabei unberührt zu lassen. Es fehlt nämlich in letzteren die Industrie des Ackerbaues ꝛc. gänzlich, eben so fehlen auch alle die Berufszweige zur Hervorbringung immaterieller Güter."

Hinsichtlich der Classification der Einwohner, welche in den preußischen Formularen nicht vollkommen systematisch durchgeführt ist, werden die in den französischen, englischen und königlich-sächsischen Statistiken angewendeten Eintheilungen angegeben. — Mit der Angabe des Standes und Gewerbes der Einwohner ist jedoch noch nicht „die Zahl der industriell-thätigen lebenden und todten Maschinenkräfte in Erfahrung gebracht, noch weniger etwas Directes über den Umfang der Production und der Consumtion." Jenes geschieht durch die preußischen und zollvereinsländischen Formulare gleichfalls nur unvollständig und Letzteres bleibt außer allem Betracht. Es fehlen daher auch der erst ins Leben zu rufenden, zollvereinsländischen Gewerbestatistik zwei der wichtigsten Eigenschaften zu ihrer Vollständigkeit; die Statistik der Kräfte und die der Leistungen. Preußen könnte sofort an die Spitze einer wirklichen Gewerbestatistik treten, wenn es neben den Daten für die zollvereinsländische auch noch diejenigen erheben wollte, welche für den obengenannten Zweck erforderlich sind. Beides läßt sich, wie später darzulegen ist, ohne große Schwierigkeiten mit der Volkszählung verbinden, wie ja überhaupt der Volkszählungsapparat zur Erhebung einer Menge statistisch wichtiger Dinge in Bewegung gesetzt werden kann."

Auf dasjenige eingehend, was hinsichtlich des Erwerbs und Vermögens bei einzelnen Industriezweigen zu wissen von allgemeinem statistischen Interesse ist und was über dieses hinaus geht, führt der Verfasser demnächst aus, wie die Ermittlung des Werths der Besitzungen, und des Werths des Inventars, so wie die Höhe der Realverschuldung und in der Handelsstatistik die Ermittlung der Richtung des Handels zu den wichtigsten Aufgaben eines Census gehören.

„Die Ermittelung der Art des Aufenthalts", heißt es ad 9. der Denkschrift „hat in den preußischen Tabellen bisher noch ganz gefehlt. Und wohl nur aus diesem Grunde herrscht eine vollständige Unsicherheit darüber, ob man es in

den Zählungsresultaten aus den verschiedenen Gebietstheilen des Landes mit der population de fait oder mit der population de droit zu thun habe. Die factische und rechtliche Bevölkerung sind aber zwei sehr verschiedene Dinge. Für die Zwecke des Zollvereins wird nur die factische verlangt, doch auch diese wiederum nicht rein, sondern in einem Fall unter Zurechnung Abwesender, in einem andern unter Hinweglassung Anwesender. Nothwendig ist indeß, daß ein Staat den Aufenthalt seiner Angehörigen nicht bloß vom Gesichtspunkt der Consumtion, sondern auch von seiner socialen Bedeutung aus betrachte, wie dies jetzt in sehr vielen Ländern schon geschieht. Dazu bietet die Ermittelung der Arten des Aufenthalts die Hand. Sie sind folgende:

1) dauernd und mit Grundbesitz,
2) dauernd aber ohne Grundbesitz,
3) zeitweilig (ein Aufenthalt, der mehr als einen Monat schon gewährt hat und voraussichtlich noch länger währen, aber kein beständiger werden wird),
4) vorübergehend (ein Aufenthalt, dessen Dauer von 1 Tag bis höchstens 1 Monat währt);

hiergegen kann die Abwesenheit sein:

5) eine vorübergehende (die weniger als einen Monat währt),
6) eine zeitweilige (die mehr als 1 Monat währt, voraussichtlich aber keine dauernde ist).

Es lassen sich mit Hilfe dieser Unterscheidungen sehr leicht Bestimmungen treffen (und sie sind bei Zählungen in den Staaten, welche die Art des Aufenthalts mit ermittelten, getroffen worden), daß, trotzdem jeder Bewohner gezählt wird, Niemand doppelt in den Listen erscheine, auch Niemand weggelassen werde.

Die Art des Aufenthalts resp. der Abwesenheit wird noch durch einen andern Umstand erheblich beeinflußt. Neben der stabilen Bevölkerung der Ortschaften giebt es auch noch eine solche, deren Aufenthalt in den betreffenden Orten nicht oder doch nur ausnahmsweise das Werk freier Selbstbestimmung ist, so daß also diese Art von Bewohnern mehr oder weniger als ein zufälliger Bestandtheil der betreffenden Orte angesehen werden muß. Auch lebt sie meist nicht in Familienhaushaltungen, sondern in Staats-, Provinzial-, Gemeinde- oder sonstigen Haushaltungen, die man am Besten unter dem Begriffe extraordinaire Haushaltungen oder kurz „Extrahaushaltungen" zusammenfaßt. Die Fremden in den Gasthäusern und Hotels, die Insassen von Heil- und Versorganstalten aller Art, von Armen- und Gemeindehäusern, von Gefängnissen, die Zöglinge (Pensionaire) von Erziehungs- und Pensionsanstalten, die unverheiratheten Soldaten in den Casernen gehören hierher. Will man daher, wie es unerläßlich ist, neben der stabilen Bevölkerung gleichzeitig die flottirende kennen lernen, so muß man auf die

Sonderterhebung ihrer Zahl und Verhältnisse bedacht sein. Die preußischen Formulare schenken bis jetzt diesem Umstande noch keine Aufmerksamkeit, sie kann ihm aber unmöglich länger entzogen bleiben."

Der Umstand, auf welchen der Verfasser hiermit hinweist, hat deßhalb eine bedeutende Tragweite, weil in Preußen die vollständige Ermittlung der zur flottirenden Bevölkerung gehörigen Personen mehr als zweifelhaft ist; die neue Methode, welche durch die Unterscheidung der verschiedenen Arten des Aufenthaltes die vollständige Aufnahme der flottirenden Bevölkerung in hohem Maaße sicher stellt, wird daher nicht nur die richtigere und vollständigere Kenntniß der Bevölkerungszahl überhaupt, sondern auch denjenigen finanziellen Vortheil für die Staatskasse herbeiführen, welcher durch die Zunahme dieser Zahl und die hierdurch veranlaßte höhere Theilnahme dieses Staats an den Zollvereinsrevenüen erzielt wird.

In dem zweiten Abschnitte der Denkschrift bezeichnet der Verfasser die üblichsten sechs Methoden der Volkszählung, von welchen die zu 5 bezeichnete „die individuelle und namentliche Zählung von Haus zu Haus durch besondere Zähler mittels Anwendung von Hauslisten" der allgemein in Preußen angewendeten zunächst steht. In einem synoptischen Tableau sind die für den Preußischen Staat für die einzelnen Volkszählungen seit 1840 getroffenen Bestimmungen systematisch zusammengestellt und diesen die entsprechenden Beschlüsse der statistischen Congresse zu Brüssel und zu London beigefügt.

Der Sinn der Londoner Beschlüsse, welcher im wesentlichen die Grundsätze der von dem Verfasser auch zur Anwendung im preußischen Staate in Vorschlag gebrachten sechsten Methode „individuelle und namentliche Zählung von Haushalt zu Haushalt durch besondere Zähler mittels Anwendung von Haushaltungslisten" enthält, ist folgender:

1. Es ist wünschenswerth, das der Census ein namentlicher sei und auf das Princip der factischen Bevölkerung gegründet werde. Doch sind gleichzeitig Anstalten zu treffen, um auch die Ziffer der rechtlichen Bevölkerung durch Aufzeichnung der zur Zeit der Zählung vorübergehend Abwesenden feststellen zu können.
2. Es ist wenigstens aller 10 Jahre ein Census aufzunehmen. Wo in kürzeren Zwischenräumen gezählt wird, ist es nicht erwünscht, hieran etwas zu ändern.
3. Die Erfahrung hat bestätigt, daß, wenn die Zählung im ganzen Lande an einem Tage begonnen und zu Ende gebracht wird, dieß der Genauigkeit derselben großen Vorschub leistet. Wenn dies aus irgend welchen Gründen in manchen Gegenden unausführbar ist, so ist es doch wünschenswerth, daß die Zählung innerhalb einer gewissen, so kurz als möglich bemessenen Zeitperiode beendigt werde. Jedenfalls müssen die Aufzeichnungen sich auf den Bevölkerungszustand eines einzigen, für das ganze Land gleichmäßig bestimmten Tages beziehen.

4. Obgleich sich die Bevölkerung im Monat December in den meisten Staaten am wenigsten in Bewegung befindet, und darum dieser Monat der geeignetste zur Zählung ist, so muß doch gegenüber der Nothwendigkeit, die Zählung an einem Tage zu beenden, die Wahl der Jahreszeit und des Tages der Zählung der Specialerwägung anheimgestellt bleiben.
5. Jeder Familie oder Haushaltung ist eine besondere Liste zu behändigen in welche alle die über ihre Glieder zu sammelnden Nachrichten einzutragen sind.
6. Die Zähler, welchen die Austheilung und Wiedereinsammlung der Listen obliegt, haben darauf zu achten, daß letztere richtig ausgefüllt sind, erforderlichenfalls selbst die Ausfüllung nach den Angaben der Familienhäupter und Haushaltungsvorstände vorzunehmen. Um Vollständigkeit und Genauigkeit zu erzielen, ist es nöthig, daß das Gesetz, welches die Zählung anordnet, eine Strafe Denjenigen androht, welche die einzuziehenden Nachrichten verweigern, oder sie wissentlich falsch geben.
7. Weil mit dem Worte „Familie" ein fest bestimmter Begriff nicht leicht zu verbinden ist, so ist dafür der Begriff Haushaltung zu substituiren und als Haushaltungsvorstand ebensowohl Derjenige anzusehen, welcher der Eigenthümer eines Hauses ist, als auch die Person, welche, wenn sie zur Miethe wohnt, die Miethe zahlt, sei es für das ganze Haus oder nur für einen Theil desselben.
8. Es ist wünschenswerth, daß die einzuziehenden Nachrichten in 2 Kategorien geschieden werden. Die erste soll alles Das über die einzelnen Bewohner umfassen, was zu wissen in jedem Staate unerläßlich ist, die zweite dagegen Dasjenige, was außerdem noch wünschenswerth ist, in Erfahrung zu bringen.
9. Als unerläßliche Gegenstände der Forschung sind zu betrachten:
   a. Der Name;
   b. das Geschlecht;
   c. das Alter (entweder durch Angabe desselben in Jahren oder des Geburtstages und Jahres);
   d. der Verwandtschaftsgrad zum Familienhaupt; (durch Angaben, ob die Person: Vater, Mutter, Sohn, Tochter ꝛc. ist)
   e. Familienstand;
   f. Beruf oder Beschäftigung;
   g. Geburtsort; (bei den fremden nicht naturalisirten Bewohnern des Staats die Angabe des Heimathslandes)
   h. Körperliche Beschaffenheit (ob blind oder taubstumm).

   Hiergegen werden nicht als unerläßlich, doch aber als im höchsten Grade erwünscht, die Nachrichten folgender Art bezeichnet:
   i. Sprache, die gesprochen wird (also Nationalität);

k. Glaubensbekenntniß;
l. Art des Aufenthalts, ob dauernd oder vorübergehend;
m. von Kindern, ob sie den Unterricht in der Schule oder im Hause empfangen;
n. Geistesbeschaffenheit (ob irrsinnig oder blödsinnig).

10. Es ist wünschenswerth, daß in allen Ländern Ortscivilstandsregister (Einwohnerlisten) eingeführt und fortwährend auf dem Laufenden erhalten werden.

11. Ueber die Gebäude sind folgende Nachrichten einzuziehen:
a. Ob sie bewohnt, unbewohnt, oder im Bau begriffen sind.
b. Von den bewohnten Gebäuden überhaupt ist anzugeben: Die Zahl der Stockwerke, Wohnzimmer und Fenster. Ferner der Zweck und Benutzung der Gebäude, von wie viel Familien sie bewohnt sind.
c. Von den unbewohnten Gebäuden ist der Grund, weshalb sie unbewohnt sind, anzugeben.
d. Von allen andern Gebäuden ist gleichfalls die Art der Benutzung anzugeben.

12. Es ist überall genau zu definiren, was als Gebäude angesehen werden soll oder nicht.

13. Es ist unnöthig, in den Tabellen die Orte, die weniger als 2000 Einwohner haben, unter den Städten aufzuführen.

14. Wo außer den oben genannten Nachrichten über die Bewohner und die Gebäude noch andere zur vollkommenen Erkenntniß der wirthschaftlichen und socialen Zustände beitragende, gelegentlich der Volkszählung und ohne wesentliche Vermehrung der Kosten derselben erhoben werden können, da ist es höchst wünschenswerth, daß dies geschehe.

Der Verfasser bringt die Erhebung durch dreierlei Listen in Vorschlag: die Haushaltungslisten, Hauslisten und Ortslisten; alle drei sind auf einen Bogen von mäßiger Größe beschränkt, auf welchem zugleich mit den zur Eintragung dienenden Spalten eine kurze leicht faßliche Instruktion gegeben ist, nach welchen Grundsätzen die Eintragung zu erfolgen hat.

„Die Haushaltungslisten sind die Grundlagen der Volkszählung und Volksbeschreibung. Für die Zählung reichen sie, abgesehen von anderen zur Controle der Einträge nöthigen Listen, vollständig aus. Um aber gleichzeitig den Zweck der Volksbeschreibung zu erreichen, ist ihr Rahmen durch einige hinzuzufügende Fragen zu erweitern, welche theils die gewerblichen, theils die commerziellen Verhältnisse betreffen. Die für die flottirende Bevölkerung nothwendig werdenden Extralisten sind keine besondere Art von Listen, sondern nur Modificationen der gewöhnlichen Haushaltungslisten."

Die Haushaltungsliste enthält nur 31 Spalten, die einzutragenden Angaben haben sich zu beziehen auf die persönlichen Verhältnisse der Haushalts-Angehörigen und zwar ihren Familiennamen, Taufnamen, Geschlecht, Alter, kör-

perliche Beschaffenheit (ob blind oder taubstumm), Geistesbeschaffenheit (ob blödsinnig oder geisteskrank), Confession, den Civilstand (d. h. eheliches Verhältniß), die Beschäftigung (Stand, Rang, Beruf oder Gewerbe), das Arbeits- oder Dienstverhältniß, die Art des Aufenthaltes am Orte der Zählung, die Art der Abwesenheit der nach den Zollvereinsverträgen an ihrem dauernden Wohnort zu zählenden, zur Zählungszeit aber von demselben auf Reisen abwesenden Personen, das Geburtsland, die Ansäßigkeit, die Sprache, welche gewöhnlich in der Familie gesprochen wird, und die Thatsache des Empfangens von Armenunterstützung. Hinzugefügt sind acht Fragen, betreffend die Gewerbe, den Handel und Verkehr, sie beziehen sich auf die Art des Geschäfts, die Firma, die Geltung der fabricirten oder verhandelten Waaren, das betheiligte Personal, die verwendeten mechanischen Kräfte und die Art der angewandten Maschinen, den Umsatz des Geschäfts und die Richtung des Absatzes, und die etwaige Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Gewerbe.

Zur Controlle der Einträge in die Haushaltungslisten sind Hauslisten erforderlich. Sie sind der lose Umschlag um die Haushaltungslisten eines Hauses und dienen gleichsam nur als Inhaltsverzeichniß der ersteren, sie enthalten nächstdem die Bestätigung des für die Zählung verantwortlichen Hauswirths oder Administrators, daß nach seinem besten Wissen die Angaben in den Haushaltungslisten richtig sind. Will man diese Listen gleichzeitig dazu benutzen, in denselben einige Fragen nach der Beschaffenheit der Häuser zu stellen, so steht dem wenigstens kein formelles Hinderniß im Wege. Man erzielt auf solche Weise mit einem Schlage eine Zählung und Beschreibung der Bewohner, wie auch eine Zählung und Beschreibung der Häuser. Natürlich darf man in letzter Beziehung nicht zu weit gehen. Man kann sich überdies bei dem, was in Preußen über die Bestimmung der Gebäude aufgenommen wird, sehr wohl beruhigen. Das, was über die Veränderung derselben zu erheben ist, kann nicht durch die Hausbesitzer, sondern durch die Ortsobrigkeit in Erfahrung gebracht werden. Die Hauslisten sind auch der Ort, in welchem die auf die Landwirthschaft und Viehhaltung Bezug habenden Fragen niedergelegt werden müssen, da ja das eine wie das andere in der Regel nur mit Grundbesitz zusammen vorzukommen pflegt.

Die hinsichtlich der Lage und Beschaffenheit der Grundstücke gestellten Fragen beziehen sich auf die Numerirung und Benennung des Grundstückes, den Namen des Besitzers, den Zweck, zu welchem das Grundstück benutzt wird, die darauf befindlichen Gebäude nach der Art der Benutzung, den Verkaufswerth und die Hypothekenschulden. — Die Fragen in Betreff der Landwirthschaft und Viehhaltung beziehen sich auf den Flächenraum, die Art der Bodennutzung, die gebaute Frucht, den Viehstand (Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Esel), die beschäftigten Arbeiter und die etwaige Verbindung der Landwirthschaft mit anderweitigem Gewerbebetrieb.

Wie die Haushaltungslisten durch Hauslisten zusammengefaßt werden und dadurch jene die erste Controlle empfangen; so üben Ortslisten eine Art von Controlle über beide zusammen. Indeß ist diese Controlle nur eine äußerliche, die Zahl der versandten und zurückzuempfangenden Listen betreffende. In die Ortslisten können gleichzeitig einige die Orte betreffende Fragen aufgenommen werden, deren Beantwortung durch die Ortsobrigkeit zu geschehen hat. Ferner ist die Ortsliste dazu zu benutzen, die Zu- und Wegzüge auf das Genaueste zu ermitteln. Auch in dieser Beziehung darf auf den Vorgang im Königreich Sachsen verwiesen werden. Dort ist lediglich durch die Ortslisten das Material zu einer Auswanderungsstatistik beschafft worden, welche an Genauigkeit und Vollständigkeit nur wenig zu wünschen übrig läßt.

Die Fragen in der Ortsliste betreffend die Gebäude des Orts beziehen sich auf die Numerirung der Gebäude, die Zahl und Art der öffentlichen und der Privatgebäude, die im letzten Jahre erfolgte Zerstörung oder Abtragung von Häusern bez. den Neubau von Häusern und das zu der Gemarkung des Orts gehörige Ackerland. Die Fragen hinsichtlich der Auswanderung betreffen das Datum der Auswanderung, den Namen des Ausgewanderten, dessen Alter, Confession, Stand und Beruf rc., die Mit-Ausgewanderten, das Ziel der Auswanderung und den Grund und Zweck derselben; entsprechende Fragen sind hinsichtlich der Einwanderung gestellt.

Von so außerordentlich geringem Umfange ist der Apparat, aus welchem demnächst das Tabellensystem entwickelt wird, welches der Verfasser zur Anwendung bei der nächsten Volkszählung in Vorschlag bringt, und welches die Aufnahmen in einem Maaße verwerthen wird, wie es bis jetzt in keinem andern Staate in gleicher Auswahl und in gleicher Uebersichtlichkeit geboten wird. Die fünf obenerwähnten bisher gelegentlich der Volkszählungsaufnahmen in Preußen aufgestellten Formulare sollen dagegen in Wegfall kommen. Als dritte Beilage zu der Denkschrift (S. 44 bis 64 derselben) ist dieses Tabellen-System abgedruckt; hier möge es genügen, die Bezeichnung der Tabellen zu geben und ihren Umfang im Allgemeinen anzudeuten.

I. Bevölkerung.

1) Zahl der Bewohner jedes Orts (5 Spalten, Vergleichung mit der vorigen Zählung)
2) Geschlecht und Alter der Bewohner in einjährigen Abstufungen der Altersklassen nach Provinzen (10 Sp., die bisherigen Tabellen unterschieden nur 12 Altersklassen).
3) Geschlecht und Alter in fünfjähriger Abstufung der Altersklassen nach Kreisen (21 Sp.)
4) Körperliche und geistige Beschaffenheit der Bewohner: d. h. Taubstumme und Blinde, Blödsinnige und Irrsinnige (31 Sp., die Angaben hinsichtlich mangelhafter Geistesbeschaffenheit fehlen bisher in den preußischen Aufnahmen).

5) Religionsbekenntniß (8 Sp. wie bisher).
6) Familienstand (Unverheirathete, Verheirathete und Verheirathet-Gewesene, mit Unterscheidung einiger Hauptaltersklassen und Zahl der in Haushaltungen zusammenlebenden Personen, 37 Spalten).
7) Aufenthalt, Anwesenheit, Abwesenheit, Art des Wohnens (47 Sp., durchweg bisher in den preußischen Aufnahmen nicht erwähnt).
8) Stand und Beruf, Beschäftigung, ernährende und ernährt werdende Bevölkerung (43 Spalten, eine sehr einfache und übersichtliche Classification).
9) Sprache, Nationalität (unterscheidet die 10 Sprachen, die im preußischen Staate gesprochen werden, und die Geburtsländer der außerhalb dieses Staates geborenen Einwohner enthält, 39 Spalten).
10) Auswanderung: a. Zahl, Geschlecht und Alter; b. Stand und Beruf, Arbeits- und Dienstverhältniß; c. Ziel der Ausgewanderten (68 Sp.).
11) Einwanderung: a. Zahl, Geschlecht und Alter; b. Stand und Beruf, Arbeits- und Dienstverhältniß; c. Heimath der Eingewanderten (66 Sp.).

II. Gebäude und Wohnplätze.

1) Bestimmung der Gebäude (13 Spalten, Unterscheidungen wie bisher).
2) Abbruch und Neubau (mit Unterscheidung der Art der Gebäude, 25 Sp., durchweg neue Tabelle).
3) Größe der Wohngebäude, Dichtigkeit der Bewohnung derselben (ebenfalls nur 14 Spalten).
4) Werth und Realverschuldung des nicht landwirthschaftlichen Grundbesitzes in den Städten und auf dem Lande (ebenfalls nur 14 Spalten).

III. Landwirthschaft.

1) Größe der Grundstücke (29 Sp., die bisherigen Aufnahmen sind durch vermehrte Classificirung derselben in sehr zweckmäßiger Weise erweitert).
2) Verwendung der Fläche (9 Spalten, wie bisher).
3) Anbauverhältniß des Ackerlandes (gebaute Frucht, 12 Spalten, neue Tabelle).
4. Produktion (nach der Fruchtart, 10 Spalten, neu).
5) Viehhaltung überhaupt (22 Spalten).
6) Viehhaltung auf dem kleineren, mittleren und großen ländlichen Grundbesitz (eine neue Zusammenstellung, 18 Spalten).
7) Art des Betriebes der Landwirthschaft (ob durch die Eigenthümer oder durch Pächter, 24 Spalten, neu).
8) Werth und Realverschuldung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes (nach größeren und kleineren Besitzungen unterschieden, 17 Spalten, neu).

IV. Industrie.

1) Die Kleingewerbe, Handwerker und vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigte Gewerbtreibende und Künstler in den einzelnen Provinzen. Die Classification ist nach dem Zollvereinsformulare in Vorschlag gebracht, welches 16 Hauptarten und 85 Unterarten unterscheidet:

23*

nur deshalb, weil die Classification vereinbart worden ist, ist sie hier beibehalten. Aus andern Gründen empfiehlt sie sich nicht, wie sich überhaupt eine Theilung der Industrie in Groß- und Kleingewerbe nicht empfiehlt. Nicht blos die Grenzen und Uebergänge, sondern auch die Schwankungen sind viel zu häufig, viel zu fein, als daß eine Trennung nach irgend welchen Principien jemals das Richtige treffen könnte. Nur indem man die ganze Industrie zusammenfaßt und das Arbeits- und Dienstverhältniß nach der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berücksichtigt, gelangt man zu einem zutreffenden Bilde. Die einzelnen Spalten unterscheiden die Beschäftigten nach der Art des Arbeitsverhältnisses (18 Spalten).

2) Die Großindustrie, Fabriken und vorherrschend für den Großhandel beschäftigte Gewerbsanstalten, excl. der typographischen Gewerbe. Auch hier ist die Classification nach dem Zollvereinsformulare beibehalten, welches bei den Großgewerben 9 Hauptarten und 110 Unterarten unterscheidet; in den 39 Spalten dieses Formulars sind die persönlichen Kräfte, die mechanischen Kräfte (Dampf-, Wasser-, Roßkräfte und die besonderen Arbeitsmaschinen für jeden Industriezweig), der Werth der Fabrikation, des Umsatzes und Absatzes und die Richtung des letzteren anzugeben.

3) Die typographischen Gewerbe und die literarischen Unternehmungen (34 Spalten, enthaltend die persönlichen Kräfte, welche bei der Herstellung und bei dem Vertriebe beschäftigt sind und die Dampfmaschinen und Pressen).

V. Handel und Verkehr.

1) Handel und Transportgewerbe. Die Classification nach dem Zollvereinsformular in 4 Hauptklassen (Handel und Handelsvermittlung, Schifffahrt, Landtransport, Gast- und Schankwirthschaft) und 13 Unterklassen ist außerordentlich dürftig und man wird nach Ansicht des Verfassers der Denkschrift auf eine eingehendere Berücksichtigung der einzelnen Handelsgewerbe bedacht sein müssen. Die 43 Spalten dieser Tabelle sollen die Zahl der Geschäfte, die persönlichen Kräfte, die mechanischen Kräfte (Dampf, Wind und thierische Zugkraft) und die Werthsumme des Umsatzes mit der Richtung desselben enthalten.

2) Der Umfang der Geschäfte nach der Zahl der Arbeitnehmer (nach den einzelnen Hauptgruppen der Gewerbe aufzustellen, 22 Spalten).

3) Das Alter der kaufmännischen Firmen (ebenfalls nach den Hauptgruppen der industriellen und Handelsgeschäfte, 9 Spalten).

Der folgende Abschnitt der Denkschrift betrifft die Ausführung der Volkszählung, insbesondere: 1. die Austheilung der Listen, 2. die Ausfüllung derselben, 3. die Wiedereinsammlung derselben, 4. die Prüfung derselben, 5. die Zusammenstellung und Concentrirung der Ergebnisse, 6. die Veröffentlichung derselben, 7. die Aufbewahrung der Urlisten, 8. die Kosten des Verfahrens.

Der größere Theil dieser Thätigkeiten (zu 1, 3, 4 u. 5) ist Sache der Staatsbehörden und zwar hauptsächlich der Ortsobrigkeiten der größeren Städte und der Landwirthe der Kreise, sowie in höherer Instanz der Regierungen. Hinsichtlich der Thätigkeit der Behörden nimmt der Verfasser der Denkschrift specielle Veranlassung die Beseitigung zweier bisher bestandenen Mängel zu verlangen; sie betreffen die Zählung der Militairbevölkerung und die Zählung in Berlin.

Hinsichtlich der Militairbevölkerung ist es der seit langer Zeit bestehende Brauch in Preußen, dieselbe durch die Militairbehörden zur Ziffer bringen zu lassen. Indessen ermitteln diese nicht die ganze Militairbevölkerung, sondern nur die active und ihre Angehörigen. Die pensionirten Officiere und deren Angehörige, sodann die zur Disposition gestellen Officiere werden wiederum von den Civilbehörden gezählt und endlich auch die auf längere Zeit beurlaubten Soldaten im activen Dienst.

Es unterliegt nun gar keinem Zweifel, daß eine solche Spaltung des Zählungsgeschäfts zu allerlei Unrichtigkeiten führen muß. Uebergehungen sind dabei ebensowenig zu vermeiden als Doppelzählungen. Hierzu kommt, daß die Ermittelung der Zahl aber gar nicht der alleinige Zweck des Census ist, sondern daß er auch den Zweck der Volksbeschreibung mit zu erfüllen hat. Von diesem Gesichtspunkte aus ist der Militairstand kein Stand, sondern ein Beruf. Jeder active Militair, der während der Zählung unter den Fahnen steht, ist eben nur als ein Organ der Landesvertheidigung zu betrachten. Das begründet keine Ausnahme, daß dieselbe eine allgemeine Staatspflicht ist. Außer diesem Beruf sind ja alle übrigen Verhältnisse der Militairbevölkerung dieselben, wie die der Civilbevölkerung. Sie lebt theils in Familien, theils in Extrahaushaltungen, sie ist verschieden nach Alter, Confession, Abstammung und Sprache, alles Dinge, die von ihr so gut zu erheben und nachzuweisen sind, wie von der Civilbevölkerung. Darum ist es dringend nöthig, daß die Specialzählung der Militairbevölkerung durch die Militairbehörden aufhöre.

Der andere Punkt, die Zählung in Berlin, hat bei jedem Census Anlaß zu Differenzen gegeben und seit mehr als 20 Jahren kehren bei jeder Zählung die Streitigkeiten über die Richtigkeit der Volkszahl der Residenz wieder. Wäre der Fehler, der das Streitobject bildet, ein kleiner, so würde er nicht so gebieterisch durchgreifende Maaßregeln zur Richtigstellung der Zahl erfordern, er ist aber zu Zeiten schon ein sehr großer gewesen und hat gegen 30,000 betragen, d. h. 6—8 Procent der Gesammtbevölkerung der Residenz.

Für große Städte mit einer mehr oder weniger beträchtlichen latitirenden Bevölkerung ist die wichtigste Regel der Zählung die, daß die Aufnahmen auf den Zustand in einer sehr kurzen Zeit reducirt werden. So wird also die Bevölkerung Berlins zu ermitteln sein, wie sie in der Mitternacht vom 2. auf den 3. December war. In Folge dessen ist jeder Haushaltungsvorstand

zu verpflichten, in seiner Haushaltungsliste über diejenigen theils Angehörigen, theils Aftermiether, theils bloße Schlafleute Auskunft zu geben, welche in der Nacht vom 2. bis 3. December seiner Haushaltung im Sinne der Zählungsverordnung angehörten. Ebenso haben die Inhaber von Herbergen, Gasthäusern die nämliche Angabe über die von ihnen Beherbergten oder Logirten in den hierfür bestimmten Extralisten zu machen. Wird mit Strenge auf Erfüllung dieser Vorschriften gehalten, so kann es sich nur noch um die Bewohner der Residenz handeln, die in der genannten Nacht weder in einer Familien- noch in einer Extrahaushaltung zubringen. So weit dies auf der Reise Befindliche (die Nacht hindurch Fahrende) betrifft, finden die hierfür getroffenen Bestimmungen Anwendung, so weit es aber Vagabondirende sind, so ist deren Zahl freilich nur schwer zu ermitteln. Indeß eine Nacht vom 2. zum 3. December ist gerade nicht sehr einladend zum Herumstreifen im Freien. Wird demnach ein Fehler begangen, so kann er nicht sehr groß sein und keinesfalls in die Tausende gehen.

Die Ausfüllung der Listen erfolgt: die der Haushaltungslisten durch die Haushaltungsvorstände, die der Hauslisten durch die Hauswirthe, die der sogenannten Extralisten durch die Administratoren der betreffenden Anstalten, die der Ortslisten durch die Ortsobrigkeiten. Allerdings wird hierbei die Mitwirkung des Publikums in höherem Maaße in Anspruch genommen, als solches bisher der Fall war, dagegen wird die Verwendung einer ungeheuren Menge von Zählern, durch welche die Zählungen sehr vertheuert werden, dadurch entbehrlich.

Daß die Ausfüllung der Haushaltungs- und Hauslisten durch besondere Zähler ein richtigeres Resultat verbürge, als die durch die Haushaltungsvorstände und Hausbesitzer, kann im Ernste nicht behauptet werden. Sicher können die Zähler doch nur ausnahmsweise alle zu Zählende persönlich zählen, sie werden es schon als ein Glück betrachten, den Haushaltungsvorstand selbst anzutreffen, um aus seinem Munde das über seine Angehörigen zu vernehmen, was sie aufzeichnen sollen. Sehr häufig werden sie aber auch diesen nicht treffen. Dann sind sie auf die Relationen der Frau, der Kinder, sonstiger Angehörigen, oder etwaiger Wohnungsnachbarn, wenn nicht gar der Hausnachbarn, angewiesen. Je weiter sie sich aber von der eigentlichen Quelle der richtigen Auskunft entfernen, desto mehr wird letztere selbst zweifelhaft. Das ist nicht der Fall, wenn die Volkszählung aus dem Rahmen einer rein administrativen Sache heraustritt und gleichsam zu einer Nationalsache, zu einem patriotischen Unternehmen gemacht wird. Gerade in Preußen, wo der Patriotismus so rege ist, ist von einer Behandlung der Zählung im bezeichneten Sinne das Beste zu erwarten.

Für die gewissenhaftere Ausführung der Zählung sollen, wie der Verfasser am Schluß der Denkschrift bemerkt, außer den amtlichen Organen auch

noch die guten Dienste der Presse, sowie die einzelner anwendungsfähiger Corporationen und Privatpersonen in Anspruch genommen werden.

Die Frage wegen der Aufbewahrung der Urlisten soll, wenn sie richtig entschieden wird, zugleich einem oft besprochenen Wunsche Erfüllung bringen: „Es wird nämlich mit allem Rechte darauf ein Gewicht gelegt, daß in jeder Gemeinde sogenannte Gemeindebücher gehalten werden möchten, in welchen nicht blos die Nachweise über das Gemeindevermögen, sondern auch die Nachweise über die Bewohner der Gemeinde und ihre persönlichen Verhältnisse, ihr Kommen in die Gemeinde, ihr Bleiben in derselben und ihr Gehen aus derselben zu finden seien. Man hat dergleichen Gemeindebücher in vielen deutschen, vorzugsweise aber süddeutschen Ländern. Wodurch könnte nun aber eine bessere Unterlage dafür beschafft werden, als durch die Haushaltungs-, Haus und Ortslisten der einzelnen Gemeinden? Sind sie nicht das leibhafte Inventarium der Angehörigen jeder Familie, der Bewohner jedes Hauses, der Gebäude und ihrer Wandelungen jedes Orts? Und da mit den Haushaltlisten gewerbliche Fragen zu verbinden sind, so sind sie gleichzeitig ein treuer Spiegel nicht blos der Art, sondern auch des Umfangs der Beschäftigung; die Hauslisten, die einige landwirthschaftliche Fragen enthalten sollen, geben Auskunft über Ackerbau und Viehzucht jedes Gemeindemitgliedes, und die Ortslisten lassen erkennen, was die Gemeinde durch Wegzüge verloren, durch Zuzüge gewonnen hat. Dazu kommt, daß in der Verwerthung der Urlisten zu Gemeindebüchern jeder Bewohner der Gemeinde eine Veranlassung erhält und sicher auch empfinden wird, seine in dieselben niederzuschreibenden Angaben mit Sorgfalt und Wahrheitsliebe zu bewirken. Also werden dadurch zwei Zwecke auf einmal gefördert: die Ortsstatistik und die Landesstatistik."

Auch am Schlusse der Denkschrift weist der Verfasser nochmals darauf hin, in welchem Maaße die neue Methode des Census auch jede anderweitige und namentlich im Interesse der Gemeinde liegende Erhebung erleichtert. „Daß man in einer Stadt von der hohen Bedeutung Berlins gleichzeitig mit der und durch die Volkszählung auch noch viele andere, die communlichen Interessen berührende Verhältnisse erheben könne, ist ebenso selbstverständlich, als es wünschenswerth ist, daß Berlin in Bezug auf eine Specialstatistik nicht hinter Paris und Wien zurückstehe. Berlin ist sicher berufen, in der Statistik der großen Städte eine der hervorragendsten Stellen einzunehmen."

Angehend die Kosten des Volkszählungsgeschäfts, so stellt sich der Bedarf für Papier, Satz und Druck von 4000000 Haushaltungslisten, 2300000 Hauslisten und 100000 Ortslisten auf 18000 Thlr., und dies ist der hauptsächliche Theil der Kosten des Volkszählungsgeschäfts. In America betrugen die Kosten der Zählung $2,_{44}$ Sgr. auf den Kopf der Einwohner, in England $1,_{66}$ Sgr., in Belgien $1,_{13}$ Sgr., im Königreich Sachsen dagegen nur $^1/_2$ Pfennig auf den Kopf der Einwohner; die bedeutende Differenz in den Zählungskosten rührt

daher, daß im Königreich Sachsen die sehr beträchtliche Remuneration der Zähler erspart wurde.

Auch in Preußen würden sich daher die Zählungskosten verhältnißmäßig nicht höher stellen als solches im Königreich Sachsen der Fall war; auch ist es nicht anzunehmen, daß die gegenwärtigen Kosten der statistischen Aufnahmen in Preußen für die Urlisten, die übrigen Formulare einschl. der Kosten der Zusammenstellung geringer seien, als diejenigen, welche bei der Verwirklichung des in dieser Denkschrift vorgeschlagenen Aufnahmesystems erwachsen werden.

„Gesetzt aber auch, es entstände eine geringe Mehrausgabe; wird sie nicht reichlich durch die Vortheile einer genaueren Zählung compensirt? Im Königreich Sachsen wurde constatirt, daß, als im Jahre 1832 die individuelle Zählung durch Hauslisten eingeführt wurde, der Zuwachs der Bevölkerung, der sonst circa 45,000 Einwohner pro Triennium betrug, auf einmal auf 156,000 Einwohner stieg. Von da bewegte er sich in den 50—60,000 pro Triennium bis zum Jahre 1852, in welchem die Haushaltungslisten eingeführt wurden; in diesem Jahre wurde ein Zuwachs von 93,181 auf das vorangegangene Triennium ermittelt. Im nächsten Triennium sank er aber wieder auf 51,564, ein sicherer Beweis also dafür, daß der verbesserten Methode der Zählung ein guter Theil des Zuwachses zu verdanken war. Könnte man, nicht den Zuwachs, sondern die Mehrzählung etwa auf ½ Procent in Preußen veranschlagen, so würde das bei 18 Millionen Einwohnern eine Mehrermittelung von 90,000 Bewohnern bedeuten, die bei den bisherigen Zählungen lediglich der Methode wegen ungezählt blieben und demzufolge auch der auf ihre Zahl entfallende Antheil an den Zollvereinsrevenuen dem Staat verloren ging. D a n u n a b e r d i e K o s t e n d e s v o r g e s c h l a g e n e n Z ä h l u n g s v e r f a h r e n s l a n g e n i c h t s o g r o ß s i n d, a l s d i e d u r c h d i e s e l b e d e m S t a a t e i n A u s s i c h t s t e h e n d e M e h r e i n n a h m e a u s d e n Z o l l v e r e i n s e r t r ä g n i s s e n, s o e m p f i e h l t s i c h g e w i ß e i n e M e t h o d e a u c h a u s f i n a n z i e l l e n G r ü n d e n, d i e n i c h t b l o s d e n Z w e c k d e r V o l k s z ä h l u n g, s o n d e r n a u c h d e n d e r V o l k s b e s c h r e i b u n g i n s o v o l l k o m m e n e r W e i s e e r r e i c h e n l ä ß t."

Der Vorstand des Central-Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen hat folgendes **Circular** erlassen:

Der Centralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen hat seit seiner Begründung in Veranlassung der ersten allgemeinen deutschen Gewerbeausstellung zu Berlin, im October 1844, stets — seinem Statut gemäß — die Beförderung gemeinnütziger Einrichtungen mit vorzugsweiser Berücksichtigung jener Klassen verfolgt, insbesondere auch, schon seit 1849, die Errichtung einer allgemeinen Preußischen Alterversorgungs-Anstalt in den Kreis seiner Berathungen gezogen.

Ueber den Beginn, den Fortgang und Abschluß dieser letzteren geben die seit 1848 herausgegebenen „Mittheilungen des Centralvereins ꝛc." Auskunft, in denen sich zunächst ausführliche Nachrichten über die belgischen und französischen, auch englischen Einrichtungen dieser Art, nebst den verschiedenen Gesetzen und legislativen Verhandlungen, sodann aber die vom Centralverein ausgearbeiteten Statuten, resp. Gesetzentwürfe nebst Ausführungsbestimmungen, den Motiven derselben, resp. den Berechnungen und Tarifen dazu befinden. — Verschiedene Umstände, unter andern Verhandlungen mit der Staatsregierung und der Mangel eines von dieser erforderten sehr bedeutenden Garantie-Kapitals, haben die Ausführung der vom Centralverein projektirten Alterversorgungs-Anstalt bisher verzögert. Zur Begegnung dieses zuletzt gedachten Anstandes hat nunmehr aber der Centralverein laut anliegenden, im Wesentlichen mit seinen früheren Entwürfen übereinstimmeuden Statuts, den ursprünglichen Plan durch die Mitwirkung der Concordia, Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, wenn zunächst auch nur für Berlin und nächste Umgebung, ins Leben gerufen; der bedeutende Fonds dieser Gesellschaft (von 10 Millionen) gewährt nicht allein eine vollständige und unbedingte Sicherheit, sondern es stellt dieselbe auch, nach Maßgabe ihrer Tarife, durchaus angemessene, und soweit es mit der Sicherheit vereinbar ist, billige Bedingungen.

Indem der Centralverein auf diese Weise, seiner Aufgabe gemäß, den lange verfolgten Zweck erreicht, glaubt er durch seine im anliegenden Statut näher bestimmte Betheiligung bei der Beaufsichtigung und Verwaltung der Altersversorgungs-Anstalt allmälig das Vertrauen und die größere Theilnahme für eine Einrichtung dieser Art auch bei denjenigen Klassen der Bevölkerung zu gewinnen, „deren Verbesserung" — wie sein Statut vom 2. März 1847 und bestätigt am 12. April 1848 besagt — „ihres sittlichen und wirthschaftlichen Zustandes" der Verein zum Zweck hat.

Im Gegensatz zu jenen verkehrten socialistischen Systemen, welche „alle Invaliden der Arbeit" auf Staatskosten pensionirt oder verpflegt wissen wollten und, indem sie den Menschen von der Bewährung eigener, selbstthätiger Fürsorge und Kraft für sich und die Seinen entbanden, zur allgemeinen Demoralisation und unerträglichsten polizeimäßigen Bevormundung von Erwerbs- und Lebensverhältnissen zurückführen müßten, weisen dagegen Altersversorgungs-Anstalten der vorliegenden Art auf die individuelle Freiheit, die eigene sittliche Kraft und die Pflicht der Selbsthülfe hin; sie vermehren den Antrieb und die Neigung zur Sparsamkeit und Voraussicht, schon in jüngern, rüstigeren Lebensjahren und werden es vielen fleißigen Arbeitern möglich machen, sich durch verhältnißmäßig geringe Ersparnisse ein kleines Kapital, oder eine zur Lebensnothdurft ausreichende Pension für diejenigen Lebensjahre zu erwerben, in denen die abnehmende oder versagende Arbeitskraft zur Gewinnung der Existenz nicht mehr befähigt, in denen deshalb viele Arbeiter der öffentlichen Armenpflege oder doch dem widerwilligen Mitleiden oft selber unvermögender Verwandter anheimfallen.

Wenn durch Anstalten dieser Art die Menschen mehr und mehr vor der immerhin entwürdigenden Lebenslage geschützt werden, in welcher sie bei allem Widerstreben zuletzt doch genöthigt sind, das Almosen ihrer Gemeinde in Anspruch zu nehmen, so muß anderseits der große Werth und die weitgreifende Wirkung von dergleichen Altersversorgungsanstalten, bei deren wachsender Ausdehnung und Popularität, als Präservativ gegen die sich mehrende Last der Armenpflege für die Kommunen, von selbst einleuchten. Es ist aber nicht die Humanität allein, der allerdings auch Altersversorgungs-Anstalten ihre Anregung verdanken, sondern es sind zugleich ernste wissenschaftliche Forschungen und auf deren Ergebnisse beruhende staatswirthschaftlich-arithmetische Berechnungen, welche einerseits die Sicherheit

dieser Einrichtungen, sowie andrerseits ihren sittlichen Werth und Charakter (den der Selbsthülfe, im Gegensatze vom Almosenempfange) begründen.

Diese wenigen Betrachtungen, deren weitere Ausführung in den in unseren „Mittheilungen des Centralvereins ꝛc." abgedruckten Motiven der früheren Statutenentwürfe enthalten ist, werden es hinreichend rechtfertigen, wenn wir uns in vertrauensvoller Zuversicht sowohl an Behörden, wie an Fabrikunternehmer und andere Arbeitgeber, nicht minder aber an Vereine und Gesellschaften von und für Handwerker, von Gewerbtreibenden jeder Art und Arbeitern mit der Bitte wenden: daß sie vom Statut und dessen gemeinnützigem, wohlthätigen Zweck nicht bloß selber Kenntniß nehmen, sondern ersteres auch verbreiten und für die Erreichung des Zwecks kräftig mitwirken wollen.

Berlin, 1861.

Der Vorstand des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Statut

der unter Mitwirkung des Central-Vereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen von der Concordia, Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, errichteten Altersversorgungs-Anstalt nebst Begräbniß- und Unterstützungs-Kasse.

§. 1.

Unter der Mitwirkung des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen errichtet die Concordia, Kölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft, eine Altersversorgungsanstalt nebst Sterbe- und Unterstützungskasse.

§. 2.

Die Garantie für die versicherten Pensionen, Kapitalien und Begräbnißgelder wird von der Concordia allein übernommen, auch die Verwaltung der Anstalt von der Concordia geführt.

§. 3.

Die Mitwirkung des Centralvereins besteht in den, in den §§. 4, 15

26 und 29 benannten Geschäften; er übt dieselbe aus durch ein aus 9 Mitgliedern bestehendes Curatorium, zu welchem der Central-Verein acht Mitglieder aus der Mitte des Vereins wählt und dem als neuntes Mitglied der jedesmalige Generalagent der Concordia hinzutritt.

§. 4.

1) Die Mitgliedschaft im Curatorium ist ein Ehrenamt.
2) Von den acht durch den vereinigten Vorstand und Ausschuß des Centralvereins gewählten Mitgliedern des Curatoriums scheiden mit dem Anfange eines jeden Geschäftsjahres die zwei ältesten aus, welche jedoch wieder wählbar sind. Bis dahin, wo dieser Turnus inne gehalten werden kann, entscheidet zwischen den gewählten acht Curatoren von gleicher Amtsdauer das Loos über ihr Ausscheiden.
3) Alljährlich wählt das Curatorium aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Es faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.
4) Das Curatorium ist bei der ihm durch das Statut zugesicherten Verwaltung zu Allem ermächtigt, wozu die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern.

Die Legitimation des Curatoriums wird durch das Wahlprotokoll oder ein Attest des Vorsitzenden des Centralvereins geführt.

§ 5.

Zweck der Anstalt ist, allen denjenigen Personen, welche durch ihre Thätigkeit in den jüngern Jahren kein hinreichendes Kapital sammeln können, um davon ihren Lebensunterhalt im Alter zu bestreiten, Gelegenheit zu geben, durch einmalige oder fortgesetzte Einzahlungen (§§ 12. 13) sich für ihr Alter ein ihren Einzahlungen entsprechendes Kapital, oder nach ihrer Wahl eine entsprechende Pension zu versichern.

§ 6.

Die Anstalt bleibt für jetzt auf Berlin und dessen nächste Umgebung beschränkt. Der Einkauf in dieselbe ist jeder Person gestattet, welche das fünfzehnte Lebensjahr vollendet, das fünf nnd fünfzigste aber noch nicht angetreten hat.

§. 7.

Zum Abschluß einer Versicherung ist die Beibringung einer Geburtsbescheinigung und die Ausstellung einer Deklaration Seitens derjenigen Person, welche ein Kapital oder eine Pension erwerben will, erforderlich.

§ 8.

Kapitalien, wie Pensionen können nur für das vollendete 55., 60., oder 65. Lebensjahr versichert, resp. für die danach folgenden Lebensjahre und zwar nach Maßgabe der beigefügten Tarife I und II erworben werden.

§ 9.

1) Ein und derselbe Versicherte kann jedoch Kapitalbeträge und Pensionen für alle drei im § 8. gedachten Altersstufen erwerben.

2) Bei Erwerbung jeder Versicherung wird jedoch sowohl der Termin der Fälligkeit, als auch die Art, ob Kapitalbetrag oder Pension, unwiderruflich festgestellt.

3) Der gesammte Betrag des von einer und derselben Person (nach Tarif II) zu erwerbenden Kapitals darf für sich nicht mehr als 1000 Thlr., die Pension (Tarif I) für sich nicht mehr als 100 Thlr. jährlich ausmachen; bei gemischten Versicherungen darf der mit dem 20fachen Betrage der Pension kapitalisirte Werth der jährlichen Pension mit dem versicherten Kapital zusammen die Summe von 1000 Thlr. nicht übersteigen.

§ 10.

Ein Jeder kann sowohl Gelder einzahlen als auch Versicherungsscheine entnehmen im Namen und für Rechnung eines Dritten; die versicherten Beträge selbst aber werden nur demjenigen ausgezahlt, auf dessen Namen sie eingetragen sind.

§ 11.

Die versicherten Kapitalien oder Pensionen können rechtsgültig in keiner Weise abgetreten oder verpfändet werden, dergestalt, daß niemals ein Dritter auf Auszahlung Anspruch erheben kann.

§ 12.

1) Versicherungen von Kapitalien oder Pensionen werden in Gemäßheit der Tarife I. und II. nur gegen Einzahlungen von je fünf Thalern erworben.

2) Außerdem muß beim Abschluß der ersten Pensions- oder Kapitalsversicherung eine Aufnahmegebühr von Einem Silbergroschen zu Gunsten der Unterstützungskasse (cf. §§ 27. rc.) entrichtet werden.

§ 13.

Ferner muß mit dem Abschluß der ersten Pensions- oder Kapitalsversicherung auch die Versicherung eines Begräbnißgeldes von mindestens 5 Thlr. verbunden sein.

Die erste Einzahlung von 5 Thlr. wird daher zunächst auf die Versicherung des Begräbnißgeldes und nur deren Ueberschuß auf die Kapitals- oder Pensions-Versicherung in Gemäßheit des Tarif III. angerechnet; es steht jedem Versicherten frei, das Begräbnißgeld bis auf 10 Thlr. zu erhöhen.

§ 14.

Geringere, als die als Minimalsätze nach den §§ 12 und 13 erforderlichen Beträge resp. Theilzahlungen für Versicherung eines Begräbnißgeldes, resp. eines Kapitals oder einer Pension können vom Einzahler nicht zurückgefordert werden. Wenn jedoch der Einzahler mit Hinterlassung einer Wittwe oder ehelicher Descendenten verstirbt, so haben diese das Recht, den Betrag, indeß ohne Zinsen, zurückzufordern. Geschieht dies nicht, so wie unbe-

dingt in dem Falle, wenn vom Tage der letzten Zahlung zehn Jahre verflossen sind, ohne daß inzwischen der zur Erwerbung einer Versicherung von Begräbnißgeld, oder beziehungsweise von Kapital oder von Pension erforderliche Betrag (§ 12 und 13) erfüllt worden ist, so verfallen dergleichen geringere Beträge resp. Theilzahlungen der Unterstützungskasse. (§§ 27 und 29).

§ 15.

Zur Erleichterung der Einzahlungen setzt die Anstalt Agenturen ein, deren Bestellung und Beaufsichtigung dem Curatorium, deren Remuneration jedoch der Concordia obliegt.

Die Einzahlungen können zu jeder Zeit, entweder, insofern der Minimalsatz einer Kapitals- oder Pensionsversicherung nebst Begräbnißgeld (§§ 12. und 13) erfüllt wird, sofort bei der General-Agentur der Concordia, oder auch, und zwar sowohl in jenem, wie im entgegengesetzten Falle, stets bei den von der Anstalt eingesetzten Agenturen erfolgen.

§ 16.

Dagegen können geringere, als die in §§ 12. und 13. gedachten Beträge resp. solche Theilzahlungen, für welche die Versicherung eines Kapitals oder einer Pension noch nicht ertheilt und erworben wird (vergl. § 12), nur bei den vom Curatorium der Anstalt eingesetzten Agenturen eingezahlt, indeß sollen auch von den Agenturen keine Beträge resp. Theilzahlungen unter funfzehn Silbergroschen angenommen werden.

§ 17.

Erreichen die bei diesen Agenturen von verschiedenen Personen geleisteten geringeren Beträge resp. Theilzahlungen zusammengenommen die Summe von 10 Thlr., so muß ein solcher Betrag und jeder höhere Betrag, sobald er durch 5 theilbar ist, vom Agenten an die General-Agentur der Concordia, unter Ueberreichung der Liste der Einzahler abgeführt werden.

Die Concordia haftet vom Tage der Einzahlung an für dieses Kapital und verzinst alsdann diese Beträge vom Tage der Einzahlung an bis zum Abschluß der Versicherung mit 3½ % und es fließen diese Zinsen der Unterstützungskasse zu. (§§ 27. 30).

§ 18.

1) Sind die Einlagen bei einem von der Anstalt eingesetzten Agenten geschehen, so empfangen die Einzahler gegen Austausch der von dem eingesetzten Agenten ausgestellten Interimsquittungen über die bei demselben gemachten Einlagen, spätestens zu Ende des der Einzahlung folgenden Monats von einem Mitglied des Curatoriums und dem Agenten gezeichnete Einzahlungsscheine, auf welchen die später einzuzahlenden Beträge nachgetragen und von der betreffenden Agentur quittirt werden müssen.

2) Beim Abschluß der Versicherung müssen diese Einzahlungsscheine der Generalagentur der Concordia behufs Cassation der Quittungen gegen

Aushändigung des Aufnahmebuches resp. Versicherungsscheines vorgelegt werden.

§ 19.

Wenn binnen vier Wochen nach Ablauf der im § 18. No. 1 bestimmten Frist dem Curatorium keine Anzeige Seitens des Einzahlers über die Nichtbehändigung des Einzahlungs- oder des Versicherungsscheins zugekommen ist, so ist die Anstalt wegen aller hieraus etwa entstehenden Nachtheile dem Einleger nicht verpflichtet und trägt alsdann Letzterer Gefahr und Schaden allein. Es liegt daher demselben ob, dem Curatorium der Anstalt von der Verzögerung rechtzeitig Anzeige zu machen.

§ 20.

1) Sobald die Einlagen den zur Versicherung eines Kapitals oder einer Pension genügenden Betrag (§ 12. und 13.) erreichen und entweder in diesem vollen Betrage unmittelbar bei der Concordia eingezahlt oder derselben von der Agentur übersandt sind (§ 17), hat erstere die Versicherung zu ertheilen. Jeder Versicherte erhält kostenfrei bei der Einschreibung seiner Versicherung ein auf seinen Namen von der Direction der Concordia ausgestelltes und von deren General-Agentur mit vollzogenes Aufnahme-Buch, in welchem zunächst der eingezahlte Betrag, das dadurch erworbene Kapital oder die jährliche Pension und das Alter resp. der Tag, wann die Hebung des Kapitals oder der Pension erfolgen soll, — je nachdem der Versicherte mit Vollendung des 65., 60. oder 55. Lebensjahres in den Genuß des Kapitals oder der Pension zu treten wünscht — eingetragen wird. In demselben Buche werden auch alle später erfolgenden Einzahlungen, durch welche eine weitere Versicherung erworben wird (§ 12) nebst den jedesmal dadurch erworbenen Beträgen vermerkt.

2) Nur die von der Direction der Concordia ausgestellten Versicherungsscheine sind für die Gesellschaft verbindlich.

§ 21.

Es erfolgt die Auszahlung des Begräbnißgeldes, der Verstorbene mag bereits in den Genuß eines Kapitals oder einer Pension getreten sein oder nicht, an denjenigen, welcher das Aufnahmebuch mit glaubhaftem Nachweise des Todes einreicht, von der General-Agentur der Concordia innerhalb der nächsten 48 Stunden.

§ 22.

1) Sobald der Versicherte das für den Beginn des Kapitals- oder Pensionsbezuges vorher bestimmte Alter erreicht hat, erhält er, insoweit es sich um eine Kapitalsversicherung handelt, gegen Vorlage des Aufnahmebuches, in dem die Auszahlung vermerkt wird, und einer von ihm ausgestellten Quittung die Summe kostenfrei von der General-Agentur der Concordia in Berlin ausgezahlt.

2) Handelt es sich um eine Pension, so werden ihm von der Concordia Pensionsquittungen auf eine angemessene Anzahl Jahre ausgehändigt, gegen deren Einlieferung die Pensionsraten an den Fälligkeitstagen kostenfrei von der General-Agentur der Concordia in Berlin ausgezahlt werden. Die Auszahlung geschieht halbjährlich vom 15. April u. 15. October ab, und zwar zum ersten Male an demjenigen der bezeichneten Tage, der auf die Vollendung des vorherbestimmten Lebensjahres folgt.

Die Quittung über das empfangene Kapital oder die empfangene Pension ist auf dem von der Concordia auszureichenden Formulare zu leisten und nach den darauf abgedruckten Bestimmungen beglaubigen zu lassen.

Beim Tode eines Pensionsberechtigten werden Nachzahlungen für den zwischen dem Todestage und dem letzten Fälligkeitstage der Pension liegenden Zeitraum niemals geleistet.

§ 23.

In allen Fällen (§§. 21, 22) ist die Generalagentur der Concordia befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Präsentanten des Versicherungsscheins oder Aufnahmebuchs zu prüfen.

§ 24.

Die Verpflichtung zur Zahlung der versicherten Beträge ist erloschen und sind alle vom Versicherten eingezahlten Gelder unbedingt verfallen, wenn in der eingereichten Geburtsbescheinigung oder Declaration das Alter des Versicherten wissentlich falsch angegeben worden ist.

§ 25.

Sind Begräbnißgelder nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten, so wie fällige Jahrespensionen oder fällige Kapitalien nicht vier Jahre nach dem betreffenden Fälligkeitstage erhoben und ist auch von der zur Hebung berechtigten Person innerhalb jener Fristen keine gerichtliche Klage angestellt worden, so soll unter Ausschluß des Gegenbeweises angenommen werden, daß der Berechtigte auf die Begräbnißgelder, resp. auf das versicherte Kapital, sowie nicht blos auf die fällige Jahrespension, sondern überhaupt auf die fernere Hebung der Pension verzichtet hat, und es sollen alle aus dem Versicherungs-Vertrage ihm zustehenden Ansprüche erloschen sein.

§ 26.

Wird ein Versicherter, dessen Subsistenz von seiner Arbeit abhängt, durch Verlust oder Verstümmelung eines Gliedes oder Sinnes andauernd arbeitsunfähig, so kann demselben auf seinen Antrag eine Invalidenpension gewährt werden, deren Höhe sich nach den versicherten Kapital- oder Pensionsbeträgen und nach den Altersverhältnissen normirt.

Dem darauf gerichteten Antrage sind urkundliche Beweise, sowie das

beglaubigte Attest eines approbirten Arztes, welches sich speciell über den vorliegenden Fall auszusprechen hat, beizufügen.

Das Curatorium hat derartige Anträge zu prüfen; die endgültige Entscheidung steht indeß nur der Concordia zu, bei deren Beschluß es sein unabänderliches Bewenden behält.

§ 27.

Die mit der Anstalt verbundene Unterstützungs-Kasse hat den Zweck, die Hinterbliebenen von solchen Versicherten, welche sterben, bevor sie in den Genuß des versicherten Kapitals oder der versicherten Pension treten, zu unterstützen.

§ 28.

Dem desfallsigen Antrage müssen Bescheinigungen über die Verhältnisse der Bittsteller beigefügt sein. Jedoch können nur Anträge der Hinterbliebenen solcher Versicherten, deren Versicherung wenigstens fünf Jahre lang in Kraft war, Berücksichtigung finden.

§ 29.

Dem Curatorium ausschließlich steht die Befugniß zu, über die eingehenden Anträge auf Unterstützung zu entscheiden und die Höhe, sowie die Art der Unterstützung festzusetzen; bei dessen Festsetzung behält es sein unabänderliches Bewenden.

§ 30.

Die Mittel der Unterstützungskasse entstehen:

1) aus der zu zahlenden Aufnahmegebühr (§ 12);
2) aus den Zinsen der geringeren Beträge resp. Theilzahlungen (§ 17);
3) aus den Kapitalien, die ihr nach § 14 zufallen;
4) aus den Kapitalien, welche ihr, sei es von der Concordia, sei es von Dritten, zugewiesen werden.

Bis die der Unterstützungskasse zufließenden Kapitalien die Höhe von fünftausend Thalern erreicht haben, soll zu Gunsten der Unterstützungsbedürftigen nur über die Zinsen der Theilzahlungen und über die Zinsen der Kapitalien verfügt werden. Ist aber das Kapital auf 5000 Thlr. angewachsen, so kann alsdann über die Hälfte der demnächst noch eingehenden Kapitalien verfügt werden, während die andere Hälfte dem Stamm-Kapital zugeschlagen wird.

III. Für eine einmalige Zahlung von 5 Thlr. wird je nach dem Beitrittsalter erworben:
a) ein Begräbnißgeld von 5 Thlr., zahlbar sofort beim Tode des Versicherten.
b) eine lebenslängliche Pension, in halbjährlichen Raten zahlbar und nach der Wahl des Versicherten beginnend mit Erreichung des Alters von:

I. **II.** Für eine einmalige Zahlung von 5 Thalern wird je nach dem Beitrittsalter erworben:

I. entweder: eine lebenslängliche Pension in halbjährlichen Raten zahlbar und nach der Wahl des Versicherten beginnend mit Erreichung des Alters von:

II. oder: eine Capitalsumme, welche nach der Wahl des Versicherten gezahlt wird bei Erreichung des Alters von:

Beitritts-Alter	III. 55 Jahren.			III. 60 Jahren			III. 65 Jahren.			I. 55 Jahren.			I. 60 Jahren.			I. 65 Jahren.			II. 55 Jahren.			II. 60 Jahren.			II. 65 Jahren		
	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	thl.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.
16	2	1	—	3	7	—	5	19	6	3	—	—	4	23	9	8	11	3	29	2	6	39	7	3	54	19	—
17	1	26	9	3	—	9	5	9	—	2	25	—	4	16	3	7	28	9	27	26	—	37	18	—	52	10	6
18	1	22	9	2	24	9	4	28	6	2	20	—	4	8	9	7	15	—	26	21	—	36	—	6	50	4	6
19	1	19	6	2	19	—	4	18	—	2	16	3	4	1	3	7	2	6	25	17	3	34	15	3	48	1	3
20	1	16	3	2	13	6	4	9	—	2	12	6	3	25	—	6	21	3	24	15	—	33	1	9	46	—	9
21	1	13	3	2	8	9	4	1	—	2	8	9	3	18	9	6	11	3	23	13	3	31	18	9	44	1	—
22	1	10	3	2	4	6	3	23	6	2	5	—	3	13	9	6	1	3	22	12	9	30	7	9	42	3	6
23	1	7	6	2	—	6	3	16	6	2	1	3	3	8	9	5	22	6	21	13	6	28	28	3	40	8	9
24	1	5	—	1	26	9	3	10	—	1	27	6	3	3	9	5	13	9	20	15	3	27	20	3	38	16	—
25	1	3	—	1	23	—	3	3	6	1	25	—	2	28	9	5	5	—	19	18	6	26	14	—	36	25	6
26	1	1	—	1	19	9	2	27	3	1	22	6	2	23	9	4	27	6	18	22	9	25	9	3	35	7	—
27	—	29	—	1	16	9	2	21	6	1	20	—	2	20	—	4	20	—	17	28	—	24	6	—	33	20	6
28	—	27	—	1	13	9	2	16	3	1	17	6	2	16	3	4	12	6	17	4	3	23	4	—	32	6	—
29	—	25	3	1	11	—	2	11	3	1	15	—	2	12	6	4	6	3	16	11	6	22	3	3	30	3	6
30	—	23	6	1	8	3	2	6	9	1	12	6	2	8	9	4	—	—	15	20	—	21	4	—	29	12	6
31	—	21	9	1	5	9	2	2	6	1	10	—	2	5	—	3	23	9	14	29	—	20	5	9	28	3	6
32	—	20	3	1	3	3	1	28	9	1	7	6	2	1	3	3	18	9	14	9	—	19	9	—	26	26	—
33	—	19	—	1	1	3	1	25	3	1	6	3	1	28	9	3	13	9	13	20	—	18	13	—	25	20	—
34	—	18	—	—	29	3	1	21	9	1	5	—	1	26	3	3	8	9	13	1	6	17	18	3	24	15	6
35	—	17	—	—	27	3	1	18	6	1	2	6	1	22	6	3	3	9	12	14	—	16	24	9	23	12	6
36	—	16	—	—	25	6	1	15	3	1	1	3	1	20	—	2	28	9	11	27	3	16	2	—	22	11	—
37	—	15	—	—	23	9	1	12	3	1	—	—	1	17	6	2	23	9	11	11	—	15	10	3	21	10	9
38	—	14	—	—	22	—	1	9	3	—	28	9	1	15	—	2	20	—	10	26	3	14	20	—	20	12	9
39	—	13	3	—	20	6	1	6	9	—	27	6	1	12	6	2	16	3	10	11	9	14	—	9	19	15	9
40	—	12	6	—	19	—	1	4	3	—	26	3	1	10	—	2	12	6	9	28	—	13	12	3	18	20	—
41	—	11	9	—	17	9	1	2	—	—	25	—	1	7	6	2	8	9	9	15	—	12	24	6	17	25	3
42	—	11	—	—	16	9	—	29	9	—	23	9	1	6	3	2	5	—	9	2	3	12	7	6	17	1	6
43	—	10	3	—	15	9	—	27	6	—	22	6	1	5	—	2	1	3	8	20	3	11	21	3	16	9	—
44	—	9	6	—	14	9	—	25	6	—	21	3	1	3	9	1	27	6	8	8	9	11	5	6	15	17	3
45	—	8	9	—	13	9	—	23	9	—	20	—	1	2	6	1	25	—	7	27	6	10	20	6	14	26	3
46				—	12	9	—	22	—				1	—	—	1	22	6				10	6	3	14	6	6
47				—	11	9	—	20	6				—	28	9	1	20	—				9	22	—	13	16	6
48				—	10	9	—	19	—				—	27	6	1	17	6				9	8	6	12	27	9
49				—	10	—	—	17	6				—	26	3	1	15	—				8	25	—	12	9	—
50				—	9	3	—	16	3				—	23	9	1	12	6				8	12	—	11	21	—
51							—	15	—							1	10	—							11	3	3
52							—	13	9							1	7	6							10	15	9
53							—	12	6							1	5	—							9	29	3
54							—	11	3							1	2	6							9	13	3
55							—	10	—							1	1	3							8	27	6

NB. Der zu III. gehörige Tarif, welcher die Kapitalversicherung berechnet, die durch eine erstmalige (und nicht wiederholte) Einzahlung von 5 Thlrn. erworben wird, folgt im nächsten Hefte.

Zwei neue Zeitschriften.

Die Innung der Zukunft. Blätter für das Genossenschaftswesen (Associationen). Volkswirthschaftlich und statistisch. Als Organ des Central-Correspondenz-Bureaus deutscher Vorschuß-, Credit- und Rohstoff-Vereine ꝛc. Herausgegeben von **Schulze-Delitzsch.** Selbstverlag, Leipzig in Commission bei G. Mayer. 10 Nrn. jährl. Abonnement 1 Thlr. —

„Alt und doch neu“ — sagt das Einleitungswort Schulze's — „unter dem frühern Namen, aber nicht in der frühern Form, tritt heute die Innung der Zukunft, welche wir im eifrigen Ringen erblicken zur „Innung der Gegenwart“ zu werden, vor ihre Leser. Nicht länger, wie bisher, an das gesicherte Unternehmen wohlmeinender Männer sich anlehnend gleichsam von fremder Firma gedeckt — drängt es sie, ganz selbstständig ihren Weg zu gehen. Als laute Mahnerin an die eigene Kraft, als Herold der **Selbsthülfe im Erwerb** in unserer Arbeiterwelt, stand es ihr ferner nicht wohl an, anders als in vollster Unabhängigkeit, nur allein auf sich selbst gegründet, vor dem Publikum aufzutreten.

Es steht aber in dieser Beziehung mit dem Blatte, wie mit unsern Genossenschaften und Vereinen selbst, welche sich durch Gründung und Erhaltung eines solchen, ihnen eigends angehörigen Organs in der Tagespresse das Mündigkeitszeugniß ausstellen. Die Geschichte des Blattes fällt mit der Geschichte der Vereine innig zusammen. Aus dem Engen heraus, im Kampfe mit Schwierigkeiten und Hemmnissen aller Art mußten sie beginnen, ehe sie zu der jetzigen Ausbreitung und Bedeutung zu gelangen vermochten. Es sind mehr als 11 Jahre verflossen, seitdem die ersten Anfänge der Bewegung in den **Rohstoff-Associationen** der **Tischler** und **Schuhmacher** zu **Delitzsch,** unter unmittelbarer Leitung des Herausgebers, gegen Ende 1849 begannen, denen sich 1850 die **Vorschußvereine** in **Delitzsch** und **Eilenburg** anschlossen, über welche der Verfasser in seinen ersten **„Mittheilungen über gewerbliche und Arbeiter-Associationen,“** Leipzig 1850 bei E. Keil, berichtete. Allerdings rief dieses Büchlein einige Nachfolge, besonders mehrere **Rohstoff-Associationen** der Handwerker in verschiedenen Gegenden des nördlichen Deutschlands hervor, unter denen die 1851 gegründete der **Schuhmacher** zu **Wolfenbüttel** die bedeutendste Stelle einnimmt. Indessen blieb die Sache noch immer ziemlich unbeachtet. Erst als der Herausgeber, der inzwischen (1851) den Staatsdienst aufgegeben und sich der weiteren Ausbildung der Associationen in seiner Vaterstadt **Delitzsch** angenommen hatte, mit den weiter gewonnenen Resultaten in seinem **„Associationsbuch für Deutsche Handwerker und Arbeiter“,** Leipzig 1853, bei E. Keil, auftrat, nahm das Publikum und die Presse mehr Notiz von diesen Bestrebungen, und im Anfange des folgenden Jahres forderte endlich der verstorbene Fr. G. Wieck den Heraus-

geber für die von ihm redigirte **Deutsche Gewerbezeitung** in Leipzig zu stehenden Referaten darüber auf. So entstand durch Uebereinkommen zwischen Beiden, als Organ der Bewegung, zuerst „Die Innung der Zukunft“ als besondere Abtheilung der genannten Zeitung, indem dem wackeren, bis an seinen Tod dem Genossenschaftswesen mit wärmstem Eifer zugethanen Wieck der Mahnruf des Herausgebers an unsere Handwerker im Associationsbuche: **„daß die Association, die freie Genossenschaft, die Innung der Zukunft sei,“** zum Titel des Blattes Anlaß gab. Trotz alledem verbreiteten sich die Vereine nur sehr allmälig, und es mögen bis gegen Ende 1855 von allen Arten zusammen nicht über 30—40 in Thätigkeit gewesen sein. Erst das 1855 in erster Auflage erschienene Büchlein des Herausgebers über Vorschuß-Vereine als Volksbanken gab zunächst dieser wichtigen Art der Genossenschaften, und sodann mittelbar der ganzen Genossenschaftsbewegung einen entschiedenen Anstoß. In Folge dessen wuchsen nämlich die **Vorschußvereine** von etwa 12—15 zu Ende 1855 bis auf circa 220 zu Ende des verflossenen Jahres mit einem Umsatze von circa 10 Millionen Thalern pro 1860 an, und die **Rohstoff-Associationen** in einzelnen Handwerken von etwa 12 bis auf mehr als 100, von denen circa 20 bis 25 zur gemeinsamen Magazinirung fertiger Waaren vorgeschritten sind.

Bei diesem Stande der Sachen wird es nicht vorzeitig erscheinen, wenn wir, dem auf dem letzten Vereinstage zu Gotha von den dort versammelten Vertretern einer größern Anzahl von Vorschußvereinen geäußerten Wunsche zufolge, an ein ganz selbstständiges und ausschließliches Blatt für das deutsche Genossenschaftswesen gedacht haben, dessen Herausgabe und Leitung namentlich mit dem von den Vereinen vor 1½ Jahren gegründeten **Central-Correspondenz-Büreau** verbunden, dieses Institut selbst erst zu einem wirklichen Abschluß in sich zu bringen im Stande ist, da es demselben ohne dies an dem Hauptorgan für eine weiterreichende nachhaltige Wirksamkeit völlig gebrechen würde. Der Zeitpunkt rückt immer näher, den der Herausgeber schon in seinem Anfang 1856 erstatteten **Jahresberichte** über die Resultate der Vorschußvereine im Jahre 1855 vorherzusagen wagte: „wo die Genossenschaften sich als eine Macht im Verkehr zu fühlen beginnen, welche der Großindustrie mehr und mehr ebenbürtig zur Seite tritt, und wo es keine Stadt in unserm Vaterlande geben wird, welche nicht einen oder mehrere solcher Vereine aufzuweisen hätte.“ Darum dürfen wir hoffen, daß die Vereine weit genug vorgeschritten sind, um die Bedeutung einer solchen speciellen Vertretung in der Presse für ihren ferneren Aufschwung genugsam zu würdigen, und sind entschlossen, es auf die Probe ankommen zu lassen.

Der von uns im Allgemeinen angedeuteten Bestimmung gemäß, wird unser Blatt eine doppelte Aufgabe zu lösen haben. Einmal wird es im **Allgemeinen:** a) die volkswirthschaftlichen Principien, auf denen unsere Vereine beruhen, klar zu entwickeln und nach allen Seiten hin zum Bewußtsein wie zur Geltung zu bringen suchen; b) sich mit der inneren Einrichtung der geschäft-

lichen Organisation der verschiedenen Arten der Genossenschaften beschäftigen, um dieselbe möglichster Vervollkommnung zuzuführen; c) die erzielten Resultate, als den besten Prüfstein der Zweckmäßigkeit des an den einzelnen Orten angewendeten Verfahrens, in genauen statistischen Mittheilungen aus dem Vereinsleben zur öffentlichen Kenntniß bringen; d) die gemeinsamen Interessen der Vereine besprechen, Mittel und Wege zu ihrer Wahrnehmung anbahnen, und dieselben vor der öffentlichen Meinung wie vor den Staatsbehörden vertreten.

Insbesondere soll aber das Blatt auch noch, wie schon bemerkt, dem auf dem Vereinstage in Gotha gefaßten Beschlusse gemäß, dem **Central-Correspondenz-Büreau der deutschen Genossenschaften**, dessen Leitung gegenwärtig sich in den Händen des Herausgebers befindet, zum Organ dienen. In dieser Beziehung wird es die Geschäftsverbindungen zwischen den im Verbande befindlichen Vereinen in Gang zu bringen sich bemühen, die Beantwortung eingehender Anfragen von allgemeinerer Bedeutung veröffentlichen, und überhaupt Alles thun, um einen lebendigen Verkehr der Vereine unter einander und mit dem Bureau, sowie des letzteren mit dem auf dem Vereinstage ihm an die Seite gesetzten **engern Ausschusse** zu befördern." —

Es bedarf für die Freunde der Centralvereinszeitschrift keines ausdrücklichen Wortes darüber, mit welcher Freude wir das Unternehmen, dem allmälig aus seiner Verbindung mit der Gewerbezeitung Schranken erwuchsen, jetzt auf eignen Füßen vorwärts schreiten sehn. Möge es nicht nur innerhalb der schon bestehenden Genossenschaften zur Stärkung, Klärung und Einigung in Ziel und Mitteln wirken, sondern auch da, wo es bis jetzt vielleicht nicht an Anlaß und Lust, wohl aber an Rath und Angriff zur Genossenschaftsbildung fehlte, das zündende lebendige Wort des trefflichen Herausgebers ersetzen und den Muth der That erwecken!

Concordia. Beiträge zur Lösung der socialen Fragen in zwanglosen Heften von **V. A. Huber.** Leipzig. G. Mayer. Die Hefte von circa 2 Bogen Umfang, der Bogen zum Preise von circa 2 Ngr.

Der geehrte Hr. Verf. spricht sich in einem Vorworte ausführlicher über seine persönliche Stellung zu der socialen Bestrebung der Gegenwart aus, über die politische Neutralität, welche er diesem Gebiete vindicirt, sowie über die christlich-kirchliche Grundlegung, in der allein er die Möglichkeit der vollen sittlichen Lösung erblickt. Wir haben hier weder Aufgabe noch Lust, die diametral entgegengesetzte Auffassung als eine gleichberechtigte und in praktischer Hinsicht mindestens ebenso fruchtreiche auszuführen; dem Zweck dieser Zeilen dient es zur Genüge, die Absichten des jungen Unternehmens, das sich als das erste den sogen. socialen Fragen ausschließlich gewidmete und selbstständige Organ der Tagespresse einführt, mit seinen eignen Worten kurz zu zeichnen. Die Zeitschrift soll sich „ganz überwiegend mit dem wirklichen Leben, mit der That und Praxis und nur sehr ausnahmsweise und beiläufig mit Theorien, Doktrinen und Abstraktionen beschäftigen. — So gilt es denn vor Allem Thatsa-

chen, Zustände und zwar sowohl aus dem Gebiet der socialen Krankheit, als des gesunden oder in der Heilung begriffenen Nationallebens, zumal der untern Volksschichten. — Vor Allem aber gilt es Darstellung der verschiedenen Heilmittel und Heilverfahren und ihrer Wirkungen auf die gegebenen Zustände. Und hier wird das Genossenschaftswesen in allen seinen Formen vorzugsweise in's Auge zu fassen sein. Hierbei wird jedoch jede störende Concurrenz mit schon vorhandenen und dieser hochwichtigen Sache ausschließlich dienenden Zeitschriften (wie z. B. die „Innung der Zukunft"), die wir als natürliche Verbündete und Mitarbeiter ansehen, dadurch zu vermeiden sein, daß wir uns hauptsächlich mit dem Ausland beschäftigen werden, während jene ausdrücklich die deutschen Genossenschaften vertreten.

Nächst dem Genossenschaftswesen werden wir der Wohnungsfrage sowohl nach der Seite der Noth als der Abhülfe um so mehr Aufmerksamkeit zuwenden, da wir deren Lösung recht eigentlich als Ziel der vollen Entwicklung des genossenschaftlichen Princips auffassen. Aber auch andere, nur mittelbar mit diesen Hauptpunkten in Beziehung stehende Gebiete werden wir nicht unbeachtet lassen dürfen — so namentlich die Volksbildung und das Armenwesen und manche darauf bezügliche Seiten des Polizei- und Strafgerichtswesens. Doch werden wir nicht vergessen, daß diese Gebiete schon eine selbstständige Vertretung in der Presse gefunden haben. Endlich behalten wir uns auch gelegentliche Blicke in die Vergangenheit offen.

Hinsichtlich der Form unserer Mittheilungen behalten wir uns die größte Freiheit vor, welche sogar die Poesie, wenigstens in der Prosa des socialen Romans, nicht auszuschließen braucht."

Bis jetzt sind zwei Hefte erschienen, das erste handelt über die allgemeine volkswirthschaftliche und sociale Bedeutung des Genossenschaftswesens, das zweite enthält einen Artikel über die Wohnungsfrage und verbreitet sich aus Anlaß einer literarischen Besprechung über das Auswanderungswesen.

Einladung und Programm

zur vierten

Versammlung des volkswirthschaftlichen Kongresses,

welche in Stuttgart vom 9. bis 12. September d. J. stattfindet und am 9. September, Vormittags 10 Uhr eröffnet wird.

1. Die Anmeldung, wie die Aushändigung der Eintrittskarten nebst bereiten Denk- und Druckschriften über die Berathungsgegenstände erfolgt gegen Erlegung von drei Thalern oder 5¼ Gulden süddeutscher oder 4½ Gulden österreichischer Währung bei dem unter Leitung des Directors der Centralstelle für Gewerbe und Handel, von Steinbeis zu Stutt-

gart, zu bildenden Localcomité am 7ten und 8ten September cr. Vor- und Nachmittags, später, während der Sitzungstage, am Eingange des Versammlungslocals. Letzteres wird vom Localcomité bei der Anmeldung bekannt gemacht. Die Mitglieder haben anzugeben, an welchen Abtheilungsberathungen sie Theil nehmen wollen.

2. Der Zutritt zum Kongreß und dessen Verhandlungen steht Jedermann frei, welcher sich dazu meldet und die Eintrittskarte löst. Staats- und Gemeindebehörden, Gesellschaften, Vereine und Geschäftshäuser können durch Bevollmächtigte vertreten werden.

3. Die Mitglieder der früheren Kongresse, wie neu hinzutretende Mitglieder, welche auf dem Kongreß zu erscheinen verhindert sind, erhalten auch bei späterer schriftlicher Meldung, gegen Einsendung des oben gedachten Jahresbeitrages an den Schatzmeister, ein Exemplar der im Druck erscheinenden Verhandlungen nebst vorhandenen Denk- und Druckschriften.

Die Tagesordnung des Kongresses

ist (vorbehaltlich abweichender Beschlüsse desselben) folgende:

1. Wahl eines Präsidenten, seiner beiden Stellvertreter und von fünf Schriftführern für die Kongreßverhandlungen.
2. Jahresbericht der ständigen Deputation.
3. Entgegennahme etwaniger neuer Anträge von Mitgliedern, dergleichen statutenmäßig nur vor oder bei Eröffnung des Kongreßes gestellt werden können, über deren Berathung und den Zeitpunkt derselben der Kongreß entscheidet.
4. Berichterstattungen durch die ernannten Referenten und resp. Berathungen, auch in der Regel sofort im Plenum.

I. (Gewerbewesen betreffend)
  1. über die Fortschritte und die Lage der Gesetzgebung
     a. in Beziehung auf den Gewerbebetrieb in den einzelnen deutschen Staaten;
     b. desgl. die damit in Verbindung stehende Freizügigkeit in volkswirthschaftlicher, insbesondere gewerblicher Hinsicht;
  2. in Betreff des gewerblichen Concessionswesens;
  3. über das Eisenbahn-Monopol, hierbei unter Vorberathung in der Abtheilung II.
  4. Speciell Discussion der Frage:
     Ob die Beibehaltung der Innungen als öffentlicher Institutionen mit oder ohne Zwangsbeitritt bei Einführung gewerbefreiheitlicher Gesetzgebung zu empfehlen sei?

II. (Genossenschaftswesen betreffend): über die Fortschritte 2c. der gewerblichen und wirthschaftlichen deutschen Genossenschaften.

III. (Zollwesen betreffend.)
  1. über Besteuerung des Zuckers im Zollverein.
  2. desgleichen über Twistzölle.
  3. Niedersetzung einer permanenten Kommission in Bezug auf die Reform der Zollvereinsgesetzgebung beim bevorstehenden Ablauf der Zollvereinsverträge.

IV. (Münzwesen betreffend). Berichterstattung und Berathung: über Herstellung der Münzeinheit in Deutschland.

V. desgl. „über den Realcredit“.

VI. (Versicherungswesen, besondere Abtheilung). — Berichterstattung, so

wie speciellere Mittheilungen über die Lage der Gesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten und Berathung über das Versicherungswesen mit Rücksicht

a) auf das dabei obwaltende Konzessionssystem,

b) auf den Betrieb durch den Staat, durch ständische Institute oder durch Kommunen, und

c) die Zwangsversicherung.

VII. (Volkswirthschaftslehre und Statistik.) „über die bei der nächsten Volkszählung im Zollverein zu erhebenden Thatsachen" — unter Vorberathung in der betreffenden Abtheilung.

5. Wahl der ständigen Deputation zur Geschäftsbesorgung für das folgende Jahr von 9 Mitgliedern, 6 durch die Versammlung, 3 durch Cooptation.

Anfang und Zeit der Plenarsitzungen an den folgenden Tagen wird vorher jedesmal bestimmt: die Abtheilungssitzungen resp. zu VII. und wegen des Eisenbahn-Monopols finden am 9. September c. Abends und dann nach Bestimmung der betreffenden Abtheilung statt.

Berlin, den 3. Mai 1861.

Die ständige Deputation des volkswirthschaftlichen Kongresses.

Dr. **Lette** (Berlin) Vorsitzender. Dr. **Braun** (Wiesbaden). **Schulze** (Delitzsch). **von Steinbeis** (Stuttgart). **Hopf** (Gotha) Schatzmeister. Dr. **Böhmert** (Bremen). **v. d. Horst** (Hannover). Dr. **Soetbeer** (Hamburg). **Prince Smith** (Berlin).

Preisausschreiben.

Aus der Mitte des volkswirthschaftlichen Kongresses sind zur Vertheilung durch dessen ständige Deputation drei Preise von 500 Thaler, 200 Thaler und 100 Thaler zur Förderung und Verbreitung volkswirthschaftlicher Kenntnisse und Anschauungen für die drei besten volkswirthschaftlichen populair gehaltenen Schriften ausgesetzt. Den Bewerbern wird hinsichtlich der Form und des Inhalts keine Vorschrift gemacht; nur wird möglichste Kürze gewünscht und darf der Umfang der Schrift 10 bis 15 Druckbogen nicht überschreiten.

Die Einsendung des Manuscriptes muß bis zum 31. März 1862 an den mitunterzeichneten Vorsitzenden der Deputation (Link-Straße No. 43 in Berlin) erfolgen und dasselbe mit einem Motto bezeichnet und von einem ebenso bezeichneten versiegelten Couvert, worin Name und Adresse des Einsenders befindlich, begleitet sein.

Die Beurtheiler werden nach Ablauf des Einsendungstermins von der Deputation ernannt und bekannt gemacht; die Entscheidung über die Preiswürdigkeit und die Zuerkennung der Preise erfolgt durch die ständige Deputation auf dem Kongreß des Jahres 1862.

Entsprechen die eingehenden Schriften dem Zwecke nicht, so werden die Prämien ganz oder theilweise für eine neue Concurrenz vorbehalten.

Die prämiirten Schriften werden Eigenthum des Kongresses; ein bei deren Herausgabe etwa erzielter Ertrag soll jedoch dem Verfasser zu gute kommen. Berlin den 30. April 1861.

Die ständige Deputation des volkswirthschaftlichen Kongresses.

Dr. **Lette** zu Berlin, (Vorsitzender); Dr. **Braun** zu Wiesbaden; **Schulze** zu Delitzsch; Dr. **Böhmert** zu Bremen; **von Steinbeis** zu Stuttgart; **Hopf** zu Gotha; **Prince-Smith** zu Berlin; Dr. **Soetbeer** zu Hamburg; **v. d. Horst** zu Hannover.

Druck von F. W. Baade in Berlin.

Zeitschrift

des

Central-Vereins in Preussen

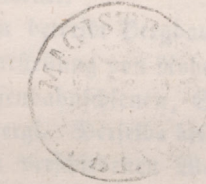
für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Im Auftrage und unter Mitwirkung des Vorstandes und Ausschusses des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Guido Weiß.



Unter verantwortlicher Redaction von Heinrich Hübner.

Dritter Band. Viertes Heft.

Leipzig 1861.

Verlag von Heinrich Hübner.

Beiträge zur Kenntniß der Lage der Berg- und Hüttenleute,

besonders in Bezug auf die Knappschaftsvereine.

Von Hrn. Huyssen in Düren.

(Aus der „Zeitschrift f. d. Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preuß. Staate." S. Bd. 2. dieser Zeitschr. S. 416.)

Zweites Stück.

Lage der Arbeiter auf den Eisenhütten des Hörder Bergwerks- und Hüttenvereins.

Betriebene Werke und Zahl der Arbeiter.

Der Hörder Bergwerks- und Hüttenverein betreibt Bergbau auf Steinkohlen und Eisenstein und Hütten zur Darstellung von Roheisen, so wie zu dessen weiterer Verarbeitung zu Eisenbahnschienen, Stabeisen, Puddelstahl, Eisenbahnwagenrädern u. dergl. Derselbe beschäftigte in seinem unmittelbaren Dienste auf den verschiedenen Werken im Jahre 1858 3300 und im Jahre 1859 2670 Arbeiter, welche mit ihren Angehörigen eine Seelenzahl von 9180, beziehungweise 7969 ausmachten. Außerdem standen im mittelbaren Dienste im Jahre 1858 noch gegen 1000 und im Jahre 1859 gegen 900 Personen.

Die wichtigsten Werke der Gesellschaft sind die beiden Eisenhütten bei Hörde im Bergamtsbezirke Bochum. Von diesen bestand das Puddel- und Walzwerk „Hermannshütte" bereits bei der Gründung der Actiengesellschaft im Jahre 1852 und wurde durch diese von den früheren Besitzern, Piepenstock & Co., übernommen; die nahe dabei gelegene Hohofenhütte „Hörder Eisenwerk" dagegen ist erst nach der Gründung der Gesellschaft von dieser errichtet und schon im Jahre 1854 in Betrieb gesetzt worden. Wir beschränken die gegenwärtigen Betrachtungen*) auf die Arbeiter dieser zwei Hütten, indem die von

*) Herrn Commerzienrath Wiesehahn und Herrn Krankenkassen-Secretair Emmel zu Hörde sind wir für deren große Gefälligkeit in Mittheilung der Rechnungsabschlüsse und sonstigen Notizen von der Kranken- und Unterstützungskasse der Hörder Hüttenarbeiter sehr zu Danke verpflichtet.

der Gesellschaft auf dem Hörder Kohlenwerke und den Eisensteingruben Argus, Adele, Josephine, so wie in Joest's Erbstolln 2c. beschäftigten Bergleute, dem Märkischen Knappschaftsverbande angehörend, ganz andere Beziehungen haben als die Hüttenleute.

Die Zahl der letzteren war im Jahre 1859 bei den einzelnen Betriebszweigen:

I. Auf der Hermannshütte.

a. im eigentlichen Puddelwerk:

207	Puddler,	
46	Luppenwalzer,	
11	Satzwieger,	
14	Luppenwieger,	
10	Luppenzänger,	
5	Schrotfahrer,	
10	Schlacken- und Aschenfahrer,	
17	Eisenprobirer,	
10	Maschinen- und Kesselwärter und Heizer,	
	zusammen	330

b. im Stabeisen- und Schienenwalzwerk:

114	Schweißer,	
26	Schienenwalzer,	
24	Brammenwalzer	
14	Grobeisenwalzer,	
18	Feineisenwalzer,	
14	Hammerschmiede, Hobler und Stangenarbeiter,	
88	Scheerenarbeiter und Packer,	
13	Brammenschneider,	
9	Kohlenfahrer,	
22	Schlacken- und Aschenfahrer,	
2	Säger,	
10	Warmrichter,	
19	Maschinen- und Kesselwärter und Heizer,	
	zusammen	373

c. im Schienenschuppen:

7	Kaltrichter,	
12	Schienenfraiser,	
4	Schienenfeiler,	
4	Schienenpitscher,	
	Latus	703

Transport 703

9 Warm- und Kaltflicker,
2 Schienenlocher,
3 Laschenarbeiter,
7 Schienenbrecher,
19 Schienenträger,
zusammen 67

d. im Blechwalzwerk:

60 Puddler,
80 Schweißer,
28 Radfelgen- und Achsenwalzer,
35 Blechwalzer,
9 Luppenwalzer,
16 Hammerschmiede, Hobler und Stangenarbeiter,
74 Scheerenarbeiter und Packer,
4 Satzwieger,
4 Luppenwieger,
4 Luppenzänger,
12 Kohlenfahrer,
20 Schlacken- und Aschenfahrer,
2 Säger,
31 Maschinen- und Kesselwärter und Heizer,
zusammen 379

e. in der Räderfabrik:

17 Schreiner und Zimmerleute,
182 Schmiede und Zuschläger,
122 Dreher, Bankarbeiter und Schlosser,
27 Former und Gießer,
zusammen 348

f. Platzarbeiter u. dgl.:

51 Maurer und Handlanger,
21 Mann zur Darstellung feuerfester Steine,
4 Arbeiter im Eisenmagazin,
2 Dachdecker,
7 Thürhüter,
2 Fuhrleute,
88 verschiedene Arbeiter im Tagelohn,
zusammen 175

überhaupt 1672

Transport 1672

II. Im Hörder Eisenwerk:

24 Schmelzer,
9 Gichtsetzer,
26 Möller- und Erzfahrer,
12 Erz- und Kohlenablader,
16 Kalksteinschläger und -Fahrer,
5 Roheisenlader,
4 Anschläger,
21 Schlacken- und Aschenfahrer,
16 Maschinen- und Kesselwärter und Heizer,
80 Koksarbeiter,
32 Schmiede,
1 Former,
12 Wage-, Platz- und Haldenmeister,
2 Maurer,
4 Thürhüter,
45 verschiedene Arbeiter im Tagelohn,

überhaupt 309

Gesammtzahl der Hüttenarbeiter 1981

Hierunter befanden sich keine weibliche Arbeiter, wohl aber 13 Knaben unter 16 Jahren, welche auf der Hermannshütte in angemessener Weise beschäftigt wurden.

Die obige Arbeiterzahl entspricht dem in Folge der schlechten Conjuncturen eingeschränkten Betriebszustande; in besseren Zeiten ist dieselbe viel stärker und stieg im Jahre 1857 bis auf 3100.

Nachstehende Uebersicht enthält einige nähere Angaben über den Personalstand während der letzten 7 Jahre.

	Zahl der Arbeiter	Darunter waren Verheirathete		Unverheirathete
1853	2338	987	(42,2 pCt.)	1351
1854	2550	1316	(51,6 „)	1234
1855	2750	1573	(57,2 „)	1177
1856	3000	1795	(59,8 „)	1205
1857	3100	1860	(60,0 „)	1240
1858	2374	1242	(52,3 „)	1132
1859	1981	1163	(58,7 „)	818
Durchschnitt	2585	1419	(54,9 pCt.)	1165

Arbeiterordnung.

Ueber die Anforderungen, welche an die Arbeiter gemacht werden, die Dauer ihrer Arbeits- und Ruhezeit und manche andere zur Beurtheilung der Lage der Arbeiter wichtige Verhältnisse giebt die vom Verwaltungsrathe der Actiengesellschaft am 1. Juli 1853 erlassene Arbeiterordnung näheren Aufschluß, daher wir diese hier wörtlich folgen lassen:

Allgemeine Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung.

Art. 1. Die auf sämmtlichen Betriebswerken des Hörder Berg- werks- und Hüttenvereins eintretenden Meister und Arbeiter sind gehalten, dem zunächst vorgesetzten Beamten ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen.

Art. 2. Wer nicht das Alter von 15 Jahren erreicht hat, wird zur Arbeit nicht angenommen.

Art. 3. Unmittelbare Vorgesetzte des Arbeiters sind: A. Auf dem Hörder Eisenhüttenwerk: der Platzmeister, der Koksmeister, der Oberschmelzer, der Werkmeister. — B. Auf der Hermannshütte: der Platzmeister, die Meister, die Obermeister, die Vormänner, der Werkmeister.

Art. 4. Mittelbare Vorgesetzte sind: der leitende Abtheilungs-Ingenieur, der Specialdirector.

Art. 5. Die gewöhnliche Arbeitszeit ist festgesetzt, wie folgt: a. für die Hüttenbetriebsarbeiter, als: Hohofenarbeiter, Puddler, Schweißer, Walzer u. s. w. von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr als Tagschicht und von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens als Nachtschicht. — b. Für Bau- und Maschinenarbeiter in geschlossenen Werkstätten, welche im Winterhalbjahr vom 1. October bis den 1. April bei Licht arbeiten müssen: von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr. — c. Für Arbeiter und Tagelöhner überhaupt, wenn sie im Freien beschäftigt sind und nicht bei Licht arbeiten sollen: vom 1. April bis den 1. October ebenfalls von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr. Vom 1. October bis 31. März richtet sich ihre Arbeit nach der Tageslänge.

Art. 6. Als Ruhezeit ist bestimmt: a) für die Bau- und Maschinenarbeiter: Morgens von 8 bis halb 9 Uhr, Mittags von 12 bis 1 Uhr, und Nachmittags von 4 bis halb 5 Uhr. — b) Für Arbeiter, welche nur im Freien arbeiten können, fällt die Morgens- und Nachmittagsruhezeit vom 1. October bis den 31. März weg. — c) Die Ruhezeit für die Hüttenbetriebsarbeiter richtet sich nach ihrer Arbeit. Diese Leute essen und ruhen, wenn es für sie am passend-

sten ist; womöglich muß jedoch die unter a) festgesetzte Ruhezeit innegehalten werden.

Art. 7. Alle Meister und Arbeiter ohne Ausnahme sind ihren Vorgesetzten im Dienst unbedingten Gehorsam schuldig.

Art. 8. Jedes dienstliche Anliegen hat der Meister oder Arbeiter zunächst dem Abtheilungs-Ingenieur, oder wenn er sich bei dessen Bescheid nicht beruhigen kann, in letzter Instanz dem Specialdirector vorzutragen.

Art. 9. Zur Anbringung von Beschwerden dürfen sich nie mehr als zwei Personen bei ihren Vorgesetzten einfinden. Erscheinen bei einer solchen Veranlassung mehr als zwei Personen, so ist dies als eine Verletzung der bestehenden Ordnung anzusehen, und können die Arbeiter sofort entlassen werden.

Art. 10. Dem täglichen Verlesen, was bei Anfang und nach beendigter Arbeit, sowie beim Schichtwechsel geschieht, muß jeder Meister und Arbeiter ohne Ausnahme beiwohnen; Wegbleiben vom Verlesen wird mit **1** bis **10** Sgr. bestraft, und kann der Betreffende überdies, wenn ihm für den Tag, an welchem er vom Verlesen weggeblieben war, nichts notirt ist, keinen Anspruch auf Nachvergütung seines Lohnes machen.

Art. 11. Ruhestörungen, Ungezogenheiten im Dienste gegen Vorgesetzte oder Mitarbeiter, Lüge, Widerspänstigkeit und Selbsthülfe, sowie alle Thätlichkeiten werden mit **15** Sgr. bis **5** Thlr. und unter Umständen außerdem auch noch mit sofortiger Dienstentlassung bestraft.

Art. 12. Kein Meister oder Arbeiter darf vor beendigter Schicht oder vor seiner Ablösung seinen Posten verlassen; dies kann nur ausnahmsweise in dringenden Fällen und nur mit Erlaubniß des Vorgesetzten geschehen. Verlassen der Arbeit ohne Erlaubniß wird mit **15** Sgr. bis **3** Thlr. bestraft.

Art. 13. Kein Meister oder Arbeiter darf ohne Erlaubniß des Abtheilungs-Ingenieurs willkürlich von der Arbeit zu Hause bleiben bei Strafe von **5** Sgr. bis zu **3** Thlrn.

Art. 14. Eine gleiche Bestrafung findet statt, wenn ein Arbeiter den Tag nach einem Sonn- oder Feiertage, oder nach einer Auslohnung wegen Trunkenheit oder Schwärmerei ausbleibt, und werden Entschuldigungen wegen Unwohlseins durchaus nicht angenommen.

Art. 15. Ein beurlaubter Arbeiter hat sich die Dauer seines Aufenthalts am Urlaubsorte durch die betreffende Polizeibehörde be-

scheinigen zu lassen. Den Urlaubsschein hat er beim Wiederantritte der Arbeit seinem unmittelbaren Vorgesetzten einzuhändigen.

Art. 16. Das Branntweintrinken in den Werkstätten und auf den Arbeitsstellen ist untersagt. Das Einbringen von Branntwein in die Werkstätten oder auf die Arbeitsstellen wird an dem, der den Branntwein zugetragen hat, sowie an denen, für welche derselbe bestimmt war, mit 10 Sgr. bis 20 Sgr. bestraft.

Art. 17. Trunkenheit im Dienste wird mit 15 Sgr. bis zu 3 Thlrn. bestraft.

Art. 18. Alle zugetheilten und übernommenen Arbeiten müssen stets auf's Beste und ohne alle Widerrede ausgeführt werden.

Art. 19. Das Tabakrauchen aus anderen als kurzen Pfeifen, welche in der Arbeit nicht hinderlich sind, ist untersagt. Ebenso das Tabakrauchen während der Auslohnung. Zuwiderhandelnde werden mit 10 Sgr. bis 1 Thlr. bestraft.

Art. 20. Die Werkstätten und Hüttenplätze, sowie die Abtritte sind stets rein zu halten. Alle Arbeitsstellen müssen vor Abgang von der Schicht gereinigt werden, und haben die Meister und Arbeiter dafür zu sorgen, daß bei jedesmaligem Schichtwechsel Alles reinlich und in Ordnung übergeben wird. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit 10 Sgr. bis zu 3 Thlrn. bestraft.

Art. 21. Schlafen während der Arbeitsschicht wird mit 5 Sgr. bis zu 2 Thlrn. bestraft. Dampfmaschinenwärter und Schürer erleiden wegen ihrer größeren Verantwortlichkeit doppelte Strafe.

Art. 22. Frauen und Angehörige, welche den Arbeitern das Essen zutragen, dürfen dieses nicht vor der festgesetzten Ruhezeit thun und sich nicht länger in den Werkstätten aufhalten, als durchaus nöthig ist. Das Zutragen des Essens in Körben und von Kindern unter 10 Jahren ist untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit 5 Sgr. bis zu 3 Thlrn. bestraft.

Art. 23. Nach acht Uhr Abends darf kein Essen mehr in die Werkstätten zugetragen werden; vielmehr ist dasselbe an den Thorwächter zur weiteren Beförderung abzugeben.

Art. 24. Jeder Meister oder Arbeiter haftet für das ihm anvertraute Werkzeug. Bei der Revision fehlende Geräthe sollen abgeschätzt, und deren Werth von seinem Verdienste in Abzug gebracht werden.

Art. 25. Es ist jedem Meister und Arbeiter untersagt, eine

Werkstätte zu betreten, in welcher er nicht beschäftigt ist, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Sgr. bis 2 Thlr.

Art. 26. Geräthe von Messing, Blei, Kupfer oder Stahl müssen, so lange sie sich zum Ajustiren in den Händen des Arbeiters befinden, von diesem jedesmal vor dem Verlassen der Schicht an den Maschinenwerkmeister abgeliefert werden. Wird dieses unterlassen und es geht ein Stück verloren, so ist der betreffende Arbeiter zum Ersatz verpflichtet und erleidet außerdem eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. Der Werth des verloren gegangenen Stücks wird ihm an seinem Verdienste gekürzt.

Art. 27. Allen Meistern und Arbeitern wird zur strengsten Pflicht gemacht, Veruntreuungen und Diebstähle zum Nachtheile des Hörder Bergwerks- und Hüttenvereins, sie mögen solche nun selbst entdecken oder ihnen sonst von Jemandem mitgetheilt werden, sofort dem Abtheilungs-Ingenieur anzuzeigen. Sofern es die Umstände gestatten, soll der Name des Angebers verschwiegen bleiben.

Art. 28. Jeder Meister oder Arbeiter kann wegen dringenden Verdachtes der Veruntreuung sofort entlassen werden.

Art. 29. Wer den Schrank oder Kasten eines Arbeiters in welchem derselbe seine eigenen oder ihm vom Werke anvertraute Gegenstände aufbewahrt, erbricht, wird mit sofortiger Dienstentlassung bestraft.

Art. 30. Allen Meistern und Arbeitern ist untersagt, gegen einander gerichtliche Klage zu führen, ohne zuvor dem Abtheilungs-Ingenieur die Sache vorgetragen zu haben. Glaubt der Arbeiter sich mit dem Bescheide des Ingenieurs nicht begnügen zu können, so steht ihm der Recurs an den Specialdirector offen, dessen Entscheidung er sich unbedingt zu unterwerfen hat. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit 1 Thlr. bis 5 Thlr. oder auch mit sofortiger Dienstentlassung bestraft.

Art. 31. Die Auslohnung der Bau- und Maschinen-Arbeiter geschieht regelmäßig alle vierzehn Tage, die der Betriebsarbeiter dagegen monatlich.

Art. 32. Jeder Arbeiter ist gehalten, seinen Lohn zur bestimmten Zeit in Empfang zu nehmen. Wird der Lohn nicht innerhalb vier Wochen nach der Auslohnung erhoben, so verfällt das Geld der Krankenkasse.

Art. 33. Reclamationen wegen zu wenig empfangenen Lohnes

müssen spätestens Einen Tag nach der Auslohnung dem betreffenden Rechnungsführer angemeldet werden.

Art. 34. Bei Vergehen, welche hier nicht vorgesehen sind, erkennt der Abtheilungs-Ingenieur die Strafe entweder in Geld oder in zeitweiser oder gänzlicher Dienstentlassung. Kann der Arbeiter sich hierbei nicht beruhigen, so steht ihm der Recurs an den Specialdirector frei, dessen Entscheidung endgültig ist.

Art. 35. Wiederholte Vergehen ziehen die Verdoppelung der Strafe, oder nach Bewandtniß der Sache, die Entlassung nach sich.

Art. 36. Auf Verlangen des Vorgesetzten muß auch nach Feierabend, Sonntags und Nachts gearbeitet werden.

Art. 37. Jeder Werkstättenarbeiter hat auf die ihm übergebene Schiefertafel täglich zu notiren, an welchen Arbeiten und wie lange er dabei beschäftigt gewesen: er darf diese Notiz nicht eher löschen, bis davon der nöthige Vermerk genommen ist.

Art. 38. Unrichtige Zeitangaben auf der Tafel, namentlich wenn mehr Zeit angegeben ist, als auf die Arbeit wirklich verwendet worden, werden mit 5 Sgr. bis 1 Thlr. bestraft.

Art. 39. Sowie der Vormann resp. Werkführer jedem Arbeiter seine Beschäftigung anweiset, kann in der Regel Letzterer auch nur durch jenen davon abgerufen werden. Geschieht die Abberufung durch einen höheren Vorgesetzten, so hat dies der Arbeiter seinem Vormann resp. Werkführer baldigst zu melden.

Art. 40. Die zur Arbeit nöthigen Materialien erhält jeder Arbeiter durch seinen Vormann oder Werkführer. Mit der fertigen Arbeit sind auch die übrig gebliebenen Materialien gewissenhaft abzuliefern. Die Abfallstücke, Spähne 2c. müssen sorgfältig gesammelt und übergeben werden. Im Verbrauch des Materials hat Jeder die möglichste Sparsamkeit zu beobachten.

Art. 41. Zeigen sich Fehler im Material, gleichviel wie weit das Stück schon verarbeitet ist, so muß dies dem Vormann sogleich angezeigt werden. Jedes Verschweigen solcher Fehler wird nach Ermessen des Abtheilungs-Ingenieurs bestraft.

Art. 42. Dasselbe gilt auch von Fehlern, welche durch eine Arbeit entstanden sind, gleichviel ob durch eigene Schuld oder durch die eines andern, oder auch unverschuldet.

Art. 43. Jeder Werkstättenarbeiter erhält ein Verzeichniß des ihm überlieferten Handwerkzeuges.

Art. 44. Unbrauchbar gewordenes Handwerkszeug hat der Ar-

beiter an den Vormann resp. Werkführer[1] abzuliefern, um dafür Ersatz zur Ergänzung der überlieferten Stückzahl zu erhalten. Die neuen (Ersatz-) Stücke sind unverzüglich in das Verzeichniß (Art. 43.) einzutragen; die abgegangenen aber unter Angabe der Ursache und Benennung der Werkstätte in demselben zu löschen.

Art. 45. Beim Abgange eines Arbeiters aus der Werkstätte hat derselbe das verzeichnete Handwerkszeug an seinen unmittelbaren Vorgesetzten abzuliefern, den Werth des Fehlenden aber zu ersetzen.

Art. 46. Allgemeine Werkzeuge der Werkstatt, die dem einzelnen Arbeiter nicht zugetheilt werden können, hat derselbe von dem Vormanne zu entnehmen, selbige gut zu erhalten und im nämlichen Zustande zurückzuliefern: jedenfalls aber die durch den Gebrauch entstandenen Fehler dem Vormann sofort anzuzeigen. Ohne Anweisung des Vormannes dürfen dergleichen Werkzeuge an keinen anderen Arbeiter abgegeben werden.

Art. 47. Niemand wird als Arbeiters in die Werkstätten aufgenommen, der sein Handwerk gleichzeitig in seiner Wohnung als Erwerbszweig selbst treibt oder betreiben läßt.

Art. 48. Alle Geld-Strafen fließen in die Kranken- und Unterstützungskasse.

Art. 49. Wenn nicht ein Anderes contractlich festgesetzt ist, oder einer der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Fälle vorliegt, kann der Austritt resp. die Entlassung aus dem Dienste des Hörder Bergwerks- und Hüttenvereins erst nach gegenseitiger vierzehntägiger Kündigung erfolgen.

Aeußerliche Lage der Arbeiter.

Die aus den obigen Angaben hervorgehende Zunahme der Anzahl der verheiratheten Arbeiter bis zum Jahre 1857, wo die Krisis eintrat, beweist die Steigerung des materiellen Wohlstandes, welcher durch die hohen Löhne in den Zeiten der guten Conjunctur wesentlich gefördert ist, und für welchen seitens der Direction alles Mögliche geschieht.

Im Jahre 1855, als durch die rasche Vermehrung des Personals auf den Hütten des Hörder Vereins, wie auf den umliegenden Bergwerken die Beschaffung von Lebensmitteln theuer und schwierig wurde, ist auf der Hermannshütte für Rechnung der Gesellschaft mit erheblichen Kosten eine Speiseanstalt eingerichtet worden, welche zu dem niedrigen Satze von $2\frac{1}{2}$ Sgr. ein gutes Mittagessen und für

$1^3/_4$ Sgr. ein Abendessen lieferte. Desgleichen trug die Direction in jener Zeit für die Beschaffung wohlfeiler Lebensmittel für die Arbeiter Sorge, so lange solches nothwendig war. Das Bedürfniß solcher außerordentlichen Mittel hörte jedoch bald auf, indem die Theuerung aufhörte, und auf gewöhnlichem Wege eine der raschen Zunahme der Bevölkerung entsprechende Menge von Lebensmitteln beschafft wurde. Mit dem Aufhören des Bedürfnisses nahm auch die Theilnahme der Arbeiter an der Speiseanstalt ab, und man konnte diese im Jahre 1859 eingehen lassen.

Zur Niederlegung ihrer Ersparnisse bedienen die Arbeiter sich theils der Hörder, theils der Dortmunder Sparkasse, vorzugsweise aber der letzteren.

Die Direction der Actiengesellschaft befördert, so viel sie kann, das Bestreben nach eigenem Grund- und Häuserbesitz, der wichtigsten Grundlagen materiellen Wohlstandes und eines sicheren Mittels zur Gewinnung eines tüchtigen und ständigen Arbeiterstammes so wie zur sittlichen Hebung der Leute durch Begründung von Familien. Wir kommen weiter unten auf diesen Gegenstand zurück.

Unterricht.

Hauptsächlich durch die Hüttenverwaltung ist in Hörde eine Sonntagsschule in's Leben gerufen, welche unter der Leitung eines der städtischen Elementarlehrer steht und worin Lesen, Schreiben, Rechnen Mathematik und Zeichnen unterrichtet wird. Gegenwärtig nehmen 12 Hüttenarbeiter Theil.

Zu den Kosten der Hörder Kleinkinderbewahranstalt leistete die Actiengesellschaft einen Jahresbeitrag von 100 Thlrn. unter der Bedingung der unentgeltlichen Aufnahme von 15 Kindern armer Arbeiter ihrer Werke. Leider ist diese nützliche Anstalt wegen mangelnder Theilnahme wieder aufgelöst worden.

Für den gewöhnlichen Unterricht der Kinder genügen die in Hörde bestehenden Elementarschulen, zu deren Kosten die Gesellschaft vermöge ihres sehr erheblichen Antheils an den Communalkosten stark beiträgt. Besonderer Institute bedurfte es daher in dieser Beziehung nicht.

An den in Hörde bestehenden drei Gesangvereinen, deren einer auch Blasinstrumente besitzt, nehmen die Hüttenarbeiter in erfreulicher Weise Antheil.

Arbeiterwohnungen.

Bei dem schnellen Anwachsen der Bevölkerung in Hörde und

den umliegenden Ortschaften*) würde es der zahlreichen Belegschaft der Eisenhütten nicht möglich gewesen sein, Unterkommen zu finden, wenn nicht seitens der Hüttenverwaltung Sorge dafür getragen wäre. Auch war diese durch die (erst in den letzten Jahren beseitigte) Schwierigkeit, sich das erforderliche Personal zu verschaffen, genöthigt, für Wohnungen zu sorgen.

Bereits im Jahre 1845 wurden in der Nähe der Stadt auf dem vormaligen Haldenplatze der Steinkohlengrube Clarenberg für Arbeiter der Herrmannshütte 15 zweistöckige Häuser errichtet, welche in drei Straßen von je 24 Fuß Breite liegen und 71 Wohnungen, nämlich 49 Familienwohnungen zu 4 Stuben und 22 engere Wohnungen zu 2 Stuben enthalten. Erstere werden zu 24, letztere zu 18 Thlr. jährlich an die Arbeiter vermiethet. Zu jeder Wohnung gehören 15 Quadratruthen Garten. Um jedoch dem wachsenden Bedürfnisse zu genügen, hat man einige der aus vier Räumen bestehenden Wohnungen in zwei Hälften getheilt, die nun zu je 12 Thlrn. vermiethet werden. An derselben Stelle wurden im Jahre 1857 zwei neue Häuser erbaut, deren jedes 4 Wohnungen zu 5—6 Räumen enthält, welche einschließlich 15 Quadratruthen Gartenland 48 Thlr. je jährlicher Miethe aufbringen. Ließen die älteren Häuser Manches zu wünschen übrig, so sind deren Mängel bei diesen neuen Häusern sorgfältig vermieden.

Außer diesen 17 Häusern zu Clarenberg hat die Gesellschaft 6 in der Stadt Hörde gelegene, ihr gehörige Häuser an 31 Arbeiterfamilien zum Preise von 12, 18 und 24 Thalern jährlich vermiethet. Auch bei diesen Wohnungen ist die Nutzung von je 15 Quadratruthen Garten inbegriffen.

Für Arbeiter des Hörder Eisenwerks sind im Jahre 1854 in dessen unmittelbarer Nähe 8 einstöckige Häuser mit 27 Familienwohnungen errichtet worden, welche je nach der Größe zu 21, 25 und 46 Thlrn. vermiethet werden.

Endlich ist noch in der Nähe der Hermannshütte eine Kaserne für unverheirathete Arbeiter vorhanden. Dieselbe enthält, außer der Küche, 15 Zimmer, deren jedes 10 (eiserne) einmännische Betten faßt; außerdem stehen auf dem Bodenraume 25 (hölzerne) zweimännische Bettstellen. Die Miethe beträgt für jeden Arbeiter monatlich 15 Sgr., wofür Bett, Bettwäsche, Licht, Heizung und heißes Wasser zur Kaffee-

*) Der Zuzug auswärtiger Arbeiter erfolgte größtentheils aus Kurhessen.

bereitung geliefert werden. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Reinlichkeit ist ein Aufseher mit 180 Thlrn. Gehalt und freier Wohnung, Beleuchtung und Feuerung angestellt.

Höchst zweckmäßig ist die Einrichtung des Abtritts, indem an dessen Behälter ein Schütz angebracht ist, durch dessen Aufziehen derselbe unmittelbar auf einen dazu vorgerichteten Wagen entleert werden kann.

Um den Meistern und Arbeitern den Bau eigener Wohnhäuser oder die Bestreitung der Reparaturen an vorhandenen Häusern, so wie den Ankauf von Ländereien zu erleichtern, werden ihnen aus der Krankenkasse kleine Kapitalien bis zur Höhe von 300 Thlrn. gegen 5 pCt. Zinsen geliehen, deren Rückzahlung durch monatliche Lohnabzüge stattfindet.

Gesundheitszustand. – Krankheiten.

Die Zahl der unter den Hüttenleuten vorgekommenen Krankheiten können wir nicht genau angeben, da sich die geführten Nachweisungen auf die Anzahl der Fälle, in welchen Krankenlohn gezahlt ist, beschränken. Diese ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Jahr.	Zahl der Arbeiter.	Zahl der Krankheitsfälle		Verschriebene Recepte					Bemerkungen:
				Anzahl			Durchschnittl. Kosten eines Recepts.		
		überhaupt.	auf 1 Arbeiter.	überhaupt.	durchschnittl. auf je 1 Arbeiter.	durchschnittl. auf 1 Krankheit	Sg.	Pf.	
1853	2338	1830	0,89	5921	2,53	3,23	9	5	1854. Die Zahl der Fälle war groß, die Krankheiten aber von kurzer Dauer, so daß das Ergebniß nicht ungünstiger ist, als in anderen Jahren.
1854	2550	2925	1,15	8227	3,22	2,81	9	2	
1855	2750	1450	0,53	9703	3,53	6,62	9	—	
1856	3000	1490	0,49	10455	3,48	7,00	8	1	
1857	3100	2339	0,75	13050	4,21	5,58	8	10	1857. 58. 59. Seit August 1857 zählen auch die Krankheiten von weniger als 4 Tagen mit.
1858	2374	2170	0,90	11702	4,93	5,35	8	5	
1859	1981	1481	0,70	8186	4,13	5,53	8	3	
Summe	—	13685	—	67244	—	—	—	—	
Drchschn. für 1 Jahr	2585	1955	0,75	9606	3,61	4.91	8	8	

Wir haben in diese Nachweisung zugleich die Angaben über die Zahl und die durchschnittlichen Kosten der von den Aerzten verschriebenen Arzneien aufgenommen. Hierüber wird unseres Wissens nur bei den Westfälischen Knappschaftsvereinen Notiz geführt. Dies ist aber ein sehr wesentlicher Ausgabeposten, bei welchem durch übermäßiges

Verschreiben von Arzneien eine arge Verschwendung herbeigeführt werden kann*), so wie andererseits eine unzeitige Sparsamkeit darin sehr zum Nachtheile der Vereinsmitglieder ausschlagen kann. Daher sollte keine Knappschaftsverwaltung versäumen, ihr Augenmerk diesem Gegenstande zuzuwenden und die bezüglichen Zahlen jährlich aus den Rechnungen auszuziehen.

Bei den meisten Vereinen hat man auch bisher unterlassen, über die verschiedenen Arten von Krankheiten und die Anzahl der Fälle, in welchen sie aufgetreten sind, Nachweisungen aufzustellen, zu welchen sich doch in den Krankenberichten, welche in der Regel vierteljährlich von den Knappschaftsärzten eingereicht werden müssen, das Material vollständig vorfindet. Je seltener daher solche Nachweisungen sind, um so dankbarer müssen wir dem Vorstande der Hörder Kranken- und Unterstützungskasse für die Aufstellung derselben sein. Wir lassen sie für die Jahre **1857**, **1858** und **1859** folgen.

(Die den Namen der Krankheiten vorgesetzten Buchstaben deuten an, in welche der 9, in der unten folgenden Tabelle angenommenen Hauptklassen die einzelne Krankheit gebracht ist. Rheumatische Leiden sind mit c, Nervenleiden im engeren Sinne mit c' bezeichnet.)

	1857	1858	1859	Summe	Durchschnitt
Verletzungen:					
a Verletzungen des Kopfs	10	13	9	32	10,7
a " des Gesichts	9	1	8	18	6,0
a " der Brust	2	5	1	8	2,7
a " der Hände	25	34	24	83	27,7
a " der Finger	19	16	16	51	17,0
a " der Füße	30	40	22	92	30,7
a Verrenkung	9	14	7	30	10,0
a Verstauchung	17	16	16	49	16,3
a Verhebung	20	32	31	83	27,7
a Verbällungen	92	140	93	325	108,3
a Quetschungen	268	347	280	895	298,3
a Verschiedene Verwundungen	30	56	51	137	45,7
b Verbrennung	272	280	179	731	243,7
Gliederbrüche:					
a der Rippen	—	3	1	4	1,3
a der Arme	4	3	3	10	3,3
a der Finger	—	1	—	1	0,3
a des Schenkels	—	3	1	4	1,3
a der Beine	—	8	3	11	3,7
Latus					

*) Vergl. die trefflichen Arbeiten von S. Neumann über diesen Gegenstand.

	1857	1858	1859	Summe	Durch-schnitt
Transport					
Fieber:					
f Gastrisches Fieber	80	75	33	188	62,7
e Brustfieber	—	5	5	10	3,3
f Wechselfieber	—	11	5	16	5,3
f Nervenfieber	49	7	5	61	20,3
f Typhus	—	9	3	12	4,0
Entzündungen:					
h der Augen	47	41	34	122	40,7
e der Brust	—	—	1	1	0,3
e der Lunge	50	64	34	148	49,3
d des Unterleibs	—	3	2	5	1,7
c des Bindegewebes	—	3	5	8	2,7
c der Leber	9	4	1	14	4,7
c des Rippenfells	39	5	5	49	16,3
d des Bauchfells	—	—	1	1	0,3
c der Hoden	3	5	5	13	4,3
c der Knochenhaut	—	1	—	1	0,3
c der Gelenke	—	4	6	10	3,4
c der Kniee	—	5	2	7	2,4
c der Achseldrüsen	—	—	2	2	0,7
c der Hand	—	1	2	3	1,0
c der Schleimhaut	—	2	3	5	1,7
c des Kehlkopfs	—	—	3	3	1,0
c des Halses	—	3	—	3	1,0
c der Mandeln	—	13	8	21	7,0
c der Mundhöhle	—	1	6	7	2,3
c des Gehirns	2	1	5	8	2,7
c der Ohren	—	1	1	2	0,7
Sonstige Krankheiten:					
a Achselsehnenzerreißung	—	1	—	1	0,3
a Leistenbrüche	—	4	2	6	2,0
c Rheumatismus und Gicht	164	156	147	467	155,7
c Fußgeschwülste	—	1	4	5	1,7
c Halsbeschwerden	—	8	—	8	2,7
c Lähmung der Seite	—	1	1	2	0,7
c' Krämpfe	—	1	1	2	0,7
c' Epilepsie	3	1	3	7	2,3
d Diarrhoe	61	26	38	125	41,7
d Ruhr	130	182	36	348	116,0
d Leibschmerz und Kolik	18	12	17	47	15,7
d Magenleiden	10	26	17	53	17,7
d Wassersucht	5	2	—	7	2,3
d Gelbsucht	—	9	7	16	5,3
d Darmblutungen	—	2	1	3	1,0
d Milzleiden	—	3	—	3	1,0
d Hämorrhoiden	3	—	—	3	1,0
d Gastricismus	—	15	20	35	11,7
e Katarrh	405	164	107	676	225,3
e Brustbeschwerden	59	75	34	168	56,0
e Grippe	80	11	—	91	30,3
Latus					

	1857	1858	1859	Summe	Durchschnitt
Transport					
e Schwindsucht	—	1	—	1	0,3
e Blutsturz und Blutspeien	10	29	20	59	19,7
f Rose	—	8	—	8	2,7
g Geschwüre	145	79	64	288	96,0
g Pocken	120	14	1	135	45,0
g Blattern	—	9	—	9	3,0
g Krätze	19	13	17	49	16,3
g Scorbut	—	2	—	2	0,7
g Flechten	6	4	4	14	4,7
g Nesselsucht	—	1	—	1	0,3
i Drüsen	—	5	10	15	5,0
i Kopfschmerz	—	10	—	10	3,3
i Ohrenschmerz	6	1	—	7	2,3
i Muskelzerrungen	—	2	1	3	1,0
i Herzleiden	6	2	1	9	3,0
i Schwindel	—	2	2	3	1,0
i Gehirnleiden	—	1	—	1	0,3
i Wahnsinn	—	1	—	1	0,3
i Zahngeschwüre	—	6	1	7	2,3
i Hüftleiden	—	—	2	2	0,7
i Knochenfraß	3	—	1	4	1,3
i Wasserbruch	—	1	—	1	0,3
i Tripper	—	2	—	2	0,7
i Alcoholvergiftung	—	1	—	1	0,3
i Altersschwäche	—	—	1	1	0,3
Summe	2339	2170	1481	5990	1996,6

Bringen wir die in obiger Nachweisung namhaft gemachten Krankheiten unter die 9 Abtheilungen, welche bei dem Altenberger Knappschaftsvereine angenommen und in dem ersten Stück unserer Beiträge*) den Durchschnittsberechnungen der Tabellen II. und IV. (über Krankheiten) zum Grunde gelegt sind, so ergiebt sich Folgendes:

*) Bd. 2 S. 416 der Centralvereinszeitschrift.

Jahr	Zahl der Arbeiter	Anzahl der vorgekommenen Krankheitsfälle									
		a. Beschädigungen.	b. Verbrennungen	c. Rheumatische und Nervenkrankheiten	d. Unterleibskrankheiten	e. Brustkrankheiten	f. Fieber	g. Hautkrankheiten	h. Augenkrankheiten	i. Vermischte Krankheiten	Summe
1857	3100	535	272	220	227	604	129	290	47	15	2339
1858	2374	737	280	217	280	348	110	123	41	34	2170
1859	1981	568	179	210	139	199	48	86	34	18	1481
Summe . . .	—	1840	731	647	646	1151	287	499	122	67	5990
Durchschn. für 1 Jahr	2485	613,3	243,7	215,7	215,3	383,7	95,7	166,3	40,7	22,3	1996,7
Dies macht auf je 100 Arb. jährl.		246,8	98,5	86,7	86,6	154,4	38,4	66,9	16,3	8,9	803,5
Procente		30,7	12,2	10,8	10,8	19,2	4,8	8,3	2,1	1,1	100

Die mittlere Dauer einer Krankheit kann aus dem bezahlten Krankenlohn, da dieser jetzt von Anfang bis zu Ende der Krankheiten verabfolgt wird, annähernd berechnet werden. Da nämlich im Jahre 1859 der Krankenlohn täglich im Durchschnitt 5,54 Sgr. betragen hat und überhaupt 5232 Thlr. gezahlt sind, so ergeben sich durchschnittlich für jede Krankheit 22 Tage.

Für den Dienst des Vereins sind drei Aerzte angestellt, welche zusammen mit 1250 Thlrn. besoldet werden und sich in diese Summe nach Verhältniß der Zahl der von ihnen behandelten Kranken theilen.

Zu ihrer Hülfe und für die sogenannte kleine Chirurgie ist überdies ein Heildiener mit 300 Thlrn. Besoldung angenommen.

Nach dem mit dem Apotheker abgeschlossenen Vertrage werden die Arzneien zur Taxe mit Abzug von 25 pCt. geliefert.

Krankenhaus.

Zur Pflege der verwundeten und schwer erkrankten Meister und Arbeiter des Hörder Bergwerks- und Hüttenvereins hatte man schon längst einige Krankenstuben eingerichtet, die provisorisch benutzt wurden, bis man in den Jahren 1856 bis 59 zum Bau eines eigentlichen Krankenhauses für Rechnung der Krankenkasse überging. Dieses liegt bei der Herrmannshütte und faßt bei seiner jetzigen Einrichtung in 10 Krankenstuben 40 Kranke, ist aber noch nicht vollständig dem Plane gemäß ausgeführt, indem der eine Flügel noch fehlt. Wenn auch dieser gebaut ist, so wird man 48 Kranke aufnehmen können. Dies Gebäude liegt nördlich der genannten Hütte und so, daß dasselbe durch den Hüttenrauch nicht belästigt wird; zugleich ist es durch die nördlich vorliegende Anhöhe, auf deren Abhang es erbaut ist, gegen den Nordwind geschützt.

Das Krankenhaus ist massiv aus Ziegelsteinen gebaut und besteht gegenwärtig aus dem Mittel- oder Hauptbau von 2½ und einem Flügel von 1½ Stockwerken. Es ist durchweg mit überwölbten Kellern versehen, die theils zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, theils zur Waschküche dienen, welche letztere sowohl von innen, als auch von außen her zugänglich gemacht ist. Das im Lichten 12 Fuß hohe Erdgeschoß des Mittelbaues und des Flügels ist der Längenrichtung nach durch einen mit großen Fenstern versehenen Flur in zwei Hälften getheilt; dasselbe enthält außer diesem Flur und dem Treppenraum ein Eintrittszimmer, ein Operationszimmer, drei Krankenstuben, eine geräumige, durch einen Anbau erweiterte Küche nebst Vorrathskammer. Das ebenfalls 12 Fuß hohe zweite Stockwerk des Hauptbaues enthält 5 Krankenstuben, den Treppenraum und einen Flur, durch den es mit dem 9 Fuß hohen Halbstockwerk des Flügels in unmittelbarer Verbindung steht. In letzterem finden sich 2 Zimmer und zwei Kammern, zur Wohnung der barmherzigen Schwestern und der weiblichen Dienstboten bestimmt; diese Wohnräume lassen sich gegen die Krankenräume besonders verschließen. Das oberste oder halbe Stockwerk des Hauptbaues hat 9½ Fuß lichte Höhe und enthält 2 Krankenstuben und mehrere durch Lattenwände abgekleidete Räume für Weiß-

zeug u. dergl. Der darüber befindliche Söller ist beschlossen und dient zum Wäschetrocknen.

Durch Kanäle und Röhrenleitungen ist für die Abführung des Wassers aus der Küche und Badestube gesorgt, was bei der Lage des Hauses am Berggehänge leicht war.

Das Leichenhaus befindet sich nördlich des Gebäudes, jedoch so, daß die Verbindung mit diesem unter Dach stattfinden kann. Im Dachraum desselben liegt ein dampfkesselartiger Behälter mit Kalkwasser, der von Zeit zu Zeit mittelst einer Röhrenleitung und einer Druckpumpe aus dem Brunnen gespeist wird.

In einem anderen Nebengebäude, das auch massiv und 1½ Stockwerke hoch ist, befindet sich die Kesselfeuerung für die Warmwasserleitung, ein Raum zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke der Kranken und die Wohnung des Krankenhausdieners. Auch ein Eiskeller fehlt nicht.

Hinter dem Krankenhause und nördlich desselben liegen Stallung, Hühnerhof und Abtritte, welche letztere erreicht werden können, ohne durch's Freie zu gehen. Der übrig gebliebene freie Raum des Grundstücks ist terrassenartig angelegt und dient als Gemüsegarten und zum Spaziergange der in der Besserung begriffenen Kranken.

Die Errichtung dieser Anstalt hat folgende Kosten veranlaßt:

1. für den Bau	15419 Thlr.	25 Sgr.	— Pf.
2. für Mobiliar und sonstige Ausstattung	3080 „	6 „	7 „
	18500 Thlr.	1 Sgr.	7 Pf.

Die Eröffnung fand am 21. Januar 1858 statt.

Krankenpflege und Haushalt wurden drei barmherzigen Schwestern übertragen, für welche im Ganzen 110 Thlr. jährlich an das Mutterhaus zu Paderborn bezahlt werden, nämlich 50 Thlr. für die älteste Schwester als Vorsteherin und 30 Thlr. für jede der beiden jüngeren. Gegen diesen Entgelt sorgt das Mutterhaus für die Kleidung der Krankenpflegerinnen.

Diesen ist eine Dienstmagd (mit 20 Thlr. Jahreslohn) und ein Hausknecht, der außer der Wohnung und Beköstigung täglich 7 Sgr. erhält, beigegeben.

In dem Krankenhause sind im Jahre 1858 299 und im Jahre 1859 231, zusammen 530 Kranke verpflegt worden, welche an folgenden Krankheiten litten:

	Zahl der Krankheitsfälle. 1858	1859
Verletzungen:		
Verletzungen des Kopfes	6	1
" " Körpers	3	—
Verbällungen	12	13
Verbrennungen	42	24
Quetschungen	32	19
Verstauchungen	2	—
verschiedene Verwundungen	11	20
Gliederbrüche:		
der Beine	2	—
der Rippen	1	—
der Arme	1	—
der Finger	1	—
des Schenkels	3	—
Fieber:		
Nervenfieber	3	—
Wechselfieber	2	3
Brustfieber	4	3
Entzündungen:		
der Lunge	20	8
der Augen	7	10
der Leber	2	—
des Halses	3	—
der Ohren	1	1
der Hoden	1	1
der Kniee	1	1
der Bindehaut	1	1
der Knochenhaut	1	—
des Unterleibs	1	—
des Gelenks	1	1
der Mundhöhle	—	3
des Kehlkopfs	—	3
des Rippenfells	—	2
der Achseldrüsen	—	2
der Hand	—	1
der Brust	—	1
des Bauchfells	—	1

	Zahl der Krankheitsfälle. 1858	1859
Verschiedene Krankheiten.		
Gastricismus	15	20
Blattern	9	—
Geschwüre	15	10
Ruhr	39	8
Gehirnleiden	1	—
Typhus	8	—
Krätze	10	15
Katarrh	8	11
Rheumatismus	10	22
Gicht	1	3
Rose	1	—
Darmblutung	1	—
Wasserbruch	1	—
Wahnsinn	1	—
Alkoholvergiftung	1	—
Herzleiden	2	—
Lähmung der Seite	1	1
Tripper	2	—
Grippe	3	—
Leistenbruch	1	—
Schwindsucht	1	—
Verdauungsschwäche	1	1
Drüsen	1	1
Magenkrampf	1	1
Gelbsucht	1	3
chronischer Durchfall	—	4
Wallungen zum Kopfe	—	1
Epilepsie	—	1
Blutsturz	—	3
Flechten	—	1
Hüftleiden	—	2
Knochenfraß	—	1
Asthma	—	1
Altersschwäche	—	1
Summe der Krankheitsfälle	299	231

Im Jahre 1859 ergab sich als mittlere Dauer der Pflegezeit für einen Krankheitsfall einen Zeitraum von 27,09 Tagen.

Unter obigen Krankheiten befinden sich im Ganzen 13 Fälle, in welchen die Kranken während der Pflege gestorben sind. Es starben nämlich an

	1858	1859
Kopfverletzung	1	1
Körperverletzung	1	—
Lungenschwindsucht	2	—
Typhus	1	—
Pocken	1	—
Bruch des Unterschenkels	1	—
Nervenfieber	1	—
Ruhr	1	—
Unterleibsschwindsucht	1	—
Alterschwäche	—	1
Lungenbrand	—	1

Nach den Jahresrechnungen der Krankenkasse haben die laufenden Kosten des Krankenhauses in diesen beiden Jahren betragen:

	1858			1859		
An Unterhaltungskosten	104 Thl.	4 Sg.	— Pf.	133 Thl.	28 Sg.	6 Pf.
Für Feuerversicherung und Steuern	— „	— „	— „	28 „	12 „	— „
Für die Oekonomie						
a. der Küche	1652 „	12 „	9 „	1316 „	8 „	6 „
b. sonst	552 „	19 „	11 „	392 „	7 „	4 „
An das Mutterhaus der barmh. Schwestern	— „	— „	— „	110 „	— „	— „
Lohn der Magd	22 „	5 „	— „	20 „	— „	— „
Lohn des Knechtes	52 „	28 „	— „	83 „	6 „	— „
also überhaupt	2384 Thl.	9 Sg.	8 Pf.	2084 Thl.	2 Sg.	4 Pf.
Dazu kommen (für 1859) 5% Zinsen der Baukosten (s. o.)				770 „	28 „	6 „
10% Zinsen der Ausstattungskosten (s. o.)				308 „	— „	8 „
Arzneikosten				365 „	27 „	— „
zusammen				3528 Th.	28 Sg.	6 Pf.
Dies macht, da 231 Kranke verpflegt wurden für jede Krankheit				13 „	25 „	— „
und, weil diese Kranken zusammen 6526 Tage da blieben, für jeden Tag				— „	16 „	3 „

Auf diese Kosten kommt jedoch das statutenmäßige Krankengeld, welches in dem Krankenhause Verpflegten nicht ausbezahlt wird, in Anrechnung. Dieses würde im Jahre 1859 betragen haben:

für 561 Schichten zu 10 Sgr. . .	187 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
„ 583 „ „ 7 „ . .	89 „	11 „	— „
„ 5582 „ „ 5 „ . .	930 „	10 „	— „
zusammen	1206 Thlr.	21 Sgr.	— Pf.
davon ab an außerordentlichen Unterstützungen	125 „	— „	— „
bleibt Ersparung	1081 Thlr.	21 Sgr.	— Pf.
dies macht auf jeden Krankentag . .	— „	4 „	11_7 „
die Arzneikosten betragen auf jeden Krankentag	— „	1 „	8 „

Zieht man diese 6 Sgr. 8 Pfg. von obigem Kostenbetrage ab, so ergiebt sich als wirklicher Aufwand, den die Krankenkasse hat tragen müssen, der Betrag von **9 Sgr. 7 Pfg.** für jeden Tag des Jahres 1859, den ein Kranker in dem Krankenhause verpflegt worden ist.

Die gesammten Kurkosten, welche für die Hörder Knappschaft im J. 1856 54,91 und 1857 68,63 Sgr. auf je ein Mitglied betrugen, sind seit der Benutzung des Krankenhauses in den Jahren 1858 und 1859 auf 98,58 und 97,09 Sgr. gestiegen, — ohne Rücksicht auf die Zinsen des Baukapitals.

Durch die Errichtung des Krankenhauses ist also ein sehr bedeutendes Opfer gebracht worden, dem gegenüber die wohlthätigen Wirkungen der Anstalt stehen, in welcher die Mitglieder des Vereins eine gute und treue Pflege in ihren Leiden finden, eine Pflege und Wartung, die in jeder Hinsicht viel besser ist, als sie ihnen zu Hause gewährt werden kann, die daher auch wesentlich zur Verkürzung der Krankheitsdauer beiträgt.

Sterblichkeit.

Die Zahl der Sterbefälle unter der Belegschaft der Hermannshütte und des Hörder Eisenwerks belief sich in den sieben Jahren 1853—59 auf 170. Es starben nämlich

im Jahre 1853	von 2338 Mann	12	oder	5,1	auf 1000
„ „ 1854	„ 2550 „	21	„	8,2	„ „
„ „ 1855	„ 2750 „	23	„	8,3	„ „
„ „ 1856	„ 3000 „	25	„	8,3	„ „
„ „ 1857	„ 3100 „	41	„	13,2	„ „
„ „ 1858	„ 2374 „	31	„	13,1	„ „
„ „ 1859	„ 1981 „	17	„	8,6	„ „
im Durchschnitte jährlich		24,3	oder	9,4	auf 1000

Es ist uns angenehm, nach den auf den Hütten geführten Notizen die Todesfälle nach ihrer Veranlassung klassificiren zu können. Es starben von den 170 Personen: 15 durch Verunglückung bei der Arbeit, 4 an den Folgen von Verbrennungen, 1 an Verletzung der Unterleibseingeweide, 1 an Quetschung des Unterleibs, 1 an Verletzung des Rückenmarks, 3 an Verletzung des Gehirns, 3 an sonstiger Verletzung des Kopfs. 3 durch Erhenkung, 1 durch Trunksucht, 3 durch Schlagfluß, 1 durch Lähmung einer Seite, 2 an Epilepsie und Altersschwäche, 3 an Hirnentzündung, 7 an den Pocken, 7 an typhoser Lungenentzündung, 1 an gallichter Lungenentzündung, 45 an Lungenschwindsucht, 1 an Lungenbrand, 3 durch Blutsturz, 5 an der Auszehrung, 3 an Brustkrankheit, 1 an chronischem Katarrh, 1 an Erkältung, 1 an Darmgicht, 1 an Darmschwindsucht, 3 an Unterleibsschwindsucht, 1 an Stuhlverstopfung, 1 an Kolik, 6 an der rothen Ruhr, 4 an Unterleibsentzündung, 2 an chronischer Magenentzündung, 1 an Magengeschwür, 5 an gastrischem Fieber, 22 am Nervenfieber, 1 am Wechselfieber, 7 an der Wassersucht.

Es verunglückten also nach siebenjährigem Durchschnitte jährlich unter 1000 Arbeitern nicht mehr als 0,83 Mann bei der Arbeit, was als ein günstiges Verhältniß angesehen werden muß.

Jahr	Zahl der Arbeiter	Davon wurden invalide	Zahl der Unterstützten						Von d. Unterstützten starb. od. gingen ab					
			überhaupt			auf 1000 Arbeiter			überhaupt			auf 1000 Arbeiter		
			Invaliden	Wittwen	Kinder	Invaliden	Wittwen	Kinder	Invaliden	Wittwen	Kinder	Invaliden	Wittwen	Kinder
1853	2338	—	—	7	— 1)	—	3,4	—	—	1	—	—	0,4	—
1854	2550	1	1	12	—	0,4	4,7	—	—	1	—	—	0,3	—
1855	2750	2	3	20	—	1,0	7,3	—	—	3	—	—	1,0	—
1856	3000	3	6	26	—	2,0	8,6	—	—	7	—	—	2,3	—
1857	3100	2	8	28	—	2,6	9,0	—	1	6	—	0,3	1,9	—
1858	2374	7	14	35	29	5,9	14,7	12,2	2	11	3	0,8	4,6	1,3
1859	1981	14	26	31	60	13,1	15,1	30,3	1	2	5	0,5	1,0	2,5
Summe	—	29	—	—	—	—	—	—	4	31	8	—	—	—
Durchschnitt	2585	4,14	8,3	22,7	—	—	—	—	5,7	4,4	1,1	—	1,6	—

Die 29 Invaliden standen, als sie arbeitsunfähig wurden, in folgendem Alter:

---

1) Die Waisen erhalten erst seit dem Jahre 1858 eine Unterstützung.

1 unter 20 Jahren (16 J. alt);
3 zwischen 20 und 30 Jahren (22, 22 u. 28 J. alt);
5 „ 30 „ 40 „ (33, 33, 36, 37, und 38);
10 „ 40 „ 50 „ (40, 41, 41, 41, 43, 44, 45, 46, 48 u. 49);
9 „ 50 „ 60 „ (54, 55, 56, 56, 56, 57, 57, 58 u. 59);
1 über 60 Jahre (61 Jahre alt).

Als mittleres Alter, in welchem diese Leute arbeitsunfähig wurden, ergeben sich also nur 44,1 Jahre[1]).

Knappschaftskasse.

Für die Belegschaft der Hermannshütte bestand schon seit längerer Zeit eine Krankenkasse, deren Mittel und Leistungen jedoch gering waren; die jetzige Organisation wurde erst seit der Uebernahme des Werks durch die Actiengesellschaft eingeführt, welche letztere hierdurch, wie durch so manche andere wohlthätige Einrichtung, ihre Fürsorge für das Wohl der Arbeiter rühmlichst an den Tag legte. Das Statut der „Kranken- und Unterstützungskasse für die Meister und Arbeiter des Hörder Bergwerks- und Hüttenvereins" ist am 4. August 1853 von der Bezirksregierung zu Arnsberg genehmigt worden, was in Bezug auf die Ressortverhältnisse als eine Unregelmäßigkeit zu betrachten ist, da die Werke, auf welchen die Vereinsmitglieder beschäftigt sind (mit Ausnahme eines kleinen Theils der damit verbundenen Werkstätten), dem Geschäftskreise der Bergbehörde angehören, dieser also die Bestätigung des Statuts obgelegen hätte. Nach diesem Statut ist der Verein ein Knappschaftsverband im vollen Sinne des Wortes, indem den Mitgliedern alle bei solchen Verbänden üblichen Wohlthaten gewährt werden. Bei der noch bevorstehenden Umänderung des Statuts nach dem Gesetze vom 10. April 1854 wird daher nur wenig zu ändern sein; insbesondere werden die bisherigen Beitragszahlungen bleiben können. Auch der Umfang des Vereins braucht nicht geändert zu werden, da das Knappschaftsgesetz den Beitritt der mit Hütten verbundenen Werkstätten zu den Knappschaftsvereinen gestattet.

Mitgliedschaft.

Alle Meister und Arbeiter der Hütten und Werkstätten des Hörder Bergwerks- und Hüttenvereins sind zum Eintritt verpflichtet. Je-

[1]) Ueber die Hörder Invaliden siehe ferner Dr. Marten „über den Begriff der Invalidität" in Casper's Vierteljahrschrift für gerichtliche und öffentliche Medizin, XVI. Seite 132 ff.

der wird ärztlich untersucht, und wer sich dieser Untersuchung nicht unterwirft, oder dabei nicht durchaus gesund befunden wird, hat nur bei wirklichen Verwundungen im Dienste, nicht aber bei anderen Krankheiten Anspruch auf Unterstützung. Mit dem Ausscheiden aus dem Dienste der Gesellschaft hört die Mitgliedschaft auf; wer sich jedoch beim Ausscheiden in der Krankenpflege befindet, behält bis zur Genesung oder bis zum Tode seinen Anspruch auf Krankenunterstützung und Sterbegeld.

Ständige Mitglieder sind die, welche drei Jahre ununterbrochen auf Werken der Gesellschaft beschäftigt waren, die unständigen sind die übrigen. Jede dieser Abtheilungen zerfällt nach dem Lohn in 4 Klassen.

Einnahmen der Kasse.

1. Laufende Beiträge der Mitglieder:

I. Klasse	(mit mehr als 1 Thlr. tägl. Lohn)	1½ Sgr.	vom Thlr.
II. „	(mit 1 Thlr. Lohn)	1 „	„ „
III. „	(mit 20 Sgr. bis ausschl. 1 Thlr.)	¾ „	„ „
IV. „	(mit weniger als 20 Sgr.) .	½ „	„ „

15 Sgr. und mehr wird für 1 Thlr., unter 15 Sgr. gar nicht gerechnet.

2. Eintrittsgeld der Mitglieder: der dreifache Tagesverdienst; wird nach freiwilligem oder unfreiwilligem Verlassen der Dienste der Gesellschaft auf's Neue entrichtet.

3. Beitrag der Aciengesellschaft: die Hälfte des laufenden Beitrags der Vereinsmitglieder.

4. Freiwillige Geschenke der Gesellschaft und Anderer; dahin gehören alle Trinkgelder, welche von Fremden beim Besuch der Werke an Arbeiter gegeben werden.

5. Die rückständigen Löhne, welche von den Mitgliedern bis vier Wochen nach dem Lohntage nicht abgeholt sind.

6. Die Ordnungsstrafen.

7. Die Zinsen des Kapitals.

Leistungen der Kasse.

a) Freie Kur und Arznei für die activen Mitglieder und die im Umkreise von zwei Stunden bei Hörde wohnenden Invaliden. Man muß sich der angestellten Hüttenärzte und der bestimmten Apotheke bedienen. Die Aerzte sind angewiesen, so viel als möglich nach der Militair-Pharmacopoe zu verordnen. Die Krankenscheine stellen die

Obermeister aus und führen darüber ein Register. Uebertretung der (auf den Werken aushangenden) Verhaltungsregeln über die Krankenscheine wird mit 1 Thlr., Erheuchelung einer Krankheit mit sofortiger Entlassung bestraft. Zur Ueberwachung der Kranken ist ein vereideter Krankenaufseher angestellt. Ein Kranker, dem das Ausgehen erlaubt ist, muß sich bei Verlust des Krankenlohns alle zwei Tage beim Arzte einfinden. — Die Angehörigen der Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf freie Kur und Arznei, jedoch legt die Kasse, wenn es gewünscht wird, die Arzneikosten für sie aus und zieht sie später von den Familienvätern wieder ein.

b) Krankenlohn: I. Klasse 15 Sgr., II. 10 Sgr., III. 7½ Sgr. IV. 5 Sgr. täglich, nach der ursprünglichen Bestimmung jedoch nur bei Krankheiten von längerer als viertägiger Dauer, auf sechs Wochen und nur vom fünften Tage an, wenn nicht der Vorstand in Verwundungsfällen die Zahlung vom ersten Tage an gestattete. Nach einem Zusatz vom 13. August 1857 zahlt man den Krankenlohn für die ganze Dauer der Krankheit. Erfolgt die Verpflegung in einer Heilanstalt, so wird kein Krankenlohn ausbezahlt.

c) Beerdigungskosten: 12 Thlr. für jeden Sterbefall activer oder invalider Mitglieder.

d) Unterstützung der Invaliden nach Maßgabe der Mittel der Kasse für jeden einzelnen Fall nach besonderer Bestimmung der Commission. Unständige können nur im Falle der körperlichen Verletzung bei der Arbeit Pension erhalten.

e) Unterstützung der Wittwen nach Maaßgabe der Mittel.

f) Seit dem 13. August 1857 Erziehungsgelder für die vor der Invalidität gezeugten ehelichen Kinder der verstorbenen und invaliden Mitglieder bis nach zurückgelegten 14. Jahre: monatlich 10 Sgr. und für mutterlose Waisen 1 Thlr.

Bei Verwundungen, Gebrechen oder Krankheiten in Folge von Leichtsinn, Streitigkeiten oder Ausschweifungen geht jeder Anspruch auf Unterstützung verloren.

Verwaltung.

Der Vorstand besteht aus ständigen und wechselnden Mitgliedern. Die ersteren sind der Director der Actiengesellschaft als Vorsitzender, dessen Stellvertreter als stellvertretender Vorsitzender, der Secretair und der Rendant der Kasse, welche beide vom Director ernannt werden, 2 vom Director bestimmte Betriebsbeamte der Gesellschaft, und

die zwei nach dem Dienstalter ältesten Obermeister. Dazu treten acht immer für drei Jahre gewählte Mitglieder, nämlich 4 von den Meistern unter sich gewählte Meister und 4 von den Arbeitern gewählte Arbeiter.

Der Vorsitzende bestimmt die Sitzungen; wenn 9 Vorstandsmitglieder es begehren, muß er eine Sitzung anberaumen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von zwei Dritteln erforderlich.

Die besondere Verwaltung der Kasse geschieht durch eine Commission von 4 Mitgliedern, bestehend aus dem Gesellschaftsdirector, dessen Stellvertreter und zwei Personen, welche von den im Vorstande befindlichen Meistern und Arbeitern erwählt werden. Zur Fassung von Beschlüssen ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern nothwendig. In der Commission, wie im Vorstande, entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

Sache der Commission ist die Abschließung der Verträge mit Aerzten und Apothekern, die Anlage und Verwaltung der Kapitalien des Vereins, die Vertheilung der vom Vorstande festzusetzenden Unterstützungssumme für Invaliden, Wittwen und Waisen nach Maßgabe des Bedürfnisses, Beschluß über die Aufnahme von Kranken in die Krankenstuben und das Krankenhaus, Bewilligung außergewöhnlicher Unterstützungen.

Der Rendant hat der Commission und diese dem Vorstande der Kasse halbjährlich Rechnung zu legen. Der letztere überreicht die Rechnung ebenfalls halbjährlich dem Gemeindevorstande.

Dieser führt die Aufsicht über die Verwaltung, hat das Recht, sich von deren Gange durch Einsicht der Kassenbücher und Aufnahme der Bestände Kenntniß zu verschaffen und entscheidet über alle vorkommenden Beschwerden. Derselbe ist auch befugt, Kassenvorstandsmitglieder wegen beharrlicher Nichtbeachtung der ihnen obliegenden Pflichten vom Amte zu entfernen.

Die Befugnisse der Ortsbehörde bei der Aufsicht über den Kassenvorstand gehen also außerordentlich weit und müssen wesentlichen Beschränkungen unterliegen, sobald die Umgestaltung des Vereins nach dem Knappschaftsgesetze vom 10. April 1854 vor sich gehen wird, welches letztere das Recht der Behörde zur Beseitigung mißliebiger Personen aus dem Vorstande (wovon nach dem jetzigen Statut kein Vorstandsmitglied ausgeschlossen ist) nicht kennt.

Auch die Bestimmung des Statuts, wonach die Königl. Regierung dasselbe aus öffentlichen Rücksichten ohne Weiteres abzuändern und

Aufhebung des Vereins anzuordnen befugt ist, steht mit dem Knappschaftsgesetze in Widerspruch und muß abgeändert werden.

Im Falle der Aufhebung des Vereins soll dessen Vermögen der Gemeinde behufs Verwendung zum Besten der Fabrikarbeiter in Hörde überwiesen werden. Auch diese Bestimmung wird zu ändern und der Gemeinde das Verfügungsrecht zu nehmen, jedenfalls aber bei dieser Erbschaft die Begünstigung der Fabrikarbeiter vor den Berg- und Hüttenleuten aufzuheben sein.

Statutabänderungen kann der Kassenvorstand beschließen, jedoch unterliegen solche der Zustimmung des Verwaltungsrathes der Actiengesellschaft und der Bestätigung der Königl. Regierung.

Ergebnisse der Knappschaftsverwaltung.

Der Hörder Knappschaftsverein hat in den sieben Jahren seiner jetzigen Organisation unter der ausgezeichneten Leitung seines Vorsitzenden, des Herrn Commerzienrath Wiesehahn, sehr günstige Resultate erzielt und die wohlthätigste Einwirkung auf die Lage der ihm angehörigen Hüttenleute ausgeübt. Neben diesen Ergebnissen, welche sich in Zahlen nicht darstellen lassen, sind auch die Zahlenresultate von Bedeutung. Wir haben diese nach den uns von Herrn Wiesehahn gütigst mitgetheilten Rechnungen in nachstehenden Tabellen übersichtlich geordnet.

I. Uebersicht der Einnahme.

Jahr	Einnahme [1]															
	Zahl der Mitglieder	1. Beitrag der Mitglieder (a, h)			2. Beitrag der Werkbesitzer (b, d)			3. Zinsen (f)			4. Vermischte Einnahmen (c,e,g,l u. m)			Ganze Einnahme		
		thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.
1853	2338	6549	23	3	1780	2	—	181	7	6	610	2	3	9121	5	—
1854	2550	10147	15	3	3698	9	2	190	25	—	908	27	—	14945	16	5
1855	2750	12277	27	3	6212	4	11	143	—	9	1104	26	5	19737	29	4
1856	3000	14167	—	6	8538	21	9	797	13	8	1369	21	6	24872	27	5
1857	3100	16392	5	2	8283	3	11	1013	15	1	1601	1	6	27289	25	8
1858	2374	15643	—	9	7294	21	1	1225	19	11	1637	9	—	25800	20	9
1859	1981	11896	28	9	5816	13	—	1259	28	11	1177	7	3	20150	17	11
Summe	—	87074	10	11	41623	15	10	4811	20	10	8409	4	11	141918	22	6
Durchschn. für 1 Jahr	2585	12439	5	10	5946	6	6	687	11	7	1201	9	3	20274	3	2
auf je 1 Mitglied jährl.	—	4	24	4	2	9	—	—	7	5	—	13	11	7	25	2

[1]) Die den einzelnen Spalten beigesetzten Buchstaben zeigen an, welchen Spalten in der Nachweisung II. der einzelnen Einnahmeposten die hier angegebenen Beträge entsprechen.

II. Nachweisung der

Jahr	Zahl der Mitglieder	a. Beiträge von dem Verdienste der Mitglieder thlr.	sg.	pf.	b. Statutenmäßiger Beitrag der Werksbesitzer thlr.	sg.	pf.	c. Geldstrafen der Arbeiter thlr.	sg.	pf.	d. Freiwillige der Werksbesitzer thlr.	sg.	pf.	e. Geschenke von Fremden welche die Werke besuchten thlr.	sg.	pf.	f. Zinsen ausgeliehener Kapitalien thlr.	sg.	pf.
1853	2338	6335	15	—	1780	2	—	547	22	9	—	—	—	11	10	—	181	7	6
1854	2550	8903	11	3	3698	9	2	729	2	—	—	—	—	10	20	—	190	25	—
1855	2750	10717	17	—	6112	4	11	831	3	9	100	—	—	—	—	—	143	—	9
1856	3000	13077	13	6	6538	21	9	1042	16	9	2000	—	—	6	10	—	797	13	8
1857	3100	14566	7	11	7283	3	11	966	13	3	1000	—	—	—	5	—	1013	15	1
1858	2374	14589	12	3	7294	21	1	940	21	6	—	—	—	5	—	—	1225	19	11
1859	1981	11632	26	—	5816	13	—	774	7	—	—	—	—	—	13	6	1259	28	11
Summe	—	79822	12	11	38523	15	10	5831	27	—	3100	—	—	33	28	6	4811	20	10
Drchschn. für 1 Jahr	2585	11403	6	1	5503	10	10	833	3	10	1033	10	—	4	25	6	687	11	6
											Von der Einnahme kommen								
1853	—	2	21	4	—	22	10	—	7	—	—	—	—	—	—	2	—	2	4
1854	—	3	14	9	1	13	6	—	8	7	—	—	—	—	—	2	—	2	3
1855	—	3	26	11	2	6	8	—	9	1	—	1	1	—	—	—	—	1	7
1856	—	4	10	9	2	5	5	—	10	5	—	20	—	—	—	1	—	8	—
1857	—	4	21	—	2	10	6	—	9	4	—	9	—	—	—	—	—	9	10
1858	—	6	4	4	3	2	2	—	11	11	—	—	—	—	—	1	—	15	6
1859	—	5	26	2	2	28	1	—	11	9	—	—	—	—	—	—	—	19	1
Drchschn. für 1 Jahr	—	4	12	4	2	3	11	—	9	8	—	5	2	—	—	1	—	7	11

einzelnen Einnahmen.

g. Schicht- und Krankenlöhne, welche innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auslohnung nicht erhoben worden sind			h. Eintrittsgelder (3 Schichtlöhne von jedem neu eingetretenen Arbeiter)			i. Wiedereinziehung vorschußweise gezahlter Arzneikosten der Familienglieder			k. Rückzahlungen von Kapitalien[1])			l. Vermischte Einnahmen einschl. der Erstattung kleiner Vorschüsse[2])			m. Bonification der Feuerversicherungsgesellschaften (10 pCt. der Versicherungsprämien)			Ganze Einnahme (ausschl. i u. k)		
thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.
50	24	6	214	8	3	189	14	3	—	—	—	—	5	—	—	—	—	9121	5	—
80	10	—	1244	4	—	291	10	6	40	—	—	20	14	—	68	11	—	14945	16	5
131	8	9	1560	10	3	182	17	6	2703	15	—	69	13	11	73	—	—	19737	29	4
194	16	9	1089	17	—	218	5	9	3788	21	6	44	26	—	81	12	—	24872	27	5
167	27	6	1825	27	3	301	19	2	5241	21	—	380	12	9	86	3	—	27289	25	8
188	15	—	1053	18	6	337	18	3	6662	2	6	362	7	6	140	25	—	25800	20	9
50	22	3	264	2	9	236	17	8	5772	23	3	290	10	6	61	14	—	20150	17	11
864	4	9	7251	28	—	1757	13	1	24208	23	3	1167	29	8	511	5	—	141918	22	6
123	13	6	1035	29	9	251	1	10	—	—	—	166	25	8	73	—	—	—	—	—
durchschnittlich auf 1 Arbeiter:																				
—	—	8	—	2	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	27	5
—	—	11	—	14	8	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	10	5	25	10
—	1	5	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	9	7	5	4
—	1	11	—	10	11	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	10	8	8	8
—	1	8	—	17	8	—	—	—	—	—	—	—	3	8	—	—	10	8	24	11
—	2	4	—	13	4	—	—	—	—	—	—	—	5	3	—	1	1	10	26	—
—	—	9	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5	—	—	11	10	5	2
—	1	5	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	—	—	10	7	25	3

[1]) Die erstatteten Beträge der geleisteten Vorschüsse sind in der Einnahme (Spalte l) ganz mit enthalten, weil sie sich von den andern vermischten Einnahmen nicht trennen ließen. Erscheinen hierdurch die vermischten Einnahmen etwas zu hoch, so thun dies auch die Ausgaben, in welchen die geleisteten Vorschüsse auch enthalten sind, die übrigens für alle 7 Jahre nur 388 Thlr. 23 Sgr. 9 Pfg. betragen.

[2]) Diese Capitalien sind anderweitig ausgethan worden.

III. **Kosten der Pflege und**

Jahr	Zahl der activen Mitglieder	I. Kosten der Krankenpflege																II. Un-
		Besoldung der Aerzte (vgl. Anm. 1)			Arzneikosten (vergl. Anm. 2)			Wartung und Fortschaffung von Kranken, Aufsicht u. dgl. (vgl. Anm. 3)			Bruchbänder und andere künstliche Vorrichtungen			Gesammtkosten überhaupt			Gesammtkosten durchschnittlich auf je 1 actives Mitglied	Eigent- Zahl der Fälle, in denen derselbe bezahlt ist
		thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.	thlr.	sg.	pf.		
1853	2338	708	27	3	1860	6	9	157	16	6	3	23	6	2730	14	—	35,04	1830
1854	2550	1206	14	6	2504	6	11	399	21	9	45	21	4	4156	4	6	48,89	2925
1855	2750	1357	11	—	2898	3	6	702	14	3	45	19	6	5003	18	3	54,58	1450
1856	3000	1455	23	—	2804	18	11	1108	11	8	122	8	6	5491	2	1	54,91	1490
1857	3100	1552	—	—	3851	2	9	1503	11	9	185	29	2	7092	13	8	68,63	2339
1858	2374	1567	7	6	3278	11	9	2870	24	11	84	8	—	7800	22	2	98,58	1871
1859	1981	1614	24	8	2254	9	11	2455	21	10	114	22	10	6439	19	3	97,52	1250
Summe	—	9462 [1]	17	11	19451 [2]	—	6	9198 [3]	2	8	602	12	10	38714	3	11	—	13155
Durchschn. für 1 Jahr	2585	1351	24	—	2778	21	6	1312	—	5	86	1	10	5530	17	8	64,19	1879,3

[1]) Hiervon kommen:

	thlr.	sgr.	pf.		thlr.	sgr.	pf.
1. auf die Besoldung der drei Hüttenärzte	7770	17	6	od. im Durchschn. jährl.	1110	2	6
2. " " " eines Chirurgengehülfen	1541	7	3	" " " "	220	5	2
3. auf die Ausgabe für auswärtige Aerzte und Bäder	128	28	6	" " " "	18	12	8
4. auf die Anschaffung medizinischer Werke (nur im J. 1859)	21	24	8				
	9462	17	11				

[2]) Die Arzneikosten für die activen Mitglieder betrugen in den 7 Jahren 19429 thlr. 27 sgr. 7 pf.

Diejenigen für die Invaliden {im J. 1858 11 thlr. 18 sgr. 9 pf. / " " 1859 9 " 4 " 2 " } . . . . . 21 thlr. 2 sgr. 11 pf.

19451 — 6

Die Ausgaben für Bruchbänder u. dgl. sind hierin nicht mitenthalten.

Unterstützung der Kranken.

terstützung der Kranken: licher Krankenlohn, Betrag im Ganzen thlr.	sg.	pf.	durchschnittl. auf d. einzelne Krankheit sg.	durchschnittl. auf je 1 activ. Mitglied sg.	Außerordentliche Unterstützung thlr.	sg.	Gesammtausgabe überhaupt thlr.	sg.	pf.	Gesammtausgabe durchschnittl. auf je 1 actives Mitglied	I. u. II. Kosten der Kur, Pflege und Unterstützung der Kranken im Ganzen thlr.	sg.	pf.	durchschn. auf je 1 activ Mitglied sg.	III. Sonstige Ausgaben für Zwecke der Krankenpflege: Bau und Ausstattung des Krankenhauses thlr.	sg.	pf.	Arzneikosten für die Familien der Mitglieder (zur Wiedereinziehung) thlr.	sg.	pf.
3144	25	—	51,6	40,3	28	—	3172	25	—	40,71	5903	9	—	75,75	—	—	—	237	15	1
2901	24	9	29,7	34,1	151	16	3053	10	9	35,95	7209	15	3	84,82	—	—	—	283	15	7
3541	22	—	73,3	38,6	181	—	3722	22	—	40,61	8726	10	3	95,29	—	—	—	170	10	10
4575	7	—	92,1	45,7	340	—	4915	7	—	49,15	10406	9	1	104,6	4860	2	5	246	19	1
6585	17	6	84,5	63,7	256	—	6841	17	6	66,21	13934	1	2	134,84	7467	6	7	343	1	—
6518	6	—	104,5	82,3	567	—	7085	6	—	89,54	14885	28	2	188,11	4082	—	1	349	13	7
5232	—	—	125,6	79,3	821	—	6053	—	—	91,67	12492	19	3	189,19	2653	10	—	181	26	6
32499	12	3	—	—	2344	16	34843	28	3	—	73558	2	2	—	19062	19	1	1812	11	8
4642	23	2	80,1	54,9	334	28	4977	21	2	57,78	10580	8	11	121,97	—	—	—	258	27	4

[3]) In dieser Summe sind folgende Ausgaben enthalten:

	thlr.	sgr.	pf.		thlr.	sgr.	pf.
1. Krankenwartungskosten in den früheren Krankenstuben in Hörde und für die Kranken außerhalb Hörde	1204	7	—	od. im Dchschn. jährl.	172	1	—
2. Verpflegungskosten in auswärtigen Anstalten und in den Krankenstuben ..	2295	6	11	" " " "	327	6	8
3. Reisekosten von Kranken	86	22	9	" " " "	12	11	10
4. Kosten der Fortschaffung von Kranken	139	4	—	" " " "	19	26	3
5. Kosten d. Unterhalts u. d. Pflege im neuen Krankenhause {1858 2384 th. 9 sg. 8 pf.; 1859 2084 " 2 " 4 "}	4468	12	—	" " " "	2234	6	—
6. Lohn des Krankenaufsehers (in den einzelnen Jahren 16—133,2—142,7—147 153,9—204,7—206,8 Thlr.) ...	1004	10	—	" " " "	143	14	3
	9198 th.	2 sg.	8 pf.				

Die Kosten des Bau's und der Ausstattung des Krankenhauses sind hierin nicht mit enthalten.

IV. Unterstützung der Invaliden,

Jahr	Zahl der Mitglieder	Pensionen und dergl. I. Invaliden: Zahl der unterstützten Invaliden	Betrag der Unterstützung im Ganzen	durchschn. auf je einen Invaliden		durchschn. auf je 1 activ. Mitglied	II. Wittwen: Zahl der unterstützten Wittwen	Betrag der Unterstützung im Ganzen			durchschn. auf je eine Wittwe		durchschn. auf je 1 activ. Mitglied	III. Erziehungsgelder[1]: Zahl der Kinder	Betrag der Unterstützung im Ganzen			durchschn. auf je ein Kind		durchschn. auf je 1 activ. Mitglied
			thlr	th.	sg.	sg.		thlr.	sg.	pf.	th.	sg.	sg.		thlr.	sg.	pf.	th.	sg.	sg.
1853	2348	—	—	—	—	—	7	81	10	—	11	18,5	1,04	—	—[1]	—	—	—	—	—
1854	2550	1	9	9	—	0,11	12	326	15	—	27	6,25	3,84	—	—	—	—	—	—	—
1855	2750	3	71	23	20	0,78	20	597	15	—	29	29,25	6,52	—	—	—	—	—	—	—
1856	3000	6	111	18	15	1,11	26	699	15	—	26	27	6,99	—	—	—	—	—	—	—
1857	3100	8	262	32	22,5	2,54	28	867	15	—	30	29,3	8,39	—	—	10	—	—	—	—
1858	2374	14	477	34	2,14	6,02	35	878	5	—	25	2,27	11,09	29	120	20	—	4	4,8	1,52
1859	1981	26	759	29	5,77	11,5	31	991	15	—	31	29,7	14,01	60	252	20	—	4	6,3	3,84
Summe	—	58	1689	—	—	—	159	4442	—	—	—	—	—	89	373	20	—	—	—	—
Drchsch. f. 1 Jahr	2585	8,3	241	29	3,6	2,8	22,7	634	17	2	27	28,1	7,36	12,7	57	11	5	4	6	0,62

[1]) Die Zahlung von Erziehungsgeldern für die Kinder der Invaliden und der Wittwen ist erst im J. 1858 eingeführt.

Wittwen und Waisen. — Begräbnißkosten.

dergl. IV. Außerordentliche Unterstützung d. Hinterbliebenen v. verstorbenen Arbeitern[2] im Ganzen thlr.	sg.	durchschn. auf je 1 activ. Mitgl.	Summe dieser Unterstützungen (I—IV) im Ganzen thlr.	sg.	durchschn. auf je 1 activ. Mitglied Sgr.	Beihülfe zu den Begräbnißkosten: der activen Mitglieder Zahl der Fälle	Betrag thlr.	sg.	pf.	der Invaliden[3] Zahl der Fälle	Betrag th. [3]	sg	pf.	Zusammen Betrag thlr.	sg.	pf.	durchschn. auf je 1 actives Mitglied Sgr.	Die gesammten laufenden Ausgaben[4] betragen auf je 1 Mitglied thlr.	sg.	pf.
138	—	1,77	219	10	2,81	12	164	—	—	—	—	—	—	164	—	—	2,06	2	23	—
50	—	0,59	385	15	4,54	21	239	18	—	—	—	—	—	239	18	—	2,82	3	7	7
45	—	0,49	713	15	7,78	23	276	8	—	—	—	—	—	276	8	—	3,01	3	23	5
70	—	0,70	880	15	8,80	25	291	2	7	—	—	—	—	291	2	7	2,91	4	5	3
136	15	1,32	1266	10	12,26	41	467	7	8	—	—	—	—	467	7	9	4,52	3	18	7
108	—	1,36	1583	25	20,01	31	384	8	1	1	12	—	—	396	8	1	5,01	7	11	—
130	—	1,98	2133	5	33,82	17	189	26	4	1	12	—	—	201	26	4	3,05	7	25	11
677	15	—	7182	5	—	170	2012	10	8	2	24	—	—	2036	10	8	—	—	—	—
96	23	1,12	1026	1	11,90	24,3	287	14	4	0,3	3	12	10	290	27	3	3,37	4	22	6

²) In der Regel erhält jede Wittwe beim Tode ihres Mannes 10 Thlr. außerordentliche Unterstützung.

³) Erst seit 1858 werden für die verstorbenen Invaliden Beerdigungskosten vergütet.

⁴) Die Summa aller Ausgaben ist in der Nachweisung I angegeben. Dort, wie hier, sind die Ausgaben für den Bau und die Ausstattung des Krankenhauses so wie die Ausgaben für Arzneien der Angehörigen der Vereinsglieder, welche wieder eingezogen werden, ausgeschlossen, dagegen die in den vermischten Ausgaben enthaltenen kleinen Vorschüsse, welche bei der Wiedereinziehung unter den vermischten Einnahmen gebucht sind, eingerechnet.

Uebersicht der Ausgabe.

Jahr	Ausgabe [1]) 1. Krankenpflege [1]) thlr.	sg.	pf	2. Krankenlohn thlr.	sg.	pf.	3. Begräbnißkosten thlr.	sg.	pf.	4. Pensionen thlr.	sg.	pf.	5 Verwaltung [2]) thlr.	sg.	pf.	6. Vermischte Ausgaben (einschl. der Vorschüsse [3])) thlr.	sg.	pf	Ganze Ausgabe [1]) thlr.	sg.	pf	In Procenten hiervon machen aus die Ausgaben für 1. Krankenpflege	2. Krankenlohn	3. Begräbnisse	4. Pensionen	5. Verwaltung	6. Vermischtes	Ueberschüß der Einnahme über die Ausgabe im Ganzen thlr.	sg.	pf	auf je 1 activ. Mitglied thlr.
1853	2730	14	—	3172	25	—	164	—	—	219	10	—	153	28	6	29	11	10	6469	29	4	42,2	49,1	2,5	3,4	2,5	0,3	2651	5	8	1,13
1854	4156	4	6	3053	10	9	239	18	—	385	15	—	291	6	6	174	29	5	8300	14	2	50,0	36,8	2,9	4,6	3,5	2,2	6645	2	3	2,61
1855	5003	18	3	3722	22	—	276	8	—	713	15	—	261	26	9	419	27	9	10397	27	9	48,1	35,8	2,6	6,8	2,5	4,2	9340	1	7	3,39
1856	5491	2	1	4915	7	—	291	2	—	880	15	—	198	20	7	745	10	6	12521	27	2	43,8	39,2	2,3	7,1	1,6	6,0	12351	—	3	4,12
1857	7092	13	8	6841	17	6	467	7	8	1266	10	—	445	22	10	1105	9	5	17218	21	1	41,2	39,7	2,7	7,3	2,6	6,5	10071	4	7	3,25
1858	7800	22	2	7085	6	—	396	8	1	1583	25	—	362	1	2	260	—	4	17487	22	9	44,6	40,3	2,1	9,0	2,7	1,3	8312	28	—	3,50
1859	6439	19	3	6053	—	—	201	26	4	2133	5	—	280	21	3	468	18	9	15577	—	7	41,4	38,8	1,3	13,7	1,8	3,0	4573	17	4	2,31
Summe	38714	3	11	34843	28	3	2036	10	1	7182	5	—	1994	7	7	3203	18	—	87973	23	10	—	—	—	—	—	—	53944	29	8	27,9
Durchschn. für 1 Jahr	5530	17	8	4977	21	2	290	27	2	1026	—	9	284	26	9	457	19	9	12567	20	6	44,0	39,6	2,3	8,3	2,3	3,6	7706	12	8	3,98
auf je 1 Mitglied jährl.	2	4	1	1	27	9	—	3	5	—	11	11	—	3	4	—	5	4	4	25	10	—	—	—	—	—	—	3	29	6	—

[1]) Die auf den Bau und die Ausstattung des Krankenhauses u. dgl. verwendeten Ausgaben sind nicht mitgerechnet (vgl. die III. Nachw.). Ebenso sind die von der Kasse vorgeschossenen und wieder eingezogenen Arzneikosten der Angehörigen der Mitglieder ausgeschlossen worden. Letztere sind in der II. u. III. Nachweisung angegeben.

[2]) Die gesammten Verwaltungskosten in den 7 Jahren 1853—59 waren folgende:

Besoldung des Kassenbeamten	505 Thlr.	18 Sgr.	— Pfg.
" " Secretärs	500 "	— "	— "
Gratificationen	175 "	— "	— "
Für besondere Dienstleistungen	100 "	— "	— "
Druckkosten	573 "	27 "	— "
Buchbinderlohn	139 "	22 "	7 "
zusammen	1994 Thlr.	7 Sgr.	7 Pfg.

[3]) Die Vorschüsse, welche übrigens in keinem Jahre mehr als 124 Thlr. 12 Sg. (1857), im J. 1853 aber nur 4 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf. betragen haben, sind, obschon sie der Kasse wieder erstattet werden, den Ausgaben zugezählt, weil sie bei der Einnahme nicht getrennt werden konnten.

Endlich ist noch der allmälige Anwachs des Vermögens des Knappschaftsvereins zu erwähnen. Das verzinslich angelegte Kapital betrug:

		Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.
1853	bei 2338 Mitgl.	6349	3	3	also auf 1 Mitgl.	2	21	6
1854	„ 2550 „	11150	—	—	„ „ „ „	4	11	2
1855	„ 2750 „	16786	15	—	„ „ „ „	6	3	2
1856	„ 3000 „	24933	23	6	„ „ „ „	8	9	4
1857	„ 3100 „	28724	2	6	„ „ „ „	9	8	—
1858	„ 2374 „	30358	—	—	„ „ „ „	12	23	8
1859	„ 1981 „	36093	6	9	„ „ „ „	18	6	7

Immobiliarvermögen ist erst seit dem Krankenhausbau vorhanden. Dasselbe beträgt mit Schluß des Jahres 1859:

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	
	16848	19	7	oder	8	15	2	auf je 1 Mitgl.
hierzu das Mobiliarverm.	3243	21	7	„	1	19	2	„ „ „ „
der Kassenbestand . .	2836	—	6	„	1	12	11	„ „ „ „
dazu obiges Kapital .	36093	6	9	„	18	6	7	„ „ „ „
	59021	18	5	oder	29	23	10	auf je 1 Mitgl.

Ist auch die überraschend schnelle Vermehrung des Kapitals auf je ein Mitglied in den letzten Jahren durch die Verminderung der Belegschaft wesentlich mit veranlaßt, so bleibt doch die von Jahr zu Jahr erfolgte regelmäßige Steigerung eine höchst erfreuliche und giebt sichere Bürgschaft für die Lebensfähigkeit des Vereins, auch wenn die Pensionen der Invaliden und Wittwen, wie es billig sein dürfte, bei der bevorstehenden Aenderung des Statuts erhöht werden.

Das Kapital ist größtentheils beim Hörder Bergwerks- und Hüttenverein verzinslich niedergelegt und bringt 4 pCt. Ein Theil ist, wie schon erwähnt, in kleinen Beträgen bis zu 300 Thlrn. an Knappschaftsmitglieder gegen verbürgte Schuldscheine zu 5 pCt. verliehen.

Ueber die patriotischen Frauenvereine im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Das Princip, welches unser Central-Verein in Bezug auf die Unterstützung der arbeitenden Klassen verfolgt, kann dahin formulirt werden, daß er anregend wirken will, daß er die Arbeitskraft eines jeden Einzelnen zur Entwicklung zu bringen strebt, daß er für die Bildung der Hülfsbedürftigen sorgt, um sie selbst tüchtig zu machen, auf

eigenen Füßen zu stehen. Das ist die eigentliche Aufgabe des Wohlthuns, nicht das Geschenk, das wir einem Armen hinwerfen, um unser subjektives Mitleidsgefühl zu befriedigen, das kaum jemals die Quelle der Hülfsbedürftigkeit stopft. Wie wenig ist aber dieser Grundsatz bei dem größten Theile unser staatlichen Armenverwaltung zur Geltung und Ausführung gekommen.

Seit einer Reihe von Jahren besteht im Herzen Deutschlands, im Großherzogthum Sachsen-Weimar ein Frauen-Institut, einzig in seiner Art, welches unsere Principien zur vollsten und segensreichen Ausbildung gebracht hat, über das in diesen Blättern noch nie ein Bericht veröffentlicht worden ist. Durch die großherzige Idee der ververewigten Frau Großfürstin Großherzogin Marie Paulowna in's Leben gerufen und groß geworden, hat dieses Institut, von den Frauen des Landes geleitet, das ganze Land mit seinem Netz umzogen und in seinem stillen Getriebe die eindringendste und in seinen schließlichen Erfolgen eine überraschende Wirksamkeit kund gethan, welche der Referent selbst mehrere Jahre hindurch zu erleben Gelegenheit gehabt hat.

Die Stiftung des Instituts ist eine praktische Folge jener Zeit der Begeisterung, welche die deutschen Fürsten und das deutsche Volk in gemeinsamen Streben und gemeinsamer Gefahr an einander fesselte, aber aus dem Bedürfniß der augenblicklichen Hülfe zunächst hervorgegangen, hat die Stiftung auch von vornherein im richtigen Gefühle die Erziehung und den Unterricht der weiblichen Jugend als eine seiner Hauptaufgaben in's Auge gefaßt.

Lassen wir das Stiftungsstatut selbst sprechen:

In dem großen Kampfe für deutsche Unabhängigkeit, da Jeder sich aufgefordert fühlte, nach allen seinen Kräften zu dem allgemeinen Zwecke beizutragen und Keiner zurückstehen mochte, mußten auch die, welche von der Natur selbst bestimmt sind, das Haus zu hüten, sich berufen fühlen, ihre Tage nicht unnütz für die gute Sache verstreichen zu lassen. Die Fürsorge für die Streitenden, die Pflege der Verwundeten, die Unterstützung der Hinterlassenen von den im Felde Gebliebenen waren die nächsten und wichtigsten Zwecke der vom Gemeingeist beseelten vaterländischen Frauen und nicht ohne Erfolg für die allgemeine Sache waren die stillen Bemühungen im Einzelnen. Einmal erweckt zur Wohlthätigkeit und zur thätigen Mitwirkung an einem allgemeinen Staatszwecke, konnten auch nach glücklich errungenem Frieden, die gegen die Vorsehung und die aufopfernde Thätigkeit der Mitbürger dankbaren Frauen, den Wunsch nicht aufgeben, ferner zum

allgemeinen Besten Etwas beizutragen und die hohen Gefühle von Vaterlandsliebe durch Sorge für sein Wohl in der Fürsorge für Einzelne zu erhalten und zu befördern. So entstand zuerst in der Stadt Weimar der Gedanke eines Werkes, das damals neu, sich nur auf die Ueberzeugung der Theilnehmer stützte, ohne daß dessen fester Gesichtspunkt sich anders, als aus der allgemeinen Noth hätte fassen lassen können. Es wurde ein Verein gestiftet zu Unterstützung der Nothleidenden, zu Beförderung edler patriotischer Gefühle; er hat sich seitdem erhalten und geleistet, was seine Kräfte und die Umstände erlaubten. Zugleich suchte man in den übrigen Städten und in einzelnen Dörfern der Großherzoglichen Lande gleiche Gesinnungen und Ansichten zu erwecken und bald bemerkte man, indem man bei jenen Zwecken die möglichste Rücksicht gegen die Lebensverhältnisse beobachtete, daß es hauptsächlich Noth that um die Verbesserung des praktischen Theils der Erziehung der Jugend. Mit Freuden erfaßte man die Möglichkeit durch diesen wichtigen Zweig patriotischer Thätigkeit, den bürgerlichen Wohlstand zu befördern und so entstanden mehrere wohlthätige Vereine in verschiedenen Städten und auf dem Lande wobei die Erziehung und der Unterricht der verlassenen weiblichen Jugend immer mehr und mehr als der bei weitem nützlichste und wichtigste Zweck erscheinen mußte. — Die Erbgroßherzogin sah sich um so lieber als Obervorsteherin dieser verschiedenen Anstalten anerkannt, weil nur durch deren Leitung aus einem Centralpunkte, Einheit in der Ausführung erreicht werden mag und weil der Allen bekannte Name zugleich Bürgschaft für die Oeffentlichkeit, Allgemeinheit und Festigkeit des Zweckes ist. Da aber das Ganze nur auf der Ueberzeugung der Theilnehmenden und auf dem allmählichen Erkennen der Möglichkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit beruht den gesammten guten Willen zu solchen Zwecken zu benutzen, so muß jede Handlung der Willkühr, auch bei der Anwendung richtig anerkannter Grundsätze vermieden werden; so ist der Entwurf gesetzlicher Vorschriften nothwendig erschienen.

Mit diesen Worten wurde der gesetzliche Entwurf dieses Institutes in Jahre 1817 eingeleitet.

Die Vereine zerfallen in Local- und Centralvereine, der letzteren sind 7, in Weimar, Jena, Ilmenau, Allstedt, Neustadt a. d. Orla, Eisenach, und Lengsfeld (für das Eisenacher Oberland, jenseits der Werra), welche in Weimar ihre schließliche Spitze finden. In jedem Verein haben die Frauen, welche an der Spitze stehn, einen oder mehrere

achtbare Männer, welche das öffentliche Vertrauen genießen, als Rathgeber, Gehülfen oder Rechnungsführer zur Seite.

Nach § 15. ist im Allgemeinen Wohlthätigkeit durch gemeinsames Zusammenwirken der einzelnen Kräfte und Beförderung des Fleißes der Hauptzweck eines jeden Vereins. Derselbe betrachtet sich jedoch nur als ein außerordentlicher Hülfsfonds, dessen Wirksamkeit nur in soweit eintritt, als die vom Staate eingerichteten Armen- und Erziehungsanstalten nicht ausreichend sind, daher denn auch die bei diesen Anstalten bestehenden Vorschriften auf das Strengste zu berücksichtigen sind, die Vorsteherinnen der Vereine mit den Armen-Kommissionen oder Deputationen ihrer Orte stets Rücksprache zu nehmen haben und Alles sorgfältig vermieden werden muß, was bei den öffentlichen Behörden zum Anstoß gereichen könnte.

(§ 16). Die wohlthätigen Zwecke eines jeden Vereins erstrecken sich a) auf die Unterstützung alter und zur Arbeit unfähiger, hülfloser Personen, b) auf die Unterstützung und Pflege verlassener Kranken, c) auf schleunige Hülfe für andere Personen in dringenden, unverschuldeten Nothfällen als Brand, verheerende Krankheiten 2c., d) auf Beförderung der Arbeitsamkeit und des rechtmäßigen Verdienstes arbeitsfähiger Menschen, — hauptsächlich aber und besonders an den Orten wo zu wenig Kräfte vorhanden sind, um mehrere Zwecke zu verfolgen, auf e) die Erziehung und den Unterricht der verlassenen, weiblichen Jugend. — Es ist nicht nothwendig, daß gleichzeitig ein jeder dieser Zwecke verfolgt werde, überall aber soll christlicher Gemeinsinn auf das eifrigste erweckt und möglichst befördert werden.

§ 19—23 stellt die Zwecke des Vereins specieller fest.

Sorge für arme Kranke, event. Ausbildung und Sorge für Krankenpflege steht voran; Unterstützung von Hülfsbedürftigen darf, natürlich immer mit Berücksichtigung der Localverhältnisse und der Kommunaleinrichtungen nur dann statthaben, wenn sie arbeitsunfähig sind; für alle Arbeitsfähigen besteht die Unterstützung nur in der Arbeitsanweisung, deren Erzeugnisse der Verein an sich nimmt und verwerthet. Nähen, Spinnen, Stricken, überhaupt weibliche Arbeiten hat der Verein zunächst in's Auge zu fassen; Arbeitsanstalten für Männer wurden bei der Stiftung nicht ausgeschlossen, sind aber nicht zur Ausführung gekommen.

§ 22 bestimmt: „Die Arbeiter mögen entweder blos mit Geld oder in besonders theuren und drückenden Zeiten zum Theil auch durch Speisen, wenigstens durch Brodt bezahlt werden, wo dann mit einer

solchen Arbeitsanstalt eine Speiseanstalt oder wenigstens eine Bäckerei in Verbindung zu setzen ist."

Soweit aus seinem Kreise dem Ref. bekannt ist, hat sich die regelmäßige Speisung auf die Sorge für arme Kranke und Wöchnerinnen beschränkt, doch sind die einzelnen Localvereine so selbstständig in ihrer Verwaltung, daß möglicherweise auch diese Bestimmung zur Ausführung gelangt ist.

§ 23 setzt die Erziehung und den Unterricht der verlassenen weiblichen Jugend als den Hauptzweck fest: Waisenkinder, die keine sorgsame Pflegeeltern gefunden haben oder deren Eltern wegen Armuth oder aus Nachlässigkeit für ihre Erziehung und Unterricht nicht hinlänglich sorgen können.

Solche Kinder sind vom 5—17ten Jahre an, in einer Unterrichts- und Arbeitsanstalt zu vereinigen, wo sie unentgeldlich in Flachs-, Wolle- und Baumwollenspinnen, in Stricken, im gröbern und feinern Nähen, je nachdem sie Fähigkeiten dazu zeigen und ihre künftige Bestimmung solches erheischt, ferner nach der Konfirmation im Waschen, Bügeln, Kochen Unterricht erhalten, zugleich aber auf ihre moralische Ausbildung und ihre sittliche Vervollkommnung soweit als möglich, gewirkt wird. Wie der Unterricht erfolgen soll, wie oft, ob durch die Mitglieder des Vereins selbst oder durch angestellte Lehrer und Lehrerinnen oder für den Unterricht im Waschen ꝛc. durch Unterbringung bei tüchtigen Hausfrauen, hat jeder Localverein nach den örtlichen Verhältnissen zu ordnen.

Das Material zu den Arbeiten wird entweder von den Mitgliedern des Vereins unentgeltlich verehrt oder angekauft oder von einzelnen dargeliehen. Die Arbeitserzeugnisse können den Kindern als Belohnungen oder am heiligen Abend wieder gegeben werden, oder sie werden zum Besten der Anstalt verkauft oder den Darleihern des Materials gegen billigen Arbeitslohn zurückgeliefert.

Zu diesen Beschäftigungsanstalten sind in dem letzten Decennium Kinderbewahranstalten hinzugetreten, in welchen Kinder von 2—5 Jahren den Tag über Beaufsichtigung, bildende Spiele und Nahrung finden. Die Kinder werden früh von den Eltern, die auf Arbeit gehn, hingebracht, Abends wieder abgeholt und von denjenigen Eltern die durch ihre Arbeit etwas verdienen, für das Essen der Kinder eine Kleinigkeit bezahlt. (In Jena 4 Pf. pro die). Dieser Institute sind bis jetzt 4, in Weimar, in Jena, Eisenach und Allstedt und besonders die 3 ersteren in rascher Fortentwickelung und von außer-

ordentlich günstigem Einfluße auf die geistige und körperliche Ausbildung der Kinder. Ohne daß gerade ein bestimmtes System der Spielschule als vorschriftsmäßiges Muster hingestellt worden ist, haben sich doch manche von den Fröbelschen Spielen und Liedern Eingang verschafft; aber es ist bis jetzt nicht der Zweck gewesen, die Kinder irgend wie und wäre es auch auf die geistreichste Weise, zu dressiren; sie lernen Ordnung, Gehorsam, Reinlichkeit, die schläfrigen wachen in dem gemeinsamen Getümmel auf, sie sind den ganzen Tag aus ihren schlecht gelüfteten Wohnungen entfernt, in einem hellen, sonnigen Raume und erhalten eine kräftige, gesunde Nahrung (besonders Milch, Fleischsuppen und Weißbrot). Ref. hat sich oft genug überzeugen können, daß elende und sieche Kinder durch die bessere Kost der Bewahranstalt binnen wenigen Monaten in ihrer Ernährung vollständig umgewandelt wurden.

So hat sich der Verein immer wachsend weiter gestaltet und seine Lebensfähigkeit durch die Aufnahme und Berücksichtigung eines jeden neuen werthvollen Prinzips, in völliger Freiheit der Bewegung und zu gleicher Thätigkeit die vornehmsten und geringsten Frauen des Landes wachrufend glänzend bekundet.

Es liegt uns eine Zusammenstellung aus den Jahren **1858** und **1859** vor welche über die Ausdehnung und die Mittel des Vereins das kürzeste Zeugniß giebt:

1858.

Central-Verein	Industrie-schulen	Kinder in den Industrie-schulen	Kinder in den Wasch-anstalten	Kinder in den Erwerbs-schulen	Kinder in den Bewahr-anstalten	Beschäftigte durch Spinn-anstalten	Beschäftigte durch andere weibliche Arbeiten	Vermögensbestand am 31. December 1858 Thlr.	Sgr.	Pfg.
Weimar . . .	33	1593	8	25	280	69	21	23502	8	4
Jena	15	520	8	39	75	60	25	5553	14	7
Ilmenau . .	6	253	—	—	—	42	—	417	6	8
Allstedt . . .	7	285	—	—	18	32	—	764	6	9
Neustadt a. O.	5	218	—	—	—	—	—	775	—	3
Eisenach . . .	19	848	8	—	86	28	37	13487	21	—¼
Eisenacher Oberland . .	40	1303	—	—	—	6	—	3308	15	2
Summa	125	5020	24	64	459	237	83	47808	12	9¼

1859.

Central-Vereine	Industrie-schulen	Kinderbewahr-Anstalten	Kinder in den Industrie-schulen	Kinder in den Bewahr-anstalten	Kinder in den Erwerbs-schulen	Beschäftigte durch Spinn-anstalten	Beschäftigte durch weibliche Arbeiten	Vermögensbestand am 31. December 1859 Thlr.	Sgr.	Pfg.
Weimar . . .	35	5	1677	334	31	60	29	25780	28	10
Jena	15	1	510	73	40	65	25	4522	25	9
Ilmenau . . .	6	—	263	—	—	32	—	397	21	4
Allstedt . . .	7	1	277	18	—	30	—	840	12	4
Neustadt a. O.	5	—	188	—	—	—	—	789	21	9
Eisenach . . .	20	1	925	100	—	28	21	12825	11	$11\frac{3}{4}$
Eisenacher Oberland . .	40	—	1350	—	—	6	—	3451	17	$1\frac{1}{2}$
Summa	128	8	5190	525	71	221	75	48608	19	$1\frac{1}{4}$

Im Jahre 1859 ist die erlauchte Fürstin, welche das Institut in's Leben rief, aus dem Leben geschieden und hat noch bei Ihrem Heimgange das Werk Ihrer Jugend bedacht; die Frau Großherzoginn Sophie ist jetzt allein an die Spitze getreten, in demselben Geiste und mit derselben Hingebung fortwirkend, wie die Verewigte.

Wir wiederholen, das patriotische Frauen-Institut erscheint uns für Deutschland in seiner Art einzig zu sein, aber auch nicht nachbildbar für uns, wahrscheinlich überhaupt nur möglich in dem Lande in dem es geworden ist. Wo wäre jetzt die stete, immer treue und nimmer müde Hingebung einer ganzen Bevölkerung an eine Idee zu finden, deren praktische Resultate nicht augenblicklich in die Augen springen? Das Institut in Weimar ist nur so geworden, wie es ist, weil es aus der Begeisterung einer großen Zeit hervorging, weil die Hingebung der ganzen Bevölkerung in der Liebe zu ihrer Fürstin nicht müde wurde, weil die localen Verhältnisse des Landes, die an vielen Orten noch patriarchalisch sind, die eingehendste Kenntniß der Einzelnen, ihrer Bedürfnisse, ihrer Verschuldung oder Schuldlosigkeit an ihrem Unglücke gestatten und eine eingehende Detailhülfe möglich machen. Bei uns z. B. in Berlin wäre der Gedanke eines so umfassenden, Alles centralisirenden Privathülfevereins ein Unding.

Aber gerade das alle Bedürfnisse umfassende und centralisirende Wesen des Instituts läßt, sobald man die Möglichkeit einer Ueberpflanzung oder Gründung eines ähnlichen Institutes an einem anderen Orte denkt, eine Frage von der größten Bedeutung für die Verwaltung des Staates nicht unterdrücken. Werden die einzelnen Kommunen, wird der Staat im Ganzen durch ein derartiges Institut,

das zu solcher Macht und solchem Umfang heranwächst, nicht in ihrer Leistungspflicht und Leistungsfähigkeit gegen die Hülfsbedürftigen ihrer Bezirke verkümmert und geschmälert? Man kann sagen, daß in einer gut organisirten Gemeindeverwaltung die Mittel, welche die private Wohlthätigkeit zuschießt nach anderen Richtungen zu verwenden sind und so in der That eine Steigerung der Unterstützungskraft zu erzielen ist. Aber sind nicht die Kommunalverwaltungen ohnehin überbürdet mit Lasten, herrscht bei ihnen nicht überhaupt der Grundsatz vor, gerade in den Armenverwaltungen zu kargen und in jeder Privatwohlthätigkeit ein Mittel zu sehen, sich ihrer Pflicht gegen ihre Angehörigen noch mehr zu entziehen?

Doch dieß sind Ueberlegungen, welche uns weit über unseren Zweck hinausführen; ich wollte über die Frauenvereine Weimars berichten.

R. Leubuscher.

Vermischte Mittheilungen.

Die halbamtliche Allg. Preuß. Ztg. veröffentlicht nachfolgenden bemerkenswerthen Artikel:

Der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit zu Aachen.

In einer Adresse, welche die Beamten des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit vor Jahr und Tag, bei Gelegenheit der Feier des 25jährigen Bestehens desselben, an ihren Vorsitzenden J. F. Pastor richteten, heißt es unter Anderm: „Aus bescheidenen Anfängen hervorgegangen, durch die Einsicht und Beharrlichkeit seines Gründers David Hansemann zur Festigkeit gelangt, durch seine Leistungen und das Vertrauen des Publikums getragen, durch die umsichtige Verwaltung zu immer größerer Ausdehnung geführt, steht das Institut jetzt gefestigt und in einer so umfassenden Thätigkeit da, daß es längst ein Muster bis in die weiteste Ferne geworden ist.“ So Ausgezeichnetes diese Anstalt bisher geleistet haben mag, so bedenklich will es uns erscheinen, wenn sie noch ferner in dem bisherigen Systeme fortwirken sollte. Schwerlich würde ihr dann jener Preis der Mustergültigkeit noch ferner zugestanden werden können! Die von ihr bisher anscheinend kaum beachteten, auf das Princip der Selbsthülfe gegründeten volkswirthschaftlichen Reformen des letzten Decenniums erobern von Tag zu Tag mehr Terrain. Sie werden sich endlich auch im Regierungsbezirk Aachen Bahn brechen. Eine unbefangene öffentliche Besprechung der Wirksamkeit des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit scheint uns sonach an der Zeit zu sein.

Der Zweck, das Endziel der Thätigkeit dieses Vereins ist zwar unveränderlich, aber sowie die sozialen, die kommerziellen, die industriellen, überhaupt alle Lebensverhältnisse der Bevölkerung dem Wechsel unterworfen sind, ebenso muß solcher Verein in der Wahl der Mittel und Wege zur Erreichung des Zieles wechseln, sich zeitgemäß stets den allgemeinen Bedürfnissen, den Verhältnissen anschließen. Die Gründer der Aachener (später Aachen-Münchener) Feuer-Versicherungs-Gesellschaft stifteten bekanntlich (im Jahre 1825) gleichzeitig mit diesem kaufmännischen Institute auch das für sich bestehende gemeinnützige Institut, den „Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit." Als Zweck desselben wurde bezeichnet: „durch Beförderung der Arbeitsamkeit unter der ärmeren Volksklasse und durch Herbeiführung von Gelegenheiten zur Erwerbung ihres Unterhalts eine Quelle der Armuth zu verstopfen, Bettelei und Hülfsbedürftigkeit in Abnahme zu bringen, die Kinder der geringeren Volksklasse bei moralischer Erziehung zur Arbeit anzuhalten, ihnen Liebe zu derselben beizubringen und sie dadurch geschickt und geneigt zu machen, sich ihr Brod auf ehrliche Weise zu verdienen." Die Fonds des Vereins sollten nach den Statuten gebildet werden aus: der Hälfte vom gesammten jährlichen Gewinne der Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, den Beiträgen der Vereinsmitglieder und aus Schenkungen und freiwilligen Beiträgen. Die Verwendung dieser Fonds war ursprünglich für die Bewohner des Regierungsbezirks Aachen ausschließlich bestimmt. In der zweiten Generalversammlung der Aktionaire der stiftenden Gesellschaft vom 17. August 1825 wurde jedoch diese Bestimmung dahin modifizirt, daß die „Direktion" befugt sein solle, an der Hälfte des reinen Gewinnes dieser Gesellschaft auch außer dem hiesigen Regierungsbezirk einzelne Städte, Provinzen oder Länder zu betheiligen. Diese Bestimmungen wurden durch die Kabinets-Ordres vom 24. Juni 1825 resp. 17. April 1832 genehmigt. (?) In Folge dessen wurde seitdem dem Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit von der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft nur noch ein verhältnißmäßig geringer Antheil von der Gewinnhälfte der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft jährlich [1]) überwiesen, der übrige Theil derselben hingegen von der Direktion der letzteren Gesellschaft selbst, ohne öffentliche Rechnungslegung, verwendet. Der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit konstituirte sich, als der auf 30,000 Rthlr. bestimmte Fonds angesammelt war, in der Bezirksversammlung vom 21. Juni 1834. Er organisirte an diesem Tage die Verwaltung, regelte die Thätigkeit der Vereinsbehörden und Beamten und bestimmte als Gegenstand seiner Wirksamkeit: „die Erweckung, Entwickelung, Vermehrung und Beförderung der freiwilligen Arbeitsamkeit durch den Einfluß des Vereins, sowie die Aufmunterung derselben durch direkte oder indirekte Belohnung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel."

In Ausführung dieses Beschlusses geschah bisher hauptsächlich Folgendes: Der Verein errichtete Prämienkassen für die Mitglieder der arbeitenden Klasse

des Regierungsbezirks Aachen, vierprocentige Sparkassen für dieselbe Klasse der Bevölkerung, Sparkassen mit 3 $^1/_4$ procentiger Verzinsung für alle Bewohner des Regierungsbezirks; Arbeiter-Pensionskassen für die handarbeitenden Volksklassen, er richtete Kleinkinder-Bewahranstalten ein, veranlaßte, resp. beförderte und unterstützte in einer großen Zahl von Gemeinden den Unterricht in weiblichen Handarbeiten, unterstützte die handarbeitenden Klassen durch Beschaffung von Lebensmitteln und Feuerungsmaterial und gewährte Geldunterstützungen an Handwerker- und Gewerbeschulen, an die Taubstummen- und die Speise-Anstalt hierselbst, zu Kulturarbeiten in der Eifel und dergleichen mehr. Ferner bewilligte er einen Beitrag von 5000 Rthlr. zur Unterhaltung der projektirten polytechnischen Schule für den Fall, daß sie ihren Sitz in Aachen erhalten sollte; die Errichtung einer „Hansemann-Stiftung" zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien von Reservisten; einer „Pastor-Stiftung" zur Unterstützung hülfsbedürftiger Veteranen und invalider Krieger aus dem Arbeiter- und Dienstbotenstande; die Unterstützung von Kreis-Darlehnskassen durch Ueberlassung billiger Darlehne u. s. w. Besonders eminent sind die Leistungen des Vereins bezüglich der Sparkassen. Dieselben erstrecken sich bereits über den ganzen Regierungsbezirk Aachen und die Geldgeschäfte haben einen Umfang erlangt, daß der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit dadurch eine Geldmacht geworden ist. Ungeachtet des beschränkten Stiftungsfonds und der sehr verkümmerten jährlichen Bezüge aus der Gewinnhälfte der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft und trotz der jährlichen Verwendungen hat das baare eigene Vermögen des Vereins bereits eine Höhe von weit über $^1/_2$ Million Thaler erreicht; seine Sparkassen verwalten bereits gegen 6 Millionen Thaler Einlagen!

Befinden sich nun die bisher beschlossenen Verwendungsarten nicht einmal im vollen Einklange mit den oben mitgetheilten Normen (namentlich gilt dies von den in neuester Zeit beliebten Quasi-Almosenstiftungen), so wird dadurch nur um so mehr auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die engen Grenzen der Statuten angemessen zu erweitern, um die Anstalt vor den beiden gleich gefährlichen Klippen — dem kaufmännischen Spekulationsgeiste (dem Streben nach Sammeln von Kapitalien) und der Spendung von Almosen zu bewahren. Besonders bedenklich erscheint uns das anscheinend noch immer fortbestehende Bestreben des Vereins nach fernerer Vermögensanhäufung![2]) Die eigentliche Aufgabe des Vereins besteht nämlich nach §. 11 der Statuten der stiftenden Gesellschaft lediglich darin: die aus der Gewinn-

[1]) In den letzten Jahren betrug dieser Zuschuß jährlich einige dreißig Tausend Thaler, die ganze Gewinnhälfte mehr als 200,000 Rthlr.

[2]) Die Zuschüsse aus der Gewinnhälfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft werden in Folge eines in der ersten Zeit des Bestehens des Vereins gefaßten Vorstandsbeschlusses noch immer regelmäßig kapitalisirt. (Zu welchem Zwecke?)

hälfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft fließenden Gelder zum statutenmäßigen Zwecke zu verwenden. Seiner rechtlichen Natur nach nur Verwahrer und Verwalter jener, unseres Erachtens nach der Analogie der Gesetze über milde Stiftungen zu beurtheilenden Gelder, hat der Verein nicht das Recht, sie übermäßig anzuhäufen und somit der Erreichung des öffentlichen Wohlthätigkeitszweckes zu entziehen.[1]) Indem der Verein (ursprünglich nur dazu gebildet, eine gewisse jährliche Einnahme aus dem Gewinne der stiftenden Gesellschaft zu verwalten und zu verwenden) für ewige Zeiten eine reichliche Quelle der Wohlthätigkeit geschaffen hat, verdient seine Thätigkeit — ungeachtet der mangelnden statutenmäßigen Berechtigung — die dankbarste Anerkennung. Aber jetzt, wo er sich auf solcher Höhe befindet, ist die fortgesetzte Kapitalvermehrung unnöthig und deshalb verwerflich. Um auf diese Höhe als Geldmacht zu gelanger, hat der Verein schon bisher bei der Verwaltung der Sparkassen-Einlagen und der Rentbarmachung seines erworbenen Vermögens mit entschiedener Hintenansetzung seines statutarischen Zweckes vorwiegend kaufmännische Gesichtspunkte walten lassen müssen. Seine Bankgeschäfte haben einen enormen Umfang gewonnen. So hat er im Durchschnitt der Jahre 1857 und 1858:

durch Diskontirung von Wechseln ꝛc. circa	. . . .	48,500 Rthlr.
durch Darlehne gegen Depositen	„	26,500 „
an Zinsen von Bankhäusern	„	18,000 „
	zusammen jährlich	93,000 Rthlr.

gewonnen. Die Geschäfte überflügeln somit weit die der Filiale der Königlichen Bank zu Aachen[2]), welche während jener Zeit nur etwa 15000 Rthlr. jährlichen Zinsen- ꝛc. Ertrag erzielt hat, und nähern sich mehr dem des großartigsten rheinischen Bank-Instituts, des vom Staate garantirten Abraham Schaaffhausen'schen Bankvereins zu Köln, welches in den bezeichneten Jahren durchschnittlich 65 Millionen Thaler Wechselumschlag nachweist, während der Umschlag des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit etwa 12 Millionen Thaler betragen hat. Wir finden es ganz natürlich, daß dieser Verein, als Kind des Handels und der Industrie, bisher die Mutter mit besonderer Vorliebe gepflegt hat. Wir wissen, daß sich die bedeutenden baaren Geldmittel, welche die Verwaltung der Sparkasse erfordert, durch das Diskontogeschäft am leichtesten flüssig machen lassen. Aber durch seine eigentliche Bestimmung

---

[1]) Die Anhäufung dieser Kapitalien hat nur den Zweck, den Finanzoperationen des Vereins als sicheres Fundament zu dienen. Der Verein ist aber kein Bankverein.

[2]) So erklärt es sich, daß in Aachen noch immer keine Bank-Commandite eingerichtet ist. Tritt aber eine Geldkrisis ein, so hört der Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit plötzlich auf zu discontiren, um seinen Gläubigern — den Sparern — gerecht werden zu können. Alsdann weiß man den Kredit der Königlichen Bankfiliale zu Aachen allgemein zu schätzen und zu benutzen.

— die Förderung der Arbeitsamkeit — werden seiner Thätigkeit in dieser Richtung Grenzen gesteckt, welche ohne Verletzung der rechtlichen Verpflichtungen nicht ferner überschritten werden sollten.

Die Nothwendigkeit der Reform des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit wird kein Sachverständiger und keine Behörde bestreiten können. Unsere Vorschläge zur Revision der Vereinsstatuten können aber an dieser Stelle nicht füglich näher erörtert werden. Wenden wir uns lieber bezüglich der ferneren Vereinsthätigkeit zu einzelnen Vorschlägen, und zwar zunächst für die Stadt Aachen. Daselbst herrscht z. B. außerordentlicher Mangel an gesunden und billigen Wohnungen für die handarbeitenden Klassen, für die Unterbeamten der Gesellschaften, der Gemeinde und des Staates rc. Die Folgen dieses Mangels in physischer und moralischer Beziehung sind bekannt. Wäre es nun nicht zweckmäßig, wenn der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit diesem Mangel durch Gründung einer gemeinnützigen Aktien-Baugesellschaft Abhülfe zu verschaffen suchte?[1]) Nicht minder nützlich wäre es, wenn der Verein sich bemühte, die Stadt Aachen mit gesundem, reichlichem Trinkwasser zu versorgen, die Straßen besprengen, die Kloaken desinfiziren zu lassen und zur Verwerthung des Unraths geeignete Einrichtungen herbeizuführen.[2]) Für den ganzen Regierungsbezirk Aachen wäre es von großer Wichtigkeit, wenn der Verein mit derselben Bereitwilligkeit, wie er bisher die Einrichtung der Näh- und Strickschulen unterstützt hat, sich auch der ländlichen Fortbildungsschulen annehmen möchte. Ist die Förderung der Intelligenz nicht ein noch viel wesentlicherer Hebel der Arbeitsamkeit, als die Erlernung mechanischer Fertigkeiten? — Und doch ist eine, um die Einrichtung der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Aachen hochverdiente Lokalabtheilung des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen noch im vorigen Jahre auf einen solchen Unterstützungsantrag vom Vereine zur Beförderung der Arbeitsamkeit abschläglich beschieden worden![3]) Eine fernere segensreiche Wirkung hätte die Unterstützung der Landeskultur in den sehr bedürftigen Eifelkreisen durch zu amortisirende Vor-

Der Aachener Verein fungirt sonach nur als Darlehnskasse für Kaufleute, Fabrikanten u. s. w., also für den kaufmännischen Verkehr. Dagegen existirt unter seiner Aegide keine einzige Darlehnskasse für den kleinen Grundbesitzer, den Handwerker und Arbeiter!

[1]) Früher war in Aachen und Burtscheid eine „gemeinnützige" Baugesellschaft in Thätigkeit, welche wohl vorwiegend den Charakter einer Aktien-Gesellschaft gehabt hat. In unserem Sinne hat sie wenigstens nicht gewirkt, wenn sie auch 10 pCt. ihres Gewinnes zu gemeinnützigen Zwecken (Verschönerungen) hergegeben hat.

[2]) Zuverlässige Unternehmer werden sich in einer industriereichen Stadt wie Aachen für solche Projekte sofort finden, sobald der Verein die nöthigen Geldunterstützungen zu billigen Zinsen, oder durch Uebernahme von Garantieen, bewilligt.

[3]) Auch die Turnervereine und die Ausbildung von Lehrern als Turnmeister, die Anschaffung von Volksbibliotheken sollte der Verein unterstützen.

schüsse zu Bodenmeliorationen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen, Straßenbauten u. s. w.[1]). Als noch wichtigeren und allgemeineren Vorschlag erlauben wir uns hervorzuheben: die reichlichere Unterstützung der bereits bestehenden Darlehnskassen der Eifelkreise Montjoie, Malmedy und Schleiden. Nichts wirkt so förderlich zur Hebung des sittlichen und materiellen Wohles der unbemittelten Volksklassen, namentlich des Handwerkerstandes, des Landmannes u. s. w., als die bereitwillige, nicht an kostspielige, weitläufige Formalitäten gebundene und deshalb nicht mit allzuvielem Zeitverlust verknüpfte Gewährung von billigem Gelde und Kredit, besondrrs von Personalkredit. Die gedachten Kreisdarlehnskassen haben bereits nützlich gewirkt, aber — ihnen fehlt das billige Geld. Wenn der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit dem Handel und der Industrie Millionen, dem einzelnen Banquier und Fabrikanten viele Tausende von Thalern (18 Bankhäuser figuriren in einer der neuesten Uebersichten der Aktiva mit 505,562 Rthlrn.) zur Verfügung stellt, so ist es ein trauriges Mißverhältniß, wenn den von den Kreisständen garantirten Kreisdarlehnskassen bisher im Ganzen nur wenige Tausende von Thalern gegen dreiprocentige Verzinsung überlassen wurden. So wurde z. B. einer Kreisdarlehnskasse in der Eifel, in deren Bezirk der Mangel an Kredit und Geld der ärmeren Volksklasse besonders fühlbar und nachtheilig ist, noch vor Jahr und Tag anstatt eines dringend erbetenen Darlehns von 1000 Rthlrn. und eines Kredits von 4000 Rthlrn. „wegen mangelnder Fonds" nur ein Darlehn von 1500 Rthlrn. gegen 3 pCt. zugebilligt. Noch zweckmäßiger möchte es sein, wenn der Verein diese Kreisdarlehnskassen übernähme, mit seinen Sparkassen vereinigte, die Geschäfte derselben durch seine schon eingerichteten Filialkassen verwalten ließe[2]) und dadurch bis in die kleinsten Dörfer solche wahrhaft segenbringende Wirksamkeit verbreitete.

Die Erwähnung dieser Kreditanstalten führt uns schließlich zu dem wichtigsten unserer Vorschläge, den wir oben bereits angedeutet haben. Die Entdeckungen und Fortschritte im Reiche der Naturwissenschaften und der Mechanik haben eine vollständige Umwälzung im Gebiete der Künste, des Handels und der Industrie hervorgerufen und alle sozialen Verhältnisse verändert. Die Macht des Kapitals hat die entdeckten chemischen und mechanischen Kräfte erfaßt und dienstbar gemacht und durch sie die Menschenhände wesentlich aus dem Gebiete der Industrie zurückgedrängt. Der Fabrik- und Großbetrieb der Geschäfte, unterstützt durch die sich immer mehr und mehr entfaltenden leichten Verkehrsmittel, hat den Stand der Handwerker, Arbeiter

---

[1]) Wenn derartige Verwendungen dem jetzigen Vereinszwecke nicht ganz und direkt entsprechen, so steht nichts im Wege diesen bei Revision der Statuten zweckentsprechend zu modifiziren.

[2]) Ist es nicht ein wesentlicher Mangel, wenn der Aachener Verein z. B. d. A. durch seine Sparkassen circa 6 Millionen fremder Gelder verwaltet und bisher keine einzige Darlehnskasse für den kleinen Verkehr eingerichtet hat?

und kleinen Gewerbetreibenden unterdrückt und läßt eine gänzliche Auflösung der früheren Verbände desselben voraussehen. Zur Lösung dieses sozialen Problems kennt die Gegenwart nur ein Auskunftmittel, nämlich: die bei den einzelnen Individuen der unterdrückten Stände ohnmächtigen und völlig verschwindenden Einzelkräfte zur Großkraft, zur Großmacht zu vereinigen. Einzeln vermag der Handwerker, Arbeiter, der kleine Grundbesitzer und Gewerbetreibende nichts; für sich allein ist er machtlos, kreditlos. Aber durch die Vereinigung vieler solcher Einzelkräfte, Atome, wird er stark und mächtig, und dem Fabrikanten, Großhändler und Kapitalisten ebenbürtig. Für ihn ist nur in:

der Selbsthülfe durch und in der Assoziation

Rettung zu finden. Was wir hier behaupten, ist keine hohle Theorie. In dem durch und durch praktischen England finden wir unwiderlegliche thatsächliche Beweise. Dort hatten dieselben Ursachen ähnliche Erscheinungen hervorgerufen. Und was hat dort die unterdrückte Volksklasse vermöge der Selbsthülfe durch und in der Assoziation bereits geleistet?! Summirt man die Millionen, welche meistens die ärmeren Volksklassen in den Sparkassen, den Pennybanken, den money order offices, den friendly societies, den Vorschußkassen, den distributiven und produktiven Genossenschaften u. s. w. u. s. w. — sämmtlich auf dem Princip der Selbsthülfe ruhende Anstalten — für sich arbeiten lassen, so ist man erstaunt über diese kolossalen Erfolge des Assoziationsprincips. Denselben glänzenden Erfolg zeigen die in den letzten Jahren hauptsächlich durch Professor Huber und Schulze-Delitzsch ins Leben gerufenen Genossenschaften in Deutschland. Wir müssen uns jedoch darauf beschränken, auf die vortrefflichen Schriften des Professors Huber, Schulze-Delitzsch und auf die Abhandlung in Nr. 4 der Zeitschrift des königlich preußischen statistischen Büreaus von diesem Jahre, überschrieben „die Sparkassen in Preußen", zu verweisen.

Auf dieses Gebiet nun möchten wir die Aufmerksamkeit des Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit ganz besonders hinlenken, auf ihm seine Thätigkeit sich vorzugsweise entwickeln sehen. Wenn ein einzelner, genialer und zugleich geschäftskundiger Mann, wie Schultze-Delitzsch, so Großes leisten konnte, was würde da nicht der mächtige Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit vermögen, sobald er das Princip der Selbsthülfe erst einmal offen anerkannt hätte. Aber — man kann es nicht oft genug wiederholen — nicht um Wohlthätigkeitsspenden und Geldgeschenke handelt es sich — (es ist bekannt, daß viele dieser neuen Assoziationen im Gefühl der eigenen Kraft alle Arten von Geschenken zurückgewiesen haben) sondern nur um sachverständige Anregung, Leitung und Beförderung des Assoziationswesens und — zur Förderung dieses Zweckes — um Gewährung von Kredit. — Der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit sage nicht, daß er durch die Spar- und Prämienkassen dem Bedürfniß des Kredits genügt habe. Auch wenn er, was nicht der Fall, der arbeitenden Klasse im ausgedehntesten Maße Personalkredit gewährte, immer würde seinen Kassen

die belebende, moralisch und materiell erhebende Wirkung der genossenschaftlichen Sphäre mangeln. Der Verein ist durchaus nicht im Stande, durch seine Kassen und die sonst ihm zu Gebote stehenden reichen Mittel diejenige Unterstützung, diejenige Anregung zur Arbeitsamkeit und Sparsamkeit zu geben, welche der Arbeiter aus der genossenschaftlichen Sphäre schöpft. Welch weites Feld der segensreichsten Thätigkeit bietet nicht gerade der industriereiche Regierungsbezirk Aachen mit seiner zahlreichen Arbeiterbevölkerung, mit seinen der Unterstützung so sehr bedürftigen drei Eifelkreisen! Der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit sehe sich nach dem rechten Manne um, gebe ihm eine sorgenfreie, feste Stellung im Direktorium und lasse ihn in dem oben geschilderten Geiste wirken! Man verschmelze und reorganisire die vielen im Regierungsbezirk Aachen bereits bestehenden Arbeiter-Unterstützungs- und Krankenkassen nach vorher gehörig festgestellten Grundsätzen ohne ängstlichen Schematismus, den verschiedenen Bedürfnissen entsprechend. Gleichzeitig sorge man für Konsumvereine, Vereine zur Beschaffung von billigen Rohmaterialen, Lebensmitteln u. s. w. u. s. w. Namentlich könnte mit diesen bedeutenden Mitteln auch das jetzt in Süddeutschland (Nassau) in der glücklichsten Entwickelung begriffene landwirthschaftliche Assoziationswesen in großartiger Weise zur Hebung des Wohlstandes der Eifeler Landwirthe angewendet werden.

In solcher Richtung thätig, wird der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit ohne erhebliche Opfer im vollsten Sinne des Wortes als ein Musterverein ohne Gleichen dastehen. Er wird dann die Worte bethätigen, welche die Gründer des Vereins in der Ansprache vom März 1827 an die Bewohner des Regierungsbezirks Aachen richteten: „Es handelt sich um etwas Edles und Großes, welches schöne Früchte nicht nur für die nahe Zukunft, sondern auch auf kommende Geschlechter hinaus tragen wird.“ Unendlich viel „Edles und Großes“ könnte aber in ganz Deutschland geschehen, wenn sich die noch bis zum Jahre 1875 privilegirte Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft geneigt finden lassen möchte, ihre kolossale statutenmäßig „zu gemeinnützigen Zwecken“ bestimmte jährliche Gewinnhälfte fortan in demselben Sinne zu verwenden oder durch den vorher entsprechend zu reorganisirenden Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Gemäßheit der ursprünglichen Bestimmungen der Statuten verwenden zu lassen.

Die Beschaffung kleiner Maschinenkräfte für den Handwerkerstand ist das Thema eines Vorschlages, den die Schl. Ztg. für specielle Breslauer Verhältnisse erörtert, der aber in betr. localer Modification gleichen Werth für eine Anzahl anderer an Wasserläufen gelegener größerer Städte hat. Das genannte Blatt schreibt: Nachdem man einmal das nachtheilige Verhältniß erkannt, in dem der Handwerker dem Fabrikbetriebe gegenüber steht, ist es jedenfalls rationell, die Bedingungen, unter denen beide um die Existenz käm-

pfen, möglichst gleich zu machen. Die Gegner der Gewerbefreiheit lassen die Fabriken als ein Noli me tangere bei Seite und fesseln nur den Handwerker, indem sie ihn vor der Concurrenz seines Gleichen zu schützen vorgeben. Die echten Freunde des Handwerks suchen demselben alle die mächtigen Hülfsmittel des Kapitals und Credits, der gesteigerten Intelligenz, endlich die nützlichen Dienste der Elementarkräfte zu Gebote zu stellen, durch welche der Fabrikbetrieb bisher solche Erfolge errungen, gegen die der Handwerkerstand bisher so mühsam angekämpft hat. Wohlfeile, leicht zu benutzende, mechanische Kraft, selbst in den kleinsten Dimensionen für den Handwerker zu beschaffen, das ist der wesentlichste Dienst, den man demselben heutzutage leisten kann. Von verschiedenen Seiten sind dazu Anläufe geschehen und erfolgreiche Versuche gemacht worden. Als das einfachste, überall zu beschaffende Mittel, um mechanische Kraft zu erzeugen, galt bisher die Dampfmaschine, wenn auch Wasserkräfte in den meisten Fällen billiger sich herausstellten. Zur Dampfmaschine gehören indessen bis jetzt besondere Kessel mit zahlreichen Sicherheitsvorrichtungen, ein besonderes Lokal zur Aufstellung derselben, eine hohe Esse, ein besonderer Heizer und Maschinist; es gehört dazu ferner die Erfüllung zahlreicher, oft sehr lästiger polizeilicher Bedingungen, alles Dinge, die Zeit, Geld und Raum in Anspruch nehmen. Wo soll der Handwerker, der mit Mühe ein enges Arbeitslokal in Mitte der bevölkertsten Straßen aufgefunden hat, dort noch einen Kessel und eine Maschine placiren, wie soll er den Widerspruch der Nachbaren überwinden, wie die Gewerbepolizei zufriedenstellen? Er braucht vielleicht für seinen Betrieb $^1/_4$—1 Pferdekraft; unter 2 Pferdekräften aber wird ihm kein Maschinenbauer bis jetzt mit Vortheil eine Dampfmaschine bauen. Wenn die größeren Dampfmaschinen per Pferdekraft und Stunde vielleicht 4—5 Pfund Kohlen verbrauchen, steigt dieser Verbrauch bei den kleinen Maschinen vielleicht auf 10—15 Pfd. Die Kosten des Heizers und Maschinisten bleiben ziemlich dieselben, ob sie sich auf 20 oder 2 Pferdekräfte vertheilen. Eine Nebenbeibesorgung der Maschine ist, wenn auch möglich, doch mit so vielen Unterbrechungen der Arbeit, mit so manchen Nachtheilen verknüpft, daß wesentliche Ersparnisse dabei nicht gemacht werden können. Trotzdem wäre die Construction von $^1/_4$—1 pferdekräftigen Dampfmaschinen, die in einem möglichst kleinen Raume Kessel und Maschine vereinigten, welche man in jedem Winkel der Werkstätte hinstellen könnte und deren Feuerungsgase in jede beliebige Zimmer-Esse geleitet werden könnten, ein jedenfalls ungemein segensreich wirkendes Unternehmen. Maschinenbauanstalten, die sich darauf legten, solche Maschinen nach einem und demselben Modelle, in möglichster Einfachheit und zu den billigsten Preisen massenhaft herzustellen, würden damit jedenfalls ein gutes Geschäft machen und auf großen Absatz zählen können. Die derzeit noch etwa hindernd auftretenden gewerbepolizeilichen Bedenken ließen sich allenfalls dadurch beseitigen, daß die Maschinen in der Maschinenbauanstalt selbst ein für allemal geprüft und etwa

nur alljährlich auf ihre Sicherheit revidirt würden. In neuerer Zeit sind als Ersatz der Dampfmaschine zwei neue Motoren, die Ericsonsche calorische Maschine und die Lenoirsche Gasmaschine mit vielem Eclat empfohlen worden. Daß man dabei mechanische Kraft mit ziemlicher Einfachheit erhalten kann, daß man die polizeilichen Beschränkungen, bis jetzt wenigstens noch, ziemlich wenig zu fürchten hat, wer wollte das leugnen? Bei den calorischen Maschinen wird die Kraft durch die Ausdehnung erzeugt, welche Luft beim Erwärmen annimmt. Da indessen, der Haltbarkeit der Maschinentheile wegen, diese Erwärmung keinen sehr hohen Grad erreicht, da überhaupt der Druck der Luft durch die Erhitzung nur langsam zunimmt, so müssen die benutzten Maschinen verhältnißmäßig colossale Dimensionen annehmen, wenn man nur einigermaßen beträchtliche Kraftmengen erzeugen will. Selbst dann leisten die Maschinen meistens nur die Hälfte dessen, was die Maschinenfabriken versprechen. Unter den günstigsten Verhältnissen verbraucht man per Pferdekraft und Stunde immer noch 15 Pfd. Steinkohlen. Rechnet man dazu die bei der unvollkommenen Schmierung der arbeitenden Theile nicht ausbleibende starke Abnutzung, das sehr unangenehme, lästige Geräusch der Ventile, endlich die sehr bald nöthig werdende Auswechselung des Feuerkastens, den ziemlich hohen Preis der Maschine und die doch immer noch nöthige Bedienung derselben (wenigstens $^1/_2$ Tagelohn), so kann man in derselben immer noch nicht die nöthige billige Bewegungsmaschine erkennen.

1 Pferdekraft käme dabei: für 180 Pfd. Kohlen $^1/_2$ Tonne:	= 12 Sgr.
per Tag von 12 Arbeitsstunden. $^1/_2$ Tag Arbeitslohn	7 Sgr. 6 Pf.
Verzinsung, Reparaturen, Schmiere 2c.	5 Sgr.
	24 Sgr. 6 Pf.

Die Lenoir'sche Gasmaschine erzeugt die Kraft durch Verpuffung eines Gemisches von Leuchtgas (5 pCt.) mit atmosphärischer Luft. Dadurch, daß dies in einem Cylinder auf beiden Seiten eines darin befindlichen Kolbens geschieht, wird eine ähnliche hin- und hergehende Bewegung wie bei einer doppeltwirkenden Dampfmaschine erzielt. Die Entzündung des explosiven Gemisches wird durch elektrische Funken (von einem sogen. Inductionsapparat), und zwar abwechselnd mit der einen und anderen Seite des Kolbens erzielt. Damit die Maschinentheile sich nicht zu sehr erhitzen, ist der Kolben mit einem Mantel umgeben, in welchem kaltes Wasser circulirt. Die verbrannte Luft entweicht trotzdem mit einer noch ziemlich hohen Temperatur. Abgesehen von dem Uebelstande, daß zum Betriebe einer solchen Maschine immer das Vorhandensein einer Gasanstalt gehört, ist auch schon von vorn herein das ganze Princip derselben zu verwerfen, wenn es sich, wie hier, um eine billige Kraft handelt.

Mittelbar entsteht jede mechanische Kraft aus Wärme, ob nun die Sonne die Luftschichten erwärmt und dadurch Wind erzeugt, ob sie Wasser verdunsten läßt, das als Regen unsere Gebirgsbäche speist, ob wir Kohlen unter

dem Dampfkessel verbrennen und dadurch Dampf erzeugen, ob wir mit der Kohle Zink herstellen und durch Auflösung desselben einen galvanischen Strom erzielen, der eine elektromagnetische Maschine in Bewegung setzt u. s. f. — Wenn es sich aber um eine billige Kraft handelt, so müssen wir natürlich das verhältnißmäßig billigste Brennmaterial wählen, d. h. ein solches, mit dem wir für einen und denselben Preis die meiste Wärme produciren, und ferner die erzeugte Wärme auf das Möglichste ausnützen. Gegen beide Bedingungen verstößt indessen die calorische Maschine. Nach Breslauer Kohlen- und Gaspreisen erhält man dieselbe Wärmemenge, sagen wir 10,000 Wärmetheile, oder soviel, um 100 Pfund Wasser von 0 Grad auf 100 Gr. C. zu erwärmen, bei Kohlen für 1 Pf., bei Gas für 1 Sgr. 10 Pf.[1]) also zum 22fachen Preise. Setzen wir selbst den Preis des Gases auf die Hälfte herab, so bleibt immer noch das Verhältniß 1 : 11. Die erzeugte Wärme wird aber auch schlecht ausgenützt, indem sie sogleich vom kalten Wasser absorbirt wird und mit der heißen Luft entweicht. Diese Voraussicht der hohen Kostspieligkeit des Betriebes hat sich in der That in der Praxis auch bewährt. Versuche in Paris gaben an, daß man per Pferdekraft und Stunde ca. 50 K.-F. Gas, also nach hiesigen Preisen für ca. 4 Sgr. 9 Pf. gebraucht; dazu treten noch Schmiermittel, Erhaltung der Batterie, Verzinsung, Reparatur und Reinigung, was man gern und gut noch mit 1 Sgr. 8 Pf. per Stunde rechnen kann, so daß also die Pferdekraft per Stunde mindestens auf 6 Sgr., oder per Tag zu 10 effectiven Arbeitsstunden auf 2 Thlr. kommt. Nach neuesten Nachrichten steigt der Kostenpreis per Pferdekraft und Stunde gar auf 1 Franken oder 8 Sgr. Das ist bei unseren Verhältnissen entschieden zu theuer.

In Städten, wo, wie in Hamburg z. B., mächtige Wasserleitungen das Wasser unter hohem Drucke in alle Häuser senden, hat man mit Erfolg den Versuch gemacht, mit diesem, der Wasserleitung entnommenen Wasser kleine Turbinen zu treiben, die in den Werkstätten angebracht sind. Mit der Wasserleitung ist es indessen nicht allein geschehen, man muß auch Gelegenheit haben, das verbrauchte Wasser durch ein unterirdisches Kanalsystem abzuleiten. Die mechanische Kraft, die eine große sorgfältig construirte Dampfmaschine zum Heben des Wassers und zur Ueberwindung der Reibung in den Röhren liefert, wird so gewissermaßen überall hin detaillirt. Der Uebelstand ist nur der, daß einmal bedeutende Kraft auf dem langen Wege verloren geht, und daß dann noch mindestens 30 pCt. derselben bei der erneueten Verwendung in

[1]) Die Daten, auf denen diese Rechnung basirt, sind folgende: 1 Tonne Kohlen wiegt 636 Pfd. und kostet 24 Sg., 1 Pfd. Kohlen giebt 8000 Wärme-Einheiten. 360 . 8000 W.-E. kosten 12 . 24 Pf. (2,880,000 W.-E. = 288 Pf.) 10,000 W.-E. = 1 Pf. 1000 C.-F. Gas von $0_{,500}$ spec. Gewicht, wiegen circa 40 Pfd., das Pfd. giebt 13,000 W.-E.; sie kosten 3 Thlr. 5 Sgr. (40 . 13,000 W.-E. = 95 . 12 Pf. = 520,000 W. = 1140 Pf.) 10,000 W.-E. = $21_{,9}$ Pf.

den kleinen Treibmaschinen verschwinden. Das lange Röhrensystem, die erste Dampfmaschine 2c. müssen unterhalten und verzinst werden und steigern diese Posten wesentlich die Kosten der so erhaltenen Kraft. Interessant ist es, daß bei dem Bau der Rheinbrücke in Mainz ein ganz ähnliches Princip angewendet wird. Um die Löcher für die Nieten in den Eisentheilen zu bohren, sollen eine ganze Anzahl kleiner transportabler Turbinen vorhanden sein, die mittelst eines Schlauchs von einem hochstehenden Wasserreservoir gespeist werden.

Ebenso wie Wasser oder Leuchtgas könnte man auch comprimirte Luft durch Röhren in den verschiedenen Straßen einer Stadt vertheilen, und damit Treibmaschinen speisen. Dieses in England aufgetauchte Project scheitert jedenfalls daran, daß es schwierig, die Röhren unter hohem Drucke dicht zu erhalten, daß ein Theil der zum Comprimiren angewandten Kraft die Luft erwärmt, eine Wärme die bei der Leitung durch den Boden verloren geht, und daß die Reibung in den Röhren zu bedeutend ist. Ich komme nun zu dem, meiner Ansicht nach einzig zulässigen und in der Praxis glänzend erprobten Systeme, nämlich der Kraftvermiethung, welches in der Schwabenmühle zu Nürnberg in größter Ausdehnung in Anwendung gekommen ist.

Diese Mühle wurde von der Stadt zu billigem Preise erkauft. Dieselbe wird von der Pegnitz betrieben, hat 4 Räder und eine Wasserkraft von ca. 42 Pferden. Ein Theil dieser Wasserkraft wird zum Betriebe der städtischen Wasserkunst benutzt, die das Wasser 175′ hoch hebt und in alle Häuser leitet. Ein anderer Theil der Kraft wird in kleinen Antheilen, bis zu 1/4 Pferdekraft herab, vermiethet. In 3 Etagen übereinander sind 48 Werkstätten von 80—150 Quadratfuß Größe eingerichtet. Die Transmissionen gehen durch Werkstätten durch und sind in jeder mit den nöthigen Riemscheiben zur Kraftübertragung versehen. Mit der Erzeugung der Kraft hat der Miether einer solchen Werkstätte nichts zu thun, als seinen Treibriemen aufzulegen. Die Verwendung der Kraft ist seine Sache, und muß er sich seine Arbeitsmaschinen natürlich selbst beschaffen. Die Miethe der Werkstätten ist sehr niedrig, nur 9 Kr. per Quadratfuß. Auch der Miethspreis der Kraft ist so niedrig gestellt, daß keine der oben erwähnten Methoden damit concurriren könnte. Eine Pferdekraft kostet per Jahr 250 Gld. oder, bei 300 Arbeitstagen, ca. 14 Sgr. per Tag; 1/2 Pferdekraft per Jahr 140 Gld. oder per Tag 8 Sgr.; 1/4 Pferdekraft 75 Gld. oder per Tag etwa 4 Sgr. 3 Pf. Die Werkstätten sind meist alle besetzt und die Arbeiter befinden sich sehr wohl dabei. Sie können ihre bisherige Wohnung zum Fertigmachen der Arbeit und zum Verkaufslokal benutzen, anstatt im gedrängt vollen Arbeitsraume wohnen zu müssen, und haben dadurch wesentlich im Wohlbefinden gewonnen. Nebenbei macht die Stadt gar kein schlechtes Geschäft, indem sich (mit Zuhülfenahme der Miethe von den nach der Straßenfront belegenen Geschäftslocalen und Wohnungen) eine sehr anständige Verzinsung des Anlagecapitals herausrechnet.

In unserer guten Stadt Breslau liegt eine ähnliche Anlage so nahe;

wir meinen die Wasserkraft der Mathiasmühle. Dieselbe, wie bekannt, von der Stadt fast umsonst erworben, bietet mindestens 60—70 Pferdekräfte. Ein Theil derselben könnte wie in Nürnberg zur Erweiterung unserer Wasserkunst, ein anderer zur Einrichtung solcher Werkstätten verwendet werden. Rechnet man die Pferdekraft für das Wasserwerk zu 100 Thlr., die zum Vermiethen zu 150 Thlr, die Miethe für ein Local nur zu 50 Thlr., so hat man:

30 Pferdekräfte zum Wasserwerk	à 100 Thlr.	=	3000 Thlr.,
30 " " Vermiethen	à 150 "	=	4500 "
30 Locale	à 50 "	=	1500 "
		Summa	9000 Thlr.,
davon ab Reparatur und Unterhaltung			2000 "
		bleiben	7000 Thlr.,

die à 5 pCt. einem Capital von 140,000 Thlr. entsprechen, das man unserer Ansicht nach nicht voll brauchen würde. Wirft man uns ein, daß kein passender Platz dort zu beschaffen, so steht nach neueren Erfahrungen nichts im Wege, die Kraft durch ein Drahtseil mit beliebigen Entfernungen, z. B. auf die andere Seite der Oder zu übertragen. Der dabei entstehende Kraftverlust ist nach den neuesten Untersuchungen unerwartet klein, vielleicht höchstens 3—4 pCt. Die mit Kraft versehenen Arbeitslocale würden unter allen Umständen reißenden Abgang finden. Ist diese Idee nicht vielleicht einer näheren Inbetrachtnahme werth?

Die gewerblichen Fortbildungsschulen haben sich in dem Regierungsbezirke Arnsberg seit längerer Zeit einer besonderen Pflege seitens der Behörden und zum Theil eines großen Anklangs seitens des Publicums zu erfreuen gehabt, so daß ihre Zahl und ihr Umfang wohl bei Weitem größer sein wird, als in irgend einem anderen Theile des Preußischen Staats. Die neuesten Nachrichten für das Jahr 1860 weisen 76 solcher Schulen mit zusammen 4029 Schülern auf. Die Bedeutung und die Wirksamkeit derselben ist freilich sehr verschieden; — von den blühenden Anstalten mit 100, 200 und mehr Schülern, mit einer entsprechenden Zahl von Klassen und mit einem umfassenden Lehrplane in welchem namentlich das Zeichnen eine erhebliche Stelle einnimmt, und hier und da auch die Naturwissenschaft erscheint, (in den Orten Arnsberg, Dortmund, Halver, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Siegen, Soest) bis zu sehr kleinen Schulen hinab, deren geringfügige Schülerzahl die erste Stufe des Entstehens oder die letzte Stufe des Verscheidens andeutet. Dergleichen kleinere und in ihrem Bestehen unsichere Schulen finden sich namentlich in den ländlichen Gemeinden wo ein Wechsel in der Person des geeigneten Lehrers oder der Abgang bildungslustiger Jugend große Schwankungen hervorrufen kann. Dabei bleibt es aber immerhin erfreulich, daß diese nützlichen Einrichtungen auch über die Städte hinaus

auf dem Lande Wurzel geschlagen haben. Sie fehlen jetzt in keinem Kreise des Regierungs-Bezirks Arnsberg; die geringste Zahl beträgt 2 im Kreise Wittgenstein, die größeste 16 in dem gewerbreichen Kreise Hagen. Es liegt uns gegenwärtig noch ein besonders sprechender Beweis dafür vor, wie das Bildungs-Bedürfniß der Handwerker und die Aufgabe der Handwerkerschulen im dortigen Bezirke mit eingehender Sorgfalt ins Auge gefaßt werden; es ist dies ein kleines Schriftchen: „Die Buchführung des Handwerkers. Darstellung eines einfachen und klaren gewerblichen Rechnungswesens für Handwerker und Handwerkerschulen von C. E. H. Bildhaut Arnsberg. 1861. Druck und Verlag von H. F. Grote, Preis 5 Sgr." Der Verfasser ist Lehrer an der Fortbildungsschule zu Arnsberg und Vorsitzender der Handwerker-Prüfungs-Kommissionen. Die Arbeit ist aus unmittelbarer Anschauung des praktischen Bedürfnisses der kleinen Gewerbe erwachsen und drückt dasselbe mit den richtigen Worten aus: „Nur **der** ist ein wirklicher Meister seines Geschäfts, der dasselbe praktisch versteht, theoretisch erkennt und durch das klare Auge einer geordneten Buchführung zu überwachen gelernt hat." Wir empfehlen das brauchbare Büchlein allen denen, welchen es gilt, — den Handwerkern und den Handwerkerschulen.

Was die Anwendung der Association auf die „Consum- und Lebensmittel-Vereine", die Anschaffung der hauptsächlichsten Bedürfnisse, betrifft, so ist auch hier zuerst Schulze-Delitzsch und zwar auf dem Gebiete des Handwerkerstandes in streng genossenschaftlicher Form, nach denselben Grundsätzen, wie bei den Rohstoff-Vereinen, vorgegangen, und der Lebensmittel-Verein in Delitzsch bietet ein ganz erfreuliches Gedeihen, wenn auch im beschränkten Zuschnitt. Aber diese Anregung ist auf diesem Gebiete lange nicht so fruchtbar gewesen, als die andern Arten der Genossenschaft. Dies erklärt sich (heißt es in der Elberf. Ztg., welche der Association und den Kreditvereinen eine längere Reihe von Artikeln widmet) ohne Zweifel zum Theil daraus, daß die ganze genossenschaftliche Bewegung sich bisher in Deutschland hauptsächlich oder fast ausschließlich auf dem Gebiete der handwerksmäßigen Industrie bewegt, während die Fabrik-Arbeiter der Sache viel fremder geblieben sind. Dann auch liegt es in der Verschiedenheit der einschlagenden Verhältnisse, daß dieser an sich fruchtreiche und wichtige Zweig des Genossenschaftswesens in der Entwickelung namentlich gegen England so sehr zurückgeblieben ist. Zunächst fehlt es in Deutschland an einer so dichten und unternehmenden Arbeiter-Bevölkerung, wie in den dortigen großen Industrie-Distrikten, und sodann sind die Lebensmittel bei uns billiger und bei Weitem nicht so sehr der Verfälschung ausgesetzt, wie dort, wenn man sie von Zwischenhändlern bezieht. So ist es zu erklären, daß in England, bei dem gebieterischen Bedürfniß der zahlreichsten und bedrängtesten Bevölkerungsklassen, gerade von den Vereins-Magazinen nöthiger Lebensbedürfnisse, die Associations-Bewegung recht eigentlich ausging, oder doch einen wirk-

lich positiven, auf materielle Vortheile gerichteten Charakter annahm, und bald von der gemeinsamen Beziehung der Waaren im Handel zur Production der Hauptartikel für gemeinsame Rechnung überging. Bei uns haben sich dagegen mehr die noch selbstständigen Kleinmeister in den handwerksmäßig betriebenen Gewerben der Genossenschaft zur Erhaltung ihrer gewerblichen Selbstständigkeit der Groß-Industrie gegenüber bedient.

Indessen beginnt auch in Deutschland mit der wachsenden Fabrik-Industrie das Bedürfniß, die mehr und mehr in gewissen Gegenden und einzelnen Orten sich anhäufenden Arbeitermassen auf solche Vereine, welche so wesentlich auf Versorgung mit billigen und guten Lebensmitteln wirken, hinzuweisen, und schon beginnt man auch Seitens der Arbeitgeber selbst derartige Bestrebungen zu begünstigen, ja wohl selbst in die Hand zu nehmen, so daß binnen Kurzem auch hier regeres Leben zu erwarten steht. Es muß zunächst bemerkt werden, daß wir uns hier auf diejenigen Consum-Vereine beschränken, welche auf der genossenschaftlichen Selbsthülfe der Betheiligten beruhen, und alle anderen, bisher vielleicht zahlreicheren Institute ausschließen, in denen wohlthätige Vereine oder Personen die ganze Sache für gewisse Kreise vermitteln, und Risico wie Verwaltung für sich allein bestreiten. Dies ist namentlich bei den nicht selten vorkommenden sogenannten Spar-Vereinen der Fall, wo man gewisse Arbeiterklassen anhält, in Zeiten besseren Verdienstes kleine Beisteuern von ihrem Lohne in die Kasse zu legen, von welcher ihnen alsdann durch Gesammt-Ankauf im Großen ihr Bedarf zu billigeren Preisen geliefert wird.

Was den rein genossenschaftlichen Consum-Vereinen die Sache sehr erleichtert, ist der Umstand, daß ein verhältnißmäßig sehr geringes Betriebs-Kapital dazu gehört. Der Absatz der auf die nöthigsten Lebensbedürfnisse beschränkten Waaren in einem bestimmten, an das Geschäft gefesselten Kundenkreise, dessen Bedarf sich ziemlich genau vorher übersehen läßt, geht so sicher und rasch von Statten, daß das Kapital leicht 10 bis 12 Male im Jahre umgeschlagen wird, und mit 3 bis 500 Thlr. schon ein leidliches Resultat erzielt werden kann. Nach der bewährten Erfahrung genügt es, wenn die Mitglieder 1 bis 2 Thlr., ein jedes, einlegen, da ja immer auf einige Hundert gezählt werden kann, wo überhaupt das Bedürfniß zu solchen Vereinen vorhanden ist. Das, was bei den Einkäufen an Baarschaft alsdann etwa noch fehlt, wird man leicht durch Entnahme der Waaren auf Kredit erhalten, welchen die Großhändler und Producenten solchen Vereinen stets gerne gewähren, da sie bei der Solidarhaft der Mitglieder keine Gefahr laufen. Werden nun gar jene Einlagen durch Zuschreibung des Geschäfts-Gewinns allmählig erhöht, und behält man so diesen Gewinn zur Verstärkung des Betriebsfonds in der Kasse, so gelangt man bei einsichtiger Verwaltung in acht bis zehn Jahren leicht dahin, nicht nur mit den genannten geringen Mitteln das ganze Geschäft ohne Kredit schwunghaft zu betreiben, sondern bildet den Mitgliedern auch, ohne irgend

ein Opfer von ihrer Seite, kleine Kapitalien. In dieser Weise operiren im Wesentlichen: 1) Der Consum-Verein zu Apolda; 2) der Spar-Verein, „die Zukunft", in Breslau; 3) der Consum-Verein des Handwerker-Vereins zu Köln; 4) der Consum-Verein der Weber zu Crefeld; 5) die Association zur Anschaffung nöthiger Lebens-Bedürfnisse zu Delitzsch; 6) der Verein zur Beschaffung billiger Lebensmittel zu Elgersburg; 7) die Association für Mitglieder des Bürger-Hülfs-Vereins zu Gera; 8) der Verein zur Anschaffung nothwendiger Lebens-Bedürfnisse zu Gotha; 9) die ältere Gesellschaft zur Vertheilung von Lebens-Bedürfnissen zu Hamburg; 10) die neue Gesellschaft daselbst von 1856; 11) der Consum-Verein zu Königsberg in Preußen; 12) die Association zur gemeinschaftlichen Anschaffung der nöthigen Lebens-Bedürfnisse zu Leipzig; 13) der Consum-Verein zu Pösneck; und 14) der Consum-Verein zu Zürich.

Im Allgemeinen erstreckt sich die Versorgung der Mitglieder durch die Vereinslager auf: Mehl, Brod, Kohlen und sonstiges Feuerungs-Material, Brennöl und Colonial-Waaren. An einzelnen Orten, wie in Delitzsch, wurde ab und zu auch auf gemeinsame Rechnung geschlachtet, jedoch eine dauernde Fleisch-Versorgung, wie sie bei der gegenwärtig wieder aufgehobenen Société de l'humanité in Lille so großartig organisirt war, nirgends versucht. Die bedeutendsten Leistungen fallen auf die beiden Vereine in Hamburg und in Zürich, welchen letztern wir freilich im politischen Sinne nicht zu Deutschland rechnen dürfen, der aber zu den thätigsten und am besten organisirten und geleiteten gehört. Der jüngere Hamburger Verein hat bereits sieben Läden in den verschiedenen Stadttheilen für seine Mitglieder etablirt; der ältere hat vier Läden. Eine eigenthümliche Einrichtung bei dem überaus lebhaften Geschäftsverkehr in diesen Läden besteht darin, daß die Käufer die Gefäße und Behälter für ihren Einkauf selbst mitbringen mußten, wodurch man nicht unbedeutende Spesen ersparte. Der Abschluß pro 1860 ergab einen Umsatz von:

161,217 M. B. für Mehl und Colonialwaaren,
38,622 „ „ für Brod,
11,030 „ „ für Steinkohlen.

Im Ganzen 210,860 M. B. oder circa 70,290 Thalern, und wird am Besten geeignet sein, von der Ausdehnung, welcher diese Art von Genossenschaften fähig ist, ein Zeugniß abzulegen. Der erzielte Geschäftsgewinn betrug 2644 M. B., und wenn derselbe deßhalb, weil man den Waarenpreis so billig als möglich zu stellen für die Hauptaufgabe hielt, nicht bedeutend erscheint, so wird dadurch doch der überaus rasche Umsatz des angelegten Kapitals ersichtlich. Nach der vorigjährigen Bilanz betrug das von den Mitgliedern angelegte Kapital: 16,898 M. B. von der früheren, und 3862 M. B. von der neueren Einlage, mithin zusammen 20,760 M. B. Davon wurden aus dem Geschäft gezogen und anderweit zinsbar angelegt, 10,000 M. B., so daß nur noch 10,760 M. B. im Betriebe blieben, von denen noch 878 M. B.

in Utensilien angelegt waren. Es hat also bei einem Gesammt-Erlös aus verkauften Waaren von 210,000 M. B. ohngefähr ein zwanzigmaliger Umschlag des Betriebsfonds stattgefunden. Das Magazin ist daher für die Mitglieder eine vollkommene Einkaufs-Agentschaft und eine Sparkasse zugleich. Als Erstere verschafft sie sich Waaren zum Preise des Großhandels, gibt sie an ihre Mitglieder zum Preise des Klein-Verkehrs, und vertheilt unter sie, am Ende jeden Jahres, die Differenz zwischen diesen beiden Preisen nach Abzug der Verschleiß-Kosten. Auf diese Art erhalten die Mitglieder des Magazins, da sie ihre Waaren bei einem Handelsmanne einkaufen, dessen Interesse mit dem Ihrigen eins ist, Waaren von der besten Qualität, die weder gefälscht noch beschädigt sind; außerdem empfangen sie alljährlich eine zu ihrem Vortheil ersparte Summe Geldes. Als Ersparniß-Kasse erhält das Magazin die Beiträge der Mitglieder, oder derjenigen, welche die Absicht haben, es zu werden; und vergütet ihnen reichliche Zinsen.

Was den Erfurter Consum-Verein betrifft, der allerdings sehr bald gar viele andere, namentlich auch auf dem Gebiete eigener Production überflügeln dürfte, denn sein Absatz hat sich mindestens auf 60,000 Thlr. herausgestellt, so hat er in seiner jüngsten Umgestaltung kaum eins der wesentlichsten Kennzeichen einer eigentlichen Genossenschaft bewahrt, ohne daß ihm deshalb eine gemeinnützige Berechtigung abzusprechen wäre. Es ist eigentlich nur ein von einigen großen Kapitalisten gegründetes und betriebenes, seinen Gegenständen nach sehr umfassendes und gemischtes Distribution und Produktion vereinigendes Privatgeschäft, welches aber seinen Kunden eine nach dem Maaß der Kundschaft berechnete Dividende oder Prämie berechnet, die verzinslich im Betriebs-Kapital stehen bleibt, und also eine Art von Actie bildet. Jedenfalls fallen solche Unternehmungen, soweit sie ein genossenschaftliches Moment in ihrer materiellen Einrichtung bewahren, unter den Begriff der latenten Genossenschaft, und zwar in seiner weitesten Ausdehnung. Die latente Association ist eine gleichsam unbewußte Association. Insofern die Person nicht nothwendig selbstthätig mitwirkend dabei auftritt, kann sie auch ohne eine Genossenschafts-Atmosphäre gedeihen. In den meisten Fällen findet sich auch das genossenschaftliche Prinzip nicht in voller Selbstständigkeit. Bald ist es ein großer Arbeitgeber, oder eine Korporation, oder die Gemeinde, oder der Fiscus, welcher bei den ihm untergeordneten Arbeitern die Entwickelung des Associations-Princips hinsichtlich der Errichtung von Kranken-Kassen, Unterstützungs-Kassen oder Begräbniß-Kassen &c. fordert, bald ist es eine Elite von social besser gestellten Elementen, welche ähnliche Zwecke, wie die Vereine für Suppen-Anstalten, für Wöchnerinnen &c. unter den arbeitenden Klassen, ohne Rücksichtnahme auf deren wirthschaftliche Zusammengehörigkeit, verfolgt. Bei aller gemeinnützigen Berechtigung derselben können wir doch darin das Wesen der Genossenschaft nicht in ihrer Form erkennen. Viel kräftiger, wenn auch immerhin latent, läßt sich das genossenschaftliche Princip in unseren Baugesell-

schaften und in manchen von Seiten großer Fabrikherren oder Gemeinden auch bei uns unternommenen Anstalten zur Reform der Wohnungsnoth der arbeitenden Klassen aufweisen, woran sich denn um so leichter alle anderen Vortheile der genossenschaftlichen Oekonomie, ohne alle Gefährdung des Familienwesens, anknüpfen lassen.

Nehmen wir nun die Intensität des genossenschaftlichen Wirkens bei der Selbsthülfe als Richtmaaß zur Beurtheilung der Genossenschaften selbst, so unterliegt es keinem Zweifel, daß in Deutschland der eigentlichen Consum-Vereine, wobei es auf die Befriedigung materieller Lebens-Bedürfnisse abgesehen ist, im Ganzen nur höchstens fünfzig sich befinden, während sie gleichfalls in England ungemein zahlreich und hoch entwickelt sind. Fragen wir nach den Ursachen dieser langsameren Entwickelung, so ist es nicht zu verwundern, daß — wenn die Ansichten oder Stimmungen der Staatsgewalt zu Gunsten der Privilegien sich steigern, wenn dazu die allgemeine Antipathie der bureaukratischen Routine gegen jede freie Bewegung, sowie das krankhafte Bewußtsein der Verantwortlichkeit für ihren möglichen Nachtheil sich gesellt, wenn endlich noch dazu das polizeilich-politische Mißtrauen einer innerlich schwachen Reaction kommt, — — die genossenschaftliche Entwickelung in Deutschland schon von dieser Seite allein mit mancherlei positiven Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wovon man in England keine Ahnung hat. Sind nicht z. B. in einem Nachbarlande die sogenannten „Schulze-Delitzsch'schen" Credit-Vereine unter Handwerkern verboten, weil nach den am betreffenden grünen Tische regierenden Doktrinen jene nicht die nöthige Sicherheit gewähren, und weil besagter grüner Tisch sich verantwortlich hält für das Unheil, welches aus jenen erwachsen könnte, deren außerordentlicher Vortheil seit mehreren Jahren für jedes unbefangene Urtheil erfahrungsmäßig sich vollkommen bewährt hat. Natürlich steigern sich so verderbliche Maßregeln der bureaukratischen Bevormundung noch, wo der Zweck einer genossenschaftlichen Pulsation etwa einem gewerblichen Privilegium zu nahe treten zu können scheint. So haben namentlich die sogenannten Consum-Vereine oft einen harten Stand, wenn der grüne Tisch eine Verpflichtung zu haben glaubt, entweder das Interesse des Fiskus in der Concession, oder die Interessen des Materialisten, oder ähnliche Grundfesten der bürgerlichen Gesellschaft gegen so gefährliche Agitationen zu schützen. In Preußen zwar ist die Zumuthung der Einholung einer Concession in solchen Fällen, wo das genossenschaftliche Geschäft seine Kundschaft nicht über seine eigenen Gränzen hinaus auf den allgemeinen Verkehr erstreckt, durch Richterspruch beseitigt. Anderwärts aber hält man diese Hemmungen für vollkommen gerechtfertigt. Möchte man doch Jenes „Wir haben über Alles Macht, aber es frommt nicht Alles" besser bedenken! Das Opfer jener hannoverschen Maßregelung sollen dreizehn blühende Genossenschaften geworden sein. Sind die Theilnehmer wohl gar irgend einmal politisch mißliebig geworden, so ist es ihnen kaum erlaubt, daß sie sich ihren Käse oder Kaffee oder Oel und Feuerung auf dem Wege

der Association um ein paar Groschen wohlfeiler verschaffen, als es ihnen sonst möglich ist.

Und doch drängt die so lange schon anhaltende Theuerung immer entschiedener auf die Bildung dieser Consum-Vereine hin. Das Einkommen des Arbeiters besteht aus den Nutzungen eines mühsam erworbenen Kapitals, und dieses Kapital liegt bei dem gewöhnlichen Arbeiter nur in seiner Arbeitskraft. Durch die fortwährende mühevolle Anwendung dieser körperlichen und geistigen Kräfte wird das Einkommen beschafft, und zwar nur so lange, als diese Kräfte dauern: mit ihrer Abnahme nimmt das Kapital ab, mit ihrem Verluste geht dasselbe verloren. Was also kann näher liegen, als wenigstens die Mißverhältnisse durch die Beförderung der Consum-Vereine so viel als möglich auszugleichen, welche die andauernde Theurung geschaffen, wobei so Viele bei kärglichem Verdienst die nöthigen Lebens-Bedürfnisse kaum noch bezahlen können. So lange es Menschen giebt, sind auch die Leiden derselben immer dagewesen, aber sie waren nicht immer so intensiver Art, wie heute, und die von ihnen Betroffenen waren sich ihrer nicht immer so klar bewußt, wie gegenwärtig. Die bestehende Theuerung und die Erwerbslosigkeit unserer Tage hat dieses Bewußtsein gehoben, und eine Zunahme sozialer Mißstände erzeugt, ja ganzen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft die gewohnten Mittel zu ihrer materiellen Existenz geschmälert. Die Consum-Vereine, die distributiven Associationen, sind die Anstalten und Einrichtungen, welche zur Bekämpfung des gedachten Uebels mit bestem Erfolge zu benutzen sind; und nicht allein, weil die Zeitverhältnisse und die Humanität ihre Begünstigung und ihre Bildung fordern, sondern auch, weil der selbstständigere, zu kleinem Besitz gelangende Arbeiter, dem die Nahrungssorgen nicht ewig zur Seite stehen, auch der tüchtigere, verständigere und gewissenhaftere zu werden pflegt.

Wir veröffentlichen das nachfolgende, uns so eben zugehende **Preisausschreiben für würtetmbergische Volksschullehrer in Betreff der Vorbereitung der Schüler für ihr künftiges Erwerbsleben**, indem wir uns vorbehalten demnächst auf die in diesem Ausschreiben erwähnte Schrift „die Ausstellung der Arbeiten württembergischer Volksschulen im Jahre 1860“ zurück zu kommen. Das Publicandum lautet:

Veranlaßt durch die Erfolge unseres Preisausschreibens vom 3. Sept. 1859 haben wir beschlossen, die aus patriotischer Hand uns wiederholt zur Verfügung gestellten Mittel auch fernerhin zu Preisen für Volksschullehrer, beziehungsweise auf Ausstellung von Volksschularbeiten, welche die **Fürsorge im Schulunterricht für die künftige Befähigung zum Erwerbsleben** darthun, zu verwenden. Das Programm zu diesen Ausstellungen bleibt im Wesentlichen dasselbe wie bisher. Nur nöthigt uns einerseits die lebhafte Theilnahme, welche Dank dem regen Eifer des württembergischen Lehrerstandes an der Preisbewerbung zu erwarten ist, andererseits die Beschränktheit des uns zur Verfügung stehenden Lokales bei der Ausstellung **mit Auswahl zu verfahren**. Wir müssen die Bedingung stellen: daß die zur Konkurrenz

bestimmten Arbeiten erst dann in ihrem ganzen Umfange eingesandt werden, wenn wir den Bewerber auf den Grund einer von ihm vorher vorgelegten Auswahl aus denselben, sowie seines Berichtes und dessen Zubehörden, worüber wir unten das Nähere bestimmen, dazu aufgefordert haben. Durch die mit der Preisvertheilung verbundene öffentliche Ausstellung eingesandter Schularbeiten wird wiederum dem öffentlichen Urtheile Gelegenheit zur geeigneten Mitwirkung gegeben werden, um sowohl dem bis jetzt Geleisteten die gebührende Anerkennung und Nacheiferung, als unserer Aufgabe selbst ihre weitere richtige Entwicklung zu sichern. Die in Folge der ersten Ausstellung erschienene Schrift „Die Ausstellung der Arbeiten württembergischer Volksschulen im Jahre 1860" giebt über das, was anzustreben sein dürfte, sehr schätzbare Winke. Wir wiederholen übrigens, daß diese Preisvertheilung, weit entfernt, dem bestehenden Begriff und der bisherigen Bestimmung und Aufgabe der Volksschule irgendwie entgegenzutreten, vielmehr dazu beitragen soll, daß in dem Volksschulunterrichte die von unserer Zeit mehr als früher geforderte Richtung auf das praktische Leben in richtiger Weise und im Einklang mit den bestehenden gesetzlichen Verhältnissen und den Bedingungen einer allgemein menschlichen, auf religiöser Grundlage ruhenden Bildung der Kinder ergriffen und verfolgt, daß einem edlen Wetteifer in Lösung dieser zwar allgemeinen, aber von den örtlichen Verhältnissen mannigfach modifizirten wichtigen Aufgabe Nahrung gegeben, die dabei gewonnene Erfahrung des Einzelnen zum Gemeingute Aller gemacht und dadurch fürderhin an die Stelle eines unsichern, da oder dort vielleicht schädlichen Experimentirens, die planmäßige in ihrem Erfolge gesicherte Ausführung gebracht werde. Zur allgemeinen Richtschnur wird auf Folgendes aufmerksam gemacht: Es wird von der Volksschule keineswegs ein besonderer Unterricht über landwirthschaftliche oder gewerbliche Gegenstände, wie er in die Fortbildungsschule gehört, verlangt. Wohl aber kann erwartet werden, daß in ihr unter gewissenhafter Durchführung der sämmtlichen ihr vorgeschriebenen Unterrichtsfächer durch eine verständige Auswahl des Stoffs für das eine und andere derselben, — je nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse aus dem haus- und landwirthschaftlichen oder dem gewerblichen Betriebe, sowie aus der unmittelbaren Umgebung überhaupt — sodann durch eine zweckmäßige Behandlung des naturkundlichen und realen Stoffs der Schulbücher und sonstigen Lehrmittel, und endlich besonders durch Aufnahme des Zeichnens als stehenden Unterrichtsfaches der gesammte Unterricht auf eine ebenso geistweckende und praktisch vorbereitende, als gemüthlich und sittlich bildende Weise ertheilt werde; daß solcherweise bei den Schülern der Sinn für das praktisch Nützliche sowohl geweckt, als veredelt, das strebsame und befähigte Kind zur vollkommenen altersgemäßen Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten gebracht und dasselbe für einen etwa nachfolgenden beruflichen Fortbildungsunterricht wohl vorbereitet werde. Für die unserer schließlichen Entscheidung zu unterstellende Bewerbung um fünf Preise von zwanzig bis sechszig Gulden für diejenigen fünf Schulen, welche im oben genannten Sinne zu den relativ besten Resultaten gelangt sind, werden nun folgende genau einzuhaltende Bedingungen veröffentlicht: 1) Jede Volksschule Württembergs ohne Unterschied der Konfession, in deren öffentlichem Schulunterricht im obenbezeichneten Sinne — sei es nun auf die eine oder andere Weise — wesentliche Beziehung auf das spätere Erwerbsleben der Schüler genommen ist und welche insbesondere mit demselben einen angemessenen Zeichnenunterricht verbunden hat, kann mit ihren Schülern, welche 10 bis 14 Jahre alt sind, in die Preisbewerbung eintreten. 2) Diese Bewerbung hat von dem an der Spitze der

Schule stehenden Lehrer auszugehen, welcher sich jedoch da, wo er nicht allein steht, sondern kombinirter Fachunterricht gegeben oder das Zeichnen durch einen Fachlehrer gelehrt wird, falls seine Schule einen Preis erhält, in diesen sich mit den ihm bei den konkurrirenden Klassen zur Seite stehenden Lehrern nach dem von uns als angemessen erachteten Maßstabe zu theilen hat. 3) Die Zeit, für welche um die diesmal ausgesetzten Preise konkurrirt werden kann, ist das Halbjahr von Martini 1861 bis Georgii 1862; die Preisbewerbung hat im Juni 1862 zu geschehen. 4) Jeder Bewerber hat zunächst einzusenden: a) den Lehr- und Stundenplan seiner Schule, b) eine Tabelle, welche die Namen und das Alter sämmtlicher den bezeichneten Altersklassen angehörigen Schüler, sowie den Stand ihrer Eltern und schließlich eine kurz gefaßte Angabe der Hauptnahrungszweige des Ortes enthält, c) ein Verzeichniß der sämmtlichen zur Anwendung kommenden Lehrmittel und d) eine kurzgefaßte übersichtliche Darlegung des Gangs und der Art und Weise des gesammten Unterrichts im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, Zeichnen, in der Religion und in den Realien. Auf diese sämmtlichen unter lit. a, b, c und d bezeichneten Dokumente hat sich der Bewerber die Beglaubigung der Ortsschulinspektion zu erbitten. e) Eine Auswahl aus allen Schulheften vom bezeichneten Zeitraume, nämlich von den Schön-, Rechtschreib-, Aufsatz- und Rechnenheften, überhaupt von allen Schularbeiten, welche zur Darlegung des Gangs im Schulunterrichte und seines Erfolgs beitragen können. Diese Auswahl hat zu bestehen aus den sämmtlichen Heften von je zweien der besten, der mittleren und der geringsten Schüler; jedes dieser Hefte muß mit dem Titel seines Inhalts, mit dem Namen des Schülers und mit der Nummer, welche derselbe in der Schultabelle (lit. b.) hat, versehen sein. f) Alle Zeichnungen, welche die vorerwähnten sechs Schüler in der Schule gefertigt haben, versehen mit dem Datum der Fertigung, dem Namen und der Nummer des Schülers; g) ein summarisches Verzeichniß dieser sämmtlichen Objecte nach Gattung und Stückzahl und h) einen allgemeinen, kurzgefaßten Begleitbericht, in welchem auch die Schwierigkeiten, auf welche der Bewerber in seinem Streben nach verbesserter Schuleinrichtung gestoßen ist oder noch stößt, nebst der Art, wie er sie zu bewältigen hofft, bezeichnet werden können. Sämmtliche eingesandte Gegenstände sind oben am Anfange mit dem Orts- und Bezirksnamen und am Schlusse mit der Unterschrift der Bewerber zu versehen. Sie werden, so weit sie die Leistungen der Schule anschaulich machen, in der im Eingange erwähnten Ausstellung ausgelegt werden. Was von den eingesandten Schülerarbeiten nach der Ausstellung zurückgewünscht wird, muß behufs der thunlichen Berücksichtigung dieses Wunsches die besondere Aufschrift: „Zurückerbeten“ erhalten. Alle Schülerarbeiten, welche diese Aufschrift nicht tragen, werden ausdrücklich als zur Disposition des Preisgerichts bestimmt angesehen werden und können von demselben in beliebiger Weise, also z. B. auch zur Abgabe an andere Schulen verwendet werden. Eine Responsabilität für die eingesandten Arbeiten wird von uns nicht übernommen, wohl aber thunliche Fürsorge gegen Beschädigung und Verlust eingeleitet werden. 5) Den obenbenannten Vorlagen ist eine versiegelte, ausführlichere mit Beglaubigung der Bezirksschulinspection versehene Aeußerung der Ortsschulinspection über den Stand der betreffenden Schul-Klassen, um welche diese Stellen rechtzeitig zu ersuchen sind, anzuschließen oder nachzusenden. 6) Der Einlauf der in Ziffer 4 erwähnten Gegenstände hat im Juni 1862 unter der Adresse: „Preisgericht für die Schulausstellung in Stuttgart“ unter Vorschreibung billigster Fracht zu erfolgen, welche von uns bezahlt werden wird. Auf den Paketen ist außer der Adresse auch der

Name und Wohnort des Absenders zu bemerken („Absender N. zu N."). Gleichzeitig ist unter gleicher Adresse ein Verzeichniß der abgesandten Gegenstände (Abschrift von Punkt 4 lit. g) durch die Briefpost frankirt einzusenden und die Versendung in üblicher Weise anzuzeigen. Nach dem 30. Juni 1862 einlaufende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. 7) Wer bei seinen Einsendungen die hier gegebenen Vorschriften nicht einhält, hat es sich gefallen zu lassen, daß ihm die eingesandten Gegenstände unter Nachnahme der durch die Einsendung entstandenen Fracht- und Portoauslagen unfrankirt zurückgesandt werden. 8) Jeder Bewerber hat die sämmtlichen Hefte und Zeichnungen aller Schüler bereit zu halten, um dieselben, falls nicht schon auf Grund der ausgewählten Hefte (Ziffer 4 lit. e) sein Ausschluß von der weiteren Bewerbung sich ergeben sollte, durchaus mit der unter Ziffer 4 für die Auswahl vorgeschriebenen Bezeichnung (Gegenstand des Hefts, Ortsname, Name des Schülers, bei Zeichnungen Tag der Vollendung ꝛc.) versehen, nebst einem summarischen Verzeichniß der Gattung und Stückzahl auf Verlangen alsbald nachsenden zu können. Für diese Nachsendung gelten abgesehen von den Terminen die gleichen Bestimmungen, welche unter Ziffer 4, 6 und 7 für die erste Sendung aufgeführt sind. Im Uebrigen behalten wir uns vor, besonders bei etwa sich ergebenden Schwierigkeiten in der Lokation konkurrirender Lehrer von dem ganzen Stande einzelner Schulen weitere Kenntniß zu nehmen, schließlich aber die Ergebnisse der Preisbewerbung öffentlich bekannt zu machen.

Stuttgart, den 3. September 1861.

Dr. v. Stirm, Oberkonsistorialrath. Eisenlohr, Seminarrektor. Stockmeier, Seminarrektor. Dr. v. Steinbeis, Dir. d. gew. Centralst. v. Oppel, Oberreg.-Rath, Vorstand der landw. Centralstelle. Pfleiderer, Regierungsrath. v. Mathes, Oberregierungsrath. Kaufmann, Reg.- und Oberstudienrath. Piscalar, Seminarrektor.

Central-Verein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen.

General-Versammlung, Berlin am 25. Juni 1861
im Englischen Hause.

Anwesend:

I. Vom Vorstand:
1. Professor Kalisch,
2. Kammergerichts-Rath Buddee,
3. Fabrikbesitzer Friedberg,
4. Dr. S. Neumann.

II. Vom Ausschuß:
1. Amtmann Luther,
2. Partikulier v. Laer,
3. Director Haenel,
4. Reg.-Rath Gabler,
5. Fabrikbesitzer Friedheim,

6. Dr. G. Weiß,
7. Bau-Inspector Emmich.

III. Andere Mitglieder:

General-Lieutenant v. Prittwitz,
Professor Leubuscher,
Bau-Inspector Lohse u. s. w.

Entschuldigt sind:

der Vorsitzende, Präsident Dr. Lette,
der Buchhändler F. Duncker.

Die General-Versammlung wurde um 6½ Uhr durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Professor Kalisch, eröffnet. Derselbe theilte zuvörderst mit, daß der Vorsitzende, Präsident Dr. Lette durch eine Reise verhindert sei, die Versammlung zu leiten, daß er ihm daher den Vorsitz übertragen und daß dieser von ihm angenommen sei in der Voraussetzung, daß er dem Auftrage entspreche durch Verlesung des vom Präsidenten Dr. Lette entworfenen Jahresberichts und Ausführung der damit in Verbindung stehenden Handlungen.

1. Der Vorsitzende trug hierauf den anliegenden Jahresbericht über die Wirksamkeit des Central-Vereins im abgelaufenen Geschäftsverwaltungsjahr vor und knüpfte daran folgende ergänzende Bemerkungen:

a. der Central-Verein hat sich der Fortbildungsschulen nach Kräften angenommen, — indirect durch Förderung des hiesigen Handwerker-Vereins, der seine Schule aus eigenen Mitteln hält und direct durch seine Beihülfe zur Fortbildungsschule des Hirschberg-Schönauer Lokal-Vereins, eines so musterhaft geleiteten Vereins, daß er eine Liegnitzer Regierung zur amtlichen Anerkennung seiner Zwecke und Leistungen bewogen hat;

b. der Vorsitzende des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Präsident Dr. Lette, ist gleichzeitig Vorsitzender der ständigen Deputation des deutschen volkswirthschaftlichen Kongresses, welcher letztere seine diesjährige General-Versammlung im September in Stuttgart abhalten wird;

c. die zur Zeit bestehenden vier Kindergärten haben sich zu einem am 28. d. M. im Krug'schen Garten abzuhaltenden Spielfest vereinigt.

2. Regierungsrath Gabler trug den Kassenbericht pro 1860 vor, der mit einem Baarbestand von 474 Thlr 29 Sgr. 8 Pfg. und mit einem Bestande in Papieren und Dokumenten von 15300 Thlr. abschließt, und fügte hinzu, daß die unter Titel 5 aufgeführten ausstehenden Darlehne voraussichtlich bald zurückgezahlt werden würden.

3. Nunmehr wurde zur Ergänzungswahl des Vorstandes und Ausschusses geschritten; der Vorsitzende theilt in dieser Beziehung mit, daß durch's Loos ausgeschieden seien:

a. vom Vorstande

Präsident Dr. Lette

Kamm.-Ger.-Rath Buddee
Fabrikbesitzer Friedberg

b. vom Ausschuß
Buchhändler Dr. Veit
Baurath Knoblauch
Komm.-Rath Krause
Ob.-Trib.-Rath Blumenthal
Medizinal-Rath Dr. Krieger
Amtmann Luther

daß die Ausgeschiedenen wieder wählbar seien und daß anheimgegeben werde, anderweite Kandidaten zu nennen.

Außer den vom Präsidenten Dr. Lette namhaft gemachten Kandidaten für den Ausschuß (Professor Leubuscher, Kaufmann Delbrück, Fabrikbesitzer Jacques Meyer, Regierungs-Assessor Boeckh und Geh.-Rath Jacobi) wurden keine weitere Vorschläge gemacht, indessen vereinigte man sich über den Wahlmodus dahin, daß durch Zettelwahl abzustimmen sei.

a. Bei der Ergänzungs-Wahl des Vorstandes wurden 15 Zettel aus- und abgegeben und erhielten Stimmen:

1. Präsident Dr Lette	15
2. K.-G.-Rath Buddee	14
3. Fabrikbesitzer Friedberg	14
4. Reg.-Rath Gabler	1
5. Dr. Besser.	1

so daß also die durch das Loos ausgeschiedenen Mitglieder wiedergewählt sind.

b. Bei der Ergänzungswahl des Ausschusses wurden ebenfalls 5 Stimmzettel aus- und abgegeben und erhielten Stimmen:

1. Ob.-Trib.-Rath Blumenthal . . .	14
2. Geh. Reg.-Rath Jacobi	14
3. Kaufmann Delbrück	11
4. Amtmann Luther.	11
5. Professor Dr. Leubuscher	11
6. Komm.-Rath Krause	11

und außerdem:

Stadtbaurath Knoblauch	9
Reg.-Assessor Böckh	3
Mediz.-Rath Dr. Krieger	2
Dr. Veit	1
Bau-Inspector Lohse	1

so daß also die von 1 bis 6 gedachten Personen als in den Ausschuß gewählt zu betrachten sind.

Es besteht nunmehr

a. der Vorstand aus folgenden Personen:

1. Wehrmann, Geh. Ob.-Reg.-Rath,
2. Duncker, Syndikus,
3. Kalisch, Professor,
4. Dr. Gneist, Professor,
5. Dr. S. Neumann,
6. L. Reichenheim, Kommerz.-Rath,
7. Dr. Lette, Präsident,
8. Buddee, Kam.-Ger.-Rath,
9. Friedberg, Fabrikbesitzer.

b. der Ausschuß:
1. Emmich, Bau-Inspector,
2. Gabler, Reg.-Rath,
3. v. Laer, Particulier,
4. Friedheim, Fabrikbesitzer,
5. F. Duncker, Buchhändler,
6. Dr. Weiß, Redacteur,
7. Dr. Besser, Arzt,
8. Dr. Hübner,
9. Haenel, Maschinenbau-Anstalts-Director,
10. Michaelis, Statistiker,
11. v. Salviati, Landes-Oekon.-Rath,
12. Dr. Engel, Geh.-Reg.-Rath,
13. Blumenthal, Ob.-Tribun.-Rath,
14. Jacobi, Geh. Reg.-Rath,
15. Delbrück, Bankier,
16. Luther, Amtmann,
17. Dr. Leubuscher, Professor,
18. Krause, Kommerz.-Rath.

Da weiter nichts zu verhandeln war, wurde die Sitzung um $7^1/_2$ Uhr geschlossen.

a. u. s.

Kalisch in Stellvertretung. **Quandt.**

Jahresbericht

des Vorsitzenden Präs. **Dr. Lette,**

über die Wirksamkeit des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Der Verein ist auch in dem vergangenen Jahre, seit seiner letzten im

Decbr. 1859 abgehaltenen General-Versammlung, in der Erfüllung seiner statutenmäßigen Aufgabe: „für die Verbesserung des sittlichen und wirthschaftlichen Zustandes der arbeitenden Klassen anregend und fördernd zu wirken," thätig gewesen.

Zu den hervortretenden Erfolgen seiner Wirksamkeit gehört vor allen anderen das mit der Concordia (Kölnischen Lebensversicherungsanstalt) vereinbarte Statut der nunmehr endlich ins Leben gerufenen Altersversorgungsanstalt nebst Begräbniß- und Unterstützungskasse, welches sich S. 355 ff. im 3. Hefte des 3. Bandes seiner Zeitschrift abgedruckt findet.

Getreu dem obengedachten, angemessen begrenzten Zwecke des Centralvereins, ist diese Anstalt eine vollkommen selbstständige, fortan von ihm getrennte, bei welcher die Garantie und Verwaltung ausschließlich von der Concordia übernommen, dem Centralverein jedoch durch das von seinem Vorstande und Ausschusse zu erwählende, jahrjährlich zu einem Viertel zu erneuernde Curatorium von acht Mitgliedern eine im Statut näher bestimmte Mitwirkung vorbehalten bleibt.

Für unseren Verein wenigstens ist es von Interesse, an die Entstehung, wie an die früheren Phasen des Entwurfs einer vorzugsweise auf die arbeitenden Klassen berechneten Altersversorgungsanstalt zu erinnern.

Die ersten Anregungen und Pläne gehören bereits den Jahren 1848 und 1849 an. Ein Plan des früheren Berliner Localvereins und des Fabrikbesitzers Pflug wurde zu Anfange des Jahres 1849 dem Centralverein zur Begutachtung vom Minister für Handel und Gewerbe überwiesen, wobei jede zulässige Mitwirkung der Staats-Behörde in Aussicht gestellt wurde. Die zahlreichen Vota von Mitgliedern über diesen Gegenstand, (ich verweise auf die von Eduard Goldschmidt, Nobiling, Sussmann, Stephan, Jungnick, Adolph Meyer, Rodbertus, Diergardt, Quentin, Emmich und dem Unterzeichneten, im ersten Jahrgange der älteren Mittheilungen des Vereins), zeugen von dem lebhaften und allgemeinen Interesse, das der Sache zugewendet war. Schon damals stellte sich indeß bald als Ergebniß eingehender Berathungen die Ansicht fest: daß eine Invalidenkasse der Art nur auf das Princip des freiwilligen Beitritts und im Wesentlichen der eigenen Thätigkeit und Fürsorge der Arbeiter für ihr Alter zu gründen sei. Bei dieser Ansicht und zur sicheren Begründung der Kasse in und durch sich selber, mußte hiernächst auf die politische Arithmetik und bewährte Erfahrungen über Mortalität und Invalidität zurückgegangen werden, und wir verdankten diese entsprechenden Grundlagen und Berechnungen unserem verstorbenen Ausschußmitgliede, dem Dr. Rädell.

Unser erster, im Decbr. 1849 dem Staatsministerium, wie den beiden Kammern überreichte Entwurf ging von der Voraussetzung aus, daß der Staat neben der oberen Aufsicht (ähnlich, wie es nach dem Vorgange in Belgien geschehen) auch die Garantie, wie die Verwaltungskosten für die „allgemeine preußische Altersversorgungsanstalt" übernehme. Die wohl nicht ungerechtfertigten

Bedenken gegen diese vom Staate zu übernehmenden Verbindlichkeiten führten zu einer Umarbeitung des ersten Entwurfs. Der Realisirung dieses umgearbeiteten Entwurfs trat dann aber die von der Staatsregierung gestellte Forderung: „ein Garantie-Capital von einigen 100000 Thalern nachzuweisen," entgegen. Dem Vereine, welcher, erfüllt von der Wohlthätigkeit des Planes, in beharrlicher Verfolgung desselben, unter Berücksichtigung der belgischen, englischen und französischen Einrichtungen dieser Art, wie verschiedener sachverständiger Gutachten, der Sache eine wiederholte langjährige Prüfung und Arbeit gewidmet hatte, blieb deßhalb nur übrig, schließlich, wie jetzt geschehen ist, die Vermittelung eines bereits bestehenden, sicher fundirten Privatinstituts für seinen Plan in Anspruch zu nehmen. Dabei hat denn aber auch dieser Plan die schon früher von einigen Seiten erwünschte Erweiterung erfahren, daß nicht blos Pensionen, sondern auch Kapitalien für die Jahre der gewöhnlich eintretenden Invalidität des Arbeiters versichert werden können. Im Wesentlichen entspricht das mit der Concordia vereinbarte Statut, sowohl in Betreff der sächlichen Bestimmungen und Zwecke, als in Betreff der Tarife, den früheren eigenen Entwürfen des Vereins.

Hoffentlich werden wir in kürzester Zeit mit gleicher Befriedigung das endliche Zustandekommen eines, gleichfalls schon seit mehreren Jahren in der Bearbeitung begriffenen „Werks über Sparkassen" anzeigen können. Der Druck desselben nähert sich jetzt dem Ende. Der Verein hat es nicht daran fehlen lassen, vollständige Materialien und Nachrichten über die Sparkassen aller deutschen, wie vieler fremden Staaten herbeizuschaffen; er schuldet dafür auch im letzten Jahre dem bereitwilligen Entgegenkommen vieler Regierungen und Gesandtschaften seinen Dank.

Wenn einzelne umfangreiche Arbeiten nicht in der erwünschten kürzeren Zeit erledigt werden, so darf der Vorsitzende für sich, wie für die übrigen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses die Thatsache geltend machen, daß die freiwillige Vereinsthätigkeit der Mehrzahl oft und auf längere Zeit von ihren anderweiten Amts- und Berufsgeschäften gehemmt wird. Jedenfalls aber durfte das Werk über das Sparkassenwesen um so weniger aufgegeben werden, als, laut Statut vom 2. März 1847 (§. 5), zur Zeit der Entstehung des Vereins, während der ersten Deutschen Gewerbeausstellung zu Berlin im Octobr. 1844, die Bildung und Beförderung von Sparkassen unter den vom Verein, im Interesse des sittlichen und wirthschaftlichen Wohls der arbeitenden Klassen zu verfolgenden Zwecken, noch in erster Linie stand und auch gegenwärtig dieser Zweck seine große Bedeutung nicht verloren hat, wenngleich der Preußische Staat, im raschen Zuwachs, schon vor 2 Jahren (1859) an einzelnen städtischen, Kreis- und Communal-Sparkassen vierhundert einige sechszig mit 45 Millionen Einlagen, besitzt.

Was im Geiste und nach den Zwecken unseres Vereins und seiner Gründer, seitdem der Verein durch die A. H. Kabinetsordre vom 31. März 1848

die späte Bestätigung nebst Corporationsrechten erhielt, auf den mannigfachen, in den Bereich seiner Theilnahme hineinfallenden Gebieten geschehen und erwachsen ist, das geht — man mag sich dessen dankbar bewußt werden — sehr weit über die damaligen, bei seiner Gründung vorwaltenden Erwartungen und Ansprüche hinaus, wenngleich wir nur noch zweier, in Verbindung mit dem Central-Verein stehender Localvereine, des zu Frankfurt a. O. und des Hirschberg-Schönauer, des letzteren unter Leitung unseres eifrigen Ausschußmitgliedes, des Hrn. Dir. Kobes zu Erdmannsdorf, beider Localvereine aber besonders rühmend zu erwähnen haben; über deren umfassende und vielseitige Wirksamkeit auf die Mittheilungen theils im 2., theils im 3. Bande unserer Zeitschrift verwiesen wird.

Um so zahlreicher sind dagegen in allen gewerbreichen Orten, Gemeinden oder Bezirken gemeinnützige Institute, als Kranken-, Sterbe-, Pensions-, Wittwen- und Unterstützungs-Kassen, theils für einzelne, theils für alle Arbeiterklassen, theils für ganze Gemeinden, theils für einzelne Fabrikanstalten, neu gegründet oder erweitert und verbessert worden.

Von den hierüber in unserer Zeitschrift enthaltenen Mittheilungen sind besonders die Seite 84 ff. Bd. 3 Heft 1 enthaltenen: „statistischen Nachrichten über die gewerblichen Unterstützungskassen des Regierungsbezirks Arnsberg im Allgemeinen und die Kranken- und Unterstützungskasse für die Meister und Arbeiter des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins insbesondere“ hervorzuheben.

Haben auf die Errichtung von Unterstützungskassen für Fabrikarbeiter, wie für Gesellen und Gehülfen die in verschiedenen Beziehungen gleichwohl zweifelhaften Principien der Gesetzgebung von 1849 nnd 1854, einen Einfluß gehabt, so sind dagegen seit kaum einem Jahrzehnt und vorzugsweise erst in den letzten Jahren die gewerblichen Genossenschaften, als 1. Consumvereine zur Beschaffung guter und billiger Lebensbedürfnisse, 2. die Rohstoffvereine zum vortheilhaften Ankauf der zu verarbeitenden Materialien und 3. ganz besonders als Vorschuß- und Darlehnsvereine (Volksbanken), zur Vermittelung eines billigen und bereiten Credits unter solidarischer Verhaftung aller Vereinsgenossen, — auf dem Boden des freien Vereinswesen und eigener Selbsthülfe erwachsen. Vereine der gedachten Art, insbesondre die Vorschußvereine haben sich unter der einsichtsvollen und unermüdlichen aufopfernden Leitung und Thätigkeit unseres Ausschußmitgliedes, des Hrn. Schulze-Delitzsch, am zahlreichsten im nördlichen und mittleren Deutschland, in wenigstens 200 Orten, mit dem außerordentlichsten Erfolge für Hebung von Gewerbe und Wohlstand gebildet.

Als im Herbst 1844 gemeinsinnige, edle Männer, insbesondere Fabrikbesitzer und Beamte, im Centralvereine zu dem Zweck zusammentraten, „für die Verbesserung des sittlichen und wirthschaftlichen Zustandes der Hand- und Fabrik-Arbeiter, bei möglichst ausgedehnter Theilnahme und thätiger Mitwir-

kung an den darauf abzielenden Einrichtungen zu wirken," ging man allerdings vorzugsweise von dem Standpunkt aus, daß das wohlwollende Patrocinium der arbeitenden Klassen seitens der höheren und begüterten, unentbehrlich und Pflicht der letzteren sei, daß dabei selbst durch Geldunterstützungen, als Prämien für Sparer, Zuschüsse zu den Kranken- und Unterstützungskassen, Herstellung billiger und gesunder Wohnungen u. s. w. ausgeholfen werden müsse.

Und wer möchte es bei einem nur oberflächlichen Blick auf die Zustände eines großen Theils und nicht weniger Kategorien der arbeitenden Klassen leugnen, daß jener ursprüngliche Standpunkt des Centralvereins noch gegenwärtig seine volle Berechtigung hat und noch für lange Zeit behalten wird. Man werfe unter anderen nur den Blick auf den S. 269 im neusten (dritten) Hefte des 3. Bandes unserer Zeitschrift befindlichen Aufsatz: „die Fortbildungsschule eine nothwendige Ergänzung der Volksschule." Wie viel fehlt, um das große sociale und volkswirthschaftliche Princip der Selbstverantwortlichkeit, die innerliche sittliche Grundlage der Selbsthülfe, zum Bewußtsein zu bringen und überall soweit zu stärken, daß es nicht blos für die Gewinnung genügender Subsistenzmittel, sondern auch für die fortschreitende geistige Ausbildung und die Veredlung der gesellschaftlichen Zustände fruchtbringend wird. [1])

Der Centralverein erkennt auch seinerseits in jenem Princip der Selbsthülfe den Ausgangspunkt und das Ziel seiner Wirksamkeit; er hat dies durch seine wesentliche Mitwirkung bei Gründung des volkswirthschaftlichen Kongresses, wie durch die fortgesetzte lebendige Theilnahme seiner Mitglieder an dessen Arbeiten und Bestrebungen, thatsächlich bezeugt. Die auch im neusten Hefte der Zeitschrift abgedruckte Einladung zu dem diesjährigen, am 9. September in Stuttgart zu eröffnenden vierten Kongresse deutscher Volkswirthe ist auch allen Mitgliedern unseres Centralvereins zugegangen. Dabei hat unser Verein jedoch, wie unter anderem die Vorträge unseres verehrten Ausschußmitgliedes, des Hrn. Professor Huber zu Wernigerode, auf den Kongreßversammlungen darthun, auch für die Bethätigung seiner Zwecke, eine ihnen entsprechende Stellung zum volkswirthschaftlichen Kongresse eingenommen und es werden, wie wir hoffen, auch die nächsten Verhandlungen des Kongresses den Beweis liefern, daß innerhalb derselben die Aufgabe auch unseres Central-

---

[1]) Ich setze zur Vervollständigung hinzu, daß der Central-Verein sich auch der „Fortbildungsschule" nach Kräften angenommen hat; unter andern durch Förderung des hiesigen Handwerkervereins, der aus eigenen Mitteln Schule hält, und direkt durch seine Beihülfe zur Fortbildungsschule des Hirschberg.-Schönauer Lokalvereins, die selbst eine Liegnitzer Regierung zur Anerkennung ihrer Zwecke und Leistungen bewogen hat. — Es ist zu hoffen, daß, wie überhaupt dieser musterhaft geleitete Verein, so insbesondere auch seine Fortbildungsschule in der Provinz Nachahmung und Verbreitung finden werde. K.

Vereins ihren Platz findet. [1]) Auch in diesem Jahre wird der Verein, — abgesehen vom Vorsitzenden und anderen Mitgliedern, welche in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Kongresses denselben besuchen, — einige Abgeordnete dahin entsenden. Eine Wirkung der in immer weiteren Kreisen durch alle deutschen Länder sich ausbreitenden Erkenntniß von der unermeßlichen Wichtigkeit richtiger volkswirthschaftlicher Grundsätze und Einrichtungen für den Wohlstand aller Volksklassen ist — wie nicht unerwähnt bleiben darf — die Bildung von vier bereits zahlreichen und einflußreichen volkswirthschaftlichen Gesellschaften, für Nordwest-Deutschland (zu Hannover), für Südwest-Deutschland (zu Frankfurt a. M.), für Ost- und Westpreußen (zu Danzig) und für Sachsen oder das mittlere Deutschland (zu Dresden). Auch in Mecklenburg suchen neuerdings die vom Dr. Moritz Wiggers herausgegebenen volkswirthschaftlichen Flugblätter für eine Reform zu wirken, die, wenn irgendwo, in jenem Lande, wo die Reste des Feudalstaats in unnatürlicher Vereinigung mit dem Polizeiregime zur Erniedrigung der arbeitenden Klassen gewirkt haben, zunächst auch diesen Klassen zu gute kommen muß.

Mit besonderer Befriedigung darf der Centralverein auf seine Theilnahme und Mitwirkung bei Begründung der Kindergärten nach Fröbelschen Grundsätzen und des Handwerkervereins in unserer Haupt- und Residenzstadt blicken. Dem großen Berliner Handwerkerverein, „welcher den Zweck hat, allgemeine Bildung, tüchtige Berufskenntnisse und gute Sitte unter seinen Mitgliedern zu befördern," nach dessen Vorbild sich nicht blos in Berlin, sondern auch bereits in verschiedenen anderen Orten Vereine gleicher Art konstituirt haben, haben wir zur Erwerbung eines eignen Grundstücks, aus unseren Fonds ein auf diesem Grundstück hypothekarisch sicher gestelltes Darlehn von 2000 Thalern gewährt. Mehrere von uns gehören theils dem Vorstande, theils der Lehrerschaft und Repräsentanten-Versammlung des Handwerkervereins an. Wie dieser Verein, treu seinem Zwecke, seit den wenigen Jahren seines Bestehens in glücklichster Weise gedeiht, ist allgemein bekannt. Nur einem Bedürfniß fühle ich mich gedrungen, auch in der Versammlung des Centralvereins Worte zu geben, dem der größten Anerkennung der mit so viel

---

[1]) Ich darf mir hier hinzuzusetzen erlauben, daß unser verehrter Präsident zugleich auch Vorsitzender der ständigen Deputation dieses Deutschen volkswirthschaftlichen Kongresses ist. Sie erinnern sich, daß das Statut unsers Vereins von 1847 denselben, gleichsam aus eigner Machtvollkommenheit, zum Centralverein nicht bloß für Preußen, sondern für das ganze Deutschland eingesetzt hat. Dieser etwas sanguinisch-hegemonische Gedanke von damals ist wirklich nun zur Wahrheit geworden, wenn auch in anderer Weise und auf anderem Wege, als man ihn damals sich gedacht haben mag. Seine deutsche General-Versammlung ist nicht jetzt und nicht hier, sondern wird im September dieses Jahres in Stuttgart sein. — K.

Opfer von Zeit und persönlicher Kraft verbundenen Thätigkeit der Leiter des Vereins und der Mitglieder der Lehrerschaft, unter den letzteren aber vorzugsweise derer unseres Lehrerstandes. Deren belehrende Vorträge an fast allen Abenden haben die in früherer Zeit vom Centralverein hin und wieder veranstalteten öffentlichen Vorträge erübrigt.

Seit Aufhebung des 1851 ergangenen ministeriellen Verbots der Kindergärten nach Fröbelschem System, infolge Antrags des Vorstandes des Centralvereins, und der Constituirung eines selbstständigen Frauenvereins unter unserer Mitwirkung, sind hier in weniger als Jahresfrist vier Kindergärten eingerichtet, deren neuester (Schumannstr. 17) erst am 1. Mai d. J. eröffnet wurde. In denselben fungiren — nach den durch die Güte eines Mitgliedes zugegangenen Notizen, — einschließlich der Gehülfinnen acht Kindergärtnerinnen. Sie wurden im Ganzen von 365, zur Zeit noch von 140 Kindern besucht. Man beabsichtigt auch die Errichtung eines Kindergartens für arme Familien mittelst des Erlöses aus einer Lotterie (288 Thaler).

Unser Central-Verein steht fortgesetzt mit anderen, unter andrem auch landwirthschaftlichen Vereinen oder gemeinnützigen Instituten durch gegenseitigen Austausch der Zeitschriften und Blätter in Verbindung, sowohl Preußens und Deutschland, als selbst des Auslandes. Insbesondre haben wir der Mehrzahl preußischer Handelskammern für die regelmäßige Zusendung ihrer so werthvollen Jahresberichte unseren Dank auszusprechen. Seit Errichtung des Centralvereins wird unsere Zeitschrift stets Sr. Majestät dem Könige überreicht, auch dem Königl. Ministerium und höheren Behörden der Residenz und Provinz regelmäßig übersendet und hat sich dieselbe überall einer geneigten Aufnahme zu erfreuen.

Die Sitzungen des vereinigten Vorstandes und Ausschusses finden schon seit längerer Zeit allmonatlich am zweiten Freitage jeden Monats — mit wenigen Unterbrechungen — Eichhorn-Straße No 6. statt. Es werden dazu auch diejenigen anderen Mitglieder des Vereins eingeladen, welche dies wünschen und diesen Wunsch dem Vorstande zu erkennen gegeben haben.

Zur Bearbeitung eines neuen Verzeichnisses unserer Bibliothek wird unser Secretair Herr Dr. Weiß (Sebastian-Straße 8), in dessen Wohnung sich die Bibliothek befindet, hoffentlich recht bald im Stande sein und steht die Bibliothek insbesondre unsern Mitgliedern zur Benutzung frei. Doubletten sollen dem hiesigen Handwerkerverein überwiesen werden.

Die Anzahl der dem Vereine treu gebliebenen Mitglieder ist schon seit einer Reihe von Jahren zu unserem Bedauern stationair geblieben; sie beträgt nur 153. Die Gründe sind zweifelsohne in der — wiederum aber glücklicherweise — alljährlich wachsenden Zahl anderer gemeinnütziger, mit den Zwecken unseres Vereins mehr oder weniger verwandter Vereine zu suchen, welche, in und außerhalb Berlin, Mittel und Kräfte, wie Interesse derer

die mit uns dieselben Bestrebungen theilen, unmittelbarer und persönlicher in Anspruch nehmen.

Der Verein verdankt sein Vermögen bekanntlich der Municifenz des hochseligen Königs, Friedrich Wilhelm IV. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. October 1844 wurden zur Förderung der Zwecke des Vereins 15000 Thlr. bewilligt, davon jedoch, infolge K.=O. v. 31. März 1848, nur 7500 Thlr. abschläglich überwiesen, während die zweite Hälfte mit 7500 Thlr. erst viel später, unter der Bedingung an uns gezahlt ist, daß sie in Actien der gemeinnützigen Baugesellschaft angelegt bleibt.

Ungeachtet in früheren Jahren manche Darlehen ohne Sicherheit, zur Unterstützung von Lokalvereinen, auch zur Begründung von Darlehnskassen für Gewerbtreibende und Arbeiter gegeben wurden und davon theilweis verloren gingen, hat sich unser Vermögens- und Kassenstand inzwischen wieder gehoben. Er ist zur Zeit als ein günstiger zu bezeichnen. Einige noch ausstehende Darlehne werden eingezogen.

Durch einen plötzlichen Tod ist unserem Vorstande sein langjähriger treuer Schatzmeister, Kaufmann Hugo Löwenberg entrissen, dem der Verein ein ehrendes Andenken zu widmen hat. In seine Stelle, als Schatzmeister und Vorstandsmitglied, ist Hr. Commerzien-Rath Leonor Reichenheim erwählt, welcher die Kasse bereits zu übernehmen die Güte gehabt hat.

Die gegenwärtigen Vorstands-, einheimischen und auswärtigen Ausschußmitglieder, sowie unsere korrespondirenden Mitglieder, die der Redactionscommission und die zeitigen Kassencuratoren weist die Anlage nach. Danach scheiden die daselbst benannten drei Vorstands- und sechs Ausschußmitglieder aus und es ist nunmehr für je drei und sechs die statutenmäßige Neuwahl zu vollziehen.

Diese Neuwahl von drei Vorstands- und sechs einheimischen Ausschußmitgliedern bildet den zweiten Gegenstand unserer heutigen Generalversammlung, wogegen auf Bestätigung der auswärtigen Ausschuß- wie der korrespondirenden Mitglieder angetragen wird. Berlin, den 25. Juni 1861.

Dr. Lette.

Zur Wahl der Vorstands- und Ausschußmitglieder
in der

General-Versammlung am 25. Juni 1861.

I. Der Vorstand besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:
1. Dr. Lette, Präsident (als Vorsitzender),
2. Wehrmann, Geh. Ob.-Reg.-Rath,
3. Buddee, Kamm.-Ger.-Rath,
4. Duncker, Syndikus,

5. Kalisch, Professor,
6. Friedberg, Fabrikbesitzer,
7. Dr. Gneist, Professor,
8. Dr. S. Neumann, Arzt,
9. L. Reichenheim, Kommerzienrath, welcher letztere statt des verstorbenen Kaufmanns Hugo Löwenberg, in der Vorstandssitzung vom 17. Mai 1861 gewählt ist.

ad 1—6 sind in der General-Versammlung vom 29. Januar 1859, ad 7—9 in der vom 5. December 1859 gewählt. Da statutenmäßig $^1/_3$ alljährlich ausscheidet, so ist — da die ersten 6 Mitglieder gleichzeitig gewählt sind — nach dem Beschluß in der vereinigten Vorstands- und Ausschuß-Sitzung vom 17. Mai 1861 dem Vorsitzenden unter Zuziehung des Sekretairs überlassen, durch das Loos die diesmal ausscheidenden 3 Vorstands-Mitglieder zu bestimmen. Nach der vorgenommenen Verlosung scheiden aus:

a. Dr. Lette, Präsident,
b. Buddee, Kamm.-Ger.-Rath,
c. Friedberg, Fabrikbesitzer,

für welche eine Neuwahl zu veranstalten, deren Wiederwahl statutenmäßig aber zulässig ist.

II. Die Ausschußmitglieder (einheimischen) sind:

1. Dr. Veit, Buchhändler,
2. Knoblauch, Stadtbaurath,
3. Krause, Kommerzienrath,
4. Blumenthal, Ober-Tribunalsrath.

ad 1—4 in der General-Versammlung am 30. April 1858 gewählt.

5. Dr. Krieger, Medizinalrath,
6. Luther, Amtmann,
7. Emmich, Bau-Inspector,
8. Gabler, Reg.-Rath,
9. v. Laer, Partikulier,
10. Friedheim, Fabrikbesitzer,
11. F. Duncker, Buchhändler,
12. Dr. Weiß, Redacteur.

ad 5—12 in der General-Versammlung vom 29. Januar 1859 gewählt.

13. Dr. Besser, Arzt,
14. Dr. Hübner, Director des statist. Archivs,
15. Haenel, Director der Maschinenbau-Anstalt,
16. Michaelis, Statistiker,
17. v. Salviati, Landes-Oekonomie-Rath.

ad 13—17 in der General-Versammlung am 5. Decbr. 1859 gewählt. —

18. Dr. Engel, Geh. Reg.-Rath

— in der vereinigten Vorstands- und Ausschuß-Sitzung am 17. Mai 1861 für den in den Vorstand getretenen L. Reichenheim gewählt.

Da nur die vier ersten Ausschußmitglieder 3 Jahre fungirt haben, so scheiden außer diesen noch zwei andere durch das Loos (d. h. von den unter 5—12 genannten) zu bestimmende Mitglieder aus. Das Loos traf den Dr. Krieger und den Amtmann Luther, so daß nunmehr ausscheiden:

a. Dr. Veit, Buchhändler,
b. Knoblauch, Stadtbaurath,
c. Krause, Kommerz.-Rath,
d. Blumenthal, Ober-Trib.-Rath,
e. Dr. Krieger, Medizinalrath,
f. Luther, Amtmann,

für welche zwar eine Neuwahl zu veranlassen, deren Wiederwahl aber statutenmäßig gestattet ist.

III. Die Ausschußmitglieder (auswärtigen) sind:

1. Dr. Baumstark, Professor und Geh. Reg.-Rath in Eldena,
2. Piper, Oberbürgermeister in Frankfurt a. O.
3. Schulze, Kreisrichter a. D. in Delitzsch,
4. Harkort, Hauptmann a. D. in Wetter,
5. Jacob, Kaufmann in Halle,
6. Wagner, Amtsrath in Zellin,
7. v. Diergardt, Freiherr, in Viersen,
8. Kobes, Seehandl.-Director in Erdmannsdorf,
9. Dr. Schubert, Geh. Reg.-Rath und Professor in Königsberg i. P.
10. Czieskowski, Graf, zu Wierzenica,
11. Schmid, Stadtrichter in Breslau,
12. Griebel, Rittergutsbesitzer zu Bütow bei Bütow,
13. Huber, Professor in Wernigerode,
14. Berger, Kaufmann in Witten,
15. v. Patow, Freih., Finanz-Minister.

Die Herren Grafen Schwerin, Minister des Innern und Haffer, Regierungs-Rath in Marienwerder, sind aus dem Central-Verein, selbstredend also auch aus dem Ausschuß geschieden. Der Landes-Oekonomie-Rath v. Salviati ist unter die Zahl der einheimischen Mitglieder getreten.

IV. Die korrespondirenden Mitglieder sind:

1. Dr. Varrentrapp zu Frankfurt a. M.,
2. Dr. Max Wirth, daselbst,
3. Dr. Lammers, daselbst,
4. Dr. Boehmert zu Bremen,
5. Dr. Pickford zu Heidelberg,
6. Runge, Rentier in Zürich,
7. Haarmann, Director in Holzminden.

V. Redactions-Kommission für die Central-Vereins-Zeitschrift:
1. Dr. Lette, Präsident,
2. Dr. Gneist, Professor,
3. Dr. Neumann, Arzt,
4. Kalisch, Professor,
5. Dr. Otto Hübner.

VI. Als Kassen-Kuratoren fungiren:
1. Wehrmann, Geh. Ob.-Reg.-Rath,
2. Buddee, Kammer-Gerichts-Rath,
3. Emmich, Bau-Inspector.

Einige Bemerkungen zu Dr. Engel's „die Sparkassen in Preußen,"

abgedruckt in No. 4 der Zeitschrift des K. preuß. statistischen Bureaus.

Hr. Dr. Engel hat die Statistik des Sparkassenwesens zur Hauptsache seiner Abhandlung gemacht und nur nebenher einige Streiflichter auf die geschäftliche Seite derselben geworfen. Deshalb ist es wohl erlaubt, den von ihm gemachten Vorschlägen, für die von den Sparkassen künftig einzuhaltende Geschäftsrichtung, einige Worte hinzuzufügen oder zu entgegnen.

Die Gründer der Sparkassen wollten den Sparsinn beim Proletarier, beim Dienstboten und Arbeiter und bei den Kindern wecken, und ihm Gelegenheit zu handgreiflichen Erfolgen bereiten. Dieser Zweck ist in sehr hohem Grade erreicht. Aber die Sparkassen sind weit über das ihnen von den Gründern gesteckte Ziel hinausgewachsen. Hr. Dr. Engel sagt, „daß viele Sparkassen ihren ursprünglichen Zweck überschreitend zu Depositenbanken geworden sind, und andere es noch werden. Indem so ihr Charakter als Anstalten zur Selbsthülfe mehr und mehr in den Hintergrund tritt, gewinnt der rein geschäftliche die Oberhand. Die Anschauungen vom Sparkassenwesen und die Folgerungen aus den Geschäftsresultaten derselben werden alsdann vielfach getrübt."

Es sind nicht nur viele, es sind alle die Sparkassen zu Depositenbanken geworden, welche sich nicht auf eine bestimmte Klasse von Einlegern (Berg- oder Fabrikarbeiter, Dienstboten u. s. w.) oder sonst beschränken.

Nicht nur die kleinen Ersparnisse der Kinder, Dienstboten und Arbeiter, sondern auch die größern der Kleingewerbtreibenden und der Beamten werden in den Sparkassen auf kürzere oder längere Zeit angelegt. Und neben den wirklich gemachten Ersparnissen deponirt der Beamte seinen Vierteljahrsgehalt, der Gewerbtreibende und Oekonom seine augenblicklichen Ueberschüsse, um sie je nach eintretendem Bedarf wieder abzuheben. Ja der Kapitalist benutzt die zwischen beendeter alter und der neuen Anlage seines Kapitals entstehende Pause zur zinsbaren Belegung bei der Sparkasse. Aus diesen verallgemeinerten und vervielfältigten Quellen sammelten bis zu Ende **1859** die **110** Sparkassen Sachsens **15** Millionen, und die **462** Preußens **45** Millionen.

Die geschäftliche Grundlage der Sparkassen.

Die preußischen Sparkassen sind in ihrer weitaus größten Mehrzahl von Gemeinden oder Kreisen errichtet. Ihre geschäftliche Grundlage ist der Credit der Gemeinde, des Kreises. Eigenes Kapital haben weder die Gemeinden, noch die Kreise in dem Geschäfte angelegt. Die unternehmenden Gemeinden haben jedoch fast alle anderweites Vermögen: zum kleineren Theil in andern gewerblichen Unternehmungen, zum größeren Theil in depositionsfähigen Werthpapieren oder in Grundeigenthum, und bieten damit dem Einleger eine über die Steuerkraft der Einwohner hinausreichende dingliche Sicherheit. Von den Kreisen haben nur wenige eigenes Vermögen, viele aber erhebliche Schuldung, so daß sie im Durchschnitt dem Einleger nur die Steuerkraft ihrer Bewohner als Sicherheit für seine Einlage bieten.

Die übrigen Depositenbanken haben eine solide Grundlage in ihrem eigenen Betriebskapitale, wodurch sie sich vor den Sparkassen auszeichnen. Ein weiterer Vorzug beruht auf ihren bereiten Mitteln, die sie in einem bewußten und angemessenen Verhältniß halten zu ihren täglichen Verbindlichkeiten und zu denen, welche ihnen aus Kündigungenentstehen können. Einen zweckmäßigen Regulator hierfür finden sie in der Leichtigkeit, mit der sie die zu gewährenden Zinsen erhöhen odererniedrigen können.

Die Sparkassen hingegen gewähren ihren Gläubigern für die versprochene sofortige, oder in sehr kurzen Fristen zu gewährende Rückzahlung so gut wie gar keine Sicherheit. Sie setzen einfach voraus, daß ihnen so viel oder mehr Geld gebracht, als von ihnen geholt wird. Ihre Baarbestände sind überaus klein und außer allem Verhältnisse zu dem Umfange ihrer Geschäfte. Wie klein sie sind, zeigen leider die statistischen Uebersichten nicht.

Die Sparkassenbücher lauten statutenmäßig auf einen bestimmten Namen. Andere Bestimmungen derselben Statuten machen sie jedoch auf den Inhaber lautend — wie die Noten der Zettelbanken.

Die Zettelbanken sind mit der Notenausgabe an eine bestimmte Summe gebunden, welche ihrem eigenen Kapitale und in der Regel auch ihrem Geschäftskreise entspricht. Die Sparkassen haben aber weder eigenes Betriebskapital, noch sind sie mit Ausgabe ihrer in Wirklichkeit auf den Inhaber lautenden Depositen-Dokumente an eine bestimmte Summe gebunden. Dieser Zustand ist deshalb nicht weniger monströs, weil er zum Theil sein Präjudiz in den Privilegien der preußischen Bank findet.

Die Zettelbanken halten einen den laufenden Noten entsprechenden Baarvorrath und der Rest der laufenden Noten sowohl als ihr eigenes Kapital ist in leicht realisirbaren Werthen angelegt. Die Sparkassen dagegen haben kein eigenes Kapital, sehr kleine Baarvorräthe und den großen Rest der ihnen zugekommenen fremden Gelder in Hypotheken festgelegt, die erst gekündigt werden müssen, wenn der Einleger baar Geld verlangt und zu verlangen berechtigt ist.

Die geschäftliche Grundlage der Sparkassen findet ihr Gegenstück nur in den rein auf Wechselreiterei gegründeten Geschäften. Beide haben nur den Credit zur Basis. Freilich kann der Credit einer Gemeinde nicht so leicht erschüttert werden, als der einer Privatperson. Der Wechselreiter weiß jedoch, an welchem bestimmten Tage seine Wechsel verfallen und kann vorher seine Verfügungen treffen. Die Sparkasse weiß nicht, wann ihre Bücher zur Einlösung präsentirt werden. Den Verbindlichkeiten des Wechselreiters stehen seine täglich fällig werdenden Forderungen und seine verhältnißmäßig leicht verkäuflichen Vorräthe gegenüber: die Sparkasse hat jedoch nur Forderungen, welche erst gekündigt werden müssen und welche in jedem Falle sehr langsam eingehen.

Die Geschäfte der Sparkassen.

1. Einlagen – Rückzahlung.

Den Absichten der Gründer und den Statuten nach sollen die Einlagen kleiner Summen (bis zu 50 Thlr.?) die Regel sein und größere Summen (bis zu 300 Thlr.) nur ausnahmsweise in Empfang genommen werden. Nach den vom Herrn Dr. Engel gegebenen Uebersichten ist aber die Ausnahme zur Regel und die Regel zur Ausnahme geworden, da sie nachweisen, daß die Einlagen über 50 Thlr der Zahl

nach zwar 41/10 Procent betragen, die von ihnen repräsentirte Gesammteinlage jedoch erheblich größer sein muß, da die Durchschnittssumme aller Einlagen mehr als 80 Thlr. beträgt.

Nach dem §. 6. eines mir vorliegenden Statuts der Provinz Sachsen soll die Rückzahlung der Einlagen auf Erfordern erfolgen

bis zum Betrage von 10 Thlr. sofort,
" " " " 24 " nach wöchentl. Kündigung,
" " " " 49 " nach monatl. Kündigung,
und über 49 " nach vierteljährl. Kündigung.

Da nach §. 8. desselben Statuts das Sparkassenbuch in der Praxis auf den Inhaber lautet, braucht der eigentliche Besitzer nur 30 verschiedene Boten je 10 Thlr. sofort abheben zu lassen, um den möglichst höchsten Einlagebetrag von 300 Thlr. an einem Tage zurückziehen zu können. Wollte aber die Sparkassenverwaltung den §. 6. so auslegen, daß auf ein Sparkassenbuch an einem Kassentage nur 10 Thlr. sofort abzuheben sind, würde sie doch durch geschickte Benutzung der zweimal wöchentlich wiederkehrenden Kassentage und der gewährten verschiedenen Kündigungsfristen nach Ablauf eines Monats 300 Thlr. und darüber herauszuzahlen gezwungen werden können.

Der hier angezogene §. 8. enthebt die Sparkassenverwaltung der Verpflichtung, die Identität des ursprünglichen Einlegers mit dem Inhaber des Sparkassenbuches oder dessen förmliche Legitimation zur theilweisen oder gänzlichen Abhebung der Einlage zu prüfen. Diese Bestimmung, im Interesse der Unternehmer entstanden, um ihnen die Verwaltung leicht und sicher, ja überhaupt möglich zu machen, hat sich praktisch als eine große Annehmlichkeit für den Einleger gestaltet, indem sie eine Uebertragung der in den Sparkassen niedergelegten Gelder ungemein erleichtert. Die Sparkassenbücher circuliren an vielen Orten gleich baaren Geldes, wie die Noten.

Eine ebenso tief einschneidende und offenbar ebenfalls nicht vorhergesehene Wirkung dieser Bestimmung ist die in Praxi erfolgte Aufhebung der anderweit aufgelegten Beschränkung der Einlagen eines Einlegers auf ein Maximum (300 Thlr.?). Sie macht es möglich, und es geschieht täglich mit und ohne Wissen der Sparkassenverwaltungen, daß ein Einleger unter beliebigem fremden Namen jede Summe zu deponiren und selbst oder durch den nachfolgenden Inhaber der Bücher darüber zu verfügen im Stande ist.

Die im Statut selbst erfolgte Aufhebung der gewollten Beschränkungen, oder wenn man will, die Dehnbarkeit der Bestimmungen des

Statuts hat die Benutzung der Sparkassen allgemein zugänglich gemacht und den Umfang ihrer Geschäfte ungemein erweitert. Sie hat aber auch ebenso die für die Unternehmer mit dem Geschäft verknüpfte Gefahr ungemein vergrößert.

Die Einlagen von 100 Thlr. und darüber kann die Kasse dem Einleger unter den auch ihm gestatteten Fristen kündigen und zurückzahlen — setzt das Statut fest. Da die Bücher jedoch nur scheinbar auf einen Namen, in Wirklichkeit auf den Inhaber lauten, ist auch diese Bestimmung praktisch unausführbar, weil der Inhaber nicht ermittelt werden kann.

Für Einlagen unter 100 Thlr. ist eine Kündigung von Seiten der Kasse nicht vorgesehen und es scheint, als ob das Statut die Gemeinde verpflichten solle, unter allen Umständen Einlagen unter 100 Thlr. anzunehmen oder doch sie zu behalten und nach dem Statut zu verzinsen. Damit ist denn auch ferner die Kündbarkeit höherer Einlagen aufgehoben, weil ein Einleger seine Einlagen theilen und auf beliebige Namen in die Sparkasse bringen kann.

2. Zinsen.

Die Höhe des Zinssatzes giebt ein weiteres Zeugniß für die Absicht der Gründer, den Sparsinn der Armen zu reizen und auszubilden. So lange man nur das Proletariat im Auge und zum Kunden hatte, mochte man sich vom guten Herzen bestimmen lassen, den Zinssatz über den marktgängigen Preis zu normiren. Nun aber die Sparkassen zu einem gewöhnlichen Geldgeschäft herabgesunken oder hinaufgestiegen sind, wird es nöthig, das Auge von der Noth der Armen gelegentlich über den eigenen Geschäftskreis hinaus auf den allgemeinen Markt schweifen zu lassen. Auf dem Geldmarkte sind fast nie sofort rückzahlbare Depositen 3—3⅓ pCt. werth — im Durchschnitt nicht über 2 pCt. Wenn nun die Sparkassen so hohe Preise für das Geld zahlen, kann man über das in steigender Progression zunehmende Angebot nicht erstaunen. Dieser Umstand verbietet aber, aus der Zunahme der Spareinlagen irgend sichere Schlüsse auf das Sparen, auf die Zunahme des Gesammtvermögens zu machen.

Es muß hier bemerkt werden, daß die Wellen des Geldmarktes sich allerdings verflachen, ehe sie in kleine Städte abgelegener Gegenden gelangen und daß an solchen Orten der Werth des Geldes stabiler ist, ja daß der Preis desselben für verschiedene Arten der Anlage nicht so weit auseinanderliegt, als an Geschäftsplätzen. Doch wird

selbst die entlegenste Landschaft sich dem Zuge des allgemeinen Geschäftsganges nicht ungestraft entgegenstemmen.

Der dem Einleger zu gewährende Zins ist nicht abhängig von dem Unternehmer der Sparkasse, wie es die Natur des Geschäfts gebietet. Er ist vielmehr durch das Statut fest bestimmt. Soll der Zinsfuß abgeändert werden, bedarf es

1. der Uebereinstimmung beider städtischen Behörden oder eines Beschlusses der Kreisstände;
2. der durch die Bezirksregierung nachzusuchenden Genehmigung des Oberpräsidenten;
3. einer der Inkraftsetzung 6 Monate vorhergehenden, in mehreren Blättern zu veröffentlichenden Anzeige.

Diese weitläufige und schwierige Manipulation hat eine große Stabilität des Zinsfußes, in den meisten Fällen wohl seine volle Unveränderlichkeit zur Folge gehabt.

3. Baarbestand.

Der §. 11. des mir vorliegenden Statuts erlaubt die Belegung der eingehenden Gelder nur insoweit, als sie nach den Umständen des Instituts entbehrlich sind. Es entsteht nun die Frage, welches sind die Umstände des Instituts? und inwieweit sind die Baarmittel entbehrlich? Das Institut als solches giebt keinen Anhalt zu einem Urtheile über die Entbehrlichkeit seiner Baarmittel. Man muß fragen: wer sind die Einleger? was können sie wollen? was werden sie müssen?

Wenn die Sparkassen-Verwaltung nicht aus Personen zusammengesetzt ist, die nicht nur über den Geldmarkt im Allgemeinen und die Ursachen seiner Fluctuationen, sondern auch über das ganze Gewerbsleben ihres Geschäftskreises genau und fortgesetzt unterrichtet sind und darüber ein competentes Urtheil haben, werden sie gar nicht im Stande sein, mit einiger Sicherheit vorherzusagen, inwieweit die Baarmittel der Sparkasse entbehrlich sind oder nicht.

Sind die Beamten der Sparkasse für ihre Arbeit auf eine unbestimmte oder nach den Ueberschüssen der Sparkassen zu bemessende Remuneration oder Tantième angewiesen, dann werden sie durch ihr Interesse zu der Meinung hingedrängt, daß ein geringer Baarvorrath dem Geschäft am vortheilhaftesten sein müsse. Es ist schon in einem der vorigen Abschnitte darauf hingewiesen, wie sehr verschieden die Ansicht der Sparkassen-Verwaltungen ist über die Zweckmäßigkeit angemessen großer Baarvorräthe von den Ansichten der Verwaltungen

anderer Geld-Institute über diesen Punkt. Man sollte doch denken, diese von allen praktischen Geschäftsleuten für unumgänglich gehaltene Maaßregel müsse die Sparkassen-Verwaltungen nachdenklich machen. Sie sind aber unbesorgt. Diese Sorglosigkeit wird vermehrt und anscheinend berechtigt durch §. 10, welcher die Kämmereikasse verpflichtet, mit ihren bereitesten Mitteln die Bedürfnisse der Sparkassen durch unverzinsbare Vorschüsse zu decken — eine Hülfeleistung, die auch ohne statutarische Bestimmung dem Unternehmer obliegt.

4. Nutzung der Bestände.

a. Darlehne gegen hypothekarische Verpfändung von Grundstücken.

Herr Dr. Engel schildert sehr treu und eindringlich die mit diesem Geschäftszweige der Sparkassen für den Hypothekenschuldner nicht minder wie für die unternehmende Gemeinde verbundenen Gefahren. Dieselben erscheinen ihm so groß, daß er eine andere Nutzung der Bestände in Vorschlag bringt. Ein solcher Vorschlag, von so competenter Stelle, ist an sich ein Ereigniß und sollte allein genügen die Zustände der Sparkassen einer erneuerten und ernsten Prüfung zu unterziehen.

Und Herr Dr. Engel unterschätzt noch die Gefahr. Er sagt, die Sparkassen haben alle Calamitäten, welche politische und finanzielle Krisen mit sich führen, wenn auch tüchtig gezaust und für den einzelnen Schuldner und für die einzelnen Sparkassen verderblich, doch im Ganzen überstanden. Er vergißt, daß die Sparkassen eine Kriegsperiode noch nicht zu überstehen hatten. Eine solche muß für alle diejenigen Gemeinden und ihre Hypothekenschuldner verderblich werden welche die Geschäfte ihrer Sparkassen weit über Verhältniß ihrer eigenen Mittel und die Kräfte ihrer Steuerzahler ausdehnen.

Im ganzen Jahre 1859 sind 103 Thlr. zurückgezogen auf 100 Thlr. neue Einlagen, obwohl Preußen dem Kriege fern blieb und derselbe schon in der Hälfte des Jahres beendet war. Wie viel weniger würde eingezahlt und wie viel mehr würde zurückgezogen sein, wenn Preußen nicht „freie Hand behalten" hätte, sondern in den Krieg verwickelt worden wäre? Welche Spareinlagen garantirende Gemeinde würde zahlungsfähig geblieben und wie viele Sparkassenschuldner würden ihr Grundeigenthum haben erhalten können, wenn Preußen auch nur zum kleinen Theil von Feinden überzogen worden wäre? Das Eigenthum der Gemeinde wäre entwerthet, die Steuerkraft und die Zahl der Einnahmen gesunken, die Staats- und Ge-

meinde-Lasten bedeutend gestiegen und dann hätte die Gemeinde auch noch Sparkassengläubiger befriedigen und die unvermeidlichen Verluste bei Eintreibung der Sparkassenforderungen decken sollen? Dann würde selbst dem blödesten Auge der Mißbrauch klar geworden sein, der gegenüber dem ursprünglichen Zwecke jetzt mit den Sparkassen von Seiten der unternehmenden Gemeinden getrieben wird. Dann würde selbst den traumseligsten Sparkassenverwaltungen das Erwachen nicht gespart worden sein.

Das Geld auf sofortige und auf kurze Kündigungsfrist erfolgende Rückzahlung zu nehmen und es auf längere Kündigungsfrist auf Grundeigenthum auszuleihen, ist eine volkswirthschaftliche Monstrosität. Der Einleger glaubt der gedruckten Versicherung des Statuts gemäß sein Geld schnell rückziehbar angelegt und jeder Zeit bereit zu haben — und doch ist es in Wirklichkeit auf Dauer angelegt. Der Schuldner glaubt, das Darlehen sei ihm von der Sparkasse auf die Dauer gegeben, und doch ist der wirkliche Besitzer berechtigt, es jederzeit zurückzufordern. Und dieser unlösliche Widerspruch offenbart sich nicht in Zeiten des Ueberflusses, in denen überall hier Geld leicht zu erhalten ist, sondern in Zeiten des Mangels, wenn alle sonstigen Hülfsquellen versiegt sind. So verderblich auch die Täuschung auf den Schuldner und den eigentlichen Gläubiger wirken mag, eine viel größere Gefahr birgt die zwischen ihnen eingeschobene Vermittlung. Der eigentliche Gläubiger dringt nicht auf den eigentlichen Schuldner, dessen Person und Eigenthum er wohl oder übel respektiren würde, er bedrängt das Abstractum — die Sparkasse. Nicht eine fühlende und nach den Umständen handelnde Person fordert von der Person des Schuldners das Darlehen zurück, das unerbittlich strenge Abstractum, die Sparkasse expropriirt ihn. Hätten die Schuldner die Darlehen von Personen erhalten, welche sie wirklich auf Hypothek auszuleihen beabsichtigten, und denen die haftenden Grundstücke als genügende Pfänder erschienen wären, dann würden in einer Krise allgemeine Kündigungen nicht vorkommen und Subhastationen weniger wahrscheinlich sein — wie ja der direkte Hypothekenverkehr hinlänglich beweist. Der Gläubiger hätte es nicht nur mit einer durch ihn leidenden Person zu thun, sondern das verpfändete Grundstück läge handgreiflich vor ihm und würde ihn beruhigen und in den meisten Fällen von Kündigung und Antrag auf Subhastation abhalten, um nicht den Schuldner und die Sicherheit seiner Forderung zu gleicher Zeit zu ruiniren.

Ob die statutarisch vorgeschriebene pupillarische Sicherheit bei hypothekarischen Darlehen von allen Sparkassenverwaltungen und in allen Fällen auch wirklich vorhanden ist? Ob und welche Prinzipien zur Ermittelung der pupillarischen Sicherheit von den Sparkassenverwaltungen vorgeschrieben sind und ob in allen oder doch den meisten Fällen danach verfahren wird? — sind Fragen zu deren Beantwortung kein Material vorliegt. Es muß aber hier hervorgehoben werden, daß bei der Subhastation eines Grundstücks ein Privatgläubiger dasselbe erstehen kann, um dadurch vielleicht ihm drohenden Verlusten vorzubeugen. Eine Gemeinde würde in einem solchen Falle nicht nur unter großen Schwierigkeiten zu einem Beschlusse vor dem Verkaufstermine gelangen, sie würde auch nach Ausführung desselben in einer schwierigeren Lage sein als vorher — denn sie hätte dann keine Baarmittel, mit denen die Forderungen der Sparkassengläubiger zu befriedigen wären, im Gegentheil müßte sie neue Aufwendungen machen, um wirklich in den Besitz des erstandenen Grundstücks zu gelangen. Und endlich in den Besitz des Grundstücks gelangt, würde sie sich in schlechterer Lage befinden als ein Privatmann, mit der Bewirthschaftung nicht minder, als mit dem etwaigen Verkaufe — eine Thatsache, welche allgemein anerkannt ist.

b. Ankauf von Staatspapieren.

Herr Dr. Engel empfiehlt Seite 108 den Sparkassenverwaltungen, die ihnen anvertrauten Gelder von Grundbesitzbeleihungen zurück zu ziehen und in Staats- und Communalpapieren anzulegen.

Es ist wahr, durch die Ausleihung auf Grundbesitz der auf kurze Rückzahlungsfristen empfangenen Einlagen wird der Einleger, der Schuldner und der Unternehmer gefährdet: das hat jede vergangene Krise bewiesen und wird jede folgende beweisen. Deshalb muß dem negativen Theile des Engel'schen Vorschlages beigestimmt werden. Den positiven Theil des Vorschlages muß man als verfehlt bezeichnen. Gesetzt, der Dr. Engel'sche Vorschlag würde befolgt, so müßte der Verlauf der Sache im Ganzen und Großen der sein: In ruhigen, glücklichen, productiven Zeiten wird Geld verdient und gespart und folglich in die Sparkassen gebracht. Und in diesen Zeiten müßten nothwendig die Course der Werthpapiere hoch stehen. Andererseits wird in Zeiten des Mißwachses, der Noth, der finanziellen und politischen Krisen, des Krieges das Ersparte aufgezehrt und folglich das in den Sparkassen deponirte Geld zurückgezogen. Dazu kommt regel-

mäßig eine Panik, welche mehr Geld, als wirklich gebraucht wird, zurückfordert. Und in diesen Zeiten müßten nothwendig die Papiere im Werthe sinken. Die Unternehmer der Sparkassen würden also zur Zeit hoher Preise einkaufen und zur Zeit niedriger Preise verkaufen müssen. Eine unglücklichere Lage für ein Geschäft ist nicht denkbar.

An zwei concreten Fällen sei die Wirkung der Maaßregel, wenn sie früher ausgeführt worden wäre, hier nachgewiesen.

Im Jahre 1849 hatten die Sparkassen Preußens 16½ Million zu verwalten und ihr Reservefond betrug 900,000 Thlr. Der Cours der Staatsschuldscheine fiel vom 28. Dezbr. 1847 bis zum 28. Dezbr. 1848 von 91½ auf 79½ pCt., also 12 pCt. Die preußischen Sparkassen würden also nahezu 2 Millionen, mehr als das Doppelte des seit 1823 gesammelten Reservefond verloren gehabt haben.

Vom 31. Dezember 1858 bis 20. Mai 1859 fielen die Course von

Staatsschuldsch.	Anleihe	Rentenbr.	Niederschl.-M. Priorität.
3½ pCt.	4½ pCt.	4 pCt.	4 pCt.
von 84¾	101	93¼	91½
auf 73¼.	89.	81½.	79½.
um 11½	12	11¾	12 pCt.

Die Aktiva der preußischen Sparkassen wären in diesem Falle also um rund 12 pCt. gesunken; das heißt, von den 45 Millionen, welche sich 1859 unter Verwaltung der Sparkassen befanden, wären 5,400,000 Thlr. verloren gewesen — 3 Mill. mehr als der Reservefond. Fügt man den oben berücksichtigten Papieren ein etwas mehr Zins versprechendes und doch auch depositionsfähiges, z. B. Köln-Mindener Eisenbahn-Aktien hinzu, deren Cours von 143¾ auf 104 fiel, so erhebt sich der Gesammtverlust auf 17 pCt. in Summa auf 7,600,000 Thlr. Man kann nicht einwenden, der Verlust wäre nur rechnungsmäßig, nicht effectiv gewesen, da ja nicht alle Einlagen, sondern nur ein Theil derselben zurückgefordert worden ist und folglich nur ein Theil der Papiere zu verkaufen und die große Masse zu halten gewesen wäre. Denn nicht nur würden die Krisen für die Sparkassen dadurch intensiver geworden sein, weil der rechnungsmäßige enorme Verlust jedem Einleger offenbar vor Augen gelegen und sein Mißtrauen geweckt und gesteigert hätte, sondern es würde auch der für die Sparkassen unaufschiebliche Verkauf eines Theiles ihrer Papiere den Effectenmarkt tiefer herabgedrückt haben, als er ohne diese Maaßregel gedrückt wurde. Und weiter muß jede unternehmende

Gemeinde, ehe sie sich auf ein so gewagtes Geschäft einläßt, auch die extremen Fälle, z. B. den doch möglichen Fall eines unglücklichen Krieges in Rechnung ziehen.

Jede der 462 Sparkassen Preußens hat im Durchschnitt 100,000 Thlr. zu verwalten. Bei Berechnung der Gefahr kommt indeß der Durchschnitt nicht in Betracht. Es hat vielmehr jede Gemeinde ihren concreten Fall ins Auge zu fassen und zu erwägen, in wieweit der zu erringende Vortheil groß genug erscheint, um die Gefahr, ja den über kurz oder lang unvermeidlichen Verlust aufzuwiegen.

c. Handdarlehen gegen Bürgschaft.

Dieser Zweig des Sparkassengeschäftes ist für die Gemeinde- und Kreisverwaltung noch weniger geeignet als die beiden besprochenen. Die Gründe dafür liegen so offen auf der Hand, daß sie ins Einzelne nicht ausgeführt zu werden brauchen und es wird genügen, sie mit einigen Zügen anzudeuten.

Im Allgemeinen kann nicht verlangt oder erwartet werden, daß die das Sparkassencuratorium zusammensetzenden Magistratsmitglieder und Stadtverordneten einen erheblichen Theil ihrer Zeit der Sparkassenverwaltung widmen. Deshalb werden sie Handdarlehen im Ganzen nur an solche Personen und unter solchen Bürgschaften geben, von denen ohne Aufwand von Mühe feststeht, daß die Verwaltung keine wenn auch nur moralische Verantwortung für etwaige Verluste treffen kann. Und damit ist die Annahme abgeschnitten, als kämen die Sparkassen einem Personalcreditbedürfnisse zu Hülfe, denn solche Personen haben auch andere leicht zugängliche Quellen für ihre Bedürfnisse. Verführe die Sparkassenverwaltung aber liberal bei Gewährung von Handdarlehen, würde sie die Interessen der von ihr vertretenen Gemeinde exponiren müssen und die allgemeine Gemeindeverwaltung müßte einschreiten.

In der Praxis wird das die Sparkassenverwaltung dirigirende Magistratsmitglied die Entscheidung in der Hand haben. Nun erfordert aber das eigentliche Bankiergeschäft, der Handel mit Personalcredit, eine ganz eigenthümliche Befähigung, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit und ein Mittendrinstehen im Geschäftsleben, wenn es mit einigem Erfolge betrieben werden soll. Der Magistrat kann unmöglich nach dieser Rücksicht zusammengesetzt werden, da ja die Gemeindeverwaltung ganz andere und dem eigentlichen Geschäft fern liegende Zwecke verfolgen muß.

Wie kein Volkswirth die städtischen Behörden oder die Kreisvertretung mit der Führung eines Bankiergeschäftes, oder mit der Leitung des im vorigen Abschnitt besprochenen Credit mobilier im Kleinen, beauftragen wird, so wird es noch weniger von Seiten des Politikers geschehen können. Die Gefahr der Patronage, des Mißbrauches der Macht die Darlehen zu gewähren und damit zu belohnen, oder die Darlehen zu versagen und damit zu strafen, liegt sehr nahe. Kriecherei, Liebedienerei, Feigheit, Haß und Rache werden ganz willkührlich heraufbeschworen, die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten der Depravation, die Gemeindewahlen und der Charakter der Gemeindewähler der schlimmsten Demoralisation preisgegeben — und das Alles wegen einer gutgemeinten büreaukatischen Schrulle.

Hier ist der Ort, um an das Gerücht zu erinnern, nach welchem einige Sparkassenkassirer bei Beleihung von Grundstücken von dem Schuldner mit 1 pCt. honorirt worden. Wenn das Gerücht wahr wäre, welche Mittel hätte man, eine Provision dieser Art bei den Handdarlehen abzuschneiden?

In weiser Voraussicht all dieser Gefahren und Inconvenienzen hat nur ein kleiner Theil der Sparkassen von der allgemein ertheilten Erlaubniß Gebrauch gemacht, diesen Geschäftszweig bei sich einzuführen und dieser kleine Theil treibt das Geschäft in geringem Umfange, um ihn hoffentlich bald ganz einzustellen.

d. Sparfond.

Die Statuten ordnen an, daß wenn die Einlage auf einem Conto eine gewisse Summe, z. B. 100 Thlr. überschreitet, die Sparkassenverwaltung berechtigt ist, für Rechnung und Gefahr des Einlegers Staatspapiere anzukaufen. Damit wollen sie die Gefahr von der unternehmenden-Gemeinde auf den Einleger wälzen. Die Herren Vorsteher haben dabei aber zwei Dinge außer Acht gelassen. Erstens kann sich jeder Einleger durch Theilung seiner Einlage und durch den Gebrauch fremder Namen dieser Maaßregel beliebig entziehen und würde sich derselben entziehen, wenn irgend allgemeiner Gebrauch von der Erlaubniß gemacht würde. Zweitens und hauptsächlich macht die Einrichtung des Sparfond die Verwaltung der Kassen ganz außerordentlich complicirt und schwierig, und deshalb haben die Sparkassen mancher Provinzen gar keinen und die aller von der ertheilten Befugniß nur sehr eingeschränkt Gebrauch gemacht: im ganzen sind nur 600,000 Thlr. im Sparfond angelegt.

5. Verwaltungskosten.

Die Verwaltung der Sparkassen wird in der Regel von einem aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten oder aus Mitgliedern der Kreisstände gebildeten Kuratorium geleitet. Eine Entschädigung für die Arbeit an die verwaltenden Personen so weit sie unbesoldete Magistratsmitglieder oder Stadtverordnete oder Kreisstände sind, oder eine Kostenvergütung zu Gunsten der Gemeinde oder des Kreises, wenn die verwaltenden Personen für ihr Amt bezahlt werden, gewähren die Sparkassen wohl nirgends. Eine aus den Ueberschüssen der Sparkasse fließende Remuneration des Kassirers kommt zwar diesem, aber nicht der Gemeinde, welche seine Zeit und Arbeit verliert, zu Gute. Für die benutzten Geschäftslokale findet auch wohl nirgends eine entsprechende Vergütung statt. Weiter haben nach dem Statut die Gemeinden die Bedürfnisse der Sparkasse mit ihren bereitesten Mitteln durch unverzinsliche Vorschüsse zu decken.

Dieses Verfahren war so lange erklärlich oder auch zu rechtfertigen, als man glauben konnte dem Proletariat zu Hülfe zu kommen. Nun die Sparkassen ein Geschäft geworden sind, ist es unangemessen und darf nicht länger eingehalten werden. Ein Geschäft verlangt vor Allem volle Durchsichtigkeit für seine Leiter und Unternehmer — durch das hier Berührte wird aber gerade umgekehrt die Einsicht abgeschnitten und das Resultat erscheint in einem falschen, in einem günstigeren Lichte.

6. Reservefond.

Der Reservefond — welcher nach dem im vorigen Abschnitt Gesagten keinesweges nur aus reinem Geschäftsgewinn resultirt — kann nach Ermessen der Unternehmer unter Genehmigung der Oberpräsidenten theilweise der Sparkasse entzogen und zu öffentlichen Zwecken verwandt werden. Hierin scheinen die Gemeinden einen ihrem Risico entsprechenden Reingewinn zu suchen und den Reiz zu finden, welcher sie zu Geschäften über ihre Kräfte verführt und die Gefahr mißachten läßt.

Das Statut bestimmt aber weiter, daß eine Verwendung des Reservefonds zu öffentlichen Zwecken nur dann stattfinden darf, wenn und insoweit derselbe höher gestiegen ist, als um etwaige Verluste der Sparkasse zu decken

„und die Verpflichtungen gegen die Einleger selbstständig zu erfüllen.“

Dabei scheint dem Verfasser des Statuts das vorgeschwebt zu haben, was von den Verwaltungen der Sparkassen ziemlich unbeachtet geblieben ist und hier ausgesprochen werden soll.

Die Garantie der unternehmenden Gemeinde ist die Creditbasis für ihre Sparkasse. Wie in den ersten Abschnitten durch Vergleichung mit anderen Geldgeschäften wohl hinlänglich bewiesen ist, sollte aber die Garantie der Unternehmer nimmermehr auch die Geschäftsbasis sein. Das Statut will vielmehr und die allergewöhnlichste Vorsicht gebietet, da man doch einmal kein eigenes Geld in das Geschäft stecken kann oder mag, den Reservefond so hoch schwellen zu lassen, als es nöthig ist, etwaige Verluste zu decken, und ein dem Umfange des Geschäfts entsprechendes Betriebs-Kapital zu bilden.

Schließlich sei gestattet, auszusprechen, daß die Meinung des Herrn Dr. Engel:

> „Die Anschauungen vom Sparkassenwesen und die Folgerungen aus den Geschäftsresultaten derselben werden alsdann vielfach getrübt. Das ist nicht zu ändern; der Entwickelungsgang dieser Institute bringt es so mit sich; unklug wäre es ihn zu hemmen."

doch wohl einigen Zweifeln unterliegen dürfte, so weit sie sich auf die Unabänderlichkeit des Entwickelungsganges bezieht. Das Sparkassenwesen ist bisher von erfahrenen Praktikern und von der Volkswirthschaft verhältnißmäßig wenig beachtet. Herr Dr. Engel hat das große Verdienst, eine erneute Diskussion angeregt zu haben, deren Fortsetzung bis zu einem guten und endgültigen Resultate die große Wichtigkeit der Sache gebietet.

Warum sollte man an einer Abschaffung der Mißbräuche und an einer Zurückführung der Geschäfte auf den ursprünglichen Zweck verzweifeln, da doch Berlin mit seinen 1,677,000 Thlr. Einlagen auf 49,704 Bücher in 1860 = 31 Thlr. durchschnittliche Einlage und 4 Thlr. auf den Kopf des Bewohners, dem ursprünglichen Zweck der Gründer augenscheinlich treu zu bleiben vermochte?

S.

Eisleben.

An die deutschen Genossenschaften.

Der dritte Vereinstag der auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Vorschuß-, Credit- und Rohstoffvereine hat in seiner zu Halle am 22. Mai 1861 abgehaltenen Hauptsitzung den engeren Ausschuß beauftragt, die außerhalb des Centralbureau stehenden Genossenschaften zum Anschluß aufzufordern.

Indem der engere Ausschuß hierdurch seine Pflicht gern und mit Ueberzeugung erfüllt, erlaubt er sich gleich von vorn herein zu bemerken, daß es nicht seine Absicht ist, Vereine, die nicht überzeugt sein wollen, zu überzeugen oder Personen, welche die von anderen gesäeten Früchte einzuernten für eine Handlung der Klugheit halten, zur Praxis der Leistung und Gegenleistung überzuführen. Er wendet sich nur an Solche, welche neben offenen Augen auch offene Hände haben.

Es scheint in einigen Orten die Meinung zu herrschen, als solle mit der Begründung des Centralbureau eine Art Nationalbelohnung für den derzeitigen Inhaber verdeckt werden. Dieser Meinung muß der engere Ausschuß auf das Entschiedenste entgegentreten. Es ist überflüssig, heute noch Worte zu verschwenden über das „hohe, gewiß auf die Nachwelt kommende Verdienst"*) des „eigentlichen Vaters und Leiters des deutschen Genossenschaftswesens." **) Wollte das deutsche Volk ihm, dem Lebenden, dafür eine Belohnung zu Theil werden lassen — die Mitglieder des engeren Ausschusses würden die Letzten sein, welche einer solchen Absicht widersprächen. Aber von einer Belohnung für das Geschehene ist hier nicht die Rede. Hat Herr Schulze für seine bisherigen Leistungen Dank verdient, so kann dieser durch die mehr oder weniger hohe Dotirung des Centralbureau einfach deshalb nicht abgestattet werden, weil er als Verwalter desselben fortlaufend angestrengte Arbeiten zu leisten hat, um deren einigermaßen genügende Bezahlung es sich allein handelt.

Das Centralbureau ist 1859 auf dem ersten Vereinstage zu Weimar gegründet und seine Obliegenheiten sind 1860 auf dem zweiten Vereinstage zu Gotha bedeutend vermehrt. Inzwischen ist die Zahl der Vorschuß- und Rohstoffvereine auf das Doppelte gestiegen

*) W. Roscher: Ansichten der Volkswirthschaft. Heidelberg 1861. S. 268.

**) V. A. Huber: Concordia. Heft 1. S. 23.

und die Geschäfte der älteren haben an Umfang gewonnen — damit ist auch die Arbeit des Centralbureau von Monat zu Monat gewachsen. Hierüber, sowie über den Zweck und die Bedeutung des Centralbureau, findet sich Näheres in Schulze's „Jahresberichten" für 1859 und 1860, in den „Mittheilungen über den 3. Vereinstag" (Leipzig bei Mayer) und namentlich in der beiden Schriften angehängten „Erklärung" aus dem Jahre 1860. Der engere Ausschuß fügt Jenem noch Folgendes hinzu:

Die Wichtigkeit der Vertretung des Genossenschaftswesens in der Presse und auf Congressen wird vielseitig unterschätzt. Das Licht und die Wärme, welche dort Herr Schulze über unsere Angelegenheiten verbreitet hat, ist einfach der Grund ihrer Existenz und kann für ihre gedeihliche Weiterentwickelung noch auf lange Zeit nicht entbehrt werden. Die Entwicklung unserer Genossenschaften hat nach zwei Richtungen weiter zu schreiten. Dieselben müssen sich über alle Städte und Orte, die irgend einen Verkehrsmittelpunkt bilden, ausdehnen. Und zweitens sind ihre inneren Einrichtungen keineswegs so vollkommen, daß sie keiner Verbesserung fähig wären. Müssen zu den inneren Fortschritten örtliche Erfahrungen das Material bilden, so bedarf doch das Material der sichtenden Besprechung in der Presse und der wissenschaftlichen Behandlung und Verwendung auf den Congressen, um schließlich allgemein brauchbar zu werden.

Sind die Leistungen des Herrn Schulze in der Presse und auf den Congressen wohl nur Weiterblickenden erkennbar, so springt seine unmittelbar wirksame Thätigkeit selbst dem Kurzsichtigen grell in die Augen.

Das Centralbureau wird mit einer ununterbrochenen Fluth von Anfragen vor und nach Gründung neuer Vereine überschüttet und empfängt damit stündlich ein sprechendes Zeugniß seiner Unentbehrlichkeit. Die Anfragen werden mit einer Sachkenntniß, Gewandtheit und Bereitwilligkeit beantwortet, die vereint nur an Schulze gefunden und bewundert werden. Glauben nun die Betheiligten, sie haben mit ihrer Bewunderung genug gethan, dann ist freilich die Sache zu Ende. Sind sie jedoch der Meinung, daß sich täglich eine erhebliche Anzahl Briefe nicht nebenher und nicht ohne Aufwand von Zeit und Arbeit beantworten lassen, dann empfiehlt ihnen der engere Ausschuß zu thun, was der Vortheil nicht minder als die Ehre gebietet.

Sicherlich gedenken nicht alle Genossenschaften die Dienste des

Centralbureau augenblicklich in Anspruch zu nehmen, jedoch werden auch diese wohl thun, ihrerseits zur Erhaltung desselben ein wahrlich nicht großes Opfer zu bringen. Denn wollten sie erst im Falle der Noth oder der Convenienz sich des Centralbureau erinnern, bestünde dasselbe vielleicht eben nur noch in der Erinnerung.

Den älteren Genossenschaften und unter ihnen vorzüglich den größeren erlaubt sich der Ausschuß folgende Erwägungen zu unterbreiten.

Hr. Schulze hat nur seine Talente mit auf die Welt gebracht: seine Willensstärke, seine Beharrlichkeit, seine Geschäftserfahrung ist das mühsam errungene Kapital, aufgespeichert aus Jahrzehnte lang unausgesetzter und harter Arbeit. Dieses Kapital nutzen sie täglich mit großem Erfolge für ihre Vereinstaschen. Freilich ist dieses Kapital an jedem Orte etwas verschieden angewandt und demselben die eigene Arbeit der Leiter, welche der engere Ausschuß weit entfernt ist zu unterschätzen, hinzugefügt. Soll aber die Arbeit des Einzelnen den möglichen Nutzen wirklich bringen, dann bedarf es eben des Zusammenströmens an einem Orte, in einem großen und starken Geiste, um da verglichen, von neuem durcharbeitet, verbreitet und zugänglich gemacht zu werden. Das Centralbureau ist deshalb ein naturgemäßes und unentbehrliches Organ des Genossenschaftswesens.

Es ist wahr, die älteren Vereine werden die Hülfe des Centralbureau nicht so oft in Anspruch zu nehmen genöthigt sein, als die jüngeren. Wenn sie jedoch der Hülfe bedürfen, wird es in Fällen sein, welche erhöhte Anstrengung und vergrößerte Arbeit unabweislich nöthig machen. Es sei hier erinnert an die Conflicte der Vereine mit der Oberstaatsanwaltschaft und der Regierung zu Frankfurt a./O. und den Steuerbehörden in Preußen und Sachsen. In solchen Fällen kommt die dem einen Vereine geschaffte Hülfe allen anderen zu statten, — ein besonders hervorzuhebender Umstand. Man sage ja nicht, die Genossenschaften seien nun allen Gefahren ähnlicher Art entwachsen — es werden neue entstehen, von denen man jetzt noch keine Ahnung hat.

Sollten aber auch alle von Außen kommende Gefahren beseitigt sein, so bringt doch die Natur des Geschäftes in ihr selbst liegende Schwierigkeiten, Conflicte, Rechtsfragen täglich neu an die Oberfläche, welche einer vielseitigen, geschäftsgewandten und umfassenden Behandlung unterworfen werden müssen, um Erfolg zu sichern. Die auf Selbsthülfe gegründete Genossenschaft nimmt täglich einen größeren Raum ein in dem Gewerbs- und Verkehrsleben Deutschlands. Die Vorschußvereine müssen Depositenbanken werden, wollen sie das Geldbedürfniß auf der einen Seite mit dem Geldüberfluß auf der anderen naturgemäß vermitteln — das Streben danach ist vielseitig erkennbar. Die Rohstoffvereine haben theilweise als Ziel die genossenschaftliche Production im Auge. Nun, ein gefahrloser und organischer Uebergang zu Beiden bedarf angestrengten Fleißes vieler geschickter Arbeiter unter einer wohlwollenden und allseitig anerkannt tüchtigen Leitung.

Möge das hier schmucklos und ohne Prätension Gesagte die bisher fernstehenden Genossen veranlassen, die Beschlüsse des 1861er Vereinstages zu den ihrigen zu machen, mögen sie zu uns treten, um in gemeinsamer Arbeit das gemeinsame Werk fördern zu helfen. Mögen die Genossenschaften, wie in einigen anderen Dingen, auch hierin dem deutschen Volke ein Beispiel geben, wie man große Ziele durch **Vereinigung** kleiner, aber der rechten Mittel erreicht.

Im September 1861.

Der engere Ausschuß der deutschen Genossenschaften.

Gerlach.	Parisius.	Schilling.	Schulte.	Sörgel.
Luckenwalde.	Gardelegen.	Dresden.	Potsdam.	Eisleben.

Beschlüsse des Vereinstages deutscher Vorschuß-, Credit- und Rohstoffvereine bezüglich der Dotirung des Centralbureau.

a) Die dem Central-Correspondenz-Bureau in Zukunft beitretenden Genossenschaften haben zur Bestreitung der Kosten desselben einen jährlichen Beitrag von 2 Procent des Reingewinnes zu leisten, jedoch nicht unter 2 Thlr. und nicht über 30 Thlr.

b) Es wird denjenigen Genossenschaften, welche dem Central-Correspondenz-Bureau bereits beigetreten sind, empfohlen, zu denselben Sätzen überzugehen.

Von Hrn. J. **Twining** d. J. ist uns nachfolgender **Aufruf** zugegangen:

Internationaler Wohlthätigkeitscongreß.

Die Société d' Economie charitable zu Paris hat mich mit den vorläufigen Maaßnahmen zu dem Zweck beauftragt, daß der internationale Wohlthätigkeitscongreß seine vierte Sitzung zu London 1862 bei Gelegenheit der allgemeinen Ausstellung halten könne. Dank der Beihülfe welche die National Association for the Promotion of Social Science geleistet, haben die bis jetzt gethanen Schritte einen vollen Erfolg gehabt und die Liste der Theilnehmer umfaßt schon eine beträchtliche Anzahl von durch ihre Stellung und durch ihre philanthropische Wirksamkeit hervorragenden Persönlichkeiten. Ein Organisationscomité wird in möglichst kurzer Frist ernannt werden, um Zeitpunkt und Programm der Versammlung festzustellen, worüber später berichtet werden soll.

Dieses Comité wird hauptsächlich seine Sorgfalt darauf wenden, die Hülfsmittel zu verwerthen, welche die Allgemeine Ausstellung den Studien praktischer Wohlthätigkeit gewähren wird; dasselbe wird unter der Masse der ausgestellten Gegenstände diejenigen aussuchen, welche am meisten verdienen die Aufmerksamkeit der Congreßmitglieder auf

sich zu ziehn und es wird sich bemühen in voraus alle Anstalten dafür zu treffen, daß ihnen die Besichtigung derselben zugleich bequem und fruchtbringend werde. Vor allem aber ist es nothwendig, daß die Mitglieder des Congresses Alles, was bei ihnen steht, dafür thun, damit neben den Interessen des Handels und des Luxus, welche natürlich in jenem riesigen Magazin der Industrie und der Künste vorwalten werden, auch die Interessen der christlichen Wohlthätigkeit entsprechend vertreten seien.

Es ist demzufolge zu wünschen, daß Sie, im Einverständniß mit der officiellen Commission Ihres Landes, sich bemühen, solange dafür noch Zeit ist, die Raumanmeldungen zu Gunsten von Gegenständen, die das Wohl der arbeitenden und leidenden Klassen zu fördern geeignet sind, möglichst zu vervielfältigen. Die sichere Aussicht, daß eine eingehende Würdigung und ein ausgebreitetes Bekanntwerden all demjenigen bevorsteht, das dessen würdig befunden wird, mag den Producenten zur Aufmunterung gereichen, deren Ausstellung unter andern Umständen weniger für sie, als für das Allgemeine nutzbringend sein dürfte. Außerdem würde Ihr Einfluß in vortheilhafter Weise sich bei uneigennützigen Gesellschaften oder Personen geltend machen können, die in der Lage wären, Modelle, Zeichnungen, Sammlungen oder einfache Gegenstände, die einen philanthropischen Zweck oder einen gewissen Werth für die Volkserziehung haben, zur Ausstellung einsenden zu können.

Die beigefügte Liste wird Ihnen einige der Wünsche kundthun, betreffs deren Ihre Beihülfe besonders schätzenswerth sein dürfte.

Architektur. Modelle, Pläne, Zeichnungen und Abrisse von Bauwerken, die nach hygienischen Principien construirt zu Wohnungen für die arbeitenden Klassen bestimmt sind oder sonst einen wohlthätigen Zweck haben, als: Arbeiterstädte, Modelle von meublirten Häusern und Stuben (garnis chambrées), ländliche Wohnungen für alle Gegenden — Kasernen, Hospitäler, Zufluchtssäle, Krippen, Werkstätten, öffentliche Wasch- und Badeanstalten, Spar-Oefen und -Speiseanstalten, öffentliche Bäckereien, Vorrathsspeicher (greniers d'abondance), Schlachthäuser — Leichenhäuser u. s. w.

Baumaterialien unter Berücksichtigung mäßigen Preises, der Haltbarkeit, der Festigkeit u. s. w.

Möbel und Utensilien für kleine Haushaltungen. Ein Gesundheitscomité, das durch die Königl. Commission ernannt worden ist, organisirt gegenwärtig eine Reihe von Experimenten über den relativen Werth verschiedener Heizungs-, Erleuchtungs- u. a. Apparate, es fordert außerdem die Herren Fabrikanten auf, selber ihre Apparate genauen wissenschaftlichen Prüfungen zu unterziehn und das Resultat an Mr. Sandford, Generalsecretair der internationalen Ausstellung für 1862, mitzutheilen.

Wäsche und Kleidungsstücke. Gewebe und Stoffe für Kleidung, welche eine besondere Aufmerksamkeit in hygienischer Beziehung verdienen. Kleidungen für Kinder und Erwachsene, wie sie von Wohlthätigkeitsinstituten oder durch öffentliche Verwaltungsbehörden eingeführt oder welche bei gewissen industriellen Beschäftigungen üblich sind; — Nationalanzüge.

Nahrungsmittel. Neue Einführungen; Conservirung, Reinigung, Analysen in Bezug auf Nahrungswerth oder Verfälschung u. s. w. (Zu aus-

führlicherer Belehrung wird die Denkschrift: Museums for the working classes empfohlen, die von der Society of arts zu London vertheilt wird.)

Oeffentliche Sicherheit. Gesundheitspflege. Schutz gegen Ueberschwemmungen, Lawinen u. s. w. — Verbesserung (in Gesundheitsbeziehung) sumpfiger Gegenden. — Wasserleitung, Zufuhr von Trinkwasser in den Haushalt. — Abtritte u. s. w. — Ventilation. — Mittel gegen Feuchtigkeit, Rauch u. s. w. — Hygienische Erfindungen und Heil-Hülfsmittel, wie sie für kleine Vermögensverhältnisse angemessen. — Unterstützungsmittel für Gebrechlichkeit aller Art, Beschäftigungen für Gebrechliche. — Feldlazarethe. — Schutz gegen schädliche Thiere. — Hülfe in Vergiftungs-, Erstickungsfällen u. a. — Sicherheit gegen Schiffbruch, Feuersbrunst, Eisenbahnunfälle u. dgl. — Schutz gegen übermäßige Kälte und Hitze. — Mittel, Krankheiten und Verletzungen denen Arbeiter in ihrem Berufe ausgesetzt sind, vorzubeugen oder sie zu mildern (s. die oben citirte Denkschrift). — Mittel schwere Arbeiten, den Transport von Lasten u. dgl. zu erleichtern. —

Volksunterricht. Dieser wichtige Gegenstand durfte in einer Ausstellung nicht übergangen werden, welche von der Society of arts ins Werk gesetzt wird, deren ebenso erleuchteter als kräftiger Einfluß seit einigen Jahren mit soviel Erfolg für die Erziehung der industriellen Klassen wirksam gewesen ist. Ein Comité, das in diesem Fache hervorragende Männer zu seinen Mitgliedern zählt, hat eine ausführliche Liste über die auf das Material des Unterrichts bezüglichen Punkte entworfen. (Man mag sich wegen derselben an Mr. P. Le Neve Foster, Society of Arts, Adelphi, London oder an Mr. F. R. Sandford, Office of the International Exhibition of 1862, 454 Strand, London wenden). Die Mitglieder des Congresses werden dringend ersucht, dem Werke ihren Beistand zu leihen, indem sie dafür sorgen, daß möglichst Alles zur Ausstellung gelange, was ihre resp. Länder von Geeignetstem für die Erziehung der armen Klassen und von Bestberechnetem für eine praktische und anziehende Entwickelung der geistigen Fähigkeiten aufzuweisen haben. Genehmigen Sie u. s. w.

T. Twining,
Interim. Ehrensecretair des internationalen Wohlthätigkeitscongresses für 1862.

National-Association for the Promotion of Social Science, 3, Waterloo Place, London.

Wir haben im 3. Hefte dieses Bandes das Statut der unter Mitwirkung unsres Centralvereins von der Versicherungsanstalt Concordia errichteten „Alterversorgungsanstalt nebst Begräbniß- und Unterstützungskasse" mitgetheilt. Der dort beigefügte Tarif III hat in der Schlußberathung eine präcisere Fassung erhalten. Indem wir denselben hiermit nachfolgen lassen, verweisen wir wegen der ersten beiden Tarife auf ihren Abdruck im Heft 3 S. 362 dieser Zeitschrift, und fügen betreffs der thatsächlichen Entwicklung der in Rede stehenden Anstalt hinzu, daß das in dem Statut vorgesehne Curatorium für dieselbe sich gebildet hat und besteht aus den Herrn:

Geh. Ober-Regierungs-Rath Wehrmann, Vorsitzender,
Commerzienrath Krause, Stellvertreter des Vorsitzenden,
A. Delbrück, Jacques Meyer,
Ed. Friedberg, Leonor Reichenheim,

Gust. Juerst, A. Stephan,
Prof. Dr. Leubuscher*).

Der dritte Tarif ist folgender:

Beitritts-Alter.	IIIa. Für eine einmalige Zahlung von 5 Thlr. a) ein Begräbnißgeld von 5 Thlr., zahlbar sofort beim Tode des Versicherten. b) eine lebenslängliche Pension, in halbjährlichen Raten zahlbar und nach der Wahl des Versicherten beginnend mit Erreichung des Alters von:									IIIb. wird je nach dem Beitrittsalter erworben: a) ein Begräbnißgeld von 5 Thlrn., zahlbar sofort beim Tode des Versicherten. b) eine Capitalsumme, welche nach der Wahl des Versicherten gezahlt wird bei Erreichung des Alters von:								
	55 Jahren.			60 Jahren			65 Jahren.			55 Jahren.			60 Jahren.			65 Jahren.		
	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.	th.	sg.	pf.
16	2	1	—	3	7	—	5	19	6	19	19	—	26	14	6	36	26	3
17	1	26	9	3	—	9	5	9	—	18	17	3	25	2	—	34	27	—
18	1	22	9	2	24	9	4	28	6	17	17	3	23	21	6	33	—	6
19	1	19	6	2	19	—	4	18	—	16	18	9	22	13	—	31	6	9
20	1	16	3	2	13	6	4	9	—	15	21	6	21	6	3	29	16	—
21	1	13	3	2	8	9	4	1	—	14	25	3	20	1	—	27	26	6
22	1	10	3	2	4	6	3	23	6	14	—	3	18	27	3	26	9	9
23	1	7	6	2	—	6	3	16	6	13	6	9	17	25	3	24	25	3
24	1	5	—	1	26	9	3	10	—	12	14	3	16	25	—	23	13	3
25	1	3	—	1	23	—	3	3	6	11	23	—	15	26	3	22	3	3
26	1	1	—	1	19	9	2	27	3	11	2	9	14	29	3	20	25	3
27	—	29	—	1	16	9	2	21	6	10	13	9	14	3	3	19	19	6
28	—	27	—	1	13	9	2	16	3	9	25	9	13	9	—	18	15	6
29	—	25	3	1	11	—	2	11	3	9	8	6	12	15	9	17	13	3
30	—	23	6	1	8	3	2	6	9	8	22	3	11	24	—	16	12	9
31	—	21	9	1	5	9	2	2	6	8	7	—	11	3	3	15	13	9
32	—	20	3	1	3	3	1	28	9	7	22	3	10	13	6	14	16	6
33	—	19	—	1	1	3	1	25	3	7	8	6	9	25	—	13	20	6
34	—	18	—	—	29	3	1	21	9	6	25	6	9	7	3	12	26	—
35	—	17	—	—	27	3	1	18	6	6	13	3	8	20	9	12	3	—
36	—	16	—	—	25	6	1	15	3	6	1	6	8	5	—	11	11	—
37	—	15	—	—	23	9	1	12	3	5	20	6	7	20	—	10	20	3
38	—	14	—	—	22	—	1	9	3	5	10	3	7	6	3	10	1	3
39	—	13	3	—	20	6	1	6	9	5	—	9	6	23	3	9	13	—
40	—	12	6	—	19	—	1	4	3	4	21	6	6	11	—	8	26	—
41	—	11	9	—	17	9	1	2	—	4	13	—	5	29	3	8	9	9
42	—	11	—	—	16	9	—	29	9	4	4	9	5	18	9	7	24	6
43	—	10	3	—	15	9	—	27	6	3	27	—	5	8	—	7	10	—
44	—	9	6	—	14	9	—	25	6	3	19	9	4	28	—	6	26	3
45	—	8	9	—	13	9	—	23	9	3	13	—	4	18	9	6	13	3
46				—	12	9	—	22	—				4	7	6	5	27	6
47				—	11	9	—	20	6				3	29	3	5	16	—
48				—	10	9	—	19	—				3	21	3	5	5	—
49				—	10	—	—	17	6				3	13	9	4	24	6
50				—	9	3	—	16	3				3	6	9	4	14	6
51							—	15	—							4	5	—
52							—	13	9							3	23	—
53							—	12	6							3	14	6
54							—	11	3							3	4	3
55							—	10	—							2	24	9

*) Ein vorzeitiger Tod hat uns inzwischen den trefflichen Mann entrissen.

Druck von F. W. Baade in Berlin, Stralauer Straße 46.

Zeitschrift

des

Central-Vereins in Preussen

für das Wohl der arbeitenden Klassen.

Im Auftrage und unter Mitwirkung des Vorstandes und Ausschusses des Vereins

herausgegeben

von

Dr. Guido Weiß.

Unter verantwortlicher Redaction von Heinrich Hübner.

Dritter Band.

Leipzig 1861.

Verlag von Heinrich Hübner.

Inhaltsverzeichniß
des III. Bandes.

